Paust. 321 (2.

Anleitung
zur praktischen
Gottes Gelahrheit
nach dem Entwurfe
der
Wiener Studien-Verbesserung
verfasset,
und zum Gebrauche
akademischer Vorlesungen
eingerichtet
von

Franz Christian Pittroff,
des ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Sterne Prior,
an der Prager hohen Schule SS. Theologiæ Doctor, und der
Pastoral-Wissenschaft K. O. öffentl. Lehrer.

Zweyter Theil.
Die Ausspendungspflicht.

Zweyte rechtmäßige vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag, bey Johann Mangoldt 1783.

Hbta 1726

Lucæ 12. 42.

Quis putas eſt fidelis diſpenſator, & prudens, quem conſtituit Dominus ſupra familiam ſuam, ut det illis in tempore tritici menſuram?

1. *Corinth.* 4. 2.

Hic jam quæritur inter diſpenſatores, ut fidelis quis inveniatur.

Ariſtophan. in Acharnan.

Οἷς θ' τε βωμος, θ' τε πιςις, θ'Ὅ' ὅρκος μενει

S. Auguſtin. l. de Singul. Cler.

Contemplamini, quid ſit populo ſancto præeſſe: & conſiderate, quale ſit divinis Sacramentis inſiſtere. Altari vacare debent, qui de Altari vivunt; & talis convenit cura Sanctitatis Sacramentis, qualia ſunt Sacramenta ipſa, quibus exhibent officia ſervitutis: ne contra Deum offendant ipſa, quæ tractant: aut contra populum incipiant impedire, quod prædicant.

Bayerische Staatsbibliothek

Vormerkung einiger Abkürzungen.

Pr. Syn. Ver. Bedeutet die im hieſigen Erzbisthume alljährig herauskommende Vernal-Verordnungen des Kirchenraths.

C. Rit. Iſt die Römiſche Congregatio Rituum, die über die Beſtimmung der Kirchengebräuche geſetzt iſt.

C. Epiſc. Iſt die Congregatio Epiſcoporum & Regularium, in wie weit ihre Entſcheidungen von den Landesfürſten angenommen ſind.

C. Conc. Iſt die Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum. S. Rupprecht Notæ Hiſtor. in Jus. Can. T. I. p. 309.

nus (L. 12. Conf. c. 25. n. 34.) ſententiam ſuam amantes, non quia vera eſt, ſed quia ſua eſt, aliorum opiniones non modo improbant, ſed illiberaliter etiam notant, atque traducunt. **Benedikt** XIV. Conſt. ſollicita, ac provida. §. 23.

IV. Man macht es ſich zum Geſchäfte, ſchwierige Sittenentſcheidungen mit Moralregeln des bürgerlichen Rechts, und gewählten Väterſprüchen durchaus zu belegen. Jene ſind philoſophiſche Gründe, welche die offneſte Köpfe des Alterthums aus den reinen Rechten der Natur, und Vernunft hergeleitet, denen die eigenmächtige Geſchöpfe ſo mancher ſchwerfälliger, pedantiſcher, düſterer Kaſuiſtengehirne des mittleren, und theils neueren Zeitpunkts gewieß ſehr weit nachſtehen müſſen: (quorum Philoſophia peccat magna præceptorum ἀμεθοδια, & inſolentia terminorum, quæ omnibus bonis artibus bellum indixit. **Sennert.** de Inventor. Spagir. c. 4.) Dieſe ſind geprüfte Erfahrenheitszüge, welche dieſe heilige Männer aus den Geiſte des thätigen Chriſtenthums, und der nutzbaren Einrichtung des ordentlichen gemeinen Lebens geſchöpfet haben: und dieß iſt gerade die Moral des Evangeliums der Vernunft, und der bürgerlichen Geſellſchaft: eine jede andere Klügeley, erſonnene Feinheit, willkührliche Ausdehnung verfehlt den Zweck des wahren Sittenſtandes. Mark. 7. 7. — Koloſſ. 2. 22. ſeq.

V. Man giebt jedoch die namhafteſte dieſer Stellen in ihrer angebohrnen Urſprache: 1.) damit ein jeder den wahren Verſtand des Zeugniſſes beſſer in den eigenen Worten, als in einer freyen, — gezwungenen — ſchulmäßigen — gewagten —

ge-

getreuen — unverständlichen — (wie es kömmt) gerathenen — gestümperten — Uebersetzung durch seine Augen sehen, und in der Anordnung prüfen könne. 2) Damit man auch nicht die geringste der ursprünglichen Schönheiten verloren gehen lasse: sollte sie auch nur in einer gewießen Ründung des Gedankens, oder klingenden Wortfügung bestehen: Ingenium inventionis, ordo dispositionis, elegantia elocutionis: **Longin** de Sublimi x. α. 3) Daß man sich derselben bey allen Gelegenheiten, und Mundarten bedienen könne, ohne zur mühsamen, öfters unmöglichen Nachschlagung der Quellen bemüßiget zu seyn. 4) Daß man sie zu den so feinen, als unterhaltenden παραλληλισμος in der Rede fertig anwenden könne, in den ein La Rue, und andere schöne Prediger so angenehm glänzen: da man diese Stellen in ihrer ursprünglichen Sprache in zergliederten Stücken des Feinen, des Großen, des Starken, des Schönen neben passenden Umschreibungen, Erweiterungen, Anmerkungen in der Uebersetzung hinlaufen läßt. Ich dächte, Gründe genug für den Kenner.

„Alleine, diese Sprachenvermischung sieht im Profil so buntschäckigt aus! „gewieß nicht halb so sehr, als **Hinkmars von Repkow Noten ohne Text**: unter zwo Zeilen des Grundtextes eine ellenlange Leiter von Noten, Anzeigen, Allegaten, Anführungen, Anweisungen: bald in Gänsefüßler, bald Garmond, Schwabacher, Cicero, Nompareille, Sedanoise, und allen Schnitten von Lettern: und wer wird dannoch Zweifel tragen, daß darinne eine wichtige Stärke gelehrter Schönheiten bestehe?

Jam liber, & bicolor positis membrana capillis.

In-

Inque manus chartæ, nodoſaque venit arundo.
Perſius Sat. 3.

wo ſetzt man denn die erklärende Stelle ſchickſamer hin, als zu den Gedanken, der ihrer bedarf: ſoll man ſie erſt irgendwo an einer Ecke ſuchen, da ſie den Faden der Sache nicht nur nicht unterbricht, ſondern denſelben vielmehr erleuchtet, indeme ſie den neuen Gedanken in einen alten Spiegel zeiget?

„Dennoch häufet dieſe Menge fremder Gedanken, ein Werk gar zu ſehr an, worinne man eigene ſuchet.„ Was heißet Fremd, als was zur Sache entweder gar nicht gehöret, oder bey derſelben müßig daſtehet, oder nur gezwungen zur ſelben kann bezogen werden? erläuterende, beweiſende, verſchönerende, prüfende Stücke des alten Witzes, Gründlichkeit, und Erfahrenheit können alſo in einem Werke nicht für fremd gelten, welches ſeinen ganzen Werth von der Stärke, der Folge, der Erweißlichkeit einer ununterbrochenen Erfahrung haben ſoll. Die Regeln des gemeinen Rechtes ſind Gründe der natürlichen Billigkeit, und geprüfter Klugheit, welche dem Manne, der in Rechten ſonſt nicht ſchulgerecht bewandert iſt, ein allgemeines Licht anzünden, bey den er von der Aehnlichkeit des Beweggründes auf die Aehnlichkeit der Entſcheidungsart ſchlüſſen möge. L. 32. ff. ad L. Aquil. die heiligen Canones machen ſich ja ſelbſt kein Bedenken, die bürgerliche Geſetze zur Grundlage ihrer Entſcheidungen zu wählen, wenn ſie für den Falle zu Hauſe keine ergiebige Hilfsquelle antreffen. Si in adjutorium veſtrum etiam terreni Imperii leges aſſumendas putatis, non reprehendimus. 7. D. 10. aus Auguſtin L. 2. cont. Petil. c. 58. Sicut leges non dedignantur ſacros Canones imitari;

Vormerkung zum Zweyten Theil.

ita & ſacrorum ſtatuta Canonum Principum conſtitutionibus adjuvantur. c. 1. de N. O. Nunc.

Stellen der Väter können bey Sittenfällen um ſo weniger als entbehrlich, oder überflüßig angeſehen werden; da man an der Stirne der neueren Moralwerke immer in großen Buchſtaben geſchrieben lieſt: THEOLOGIA MORALIS PATRUM, oder AD MENTEM PATRUM, obwohl dieſe Mens Patrum darinne manchmal ſo verſteckt liegt, daß man wenig ausführliche, gewählte, ſchön denkende, außer einigen alletags Stücken, zu Geſichte kriegt. Und doch ſoll, und muß die Väterlehre das Lieblingsſtudium eines theologiſchen Moraliſten ſeyn, wenn er etwas taugliches, tüchtiges, gegründetes in dieſem Fache leiſten will. Es iſt alſo da kein Ueberfluß zu ſehen, wo noch viel — ſehr viel zu ſuchen — zu wählen — zu vergleichen — zu wünſchen übrig bleibt, um unſre Kaſuiſtik von ihren Schulrock, Zweydeutigkeit — Unzuverläßigkeit — Trockenheit zu befreyen, in den Geiſt dieſer unſterblichen Männer einzukleiden, und für das künftige in unſren Kaſuiſtiſchen Schriften ſtatt eines Sà, Bonacina, Filliucci, Tamburini — — einen Hieronym, Gregor, Ambros, Auguſtin, Bernard anzuführen, Eligamus, non eos, qui verba magna celeritate præcipitant, & communes locos volvunt, & in privato circulantur: ſed eos, qui vitam docent, qui, quum dixerint, quid faciendum ſit, nunquam in eo, quod dixerint, fugiendo deprehenduntur. Seneka Epiſt. 72.

Vormerkung
zum zweyten Theil.

I. Da der Hauptgegenstand dieses Theils vorzüglich in Liturgischen Einrichtungen bestehet: diese aber in den k. k. Erblanden nach den neuesten höchsten Verfügungen verschiedene Veränderungen erlitten, welche diese zweyte Auflage dem inländischen Seelsorger gewissermassen unentbehrlich machen: so wird man deßfalls die ergangene Verordnungen allezeit voraus setzen: sodann aber, was vorher im Gange war, beylassen, damit es Auswärtigen dienen könne, bey denen dasselbe noch üblich wäre.

II. Die Kasuistische Entscheidungen, welche die zwote Hauptabtheilung dieses Stückes ausmachen, sind zuverläßig aus den sichersten, und neuesten Quellen zusammgetragen, ohne daß man für dienlich hielt, die Verfasser der Moralschriften auf allen Seiten, mehr prahlhaft, als nützlich anzuführen. Man giebt sie (§. 23. Th. IV.) auf einmal: nebst deme, daß man immer in Sittenfällen der Meynung ware: Rectius arbitror, in tanta re, ratione, quam auctoritate superare. (Plinius Epist. 20.) Man stößt sich manchmal an den Namen eines Schriftstellers, der vielleicht nicht ganz nach unsern Kopf schrieb, ohne sich weiter zu bekümmern, ob die aus ihm angeführte Stelle

den ganzen gesunden Menschenverstand vor sich habe. Der Mann gefällt nicht: also kann er auch nicht recht haben. Besser also, man nenne ihn gar nicht. Misera hercle conditio mortalitatis, quando omnibus jam, quæ *scribimus*; videtur opus esse teste: ita parum facit veritas, ita nullum nomen est fidei. *Quintil.* Declam. 312.

III. Die Kasuistik muß in den Pastoralfach ein ganz praktisches Gewand anziehen: sie hat den sittlichen Fall auf den Punkt seiner Entscheidung vor sich, folgsam in alle seine wirkliche Umstände eingekleidet, und im Begriff, dem Handlenden zur künftigen Verhaltungs — oder Unterlassungsregel zu dienen: sie kann also nicht allemal die Feinigkeiten der Theorie in volle Ausführung bringen, wenn sie sich nur sonst steif an die festgesetzte Grundsätze hält: Juris scrupulositate, nimiaque subtilitate omissa voluntas — *Legislatoris* — ex bono, & æquo consideratur. (*Ulp.* in L. 12. *Pap.* in 17. ff. de inj. rupt. irr. test.) das heißt: sie ist nicht verbunden, sich von eines jeden Moraltheoristen Geschrey irre machen zu lassen, der alle seine Gegner rund herum niedermetzelt, und mit vollem Halse ausruffet: Nos sequimini! sectam nostram tenete! si vultis beate vivere. **Augustin** Tr. 45. in Joann. Sie hat eine wirkliche **Thatsache** vor sich: diese untersucht sie praktisch, nach den Regeln der **Prorese**, welche ihr sodann die Anwendung des Gesetzes von sich selbst an die Hand geben wird: Jus in facto est positum, ex quo sumitur; (**Alfen** in L. 52. §. 2. ff. ad L. Aqu.) welches nirgend mehr, als in der Kasuistik zutrift, wo öfters kein erklärendes Positiogesetz vorhanden, das Naturgesetz sehr tief in den Umständen verwickelt, oder

wohl

wohl gar noch von den Gelehrten geschauckelt wird: und endlich die Herren Moralisten, zu deren dicken Bänden die letzte Aufforderung gehet, den Gegensatz, im engesten Verstande, (schwarz, weiß) rüstig einander im Barte reiben. Qui nihil propemodum scimus, arbitramur nos omnia scire: (Schuldiktatur) non permittentes autem alios, quæ ipsi nescimus, agere: peccare cogimur ipsi, cum agimus. Rottengeist. Plato in Phileb. beym Muret. S. de Cognition. Sui.

Hier muß dann also ein angehender Seelsorger praktische Verhaltungsregeln an der Hand haben, wie er sich, um keinerseits zuverstossen, mit heiler Haut aus den Handel ziehen möge: sonst wird er sich, und andere plagen, sich fremde Schulden auf den Nacken laden, und endlich so tief in sein Gewebe verwickeln, daß er entweder in die Gewissensbangigkeit (diesen grausamen Zustand, der manchmal die geschicktesten Köpfe, aus Mangel an Erfahrung, lebenslang untüchtig macht) verfällt. Oder, ist es ein kecker, unternehmender Kopf: so reißt er alle Bande der Regeln durch, die er denkt, nicht mehr erreichen zu können, oder die ihm zu bange machen: und entscheidet hernach auf ein Gerathewohl, ohne einen weitern Grund angeben zu können, als daß es andere seines gleichen eben so halten, unter welchen seichten Ueberredungsschirm er so dann auf Unkosten seines, und des sich ihm anvertrauenden Nebenmenschen Heils beständig fort arbeitet, ohne jemals mit Gewißheit behaupten zu können: er habe recht gesprochen.

Man hat (um dieses Unheil wegzuräumen,) allezeit die gemäßigste Wege eingeschlagen, welche

mit ihrer Gründlichkeit sicher stellen, und weder mit einer übertriebenen Schärfe dem Arbeiter den Muth benehmen, noch mit einer zu abgeschmackten Gelindigkeit den zu bearbeitenden verführen. Miscenda est lenitas cum severitate, & faciendum ex utraque quoddam temperamentum: ut nec multa asperitate exulcerentur, nec nimia lenitate solvantur. (Gregor I. L. 20. Moral. über Job. 29. 25.) welches dem vortreflichen Wiener Verbesserungsplane, dessen Grund Gelehrsamkeit, dessen Zweck ausübende Klugheit ist, allerdings entspricht. Der unbewanderte Laffe schreyet hier: „Schulpossen! der Spekulative Schwärmer: „Weichlichkeit!„ Alleine für Laffen, und Schwärmer schreibt sich keine Pastorallehre: sie sind beede in ihrer Gattung unverbesserlich: Stulti tanto intensius de alieno judicant, quanto profundius sua ignorant. (Gregor L. 11. Mor. über Job. 5. 2.) Jener thut bey dem höchsten Geschäfte zu leichtsinnig, dieser zu schwer fällig: der Abgang an gegründeter Erfahrenheit macht sie die Mittelstrasse verfehlen: Ludere iis in rebus, in quibus serio agendum: & circa eas multum suadere, in quibus haud quicquam proficere possis; æqualis dementiæ. Georg Pachymer Hist. L. 4.

Man muß auf diesen schlüpfrigen, ungebahnten, und schroffigten Felde, wie es das Kasuistische von mancher Seite ist, recht gutherzig bereit seyn, (und man ist es ohne Verstellung,) Belehrungen anzunehmen, wenn sie von guter Hand kommen, und ihren Grund mit sich führen; Hartsinn und Rachsucht sind nur Charakterstücke schaler Köpfe; alleine man bittet sich doch immer von Amts wegen zu Gnade aus: Cohibeatur itaque ea scriptorum licentia, qui, ut ajebat S. Augusti-

nus

Erste Abtheilung

von den Liturgischen Handlungen des Seelsorgers.

Erstes Hauptstück

von den Verrichtungen, die der Pfarrkirche eigen sind, und der Einrichtung gottesdienstlicher Handlungen überhaupt.

§. 132.

Die kluge Ordnung der Seelenleitung, welche der Herr, Matth. 28, 19. festgesetzet hat, führet von dem Unterrichte, der die Gemüther bereitet, zur Mittheilung der Geheimnisse, welche sie heiligen, und auf eine unterscheidende Art unter ihrem sichtbaren Oberhaupte vereinigen. (Ap. Gesch. 2, 42. 5, 13.) Die würdige Verwaltung dieses Geschäftes setzet eine genaue Kenntniß der Theilnehmenden voraus: (Pastori Ecclesiæ di-

citur: diligenter adhibe curam eis, quibus te præesse contigerit; agnosce animos & actus singulorum; si quid vitii in eis inveneris, citius castigare memento. Glossa in Prov. 17. & Eccli. 32.) (1.Cor.3,18.) Nicht ein jeder ist im Stande, dieselbe von sich selbst zu haben; dieses machte die Eintheilung der Gläubigen in einzelne, in das kleine fallende Gemeinden nothwendig: (Ap. Gesch. 13.1.) deren Leitung und Prüfung hierinnfalls einem Manne mußte überlassen werden, (Tit. 1.5.) der dieselbe übersehen, und die Austheilung der Geheimnisse ordentlich und gesetzmäßig unter ihnen veranstalten konnte. Der Apostel (Röm. 16.5. 1. Cor. 16,19) nennt so eine abgetheilte Versammlung eine Hauskirche, die er von den Bischöflichen, oder großen Gemeinden unterscheidet. Marcellus stiftete dergleichen 25 zu Rom, die nach den Vierteln der Stadt sahen, in denen sich die Gläubigen am häufigsten niederliessen. Brev. 16. Ian. Dieß ist der ganz natürliche Ursprung der Pfarreyen. Daß aber die ordentlich eingerichtete, und unter diesen Namen und Amte kommende Pfarreyen vom Pabst Dionys (A.268.) ihre Entstehung zogen: ist eine Schnurre des leichtgläubigen, oder betrügerischen Isidors c. Ecclesias 1. C. 13. Q. 1. Die ächte Quellen der Kirchengeschichte setzen selbe weit später hinaus; besonders in der Abendländischen Kirche, in welcher es zu Innocenz des I. Zeiten auf den Lande noch gar keine Pfarren gabe: De fermento, schreibt er an Decenz von Eugubium, quod die Dominica per Titulos mittimus, superflue nos consulere voluisti, cum omnes Ecclesiæ nostræ intra Civitatem sint constitutæ: quarum Presbyteri, quia die ipsa propter plebem sibi creditam nobiscum convenire non possunt, idcirco fermentum a nobis confectum per Acolythos accipiunt, ut se a nostra communione, maxime illa die non judicent separatos. Quod per Parochias fieri debere non puto, quia

nec longe portanda sunt Sacramenta, nec nos per cœmeteria diversa constitutis Presbyteros destinamus, & Presbyteri eorum conficiendorum jus habeant, atque licentiam. Welches merkwürdige Stück den Unterschied der Lokalseelsorger von den wirklichen Pfarrern, und deren Hauptvorrecht (der eigenthümlich zustehenden Ausspendung) sehr einleuchtend auseinander setzt. Karl der Große (IL. Capit. Franc. c. 147 — 48. C. V. c. 49. — 50.) hat hieraus die Gränzrechte der Kirchspiele wider alle Eingriffe gesichert: Nullus Presbyter in alterius Parochia Missam canere præsumat, aut alterius Parochianum recipiat. Presbyteri hießen damals die Seelsorger, welches aus den ersten Zeiten, und den beständigen Gebrauch der Griechischen Kirche herüber gekommen: weswegen auch Hieronymus (Ep. ad Evagr.) trocken sagte: Quid enim facit, excepta ordinatione, Episcopus, quod Presbyter non faciat? und der heil. Athanas (Apolog. II.) giebt der erste unter dieser Benennung Seelsorger an, welche dazumal schon in der Griechischen Kirche der Seelsorge auf dem Lande festgesetzter Weise vorstunden: Singuli pagi (Κωμαι) suos Presbyteros habeant: Pagus autem, in quo Ischyras habitat, minimus est, & paucissimorum hominum, adeo, ut non ibi, sed in proximo pago Ecclesia sit constituta. Aus welchen man unschwer die dem Pfarramte von jeher anklebende Rechte ziehen kann:

1) Daß der rechtmäßig angestellte Pfarrer mit seiner Gemeinde in einem sehr engen, und untrennbaren Verhältnisse stehe, welchen man aus den mittleren Jahrhunderten her, vielleicht zur Nachahmung des cap. 2. inter corporalia X. de Translation. ein geistliches Ehebindniß zu nennen pflegte, spirituale conjugium. S. Gregor P. L. 3. Ep. 13. ecclesia dicitur sponsa, uxorque Prælati; C. 39. c. 7. q. 1. Man kann bey Thomassin P. II. L. I. die beständige Bemühung der Landesfürsten,

und Kirchenhäuptern nachlesen, daß die Pfarrers von unruhigen, oder habsüchtigen Vorstehern nicht gekränket wurden. S. Edikt des Königs von Ungarn A. 1169. beym Baroni N. 4. Thomassin c. 20. daß von der Zeit, als die Manual-Pfründen in Aufnahme kamen, die Pfarrrechte einen gewaltigen Stoß erlitten. a) Es ist also kein Nothfall zuerdenken, der ihm erlauben könnte, sie zu verlassen; noch ihr einen Vorwand geben (es wäre denn seine Schuld) ihn zu verstossen. b) Er hat seine Gemeinde in allen geistlichen Vorfallenheiten zu vertreten, und ihre Anliegenheiten, welche das Heil betrefen, auf sich zu nehmen. c) Es liegt ihm ob, sie mit allen Gattungen von Seelennahrung zu versehen.

2) Daß die Gränzen seiner Amtsverwaltung so unverbrüchlich müssen geschützet werden: daß ihm dießfalls niemand einen Eingriff machen, oder ihn in seinen Verrichtungen hemmen könne; es seye denn zu dem Besten der Gemeinde von dem Oberhirten selbst eine Einrichtung vorzunehmen. a) In diesem gründet sich das auszeichnende Recht des Pfarrers, daß er seiner Gemeinde in seinem eigenen Namen vorstehe, und die innere Gerichtsbarkeit als eine ordentliche unabhängige Stelle vertrette. (Verstehet sich alleweil: ohne Nachtheil der Hierarchischen Unterordnung.) Trident. Sess. 24. de Ref. c. 13: „Man soll einem jeden Kirchspiel seinen beständigen und besonderen Pfarrer anweisen, der es übersehen könne, und von dem alleine es erlaubterweise die heil. Geheimnisse empfangen könne.„ Dieß mag wohl auch die Benennung της παροικιας zu wege gebracht haben: Weil der Pfarrer mit seiner Gemeinde, so zu sagen, einen kleinen geistlichen Staatskörper ausmacht. Der Abt von Panormo meynt es wenigstens so (Rubr. in T. 29. L. D. III. n. 1.) das cap. 15. de Præbend. ist noch weit klärer. (Parochi, qui debent ligna salemque, waren beym Marzial Quartirmeisters (von παρεχω præbeo)

beo) Die Hierarchische Titeln sind meistens von Provinzialämtern herübergenommen worden, um ihren Verwesern bey dem Volke ein Ansehen zu geben.) Es ist wohl auch der Billigkeit gemäß, daß, wenn er für alles in seinem Bezirke stehen soll, er von allem wissen müsse, und nichts ohne seiner Bewilligung vorgenommen werde. b) Aus diesem Betracht sind einige geistliche Handlungen, die andere ohne seinem Auftrag unternehmen, **ungültig**. So ist es die Ehe. Trid. 5, 24. de Ref. Matr. c. 1. Andere sind unter schweren Strafen auser seinem Vorwissen untersaget. So ist es die letzte Oelung (Clem. 1. de Privil.) andere können von ihm als Beeinträchtigungen alsobald eingestellet werden; dergleichen die Röm. Versammlung über die Kirchengebräuche viele unter dem Unterscheidungszeichen: Es ist nicht von den Pfarrrechten, stehet aber dem Pfarrer zu, benennet, die an ihrer Stelle vorkommen werden.

3) Daß die Pfarrkirche unter allen Gotteshäusern ihres Bezirkes die Ehre einer Mutter genieße; und in Ansehung dessen die geistlichen Verrichtungen der anderen, sobald sie öffentlich sind, und daher die Gemeinde an sich ziehen könnten, den Pfarrlichen gleich feyerlichen nachstehen müssen. a) Aus dieser Ursache soll der Genuß der heiligen Geheimnisse von den Gläubigen nur bey ihrem ordentlichen Hirten gesucht werden, der da Rechenschaft für ihre Seelen geben soll, (Hebrä. 13, 17.) dazu muß er sie ja kennen lernen. Von der Taufe setzt es der Kirchenrath von Florenz (in Decret. Eugen.) auser Zweifel. Von der jährlichen Beichr, und österlichen Abendmahl hat es der berühmte Canon: omnis utriusque sexus 12. de pœnit. scharf befohlen, dem aber die Gewohnheit Schranken gesetzt: die Folgen davon überlasse ich anderen zur Untersuchung. Curati sunt in Ecclesia minores Prælati, & Hierarchæ ex

primaria institutione Christi, quibus competit ex statu Jus prædicandi, confessiones audiendi, Sacramenta ministrandi, sepulturas dandi &c. Cens. Fac. Paris. 1408. Beym Gerson wider den Borel.

4) Daß der Seelsorger in Ansehung äußerlicher Liturgischer Handlungen sich gänzlich nach der Vorschrift Hierarchischer Stellen, deren Gerichtsbarkeit er unmittelbar unterliegt, (Si quis Presbyter contemnens Episcopum suum seorsum congregationem fecerit, & alterum altare fecerit, deponatur quasi principatus amator. Can. Ap. 32.) und nach wohlhergebrachter Gewohnheit seiner Gemeinde zu richten habe. Dieses stehet in seinem Vertrag: Jenes verlangt die Einförmigkeit der Gläubigen; in der sich unsere Kirche vor allen übrigen hervorgethan: da sie vermög ihres unmittelbaren Oberhauptes (Ephes. 5, 23. Koloss. 1, 18.) weit untrüglicher bestimmen kann, auf was für eine Art es dem Herrn am wohlgefälligsten sey, unsere äußerliche Ehrenbezeugungen anzunehmen: als etwann ein Privatgeist, mit dem der Herr nicht geredet hat. (Jerem. 14, 14.) Nun ist aber der Kirche daran gelegen, da sie, als eine sichtbare Gesellschaft, sinnlicher Bande und Vorstellungen bedarf, welche ihre Glieder kenntbar machen, dieselben nur durch sich selbst zu bestimmen; damit sie von deren zweckmäßiger Bedeutung, die auf die Erhebung der Gemüther zu geistigen Begriffen abzielet, jederzeit gesichert sey.

Es hat sich also der Seelsorger mit allen dahingerichteten Vorschriften auf das genaueste bekannt zu machen: da er in Absicht derer ein λειτουργος ist, (wie Suidas L. de orig Eccl. den Verstand dieses Wortes mit einer Stelle aus dem Origenes L. 8. fin. cont. Cels. erkläret) der Verwalter eines öffentlichen Amtes, das an öffentliche Gesetze gebunden ist, die ihn zu einer eben so unverbrüchlichen, schnellen, bereitwilligen, wirksamen,

ge-

genauen Ausführung verbinden, als die λειτυργικα Πνευματα, Hebrä. 1, 14.) zu leisten gewöhnet sind; die ihn zu einem eben so wichtigen, schreckvollen, ausgebreiteten Zwecke führen, als die große λειτυργεια (Hebrä. 8. 6.) ihm in der Ausspendung ihrer ausübenden Anwendung übergiebt, an der sich alle seine Beschäftigungen enden.

§. 133.

Diese Einförmigkeit in der Beobachtung gottesdienstlicher Gebräuche kann nicht verletzt werden: daß nicht 1) dadurch die schöne Uebereinstimmung, diese Zierde der Kirche, ansehnlich versehret; 2) die Bedeutung der geheiligten Zeichen merklich verrücket; 3) die Ehrfurcht, und Andacht der Gläubigen, die daran gewöhnet sind, gefährlich gestöhret; und an dem Ungehorsame oder Unwissenheit des Kirchendieners geärgert werde. Die mindeste Uebertrettung kirchlicher Verrichtungen, sie möge nun a) in der Verrückung der eingeführten Ordnung; b) in der Vernachläßigung der nöthigen Zierlichkeit; oder in der üblen Veranstaltung der Ausführung bestehen: fällt in die Augen. Und wenn auch gleich Gott nicht mehr mit so lauten Strafgerichten über derley kleine Veruntreuungen seines Dienstes losziehet, wie er es mit den Söhnen Aarons (Levit. 10, 1.) einem Oza (1. Chron. 13. 10. verglichen mit 15. 13.) einem Ananias und Sapphira, (Ap. Gesch. 5. 4.) hielte: so kennet man doch seine geheime Urtheile nicht, die uns manche Kirchen in ihrem Verfalle genug zu verstehen geben.

Ich kann also die Feinigkeit des Unterschiedes zwischen den befehlenden- und leitenden Rubriken nicht einsehen. Sie sieht völlig der Grille eines Pönal- und Permißivgesetzes ähnlich. Denn, 1) gebietet Pius V. in

in der dem Meßbuche vorgesetzten Verordnung in Kraft des heil. Gehorsams, alle in demselben vorgeschriebene Satzungen auf das genaueste zu beobachten; und die Cong. Rit. setzet die Auslegung hinzu: *in allen*, und durchgängig: dem kein Vorwand oder Gewohnheit einen Eintrag machen könne, als die man gleich für einen Misbrauch ansehen solle; worüber Cotonius (Contr. l. 2. c. 4.) richtig bemerket, „Wenn das nur anleitend ist, „was in Kraft des Gehorsams gebothen wird, was wird „endlich befehlend heißen?„ das Trident. erkläret sich hierüber noch schärfer: (Sess. 7. Can. 33.) „Wer da „sagt: daß man die in der Ausspendung unserer Geheimnisse „für rechtmäßig angenommene Gebräuche verachten, „oder ohne Verbrechen nach Willkuhr auslassen könne: „der seye im Bann.„ Siehe man nur c. 1. de ritu servand. in Celeb. und c. 10. n. 1. de Defect. was die Kirche für ernsthafte Maaßregeln über die unbeträchtlich scheinende Voraussetzung der Mette jedem Priester vorschreibt.

Es ist nur gewissen ansehnlichen Kirchsprengeln eingestanden: in Ansehung des Alterthums einiger ihrer Gebräuche, die sie von ihren Vätern ererbet, dieselben beyzubehalten, von denen Ambros. dem Augustin (Br. 118, oder 54.) die kluge Auskunft gab: „Wo du hin„kömmst: da halte dich an den dort üblichen Gebrauch: „wenn du nicht willst anderen, oder andere dir anstößig „werden.„ Dergleichen die Mayländischen, Gallischen, Mozarabischen Liturgien sind: wovon Card. Bona (Rer. Lit. L. 1. c. 5. n. 4.) und P. Rupprecht (in III. Dec. Tit. 41. §. IV.) nachzulesen ist. Ueberhaupt hat das Tridentin einen Zeitraum von zwey hundert Jahren vor seiner Zusammenberufung derley besondere Gebräuchen zur ferneren Gestattung angewiesen. Es hat sich aber der Römische Hof beständig fort viel Mühe gegeben, dergleichen Abweichungen mit dem allgemeinen Gebrauche wieder zu ver-

vereinigen; worinnen ein Pius V. und Sixtus in Befolgung des Tridentin (Sess. 22. c. 8.) sich besonders ausgezeichnet. Von jeher richteten sich die kleineren Kirchengemeinden nach ihren Metropoliten: (C. Epaun. 509. Can. 27. Gerund. 517. Can. 1.) Unser Vaterland hat sich lange gewehret, die Slavische Sprache, die Adrian der II. den heiligen Cyrill und Methud zugestanden, aus dem Gottesdienste zu verbannen. Johann der VIII. schränkte diese Freyheit durch seinen Gesandten Paul den Bischof von Ancona (A. 872.) bis auf das Evangelium ein, das übrige sollte im Latein oder Griechischen abgehalten werden. Er nennet in den darüber gegebenen Brief die Slavische Sprache, linguam barbaram: und schreibet selbst in einem Latein, welches dieses Ehrenwort weit schicksamer verdienet: Audimus: quia Missam celebras in lingua barbara, id est, Slavina &c. Daß man aber dem alten Gebrauche nach der Zeit wieder nachgehangen: bezeiget die ernste Erinnerung Gregor des VII. an den König Wladislav (A. 1080. L. 7. Ep. 11.) Die Chineser Mißionarien konnten eben dieses, ungeacht der wichtigen Vortheile, die sie sich davon versprachen, von Paul dem V. und Innocenz dem XI. nicht erhalten.

Quesnell erneuerte die lang darüber geführte Beschwerden, und Clemens der XI. verbannte den 86ten Satz, darinne derselbe behauptet: dieser Sprachzwang lief wider die Absicht Gottes und den Gebrauch der Apostel. Man muß aber wohl betrachten: daß die Lateinische und Griechische zu der Apostelzeiten die Sprache aller Völker war, die unter ihrer Beherrschung stunden; man redete sie mitten in Jerusalem; je mehr aber der Römer Ansehen fiel: desto verhaßter wurde auch ihre Sprache; und um so weniger wollten sie freye Völker in ihrem Gottesdienste dulden, da sie keine Noth mehr trie-

be, selbe zu lernen. Da nun aber andere Sprachen sich beständig so merklich änderen, daß man sich in etwelchen Jahrhunderten schwer mehr verstehet, und es sehr mislich aussehen würde, wenn man die Ritualien nach der Sprachmode umschmelzen müßte: so behält die Lateinische in den wenigen Liturgischen Handlungen immer ihren vernünftigen Gebrauch: 1) Weil sie die allgemeine Sprache der Clerisey ist, die auf ihrem Fuße unterrichtet wird, und dadurch die Einförmigkeit leichter beybehält. 2) Weil sie als eine todte Sprache keine Veränderung mehr zu besorgen hat. Man lernet sie nach Regeln. 3) Weil man den Mangel der Sprachkenntniß bey dem Volke mit öfterer und ausführlicher Unterweisung in der Bedeutung der Kirchen Gebethe sehr klug ersetzen kann. Das Tridentin (Sess. 22. cit.) befiehlt: man solle diesen Unterricht unter währender Messe vornehmen, und stückweise eines ihrer Geheimnisse erklären; welches sich sehr füglich währender Messe der Catechumenen anbringen läßt; denn dadurch würde die Aufmerksamkeit des Volks mehr gereizet, als wenn es alles schon voraus wüßte; das ihm endlich eben zur Gewohnheit werden würde. Noch eine bequemere Art wer. de ich unten bey dem Kirchengesange vorschlagen. Die Stelle (1. Cor. 14, 9.) zielet nicht auf die Sprache der Liturgie, sondern auf die Prahlerey, die einige mit der Gabe der Sprachen trieben, und dadurch den gemeinen Haufen an dem Unterrichte hinderten, den man ihnen wohl in einer ihnen bekannten Mundart geben mußte. Der Verfasser des Werkchens: Prüfung der bejahenden Gründe über die Frage: Soll man sich in der Abendländischen Kirche bey dem Gottesdienste der Lateinischen Sprache bedienen? „ (Frankfurt 1777.) giebt sich viel Mühe, die Gründe des C. Bona „ und Bellarmin (L. 2. de Sacram. c. 31.) zu wiederlegen: die Zeit wird es auf-

aufklären, sagt er zuletzt, was für Gesinnungen ein späteres Jahrhundert dießfalls annehmen wird.

Die Vertheidiger der gebietenden und direktiven Rubriken geben davon diese Unterscheidungszeichen. 1.) Sie sind gebietend: wenn sie etwas über die Materie und Form, über die Vollständigkeit des Geheimnisses und die Würdigkeit des Ausspenders verordnen, oder sich eines schweren Ausdruckes bedienen. 2) Welche etwas zur auszeichnenden Anständigkeit der Begängniß desselben beytragen: als der Ort, die Zeit, die Gefäße, geistlich Gewand, Altar, Licht, Opferdiener, alles, was zur genauen, aufmerksamen, und andächtigen Behandlung des Canons gehöret. 4) Direktiv könnte man also nennen; a) worüber die Rubrikenausleger noch uneins sind: wozu einige Verzierungen des Altars, gesetzt die drey verschiedenen Mappen, Wachslicht ꝛc. zu rechnen sind. Pius der V. und Clemens der VII. stehet aber für beede. b) Worüber die Rubriken sich nicht ausführlich erklären, als: über das Kreuz vor dem Tabernakel, wenn das Hauptbild schon dasselbe aufstellet; über die Messen der Abgestorbenen an einem Doppelfeste, die Anzahl der Collekten ꝛc. Man kann bey der Wichtigkeit dieser Verrichtung nichts für gering halten; wenn es nur etwas zu derselben anständigeren Ausübung beyträgt, oder seine heilige Bedeutung erhöht. Der Kriegsmann ist bey seinen Handgriffen auf alles aufmerksam, was dieselben zierlicher, und gewanmter machen kann: warum sollte es der Priester bey dem Amte seines Opfers weniger seyn? 2. Chron. 29. 7.

§. 134.

Wie nun das Kirchspiel eine vor sich bestehende Gemeinde ausmacht, die ihre eigenthümliche Rechte und Pflichten in Ansehung ihrer Verwaltung hat, so

nimmt

nimmt an diesen ausschliessenden Rechten nicht minder der Ort ihrer Versammlung den Antheil, den die freye, ordentliche, wohlunterhaltene, gesetzmäßige Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nothwendig macht; da er die Gemeinde im sittlichen Inbegriffe vorstellig macht. In diesem Betracht nennt man ihn die Pfarrkirche. (Schon der heil. Ignatz von Antiochia ermahnte die Magnesier, ihren Gottesdienst nirgend als in dem ihnen angewiesenen Gotteshause zu verrichten.) In dieser Absicht hat man I. auf ihre Errichtung zu sehen. II. Auf ihre Ausstattung. III. Auf ihre Erhaltung. IV. Auf die Gerechtsame, und Gebrauch der zu ihr gehörenden Theile.

I. Die Errichtung ist ein ausschliessendes Recht des ordentlichen Bischofs, welches das Tridentin (Sess. 24. c. 13.) in dem weitesten Verstande auf alle Städte und Ortschaften ausdehnet, in denen bisher kein Pfarrer angestellet war; so daß ihn kein Privilegium, oder undenkbare Gewohnheit daran verhindern könne. Das sich aber nach dem allgemeinen Landesgebrauche aus der 21. Sess. de Ref. c. 4.) dahin erklären läßt: 1) Daß er die Kirchenvorsteher, die ein weitläuftiges Kirchspiel unter sich haben, entweder dahin vermögen könne, soviel Amtsgehülfen zu halten, als zur gemächlichen Verwaltung des Gottesdienstes auslangen. 2) Oder im Falle die Orte so sehr entlegen, oder soviel Beschwerlichkeiten des Weges unterworfen wären, daß die Besuchung des Gottesdienstes, besonders in Rücksicht auf das Wort Gottes dem Volke zu mühsam würde; so könne er auch wider Willen des Pfarrbesitzers eine abgesonderte Kirche errichten, (nach der Form ad audientiam Alexanders des Dritten de Eccles. ædif.) deren Verpflegung er theils aus den Einkünften der Mutterkirche, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; theils aus dem vertrags-

mäßi-

mäßigen Beytrage der neuen Gemeinde zu besorgen hat. Man pfleget aber in diesem Falle ehender einen beständig wohnenden Kapellan an dem Orte der Aushülfe anzustellen, mit dem Vortheile: a) Daß der Unterhalt nicht so kostbar ausfalle, als der eines wirklichen Pfarrers ist. b) Daß ihn die Mutterkirche zu allerhand vorkommenden Beystand vermögen könne. c) Daß er immer unter der Aufsicht seines Vorstehers verbleibe. d) Daß man aus einer genügsamen Pfründe nicht zwo unzulängliche schaffe. (Conc. Gall. T. 3. p. 643. Hincmarus T. 1. p. 740.) Der heilsame Zweck unseres Großen Kaisers scheinet auch hauptsächlich auf diesen Vorschlag ein Augenmerk gerichtet zu haben: gleichwie die Fränkische Kaiser in den grössern Bezirken einen Hauptpfarrer anstellen ließen, den man Primitivum nennte, als der mehr geringere, aber doch Pfarrdienste verrichtende in einem verhältnißmäßigen Umkreise zur Aufsicht unter sich hatte.

Sollte vielleicht das Volk aus allerhand unzureichenden Unzufriedenheiten auf so eine Zergliederung dringen, die niemal ganz ohne Nachtheil abläuft: a) so hat der Seelsorger demselben, bevor es zu höherer Behörde gelangt, die bedenklichen Folgen dieses Begehrens sanft, und triftig vorzustellen. b) Die Abstellung der etwannigen Beschwerden kräftig zu betreiben. c) Ihre Neigung gegen die Mutterkirche, die sie dem Herrn gebohren, und erzogen hat, tröstlich zu erneueren. d) Besonders ihre Zärtlichkeit gegen ihre Vorältern, deren Gräber sie nun verlassen wollen, beweglich aufzufrischen.

§. 135.

A) Sieht die Errichtung des Gotteshauses nicht auf die Trennung der Pfründe, sondern auf eine andere andächtige Veranstaltung hinaus: so sind die Beweg-

gründe

gründe desselben vor allen Dingen an die Ordinariatsstelle einzuberichten, und daselbst triftig zu erörteren, zumalen wo es auf die Erlaubniß gewisser gottesdienstlicher Handlungen ankömmt. (C. placuit. de Consec. D. 1. Cap. ad hæc de Rel. Dom.) Denn ungeachtet des andächtigen Vorwands sind diese abgesönderte Bethhäuschen dem rechtmäßigen Gottesdienste mehrmal zum augenscheinlichen Nachtheil: a) Da sie das Volk von dem Worte Gottes abziehen, den öffentlichen Gottesdienst schmäleren, die Mutterkirche verlassen, um sich an unbekannte, und oberflächige Winkelandachten zu hängen. b) Da sie den Genuß der heil. Geheimnisse unsicher machen, dem Seelsorger die Kenntniß seiner Schafe erschweren, zu allerhand Unterschleifen, und bedenklichen Sonderlichkeiten Anlaß geben. c.) Da sie dem Seelsorger nicht selten neue Bürden veranlassen, denen er sich ohne Anstoß bey dem Volke nicht mehr entziehen kann; und wenn er zu gewissen Eingriffen in die Pfarrkirche aus Feigheit, oder Gemächlichkeit durch die Finger sieht: ihm bald zu Kopfe wachsen, sein Ansehen und Einkünfte theilen werden. Conc. Aurel. IV. Can. 7.

Er hat also bey erfolgter Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Kapelle nach den Synodalverordnungen zu besorgen: 1) Daß sie an einem geziemenden Orte stehe, entfernet von Gebäuden der Schlemmerey, oder anderer unanständigen Nachbarschaft, und nicht einen Fliegel eines Privatwohnhauses ausmache. 2) Daß an gebothenen Tägen kein geistlich Amt vor dem öffentlichen Gottesdienste in der Pfarr verrichtet werde; und der dort angestellte Priester das Volk zu dem Wort Gottes an seine Mutterkirche mit Zureden anhalte. 3) Der Barberinische Synod (von 1685.) that den Vorschlag: an Tägen des öffentlichen Gottesdienstes den Gebrauch der Glocken keinem Privatbethhause zu gestatten,

weil

weil das Recht das Volk zusammen zu rufen nur der Kirche gebühret, zu der dasselbe gehört. Die Fränkische Kapitulation (Conc. Gall. T. II. p. 167. c. 9.) gebothe dem Adel, ohngeachtet ihrer Kapellen, an Sonntägen dem Pfarramte beyzuwohnen. 4) Der Pfarrer hat dem dort angestellten Privatgeistlichen, der ohnehin seiner Aufsicht untergeben ist, ohne Vorwissen des Synodalraths keine öffentliche Feyerlichkeit zu gestatten, noch ein Stück der Pfarrverrichtungen einzuräumen, da solche mit der verjährten Ausübung zu Rechte erwachsen, und schwer zurückzutreiben sind. Der Mayuzer Synod 1549. Can. 95. hat deßwegen eine scharfe Verordnung erlassen: Sacellani Nobilium — Sacramenta conferre, aut etiam prædicare non præsumant, nisi super eo — consensum Ordinariorum obtinuerint, & prius manualem promissionem fecerint, se in obedientia mansuros: Salvis etiam Juribus Parochiarum &c. Hier ist demselben indessen nur die Ablesung des Evangeliums für den Theil der Gemeinde vergönnet, welcher Alters, Schwachheit, oder Hausgeschäftswegen die Mutterkirche nicht besuchen kann; und denn ist er anzuhalten, dasselbe Homiletisch zu erklären. Die Kirche sorget wohl für die Nothwendigkeit, nicht aber für die Gemächlichkeit, wenn der Gehorsam möglich ist. Der eifrige Agobard Bischof von Lugdun klaget sehr über die Hofkapläne seiner Zeit: Quando increbuit consuetudo impia, ut pene nullus inveniatur quantuluncunque proficiens ad honores, qui non domesticum habeat Sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul, atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis: worauf er dieser letzten eine schimpfliche Reihe herzehlet, die auch wohl itzt noch manchen treffen möchte. Ep. ad Bernard. Cöep. de Privil. & Jur. Sacerd. Die Kölner Synod A. 1536. berühret das Uebel nicht minder heftig: Magna eorum levitas

est,

eſt, in magnam Cleri ignominiam redundans, qui ſe Laicis, atque adeo delicatis fœminis ventris cauſa in Capellanos, ut appellant, atque anteambulones venditant. Qui enim debebant eſſe gregis duces, rediguntur in caudam, & ſordidiſſimis quibusque negotiis alligantur: proh dolor!

§. 135.

B.) Die Hauskapellen, die ſich bloß auf die Bequemlichkeit eines Privatmannes beziehen, ſind in ſich betrachtet, in der Kirche nichts neues. Der heil. Paulin erzählet in dem Leben des heil. Ambros, dieſer hätte auf das Anſuchen einer Römiſchen Matrone kein Bedenken getragen, da ſie über der Tyber wohnte, in ihrem Hauſe Meſſe zu leſen. Und der heil. Gregor rathet (l. 5. Br. 45.) dem Biſchofe von Syrakus: er möchte in der Behauſung des Venanz eines Mannes von Stande wie zuvor, Meſſe halten laſſen, und zum Pfande der Verſöhnung ſolle er es der erſte thun. Zu Zeiten des ſel. Beda hatte dieß ſo überhand genommen, daß er l. 6. c. 9. heftig klaget: „Vornehme Leute blieben nur über die Predigt in der Kirche: zur Meſſe eilten ſie nach Hauſe.„ Der Kaiſer Juſtinian (Novell. 58.) und Karl der Große (Capitular. L. 1.—5. c. 182—230.) waren äußerſt dawider: alleine die Bequemlichkeit überwoge alles: man überlief die Biſchöfe: der Mißbrauch mit der Leichtigkeit der Geſtattung: die Pfarrkirchen klagten mit Jeremias Thren. 1. 4.

Da alſo die Biſchöfe nach der Hand in Ertheilung dieſer Erlaubniß gar zu freygebig verfuhren; und Honorius der III. gewiſſen Ordensgeiſtlichen gar den Gnadenbrief überhaupt ertheilte: ihr tragbares Altar mit ſich zu führen, und überall nach Gutbefinden ſich deſſen zu bedienen: ſo ſah ſich das Tridentin (Seſſ. 22.

Decr.

Decr. de Celeb.) bemüßiget: alle dergleichen Erlaubnisse aufzuheben; und da man darauf noch nicht sonderlich Acht hatte: so machte Paul der V. (in einem Kreisschreiben vom 10. März 1615, das die Versammlung der heil. Gebräuche an alle Bischöfe abfertigen mußte) aus der Gestattung der Hauskapellen ein Päbstlich Reservat, welches er einigen, nur unter ihren besonderen Gnaden erläßt. Benedict XIV. Const. Magno animi mœrore. 1751. 2. Jun.

Zufolge dessen hat der Seelsorger; in dessen Bezirke sich so etwas befindet, oder anverlanget wird, scharf dahin zu sehen: 1) Daß man derley Bethorte an einem geziemenden Orte des Hauses aufschlage, das zu keinem häuslichen Gebrauche diene. Ist das Ort für sich schon einer gewissen löblichen Bestimmung gewidmet, und daselbst ein festes Altar vorhanden: wie auf den Gottesäckern, Rathhäusern, Schulen, öffentlichen Krankenstuben: so bedarf es nur der Bewilligung des Bischofs, um den tragbaren Opferstein dahin zu bringen. 2) Man muß den Erlaubnißbrief genau durchsehen: ob er das Pettschaft des Bischofs führe; und unter was für Bedingnisse er die Bewilligung einschränke; auf wie viel Personen neben dem Hausherrn er sich erstrecke; und was für Täge er ausnehme. Denn, wie vollständig die Erlaubniß ist: so ist sie doch nicht von den Festen des Herrn am ersten Tage ihrer Feyere, der Verkündigung und Himmelfahrt Mariä, der Fürsten der Apostel, Grünen Donnerstage, zu verstehen. (Con Rit- 1701. 22. Jenner. b) Ob sich dieselbe auch an gewöhnlichen Tägen auf alle Geistliche ausdehne; oder ob sie nur zu Gunsten eines aus der Familie, oder auf die Gegenwart des Hausherrn verfasset sey; und wenn sie verlösche. Die Pr. Syn. Ver. von 1745. §. 9. will: wie man die Hausbeamte, in dem sie sich der nämlichen Freyheit bedienen sollten, glimpflich zu erinneren habe,

daß die Erlaubniß im Falle einer Widersetzlichkeit den Augenblick aufhöre. c) Der Brief ist in einer rechtskräftigen Abschrift an die Thüre der Hauskapelle anzuheften, und alljährig über den Bestand desselben an den Landvicarius die Anzeige zu machen.

Zu Gunsten der Bruderschafts- und Zunftskapellen hat die C. R. von 1703. 3. Decemb. (die Clemens XI. 1704. 12. Jen. guthieße) das sonderbare verfüget: daß die Versammlung in selben ohne Bewilligung des Pfarrers ihren Gottesdienst zur beliebigen Stunde auch mit Gesange, und vor dem Pfarramte verrichten; und ihr Kapellan Fest- und Fasttäge daselbst verkündigen, auch Umgänge innerhalb ihres Bezirkes anstellen könne. Ausser demselben wird die Erlaubniß des Bischofs erfordert; und denn hat der Kapellan kein Recht, die Stole zu tragen. Auch kann ihn der Pfarrer nicht anhalten, dem Pfarrdienste mit beyzustehen. C. R. 1641. 11. Nov.

§. 137.

II. Die Ausstattung des Kirchgebäudes ist ein so erforderlich Stück zu seiner Errichtung: daß, wenn der Bischof diese, ohne die erstere zuließe, er eben so sehr verpflichtet wäre, sie aus seinen eigenen zu ergänzen, als wenn er jemanden die grössere Weihe verliehe ohne vorheriger Versicherung seines Unterhaltes. (Gregor. P. l. 12. c. 10. seiner Briefe. Gloß. in C. Nemo 9. de Conf. D. 1. Capit. Karls L. 5. c. 229. Ante præfiniat, qui ædificare vult, quod ad luminaria, & ad custodiam, & stipendia custodum sufficiat, & facta donatione sic domum sacram ædificet.) Der Pfarrer hat hierinnfalls alle Rechte eines Bräutigams, der für die Mitgabe seiner Verlobten sorget. Die Pr. Syn. Ver. (von 1715. §. 9. und 1716.) dehnen diese Vorsorge auf alle Kapellen aus, die von einem öffentlichen

Ge-

Gebäude abzesöndert sind: 1) Daß man ihren Riß nach allem Junbegriffe zur Begnehmigung einsende; und ihre Mitgift auf eine ihrer Erhaltung angemessene Art in schriftlichem rechtskräftigen Vergleiche ausmache. 2) Daß man eine jede merkliche Ausbesserung oder Erweiterung bey der Behörde mit der Ausweisung melde: ob dieselbe den jährlichen Ertrag der Zinse nicht übersteige. (Die Mitgift selbst muß niemals angegriffen werden.) 3) Zu was für einem Beytrage der Patron, oder Kirchkinder sich im Falle eines Hauptbaues verbinden wollen, über welches eine gerichtliche Urkunde aufzusetzen ist.

Welche Vorsichten sich nicht minder auf alle Bildsäulen an dem öffentlichen Wege erstrecken: damit sie der Gottseligkeit nicht zum Schimpfe gereichen, die zu ihrer Erbauung, in der Erneuerung der frommen Gedächtniß unserer Heilsgeheimnisse, wie die ährene Schlange (Numeror. 21. 8.) aufgerichtet werden. Der Bischof, von dessen Ausspruch die Bestimmung der Mitgabe abhängt, und hierorts mit von der k. k. Stiftungskommißion, hat dabey auf die Erfordernisse der öfteren Ausbesserung nach der Beschaffenheit des Werkes, die Belohnung der dazu gehörigen Bedienten, und der möglichen Herabsetzung der Zinse Acht. Und es widerlegt die Einbildung: daß eine Kapelle für öffentlich zu halten seye, sobald man ihre Ausstattung darthut, da auch eine jede Saule dieselbe haben muß. Der heil. Karl verordnete (Conc. Prov. 7. T. de Miss. §. quoniam,) ein Altar, das keine Ausweisung der Unterhaltung hat, lieber sogleich abzutragen, welches hier von allen gestifteten Strassensäulen verordnet worden: 1755. III. Von der Erhaltung kömmt unter der Vorschrift der Kirchenrechnungen ein mehreres vor. Th. III. §. 387.

§. 138.

III. Zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes ist es nicht genug, daß der Ort ein öffentlich Ansehen habe: er muß dazu von dem Bischofe des Bezirkes ausdrücklich seyn bestimmet worden. Can. 14. de Cons. D. 1. So sagen auch die Kapitularien Karls (L. 5. c. 229.) Veniat Episcopus, & figat ibi crucem. Der heil. Athanas berichtet von sich (Apol. ad Constantium) daß man ihm deßwegen Händel erregt, weil er einst in einer neuen Kirche, bevor sie geweihet war, wegen der Menge des vorhandenen Volks Gottesdienst gehalten. Das Tridentin (Sess. 22. Decr. de obs. & evit. in Cel.) deutet diese Bestimmung dahin aus: daß die Kirche die feyerliche Bischöfliche, oder mit dessen Bewilligung die gemeine Weihe erhalte. Die erste geschieht: wenn der Bischof des Orts eine rechtens errichtete Kirche, oder die größtentheils vom Verfalle hergestellet worden, nachdem man sie von allem Unrathe gesäubert, und von ihrer vorigen Weihe kein bleibend Merkmal mehr aufzuweisen hat, mit Einführung heiliger Reliquien, und Abhaltung des Meßopfers, umsonst, sammt einem Altare dem Dienste Gottes feyerlich widmet, und das Recht des jährlichen Weihungfestes demselben ertheilet. Aus dieser Beschreibung sind die Eigenschaften dieses Vorgangs, der manchmal so ungleich ausgedeutet wird, abzunehmen. 1) Er gehöret zu den Gerechtsamen des Sprengels; dessen Zögerung kein fremder aus was immer für einem Vorzugsrechte ersetzen kann. Trident (Sess. 6. de Ref. c. 5.) 2) Das Gebäude muß mit der Bewilligung des eigenen Bischofs angefangen, die Ausstattung bestimmet, und der Grundstein von ihm gesegnet worden seyn. 3) Die Weihe ist unauslöschlich; ein einziges Kreuz, oder Zeug ist hinlänglich, sie zu erweisen: es seye denn: man här-

hätte den ganzen inneren Bewurf erneueret, oder den Bau sehr merklich erweitert. 4) Sie gestattet kein Begräbniß eines Körpers, der zur Gemeinschaft der Kirche nicht gehöret. Die Griechen gestatteten vom XIIIten Jahrhunderte an gar kein Grab in einer gesalbten Kirche (Balsamon in respons. ad Marc. Alexandr. Patr.) Die Englische, und Französische Kirche ware im XI. XIIIten Jahrhunderte auch nicht sehr freygebig damit, und der Brief Leons des IX., den der König Kanut in seinen Verbothe anführet, giebt die Habsucht gewißer Leute zur Quelle dieses Mißbrauches an.

5) Ein einziger verrichtet die Weihe, der nämlich die zwölf Kreuze an die Wand schreibet, unter dem Ausdrucke: „Dieser Tempel seye geheiliget, und geweihet im Namen des Vaters„ s. w. (C. R. in una Ulyssip. 1614. 12. April.) wo sie entscheidet: daß man die Handlung von vorne anheben müßte: wenn der Weihende vor dieser Ausführung von Kräften käme. Sonst hielten die Bischöfe bey so einer Weihe ganze Kirchenräthe, wie sie es A. 335. unter Constantin dem Großen zu Tyrus machten. Eusebius (Hist. L. 10. c. 34.) kann von den damals vorgehenden Feyerlichkeiten nicht genug erzählens machen: Optatissimum spectaculum præbebat, Dedicationum scilicet Festivitas per singulas urbes, & oratoriorum recens structorum consecrationes: Ἐγκαινιων ἑορταισκατα πολεις. 6) Der Bischof kann dafür nichts forderen, als die Reisekosten. 7) Man wählet dazu gewöhnlich einen Sonn- oder Feyertag, von dem der Weihende unter währender Handlung bestimmen muß, ob man das Weihungsfest auf einen anderen, und auf wen übertragen könne, so ferne der verhindert würde. (C. R. 1652. 20. Nov.) sonst müßte man sich deßfalls nach Rom verwenden. (C. R. 1604.) 8) An dem Tage der Weihe haftet ein Ablaß von einem Jahre; an der Jahresfeyere von 40 Tagen; und dieß nennte schon der

heil. Auguſtin (Tract. 48. in Joan.) ε'γκαινιζειν; der heil. Bernard. (S. I. de dedic.) „Die Verlöbniß einer neuen Braut mit dem Seligmacher, und ihrem Hirten.„ Welches dem Landvolke in vorgehender Chriſtenlehre alljährig nach ſeiner Bedeutung auszulegen iſt: damit es dieſe heil. Gebräuche zu ſchätzen lerne, und dem Unfug geſteuert werde, der dieſe Täge einer frommen Freude, wie einſtens die Liebesmahle, oder ἀγαπας (1. Cor. 11. 21.) zu Gelegenheiten des Schwelgens wählte, das der Abſicht ihrer Anordnung gewiß nicht gemäß iſt.

9) Man erkläre ihnen deßhalben die beſonderen Gebräuche dieſes Vorgangs, damit ihn die Kinder merken; ältere aber nicht als ein gleichgültiges Schauſpiel anſtaunen. Nur der jenige verachtet alles, der mit dem Geiſte der Sachen nicht bekannt iſt. (Br. Judä. v. 10.) Das Pontif. Rom. ſetzt ſie auf folgende. a) Am Vorabende werden einige Reliquien der Heiligen von der Cleriſey in die Kirche übertragen, die zur Altarweihe gehören: davon immer eines mit der Kirche muß geſalbet werden: „damit wir deren Beyſpiele hier nachahmen, „deren Vorbitte wir dort anflehen.„ Honoremus B. Martyres, Principes fidei, Interceſsores mundi, præcones Regni, Cohæredes Dei. Ambros Serm. 92. b) Der weihende Biſchof macht einen dreymaligen Umgang von auſſen der Kirche, der das dreyfache Zeitalter der Kirche Gottes andeutet. c) Er berühret mit dem Hirtenſtabe zu dreyen malen das Thor derſelben, um die dreyfache Herrſchaft des Erlöſers kund zu machen. d) Nach abgebethener Litaney von allen Heiligen, unter welcher er an ſeinem Orte ſich zur Erde neigt, ſchreibt er in die Aſche des Fußbodens das Griechiſche, und Lateiniſche Alphabet nieder, um die Vereinigung beeder Kirchen in Chriſto zu bezeichnen, der das α und ω iſt. (Offenb. 21. 6.) Faſt wie die Stämme zu dem Merkmale ihrer Einheit, ein Altar errichteten. Joſu. 22, 24. e)

Dann

Dann besprengt er die innere Wände mit einem besonders dazu gesegneten, mit Wein, Salz, und Asche vermengten Wasser in einem dreymaligen Umgange, bey deren jeden er den Hyssop höher führt; welches eine Gattung von Taufe vorstellet; so wie die nachmalige Salbung der Kreuze an der Wand die Zeichen des Besitzthums anzeigt, den Christus von seiner Wohnstätte nimmt. f) Dann werden auf selben Kerzen angesteckt, welche die Eigenschaften der Altardiener andeuten, die Licht, Geruch, und Salbung enthalten sollen. Und endlich der Schluß mit der hohen Messe gemacht: (Can. omnes Basilicæ de Conf. D. 1. de Consec.) welche ohne Gesang seyn kann, wenn nur, der sie hält, Gebrauch von der Infel und Stabe macht; sollte es auch ein anderer als der Weihende seyn. Rubr. Pontif.

Diese Gebräuche sind in der Kirche von altem Gepräge; man trift davon in den Briefen des H. Paulin Bischofs von Nola Spuren an; besonders findet man (Ep. 32. und Carm. 18.) die uralte Bauart, die er der Kirche des heil. Felix giebt, und deren Ursprung man nicht errathen kann; weil Diocletian alle Bethhäuser der Christen niederreissen ließ. (Ruynard. in act. S. Saturnini) 1) Daß der Theil, der das hohe Altar ausmacht, gegen Aufgang sehe. (Const. Ap. l. 2. c. 61.) Wollte man sagen: die ersten Christen hätten es dem Vaterlande des Heilands zu Ehren gethan! so ist es aber ausgemacht, daß eben im Orient die erste Kirchen errichtet worden, denen Judäa gegen Mittag lage. Zur Nachahmung des alten Tempels kunnte es eben so wenig seyn: da keineswegs dessen Haupt, sondern die große Pforte gegen Aufgang sah. (Ezechiel 8. 26. Vergl. mit 40 Kap.) 2) Daß man an den Seiten vier Kapellen zur Bequemlichkeit derjenigen, die einsam bethen wollten, und innerhalb des Eingangs geräumige Hallen für das Frauengeschlechte anbrachte (Const. Ap. l. 2. c. 16. Ambros.

ad Virg. lapf. c. 6. Auguſtin. l. 3. de Civ. c. 15.) welche der heil. Chryſoſtom noch dazu mit geſtreiften Vorhängen verwahren ließ, um dem Befehl des Apoſtels (1. Cor. 11. 10.) nach Möglichkeit nachzukommen, und der Verunehrung des Heiligthums aus allen Kräften zu ſteueren. Ezech. 3, 11. 8. 14. Die Griechen haben dieß löblich beybehalten. Ueberhaupt kömmt die Griechiſche Bauart dem Alterthume näher, als unſere neuere: Euſebius erzählet von obbeſagter Kirche zu Tyrus, welche nach den Verwüſtungen des Diocletians unter den erſten wieder errichtet wurde; Sie hätte nur ein Altar gehabt, und das in der mitte des Schiffs, nach demſelben aber hätte das Heiligthum geſtanden. Dieß iſt noch die Einrichtung der heutigen Griechen: ſo wie die Abſönderung der Frauen. In den Abendländern hat Gelaſius Ep. ad Epic. Lucan. der erſte dieſe Abſönderung geſetzmäßig anempfohlen, und das Geſchlecht von allen Altarsdienſten ausgeſchloſſen. Unſere Pr. Syn. Ver. (1739. §. 6.) gebieten wenigſtens zu verhüten: daß beyderley Geſchlechte nicht in eben der Reihe Bänke zuſammenkommen ſollen; und in Norm. Viſit. Can. de Eccleſ. fol. 9. wird die Aufrechthaltung dieſer Veranſtaltung den Vicarien ſcharf eingebunden.

Da nun aber dieſe Gebräuche ſoviel Umſtände erfordern: und die Gotteshäuſer nicht ſelten, beſonders in Kriegsläuften dem Vorfalle einer Entweihung ausgeſetzt ſind: ſo geſtatten die Biſchöfe einem ordentlichen Prieſter ſehr leicht: an ſelben die gemeine Einweihung zu verrichten: (C. R. 1608. 4. Febr.) damit eine unſchuldige Gemeinde der geiſtlichen Aemter nicht lange beraubt bleibe; denn dazu wird wenig erfordert, als die Wänden von innen und auſſen in einem andächtigen Umgange zu beſprengen, nach der Ordnung, die das Ritual vorſchreibt. Ein ſtrafbarer Mord iſt itzt faſt der einzige Fall, der die Wiederholung der Weihe kann nothwendig

wendig machen; ein unerlaubter Beyschlaf, oder verbothene Begräbniß wird sich öffentlich kaum ereignen.

§. 139.

IV. Die Theile, die zur Kirche gehören, sind entweder einem jeden Gotteshause gemein, oder der Pfarrkirche als sichtbare Unterscheidungszeichen eigen. Die ersteren gehören entweder zu der zweckmäßigen Anwendung der Glaubensgeheimnisse, und bestimmen durch äußerliche Zeichen die Bedeutung ihrer Einsetzung, oder ihrer Wirkung: oder sie erleichteren ihren Gebrauch, tragen etwas zur Zierde, und Erbauung bey. Beyde Ursachen haben unsere gottesdienstliche Handlungen mit einer Menge geheimnißreicher Ceremonien angefüllet, welche niemand für überflüßig hält, der mit ihren Ursprung, Bedeutung, Zweck, und Unschuld ihrer Absichten bekannt ist. (Joan. 3, 12. 1. Cor. 2, 14. Judä 10. Dann 1) braucht die schwerfällige Denkungskraft sehr vieler Köpfe sinnliche Zeichen, an denen sie sich nähret, Ehrfurcht gewinnt, zu heiligen Empfindungen vorbereitet wird, und sich stuffenweise zu geistigeren Begriffen erhebt. (Augustin Br. 98. ad Bonif. und I. de Cat. rud. c. 26. „Wären wir ganz Geist: so hätte uns der Herr „auch ganz geistige Zeichen gesetzt, unter denen wir ihn „verstehen könnten.„ 2) Es ist der höchsten Majestät nicht unanständig: sich von dem Menschen mit anständigen Pracht bedienen zu lassen, da er ihm seine Güter gewiß nicht aus ganz zeitlichen Absichten überlassen hat. Aggä. 2, 9. 3) Er richtete sich in Ansehung der Geschänke alleweil nach den Umständen seines Volks. Er ließ sich das Opfer auf einem rohen Stein gefallen. (Jos. 8, 31.) Zu besseren Zeiten wurden die geringste Zubehörden desselben von Gold geschaft. (3. Kön. 7, 48.) Die ersten Christen verrichteten ihren Gottesdienst in

Grä-

Gräbern, und Höhlen: da schon zu Kaiser Julians Zeiten sein Sachwalter, der die Kirche zu Antiochia plünderte, für Verwunderung aufschrie: „in solchen Gefässen wird der Sohn Mariä bedienet.„ (Theodoret Histor. l. 3. c. 8.) Indessen ist es auch dem Zweck des Gottesdienstes gemäß, denselben nicht mit einen gar zu weltlichen Prunk zu entehren, weder mit einen gar zugehäuften Ueberflusse gehäßig zu machen. Beedes ist zweckwidrig: jenes zerstreuet die Sinne, führet auf wollüstige Empfindungen, und nähret den Stolz der Kirchendiener: dieses verdränget das so angenehme einfache an unsern Geheimnissen, reißet die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich, und verdirbt das innwendige Gefühl der wahren Andacht. Miß Clarendon sagte dem Fenelon: der katholische Gottesdienst wäre gar zu viel bekleidet, der Reformirte hingegen gar zu nackend; (Menagian.) dem gemeinen Haufen, der nicht ans Denken gewöhnet ist, muß man mit etwas in die Augen fallenden nachhelfen: er bildet sich Idealstücke daraus, welche eine zeitlang seine Einbildungskraft beschäftigen, und endlich bey etwas Nachsinnen, oder auch wohl durch den blossen Affekt auf das Herz wirken. Ein Philosoph braucht so was freylich nicht: aber wo ist denn auch ein Land voll Philosophen? nicht einmal ein Plato konnte es zu Stande bringen. Quidam dum stulte fugiunt feras: incidunt in avia; sic quidam superstitionem ita fugiunt, ut incidant in impietatem: cum in medio sit pietas. Plutarch in Moral. Der Gottesdienst kann vernünftig seyn, und doch in allerhand Zeichen eingekleidet: sie machen ihn ehrwürdig, unterhalten das Nachdenken, und den heiligen Schauer. Religio est, quum reverenti famulatu Ceremoniæ Divini cultus exercentur. Cicero L. 1. de Nat. Deor. Der äußerliche, öffentliche Gottesdienst kann nie so einfach seyn, wie der innerliche, be-

son-

sondere. Jener nebst dem, daß er Religionsgesinnungen erwecke, muß er auch noch eine ganze zahlreiche Gesellschaft Menschen untereinander verbinden, darunter gewieß der größte Haufe, vermöge seines Standes, Alters, Geschlechts, Lebensart, Erziehung ꝛc. an das äusserliche, so wie der gemeine Soldat an seine Fahne, die man ihm heilig gemacht, gewöhnet ist. So ist auch die Denkungsart, die Gewohnheiten, der Nazionalcharakter der Völker höchst verschieden: was Montesquiou von den Gesetzen, kann man auch von den gottesdienstlichen Einrichtungen sagen: sie müssen sich nach dieser Verschiedenheit richten; wenn sie Eindruck machen sollen. Die Kirche selbst hat deßwegen den verschiedenen Völkern ihre verschiedene gottesdienstliche Gebräuche unbenommen gelassen, und so gar einige Lieblinge aus ihren Vorigen, die sich zu einer besseren Bedeutung bequemen ließen, gefällig beybehalten. Es ist aber auch sicher, daß sich dieses keineswegs von abgeschmackten, abergläubischen, pöbelhaften, theatermäßigen Possen verstehe: Hierüber wacht itzt Kirche, und Staat. Die Einbildungskraft des Volkes muß durch Andachtszeichen erhoben, verfeinert, gebessert, nicht aber verdorben, angesteckt, geäffet werden. Quintilian sagt von dem Meisterstücke des Phidias (L. 12. c. 10.) Ejus Pulchritudo adjeciſſe aliquid etiam receptæ Religioni videtur: adeo Majestas Operis Deum æquavit. Man könnte dieß auf das bezauberende des wohlbestellten äußerlichen im Gottes Dienste anwenden. Indessen ist es geschichtmäßig erwiesen: daß die Kirche, und der Gottesdienst bey zunehmenden Reichthume viel verloren, wenig gewonnen: Ab Apostolis usque ad nostri temporis fæcem Ecclesia perſecutionibus crevit, Martyriis coronata est: & postquam ad Christianos Principes venit, potentia quidem, & divitiis major, sed virtutibus minor facta est. Hieronym in vit. Malch.

A) Das Altar zeichnet sich bey dem Gottesdienste am ersten aus: Hebrä. 13. 10. a) Es ist von Stein: um den Grundstein der Kirche zubezeichnen, (1. Cor. 10. 1.) Die unstäten Opferstellen der verfolgten Kirche gestatteten dieses nicht immer. Ein Minutius, Origenes, Arnobius, denen ein Celsus, Cäcilius vorwarf: „die „Christen hätten keine Altäre„: antworteten nichts darauf, weil sie keine gemauerte und geputzte hatten, wie die ruhige Heyden; der Tisch des Rathsmanns Pudens wurde lange zu Rom von den flüchtigen Gläubigen in ihren Versammlungen herumgeschleppt, weil ihn Petrus zum Opfer gebraucht. Optat von Milevo (c. 6.) erzählt: die Donatisten hätten mit den Altären der Katholiken eingeheizt; das Concil. Epaun. (von 509. cap. 26.) eignet die erste standhafte Verordnung des Steins dem Pabst Silvester zu: es redet aber der heil. Gregor. von Nyssa (Orat. de Christ. Bapt.) von diesem Gebrauche als von einer bey ihm sehr bekannten Sache: „Das heil. „Altar (sagt er) an dem wir unser Amt halten, ist von „Natur ein gemeiner Stein: weil er aber dem Dienste „des Herrn gewidmet, gesalbet, und geweihet ist: so „wird er eine heilige Tafel, ein unbeflecktes Altar, das „niemand mehr, als die Priester, und diese mit vieler „Ehrfurcht berühren sollen.„

b) Die Gewohnheit der tragbaren Altäre hat sich aber in der Kirche jederzeit erhalten, die man bey Gelegenheit in den Opfertische einsetzte: (Cap. vero: quoniamEpiscopi de Privil. in 6.) Hinkmar (in Capit. Ann. 12.) erlaubt seinen Geistlichen: wenn kein mit der Kirche geweihtes Altar vorhanden wär, so eine marmorne Tafel, die ehrbar gefasset wäre, mit sich zu führen. Der Pabst Vigil ließ das Altar der heil. Euphemia, und ein anderes im Vatican um, unter dem ihn seine Verfolger hervorgezogen: aus welcher Begebenheit man auf die Höhe, und Breite desselben schließen kann: der

H. Karl (Conc. Prov. 4.) bestimmet die erstere auf 2. Ellen 8 Zoll, die andere auf 2 Ellen, die Länge auf 4. Eine jede Abkürzung eines so wichtigen Stücks kann bey einem ungefähren Anstoß gefährlich seyn, und kömmt zu kindisch heraus.

e) Der Stein muß von dem ordentlichen Bischofe geweihet seyn, wo man ihn gebrauchen will. Vor dem zwölften Jahrhundert unterzogen sich die Aebte dieser Handlung nicht. (S. Bernard Ep. 42. ad Heinric. Senon. Petr. Blesens. Ep. 9. ad Villelm. fratr.) Nach der Zeit ertheilten ihnen die Päbste hierüber verschiedene Gnadenbriefe: Pius IV. dem Abt vom Berge Cassin. Innocenz VIII. den Cistercienser Vorstehern. Doch immer mit der Einschränkung: *nur zum Gebrauche ihrer Kirchen*: welche die Cong. Rit. 1644. ausdrücklich erneuert; und Alexander VII. 1659. Decr. 19. setzte hinzu: „Es könne ihnen dieses nicht einmal der Ordinarius für andere Kirchen erlauben.„ Es fließet dieses aus der Vereinigung des Volkes mit seinem Hierarchischen Haupte. Die Pr. Syn. Ver. 1721. §. 10. traf hierinnfalls zu Vermeidung alles hitzigen Eifers die kluge Verfügung: „Die Vicarien sollen zwar kein anderes „tragbares Altar gedulden, als das von dem Bischof des „Sprengels geweihet worden; und sollte sich dießfalls „ein Zweifel ereignen: so ist es dessen ungeacht wegzu„räumen, als wäre sein Grab (Reliquienbehältniß, „das mit des Weihenden Siegel verwahret ist) verletzt. „In Ansehung eines festen aber, da sich so ein Zweifel „hervorthäte, wenn nur sonst das Grab unversehrt, und „beständig darauf geopfert worden, haben sie alles im „alten Stande zu lassen.„ Es kann zwar diese Handlung von dem Pabste an einen gemeinen Priester übertragen werden, gesetzt auf Mißionen: aber durch Verjährung (entschied C. Rit. 1629. 18. Aug.) kann kein Bischöflich

Or-

Ordensrecht, als da ist: Altäre, Glocken, Gefässe, Meßkleider zu weihen, vergeben werden.

Die Pr. Syn. Ver. 1746. §. 8. hat zwar wohl den Landvicarien die Gewalt verliehen: Strassenkreuze, und geistlich Gewand zu weihen, (wo die Salbung mit dem Chrysame nicht mit unterwaltet) sie können aber dieses letztere keinem unterhabenden Pfarrer einberaumen: und sollen es vor ihren Theil allemal öffentlich bey dem Besuche des Kirchspiels verrichten, damit das Volk für diese heiligen Sachen eine Ehrfurcht gewinne. Eine Vergeltung dafür zu fordern ist ihnen untersagt.

d) Der Gestalt nach soll das Tragaltar 1) aus einem einzigen viereckigten Stein bestehen, das die Einheit der Kirche, und der Person in Christo vorstellet; wenn der gegen die Mitte springt: so ist die Weihe verloschen. 2) Er soll von der Breite seyn, daß er Kelch und Teller sammt anderem zuverwandlenden Brod bequem fasse. Der heil. Karl (Con. Prov.) setzt sie auf 28 Zolle in die Länge, und 16 in die Breite an. 3) Ebenderselbe will ihn nach der Schnur in das Altarblatt versetzt haben; doch so, daß man dessen Raum befühlen könne. Erhabene Steine lassen den Kelch leicht umstürzen. 4) Die Griechen führen statt des Steins gewisse tuchene Decken, die aber auf eben die Art geweihet sind. Balsamon in Can. 31. Trullan.

e) Ob die Reliquien zur Wesenheit des Altars gehören: macht der Kardinal Brancat zum Problem; dessen bejahender Theil 1) die Entscheidung des Pabst Felix für sich hat: „Man solle über den Gräbern der „Blutzeugen opferen „ (Anastas. Biblioth. in actis) der Grund mag aus Offenbar. 6, 9. genommen seyn. 2) Das Beyspiel Gregor des Großen, der zu einer dergleichen Weihe Stückchen Gebeine vom heil. Sebastian, und Agatha nahm. 3) Die Verordnung des Pabst Vigilius und Alexander III, c. 1. de Consec. Eccl.

„Das

„Das Altar seye entweihet, wenn die Reliquien wegge„kommen.„ Und in dieser Absicht ist der Entschluß der Con. Rit. 1668. 21. Apr. an den Bischof von Augsburg über die von den Schweden geplünderte Kirchen in seiner Art etwas neues: „Er möchte nur die Reliquien „ohne Erneuerung der Weihe wieder in ihre Stellen se„ßen;„ gerade wider den von 1639. 5. März. 4) Der Synod von Nicäa befiehlt den Bischof abzusetzen, der eine Kirche ohne Anschaffung von Reliquien weihet. Der entgegen gesetzte Theil steift sich auf den verneinenden Beweis: daß verschiedene Synoden aller anderen Gebräuche gedächten, bis auf die Reliquien. Allein dieß verstund sich ja als eine allgemein bekannte Erforderniß von sich selbst: gerade als wenn man behaupten wollte: der heil. Augustin und Ambros hätten nichts von der letzten Oelung gehalten, weil der eine bey dem Tode seiner Mutter Monica, der andere seines Bruders Satyrus kein Wort davon berührten. Præsumitur illud, quod se ita habet ordine, & cursu. Afrik. in L. 47. §. 1. ff. de hær. inst.

f) Wird der Stein von einem festen Altar gerückt: so verlieret es seine Weihe nicht, wenn die Reliquien in dem Steine selbst ihr Behältniß haben; denn es ist sodann zu vermuthen; er seye nach Art eines Tragaltars an seinen vier Ecken gesalbet. (Rit.C. 1710. 21 Jen.) wohl aber, so sie sich unter demselben im Stocke befänden. Sollte sich nur der Kalk von diesen auflösen: so weihe man einen anderen; das Altar behält seinen Werth. Pont. Rom. de Conf. Alt.

§. 140.

B) Der fröhlige Stand der nun im Friede lebenden Kirche wird in den Verzierungen ausgedrückt, die (bis auf den Charfreytag) das Altar ausschmücken. Hie-

her

her gehört 1) das dreyfache leinene Tuch, das den Stein deckt, und an beyden Enden bis an den Boden reicht. Optat von Milevo l. 6. sagt von ihnen; „Wel„chem Glaubigen ist es unbekannt: daß man bey Verrich„tung der Geheimnisse das Holz mit Leinen bedecke?„ Im Nothfalle kann man sich ungeweihter bedienen, wenn sie nur nicht mehr zu häuslichem Gebrauche angewendet werden. 2) Stellet man vor dasselbe den Mantel, der immer mit der Farbe des Amtes abwechselt, und von dem Fußboden mit einer Stuffe erhöhet seyn muß. C. Rit. 1683. 16 Jun. 3) Das Kreuz in Mitte der Leuchter ist von altem Herkommen. Der Synod von Tours. A. 567. Can. 3. befiehlt: „Man solle den Leib „des Herrn auf den Altar nicht in einem Schrank, son„dern unter dem Gestelle des Kreuzes aufheben.„ Anastasius erzählet in der Lebensbeschreibung Benedict des II. „Er habe in der Kirche ad Martyres ein Gestelle „von Porphyr errichtet mit dem Kreuze, und Edelstei„nen.„ Eben das berichtet Paulus Silentiarius von der Kirche Sophiä zu Constantinopl. „Man hätte an „dem Orte des Speisekelchs einen silbernen Himmel er„blicket, und über diesen ein erhabenes Kreuz.„ Wie kunnte Hr. Du Vert. (T. 4. p. 30.) und das neue Missale Trecense diesen Gebrauch einer Neuerung beschuldigen? Im Cod. Theodos. L. II. T. 14. L. 1. wird der alte Veräußerungsgebrauch, an das Haus ein Tuch mit den kais. Wappen zu henken, für eine zu errichtende Kirche dahin abgeändert, daß man dafür ein Kreuz anhefte: Collocato in eis Christianæ Religionis signo.

Aus diesen erweiset sich die Richtigkeit der Rubrik (Miss. de ritu Serv. rit. 4. num. 4. und 6.) das Kreuz müsse vorhanden seyn, wenn auch gleich der Leib Christi da aufbehalten würde: welches die Cong. Rit. (1707. 14 May) auch bey dessen Aussetzung beybehalten wissen will. Benedict der XIV. (de Sacrif. Miss. S. 1. §. 18.) giebt

giebt die Ursache: „Wenn auch gleich der Urheber des „Glaubens zugegen sey: so wäre doch sein Bild nicht „überflüßig: da er eben sowohl nur in die Augen des „Glaubens, nicht aber in die Leibliche fiele.„

4) Den Gebrauch der Lichter holet Hr. Du Vert von den nächtlichen Zusammenkünften der alten Christen her, den Sabinian und Gregor I. als etwas geheimnißreiches in den Gottesdienste eingeführet hätten. Er gab aber nicht auf die Lichterfeste Acht, welche Gregor von Nazianz lange vorher beschreibt, und lobet: (Orat. in sancta lumina) weder auf die häufigen Fackeln, welche Gregor von Nyssa bey der Leiche seiner Schwester am hellen Tage anstecken ließ. Micrologus c. 1. sagt: „Was „man einmal zu Vertreibung der Finsterniß gethan; das „hätte man zur Bezeichniß des Lichtes fortgesetzt, ohne „welchem man bey Tage sowohl als bey Nacht blind seyn „würde.„ Im vierten Carthager c. 9. und Emeritaner Synod c. 2. heißen die feyerlichen Vespern Lucernarium, wo das Licht vor Anzündung der Lampen besonders geweihet würde; und Hieronym sagt: per totas Orientis Ecclesias, quando legendum est Evangelium, accenduntur luminaria sole rutilante, non utique ad fugandas tenebras, sed ad signum lætitiæ demonstrandum. L. adv. Vigilant. (S. Natal. Alex. l. 2. de Euch. c. 7. a. 2.) Der heil. Hieronym Ep. 20. will durch beyde Kerzen die beeden Völker verstanden haben, welche in Christo ihrem Ecksteine vereinbaret sind, in den Schimmer des Glaubens und guter Werke auf die Ankunft des Bräutigams warten. Innocenz der III. hat sich in seinem Befehle in dieser Ursache gegründet c. fin. de Cel. Alexander der VII. hat die Entscheidung der Con. Rit. von 1659. 27 Sept. gebilliget, welche niemand als dem Bischofe in der Privatmesse mehr als zwey Lichter erlaubet, Sie wurde in dem hiesigen Sprengel A. 1756. 19. Jul. in 21. Punkten als soviel Grün-

den des Römischen Urtheils über den Olmützer Rangstreit zwischen einigen Prälaten kund gemacht.

5) Der Gebrauch der Lampen um die Gräber der Heiligen war zu Zeiten des heil. Paulin schon sehr zahlreich: er heißt sie (Natal. 3 & 6. S. Felicis) multifores lichnos, und pendula funalia. Anastas. im Leo dem III. Butones, vom Griechischen βυτης, ein Becher, (nach Schrevel, ein Hirt) der heil. Augustin Serm. 215, de Temp. erinnert das Volk: „Die da können, „möchten entweder Wachskerzen, oder Oel für die Lam„pen hergeben.„ 6) Innocenz der III. (l. 2. c. 41. de Sacrif.) will so gar in den Polster des Meßbuchs die Bedeutung finden: „Man müsse den Dienern des „Wortes soviel reichen, daß sie ihren gemächlichen Un„terhalt finden.„ Hugo (l. 2. c. 20.) siehet in ihm den Unterschied des steinernen Herzen des Juden, und des zarten Gefühls des Christen in Ansehung des göttlichen Worts. In sich mag er wohl nur zur Bequemlichkeit des Lesenden seyn.

7) Die Reliquien der Heiligen sind von jeher zur Zierde unserer Gotteshäuser gerechnet worden. Die ältesten Gemälde christlicher Altäre zeigen nichts vor als das Kreuz zwischen Leuchtern, und einigen Reliquienkästchen; weil man diese gleich nach dem Kreuze mit dem Rauchwerke beehrte. Der heil. Basil. (Hom. in Psal. 135) setzt mit in dieser Hochschätzung der heiligen Gebeine, einen Vorzug der unsrigen über die jüdische Frömmigkeitsanstalten; und der heil. Hieronym (Ep. 17. an die Marcella) Chrysost. auf den H. Juventin beschreibt die Verehrung der Reliquien unter allen den Andachtszeichen, die ihnen heute geleistet werden: „Man zieret „sie, man hält sie an Mund und Stirne.„ Allerdings hat das Tridentin (Sess. 25. de Invoc. & Reliq. und Urban der VIII. Const. 39. A. 1625. 4. April.) den Unterschleif eingesehen, den schon der heil. Augustin bemerket,

und

und der in diesen Ueberbleibseln der Menschlichkeit unvermeidlich ist: es fehlt aber auch nicht an Vorsorge, die diese Stellen dem Seelsorger anempfehlen, um allem Betruge vorzubeugen. Clemens der XI. (Decr. 1704. 19 Febr.) ist über die Leichtigkeit aufgebracht: mit der man dergleichen Gebeine, wenn sie nur etwas ansehnlich sind, in Privathäusern aufbewahren läßt: die wären denn vom ersten Range: Da man in Rom selbst nicht anderst als unter genauer, von dem Bischofe des Orts ausgestellter Anzeige der Kirche, und der Art künftiger Verehrung dergleichen abfolgen läßt. Die C. R. 1604. 8. May will deßwegen alleweil den einen Schlüssel bey dem Magistrate des Orts aufbewahret wissen. Benedict XIV. (T. I. Const. 46.) verbiethet schwer, bey Erhebung heil. Gebeine, Stückchen von selben wegzunehmen: dann eben dieses hat die kleinen Reliquien ins unendliche vermehret, und ausser Achtung gesetzt. In der Constit. Jam dudum (In Append. ad T. IV.) hat er viel lesenswürdiges über diesen Gegenstand zusammengetragen. Die Pr. Syn. Ver. (1720, und 29. §. 3.) befiehlt. a) Man solle verhindern: daß dergleichen von den Pilgrimen nicht ausgestreuet werden. b) Daß man ihnen ihre verfänglichen Waaren, von Pfennigen und Bildern, denen gewisse Ablässe angeheftet seyn sollen, auch mit Ersuchung des Gerichts abnehme. c) Daß man Reliquien mit ihren Versicherungsbriefen sogleich an den geistlich. Rath abfertige, der ihre Siegel und Unterschriften untersuchen, und bey dem geringsten Verdachte sie zernichten soll. Die Bosheit einiger wenigen kann also den frommen Absichten der Religion nicht nachtheilig seyn. Weder kann, was immer für ein Versicherungsbrief diesen Gebeinen eine stärkere Gewißheit beylegen, als die Urkunden haben, daß sie von den Heiligen sind, dessen Gedächtniß man an ihnen verehret; diese gehet aber sehr selten über die Moralische: und ohnehin ist

diese Verehrung nach besagter Constit. Urban des VIII. eine völlig bedingte Handlung: „Wenn die Reliquie ächt „ist. „ Multorum corpora veneramur in terris, quorum animæ cremantur in inferis, coluntur, ubi non sunt, torquentur, ubi sunt. Man kann beym Mezerey auf das Jahr 1060. die Betrügereyen lesen, die Ursachen, und die Leute, welche sie in diesem Fache trieben.

§. 141.

8) Die Aufstellung der Bilder in unseren Gotteshäusern dienet mehr zu Erweckung des Eifers, da sie Beyspiele anzeigen, deren Gedächtniß noch vorhanden ist, als alle die symbolischen Thiergesichter, mit denen Salomo den Tempel schmückte (3. Kön. 6, 23, 7, 29.) Es ist für uns ein Anblick voll Würde, die Helden unseres Glaubens in einer Stellung zu sehen, die ihren Charakter, oder eine ihrer herrlichen Thaten nach dem Tode noch verewiget, da eine andere Religionspartey die ihrige, auf so eine Art aufzuweisen, es kaum waget. Gregor P. nennet sie deßwegen „das Alphaber der gläubi„gen Nachkömmlinge„ und das Tridentin (Sess. 25. de Invoc. SS.) Spiegel, und stillschweigende Ermahner zur Tugend. Ueber diesen Gegenstand kann der Card. Petra T. I. ad Const. I. Innoc. II. n. 33. und Gonzalez Apparat. de Orig. I. Can. F. 17. N. 39. nützlich nachgelesen werden. Die Pr. Syn. Ver. (1759. 30 März, §. 12.) hat dießfalls die weise Verfügung getroffen: a) daß man die Heiligen alleweil in so einer Stellung vorzeigen solle, welche eine von ihren Tugenden, oder ihre Gemüthsart in lebhaften und kennbaren Zügen ausdrücke. b) Daß man ihnen keine unanständige Geberde gebe, welche den Spöttern zum Gelächter diente. c) Daß man ihrer Kleidung nichts anbringe, was die Ehrbarkeit, den

Wohl-

Wohlstand, und die Gewohnheit ihrer Zeiten verletzen könnte. Die Vicarien haben alles deßfalls anstößige den Augenblick wegzuräumen. Die lesenswürdige Verordnung Sacrosancta Urban des VIII. (von 15. März 1642) hat hierüber die besten Maaßregeln vorgeschrieben, welche den alten in der Kirche hergebrachten Gebrauch zum Grunde legen; (und doch hat die C. Rit. selbst 1744. 21. März den Bergomesern erlaubt: die Statue der Mutter Gottes am Charfreytage schwarz zu kleiden, und in schwarzen Pluvialen herumzutragen; da die Kirche Gottes so gar die Gedächtniß ihrer Schmerzen in weisser Farbe begehet.) f) Daß man auf unsere Altäre nicht leicht Hauptbilder der Heiligen aus dem alten Bunde setze: sie wären denn von jeher schon da gewesen. (C. R. 1697. 3. Aug.) der Grund dieser Verordnung mag vielleicht eben derselbe seyn: als daß man die Ostern niemal zugleich mit den Juden feyere. Das Tridentin. hat hierüber schon die vorläufige Verfügung getroffen: Nullæ falsi dogmatis imagines, & rudibus periculosi erroris occasionem præbentes statuantur. Omnis porro superstitio in SS. invocatione, Reliquiarum veneratione, & imaginum sacro usu tollatur, omnis turpis quæstus eliminetur, omnis denique lascivia vitetur. Sess. 25. cit. in Decr. Die Pfarrer haben das Recht, darauf zu sehen: was für Bilder in ihren Bezirke aufgestellet werden. Syn. Senon. C. 40. Mediol. I. T. de SS. Imag.

Um aber auch allen Misbrauch in Ansehung des Dienstes abzuschneiden, der sowohl den Reliquien, als Bildern nach den Grundsätzen des Glaubens kann geleistet werden: da derselbe sich nicht über die dulische Ehrerbietung erstrecken soll, (cultu dilectionis & Societatis. Aug. L. 20. cont. Faust. c. 2.) die man offenbaren Freunden Gottes, oder den Werkzeugen unserer Erlösung schuldig ist, und noch dazu in der letzten Beziehungs-

richtung auf Gott, der in allen zu ehren ist: so hat die Kirche einen Unterschied in den äußerlichen Ehrenbezeugungen festgesetzt, aus den man die innere Gesinnung und Absicht bey derley Dienstleistungen abnehmen soll: Non sit nobis Religio, cultus hominum mortuorum; quia si pie vixerunt, non sic habentur, ut tales quærant honores: sed illum a nobis coli volunt, quo illuminante lætantur meriti sui nos esse consortes. Augustin L. de Ver. Rel. c. 55. Völlig in dem Verstande des Apostels (Coloss. 2, 16.) ἐν ταπεινοφροσυνη, και θρησκεια; womit er den übertriebenen, übelverstandenen Engeldienst tadelt. Ο'υ δει Χρισιανυς ἐγκαλελειπειν ἐκκλησιαν τυ Θευ, και ἀπιεναι, ἀγγελυς ὀνομαζειν, και συναξεις ποιειν, sagt der Laodicäner Synod Can. 35.

Zu diesem Ende hat a) die C. Rit. (1736. 15. Sept. in Brixen) verordnet: die Kniebeugung im Vorübergehen gebühre allein dem verschlossenen Sacramente des Altars; weder einmal dem wahren Kreuze: es seye denn öffentlich, und vorzüglich, an dem Hauptorte des Altars zu seiner Verehrung ausgesetzt. In welchem Falle man es auch beräuchert, doch nicht auf den Knien. (C. R. 1736. 15. Sept.) Bey anderen ist die sittsame Neigung des Hauptes das rechtmäßige Zeichen des inneren Affectes. b) Der Baldachin im öffentlichen Umgange gebühret weder einem Bild, noch Reliquie, (C. R. 1686. 23 März;) womit jene (von 1621.) für die Serviten, und (1647.) für andere Statuen widerruffen wird. Es wären denn diese von den Werkzeugen der Erlösung. (C. R. 1740. 12. Jun. über die Dornenkrone) Benedikt der XIV. (de Canoniz. l. 4. p. 22.) über das Eisen von dem Speere; welches Bajazeth (A. 1492.) Innocenz dem VIII. zum Geschenke übersendet. c) Für eben diese alleine hat die C. R. (1741. 16. Sept.) zugelassen: man könne sich bey ihrer Herumtragung

gung des Schleyers über Hände und Schultern bedienen. d) Den Segen über das Volk kann man nur mit dem wahren Kreuze geben. (C.R. 1736. 15. Sept.) Benedict der XIV. (To. 3. Notif. 6. §. 4.) führet den Gegensatz von Pius dem II. an, der eben dieses mit dem Haupte des heil. Andreas gethan, als er es vom Demetrius dem Bruder des letzten Constantin erhielt. Es macht aber dieses keine Regel. Eben derselbe in dem Kreiseschreiben (Exemplis 1748. 19 März,) erlaubet einem einfachen Priester auch in einem öffentlichen Umgange nur in dem Falle bey Segnung des Volkes sich des Pluvialmantels und Stole zu bedienen, wenn er dieses mit dem wahren Kreuze verrichtet, als einem edleren Werckzeuge, dann seine Hand ist: sonst hat er sich nach der C. R. 1698. 5 Jul. zu richten, die ihm nur den Chorrock gestattet. e) Es hat auch die C. R. (1701. 22. Jener) für die ansehnlichere Verehrung der Reliquien dahin gesorget: daß man sie lieber gar nicht aussetzen solle: wenn man nicht dabey zwey Kerzen unterhalten könne; zumalen wenn sie ansehnlich sind, zu welchem Range alle die Gliedmassen gerechnet werden, die vor sich einer besonderen Verrichtung fähig sind, oder an denen der Blutzeug vorzüglich gelitten hat. Denn erhalten sie in der Messe das Glaubensbekenntniß, und da, wo sie sind, ihre eigene Tagzeiten. C. K. 1617. 3. Jun.

Um aber allem unzeitigen Andachtseifer, oder Verdacht der Gewinnsucht in Ansehung der Wunderthätigen, Gnaden- oder Hülfreichen Bildnissen vorzubeugen: verfügte die Pr. Syn. Ber. 1748. §. 9. a) Es solle sich kein Privatvorsteher unterfangen, aus was immer für Anzeige so eine Benennung beyzulegen; oder deßwegen eine besondere Andacht dabey anzustellen: bevor er dazu die rechtensausgefertigte Bewilligung von seiner hohen Stelle erhalte. b) Sollte sich ohne seinem

Zuthun ein Zulauf des Volkes bey einem dergleichen Orte ereignen: α) So hat er dasselbe erst in der Güte zu belehren: 1) Daß so ein unordentlicher Dienst Gott nicht gefallen könne, der ehemal seinen Dienst aus keiner anderen Ursache auf ein einziges Ort einschränkte, (3. Kön. 3. 2, 3.) als damit es in den Gränzen der ihm angenehmen Einrichtung bliebe, und darinn von seinen Hirten könnte übersehen werden. Die Höhen (Excelsa) waren auch dem wahren Gott gewidmet; aber er verabscheute sie, weil sie das Volk von den beliebten Gottesdienst wegzogen, und Gelegenheit zu allerhand unerlaubten Unterschleif gaben. (III. Kön. 3. 2, 4. XII. 32. 2) Daß ein getreues Schaf sich nicht ohne Gefahr, und Muthwillen von seiner Heerde absondere. 3) Daß dergleichen Andachten, da sie ganz nach eigenem Willen schmeckten, von keinem sonderlichen Werthe wären. (Isai. 58. 3.) β) Sollte der Eigensinn den Unterricht überwiegen: so trachte er so geheim als möglich, sich der verfänglichen Bildniß zu bemächtigen; und wenn sie von einem erbaulichen Ansehen ist, so stelle er sie in der Kirche an ein Ort, wo sie dem öffentlichen Gottesdienste, am meisten aber der Anbethung des Altargeheimnisses nicht hinderlich ist; (Clemens XI. und XII. Instruct. pro Prec. 40. Hor.) gebiethen, alle Bilder der Heil. auf den Altar zu verdecken, auf welchen das hochw. Geheimniß ausgesetzet wird. Ohnehin pflegt die Raserey des Pöbels, sobald sie eine Sache auf eine erlaubte Art haben kann, bald zu erkühlen. Nur den ersten Auflauf muß man sorgfältigst vermeiden.

Ein kluger Seelsorger erstricket gleich die erste Funken so einer bedenklichen Neuerung. Sobald er Opfertafeln, Opferstöcke ꝛc. an so einem Orte gewahr wird: so ist es Zeit, sich um desselben Beschaffenheit zu erkundigen. Der frömmste Ezechias machte sich kein Bedenken, die geheimnißvolle eherne Schlange des Moses zu zerbrechen,

chen, als sie von ihrer Bedeutung ausartete, und ein unerbauliches נחשתן wurde. IV. Kön. 18. 4. Epiphan zerrisse ein Bild, worauf eine Kostumwidrige Vorstellung Christi oder eines Heiligen geschmieret ware. (Ep. ad Joan. Jeros, wie die meiste dergleichen vorgebliche Wunderbilder etwas außerordentliches in Farbe, oder Stellung an sich haben. γ) Es wird ihm untersaget: im Falle ein schon bestättigtes Gnadenbild da wäre: ein Wunderzeichen von der Kanzel zu verkündigen: bevor dasselbe von dem Ordinario scharf untersuchet, und Canonisch erwiesen worden. Auf dieses hat er imgleichen bey Klöstern, und Bruderschaften seines Bezirks wachsam zu sehen. Tridentin. Sess. 25. de Invoc. SS. Der Bischof soll sich um alle dergleichen Bilder seines Sprengels zeitlich erkundigen: und wo sich etwas unrichtiges, bedenkliches, unerweißliches entdecket: das Bild auf der Stelle wegräumen, und darüber Nachrichten einziehen. C. Ep. 1617. 17. Oct. in Mutin. Ueber die Opferstöcke hat er Rechnung abzufordern, und den Ertrag ad pias causas zu verwenden: 1605. 20 Sept. Perus.

§. 142.

c) Die Stelle der Glocken vertraten in der verfolgten Kirche die Seelsorger selbst: „Du sollst es dich „nicht verdriessen lassen, (schreibt der heil. Ignatz an den „Polycarp) vor den geistlichen Zusammenkünften alle na„mentlich zu beruffen, es mögen nun Knechte oder „Mägde seyn;„ und Albin c. 100. de Div. Offic. macht hierüber die lesenswürdige Anwendung auf den Prediger: „Er habe eine so ziemlich merkbare Aehnlichkeit „mit diesem Berufungszeichen: die Härte des Metalls „bezeichne sein unerschrockenes Gemüth; der Hammer „den Nachdruck seiner Gesinnungen: das hölzerne Bind„werk, das Holz des Kreuzes, das ihn unterstützet;

„das

„das Seil ist die Liebe, die alle seine Kräfte in Bewe„gung setzt. „ b) Man siehet wohl aus der Bestimmung dieses Zeichens: daß es der Pfarrkirche ausschliessend zukomme, da keinem anderen Bethhaus das Recht gebühret: das Volk zu dem öffentlichen Gottesdienste ordentlicher weise zu berufen. (cap.patentibus 10. X. de Relig. Dom.) deßwegen auch die Pr. Syn. Ver. 1713. §. 12. den Gebrauch desselben allen Privatkapellen, als den Pfarrechten nachtheilig, untersaget. c) Daß derselbe, wenn er ja einem anderen Gotteshause gestattet wird, den Erfordernissen der Pfarrkirche nachstehen, oder auch wohl auf Ansuchen dienen müsse. Die C. R. 1609. 21 März entscheidet dieses eigentlich für den Charsamstag. (1605. 24. Sept. von dem Englischen Grusse.) Beyde sind aus der 11. Sess. des Kirchenraths von Lateran unter Leo dem X. gezogen, der eine Geldbuße von 100 Goldgulden darauf legte; versteht sich von dem Bezirke seiner weltlichen Gerichtsbarkeit.

Die letztere Gewohnheit ist in der Kirche nicht auf einmal entstanden. Das Zeichen am Morgen führte Urban der VIII. ein; das zu Mittag Calixt der III. das am Abend Hadrian der V. der eben diesen drey Gebethern den vollkommenen Ablaß anheftete. Der heil. Hieronym (cap.33. de Reg. mon.) gedenket des Mettengeläutes um Mitternacht; und der heil. Gregor (L. 2. Dial. c. 1.) behauptet: der Gebrauch einer Hausglocke seye schon dem h. Benedikt bekannt gewesen. Strabo Ker. Eccles. c. 5. macht den heil. Paulin Bischof von Nola in Campanien zum Erfinder dieses Erzes; welches glaubwürdiger ist, als vom Sabinian, der kurz vor dem heil. Gregor Pabst war.

Sonst haben die Glocken bey allen feyerlichen Verrichtungen ihren Dienst. a) Deßwegen man ihnen auch, um dem Volke von ihrer Bedeutung einen ehrwürdigen Begriff beyzubringen, eine feyerliche Taufe von dem Bischofe, oder Weihe von dem Seelsorger selbst ge-

geben läßt. (Heil. Karl Conc. Prov. 4. C. R. 1614. 5. Jul.) b) Welche letztere die besondere Verfügung trift: daß man sie bey öffentlichen Umgängen nur dann läuten läßt: 1) Wenn derselbe aus der Kirche hervorgehet. 2) Wenn er bey einer andern vorüber geht. 3) Wenn er zurückkehret. c) Haymon (Epit. Conc.) will eben dieses beobachtet wissen; wenn man das Abendmahl zu dem Kranken trägt. d) Die Ankunft des Bischofs verlanget ebenfalls dieses Ehrfurchtszeichen; darum hat die Pr. Syn. Ver. 1700. §. 11. dasselbe den Landvicarien bey ihrem Canonischen Besuche abgesprochen: wobey sie sich des Ausdrucks bedienet: „Es wird „ihnen dieß scharf untersaget, da es dem Ordinarius al„leine gebühret.„ e) Ebendieselbe von 1724. §. 5. will jedesmal vor der Christenlehre die Glocke in langen Zügen gerührt wissen, auf daß sie das Volk gleichsam mit anhaltender Erinnerung dahin vermöge. f) 1663. §. 10. befiehlt sie dem Seelsorger, den Gebrauch der Glocken bey Ungewittern nicht zu wehren. Doch soll er die Gemeinde öfter erinneren: daß man die Zertheilungskraft keineswegs einer übernatürlichen Kraft des Klanges zuschreiben soll: als der viel mehr nur die Gemüther erweckt, sich vor dem Zorne Gottes in feurigem Gebethe zu demüthigen, „der in den Wolken rasselt.„ Jerem. 23, 19. Nahum. 1, 3. g) Eben dieses hat er von dem Gebrauche derselben bey christlichen Leichenbegängnissen anzubringen. Dann sind sie weiter nichts, als die letzte klägliche Stimme, die ihre Freunde um Hülfe anspricht. Job. 19, 21. und die letzte Ehre, welche die Kirche ihrem Kinde erzeiget: h) Aus dem öffentlichen Amte der Glocken schliesset die Genuens. Pract. Eccl. c. 133.: daß auch ihre Erhaltung das Publicum angehe, bis auf eine, als welche das alte Rufungsgeschäfte des Seelsorgers selbst vertritt. Von den Glöcknern verordnet der Köllner Synod,

nod 1300. Can. 17. Campanarii, nisi literati non assumantur, qui in defectu respondentis ad altare cum camisiis lineis assistant.

Zweytes Hauptstück

von den Ausspendungshandlungen des Seelsorgers, die sich auf das Recht der zuhaltenden Pfarrmatrikeln beziehen.

§. 143.

Das untrüglichste Kennzeichen der Pfarrlichen Gerichtsbarkeit beruhet in seinem äußeren, auf gewissen Handlungen, über welche der Kirchenvorsteher eine öffentliche, rechtliche Verzeichniß hält, die bey allen Stellen die Kraft eines gültigen Beweises führt, und wenn sie rechtmäßig ausgefertiget worden, so gut als ein öffentlich Instrument ohne weiteren Einwand aufgenommen wird. Man nennet dieses Verzeichniß die Kirchenmatrikel, welche in den mittlern Jahrhunderten noch andere Rubriken in sich hielt: 1mo die Konduitsliste allér Kleriker, welche zum Kirchspiele gehörten. (Syn. Agath. Can. 2.) 2do. das Verzeichniß aller derjenigen, welche aus den Kirchenfond etwas bezogen. 3tio Welche unter den Schutz dieser Kirche stunden. (IV. Aurel. Syn. Can. 13. 4to) Die verschiedene Unterbediente des Kirchspiels, als Glöckner, Ministranten ꝛc. welche eigentlich Matricularii hießen: Custodes, Campanarios, quos Matricularios vocant: Kölner Syn. 1549.

Kam-

Kamerach 1565. P. 3. c. 13. P. 7. c. 10. Itzt erstreckt sie sich auf die drey Hauptgegenstände der Pfarrgerechtsamen. I. Der feyerlichen Taufe. II. Der rechtmäßigen Ehetrauung. III. Des christlichen Begräbnisses. Man kann also wohl aus der Wichtigkeit des Werkes auf die Genauigkeit der Führung derselben schließen, welche die Pr. Syn. Ver. (1716. §. 7. und 1626. §. 11.) nicht triftig genug einbinden kann. Die Beweise einer ehrlichen, und freyen Geburt, des Alters, des ächten Namens, der Verwandtschaften, des ehelichen Bandes; Erbschaftsrechte, und andere Zeugnisse sind mehrmalen bloß aus diesen Büchern herzuholen. Es wäre zu wünschen, man hätte vor Alters mehr Achtung für sie getragen: Genealogische Urkunden würden häufiger und zuverläßiger geworden seyn. Es haben hiemit obige Verordnungen die Verfügung getroffen: 1) Man solle die Eintragung aller dieser Geschäfte selbst über sich nehmen, und sich auf die Treue, und Genauigkeit der unteren Kirchenbedienten nicht einmal bey der ersten Aufzeichnung verlassen. 2.) Man solle die Namen der Hauptpersonen, und Zeugen selbst erfragen, und alle dießfalls auch nur orthographische Unrichtigkeiten, oder entstehende Verwandtschaftszweifeln auf der Stelle entscheidend berichtigen. Das Circularschreiben 1772. 30. Sept. fordert: man solle zur Sicherheit sich alle Namen geschrieben geben lassen.

3) Der die Handlung verrichtet: soll dieselbe auch gleich mit eigener Hand (nicht auf summarische Zetteln, noch wochentliche Auszüge) in das Buch selbst eintragen. 4) Woben drey Stücke zu bemerken sind: a) Daß er diese Eintragung nicht nach eigener Willkuhr einrichten könne: sondern sich streng an die vorgeschriebenen Formeln zu halten habe, dergleichen eines im Pr. Ritual. S. 362. das andere in der Verord. v. 1760. 24 März, §. 8. das letzte und verbesserte 1770. 24 Octob.

vor-

vorgeleget wird. Den 24 Nov. darauf wurde ein verbessertes Formular für die vierteljährige Meldungszetteln gedrückt herausgegeben, welche vermög Hofdecr. 1771. 1 März an die Conscriptionsorte verdoppelt aus allen drey Matrikeln einzusenden sind: gleich wie den 11. darauf eine genauere Haltung der Matrikeln anempfohlen wurde, und derselben Auszüge unter priesterl. Treue auszufertigen. b) Daß er die Jahrs- und Tagszahlen nicht in Zifern, sondern ausführlich ausschreiben solle. c) Daß er den Tag der Geburt und des Sterbefalls unterschieden von dem Tauf- und Begräbnißtage ansetze. Es giebt dieser Unterschied oft Gelegenheit zu Irrungen, oder Verzögerungen, die nicht gleichgültig sind. 5) Der Pfarrer soll dieses Buch an einem sicheren, trocknen Orte, dem Kirchenschatze gleich verwahren. 6) Sollte sich darinn eine **Lücke** vorfindig machen: so hat er sich nicht zu unterfangen: dieselbe nach eigenem Gutbefinden zu ersetzen, oder die geringste Aenderung vorzukehren; sondern er soll darüber eine zuverläßige Zeugenverhöre anstellen; und sodann dieselbe mit einer gehörigen Unterrichtung des Vorfalls an den Kirchenrath abfertigen, wo man das Rechtsgehörige zu dem Ergänzungsfall vorkehren wird. Es ist dem öffentlichen Glauben daran gelegen. Deßwegen hat auch der Pfarrer, vermöge Syn. Ver. 1765. §. 6. das Recht, vom Feldprediger, der sich in einem Kirchspiel befindet, die Matrikhandlungsnoten abzufordern, und dieselbe in eine Feldrubrik zu bringen: zur Sicherheit, falls jene vorloren giengen.

7) Er hat daraus einer öffentlichen Stelle auch in peinlichen Untersuchungen den beglaubten Auszug ohne Verzögerung zugewähren. (Pr. Syn. Ver. 1723. §. 12.) muß aber doch, zur Formalität um den Unwillen des Volks zu vermeiden, seine Betheuerung wider Blutvergießen beyfügen. Dann itzt kann der Kleriker bemüßiget werden, ohne Irregularitätsgefahr in

Blut-

Blutverbrechen Zeuge zu stehen. 8) Er muß in der Bezeichnung des Standes, der Person besonders genau seyn: ob er Frey, oder Unterthan sey; und in dem Auszuge nichts verschweigen, was er deßfalls angemerkt findet. Die Aenderung, die sich inzwischen ereignet hat, mög die Parthey an der Behörde erweisen. 9) Eben dieses hat er in Ansehung einer unehligen Geburt zu beobachten; wenn auch gleich alles in tiefer Vergessenheit vergraben wäre. Eine Urkunde muß untrüglich seyn. Deßwegen a) werden außer der Ehe erzeugte Kinder in den letzten Bögen der Taufmatrikel mit ihrer Mutter Stand, und Pathen aufgezeichnet. Der Vater kann unter keiner Betheuerung der Mutter eingetragen werden; die Rechten haben dafür keine Acht, und halten ihn immer für ungewiß. b) Man solle sich deßhalben weder bey ihr, noch der Hebamme erkundigen. Pr. Syn. Ver. 1755. 4. Nov. welche allerhand löbliche Vorsichten anbefiehlt, um so eine unglückliche Person weder zu plagen, noch zu veroffenbaren. Die ganze Tauf- oder Einführungshandlung soll in der Geheim, auch nach Mittag die letztere, vorgenommen, und aller Neugierde vorgebeuget werden, ohne das mindeste einer Taxe zu erpressen. c) Sollte der Pfarrer an ihr auch Anstalten einer geheimen Flucht bemerken: so kann er sie weder angeben, noch nachsetzen lassen. Er hat sich so gar, daferne sie unterthänig wäre, zu Bewirkung der Eheerlaubniß an die Herrschaft, und im Weigerungsfalle an den Kirchenrath zu verwenden. Pr. Syn. V. 1655. §. 10. Man will mit einem so gemäßigten Betragen allen Versuchen des Kindermords vorbeugen. Letzteres hat nach der Milderung der Leibeigenschaft von 1781. nicht viel Schwierigkeit mehr: die Kontrahenten dürfen sich bey ihrem Amte nur melden, und des Unterhalts wegen ausweisen.

10) In dem Verzeichnisse der Verstorbenen will die Pr. Syn. Ver. 1748. §. 5. angemerket haben: a) Ob er mit den Heilsgeheimnissen versehen worden; und die Ursache, warum sich da ein Hinderniß ereignet, mit Erhebung eines Zeugnisses, von zweyen Beglaubten des Orts. Pr. Syn. Ver. 1774. 4 März §. 2. Es dienet dieses zur Ablehnung aller Fahrläßigkeit, dafern sich eine Klage äußerte. b) In Ansehung fremder Personen, die jählings in ihrer Durchreise erkranken, hat der Seelsorger gleich, da sie noch bey Verstande sind, von ihnen selbst zu erfragen: ob der Name, den sie führen, ihr ächter, oder ausgeborgt ist; wo sie ihren letzten Wohnsitz, oder längeren Aufenthalt gehabt; ihr Geburtsort, Alter, Gestalt, Eltern, Familie, Stand, Gewerbe, Herrschaft, der sie angehörig, oder unterthan sind. Welches alles einer künftigen Nachfrage wegen deutlich aufzuzeichnen ist. c) In Betreff der am Leben gestraften Missethäter befiehlt die Pr. Syn. Ver. 1736. §. 6. der Pfarrer, in dessen Bezirke das Urtheil vollstrecket worden, soll seinen Namen und Stand aus dem Gerichtsprotokolle erfragen, und ihn in eine abgesönderte Rubrik der Todtenliste bringen. Sollten sich seine Verwandten aus Schamhaftigkeit lieber an ihn, als an das Gericht um den Todtenschein wenden: so hat er sich an den Kirchenrath zu wenden, wie er ihn einzurichten habe; besonders da es Ausländer wären, die seine Todesart gerne verhüllen möchten. d) Eben so hat er sich mit einem in seinem Bezirke von einem Unfalle umgekommenen Menschen zu verhalten; von dem er zusammen klauben muß, was zu erfahren ist, bis auf seine Gestalt, Kleidung, Briefe, oder verzogenen Name, den man an ihm fände; welches ihm das Gericht des Orts leicht mittheilen wird. e) Wie nach eingeführter Toleranz in Begräbnißfällen vorzugehen: ersehe man aus beyliegender Verordnung von 1782. 23. März.

„ Damit

„Damit das Toleranzgeschäft in vollkommener Ordnung und hiebey alles und jedes in erforderlicher Gleichheit, und Richtigkeit gebracht werde; so haben Ihro k. k. Majestät die verläßliche Auskunft einziehen, und untern 16. huj. anher eröfnen lassen: wie in Schlesien die katholische Pfarrer in Ansehung der nicht Katholischen bey Kopulationen, und Begräbnissen vorgehen, und was dabey für ein ritus beobachtet werde? Erhobenermassen hat in Schlesien ein Unterschied Statt, nachdem ein nicht katholischer Prediger in einem Orte der katholischen Pfarrey vorhanden, oder nicht vorhanden ist. Im ersten Falle, taufet, trauet, und begrabt der nicht katholische Prediger, und verrichten die ersten zween actus in der Kirche oder Bethhaus seine Religionsverwandte. Nirgends giebt es Prediger, wo nicht Kirchen oder Bethhäuser sind; zu der Zeit als der katholische Pfarrer nicht das jus parochiale über die nicht Katholische hatte, durfte kein Actus ministerialis eher vorgenommen werden, als der, welcher einen Actum forderte, sich schriftlich über die Bezahlung der Jurium Stolæ an den katholischen Pfarrer auswieß; die Begräbnissen geschahen, und geschehen noch iminer auf dem Kirchhofe der Gemeinde; Katholiken, und Protestanten werden ohne Anstand auf eben dem Kirchhofe begraben. Der protestantische Prediger begleitet die Leichen der Protestanten unter dem Geläute der zur katholischen Kirche gehörigen Glocken, dafür aber bezahlt der Protestant das Gewöhnliche ad cassam der katholischen Kirche, der Prediger parentirt und der nicht katholische Schulmeister singt auf dem Kirchhofe, aber in die katholische Kirche zu gehen, und daselbst Function zuüben, hat der nicht katholische Prediger kein Recht.

An Orten, wo kein akatholischer Prediger und folglich auch keine akatholische Kirche oder Bethhaus ist, lassen die Protestanten, wenn sie nicht etwa zu Benach-

barten sich halten und dazu legaliter geschlagen sind, bey dem katholischen Pfarrer taufen, trauen, und begraben. Bey den ersteren: bey den ministerial actibus bedienet sich der katholische Pfarrer des gewöhnlichen Ritualis diœcesani und niemal hat jemand der Formel wegen etwas gewidert; aber alle diese Formeln sind daselbst in deutscher Sprache ausgedrücket, und eben diese Sprache wird bey den katholischen gebraucht. Bey den Begräbnissen gehet der katholische Pfarrer, wenn er ersuchet wird an Orten, die weder eigene Prediger haben, noch zu einem zugeschlagen sind, mit der protestantischen Leiche; er sorgt nur: daß kein Lied während des Kondukts gesungen werde, wo etwa wider das Fegfeuer oder sonst was Katholiken anstößiges vorkömmt: er segnet aber das Grab nicht ein, und hat auch keine Kollekte. Es giebt Orte, wo zwar keine protestantische Prediger, aber dergleichen Schullehrer sind, an diesen Orten, wenn die Freunde des Verstorbenen nicht um die Begleitung des katholischen Pfarrers ansuchen, ist nach Bezahlung der Stolegebühren, die bey Katholischen und Protestanten ganz gleich sind, dem nicht katholischen Schulmeister zubegraben, oder vielmehr zu Grabe zu singen erlaubt.

Was endlich den Ritum bey den Functionibus ministerialibus betrift; nach welchem Protestanten in Schlesien sich achten, so ist eben derselbe, der in der sächsischen Kirchenagenda vorgeschrieben ist, er rühret noch aus Lutherszeiten her, und ist folglich weit weniger, als andere nach der Zeit gebräuchlich gewordene ritus von dem katholischen unterschieden.

Gleichwie nun Se. kais. königl. Majestät diesen in Schlesien per usum eingeführten Ritum auch für allerhöchst Dero gesammte Länder fest zu setzen, und einzuführen beschlossen haben: also entstehet man nicht zu Folge höchsten Befehls hievon die Eröfnung zu machen, um sich hiernach unverbrüchlich achten, und indessen Gemäß-

heit

heit die untergebene Pfarrer gleichförmig instruiren zu können, damit nicht in jeder Diœces was anderes geschehe.„

§. 144.

Nach dem Entwurfe des rechtmäßig einzurichtenden Amtsbuches kommen die Geschäfte, die da hin einzutragen sind: I. Die Taufhandlung unter den feyerlichen Vorkehrungen, welche ausschliessenderweise zu den Pfarrverrichtungen gehören: denn 1) gehet es den Seelsorger an, den Neuling, der seiner Heerde zuwächst, durch seine Hände der Kirche vorzustellen, und ihr gleichsam für seine Verheißungen Gewähr zu leisten. In welchen sich die Verbindniß der Vaterschaft gründet, die er durch diese Handlung auf sich nimmt. 2) Ist es sein Amt darauf zu sehen, wer sich der Erziehung im Glauben, der frommen Unterweisung, und heilsamen Versorgung des jungen Christen annimmt, und für die Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen zu Bürge stehet. Dieses knüpfet das Band der Gevaterschaft, und stiftet als eine geistliche Verwandtschaft (die eine gewisse Unterordnung nach sich zieht) eine trennende Ehehinderniß zwischen den Getauften und Eltern von der einen: den Taufenden und Gevatern von der anderen Seite. (Trident. Sess. 24. c. 2. de Ref.) Welches zu Verhütung der gefährlichen Vervielfältigung dieses Bandes, zugleich weißlich verordnet: man solle zur Gevatersstelle nicht mehr als etwa einen und eine zulassen. Der Berkische Synod (de S. Bapt. p. 51.) hat diesen Befehl verschärfet, und die Gewohnheit ist zum Gesetze geworden, die Gleichheit des Geschlechtes unter beeden beyzubehalten.

a) Der Can. 7. c. 3. q. 1. hat den Vater im Falle der Nothtaufe einiger Verwandtschaft mit seiner Gemahlinn überhoben; nicht aber in Ansehung einer anderen,

die er geschwächt. (Trident. l. cit.) Da in diesem Betracht kein gegenseitiges Recht des ehelichen Vertrags obwaltet. In Ansehung des Gevaters ist hierinnfalls keine Ausnahme, da ihm dadurch kein Nachtheil zuwächst, und der Nothfall die innere Bedeutung dieser Handlung nicht verändert. Aus welchem Grunde einer, der selbst noch nicht getaufet ist, und durch einen Zufall dieses Geschäfte verrichtete, sich keiner Hinderniß unterzöge: (Can. 102. D. 4) da er weder den Kirchensatzungen unterliegt, weder der Gevaterspflicht, (der Unterweisung nämlich) vorstehen könnte. b) Es ist aber immer bey der Hebung des Kindes die Meynung zubemerken, dieser Verrichtung als Gevater vorzustehen, sonst ist es weiter nichts als ein Beystand, oder Zeugenvertretung, deren die Pr. Syn. Ver. (1736. §. 3.) eben nicht über drey zugelassen haben will, um alle Unkosten, soviel möglich einzuschränken. Den Geistlichen gestattet die (von 1688. §. 4.) nur mit vieler Vorsicht, sich diesem Amte zu unterziehen; damit aus dieser Freundschaft keine bedenkliche Verträulichkeit erwachse. Den Aebten, und Mönchen verbothe der Synod von Altissiodor (Sæc. VI.) aus noch dringendern Gründen, zu Gevater zu stehen.

c) Die Unterweisungspflicht verfällt unstreitig auf den Gevater, sobald dieselbe von Eltern oder dem Seelsorger nicht gebührend könnte verwaltet werden; gesetzt in abgelegenen Orten. Man muß ihnen dieselbe dringend vorhalten; da sie der Verantwortung unterliegt. Vielleicht hält dieses manche ab, soviel Gevaterschaften zu übernehmen, als sie nicht übersehen könnten. d) Hauptsächlich ereignet sich diese Unachtsamkeit bey der Firmung, die doch eben diese Schuldigkeit auflegt, eben diese Hinderniß nach sich zieht. Man legt hier dem nächsten sich antragenden die Hände auf, den man weder kennt, noch wieder sehen wird. Das Pontificale will:

einer

einer könne dieß Amt nur für zween auf einen Tag vertretten. Sollte er selbst nicht gefirmet seyn: so begehet er eine schwere Vermessenheit, und tritt nicht in das Amt eines Gevaters (Can. in Baptismate 102. D. 4. de Conf.) Es hat schon (1745. §.6.) die Pr. Syn. Ber. den Antrag gemacht. 1) Ein jeder Seelsorger soll über alle seines Bezirkes, die dieses Geheimniß schon erhalten haben, eine förmliche Verzeichniß führen, darinn der neue Firmungsname mit dem von der Taufe stehe. 2) Der Pathe solle dabey ausdrücklich benennet seyn, nebst seinem Stande, und Wohnungsort. 3) Man solle auch alle nach der Hand aufzeichnen, welche dieser Handlung nun fähig sind: damit man sie bey eröffneter Gelegenheit dazu anhalten könne. 4) Insonders solle es der Seelsorger sich angelegen seyn lassen: die Landleute, die sich aus allerhand Vorfällen nach Prag begeben, zu Verlangung dieses wichtigen Stücks eines Christen anzueifern, wo man es ihnen nie versagt. 5) Es gehörte aber dazu freylich ein öfterer und eindringender Unterricht von der Kraft, und der Bedeutung dieses Stärkungsmittels, das bey gegenwärtig mehr als jemals schleichenden Glaubensgefahren nur gar zu nothwendig wird. (2. Tim. 2, 19.) Es ist schwer zu begreifen, wie man die Gleichgültigkeit haben kann, den größten Theil seiner Jahre ohne diesem herrlichen Vorsehungsmittel hinzuleben, in dem sich die Wirkungen der Sendung des göttlichen Geistes vorzüglich äußern; (2. Cor. 1, 21.) und bey dem die Apostel nicht einen Augenblick versäumten: (Ap. Ges. 8, 14, 17.) es den neuen Gläubigen angedeihen zu lassen. b) Wer weiß zum Theil, ob aus dieser Verabsäumungsquelle nicht die überhand nehmende Lauigkeit in Glaubenssachen ihren Ursprung habe. Benedikt XIV. befiehlt zwar wohl, es nur jenen zu reichen, welche an die Unterscheidungsjahre gelanget sind: (Const. eo quamvis tempore 129. §. 8. T. I.) er

äußert sich aber dennoch (Syn. Diœc. L. 6. c. 10. n. 1.) dahin, daß man bey einem Zufalle es nicht so genau zu nehmen habe. Die Griechen, auch die Vernünftige ältere machen mit ihren Kindern dagegen gar keine Schwierigkeit. Der heil. Thomas (3. P. q. 73. n. 8. ad 4.) nimmt den Sterbefall vorzüglich aus. Caro abluitur, ut anima emaculetur; caro ungitur, ut anima consecretur; caro signatur, ut & anima muniatur; caro manus impositione adumbratur, ut & anima spiritu illuminetur; caro corpore, & sanguine Christi vescitur, ut & anima Deo saginetur. So sagt Tertullian von damaliger Haltung der Neophyten. Lib. de Resurr. carn. c. 8.

§. 145.

6) Der Taufstein ist ein aus diesem Rechte fliessendes stätes Kennzeichen einer Pfarrkirche: daher auch die Pr. Syn. Ver. (1720. §. 11, und 26. §. 3.) desselben feste und sichere Bewahrung dem Seelsorger anbefiehlt, damit allem abergläubischen Unterschleife mit dem Taufwasser vorgebeuget werde. Seine Weihung zählet die C. R. (1697. 3. Jul.) so enge unter die Pfarrrechte: daß sie dieselbe allen anderen Gotteshäusern, ohne H. Oele zur Besprengung der Häuser, (welche der Ord. Rom. für gut hielt) untersaget, und für schicklicher hält, daß der Diacon vor der Mischung das versammlete Volk ansprenge. Wie dann auch schon Tertullian (c. 4. de Bapt. Basil. L. de Spir. S. c. 27. Ambros. L. 2. de Sacram. Hieron. Br. 73. ad Ocean. Augustin. cont. Julian. L. 6. c. 8.) dieses sehr alten Gebrauches erwähnet. Wobey a) die Auswerfung des Wassers gegen die vier Winde auf die Ausbreitung des Glaubens in alle Welttheile siehet. b) Die Versenkung der Osterkerze die Kraft der Verdienste Christi. c) Die Anhau-

hauchung den alles belebenden Geiſte, der über den Gewäſſern ſchwebte. Geneſ. 1, 2. d) Die Vermiſchung der H. Oele, die Salbung der inneren Gnade, welche in der Taufe ertheilet wird, bedeuten.

7) Nichtminder erbauliche Beziehungen führen die häufigen Gebräuche mit ſich, welche man in Anſehung des Täuflings beobachtet, und die man der Umſtehenden wegen bedachtſam, lehrreich, und andächtig vollführen ſoll: damit ſie ſich jedesmal an derſelben Vorſtellung erinneren, und ſich mit dem Geiſte der Kirche vereinigen, welche dieſe Zeichen nun an den Kindern unter allerhand ſinnlichen Bildern ſchildert, die in ſich auf die Kraft des Geheimniſſes, die Einprägung der Verbindlichkeiten, und die wirkliche Unterweiſung abzielen, die man einmal den Katechumenen gab, da man ſie unter die Zahl der Gläubigen aufnahm. Der IV. Maynzer Synod, (c. 83.) behauptet: die im Gebrauch ſtehende Taufceremonien ſchreiben ſich gerade von den Apoſteln her.

a) Man läßt den Täufling vor der Kirche ſtehen: weil ihm die Thüre zu dem Reiche Gottes erſt durch die Taufe geöffnet wird: Joan. 3. 5. b) Man legt ihm einen Heiligen zu ſeinem Unterſcheidungsnamen bey, deſſen fromme Beyſpiele er vor Augen habe, ſo oft man ihn nennet. Conc. Carthag. IV. (can. 25.) Ambroſ. L. 2. de Sacr. c. 2. Gregor. Naz. in S. Lavacr. (Chryſoſt. c. 5. in Geneſ.) c) Man hauchet ihn an, um ihm das geiſtliche Leben mitzutheilen, wie der Schöpfer die Seele einbließ. (Chryſoſt. Hom. de Adam. Auguſtin L. de nupt. c. 17.) d) Man bezeichnet ihn öfter mit dem Kreuze: da er zu dieſer Fahne ſchwört. Chryſoſt. Hom. 55. in Matth. e) Man beſchwöret ihn: da er noch in der Macht der Hölle iſt, um ihn von ihren Werken loszumachen. Gregor. Naz. Orat. 3. in Lavacr. f) Man giebt ihm Salz in den Mund, daß er von der

Fäulniß des Verderbens bewahret werde. (Origen. Hom. 6. in Ezech. Ambros. in 22. Luc. Conc. Carth. 3. Can. 155.) g) Man bestreichet Ohren und Nase mit Speichel, zur Nachahmung Marc. 7. Joan. 9. Da er eben sittlicher Weise taub, stumm, und blind ist. (Ambros. L. de Sacram. c. 1. Augustin T. 44. in Joan.) h) Man läßt ihn dem Teufel und seinem Anhang abschwören: weil er sich unter den Schutz eines andern Herrn begiebt. Tertull. (de Coron. Mil. c. 3.) Basil. (l. de Spir. c. 11.) Cyprian. (Br. 7.) Hieron. (in c. 7. Amos.) i) Man salbet ihn mit Oel auf Brust und Schultern: denn er wird ein Kämpfer für Christus: (Ambros. l. 1. de Sacr. c. 2.) und übernimmt den Last der Bestrebung für die Gebothe. k) Nach der Taufe erhält er den Chrysam: denn er wird ein Christ, und dem geistlichen Priesterthume einverleibet. (2. Petr. 2, 9.) l) Man hüllt ihn in ein weisses Kleid; 1) weil er in dem Blute der Erlösung gereiniget worden. (Offenb. 7, 14.) 2) Weil er mit dem hochzeitlichen Kleide das Recht der Anwartschaft erhalten. 3) Weil er zu dem alten Greul nicht mehr zurückkehren soll. 4) Weil sein künftiger Lohn in der Verklärung besteht. (Matth. 17. 2.) Hievon lese man den Sokrates (Histor. l. 7.) wo man die Ursache des weissen Sonntags findet. m) Dann giebt man ihm eine brennende Kerze: das Licht seines frommen Wandels soll vor den Menschen leuchten. (Matth. 5, 16. Epheſ. 5, 8.) Man kann hierüber den heil. Gregor von Naz. (Or. 4. de Bapt.) den von Tours. (l. 5. c. 11.) den Nicephor. (Hist. c. ult.) nachlesen. Ein Katechet muß sich mit diesen Stellen bekannt machen, die ihm die schönsten Gedanken neben dem Ansehen des Alterthums beybringen werden.

8) Die

8) Die Firmung ist nicht minder lehrreich in ihren Gebräuchen: a) Es verrichtet sie vorzüglich der Bischof: weil der Glaubige etwas von seiner Völle entlehnen kann. Joan. 1, 16. (Ap. Gesch. 8, 14.) Es ist die Handlung eines Hierarchen, der seinen untergeordneten Kriegsmann zum Streite aufmuntert. b) Er salbt ihm die Stirne mit dem Chrysame; damit er seine Bekenntniß in allen Gefahren öffentlich trage, (Röm. 1, 16. Hebrä. 13, 13. Augustin in Ps. 141.) darum wird eben diese Salbung nach der Taufe nur auf den Scheitel verrichtet: weil sie damalen nur den geheimen, itzt aber den öffentlichen Einfluß der siebenfältigen Gnade bedeutet. (Raban. de Conf. D. 5.) Sonst erhielt der Täufling auch noch die Firmung und Abendmahl unter der nämlichen Handlung, welche deßwegen Celebratio pietatis hieß. Augustin L. 3. de Trin. c. 10. c) Er schlägt gelinde auf die Wange: um ihn an allen Schimpf zu gewöhnen, der ihm um Christi Namenswillen zustossen könnte. (Ap. Gesch. 5, 41.) Auch um die Gedächtniß zu erhalten, wie man es bey Gränzbegehungen mit den Jungen vorzukehren pflegt.

9) Die Nothtaufe hält sich in Ermanglung des Raumes an das engste dieses wichtigen Gebothes, (Matth. 28. 19.) wo sodann jedermann Amtshälter Gottes ist. Doch hat die Pr. Syn. Ber. (1724. §. 7.) — Item (1726. §. 6.) in Ansehung der Hebammen verfüget, weil doch diese Verrichtung auf sie am öftesten verfällt: a) daß sie dem Pfarrer bey Antrettung ihres Amtes die Glaubensbekenntniß ablegen, und sich zu getreuer Verwaltung ihres Amtes mit einem Eide verpflichten. b) In Betreff der Taufhandlung von ihm ausführlich unterwiesen werden; zumalen in gewissen zweifelhaften Geburtsfällen. c) An abgelegenen Orten muß man älteren Frauen ebenfalls hierinne sattsamen Unterricht ertheilen. d) Wird der Seelsorger zu einem dergleichen

schwe-

schweren Vorfall selbst berufen: α) So erkundige er sich: ob die Gefahr bey der Mutter oder dem auf dem Wege begriffenen Kinde am dringendsten. β) Ist es bey jener: so lasse er sie anständig bedecken: um sodann mit ihr die nöthige Bußanstalten fertig, und auslangend vorzukehren. γ) Ist es bey diesem: so wende er sich abseits, und unterrichte in der Geschwinde eine der bedachtsamsten Frauen unter denen, die vorhanden sind: wie sie mit der Taufe vorzugehen habe, und merke: ob sie die Form gut, und zugleich ausspreche. δ) Sonst ist es beynahe zur Gewohnheit geworden: eine jede Nothtauf, da man die übrigen Ceremonien nachholet, unter der Bedingniß zu wiederholen, wenn sie durch einen Zufall irrig gewesen wäre. (Die Bedingnißformel ist in dem Ernestinischen Synode auf eine zweydeutige Art angemerket, die so gar Schannath noch beybehalten hat.) Im Ritual steht sie verbessert. Die alte Pilsner Auflage hat sie gleichfalls richtig. Bey Findlingen ist es alleweil üblich, ungeachtet alles beygelegten Zeugnisses. Die Sache ist zu wichtig, um sich dabey auf fremde Treue und Geschicklichkeit zu verlassen. (S. Thl. IV. §. 80.) der I. Mayländer Synod. (P. 2. T. de Bapt.) und der IV. Maynzer (C. 15.) macht von der Bedingniß keine Meldung, wenn die Taufsleute von Einsicht waren: (Man kann hierüber Benedikt des XIV. Const. Jam inde §. 2. nachsehen.) daß aber die Hebammen nicht immer die sicherste Täufer sind: giebt die Gubern. Ver. (1773.) aus vielen Vorfällen zu erkennen. 9. Sept.

§. 146.

II.) Die Einführung der Wöchnerinn nach zurückgelegten sechs Wochen ist eine unschuldige Nachahmung des Reinigungsgesetzes (Levit. 12.) welche Innocenz der III. zur Gedächtniß: daß sich demselben der Sohn Got-

Gottes sammt seiner reinen Mutter als Opfer des Gehorsams ebenfalls unterzogen, als ein Zeichen der Unterwürfigkeit gegen die Kirche, wollte beybehalten haben. (Polidor. Virgil. p. 405.) Die Pr. Syn. Ver. (1732. §. 9.) setzet sie zufolge der von Clemens dem XI. bestätigten Entscheidung der C. Rit. unter die Pfarrechte, in wie weit sie öffentlich geschieht; die andächtige Aussegnung aus dem Hause, da sie das Pfarrecht nicht verletzet, und doch von frommen Seelen gesuchet wird, will sie gleichwohl keinem Privatpriester benommen haben.

Da nun obbenannte Entscheidung eben diesen letzteren die Weihung des Feuers, Kräuter, Früchte u. s. w. einberäumet: so merke man nur überhaupt. 1) Daß sich die Kirche in allen diesen Segnungen auf den Satz des Apostels (1. Tim. 4. 4, 5.) gründe: „Ein jedes „Geschöpfe könne durch das Wort Gottes, und Ge„bethe geheiliget werden.„ 2) Daß dieselbe in der Meynung der Gläubigen nichts neues sind. Chrysost. (Hom. 1. in 1. ad Tim.) sagt: „Das Kreuzzeichen seye ein be„währtes Heilungsmittel: man drücke es auf, segne, ge„be Gott die Ehre: so werde alle Unreinigkeit bald wei„chen.„ Cyrillus (Catech. 3.) beweiset dieß aus dem Gegensatze: „Eine gesunde Speise wird unrein, wenn man „darüber den Teufel ruft: so muß wohl das Wasser rein „werden, wenn man Gott darüber anruft.„ 3) Daß man sich davon keine unfehlbare Wirkung zu versprechen habe: a) Weil sie keine andere Kraft haben, als die aus dem Gebethe erwächst; nun ist aber diese nicht unfehlbar. b) Weil sie keine praktische Zeichen der Gnade sind, wie die Sakramente; da bey ihnen das meiste auf den persönlichen Verdienst der Anwendung ankömmt. „Das Zeichen Christi vertreibet den Vertilger, (sagt „Augustin T. 50. in Joan.) wenn sich unser Herz zuvor „dem Seligmacher öffnet.„ c) Weil sich Gott die

Wege

Wege seiner Vorsicht durch unzeitiges, oder schädliches Begehren nicht verrücken läßt.

4) Daß ihr rechtmäßiger Gebrauch nicht ganz ohne Nutzen seye: a) Weil er das Gemüth zu allerhand Vorstellungen der Glaubenszeichen erhebt. b) Weil er einfältige Gemüther zu löblichen Andachtsgesinnungen reizet. c) Weil er ein gewisses Vertrauen auf die Kraft des Namen Gottes, und der Verdienste Christi einflösset; welches wenn es demüthig, und erkenntlich ist, niemals, wenigstens ohne inwendigen Vortheil abläuft. (Jacob. 1, 6.) Misbrauch und Aberglauben sind nicht mit zur Absicht frommer Gebräuche zu rechnen. Ohnehin verbothe Benedikt der XIV. (Constit. 89. inter omnigenas §. 18. T. 1.) irgend sich eine andere Segnung zu dichten, als welche im Ritual enthaltend sind, den die Pr. Syn. Ver. (1774. 4 März. §. 5.) in Ansehung der Farbe, und anderer Beobachtungen eine Erläuterung beyfüget.

§. 147.

Bey allen Segnungen hat das Weihwasser seinen wesentlichen Platz, dessen Ursprung der Baronius schon vor das Jahr 119 hinaussetzt, (ad An. 132. N. 3.) da er die Verordnung Alexander des I. (Can. aquam de Consec. D. 3.) für ächt annimmt. Man pflegte an einigen Orten, einen Ablaßbrief von eben diesem Alexander an den Weihbrunn anzuhängen; die Pr. Ver- (1771. 26 Nov.) befiehlt denselben als sicher unächt, samt der lächerlichen Geständniß des Satans gegen den H. Bernard über dieses Bad wegzunehmen. Der alte Verfasser der Const. Apost. (L. 8. c. 20.) behauptet dreiste: „unsere Weihbrunnkessel wären in die Stelle jener Waschgeschirre eingerücket, welche die Apostel zu einiger Beybehaltung jüdischer Reinigungen an dem Eingange der Beth-

Bethhäuser gestatteten. Sie hätten selbe nur zu einer frommen Bedeutung (1. Petr. 1, 2.) erheben wollen; dafür Baronius die Stelle (1. Tim. 2, 8. ὁσιους χειρας) verwendete. Der Apostel (Hebr. 9, 13, 23.) mag dieser Ausdeutung Gelegenheit gegeben haben. Es ist dieses nicht der einzige Gebrauch aus dem alten Bunde (Num. 19.) den die Kirche zur Erbauung der Gläubigen beybehielte: wenn er a) sich sonst auf eine ihrer Feyerlichkeiten bezoge, (Z. B. Das Osterlamm) b) oder etwas zur Verherrlichung des Gottesdienstes beytrug. (Gesetzt: das Rauchwerk, verschiedene Stücke der priesterlichen Kleidung.) c) Oder eine gute andächtige Bedeutung hatte. (Wie die ewige Lampe vor dem Heiligthum.) d) Oder die innerlichen Gesinnungen der Busse, der Anbethung, der Reinigung s. w. bezeichnen konnte; (wie die Asche, gesegnete Brode, Weihwasser ꝛc.) Hat sich doch der eifrige Paulus selbst zum Nazaräer scheeren lassen. (Ap. Gesch. 18, 18.)

Es gehöret dieses zum Theile mit zu ihrer klugen Haushaltung, (Ap. Gesch. 15. 20, 21.) aus der sie auch manchen in sich gleichgültigen Gebrauch, an den aber doch die Völker sehr gewöhnet waren, von der schlimmen Bedeutung, dafern eine anklebte, reinigte, und so zu ihrem Hausgeräthe aufnahm; gesetzt: die Lichtmeß statt den Februis der alten Römer. (S. Macrob. L. 1. Saturn. c. 5, 7.) Die Häuserweihe statt der Luperkalien, oder Terminalien; die Bittäge in die Stelle der Rubigalien; den heil. Abend als die wahre christliche Saturnalien. Die Kirchmeßbäume mögen wohl noch die alten Eichen der deutschen Druyden vorstellen; und unsere böhmischen Bätern machte man aus ihrem Swantowit einen Swatowit. (S. Salzers Kupfer 1761.) Lese man hierüber Matthæi Dresseri Buch de Festis diebus Christianorum, Judæorum, Ethnicorum, welches

A. 1732. zu Lemgo in des Klusings Jus Publ. Roman. eingeschalten ist.

Ueber die Meynung, so die alten Gläubigen über die heilsamen Wirkungen des Weihwassers hatten: Sehe man den Epiphanius. Hær. 30. (Theodoret. L. 5. Hist. c. 21.) Ueber seine einst stark vermuthete Kraft, sich unverwesen zu erhalten. Chrysostom. Homil. de Bapt. Chr. T. 5. Op. Græ. die C. Rit. (1632. 27. Nov.) macht aus der Sonntäglichen Weihe ein Pfarrecht, das weder an den Festen des Herrn soll unterlassen werden, außer Ostern, und Pfingsten, sagt Gavant (Man. Ep. V. Aqua Bened.) und dessen Verrichtung dem Celebranten selbst oblieget, sollte er gleich von der ersten Würde seyn. (1649, 16. Nov.) Die Pr. Syn. Ber. (1737. §. 4.) befiehlt den Pfarrern aus eben der Ursache: sie sollen die Häuserweihe keinem anderen übertragen: a) damit das Volk seinen Hirten in seinem Hause sehe, an dessen Segen, und erbaulichen Wünschen Antheil nehme. b) Damit er bey dieser Gelegenheit Erinnerungen des Privatunterrichtes anbringen könne. c) Damit ihm ein jeder sein Anliegen unter seinem Dache, folgsam mit mehr Offenherzigkeit vorstellen möge.

§. 148.

III.) Die Trauungshandlung der sich verehlichenden Christen ist ein so ausschliessendes Recht für den eigenthümlichen Pfarrer geworden, daß sie nach der Verordnung des Tridentin. (Sess. 24. de Ref. matr. c. 1.) ohne ausdrücklicher und wissentlicher Gegenwart desselben für einen Schleichhandel, und ungültig angesehen wird. a) Diese Verordnung wurde im katholischen Deutschlande gleich unter Ferdinand dem I. angenommen. Für alle Niederländische Provinzen von Philipp dem katholischen

schen Könige; von dem sich die Vereinigten erst 1570. abgetrennet haben. Von Böhmen ist daran um so weniger zu zweifeln, als die HH. Stände (1586.) sogar die Bullam cœnæ kund machen liessen, dem sich Rudolph der II. stracks widersetzte. In Ungarn (sagt man) unter dem Kardinal Kolonitsch In Frankreich 1602. In England, Schweden, Dännemark, Sachsen, Preussen, die vor dem Jahre 1563. (da das Tridentin geendiget, und das folgende Jahr bestätiget wurde,) von unserer Religion abgiengen, hat die Annehmung nicht Statt; folgsam sind ihre Landeseingebohrnen auf ihrem Grunde daran nicht gebunden; denn das Tridentin wollte diese Satzung so gar in einer jeden Pfarrey zur Gültigkeit verkündiget wissen.

b) Sollten sich Unterthanen eines Landes des Gehorsams, wie man zu Rom die Länder über den Alpen nennet, sich in ein anderes begeben, wo sie keine Wohnung anfschlägen, sondern nur in der Absicht, sich in Ansehung der Verehligung desselben Freyheit zu bedienen: so hat Urban der VIII. (1627. 14. April, das dem Kölner Synod. 1692. einverleibet wurde) ein dergleichen für ungültig erklärt. c) Und da die Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweyer Zeugen zur Wesenheit der Handlung gehöret; so kann keine Unwissenheit davon entschuldigen; der fremde Priester, der sich so eines Beystandes ohne ausdrücklicher, und namhafter Erlaubniß des eigenen unterzöge, wäre seiner Ordens- und Amtsgeschäfte so lange, als es der Ordinarius der Brautleute für gut befände, entsetzt, und die Zeugen nach Gutachten zu bestrafen. d) Doch hat die C. Card. Interp. (1603.) an den Bischof von Philippi hierinnfalls nachgesehen: wenn in so einem Lande der eigene Pfarrer entweder nicht vorhanden, oder der Zutritt zu ihm erschweret wäre, dann wären zween Zeugen hinlänglich. Man

will

will nur der Unauflöslichkeit dieses Bandes zu Hülfe kommen.

c) In Ansehung der Heurathen, unter fremden Religionsverwandten: traf Benedikt der XIV. (1741.) an die Niederländische Bischöfe (zufolge der von Urban dem VIII. 1630. 14. März) Die löbliche Verfügung: wenn sie gleich die Tridentin. Satzung nicht beobachtet hätten, und ein Theil sich zu uns wendete: so wäre es unnöthig, einer oder anderer Seits die Einwilligung vor dem Pfarrer zu erneuern. Man hat dieses schon vorher bey der großen Pfalzneuburgischen Glaubensänderung ohne Bedenken beobachtet. f) In Ansehung Paritätischer Orte, da der fremde Religionsgenosse den Pfarrer des katholischen Theils ausschläge: muß man auf die Gewohnheit des Ortes Acht haben: ob unsere Pfarrer mit den anderen in einem Vergleich, oder Nachsicht stehen, welche die Schwierigkeit des Gesetzes von Alters her gemildert hätte, das Hofdekr. (1770. 8. Dec.) erlaubte vermischte Heurathen (unter Reversausstellung: die Kinder in der herrschenden Religion zu erziehen) zu Gunsten der Handelschaft. Die Syn. Ver. (1782. 20. März §. 4.) befiehlt (der Toleranz gemäß) 1. daferne beede Theile nicht katholisch wären, alle Ceremonien bis auf die gewöhnliche Formel wegzulassen, und nur als Zeuge der Handlung beyzuwohnen, doch daß die Aufbietungen, wie sonst, voraus gegangen, und andere Zeugen rechtens vorhanden seyen. 2) Sollte der unkatholische Theil sich nach unseren Ritual nicht fügen wollen: so sind alle Segnungen wegzulassen: die Handlung kann in beeden Fällen im Pfarrhause verrichter werden. Doch ist die Untersuchung eines unterwaltenden Hindernisses nie auszulassen: und im Befund, da beede Theile nicht katholisch wären, der Bericht an die politische Instanz zu erstatten. Eben besagtes Toleranzedikt (1781. 30. Oct. §. 6.)

hebt

hebt die Ausstellung der Reverse auf, und verordnet, daferne der Vater katholisch wäre, alle Kinder in seiner Religion zu erziehen, welches als ein Vorrecht der herrschenden Religion anzusehen wäre: im gemischten Falle hingegen hätten selbe dem Geschlechte zu folgen. g) Ein Neubekehrter aus dem Judenthume, dessen Ehegattinn in den Unglauben verharret, ist sammt seiner katholischen Braut an dem Kirchenrath zu verweisen: von dem er die Erlaubniß zur Trauung schriftlich mitzubringen hat. (Pr.S.Ver.1744.§.6.) Der Verstossungsbrief ist memals anzutragen. (Bened. XIV.Con.Apostolici Ministerii 38. V. Hebræus.)

B) Das c. ult. de Paroch. und de Sepult. in 6. hält in Ansehung der Sakramenten, und Pfarrechte den Pfarrer des beständigen, oder gewählten Wohnsitzes für den rechtmäßigen, oder eigenen; welches die Pr. Syn. Ver. (1683, und 91. §. 5.) auch noch dahin verstehet, wenn auch die Brautleute gleich nach der Trauung denselben veränderen wollten. Dann da hat man gewiß bessere Kundschaft von ihnen, als an ihrem Geburtsorte. *a*) Aus welchem Grunde man in hiesigem Sprengel den Pfarrer der Braut bey dieser Handlung in Betracht ziehet: da diese gewöhnlichermassen seltener ihren Sitz verändert, als ein Mann. Pr. Syn. Ver. 1705. §. 3. *β*) Und in Ansehung des Regensburger Sprengels, an dem man den Wohnsitz des Bräutigams beobachtet: hat die Pr. Syn. Ver. (1730. §. 4.) um allen Zwist an den Gränzorten aufzuheben, sich dahin einverstanden: daß, wenn die Braut aus dem anderen Bezirke wäre: selbe ihr Pfarrer mit dem Bräutigam aus dem unsrigen zusammengeben könnte: und so auch im Gegentheile: doch müßten die Verkündigungen von beeden Seiten verbracht, und dafür die Gebühren erleget werden; nicht aber für die Trauungshandlung selbst.

B) In Ansehung der Soldaten, die noch unter der Fahne stehen, ist der Regimentskapellan der rechtmäßige Pfarrer; ohne dessen besonderen Erlaubniß niemand, wo er sich immer befände, zur Trauung vorschreiten kann; welche dann noch darzu mit einer rechtskräftigen Einwilligungsschrift des Obristen begleitet seyn muß. Die Beurlaubten auf unbestimmte Zeit gehören unter die Pfarrer, und können mit ihres Amts Einverständniß getrauet werden: die bestimmte sind auf den Kriegsfuß zu behandeln. (Hof Decr. 1779. 17 Sept.) wozu 1780. 13 April für die zwote Gattung noch kam, daß wenn selbe mit Regimentserlaubniß heurathen: die Verrichtungsscheine für die Braut vom Amt, oder Rath zweyfach ausgefertiget, einer dem Regiment, der andre dem Pfarrer vor der Trauung zugestellet werden müssen. b) Ist die Braut vom Civilstande: so gehöret (nach der Pr. Syn. Ver. 1759. 30 März, §. 5.) die Trauung für ihren Pfarrer. Mit Vorbehalte 1) der obigen Erlaubniß. 2) Der Theilung der Gebühre, dafern der Feldprediger zugegen wäre. 3) Der gegenseitigen Verkündigung bey dem Regimente. 4) Die Stole richtet sich denn nach dem Civilfuß: es wären dann beede von der beständigseßhaften, oder stabilen Militz. 5) Pensionirte Offiziers, die noch ad forum militare gehören, sind (vermöge Hof-Decr. 1771. 27 Apr.) ohne Vorweisung schriftlicher Erlaubniß vom Generalcommando ebenfalls nicht zusammzugeben. Nicht minder die Beckers vom Verpflegsamte 1774. 26 Aug.

C.) Fremdlinge, herumziehende Personen, verabschiedete Kriegsleute, Invaliden sind (vermög der Pr. Syn. Ver. 1760. §. 7.) die sich im Tridentin. (S. 24. c. 7. de Ref-) gründet, 1) über ihre Religion, Beschaffenheit des Standes (ob sie frey, oder Unterthan, Wittwer, oder Junggesellen) auch über Canonische Hindernisse genau zu befragen. 2) Ihre Auskünfte schriftlich ab-

abzufassen. 3) Ihre Loosbriefe, Abschied-Tauf- Trauungs- Todtenscheine, Erlaubnißurkunden, Bewilligungszettel der Invalidenkommißion wohl durchzusehen, aufzuzeichnen; und 4) sie mit selben an den Kirchenrath um weitere Auskunft abzufertigen. b) Eben das muß man in Ansehung derjenigen beobachten, die sich ehelicher Weise zusammen halten. (Pr. Syn. Ver. 1719. §. 10.) c) Sind sie in Ländern einer anderen Glaubenslehre getrauet worden: so müssen sie sich von daher um einen Beglaubigungsschein besorgen; nicht minder die Zeugniß des Geistlichen aufweisen, dem sie die Glaubensbekenntniß abgelegt haben. d) Sollte sich wider die Vorkehrung des Pfarrers hervorthun: daß so ein Wanderer an Reformirten oder protestantischen Orten wirklich zuvor rechtmäßig verheurathet sey; und man diesseits um einen Matrikel Auszug-Ansuchung machte: so kann man ohne Unwahrheit läugnen, daß er hierorts verheurathtet sey, weil seine zweyte Trauung bey stehendem Bande der ersten unstreitig nichtig ist. Man tilget ihn sodann, aber doch mit Anfrage bey dem Kirchenrath.

D) **Unterthanen** sind nicht einmal zu verkündigen (Pr. Syn. Ver. 1741. §. 5.) bevor sie ihren Weglaß, oder unbedingten herrschaftlichen Erlaubnißschein vorzeigen: dessen rechtskräftige Gestalt, Pettschaft, Unterschrift, Clauseln der Pfarrer wohl zu untersuchen, und bey sich ereignenden Zweifel sich sogleich an den Kirchenrath zu wenden hat. Seit den Freyheitspatent (1781.) ist es genug, wenn dieselbe den Meldungszettel vom Amte unterschrieben vorzeigen. b) So sind auch dem Seelsorger in der Pr. Syn. Ver. (1738. §. 6.) nützliche Fragstücke an die Hand gegeben worden, die er fremden Ankömmlingen, so sich in seinem Bezirke niederlassen wollten, bescheiden vorzulegen hat: ob sie frey, oder welcher Herrschaft untergeben sind: ob ledig oder verehlicht, nebst zuverläßiger Ausweisung: ob sie seine Pfarrkinder

von Geburt, oder der Wohnstätte nach: woher sie gebürtig; und wie lange sie sich in seinem Gebiete aufhalten: ob sie aus Heuraths, oder anderen Absichten sich hieher begeben: ob sie da verbleiben, oder weiter zu wandern gesinnet sind. Aus welchen man unschwer abnehmen kann, ob sie für Pfarrkinder anzusehen sind. Die Meldungszetteln müssen ohnehin die mehresten dieser Fragen erörtern. Syn. Ver. 1782. §. 9.

§. 149.

E) Die Ernennung eines anderen Priesters, die ihn zu dieser Handlung berechtige, muß von dem eigenen Pfarrer ausdrücklich, namentlich, oder bey allgemeiner Uebertragung aller Pfarrgeschäfte, und vor der Handlung herrühren; denn es ist eine Stellvertretung (c. 12. de pœnit. & remiss.) Auch der Kirchenrath will bey Ertheilung einer dergleichen Erlaubniß alleweil den eigenen Pfarrer begrüsset wissen. Die Syn. Ver. (1780. 21. Febr. §. 12.) erkläret, daß der Pfarrer einem Kapellan, oder Cooperator das Subdelegations - Recht ertheilen könne. b) Diese erstrecket sich niemalen außerhalb des Sprengels, als mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Ordinariats. c) Alle Verlöbnißerfordernisse, Beicht-Verkündigungsscheine, Dispensationen, Erlaubniß über die Abendtrauung, Stolagebühren sind vorher dem eigentlichen Pfarrer einzuhändigen. Und gleich nach der Handlung muß, der die Trauung verrichtet, oder der Vorsteher der Kirche, wo sie vor sich gegangen, nebst Zeugen und Namen des Trauenden dem Pfarrer hierüber ein beglaubtes Zeugniß ausfertigen, das eben unter diesen Umständen der Matrikel einverleibet wird. Pr. Syn. Ver. 1766. §. 9.

F)

F.) Die Gegenwart des Pfarrers als ersten beglaubten Zeugens bestehet vor sich ohne alles Wortgepräng; wenn er nur weiß, was da vorgehet. Clemens der VIII. (an den Erzbischof von Mecheln) hielt dieselbe für hinlänglich, wenn sie auch erzwungen wäre; er hat sich aber doch an die in dem Ritual vorgeschriebene Formel zu halten, und zwar an die zweyte: wenn er die Hände der Brautleute mit der Stole verknüpfet. Die Pr. Syn. Ver. (1721. §.15.) wollte das Wort: Gehorsam mit der eheligen Treue, und Liebe bey dem Eide der Braut beygefüget haben. b) Die Priesterliche Einsegnung ist aber von dem Trauungsakt etwas verschiedenes: da sie zwischen der Messe vorgenommen wird, u d in frommen Gebethern über den Zweck des Ehestandes besteht. (C. 1. Caus. 30. Q. 5.) c) Sie hat aber von Alters her ein wichtiges Ansehen gehabt (Can. aliter. Q. 5; und das Tridentin (S. 24. c. 1. de Ref. matr.) hortatur, ermahnet noch: man solle die Brautleute nicht beysammen wohnen lassen, bevor sie diese Einsegnung in der Kirche erhalten: inter Missarum solemnia. c. Conc. 13. Jul. 1630. in Pisaur. Die Pr. Syn. Satz. (1721. §. 16,) verordnet in Befolge desselben; es könne sie niemand ertheilen, als der Pfarrer, oder der die Trauung aus dessen Erlaubniß verrichtet, welcher letztere sie nicht weiter übertragen kann. e) Hat sie nur ein Theil der Brautleute schon einmal erhalten: so theilet er selbe dem anderen mit; und braucht keiner ferneren Wiederholung. Es wäre immer gut, diese Gebethe den Verlobten in ihrer Mutterspracbe zu erklären: da sie die erbaulichsten Beyspiele der glücklichsten Ehen aus beyden Glaubensbindnissen enthalten.

§. 150.

G) Die Verlöbniß über den künftig einzugehenden Ehekontrakt, da sie beyden Theilen über dessen Erfüllung ein gefundenes Recht verleihet: bey einer jeden vorkommenden Veränderung aber die Gemüther öfter abwendig macht, und dadurch den geistlichen Gerichtshof mit Streitigkeiten überhäufet: hat den Pr. Synodalrath zu allerhand löblichen Verordnungen verleitet, über deren Festhaltung die Pfarrer zu wachen haben. Sie sind hierlandes (vom 30. Aug. 1782.) unnöthig geworden, als der höchste Hof alle Eheverlöbnisse, unter was immer für Feyerlichkeiten sie eingegangen werden; sollten auch Schwängerungen mit unterlaufen, für nicht geschehen erkläret, und deßfalls alle Verbindlichkeiten aufhebt; die Ehepakten selbst müssen unter der Bedingniß ausgefertiget werden, daferne die Ehe wirklich bestehen sollte: Schwängerung wird auf den Civilfuß behandelt: und dieses um allen Betrügereyen, Fallstricken für junge Laffen, Geldschneidereyen der Chicane, gezwungenen Ehen, Kupplereyen, dummen Jugendstreichen mit einem Male in ihrem verderblichen Spiele den Garaus zu machen. Man setzt hier aber doch noch die alte Vorsichten für Fremde, um daraus selbst abzunehmen, wie nöthig bey so vielen Schwänken der Chicane ein mächtiger Abschnitt ware. α) 1746. §. 6. wurde deren rechtskräftige Feyerlichkeit auf zwey oder drey rechtenstaugliche Zeugen angesetzt, oder auf eine von beyden Seiten unterzeichnete schriftliche Urkunde; dazu aber nur jene, die das Alter der Mündigkeit erreichet haben, fähig sind. 1754. 4. April. §. 3. wurde der Tüchtigkeit der Zeugen noch abgefordert: 1) Daß sie nicht vom weiblichen Geschlechte sind, zu Verhinderung aller Einverständniß. 2) Weder aus einer nahen Verwandtschaft, sondern auswärtige, und zu dieser Handlung namentlich vor-

vorgeladen. Bey der Trauung gehet man über alle diese Rechtszierlichkeiten weg: wenn die Zeugen nur bey Verstande, und unterrichtet sind, was da vorgehet. Der Pfarrer ersetzt mit seinem Ansehen alles übrige. (arg. l. 6. ff. de edendo.) Sonst dürfte diese an sich häckliche Handlung manchen Streitigkeiten ausgesetzt seyn. (Wie man es an dem letzten Willen ersieht.) Wollte der Pfarrer sich selbst bey dem Verlobnisse einfinden: so habe er wohl Acht, daß man die Worte der Versprechniß auf das künftige richte: sonst wirkte sie gleich den förmlichen Ehekontrakt. Zu Hause aber bemerke er: was, vor wem, wenn, und unter was für Bedingnissen da vorgegangen; damit er bey entstehenden Zwist seine Zeugenschaft entscheidend machen könne.

β) Man soll diese Handlung frühe vornehmen, damit sie das Gepräge der Nüchternheit behalte; und den Unkosten gesteuret werde. Freunde können immer dabey seyn, nur nicht als erbethene Zeugen. γ) 1748. §. 4. wurde beschlossen: die Verlöbnisse sollen alle halbe Jahre vor Zeugen erneuert werden, und die Hindernisse der Erfüllung an den Kirchenrath eingesendet; sonst sind sie alles rechtlichen Beystandes verlustig. Man wollte dadurch der unerlaubten Verträulichkeit der Brautleute, dem daher entstehenden Ueberdrusse, und schlimmen Verzögerungen vorbeugen. δ) Den Pfarrern wird auferlegt: 1) Von allen Verlöbnißhandlungen abzurathen, die sobald nicht, oder nur unter sehr bedenklichen Bedingnissen können zur Erfüllung gelangen; darunter die namentlich begriffen ist: „Wenn ich werde einen standesmäßigen Unterhalt finden„ 2) Diese Rechtsförmlichkeiten öfter in dem öffentlichen Unterrichte kund zu machen. 3) Für diese Verbindniß den jungen Leuten eine gewisse Behutsamkeit einzuprägen: damit sie dieselbe nicht verwegen, aus blinder Leidenschaft, ohne Kenntniß des Gegentheils, seiner Sitten, Neigungen, Gemüthsart,

Lebensbeschaffenheit, Stand, und Unterhalt auf sich laden. Sondern vielmehr mit Zuziehung des Rathes ihrer Freunde, Beobachtung der beyderseitigen Eigenschaften, am rechten Orte, und Zeit bedachtsam zu Werke gehen; da die Art des Verlobnisses dem Ausgang des Ehebindnisses meistens den Ausschlag giebt; wo sodann Furcht, Schande, und Schaden gewöhnlichermassen den Rückgang verbietet.

1) In dieser Absicht hat die Pr. Syn. Ver. (1753. 13. May) den jungen Leuten einzubinden gebothen: 1) Die Einwilligung ihrer Eltern mit vielen Bitten zu bewirken. Diese ist noch vor der Aufbietung einzubringen, und von Seite der Vormünder schriftlich, oder zeugenmäßig: Syn. Ver. 1749. §. 5. — 6. 1767. §. 10. Ist sie einmal ertheilet, so bleibt sie unwiederruflich L. c. 2) Sollten sich diese aus hartnäckigen, oder eigennützigen Absichten nicht erweichen lassen, und der Stand der Sachen wäre so ziemlich gleich: so haben sie sich dießfalls an den Kirchenrath zu wenden. Welches schon (1722. §. 11.) in Ansehung der Unterthanen verwilliget worden: daß sich der Pfarrer derselben, auch mittelst der Anrufung höheren Beystandes in Heurathsgeschäften bey unbilliger Verweigerung der Erlaubniß annehmen soll; welches itzt kaum vorkommen wird, sobald der Unterthan sich in Rücksicht seines Unterhalts bey dem Amte gehörig ausgewiesen. 3) Uebergehen sie verwegener Weise die rechtmäßige Einwilligung der Eltern oder Vormünder: so haben sie bey sich ereignender Weigerung der Erfüllung von Seite eines Theils keinen rechtlichen Beystand zu erwarten. (H. D. Joseph Trottmann hat 1776. in einer besonderen Abhandlung die Richtigkeit dieses Verfahrens sehr gründlich erwiesen.)

§. 151.

H) Die Aufkündigung der Zusammenheurathenden nahm das Tridentin (Sess. 24. de Ref.! c. 1.) aus den Cap. fin. §. illud de Cland. Desp. welches auch die Unterlassungsstrafe auf eine dreyjährige Amtsaufhebung bestimmet, deren Entlaß zu den vorbehaltenen gehöret, da sie das gemeine Recht fället. Für die Verehlichten aber ist die Verweigerung, oder Erschwerung der Erlassung im Falle einer sich zeigenden Hinderniß an Bestrafungsstatt; nebst dem, daß die, währender Hinderniß erzeugten Kinder, ungeachtet der Unwissenheit der Eltern, und äußerlichen Zierlichkeit der Handlung für unehlich angesehen werden. Trident. Sess. 24. cap. 5. de Ref. matr.

b) Man muß sie gar im Falle nachholen, da die Trauung aus wichtigen Ursachen sie nicht abwarten könnte; gesetzt da man jemand auf einem schweren Krankenlager des Gewissenshalber zusammengab, oder um die Kinder der Beyschläferinn ehelich zu machen. Dann müssen sie sich aber bis zu der Vollstreckung derselben der Beywohnung enthalten, damit die Scheidung im Falle einer sich hervorthuenden Hinderniß kein Nachtheil verursache. (Con. Conc. 1630. 23. Feb. in Mediol.)

c) Sie wird zu dreyen nicht aneinander hängenden Feyertägen (Tribus diebus Festis a se invicem distantibus. Syn. Col. c. 32. de Cens.) unter dem öffentlichen Gottesdienste, auch bey feyerlichen Vespern (Con. Conc. in Aven. 1586. 25. Oct. l. 4. Decr. f. 188.) und zu Ausgang der Ferien, C. Ep. 18. Dec. 1589.) von dem eigenen Pfarrer beyder Theile vorgenommen, der den Tag der letzten Aufbietung auch noch von Vollziehung der Trauung ausnehmen muß. (Pr. Syn. Ver. 1721. §. 17.) 1760. §. 5. (1715. §. 15. wird die Denmerung für allezeit untersaget: damit des Pfarrers Kenntniß nicht überraschet werde.) Abends gehet es ohnehin

ohne

ohne besonderer Erlaubniß nicht an. 1) Damit jene Zeit zum Ueberlegen gewinnen, denen etwann über ein verborgenes Hinderniß ein Bedenken aufstößt. 2) Damit es einer dem anderen sagen könne, der ungefähr nicht nach der Kirche kommen konnte. 3) Damit derjenige: der eine Forderung an einem der Theile hat, an der Vorbereitung seiner Einwendung nicht übereilet werde. Die aufgehobene Feyertäge sind keine Täge zur Aufbietung. (Syn. Ver. 1773. 19 März.) Würde die Trauung sodann ohne gerichtlicher Ursache bis zween Monathe verschoben: so müssen die Aufbietungen wiederholet werden. Rit. Rom. h. t.

d) Um aber allen gehäßigen Neckereyen in Ansehung des Einstandes vorzubeugen: so hat die Pr. Syn. Satzung (1746. §. 7.) verordnet: 1) Man solle sowohl die Person des Denuncianten, als auch die Beschaffenheit seines Anspruches genau in Betracht ziehen: ob die Bosheit daran nicht mehr Antheil habe, als die Gerechtigkeitsliebe (S. §. 38. b) 2) Man kann dieses beynahe sicher vermuthen: wenn die Verlobten, etwelche Jahre durch einander mehr Verachtung als Hochachtungszeichen blicken ließen, und ihrer Begegnung auf alle Art auswichen: dann aber gerade vor der Trauung des einen wie aus einem Hinterhalte hervorbrechen. 3) Man solle deßwegen öfter von der Kanzel kund machen: daß ihre Ansprüche, die sie in einem so bedenklichen Augenblicke anstellen würden, erst nach reifer gerichtlicher Untersuchung würden angehöret werden. Der rechte Zeitpunkt ist vor der dritten Aufbietung. 4) Nach dem Syn. Befehl (1722. §. 9.) kann man zwar sich nicht entbrechen, seinen obwohl verdächtigen Einstand aufzunehmen, wenn er sich nur etwas mit der Unwissenheit entschuldigen kann: man setze ihm aber einen der Entlegenheit angemessenen Zeitraum, innerhalb welchen er von dem Kirchenrathe die Begnehmigung desselben bringen muß.

muß, Bey Zögerung oder Ausbleibung desselben kann man ohne weiteren Aufschub zur Trauung schreiten. Meistens ist es auf Geldschneiden angesehen. f) Aus dieser Ursache wurde auch (1749. §. 5.) der vorläufige Einstand unter was immer für Vorwand verworfen: wenn der einstehende Theil nicht sogleich die Gründe seiner vermeyntlichen Gerechtsamen wenigstens überhaupt darlege. Sonst konnte man andere schmachten lassen, bis es einem einfiel, die Ursache seines Verbothes zu erklären. Man kann den Seelsorger nicht zur Parthey der Partheyen machen. 6) Sollte aber dieser wider den anerkannten, oder von höherer Behörde gefertigten Einstand zur Trauung schreiten: so ist die Handlung gültig; er hat aber für allen daraus erwachsenden Nachtheile zu haften. C. 1. & 2. X. de Matr. contra interdictum.

e) Die Verkündigungen zusammen zu ziehen, oder gar nachzusehen ist nicht einmal dem Landvikarius gestattet: Pr. Syn. Ver. 1676, und 1706. §. 11. (Benedikt XIV. Const. 35. satis vobis §. 1. T. I. will mit allen dreyen äußerst selten nachgesehen wissen.) Die Nachsicht des Bischofs selbst gründet sich allemal auf erheblichen Ursachen, die man auf folgende ansetzen kann: 1) Die Schamhaftigkeit der Personen in Ansehung eines gar zu ungleichen Alters, oder Standes. 2) Die Sicherheit keines obwaltenden Hindernisses bey Personen von hohem Range. 3) Die gegründete Besorgniß einer zuerregenden Neckerey. 4) Die unstäte Gemüthsart eines der Theile, die gerade itzt will, und ein andermal mit vieler Mühe dahin zu vermögen wäre. Zumalen wenn man merkte, daß er auf die Flucht bedacht sey. 5) Die Kürze der Zeit; gesetzt bey bevorstehenden Ferien; und die Noth wäre dringend; gesetzt der nahen Entbindung. 6) Wenn die erste Trauung ungültig gewesen; oder die Leute von allen für verheurathet gehalten worden. 7) Die Gefahr, daß sie nicht als Beyschläfer zur Ahn-

dung

dung gezogen werden. 8) Bey öffentlichen Drangsalen, die den Gottesdienst verhinderen. 9) Ein jeder Nachtheil bey Verzögerung der Verbindung, oder Vortheil bey derselben Betreibung. f) Man nimmt aber dennoch von beyden Theilen den Eid ab: daß sie sich keines rechtlichen Hindernisses bewußt sind. Ubi necessitas urget, excusabilis dispensatio: ubi utilitas provocat, laudabilis dispensatio est: utilitas dico communis, non propria; nam cum nihil horum est, non plane fidelis dispensatio, sed crudelis dissipatio est. Bernard L. 3. de Consid.

§. 152.

I.) Es ist zu diesem Ende die Ausfragung der Brautleute der vorzunehmenden Aufkündigung vorauszuschicken. Pr. Syn. Ber. 1740. §. 6. (eingeschärft 1772. 10. Febr. mit Befehl die vorgefundene Mängel gleich in das Fragebuch umständlich einzutragen.) 1) Damit man sie bey vorgefundener Unwissenheit in Glaubenssachen gemächlicher, und geziemender unterweisen könne. Benedikt XIV. 1742. 7. Febr. 2) Damit man die gehörigen Vorkehrungen treffen möge, da sich ein Ehehinderniß äußerte; welches hernach mit Uebereilung, Verwirrung, und nicht seltener Beschimpfung des Brautpaares muß betrieben werden. Sollte sich gleichwohl dieser Fall in den letzten Stunden ereignen; da Unkosten, und Aufsehen unvermeidlich, und das Hinderniß noch dazu von der Gattung wäre, die man nicht bekannt machen darf; so kann man sich des Lehrsatzes bedienen: „die Ehe wäre auch unter der Bedingniß gül„tig: wenn der Obere dispensirte.„ Cum enim semel conditio existit, perinde habetur, ac si illo tempore, quo stipulatio interposita est, sine conditione facta esset. L. potior, 11. §. 1. ff. qui potior in pign. Nur muß

muß man sie a) auch unter einem Eide verpflichten sich zwischen der Zeit aller Eherechte zu enthalten. Oder da dieses nicht allerdings sicher wäre: b). ihnen einen Vorwand an die Hand geben, der sie entschuldigte, unter einem Dache zu wohnen; dergleichen die zweymonathliche Zeitfrist wäre, welche die Rechte zur Ueberlegung, ob man nicht in ein Kloster gehen wolle, eingeräumet. (Extrav. un. Jo. XXII. de Voto.) Zur Entschuldigung bey einem geheimen wichtigeren Grunde ist diese Ausflucht immer gut. Ueberhaupt muß man den Brautleuten bey sich vorzeigenden Hindernisse der Verwandt- oder Schwägerschaft in starken Ausdrücken zureden: sich zwischen der Zeit, als man an Erhaltung der Dispense arbeitet, des Beyschlafs auf das sorgsamste zu enthalten; da wenn sich derselbe nur einen Augenblick vor der Ausfertigung derselben ereignete: die Gnade rückgängig würde, und, neben dem greulichen Verbrechen der Blutschande den Last erneuerte, eine neue mit Anführung dieses Umstandes zubewirken. Con. Con. 13. Maj. 1638.

Die Ausfragung theilet sich aus dieser Absicht in drey Gegenstände. 1) Der Glaubenslehre, aus der man sie über die wichtigsten Stücke, die zum Heile nothwendig sind, genau und ausführlich auf dem katechetischen Fuße prüfet. 2) Ueber die ersten Pflichten des Ehestandes: der Treue, der Liebe, und der christlichen Erziehung. Bonum, quod habent nuptiæ, tripartitum est: Fides, Proles, Sacramentum; In Fide attenditur, ne præter vinculum conjugale cum altera concumbatur, in Prole, ut amanter suscipiatur, benigne nutriatur, religiose educetur: in Sacramento, ut conjugium non separetur. Augustin. L. 9. de Genes. c 7. 3) Ueber ein verborgenes Hinderniß, das aus der Zahl der Trennenden wäre. 4) Kann man auch etwas von einem anderweitigen Verlöbniß berühren, wenn sich ja ein Theil darinn in Geheim verfänglich gemacht hät-

hätte, und ihnen hierüber die bedenkliche Verantwortung gegen den verletzten Theil einschärfen. Der Leichtsinn macht sie oft über diese geheimen Verbindungen hinausgehen, die dem Betrogenen einen rechtlichen Beystand versagen, im Gewissen aber immer verpflichtend bleiben. (Bened. XIV. de Syn. L. 7. c. 68. n. 1. T. 3. Notif. 5.) Alle diese Fragen trägt man in ein eigenes dazu vorhandenes Protokoll mit Namen und Tage ein, bis auf den Punkt, da sich ein nicht zueröffnendes Verbrechen zeigte.

Man muß nicht außer Acht lassen, den Beglaubigungsschein der von dem Trauungstage verrichteten Beicht abzufordern; da es ein Geheimniß ist, das die Gnade voraussetzet. Der Pfarrer kann sie aber nicht bemüßigen, dieselbe bey ihm abzulegen. Sollte man bey dieser Gelegenheit auf den kützlichen Fall gerathen: daß die Braut sich über den Beyschlaf anklage, von welchen der gleich nachfolgende Bräutigam kein Wort berühre: so ist es 1) der Vorsicht gemäß: bey jener sich gleich um die Zeit der That zu erkundigen: damit man eine Muthmassung fassen könne: ob der andere Zeit genug gehabt seine Schuld anders wo abzulegen; welches man aus der Bestimmung seiner letzten Beicht leicht abnehmen kann. Ohnehin muß man 2) anfragen, ob der bekennende Theil sich in dieses Verbrechen in der Absicht einer ehelichen Pflichtleistung eingelassen, oder unter diesem Vorwand von dem anderen dazu überredet worden: denn neben dem α) daß so dann der Fall zu denjenigen gerechnet wird, deren Lossprechung hier Landes zu den Vorbehaltungssatzungen gehört: Anticipatio copulæ affectu maritali: Cas. 13. so kann β) die Unwissenheit des anderen seinem Gewissen eine Vorspieglung machen, die die Eherechte auf den Brautstand ausdehnet. Das Reservat mag wohl aus diesem alten Wal-

den-

densischen Vorurtheile entstanden seyn: die priesterliche Gegenwart seye dem Ehekontrakte nicht wesentlich; das sich durch den Wiklef und Huß in unserem Vaterlande in der Geheime erhalten hat. 3) Da er weder von Ferne das Geständniß des einen auf die Ueberzeugung des anderen ohne Siegelverletzung anwenden kann; und allgemeine Warnungen über eine gottesräuberische Beicht ohne Argwohn nicht anzubringen sind: so kann man sich a) um die gehörig angebrachte Genauigkeit bey der Gewissensforschung streng erkundigen. b) Ihm über seinen künftigen Ehestand Verhaltungsregeln vorlegen, die ihm beweisen: daß den Eheleuten nicht alles erlaubt seye, was ihnen die Begierlichkeit eingebe. Vielleicht macht er die Anwendung selbst; daß den Brautleuten noch weniger erlaubt seyn müsse: c) Ihm freundschaftliche, auf den Fall sich gar nicht beziehende Erinnerungen geben, mit was für Absichten man sich zu dem Ehestande vorbereiten müsse; wie unschuldig und heilig der Umgang der Brautleute seyn müsse, welche die Vereinigung Christi mit der Kirche vorstellen sollen. (Eyhes. 5. 32.) Man kann dieß ganze Kapitel mit ihm durchgehen, neben einiger Anspielung auf Tobiä 6, 17. d) Dringt dieses nicht durch: so ist er wahrscheinlichermassen in den Unwissenden bey β) gemeldten Wahn; und ich will nicht entscheiden: ob es der Klugheit gemässer sey: ihn sodann ohne Lossprechung gleichwohl zur Trauung zuzulassen, welches aus der Beicht nicht zu hinderen steht: oder ihm dieselbe unter der Bedingniß: wenn er ihrer fähig ist, zu ertheilen. Cf. Syn. Ber. 1765. §. Non esse Suspectis neganda Sacramenta, quamdiu in negativis perseverarint.

§. 153.

K) Die Ehehinderniſſe, die am gewöhnlichſten vorkommen, und auf die ſich die Ausfragung der Brautleute bezieht, (Pr. S. Ver. 1737.) ſind 1) die Verwandtſchaft. 2) Die Verſchwägerung. 3) Die öffentliche Wohlanſtändigkeit. 4) Das Verbrechen des Ehebruchs, oder geheimen Anſchlags wider das Leben des Ehegatten. a) Die Pr. Ver. von 1745. (gemäß der Berk. Synod. de Matr. p. 109.) ſetzet noch die Frage über ein anderweitiges Verlöbniß, oder ein obwaltendes Gelübde der Keuſchheit, oder Antritt des Kloſterlebens hinzu. d) Dieſes letztere, da es die Abſicht der zuverlobenden Keuſchheit erſt auf das Künftige ſetzt, macht zwar (als eine Untreue gegen das Verſprechen) die erſte Vollziehung der Ehe unerlaubt; die nachfolgende Eheleiſtungen aber nicht mehr; dadurch die erſte, die Vollſtreckung des Gelübdes (das Kloſter, die heil. Weihe) unmöglich wird. Die Keuſchheit aber kann auch nach der Zeit gehalten werden. c) Gerade wie das Novitiat die vorhergehende Eheverlöbniß nicht aufhebt, und bey einem erfolgenden Austritte derſelben Anſpruch im Gewiſſen wieder geltend machte: non fieri, vel ita fieri, ut factum non duret, paria ſunt. Ulp. in L. 11. §. 7. ff. de Interrog.

Die obige Verord. (von 1737.) will die bemeldten Hinderniſſe öfter in dem öffentlichen Unterrichte behutſam erkläret haben, damit aller Unwiſſenheit vorgebeuget werde. a) Bey der Ausfragung der Brautleute gehet dieſes füglicher an: denn kommen Verheurathete, die nicht beſonders einig leben, auf die Spur eines unter ihnen verborgenen Hinderniſſes: ſo könnte ſie der Unfrieden zur völligen Eheſcheidung verleiten. b) In Anſehung desjenigen, das aus den Verbrechen entſtehet; hat man nur zween Wege zur Erklärung: 1) Daß man

alle

alle die besagte, Unterrichtungsweise durchgehe, und die Ursache auf den obbesagten Befehl schiebe. 3) Hat man einigen Verdacht, daß es unter den Brautleuten in Ansehung ihres vorigen ziemlich lauten Umgangs wohl obwalten könnte: so nehme man einen oder den anderen Theil besonders vor, von dem man ehender Auskunft zu finden hofft: und lege ihm das Bedenken ganz freundlich vor, mit einer Erläuterung der Folgen, und fertigen Antrag seiner Hülfe in Bewirkung der erforderlichen Dispense.

§. 154.

1 Die Verwandtschaft, so aus den verschiedenen Abstammungen der natürlichen Erzeugung entsteht, hält zur Erkennung des Abstandes unter ihren Stuffen (aus dem Can. 6. Caus. 35. Q. 5. §. 1. und 2. nach dem Stammbaume) folgende Regeln: 1) Für die gerade Linie zwischen Auf- und Absteigenden: „wie viel „Personen, soviel Grade, eine abgezogen.„ Oder „wie viel Erzeugungen, soviel Grade.„ Welches letztere das bürgerliche Recht so weit nimmt: daß es zwischen Bruder und Schwester schon den zweyten Grad setzt; c. ad Sedem 2. c. 35. q. 5. denn es braucht diese Eintheilung der Erbfolge wegen, welche von einer Person auf die andere geht, und immer die nähere betrift; Aber in dem Ehestande kommen nothwendig zwey Personen zusammen, folgsam fallen auch zwey auf einen Grad. Alexand. II. Can. 2. Caus. 35. Q. 5.

2) Für die schiefe oder Seitenlinie, die von dem gemeinen Stammhälter einen gleichweiten Abstand führt: in welchem Grade die Personen von dem gemeinen Stamme abstehen: in eben demselben sind sie unter einander im Abstande. So sind Bruderskinder, und Schwesterkinder zween Grade von samme: weil sie eben soviel zu

ihrem Großvater haben, in den sie in gleicher Weite zusammen laufen.

3) Für die ungleichabstehende Seitenlinie: „in „welchem Grade die entferntere Person von dem gemeinen „Stamme abgeht: in diesen sind sie einander verwandt.„ Cap. fin. de Consang. Denn die Abstämmlinge können einander nicht näher seyn, als sie es im Verhältnisse gegen den gemeinen Stamm sind, in dem sich ihre gegenseitige Verwandtschaft gründet: sonst würde es schwer halten, den Unterschied der Stuffen zubestimmen. b) Man nennet deßwegen die Grade auf dieser Seite die Gemischte, weil einer immer näher an den Stamm stößt, als der andere. c) Und man muß diesen Unterschied nothwendig in der Bittschrift ausdrücken; da er die Bewilligung des Erlasses erschweret, und erleichtert. Pius V. C. Sanctissimus—Urban VIII.—Innocenz X. C. Alias pro parte. Gesetzt der Theim wird ihn gegen die Enklinn seines Bruders aus dem gemeinen Stande, ohne höchst wichtigen Ursachen kaum erhalten, weil da der erste mit dem dritten Grade zusammfällt. (Pr. Syn. Ver. 1711. §. 15.) das sich von dem ersten Grade der Schwägerschaft nicht minder verstehet. Die von 1686. §. 5. will auch den zweyten in der Vermengung mit dem dritten nach dem alten Kanzleystyl nach Rom verwiesen haben. In contrahendis matrimoniis naturale Jus, & pudor inspiciendus est: L. Adoptivus 14. §. 2. ff. de Ritu Nupt. Auf welches sich auch die Hof. Ver. 1781. 1 Oct. beziehet: „daß in Graden, welche das Göttl. oder „natürliche Recht verbiethet, kein Erlaß zu suchen seye.„ Wenn also ein Theil schon den fünften, der andere erst den vierten Grad der Entfernung erreichet hätte: so entscheidet Bachov aus dem Cap. fin. de Consang. der Fall bedärfe keiner Dispense mehr. P. Janowka in seinem Werkchen: Indissolubilis vinculi solutio (Prag 1748.)

deh-

dehnet dieses in besagter Entfernung auf andere noch nähere Grade aus. Cap. non debet 8. de Consanguinit.

Man kann sich der praktischen Anleitung eben dieses Mannes (pag. 42. N. 21.) bedienen, um die Aufsuchung der Grade bey unwissenden Personen zu beschleunigen. 1) Daß man alleweil in der Nachsuchung lieber hinauf, als herab steige, weil ihnen nähere Verwandte immer bekannter sind. 2) Daß man zufolge dessen ihre beyderseitigen Geburtsnamen neben einander schreibe. b) Dann über einen jeden derselben den Namen seines oder ihres Vaters, und Mutter; über diese wieder ihre beiderseitigen Eltern: und das sofort, bis man auf den gemeinschaftlichen Stamme kömmt, aus dem beyderseitige Namensträger entspringen. Treffen sie in fünfmaliger Uebereinanderschreibung auf besagte Art nicht zusamm: so sind sie einander nicht verwandt. c) Dann messe man die Gleich- oder Ungleichheit der Linie von dem Aste ab, wo sich die Zweige von einander entfernen. Nach der Anweisung der Stammtafel p. 41.

d) Man muß bey unbestimmteren Nachrichten, oder allsonstigen Zweifel die Sache mit ihren beiderseitigen Blutsverwandten, oder in deren Abgang mit anderen nahen Bekannten auf obige Art überlegen; ihre Aussagen in den Entwurf eines Stammbaumes bringen; und denselben sammt ihnen zu dem Landvikarius absenden, der sie sodann eidlich abhört, und die Dispense selbst bewirkt. Pr. Syn, Ver. 1746. §. 10. Vor welches er nichts mehr zu fordern berechtiget ist, als was ihm die Kanzleyordnung 1713. §. 13. gewähret. Gehören die Brautleute unter zwey verschiedene Vikariate: so haben sie deßfalls die Wahl. Syn. Ver. 1765. §. 4. Können sich die Zeugen vom Orte nicht wegbegeben: so hat der Pfarrer das Recht: (nach der Erzbischöfl. Kanzleyvorschrift,) die Fragstücke vorzulegen, und den Eid der nicht zuverhöhlen-

lenden Wahrheit abzunehmen. Eben dieses hat auch im Falle einer dringenden Gefahr, oder Verhinderung des Vikars Statt. e) In allen Vorfällen, die an den Kirchenrath zugelangen haben, setzt er die Bittschrift unter ihre Aufschrift, und sendet sie dem Vikarius ein. Hat dieser nichts ferner dabey zu erinneren: so schickt er sie sammt seiner Geleitsschrift zurück; und der Pfarrer befördert sie an die Stelle: wenn sonst kein anderer Vergleich unter ihnen getroffen worden.

4) Sollten die Brautleute, um sich die Unkosten zu ersparen, mit diesem oder einem anderen Hindernisse, das in sich keine Sünde ist, in dem Beichtstuhle angestochen kommen; so befiehlt die Pr. Syn. Ver. 1743. §. 6. dasselbe unter dem Beichtsiegel nicht anzunehmen: sondern ihnen mit klugen Gründen einzureden: sich auf den gewöhnlichen Weg zu verwenden, der aber doch ganz geheim durch ihn selbst, ohne Zuziehung des Vikars betrieben werden soll: weil man ihnen auf diesem Wege allein ein rechtskräftiges Zeugniß über die Gültigkeit ihrer Ehe, und daher erwachsenden Rechtmäßigkeit der Kinder, sie mögen nun schon da seyn, oder erst werden, ausfertigen kann. Ist aber die Trauung schon vor sich gegangen: so muß man freylich wohl alles durch den Weg der Beicht abhandeln.

§. 155.

II. Die Verschwägerung unterscheidet sich von der Verwandtschaft: daß diese aus der wirklichen Erzeugung, jene aus der Beywohnung, die zur Erzeugung aufgelegt ist, entstehe, wodurch das Blut von einer Familie die Gränzen der anderen berühret. (Cap. 6. de eo, qui cognovit;) das Cap. 8. de affin. hat mit Löschung der alten weitschichtigen Ausdehnung dieses Hindernisses dasselbe nur zwischen dem

dem Mann und seinen vier Graden von einer, und dem Weibe sammt ihren vier Verwandtschaftsstuffen von der anderen Seite beybehalten. Dazu noch das Trident. S. 24. c. 4. de Ref. Matr. dasselbe aus dem unehelichen Beyschlafe auf den zweyten Grad herabsetzt; nicht aus Nachsicht für das Laster: sondern damit dieses Hinderniß wegen der Heimlichkeit und Menge fleischlicher Fälle nicht zu sehr vervielfältiget, und dadurch der Freyheit der Verehelichung gefährlich würde. Deßwegen auch Pius V. (1566. Const. ad Romanum) den Straffall des cap. 4. de eo, qui cognovit völlig abgeschaffet hat. Sie beziehet sich also auf folgende Regeln.

1) Die Blutsverwandte des Mannes werden zu Schwägern der Frau. (cap. 5. de affin.) Mann und Weib werden in Absicht dessen als zween Stammbäume betrachtet, die den Grund zur Verschwägerung ihrer beyderseitigen Verwandten ausmachen, unter einander aber nicht verschwägert werden: sonst würden sie des Rechtes, die eheliche Pflicht anzuverlangen, verlustig. cap. 5. de affin. Welches nur zur Strafe über den Verbrecher verhänget ist, der eine Verwandtinn seiner Gemahlinn wissentlich beschläft. Wodurch er a) zum Stamme einer neuen Schwägerschaft wird, die sich von dem Grade der Mitschuldigen auf noch zween andere erstreckt. 2) Das Recht, die eheliche Pflicht zu forderen verliert; leisten muß er sie: da es ein Straffall ist, der dem unschuldigen nicht zum Nachtheile seyn kann. c. 10. de eo, qui cognovit.

2) In welcher Linie, und Grade jemand sich in der Verwandtschaft des Mannes befindet: in eben demselben wird er Schwager von der Frau; und eben so umgekehret. Diese Beziehung endiget sich über das Kreuz, dessen Gipfel Mann und Weib ausmacht, und die beyderseitigen Verwandten die Parallellinieu, die sich durchschneiden, und oben an beyden Köpfen endigen; welches

sich sehr wohl vorstellen läßt, wenn man die Finger beyder Hände gegen einander hält, deren Daumen die zween Stämme der Verschwägerung ausmachen.

3) Aus diesem erhellet: daß die gegenseitigen Verwandten unter einander, oder in geraden Parallellinien keiner Verschwägerung, folglsam auch keinem Hindernisse unterliegen: da der Grund zur selben, der Beyschlaf in Ansehung ihrer fehlet, als der sich nur in ihrer Beziehung auf Mann und Weib, als ihre Verwandte erstreckt. Aus diesem kann man die Fälle der sogenannten Pöbelschwägerschaft bestimmen, die einem Neuling soviel Schwierigkeit erregen:

α) Die Schwägerschaft, die aus der Schwägerschaft entstehet, ist vom IVten Synod im Lateran A. 1216. aufgehoben. Sonst wurde der Bruder auf das neue mit dem anderen Manne der Wittwe seines Bruders, und wenn diese starbe, mit dessen neuen Frau verschwägert. ic. β) Vater und Sohn können Mutter und Tochter aus einem fremden Hause, und so eben zween Brüder zwo Schwestern einer auderen Familie zur Ehe nehmen.

γ) Der Sohn des Cajus aus der ersten Ehe kann die Stieftochter desselben heurathen, die ihm seine andere Frau zubringt.

δ) Der Bruder des Stiefvaters kann die Stieftochter desselben nehmen: da er nur mit der Gemahlinn verschwägert wird.

ε) Cajus kann seines Stiefvaters Mutter heurathen: denn er verschwägert sich nur mit seiner Stiefmutter, oder dessen Frau.

ζ) Cajus kann die Wittwe nehmen, die der Bruder seiner Frau hinterlassen hat. Denn Cajus wurde zwar ein Schwager von dem Bruder seiner Frau; nicht aber von dessen Gemahlinn, als die, nicht aus seinem Geschlech-

schlechte ist. Schwägerschaft aber gebährt keine Schwägerschaft.

n) Cajus kann nach und nach die Titia, und Sempronia heurathen, deren Gatten zween Brüder, doch nicht von ihm waren; denn er gieng sie nichts an, und ihre unter einander gehabte Schwägerschaft kann sich auf ihn nicht erstrecken.

o) Eines Bruders und Schwesters hinterlassene Frau und Mann können zusammenheurathen: denn sie waren nur Schwäger der Schwäger, oder aus der zwoten Beywohnung.

p) Es kann jemand die Stieftocher, oder die Stiefmutter seiner verstorbenen Frau nehmen; denn sie sind nur Schwägerinnen seiner Frau, und folgsam aus der zweybändigen Schwägerschaft, die das Lateran abgeschaft. So wie der Stiefvater die Frau des Stiefsohns. Bened. XIV. de Syn. Diœc. L. 7. c. 39.

§. 156.

III. Das Hinderniß in Ansehung des öffentlichen Wohlstands oder Ehrbarkeit ist eine Gattung von Verschwägerung, die a) aus einem unbedingten, gültigen Verlöbnisse; b) aus der geschehenen, aber noch nicht ehelich vollzogenen Trauung entstehet; da sie dann nach Art der Schwägerschaft bey dem ersten nur bis auf den ersten Grad der Verwandtschaft; bey dem anderen bis auf den vierten sich erstrecket. Jenes hat das Tridentin verordnet. Sess. 24. c. 3. Dieses Pius V. Const. ad Romanum. Worinn der Unterschied bemerket wird: 1) Daß die vorhergehende Verlöbniß müsse vollständig geltend seyn, wenn sie dieses Hinderniß bewirken soll; und dann löset es weder einmal der Tod auf; (cap. un. de Sponsal. in 6.) weder die gegenseitige Abstehung (Alexand. VII. C. conc. 1658. 8. Jul.) 2) Daß es die Ungül-

gültigkeit der Trauung aus was immer für einem Mangel nicht aufhebe; a) es wäre dann derselbe im Abgange der Einwilligung, oder des Irrthums in Ansehung der Person bestellet. b) Oder sie entstünde aus dem Hindernisse der öffentlichen Wohlanständigkeit selbst. Gesetzt: einer wäre mit der Titia geltend verlobt: nichts destoweniger ließe er sich mit ihrer Schwester trauen; dieß wirkt auf die erste nicht zurück. c) Sollte er aber diese obwohl ungültige Ehe vollziehen: so kann er keine von beyden haben. Durch das letztere geräth er in die Verschwägerung, durch das erste in die öffentliche Wohlanständigkeit.

IV. Das Hinderniß des Verbrechens entstehet 1) aus dem Ehebruche unter dem Versprechniß der künftigen Trauung, wenn man frey würde. 2) Wenn man sich wirklich mit der Ehebrecherinn bey Lebzeiten der rechtmäßigen Frau durch einen Betrug trauen ließ. C. 1,2, 4, 6, 7. de eo, qui duxit, quam. 3) Durch den Anschlag auf das Leben des Gatten, den der Ehebruch begleitet. 4) Durch eben diesen Anschlag, ohne Ehebruch zwar, doch aus gegenseitiger Verabredung, in der geheimen Absicht künftiger Vereheligung. cap. 1. de Convers. Infidelium.

Aus welchem man die Bedingnisse dieses Hindernisses wohl auszunehmen hat, da es als ein Strafgesetze keine Ausdehnung zuläßt. a) Daß weder Ehebruch, noch Versprechen alleine dasselbe bewirke. cap. fin. de eo, qui. Bened. XIV. C. 113. Redditæ §. 15. 30. T. I. b) Daß dieses Hinderniß sich auf einen gegenseitig verbindenden Kontrakt beziehe; und daher die Versprechniß nicht nur angenommen, sondern wie bey dem Verlobnisse erwiedert worden sey. C. 6. 7. 8. de eo, qui duxit. c) Daß das Laster sich in der vollständigen Vermischung ausgeübet habe. d) Daß beyde Theile Kenntniß von dem verehelichten Stande des anderen haben.

ben. Cap. 1. h. t. Die Unwissenheit des Gesetzes hilft ihnen zwar nicht, wie bey allen, die eine Unfähigkeit nach sich ziehen; wohl aber die, welche die Kenntniß eines Hauptumstandes entzieht, über welchen die Strafe hauptsächlich verhänget ist. e) Der Handel lindert sich nicht: es möge das Versprechen vor oder nach dem Ehebruche begnehmiget worden seyn. C. 8. h. t. Si prius, vel postea. Man sieht hierinnfalls nur auf den argen Willen, und die Unsicherheit des unschuldigen Gatten, der bey derley verderblichen Unterhandlungen immer Gefahr läuft. Cap. fin. de eo, qui duxit. f) Sollte sich aber ein oder anderes Stück des Verbrechens erst nach dem Hinscheiden des unschuldigen Gatten ereignen: so hört der Zweck des Gesetzes auf, der auf die Sicherstellung desselben hinaus sah. c. 6. h. t. Dieß setzt aber voraus, daß nur ein Theil der Schuldigen vereheliget wäre. g) Geschiehet das Versprechen nur unter einer gewissen, und zwar gleichgültigen Bedingniß: da diese die Handlung selbst unbestimmt, und schwach macht: so benimmt sie auch dem Hindernisse seine wirkende Kraft. Einige wollen auch dieses auf ein betrügliches Verheißen ausdehnen, das dem anderen im Herzen kein Ernst ist: genug aber zur Absicht des Gesetzes, wenn dieß dem einen seye. Strafe und Verbindungen halten sich ganz an das äußerliche Betragen. S. cap. 6. de eo, qui duxit.

Der zweyte Theil dieses Verbrechens hat ebenfalls seine Einschränkungen: 1) daß der mörderische Anschlag auf das Leben der Gattinn seine Wirkung erhalte: (Si quis vivente §. C. 31. q. 1.) man möge nun sittlicher oder leiblicher Weise dazu die Ursache abgeben. Denn Strafgesetze verstehen sich alleweil von dem wirklichen, und vollständigen Erfolg der That. 2) Daß derselbe für sich allein nicht genug sey. c. 1. de Convers. Infid. sondern entweder a) den Ehebruch mit der einseitigen geheimen Absicht, sich zu verheurathen voraussetze; cap.

2.

2. 3. de eo, qui duxit. oder b) ohne Ehebruch von beyden Theilen veranstaltet; oder c) wenigstens von einem, unter ausführlichem Eheversprechen unternommen werde. Der Can. 5, Caus. 31. Q. 1. setzt nur die geheime Absicht der Heurath, ohne weiterer förmlichen Versprechniß. 3) a) Gieng der Ehebruch voraus: so darf der Anschlag auch nur von einem seyn geführet worden; ohne ihn dem anderen mitzutheilen. c. 6. b) War dieses nicht: so ist die Einwilligung allein genug ohne weiterer Handanlegung, oder sonstigen Einfluß. c. 1. Die Genehmhaltung nach geschehener That ändert an der Sache nichts, und kann deßhalben der gewöhnlichen Strafe nicht unterliegen. 4) Aus diesen Erfordernissen kann man entscheiden: a) ob der in dieselbe verfalle: der sich nicht aus Eheabsichten, sondern anderen auch unerlaubten Beweg-ursachen den Gatten vom Halse schaft, c. Si quis. c. 31. q. 1. occidisse notetur, *ut conjungatur*. Glossa. b) Oder der bey der Eheabsicht nicht auf die Mitschuldige denkt. c) Oder wenn er derselben bey dem Ehebruche weder einen Anschlag, noch Heurathsgedanken eröffnet hat. Das Cap. 6. ist diesem letzten klar entgegen.

§. 157.

Der Erlaß des Hindernisses wird nach dem Kanzleystyl in geheimen Fällen, da die Ehe schon geschlossen worden, (den Mord des Gatten ausgenommen) und bis auf den dritten vermischten Grad bey dem Kirchenrathe des Ordinariats nachgesucht. Höhere Fälle hat die Stelle der Pönitentiarie zu Rom an sich gezogen; und dann setzt man erdichtete Namen, und erhält die Ausfertigung unentgeltlich. 2) In nuchbaren Fällen, oder wenn man die Ehe erst schließen will: so geht man an das Gericht der Datarie; und auch diese erläßt die Gefälle, wenn die Bittenden wirklich arm, oder elend sind;

das

das eine erkläret Urban der VIII. dahin: wenn sie über ihren standesmäßigen Unterhalt nichts übrig haben; das andere, wenn sie von ihrer Händearbeit leben. Hierüber muß das Zeugniß des Ordinariats nebst abgefaßten Untersuchungsfragen beygeleget werden. Sollte auch wohl der Vorwand nicht allerdings richtig seyn: so hält der Erlaß dennoch. (C. Conc. 9. Sept. 1679.) Und es geht um so leichter: wenn Unehre oder Aergerniß im Verweigerungs- oder Verzögerungsfalle für die Anhaltenden zu befahren wäre, besonders nach schon gepflogener Beywohnung. 3) Die Pönitentiarie erläßt keinen Grad der Verwandtschaft, als im Falle, daß die Ehe schon geknüpfet wäre. In Ansehung des geheimen Verbrechens aus einem mörderischen Anschlag verfährt sie eben sehr hart, und nach vielen vorhergehenden Bußwerken. Um aber die Ehe unter den Verbrechern von Anfang zu stiften: ist von keiner Stelle eine Dispense zu erwarten, besonders wenn die That ruchbar wäre. Man sehe Benedikt des XIV. Const. 95. Bonus Pastor §. 39. welche die Fälle, die zur einen, oder andern Stelle gehören, genau unterscheidet; besonders über die Ergänzungsgewalt, wenn man in der Bittschrift die Beywohnung, und die boshafte Absicht, den Erlaß dadurch um so leichter zu bewirken, geflißentlich weggelassen hätte: welches sodann von der Pönitentiarie kann nachgelassen werden.

4) Die Extrav. Dominici gregis 5. de Pænit. int. Comm. entziehet die beyden Gelübde: „in das Klo„ster zu treten, und der unbedingten vollständigen Keusch„heit„ dem Erlaßrechte der Bischöfe: die Gewohnheit aber scheinet ihnen dieses wieder eingeräumet zu haben, was ihnen von Alters her, bevor die Reservaten in Schwung kamen, hierinnfalls zustunde: (lese man hierüber die wohlgerathene Abhandlung des Hrn. Prof. Woldrzich de Dispensationibus. Prag 1782.) da auch die

Bet-

Bettelorden ihren Gewaltsbrief des Eugens IV. und Gregor des XIII. dahin ausdehnen, eben wegen der darinn enthaltenen Vollmachtsklausel: „Sie könnten hierinn„falls alles, was der Ordinarius.„ Es ist sonderbar, was hier dem Chassaing träumet, (de Privil. Regular. T. 5. C. 5. Prop. 3.) die Klostergeistliche besässen mehr Erlaßfreyheiten, als je den Bischöfen zuständen: so was ungereimtes konnte bey nahe ein Reifenstuhl nachbethen: (L. III. Decr. T. 34. n. 39.) b) Hat aber das Gelübde eine Bedingniß angehängt, wenn sie auch gleich erfolget wäre, oder eine sonstige Einschränkung: gesetzt: „nicht „zu heurathen, eine Jungfrau oder Wittwe zu bleiben, „die Ehepflicht nicht zu fordern:„ darinn bleibt ihnen ihr altes vollständiges Erlassungs- oder wenn die Ursache nicht triftig genug wäre, Umtauschungsrecht unbenommen. Die Syn. Ver. 1764. §. 12. ertheilet den wirklichen Kaplänen die Macht, allsonstige einfache Gelübde umzutauschen. 5) So hat auch das Tridentin. Sess. 24. c. 5. de Ref. matr. die Gewalt des Römischen Hofs in Erlaß des zweyten Seitengrades bey Verwandten oder Verschwägerten nur auf wichtige, öffentliche Bedürfnisse eingeschränket. 6) Den Bischöfen haben die Dekretalen (c. 16, de Major. Clem. 2. pr. de Elect.) in Ansehung trennender Hindernisse keinen Erlaß verstattet. Den Deutschen ertheilet der Römische Hof als seinen Legaten folgende Nachlassungsfreyheiten, die sie alle fünf Jahre zu erneueren haben. (arg. c. 2. de off. 5. Legat. in 6.) a) Im dritten und vierten Grade dem gemischten sowohl als einfachen; aber nur in Ansehung der Armen. b) Im zweyten einfachen oder gemischten mit den schon Verheuratheten, die von einer fremden zu unserer Religion übertreten, dafern nur der erste nicht berühret wird. Wobey sie auch die schon vorhandenen Kinder für ehelich erklären können. c) In dem öffentlichen Wohlstande,

der

der aus dem Verlöbnisse herkömmt. d) Im Verbrechen, wenn kein Theil sich an dem Leben des Gatten vergriffen. e) In der geistlichen Verwandtschaft, ausgenommen zwischen dem Pathen, und den er gehoben. f) So können sie auch das durch den Ehebruch mit einer Verwandten verlorene Recht der ehelichen Pflichtsforderung wieder zurückstellen, welches die Pr. Syn. Ver. 1751. §. 13. auch den wirklich angestellten Kaplänen bey der Beichthandlung eingeräumet hat. Die Hofver. 1777. 27 Sept. verbothe gleichwohl alle persönliche Erlaßgesuche zu Rom, und wiese die Parten an ihre Ordinariate an, wo solche von dorther bewirket werden sollen. Die von 1781 1. Oct. und 25. Oct. hebet deßfalls den Rekurs nach Rom völlig auf, und räumet ein jedes Gesuch, das dem natürlichen und göttlichen Rechte nicht entgegen stehet, den Ordinariaten pro utroque foro ein.

g) Alles dieses aber gehet nach den Römerfuß nur die innere Gerichtsbarkeit, und das schon geschlossene Ehebindniß an. In Ansehung des erst zu schliessenden muß man die besondere Bewilligungsbriefe des Römischen Hofes nachsehen. Worüber die Abhandlung des Bereyra über die Macht der Bischöfe bey Ehehindernissen, Joan. Launoi L. de Regia in matrimonium potestate verdienet nachgeschlagen zu werden. h) Sonst setzen die Rechtsverständigen in Ansehung der Bischöflichen Dispensen folgende Erfordernisse: α) Daß das Hinderniß geheim; β) Die Trauung ohne Vorbewußt desselben, wenigstens einer Seits, und mit Vorausschickung der gehörigen Aufbietungen wirklich vollzogen; γ) Eine gültige Ursache vorhanden seye. δ) Der Weg nach dem Römischen Hof nicht leicht; ε) Und das Hinderniß von der Gattung seye, in welchem gewöhnlich nachgesehen wird. Tridentin. Sess. 24. c. 5. de Ref. Matr.

In der Bittschrift macht man ohne alle Vorrede eine deutliche, kurze, und wohluntersuchte Entwicklung des Falles: 1) in der Beziehung auf die Umstände, welche der Sache in Ansehung der Ertheilung, und Versagung des Erlasses wesentlich: 2) in sich selbst erleichterend, oder erschwerend sind. Eine jede Vorspieglung deßfalls, die etwas Wahres unterdrückte, etwas Falsches anführte, beraubt den ertheilten Erlaß seiner Gültigkeit. Eben dieses hat nach Verhältniß auch bey den Beweggründen Statt: a) Deren alleweil einige anzuführen sind, damit sie einander ein Gewicht geben, wenn sie vor sich nicht sonderlich triftig wären. (L. 5. Cod. de Prob.) d) Diese sind in ihrem Werthe nach der Wichtigkeit zu nehmen, die das Hinderniß vor sich, oder in Ansehung des nahen Grades bey Verwandtschaften hat. c) Ist der Hauptbeweggrund, ohne welchen der Erlaß nicht erfolgen würde, unrichtig; wenn auch gleich der Irrthum aus gutem Herzen herkäme: so hat die Dispense keine Kraft. Die bewegende Ursache, welche den Erlaß nur erleichtert, wenn sie nur sonst keine betrügliche Absicht führt, hat diese Wirkung nicht. Darum setzt das cap. 20. super literis de Rescriptis: „Mendax „precator„ d) Siehet der Dispensant die Ursache für hinlänglich an, die man ihm aus redlichem Gemüthe vorgelegt, da sie es doch in sich nicht ist: so hat die L. 12. ff. de reb. dub. Statt. „Man solle im Zweifel ei„ne Handlung gelten lassen, die keinem zum Nachtheile „gereicht.„ Die Ruhe des Staats und der Gewissen, nebst der Ehre des Vorstehers, der die Sache entschieden, füllen die Lücke aus, die etwa vorhanden wäre. Findet sich in der Ausfertigung ein Fehler: so mache man sich kein Bedenken; wenn man nur alles richtig angezeiget hat. Denn die Willensmeynung des Dispensirenden hält sich nach der Bittschrift, die er wohl muß ge-

geleſen haben. Error nominis non vitiat diſpoſitionem, ſi conſtat de intentione, ſeu corpore. Ulpian. in l. 4. ff. de Leg. 2.

e) Die Endurſache der Entſcheidung muß zu der Zeit vorhanden ſeyn, da der Spruch geſchieht: wenn ſie es auch gleich noch nicht geweſen, da man ſie in die Bittſchrift ſetzte. f) Man muß ausdrücklich melden: α) ob man erſt zur Ehe ſchreite; oder ſich ſchon trauen laſſe. β) In dieſem Falle: ob man ein Bedenken, über ein verborgenes Hinderniß gefühlet, wenigſtens einer Seits; ob man die Vorſchrift des Tridentin, auch in Anſehung der Aufbietungen beobachtet; ob man mit der Vollziehung nicht geeilet, damit man den Erlaß dringender mache. γ) In jenem: ob man nicht aus Rechnung auf den Erlaß die Beywohnung vorausgepflogen; das Trident. Seſſ. 24. c. 5. de Ref. Matr. ſpricht denſelben den Verwandten in dem Falle gänzlich ab. Ob die Supplikanten mit einander nicht verwandt, oder ſonſt in einem anderen Hinderniſſe wären. δ) Die Gattung deſſelben muß beſtimmt ausgedrücket ſeyn: ob es eine Verwandt-oder Schwägerſchaft: dieſe, ob ſie aus erlaubter, oder unerlaubter Beywohnung. Die öffentliche Ehrbarkeit: ob ſie aus dem Verlöbniſſe, oder noch nicht vollzogener Ehe entſtanden. Ob der Grad gemiſcht, die Linie nebenſeitig: das Band der Verwandtſchaft zweyfältig ſey. Ob das Verbrechen aus dem Morde unter dem Eheverſprechniſſe, oder Ehebruche: ob es aus dieſem und dem Verſprechen allein herrühre.

Unter den Beweggründen ſind folgende die gewöhnlichſten: 1) Die Abwendung der Schande, des Aergerniſſes, der Sünde, des Schadens, ſchwerer Feindſeligkeiten, beſonders unter Verwandten. 2) Die Erhaltung des Vermögens, und des Glanzes bey einem alten vornehmen Haus, hauptſächlich in Anſehung der Stiftmäßig-

mäßigkeit. 3) Der Abgang einer gebührenden Ausstattung, den kein anderer so leicht ersetzen wird. 4) Das heranrückende Alter der Braut, das sie nicht füglich warten läßt. 5) Die Enge des Ortes, das von eben dem Stande wenig andere als Verwandte hat. 6) Die Verdienste der Voreltern gegen die Kirche, und den Staat. Oder auch persönliche Wohlthaten, und Bedingnisse, die man von ihnen erwartet.

§. 158.

Die Vollziehung des Erlaßbriefes wird von Seite der Datarie allemal dem Ordinariate des Ortes übertragen. a) Dem derselbe in seiner Urschrift muß überreichet; b) seine Schreibart untersuchet, mit dem Kanzleystyl verglichen, und auf seine Clauseln genau gesehen werden: ob sie nichts ungewöhnliches enthalten. c) Dann ist die nochmalige Kenntniß des Innhalts vorzunehmen; ob er der Wahrheit gemäß sey; welche, wenn man sie unterließe, den Brief nichtig machte: wenn sich auch gleich die Sache vor sich so verhielte. d) In Ansehung der Pönitentiarie kann man sich alle Weitläuftigkeit ersparen: wenn man in der Bittschrift zugleich das Verlangen äußert: den Erlaßbrief an sich, als den Beichtvater, oder Rathgeber des Supplikanten zu richten, wobey man seine Zuschrift unten genau ansetzen muß, und um die Erlaubniß ansucht, denselben eröffnen, und vollstrecken zu dürfen. e) Welches nicht anderst als in der Beicht vorgenommen: der Brief sodann unter Bannsstrafe zu zernichten, und auf keine Weise bey Gerichte vorzuzeigen, oder deßwegen einiges Zeugenverhör, oder andere als beichtliche Untersuchung anzustellen ist. Gäbe man den Brief dem Supplikanten zurück, oder eröffnete ihn wider seine Aufschrift: so würde er den Augenblick unkräftig. d) Die Consistorial-

erlaß-

erlaßbriefe sind Stempel frey, und den Aufsehern keineswegs vorzuzeigen. (1777. Syn. Ver. 2. Nov.)

Man muß in der Bittschrift auf die Ehelichmachung der Kinder durch eine angehängte Clausel nicht vergessen: 1) Wenn ein solches aus einem Beyschlafe vorhanden wäre, der keinen Schein des Ehestandes vor sich hatte: wenn der nur nicht aus der Gattung der Verworfenen ist (ex damnato coitu, Incestuosus, Adulterinus) Jenes kann ein Naturalis seyn. L. 1. ff. de Concub. oder Spurius L. 23. ff. de statu hom. Vulgo quæsiti, seu spurii sunt, qui patrem demonstrare non possunt. 2) Wenn es nach der ungültigen Trauung gekommen, oder noch kommen sollte, bevor die Dispense ankäme. Denn 3) käme es nach derselben: so ist die Clausel unnöthig, da es aus der schon wirklich befestigten Ehe entspringt. Denn 4) In beyden vorigen Fällen gälte die Ehelichmachung wohl für geistliche Beförderungen, nicht aber für bürgerliche Geschäfte, in Ansehung deren die Macht des Römischen Hofs sich nicht über ihre Gränzen erstrecket. Ob dieser in Beziehung auf diese Wirkung durch seine Clauseln „ut ex tunc, oder ut per prius„ die Wurzel der vorigen Ehe heilen könne: mögen die Rechtsverständigen entscheiden. S. Benedikt XIV. C. Etsi matrimonialis §. 7.

Pfarrer und Zeugen sind nur dazumal bey Erneuerung einer vorhin ungültigen Ehe vonnöthen: 1) Wenn das Hinderniß zur Trauungszeit so offenbar bekannt war; daß man es vor Gerichte vollständig hätte erweisen können. 2) Oder wenn es vor Ausfertigung des Erlaßbriefes so ruchbar geworden. 3) Wenn der Pfarrer, oder einer von beyden Zeugen, deren nicht mehr zugegen wären, außer der Beicht Wissenschaft von demselben gehabt hätte. Denn in diesen Fällen hat die Kirche keine rechtskräftige Kundschaft von dem vermuthlichen Bestand der Ehe; und kann daher vermittelst des Pfarrbuchs nicht

Bayerische Staatsbibliothek München

dafür gut stehen. Wo aber der Fehler verborgen ist: da fragt man nicht; ob die Partheyen fähig waren, sondern ob die rechtliche Zierlichkeit vorhanden sey; das eine mag der Kläger erweisen. Dubium non est, omnia omnino, quæ consilio recte geruntur, jure meritoque effectu & firmitate niti. Diocl. in L. 3. Cod. de repud.

In Gewissensfällen a) muß man wohl Acht haben, ob beyde Theile über die Gültigkeit ihrer Ehe einen Zweifel tragen; oder gar keiner; da man den Mangel nur für sich aus dem vorgetragenen Verbrechen erkennet. Bey jenen ist es leicht, nach erhaltener Dispense sie zur Erneuerung der ehelichen Einwilligung zu bewegen. Die Beruhigung ihres Gewissens ist schon Vorwands genug: wann man ihnen auch gleich nicht die Wirklichkeit des Hindernisses eröffnet, welches niemals rathsam ist. Deßwegen b) muß man sich bey dem anderen Fall gleich Anfangs erkundigen: ob ihr Eheleben vergnügt, oder unzufrieden seye. In diesem Umstande mache man gar keine Meldung eines obwaltenden Hindernisses: sondern c) erkundige sich nach allen Stücken um die Beschaffenheit desselben; frage nach dem Stande, Wohnung, und auch Namen der Person; wozu man einen schicklichen Vorwand ausdenken muß, um sich die Erlaubniß zu erwerben, sie einmal in ihrer Behausung besuchen zu dürfen. d) Dann schreibe man ganz für sich um den Erlaßbrief mit ausdrücklichen Anhange: daß man den Leuten über die Ungültigkeit ihrer Ehe die Augen nicht öffnen dürfe. Und da man ihn erhalten: so gebrauche man sich seines verwilligten Besuchs: halte ihnen nach den Klugheitsregeln eine halbtröstende, halbwarnende Rede über die Vortheile des Einverständnisses in der Ehe: und suche sie, unter allerhand lockenden Vorstellungen dahin zu bringen: daß sie ihr Ehebindniß mit Worten erneueren. e) Wohnen die Personen an einem fremden Orte: so hat man

kein

kein anderes Mittel übrig, als den Beichtenden dahin zu vermögen: daß er den nämlichen Fall seinem Seelsorger nur in der Beicht eröffne. Wozu man ihn durch allerhand Vorstellungen; gesetzt: des Nutzens: seinem Hirten seine inwendigen Angelegenheiten mitzutheilen; des Verdienstes: ein bedenkliches Verbrechen mit seinem Seelsorger, der von ihm Rechenschaft ablegen muß, zu überlegen. Denn sagte man ihm gerad: „seine Ehe wä„re ungültig:„ (seinen Hauszwist vorausgesetzt) setzte man ihn nicht der Versuchung aus: derselben Trennung anzuverlangen? f) Zeigt er keine Lust, sich diesem Vorschlage zu unterziehen: so überschlage man bey sich die Zeit, die man zu Bewirkung der Dispense brauchte; und lege ihm zu einem Theil der Buße für seine Unverträglichkeit auf, genau nach derselben etwelchemale mit seiner Ehehelfte die alte eheliche Verträge zu erneueren. Denn schreibe man eilig ohne all sein Vorwissen. g) Eben dieses rathe man dem einen Theil, der allein von dem Hindernisse weis: man werde indessen den Erlaß bewirken: dann solle er in einer beweglichen Vorstellung, über die Erneuerung des Hausfegens, der aus so einem erfrischten Bindniß erwächst, den anderen dahin vermögen, ihm wenigstens aus ehelicher Treue und Meynung die Pflicht zu leisten; da dieser Kontrakt nicht in Worten allein besteht, und die Fähigkeit durch den Erlaß hergestellet ist. Matrimonium solo consensu contrahitur. Cap, 14. X. de Sponsal.

Drittes Hauptstück

von der Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes in seinen verschiedenen Theilen, und Ausübungen.

---

§. 159.

Das Meßopfer war vom Anfange unserer gottesdienstlichen Handlungen das große Ziel, auf das sich alle übrige Feyerlichkeiten bezogen, oder sich auf dasselbe endigten. (Ap. Gesch. 20. 7.) Quando autem non est tempus, cum in Ecclesia fratres congregantur, sancta cantandi, nisi cum legitur, aut disputatur, aut Antistites clara voce deprecantur, aut communis Oratio voce Diaconi indicitur? Augustin. Ep. 119. c. 18. a) Die Diener des Altars treten dabey in ihren stuffenweisen Amtsverrichtungen auf; der Priester sammelt die frommen Wünsche der glaubigen Gemeinde, um sie an der Stelle des Mittlers vor das Altar zu bringen; und diese begleitet ihn mit ihrer Vereinigung, unterstützet ihn mit ihren Opfergaben, und erhält von ihm Segen, Gebethe, Erbauung, und das Brod des Lebens. Dieß ist der ganze Vorgang unserer Opfergeheimnisse, an denen die Kirche alle ihre Zierrathen verschwendet, alle Zeichen des Heils entwickelt, um dieselben reizend, andächtig, ordentlich, und nutzbar zu machen. b) Die Stelle des heil. Chrysost. (Hom. 3. in c. 1. ad Eph.) setzt noch als ein auszeichnendes Stück unserer Feyeren. „Vergebens hält man das Opfer täglich, wenn niemand „vorhanden ist, der daran Theil nimmt. Wer es an „der Genießung der Geheimnisse nicht mithält: der steht

„ als

„als ein Verächter, oder Dummkopf dabey.„ Und Hom. 76. ad pop. berichtet er: der Diakon hätte mit einem fürchterlichen Geschrey alle diejenigen hinausschaffen müssen, die sich zur Theilnehmung nicht aufgelegt fanden. Sicher ist es, daß auch nach der Verfolgungszeit in den Hauptkirchen selbst an den größten Feyeren nicht mehr als eine Messe abgehalten wurde: unius Sacrificii more servato, sagt Leo. I. Ep. 81. da er hierinnfalls zu Gunsten des häufiger gewordenen Volks etwas abänderte; welches bey den Griechen bis heutigen Tag beybehalten wird. Noch im Ticiner Synod A. 855. C. 46. sahen es die Bischöfe nicht gerne, daß Privatpriester an Sonntägen vor sich Messe lasen, und nicht mit dem Volke zur Liturgie kamen. Baroni macht auch kein Geheimniß daraus A. 1054. n. 57. und Petrus Damiani (Opusc. 47. c. 2.) sagt mit Unwillen, daß die Menge, Ungelehrheit, und Dürftigkeit der anwachsenden Priester an dieser Vervielfältigung Schuld war, welche der Kirche Leute zuzog, die kaum lesen konnten.

c) Das Tridentin. Sess. 22. gestehet selbst: eine Messe ohne Mitspeisenden aus der Gemeinde wäre vor Alters etwas unerhörtes gewesen, da alle Gebethe und Opfer zugleich mit auf die Umstehenden gerichtet sind: will aber (Can. 8.) die Privatmessen, darinn der Priester allein sein Geheimniß ißt, keineswegs für eine unerlaubte Handlung angesehen wissen. Sonst hätte der heil. Cyprian (Ep. 65. ad Cæcil.) seinen Verweis nicht an die Priester allein richten können: „Welche da sie das Opfer an einem Tage sehr oft wiederholten: doch nicht in „einem jeden desselben, sondern erst am allerletzten genossen.„ Unsere deutsche Gemeinden waren im neunten Jahrhunderte von einer weit ungestümeren Andacht. Sie wollten bey allen Messen, bey denen sie sich an eben dem Tage einfanden, auch mit dem Priester gleichen Theil haben, sagt Walfried Strabo (c. 32. de reb. Ec-

clef.) ohne daß er sie darüber tadelte. Der heil. Augustin entschuldiget beyde: L. de Eccl. Dogm. „Die alle Täge gemießen wollen, thun es aus Liebe; die seltener: „unterlassen es aus Ehrfurcht.„ d) Doch da die Sache bis an Alexander den Zweyten soweit gieng: daß so gar ein Leo der IV. und nach ihm ein jeder Privatgeistlicher sieben bis neunmal lesen wollte, wie es besagter Walfried (c. 12. de reb. Eccl.) erzählet: so schränkte jener, und nach ihm Honor der III. diesen ungemäßigten Eifer aus dem klugen Grunde ein. (Can. quod sufficit, de Conf. D. 1.) „Der ist sehr glücklich, der ein einzig „Meßopfer mit Würde vollbringt. Christus brachte „sein Opfer nur einmal, und erlöste die ganze Welt.„ Der Synod zu Selingstädt (A. 1022. can. 5.) machte diese Einschränkung auf dreye: Unusquisque Presbyter in die non amplius, quam tres Missas celebrare præsumat. A. 1206. kam es auf zwey (Syn. Lambeth. in Cantuar.) und das nur an Doppelfesten. Alex. der IV. gestattete, dem weisen Alphons zugefallen, den Arragonischen, und hernach auch Castilischen Priestern zwey Messen am Seelentage; den Ordensgeistlichen drey, welches dem Gesetzbuch von Castilien einverleibet ist. Hierlandes gestattet weder einmal die Wegzehrung eine dergleichen Wiederholung. Syn. Ver. 1761. §. 9. S. Bened. XIV. Const. Quod expensis 61. e) Man kann gewissermassen behaupten, das Wort Missa selbst, sehe auf eine wichtige, zahlreiche, und höchstanständige Feyerlichkeit hinaus, die den H. Avit Bischof von Vienne (Br. 1.) sagen ließ: „In den Kirchen, Pallästen, Gerichtshöfen gebe es eine Missa, da das Volk „von seinen Amtsverrichtungen entlassen würde;„ und der heil. Ambros. Br. 20. giebt seinen Opferhandlungen erst die Meßbenennung, die er mit den Gläubigen allein nach fortgeschaften Fremden, und Neulingen anfieng. Die Redensart des Cicero (Philipp. V. c. ult.) nimmt

die-

diesen Ausdruck von der Dienstentlassung der Kriegsmänner, andere suchen es lieber in dem Hebräischen Missah. Deut. 16. 10. מסה.

§. 160.

Die Regeln der Zierlichkeit, Ordnung, und Fertigkeit, welche die Kirche durch ihren unabläßlichen Beobachtungsgeist verfeinert, und durch die Versammlung der heil. Gebräuche mit unermüdeten Fleiße den Kirchenvorstehern vorlegen ließ, hat der genaue Gavanti, und der erfahrne Merati in weitschichtigen Werken vorgetragen; aus denen der P. Lohner sehr taugliche Auszüge geliefert hat, mit denen als einem in das Kurze gebrachte Werkchen ein jeder, der sich dem Opfertische nähert, sehr wohl sich bekannt machen sollte: auf daß uns eines Tags die alten Amtsverweser eines ganz fleischchen Opferdienstes nicht mit ihrer Genauigkeit beschämen, bey denen auch schon eine Unwissenheit, eines Brandopfers schuldig war. (Levit. 4. 2, 3.) die Vorschriften der Anständigkeit, der Wendungen, der Geberden lernet man gleichwohl aus dem mündlichen Vortrage, und lebhaften Unterricht fertiger, als aus niedergeschriebenen Verhaltungsrissen, die eben wieder einer praktischen Anweisung bedärfen. Ich bemerke hier nur das sinnreiche A B C des Gavanti, das er (p. 3. t. 11. n. 3.) über die allgemeinen Beobachtungen der Meßgebräuche machte: 1) Alte. der anständige Wohlklang der Stimme bey unseren geheiligten Handlungen, derselben regelmäßige Abwechslung, Veränderung, harmonische Treffung des Kirchentons reisset die Gemüther mit sich fort zur Betrachtung der Vorstellung, die sie nach dieser ihrer Abänderung andeuten will. Das stille, geheime Gebeth des Canons flösset für das schreckliche Geheimniß Ehrfurcht ein, das sich unter der Wolke des Glaubens verbirgt, und nur dem Priester den Zugang ver-

verstattet. Exod. 33. 22. Levit. 16. 17. Luc. 1. 10. Tief in die erste Jahrhunderte nahm das ganze Volk an den Liturgischen Gebethen, und Gesängen Antheil: Ob celebritatem Festivitatis hymni nocturni per totam Ecclesiam canente populo concrepabant: sagt Viktor von Utika L. 2. Ambros. (Hexæm. L. 3. c. 5.) hat von dem Volksgesang seiner Zeit den großen Gedanken: Bene mari plerumque comparatur Ecclesia — Responsoriis Psalmorum cantu virorum, mulierum, virginum, parvulorum consonans undarum fragor resultat. Und Tertullian (ad Uxor. L. 2.) sagt ganz entzückt: Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod Ecclesia conciliat? — simul orant — sonant inter duos Psalmi, & hymni, & mutuo provocant, quis melius Deo suo canet. &c.

2) Breviter. Seine Vorbereitungshandlungen muß er nicht bis zu dem Altar verschieben. Seine Andachtsseufzer kann er bequemer nach dem öffentlichen Amte in seinen Privatübungen abwarten. Die Kirche hat deßwegen die auf den Antritt und Ausgang bestgewählte Psalmen und Gebethe in den Acceß, und Receß gebracht, die, wenn man sie mehr betrachtend als plauderhaft auf diesen Umstand anwendet, dem Gemüthe verschiedene auf die Unternehmung passende Regungen beybringen werden. Der Kardinal Thomasius hat ihre Abstammung in einem sehr alten Psalter gefunden. So wie der H. Chrysostom. (Hom 20. de Simultate, ad Pop. N. 7) den Gebrauch des Händewaschens auf die Reinigkeit des Herzens ausdeutet: „Du wagst es nicht, wenn dich auch „noch so viel Eile triebe, dieses Opfer mit ungewaschenen Händen zu berühren; wie kannst du dann mit einem „unsauberen Gemüthe hintreten? „

3) Clare. Er muß diese vielbedeutenden Worte nicht als gewisse ihm unverständige Zauberformeln herbrummen: sondern so, wie er sie behandelt, sich von ihrer

rer Bedeutung überzeugen, und von einer heiligen Begeisterung, so wie sie ihn immer weiter in das Heiligthum hineinführen, einnehmen lassen. Eine jede Bewegung der Hand, Wendung des Leibs, Richtung der Augen wird ihn auf fromme Verstellungen führen, die den Geist nähren, der sonst an einer ganz materiellen Behandlung so vieler Zeichen matt wird. So verordnet die Con. Rit. 1663 4. Aug. Manus ad. — Hanc igitur oblationem — debent ita extendi, ut palmæ sint apertæ, pollice dextro super siniſtrum in modum Crucis supra manus, non vero infra manus. — Cruces super oblata non sunt faciendæ manu transversa, sed manu recta in transversa parte Crucis. Alles ist hier geheimnißreich für den Mann, der denken kann. Zumalen wenn er sich eine gute Kenntniß von dem Ursprung, alten Gebrauch, und gottseligen Bedeutung dieser Zeichen verschaft. Aus den Alten kann er den H. Isidor von Hispalis nachsehen, der de Divin. Officiis A. 630. und von der Römischen Messordnung schrieb. Des gelehrten Alkuins (A. 780.) 4. Bücher über die Kirchenceremonien. Den Amalarius Erzbischof von Trier (A. 820.) von den Kirchenceremonien 5. Bücher. Den Rhabanus Maurus (A. 855.) Erzbischof von Maynz. Unterrichtung von den Kirchenceremonien 3. Bücher. Walfried Strabo (A. 889.) de Rebus Eccles. Den Abt Berno. (A. 1010.) Den Mikrologus (A. 1048.) von den geistlichen Anmerkungen. Ivo Carnot. (A. 1080.) von den Kirchendiensten. Hildebert Bischof (A. 1124.) Radulf Domdechant zu Tongern. 1403. Guilielmus Ep. Mimat. 8. Bücher über eben die geistlichen Handlungen. Meistens deutsche Männer, die sich um die Liturgische Kenntnisse so verdient gemacht, daß ein Martene, Kardinal Bona, Benedikt der XIV. Azevedo in seiner Theologia Liturgica, Magrius im Hierolexicon ihre meiste Belesenheit aus selben geholet.

§. 161.

§. 161.

Zu den Liturgischen Amtsverrichtungen gehören gleich anfänglich die Opfergefäße, und Kirchengewand der Diener des Altars; wobey man wieder nicht auf die dürftigen Umstände ihrer ersten Stifter, sondern auf die herrlichen Zeiten der in die Freyheit versetzten Kirche sehen muß.

A) Der Kelch. „Er war nicht von Gold, (sagt „Chrysost. Hom. 60. ad Pop.) als Christus aus ihm sein ei„gen Blut vertheilte: alles aber war bey diesem Opfermah„le kostbar, alles schreckbar, und voller Geist.„ Honorius von Autun (l. 1. c. 89.) erzählet dieses noch von den armen Nachfolgern der Apostel: „Sie hätten in „ihren alltäglichen Kleidern, und hölzernen Kelchen das „Opfer verrichtet:„ welches sich mit der Verordnung des Pabst Zephyrin nicht zusammenreimet: „Man soll „nicht anderst als in goldenen Kelchen, und auf silbernen „Tüchern den Gottesdienst verrichten„ die er ihm nach „dem Geschmacke des dichtenden Isidor Merkators sehr „zur Unzeit zueignet.„ Der heil. Bonifac. gab in der Kirchenversammlung zu Tibur unter dem Pabst Formos auf die Gewissensangst einiger Väter: „ob es erlaubt „wäre, in hölzernen Geschirren die heil. Geheimnisse zu „besorgen„ die lehrreichere Entscheidung: „vor Alters „hatten goldene Priester nur hölzerne Kelche: nun ge„brauchen sich Hölzerne der Goldenen.„ b) Fast auf eben diesen Schlag ist der Lobspruch des heil. Hieronym (an den Rustikus) über den frommen Exuper Bischof von Tolosa abgefasset: „Wer ist reicher als der Mann, „der den Leib des Herrn in einem Körbchen von Binse, „und sein Blut in einem Glase trägt?„ Sehe man auch den H. Epiphan (Hær. 14.) über die Betrügerey des Ketzers Markus nach, die er mit der Verwandlung des weissen in rothen Wein vermittelst des gläsernen

Kelchs

Kelchs trieb. c) Tertullian. (l. de Pudic. c. 7.) gedenket der Malereyen, mit denen man gedachte Gefäße verzierte; (c. 10.) nennet er ausdrücklich das Bild des guten Hirten, das man auf die Kelche schnitzte. d) Nach der Hand wurden diese Stücke des Opfergeschirrs an Metall und Grösse immer prächtiger: der Griechische Kaiser Michael sandte dem Pabst Nikolaus dem I. einen Opferteller von reinem Golde, mit edlen Steinen besetzt; und die Patene, die der heil. Petrus Chrysol. auf den Berg Caßin verehrte, wog ganze vierzehen Pfund; ihre Gestalt ist der unsrigen völlig ähnlich, mit einem breiten, und ganz seicht gegen die Mitte zu laufenden Rand. e) Die Ursache ihrer so stattlichen Grösse giebt Benedikt der XIV. (aus dem Boquillot. Tr. Hist. Litur. l. 1. c. 8.) daß die ganze Gemeinde vor Alters das Abendmahl von eben dem Teller, auf dem es der Priester brach, zugleich mit ihm nahm, wie es die Griechen noch heut zu Tage halten. Doch hat man statt der zerbrechlichen gläsernen, und hölzernen schwammichten Geschirre, metallene anbefohlen, deren Grund alleweil vergoldet seyn muß, (Can. Calix. de Consec. D. 1.) damit er keinen eckelhaften Geschmack errege, und die Salbung mit dem Chrysame annehme.

Auf die Anmerkung bey d) muß man sich des alten Gebrauches erinneren: daß die Gläubigen ihre Opferbrode selbst mitbrachten, die sie nach der Verwandlung zurückerhielten, um sie sogleich zugenießen, oder auch bey damaligen gefährlichen Zeiten für die Wegzehrung, eine Seereise, oder anderen Nothfall mit sich nach Hause zu nehmen, wie es der heil. Ambros von seinem Bruder, der ein Laye war, bezeiget: Der sich bey erlittenem Schiffbruche selbst speiste. Man opferte damals nichts als Sachen, die zum Liturgischen Gebrauch dienten: Quando populus ad Ecclesiam venerit: moneantur, ut luminaria, incensum, & bucellas, & fructuum

pri-

primitias afferant. Const. Syn. Herard. Turon. cap. 114. A. 858. Theodulf von Aurelia (A. 894.) giebt in seinen Capitularien Art. 5. noch immer den Befehl: man solle die Brode, die man opfern will, entweder selbst, oder in seiner Gegenwart von seinen Jungen artig, und fleißig machen lassen. f) Erst 1054 giebt uns der Kardinal Humbert von der heutigen Gestalt unserer Hostien eine zuverläßige Anzeige: „Wir bringen „auf die heiligen Altäre, sagt er, dünne aus Semmel„mehl verfertigte unversehrte Oblaten, die wir nach der „Wandlung brechen, und mit dem Volke theilen. „Honorius von Autun aber, der bey nahe 100. Jahre jünger ist, zeiget uns dieselbe (L. 1. c. 66. Gemmæ Animæ) unter der uns gewöhnlichen Form; „in der Grösse „eines Denars„. Seine Ursache ist nicht tröstlich: „Wegen der geringen Anzahl der Communicanten.„ Durand (Rational. l. 4. c. 30. n. 8.) will derselben einen geheimnißreichern Schwung geben, und vergleichet sie theils den Denarien, um welche Christus verkaufet worden, theils dem Denar (Matth. 20. 2) dem gemeinschaftlichen Liedlohn aller, die in dem Weinberge des Herrn arbeiten. g) Die Griechen haben die alte viereckichte Gestalt beybehalten, welche die ältesten Gemälde, (wie jenes in der Lorenzkirche zu Rom) aufweisen, mit vier Zweigen nach dem Zuge eines Kreuzes, und der Innschrift IΣ XP νικα. J. C. überwindet. Allatius de Consens. Eccl. c. 15. n. 18.

B) Das Corporal soll nach dem Isidor von Pelusium (L. 1. Ep. 123.) die feine Leinwand vorstellen, in die man den Leichnam des Herrn hüllete. Marc. 15. 46. Darum war es vor Alters so geräumig, daß zween Diakonen mit dessen Aufbreitung zu thun hatten: bey den Griechen ist es noch. Sie bedecken damit den ganzen Umfang des Kelchs; so wie wir es mit dem velum halten, a) dem schon der 72 Canon. Apost. einen heili-

gen

gen Gebrauch beylegt, und die Liturgisten unter dessen Aufdeckung, oder Herablassung die alte Kirchenzucht des Geheimnisses wollen verstanden wissen. b) Innocenz der III. (l. 2. de Myst. Miss. c. 56.) setzt die Palla statt des alten geräumigen Corporales, dessen unterer Theil aus diesem Grunde allemal von leinen Zeug seyn muß. C. Rit. 1701. 22. Jenner. c) Das Wischtuch des Kelchs vertritt bey den Griechen ein Schwamm, und hat, so wie die Bursa, keiner besonderen Weihe nöthig. Bened. XIV. de Sacrif. §. 22. Der Synod von Saumur (A. 1253. Can. 3. 5.) will das Corporal nur vom Diakon, die übrige Geräthschaften von reinen Jungferhänden gewaschen wissen.

§. 162.

c) Die Kleiderstücke, die nun dem Opfer eigen geworden, sind großen Theils aus dem gemeinen Gebrauche zu dieser heiligen Bestimmung erhoben worden. Vestes Sacerdotales per incrementa ad eum, qui nunc habetur, aucta sunt ornatum. Nam primis temporibus communi indumento vestiti Missas agebant. Walfried Strabo c. 7. Der Kaiser Kommodus, Julius Kapitolinus, und Pertinax trugen Dalmatiken, wie es Lampridius bezeigt. Es ist lächerlich, wenn die Maler den H. Stephan in einer Dalmatik steinigen lassen. Der heil. Cyprian trug, nach der Erzählung des Ruynard, dieselbe auf seiner Flucht als einen Reiserock; und die Alba, oder ποδηρης war der Geistlichen bis auf den Rhegino gewöhnliches Hauskleid, der eine Menge Synodalverordnungen herbeybringt: „Daß dieselben nicht „in eben der Alba, die sie zu Hause trugen, Messe halten sollten.„ Baroni zieht auf das Jahr 855. einen besonderen Befehl vom Leo dem IV. hierüber an. (So wie Pr. Syn. Ver. von 1750. keinen Priester ohne Talar

lar zu dem Altar zulassen will.) Andere Synoden erließen zwar den Gebrauch der Albe auf der Reise, aber das Orarium oder Stole durften sie auch auf der Strasse nicht weglegen; aus welchen nach der Hand das Rochett oder Cotta bey Priesterlichen Handlungen außer dem Opfer enstanden seyn mag. Deren jenes endlich zum Charakterstück des Personats wurde. Der Herr gieng in eben dem Kleide nach dem Oelberg, in welchem er von der Einsetzung des Abendmahls aufstund. (Joan. 14. 31.) Der Apostel lief in seinem Opfergewande auf die Gasse, um dem Knaben, der vom Fenster stürzte, beyzuspringen. (Ap. Gesch. 20. 10.) Es wäre auch damal nicht sicher gewesen, sich mit einer unterscheidenden Tracht kenntbar zu machen.

D) Die Albe mag von dem alten Ephod hergenommen worden seyn, dessen sich auch ein David bediente. 2. Kön. 6. 14. Und das Podere wie es Alkuin L. de Div. off. nennt, ist aus Offenb. 1. 13. Der H. Gregor. Hom. 11. über den Ezechiel giebt uns hierüber den merkwürdigen Bescheid: „Das alltägliche Gewand „des Priesters ist von Wolle; gehet er aber mit Amts„verrichtungen um: so muß es von Leinwand seyn. „Denn da braucht er einen feineren Verstand; sonst aber „nur ein einfaches redliches Herz.„ Gestickte Franzen waren sonst nur der päbstlichen Kapelle eigen. Es mag jedoch der Pracht an den Opfergewand sich schon beyzeiten eingeschlichen haben. Evodius (Epigramm. 6.) sagt vom H. Ambros: Sacra redimitus gestabat lucida fronte distincta gemmis: und Gregor. Naz. (Orat. de Coronat.) Idcirco me Pontificem ungis, ac podere cingis, capitique cidarim imponis-

E) Dem Humerale giebt Amalarius (l. 2. de Eccl. Off. c. 13.) die sonderbare Entstehungsursache: daß sich die Priestrr damals den Hals bedeckten, den sie

bis

bis dahin bloß trugen. Die alten Griechen hießen es ἀναβολαγιον, oder ὠμοφοριων, und umhüllten sich damit den ganzen Kopf; die heutigen bedienen sich desselben gar nicht mehr.

F) Den Gebrauch der Gürtel, und des Manipels mag anfänglich die Länge und Weite des Priesterlichen Gewands eingeführet haben, „damit sie nicht schlep„pten, und den Gang verhinderten.„ Der ehrw. Beda behauptet dieß. Die Römer hielten ein nachläßig gegürtetes Gewand für ein Merkmal eines Weichlings, wie Pompejus auf den jungen Cäsar scherzte. Die Hebräer nahmen die Gürtel für ein Zeichen des Ansehens, und der Gewalt. Isa. 11. 5. 22. 21. Zu Hieronymus Zeiten war es schon ein völlig heiliges Kleidungsstück, das er (Ep. 128. ad Fabiolam) zum dritten Range rechnet, und Abner, oder Baltheum heißet. b) Den Manipel nennt Ivo von Carnot (L. de signif. Indum.) ein Schweißtuch, das man sich an den linken Arm bande. Man kann aber aus dem Rangstreite zwischen der Clerisey von Rom, und Ravenna abnehmen, daß er schon zu Zeiten Gregor des I. ein Ehrenzeichen war, dessen Gebrauch jene diesen zu Rom nicht verstatten wollten, bis sich Gregor in Ansehung ihres Bischofs Joannes dazu bereden ließ. Das mag auch wohl mit Ursache seyn: warum das Cæremon. Episc. (L. 1. c. 9.) den Diakonen untersagt den Manipel anzunehmen, bevor sie den Bischof angezogen haben. Wenn man dieß nicht lieber von der Unbequemlichkeit desselben herleiten will; weßwegen man auch bey Umgängen, und so oft man ohne Planeten geht, den Manipel beyseite läßt, weil man sich damals gemächlicher eines gewöhnlichen Schweißtuches bedient. Vielleicht war der unbequeme Schnitt der Planete selbst daran Schuld, als welche ohne Oeffnungen an den Seiten in einer vollen Rundung bis an die Füs-

se

se herabreichte; und folgsam auch die Hände bedeckte. Daher rühret noch, daß man dem Bischofe erst nach dem öffentlichen Bekenntnisse bey der Messe den Manipel reichet, weil er die Hände damals zur Lossprechung erheben mußte. Eben dieses ist von der Aufhebung desselben bey der Wandlung zu verstehen, und giebt die Ursache: warum an Fasttägen die Planeten an der Brust aufgebogen wurden, weil man sich an selben oft zur Erde warf.

G) Aber auch die Planete kam aus dem Stadtgebrauche zu dem Altar. Der Diakon Joannes meldet in der Lebensbeschreibung des heil. Gregor (L. 4. c. 85.) „Sein Vater Gordian hätte eine kastanienbraune „Planete getragen.„ Denn so nennte man den Hausrock. Pluvial hieß der, den man auf die Gasse nahm. Der Diakon Ferrand erzählet vom H. Fulgenz (c. 18. vit.) Subtus casulam nigello vel lactinio pallio circumdatus incessit. In qua tunica dormiebat: in ipsa sacrificabat; & in tempore sacrificii mutanda esse potius corda, quam vestimenta dicebat. Die Ursache aber, die der Diakon angiebt, ist seltsam: quod a nocturnis per somnum immunditiis liber esset. Daß aber sein Kirchengebrauch schon damals eine bekannte Sache war: erhellet aus der IV. Kirchenversammlung zu Tolet. A. 597. welche die Gewande beschreibet, die man einem abgesetzten Geistlichen wieder gab. Dem Bischofe: Stole, Ring und Stab. Dem Diakon: Stole und Albe. Dem Priester: Stole und Planeten.

H) Aus welchem erhellet: daß die Stole unter den geistlichen Kleidern einen vorzüglichen Rang hatte, die man nicht einmal im Bette ablegte, wie es Johann von Saresberg vom heil. Thomas von Canterbury erzählet. Und der Kirchenrath von Maynz. (A. 813. c. 8.) den Priestern gesetzweise auflegt: dieselbe als ein

Un-

Unterscheidungszeichen ihrer Würde niemals abzulegen. Man hieß sie auch Orarium von der Franze, die ihre Oram oder Rand umgab. Ωραριον nennet sie der Laodicäer Synod, dessen Gebrauch er den Unterdiakonen verwehrte; so wie der IVte Karthager die Albe den Diakonen, außer dem Opfer, und Lesungszeit. Daß sie aber mehr lang, als breit gewesen: erweiset die Art, sie zu tragen; welches von dem Halse nach den Seiten war. (Honor. von Autun l. 1, c. 204.) Der Synod von Constantinopel ließ selbe dem Makar von Antiochia vom Halse nehmen; und Sigmund König von Burgund ließ seinen Sohn daran erwürgen, da zween Knechte beyde Ende derselben zogen. Es war ein Frauenkleidungsstück: und vor Alters hieß man Stole ein festliches Kleid, (Genes. 41. 42. Luk. 15. 22.) Dergleichen Konstantin dem Bischof Makar von Jerusalem verehrte ιεραν στολην aureis filis contextam, (Theodoret L. 2. c. 27.) welche ein seltsames Schicksal hatte, daß sie der Bischof Cyrill einem Komödianten schenkte, den bey den ersten Auftritt darinne der Schlag traf. l. cit. Der Bischof faltet sie an der Brust nicht über einander; da er dort das Kreuz mit Reliquien trägt: Εγκολπιον est, quod in sinu portatur. Moris enim est, Crucem cum pretioso ligno, vel cum Reliquiis SS. ante pectus portare, suspensam ad collum. Anastas Biblioth. in Sess. 6. Syn. VIII.

Gavanti hat sich (P. 2. T. 1. in Rubr. Miss.) in geheimnißvoller Erfindung derer Bedeutung erschöpft: das Humeral soll Christum unser Haupt anzeigen, der die Gottheit mit dem menschlichen Fleische umhüllte: nicht minder den Sturmhut der Hoffnung, und das Joch des Gesetzes. 1. Thess. 5. 8. Die Albe deutet in ihrer Länge auf die standhafte Verharrung; in der Weite auf die Verbreitung der Liebe, die der Bangigkeit des Geistes der Furcht entgegen ist. Ephes. 3. 18. Die Gürtel

sind die Geißeln des Leidens, die Anstrengung der Enthaltsamkeit, die Unterjochung der Sinne. Der Manipel die Bußthränen. Die Stole die Uebertragung des Kreuzes, und Vorbild unserer Umänderung. 2. Cor. 5, 2. Die Planete das untheilbare Kleid der kirchlichen Uebereinstimmung. Joan. 19. 23. Es sind dieß fromme Betrachtungen, deren man noch mehr zu seiner Erbauung hinzudenken kann. (Röm. 14. 5.) Sed nobis, præter horas antiquitus servatas, nunc & Spatia, & Sacramenta creverunt. Cyprian. de Orat. Dom.

§. 163.

I. Die Farben dieser Gewande hat die Rubr. Miss. Tit. 18. N. 1. gesetzmäßig bestimmet: „Sie sollen dem „Amte des Tages und der Messe angemessen seyn.„ Die Alten wußten von keiner anderen, als der Weissen. Theodoret schreyet über Neuerung, als Acacius von Constantinopel bey einem Buß- und Bethtage in schwarzen Anzuge erschien. Der heil. Isidor (l. 19. Originum c. 22.) gedenket keiner anderen Farbe an den Priesterkleidern als der Weissen mit gewissen rothen Streifen; daher heißet sie Vopiskus (in Aureliano) monolores, trilores, & usque ad pentalores, quales hodie lineæ sunt.

Nun aber sind deren fünf durchgehend angenommen: a) Die Weisse an den Festen des Herrn, seiner heil. Mutter, und der heil. Beichtiger beyderley Geschlechts, als der Nazaräer des neuen Bundes (Klagl. 4. 7.) wegen der Reinigkeit, und Unschuld. b) Die Rothe, so oft das Amt vom heil. Geiste, als dem Feuer des Eifers und der Liebe ist. Und auf die Blutzeugen wegen der Stärke der christlichen Standhaftigkeit. Hebrä. 12. 4. Die C. Rit. 1623. 9. Dec. will deßwegen doch nur die Weisse am Feste der Wundmaalen des heil. Franz

von

von Assis beybehalten wissen, weil es da nur Symbolisch zugienge. c) Die Grüne als ein Sinnbild der Hoffnung geht durch alle Sonntäge und Ferien durch das Jahr. d) Die Blaue stellet die Trauer der Buße vor, die man sonst in der Asche wirkte; und kömmt daher auf die Fast- und Bethtäge, und im Advente vor. Die Gedächtniß der unschuldigen Kinder verdient sie eben wegen dem Leidwesen ihrer Müter. Matth. 2. 18. Auch decket man mit selber in der Faste alle Bilder der Heiligen, weil man zu der Zeit einzig auf den Urheber und vollender unserers Glaubens sehen soll. Hebräer. 12. 2. d) Die Schwarze erweckt das Andenken der Todten, und deutet auf den finsteren Zustand der Kirche am Charfreytage, da der Herr verblich.

e) Der Blauen gedenkt der Ordo Rom. (bis auf Gregor den XI.) mit keinem Worte; noch unter dem X. dieses Namens liest man: „Von der Septuagesima „bis am ersten Tage der Quadragesima gebraucht er sich „der schwarzen Farbe.„ Und unter Bonifac dem VIII. noch wird dieses auf die Aschermittwoche wiederholt. Es mag damal dieser für den blauen gegolten haben, so wie itzt der Goldene für alle, ausgenommen beede letztere. Quarti. p. 1. Tit. 18. f) Die Farbenänderung fängt gleich von der ersten Vesper an, wenn es gleich Sonntag wäre, und das folgende Fest nur ein klein gedoppelt; sind die gleichen Rangs, so behält das vorhergehende die ganze Farbe. g) Zur Begräbniß eines von der Clerisey sind seine Ordenszeichen blau; man legt sie ihm nicht anderst als über den Talar an. (Sarnellius Ep. 33.) und das Rit. Rom. T. de Exeq. will von keinem wächsernen Kelche wissen, den man ihm in die Hände gebe. h) Das Birret gehöret itzt mit zum Priestergewande, da diese Stelle sonst das Humeral vertratt; wie man es noch in der Weihe des Subdiakons bemerket. Es ware daher von jeher den Mönchen unter-

saget: Planeticarum atque Byrrhorum pretia, simul ambitionemque declinant. Kaßian de Hab. Mon. c. 7. Man soll es im Vorübergehen für niemand abnehmen, da man zur Messe geht, als den Landesfürsten, und dem eben am Altare handlenden Bischofe. i) Es sind aber verschiedene Gesetze über die Hauptbedeckung, zumalen Can. Nullus Episcopus de Conf. D. 1. Const. Urbani VIII. Princip. Missal. Die Entscheidung der C. Rit, 1633. 5. März über den Gebrauch des Häubgens bey der Krankenversehung; die scharfe Verordnung wider die Perücken bey der Messe, welche 1707. 23. May unter 57 schweren Beweggründen auch in unserem Pragersprengel kund gemacht worden, die sind lange in Abgang gerathen; (S. Chamillard Tr. de Corona.) so wie die C. Rit. 1828. 20. Nov. über den Gebrauch des Rings bey der Messe. (Datur & annulus propter signum Pontificalis honoris, vel signaculum secretorum, ne indignis Sacramenta Dei aperiantur. Isidor Eccl. Offic. L. 1. c. 5.) 1637. über den Stuhl des Patrons innerhalb des Presbyteriums; 1613. 11. Decemb. über die Abholung des Pontificirenden, der nicht Bischof ist. Quid est enim positio Sedis in Aquilone, & usurpatio similitudinis Altissimi, quam emancipatio, & Insignium Episcopalium acquisitio in Abbate? Petr. Bles. Ep. 68. ad Alex. III. Die Gewohnheiten änderen sich; und sodann auch die Gesetze. k) Will doch ein eifriger Seelsorger in Abstellung einiger von seinen Vorfahren wider die Rubriken eingeführte Misbräuche vorgehen, an die das Volk schon vergewöhnet wäre: so handelt er klug, wenn er demselben die hierüber ergangenen Kirchenverordnungen bevor gründlich erkläret, auch allenfalls nach ihrem ganzen Innhalte vorließt: um sich nicht selbst den Vorwurf einer Neuerung zu zuziehen.

§. 164.

§. 164.

Nach der Anzeige der Zubehörden folgen die Bestandtheile der Messe selbst, um ihren verschiedenen Wachsthume aus den ersten Quellen der alten Kirche auszuweisen; oder den alten Gebrauch in ihrer Beybehaltung zu erkennen.

A) Die Bekenntniß, die der Priester unten am Fuße des Altars (nach der Verdemüthigungsart des offenen Sünders, Luc. 18. 13. und des verlornen Sohns, Luc. 15. 21.) macht, bestehet. 1) aus dem Kreuzzeichen, von dem nach der Angebung des Tertullian (c. 3. de Coron. Mil.) alle Handlungen des Christen anfangen. 2) Aus dem Psalme Judica 42, dem die kurze Glaubensformel Gloria Patri, sammt dem vom ersten Nicäer Synod für die Gleichheit des Sohnes ersonnenen Zusatz: Sicut erat, angehänget wird, welche der Synod von Vasa (A. 529. Can. V.) schon lange vorher im Oriente und Afrika bekannt gewesen zu seyn versichert. 3) Das Confiteor ist aus der Liturgie des heil. Jakobus genommen, die der Synode im Trullus für sehr ächt hält, und aus ihr so gar die Gewohnheit, den Wein im Kelche mit Wasser zu mischen, herleitet. Die Bekenntniß, die man darinn den Heiligen macht, ist nicht unrecht. Sie werden uns einmal richten, Matth. 19. 28. I. Kor. 6. 3. Nur muß man keinen aus seinem Kopfe zusetzen. Decr. Pii V.

B) Der Eingang (Introitus) wird an der linken Seite des Altars gelesen; die vormals für die Rechte, nämlich in Ansehung des hinaufsteigenden Priesters gehalten wurde, wie es die Stellung der Bilder auf alten Altären beweiset, bey welcher der heil. Petrus meistens von dieser Seite seinen Platz hat; gleichwie auch die Anräucherung des Altars von selber anfängt. Das Buch überträgt man zu dem Evangelium nur deßwegen,

weil man unter dem Glaubensbekenntnisse (Symbolum) diese zur Aufnehmung der Opfergaben räumen mußte, welche die Gläubigen brachten, und anfangs im Brod, Wein, Milch, und Honig bestunden. Can. 28. Trull.

b) Die meisten Eingänge, die aus Psalmen zusammgesetzt, sind aus dem Antiphonarium des heil. Gregor genommen. Die andere nennt der Durand unregelmäßige, da sie später zugesetzt worden. Das Kyrie mag beynahe sechzig Jahre vor dem heil. Greger in der Lateinischen Kirche schon üblich gewesen seyn, da es der Synod von Vasa. A. 529. einen heilsamen Gebrauch nennet, der die Gemüther zu nützlichen Bewegungen erwecket, und zur Einigkeit unter den Kirchen ermahnet. Röm. 10 12. Weßwegen auch diese und einige Hebräische Worte (α) Hosanna, β) Halleluja, γ) Amen) in ihrer eigenen Sprache beybehalten worden. α) Das erste ist aus Psalm. 117. v. 25. entlehnet, und gliche dem Jo Triumphe der Römer, Matth. 21 9. β) Das andere ist eine Innschrift einer Menge Psalmen vom 104 angefangen, bis ans Ende, darunter besonders der 118te das Rab = Hallelu genennet wird. Dort ist es eine Einladung zum Lob. Tobiä 13. 22. wird es schon ein vor sich lautendes Wort. In der Offenbarung Joannis findet man es auf allen Blättern. Gregor P. (L. 7. Ep. 64) saget: „Es wäre vom Hieronym aus der Hierusalemer Kirche nach Rom überbracht worden: wo er zugleich bekennet: Si quid boni vel Constantinopolitana, vel alia Ecclesia habet, ego & minores meos, quos ab illicitis prohibeo, in bono imitari paratus sum. γ) Das letzte war unserem Dixi, oder Explicit ähnlich, oder noch öfter dem Französischen ainsi soit il. Daher Benedikt der XIV. de Sacrif. §. 112. „Amen „bekräftiget, wenn es nach einer Glaubenslehre stehet. „Es wünschet nach einem Gebethe. Es verspricht nach „einer Ermahnung.„ S. 1. Kor. 14. 16. Und der heil.

Isidor

Isidor (L. 6. de Origin.) versichert: man habe die Uebersetzung dieser Wörter nicht wagen wollen, weil sie immerdar im Himmel ertönen. δ) Der heil. Thomas (3. P. q. 83. A. 4.) berichtet: die dreymalige Wiederholung des Kyrie gieng allemal dreymal eine unter den göttlichen Personen an, und hielte wider das dreyfache Elend des Menschen: der Schuld, der Straf, der Unwissenheit. Wenn die Litaney einen Theil des Eingangs ausmacht, wie am Oster- und Pfingstsamstage: so wird es weiterhin ausgelassen. Sonst sang es das Volk mit dem Priester abwechselnd, so wie auch die übrigen Stücke, welches Gregor I. zu Rom neuerdings, da es in Abschlag gekommen, einführte. L. 7. Ep. 64.

§. 165.

γ) Das Gloria war zu Zeiten des Gregor von Turon noch nicht in der Messe aufgenommen. Der VI. Synod von Tolet (A. 633.) sieht es als ein Gebeth an, das von verschiedenen zusammgesetzt worden. Und der VI. allgemeine Kirchenrath bedient sich desselben als eines Dankgesangs, wie nun das Te Deum des heil. Ambros ist: deßwegen es auch bey den Griechen Δοξολογια hieß. Der Liber Sacrament. des heil. Gregor will es, außer Ostern, nur von den Bischöfen gebraucht wissen, worüber sich Berno der Abt von Richelieu (A. 1000.) sehr ärgerte. Nun sieht man es als einen Theil der Messe an, wenn in der Mette das Te Deum Statt hat, ausgenommen am Grünen Donnerstage, und in der Messe de Beata am Sabbat. Vom Sonntage Septuagesima schweigt es gänzlich, weil die Kirche damal die Geschichte unseres Falls zu betrachten anfängt. (Can. hi. duo de Conf. D. 1.) Im Advente schicket es sich nicht zur Erwartung der Väter. In der Faste hindert es die Betrübniß. An den Ferien durch

durch das Jahr die Arbeit der Gläubigen für ihren Unterhalt. Benedikt XIV. de Sacr. §. 106. nimmt den Verstand der Worte: Propter magnam gloriam tuam, auf den Fuß von Röm. 3. 23, wo gloria soviel als gratia heißt.

A) Der Collecte wird das Dominus vobiscum vorausgeschickt, das der Synod von Braccara aus Ruth 2. 4. genommen zu seyn bestätiget; so wie das Et cum Spiritu tuo aus Galat. 6, 18; dabey er behauptet: diese Formel müsse Bischöfen und Priestern gemein seyn; welchen Zwist Leo der VII. A. 937. dahin entschieden: daß die Bischöfe an Sonn- und Feyertägen das Pax vobis gebrauchen; an Fasttägen aber eben nur das Dominus vobiscum. b) Es kömmt dieses überhaupt siebenmal vor, davon man sich aber nur viermal gegen das Volk wendet, weil man bey dem einen mit seinem Bekenntnisse zu thun hat; bey dem andern den Vortrag des Evangelium betrachtet; bey dem dritten sich zu dem Canon bereitet. Man sehe das besondere Werkchen des H. Peter Damians, Dominus Vobiscum betitelt, darinnen er auch behauptet, man müsse immer so sagen, wenn auch sonst niemand zugegen wäre.

c) Unter dem Namen der Collecte verstund man vormals den ganzen Opfergang: „Die Thedica bekannte an der Folter, (sagt Ruynard in der Gerichts„aussage des heil. Saturnin) sie hätte eine ganze Col„lecte gehalten, weil auch ein Priester dabey war.„ 1. Cor. 16. 1. gab man diese Benennung den Liebessammlungen, die man bey der Zusammenkunft zu dem Gottesdienste für die Dürftigen anstellte. Hac in Judæa usque hodie perseverante consuetudine, sagt hierüber Hieronym. (adv. Vigilant.) ut qui in lege Domini meditantur die ac nocte, & partem non habent in terra, nisi solum Deum, synagogarum, & totius Orbis foveantur ministeriis. Itzt sind Kollekten weiter nichts

nichts, als Gebethe, welche den Eingang der Messe folgen, und um allerley geistliche Gaben anhalten: d) Sonst waren der Gebethe nur wenige. Agrestin beschweret sich wider den H. Columban über Neuerung, daß er dergleichen mehrere einführte. Der Römische Stuhl setzte denselben bey allerhand Vorfällen einige zu: Leo der II. für die Flotte von Neapel: Deus, cujus Dextera B. Petrum &c. und bey der Weihung des Leonischen Stadtthors: Deus, qui beato Petro collatis clavibus. Innocenz der III. a cunctis. Man vervielfältigte sie so sehr, daß man sie zu Zeiten des Honors von Autun auf sieben zusammenziehen mußte (L. 1. c. 116. in Gemma) wo er alle Ueberschreitung eines blinden Fehlers beschuldiget. Innocenz der III. will die Anzahl derselben allemal ungerad haben; und sucht darinn die Einigkeit der Kirche; da eine ungleiche Zahl nicht kann in gleiche Theile zerfallen. Allein die C. Rit. (1684. 2. Decemb.) will niemand auch bey halbdoppelten Feste daran gebunden haben. „Wenn eine von dem Bischofe „gebothene vorhanden ist: so solle man weder eine von „den gewöhnlichen dreyen auslassen, weder eine andere zusetzen, um sie ungleich zu machen.„ A. 1709. „17. Aug. befahl sie überdieß: Eine sothane zufällig gebothene nicht statt der dritten ad libitum zu unterschieben, sondern selbe am vierten Orte zu sagen.„ Doch will sie diese von Privatstellen verordnete, auch für öffentliche Anliegenheiten weggelassen wissen, wenn ein Fest der ersten Klasse vorkäme. 1627. 28. Aug.

e) Benedikt der XIV. §. 111. de Sacrif. bemerket: „jene Gebethe, die nicht unmittelbar an Gott den Vater „gerichtet sind, wären von nicht sehr altem Gebrauche in „der Kirche.„ Tertullian l. 3. Optat. v. Milev. (Apologet. c. 21.) sagen einstimmig: „die Christen bäthen „den Vater durch den Sohn.„ An den heil. Geist gehet keine gerade, nicht wie Durandus muthmasset:

„Weil

„Weil von der Gabe keine Gabe verlanget werden kann;„ sondern weil die Messe eine Vorstellung von dem Opfer ist, das Christus dem Vater gebracht. (Bellarmin) Daher sind die Schlußformeln, wenn eine andere Person berühret wird. Per Eundem; Qui vivis; Ejusdem Spiritus; welch letztere nur Statt hat, wenn sie ihr eigen Gebeth schließt. C. Rit. 1736. 15. Septemb.

f) Die Ordnung der Collekten läßt sich auf folgende Regeln beziehen: 1) Die der Messe eigen ist, steht vorne an, und ist gewöhnlich eben dieselbe, die den Tagzeiten zukömmt. 2) Ist das Fest des Tages nicht von den Gedoppelten: so nimmt man, ausgenommen es wären Gedächtnißgebethe eines einfachen Festes, oder Ferie vorhanden, zwo Kollekten aus den Gemeinen dazu. Nur die Täge zwischen einer Octave, von Ostern, und Pfingsten, und die Ferien vom Sonntage Judica lassen einen einzigen dieser Zusätze zu, der in diesem letzteren immer, wenn kein einfach Fest vorkömmt, (C. Rit. 1659. 22. Nov.) für die Kirche, oder den Pabst ist. Man nimmt diese (nach der Pr. Syn. Ver. 1757. §. 1.) wechselweise. Nur der Palmtag, und Pfingstabend nimmt keine einfache Gedächtniß eines Heiligen an, wenn sie auch gleich in den Tagzeiten wäre gemacht worden. 3) Unter den Octaven ist die zweyte immer de Beata, die dritte für die Kirche, nur die von Aller Heiligen hat die zweyte vom heil. Geiste, weil die Mutter des Herrn schon mit allen übrigen verehret wird; und die Kirche dahin gesehen, daß eben dieselbe Gedächtniß nicht zweymal vorkomme. Daher die witzige Aufgabe des Gavanti: (p. 4. T. 4. n. 15.) Warum am Sonntage der Sexagesima der heil. Paul wieder in der Kollekte a cunctis genennet werde, da er schon in dem Meßgebethe war. Allein dieses hat er nicht von einem Feste, sonst müßte man ihm auch den heil. Peter zugesellen, sondern

dern von der Station, die an den Tag auf seine Kirche fällt, so wie am Donnerstage nach dem III. Sonntage in der Faste das nämliche in einer Kirche des heil. Cosmas und Damianus begegnen kann. So gar die Herren Rubriciſten thun bisweilen räthſelhaft. 4) Denn die Kollekte A cunctis nennet den heil. Schutzpatron der Kirche bey den mit N. bemerkten Zeichen. Iſt dieſer von den heil. Engeln, oder Patriarchen: ſo kömmt er vor den Apoſteln zu nennen. (C. Rit. 1620. 22. Aug.) Die Beynamen will die von 1736. 15, Sept. in der Kollekte nicht geſtatten; und doch ſteht noch am 31 Jan. der Nolaskus im Gebethe; am 19 May der Cölestinus; 31 Aug. der Nonnatus. 5) An einem Feſte vom erſten oder zweyten Rang gehöret die Einheit der Collekte mit zur Feyerlichkeit, welche ſelbe auszeichnet; und ſodann nimmt man die von dem Altarsgeheimniſſe, wenn es ausgeſetzt ſtehet, mit unter einem Schluſſe. C. Rit. 1736. 23 Jun. An anderen von geringerem Range folget ſie zu letzt nach allen anderen, die zur Meſſe gehören. Die Octaven, ſagt Heſychius (L. 6. in Levit.) ſind deswegen eingeführet: ut doceamur, debere nos SS. exempla ſequi, & tempore vitæ, quod Septenario ſignificatur, Deo placere: quousque ipſo Deo Octava demum die fruamur.

§. 166.

E) Die Gewohnheit, die Briefe berühmter Männer in der Kirche bey gottesdienſtlichen Verſammlungen abzuleſen, war ſchon zu der Apoſtelzeit völlig eingeführet; (Coloſſ. 4. 16. 1. Theſſal. 5. 27.) Und von ihren Nachfolgern fleißig fortgeſetzt; wie es der heil. Hieron. (l. de Script. Eccl.) von dem Briefe des heil. Polykarp bis an ſeine Zeit beſtättiget: Euſebius (L. 3. Hiſt c. 16.) von dem des heil. Klemens an die Korinther.

ther. Amalar (l. 2. c. 11.) im neunten, und Durand (l. 2. Rational.) im 13ten Jahrhunderte redet von dem Gebrauche, selbe von dem Unterdiakon lesen zu lassen, als von einer ganz neulichen Erfindung, da sich sonst die Bischöfe dieser Mühe selbst unterzogen; über welche der h. Augustin sehr eifersüchtig war. „Ich selbst, (sagt er „Serm. 50. de Divers.) auch ich will lesen. Es vergnü„get mich weit mehr: dieß Wort zu lesen, als über das „meine zu klügeln.„ b) Das Deo gratias ist aus 1. Cor. 15. 57. Der heil Augustin verweiset den Donatisten, daß sie sich über diese Antwort aufhielten. c) Das Graduale oder Staffelgebeth wurde den Raum auszufüllen gebraucht, den der Diakon verursachte, um die Stuffen zum Pulte hinauf zu steigen, wo er das Evangelium absänge. Man wollte in dem Amte nichts leeres gedulden. d) Deßwegen man auch schon zu Augustini Zeiten einige Verse aus den Psalmen absang, wenn die Gemeinde zum Opfer gieng, (er widerleget dießfalls l. 2. Retract. c. 11. einen gewissen Hilar, der dieses nicht für gut hielt) aus welchen nach und nach das heutige Offertorium entstund; denn alle alte Rituisten: ein Walfried, ein Amalar, ein Innocenz gedenken aller der Gebethe über das Opfer nicht mit einem Worte; sondern gehen gerade von dem einfachen Darbringen desselben zu den geheimen Gebethern, die vor dem Canon hergehen.

e) Wenn das Halleluja wegen einer traurigen Gedächtniß nicht Statt hat: so kömmt auf das Staffelgebeth der Traktus, den man wegen seinem gezogenen düsteren Tone so nannte. So giebt Hugo a S. Victor. (c. 8. Eccl. Off.) und Honor. von Autun (l. 3. c. 14.) die Ursache: warum dieser am Tage der Unschuldigen Kinder, nicht aber an ihrer Octav, oder wenn er auf einen Sonntag fällt, Statt habe: „Weil ihre Seelen da„ma-

„malen keiner Verherrlichung genossen, da die Pforten „der Himmeln noch verschlossen waren: deren Eröffnung „der Sonntag in der Urstände des Herrn vorstellet.„ f) Das Wort Domne wird bey Segenbegehrungen gebraucht, die man von einer höheren Hierarchischen Würde verlangt; nach dem alten Verse: Cœlestem Dominum, terrestrem dicito Domnum. Deßwegen heißt der Pabst in der Litaney: Domnus Apostolicus, welches aber wahrscheinlicherweise aus der Klostersprache herüber gekommen: Abbas, quia vices Christi creditur agere, Domnus vocetur: sagt der heil. Benedikt: qui vero præponuntur, Nonni vocentur. Conv. Abbat. Aquisgr. A. 817. cap. 63. 54. über welches letzte Hieronymus in Ps. 104. und Arnob der Jüngere Br. 48. Adulantes nobis invicem Sanctos vocamus, & Nonnos. g) Dann kommen auch noch manchmal gewisse Lobgesänge, die man Prosas nennt, deren der sel. Notker Abt von Sanct Gallen etwelche aufgesetzt; wie die österliche (Victimæ Paschali) nach Durands Versicherung soll vom Robert König aus Frankreich, das Veni Sancte für Pfingsten seyn; andere wollen es dem Hermannus Contractus zueignen. Das Lauda Sion ist vom heil. Thomas. Dem es aber Petr. Ant. a Venetiis in Viridario Seraph. T. II. P. 5. Op. S. Bonavent. abnimmt. Das Lauda Sion ist vom S. Bernardin de Bustis, und das Stabat Mater vom Jacopono. Das Dies iræ hat den Kardinal Frangipani zum Urheber.

§. 167.

Z) Die Evangelien wurden bald nach ihrer Aufsetzung zu Lesebüchern bey gottesdienstlichen Versammlungen: 2. Cor. 8, 18. wo allem Ansehen nach die Rede vom heil. Lukas ist. Folgsam muß Gregor der Grosse (Ep. ad Joan. Syrac.) auf die vorhergehende Zeit, als

als diese verfasset worden, gedacht haben, wenn er be-
„hauptet: „die Apostel wären gleich nach Hersagung des
„Gebeths des Herrn zur Wandlung geschritten.„ (S §.
168. b) Die Diakons waren nicht überall die gewöhn-
liche Leser derselben: S. Codicem Evangeliorum legit
Alexandriæ solus Archi-Diaconus; apud alios vero Dia-
coni; in multis etiam Ecclesiis soli Sacerdotes, die-
bus autem solemnibus Episcopi. Sozomen. L. 7. c. 19.
der Diakon mußte bevor die Füsse des Bischofs küssen.
Ordo Rom. V. Ev. b) Mit dem Evangelium endiget
sich der Theil des Amtes, zu dem man Catechumenen
zuließ; aus der Ursache, die der Synod von Valenz
(A. 373.) Can. 1. giebt: daß man Fremde, Büsser,
Neulinge nicht von dem Worte Gottes ausschließen solle,
da sie sonst kein Mittel zu ihrer Erbauung und Unterrich-
te hätten, den man niemand vorenthalten soll.„ c) Man
stehet bey dessen Anhörung, um seine Fertigkeit zu dess-
sen Ausführung zu beweisen. Man giebt es den Für-
sten zu küssen, um ihre Ehrfurcht gegen dasselbe zu er-
wecken.

H) Mit dem Symbolum fängt die eigentliche Handlung der Opfergeheimnisse an; denn die zurückge-
bliebenen Gläubige sagten es einander auf, als das Merk-
zeichen, an dem sie sich erkannten. In Deutschland war das von Konstantinopel, oder das erweiterte Nicäische schon zu Karls des Großen Zeiten eingeführet; Leo der III. hatte hierüber selbst mit etwelchen deutschen Bischö-
fen eine Unterredung. Der Kaiser Heinrich fragte deß-
wegen Benedikt den VIII., warum man zu Rom selbst nur das einfache sogenannte Apostolische in der Messe brauchte: und der Abt Berno (l. de Miss. c. 2.) ertheilet uns die hierüber erfolgte Antwort, bey der er zuge-
gen gewesen: „Weil niemals eine Ketzerey zu Rom ih-
„ren Ursprung gehabt.„ In Spanien nahm es der III. Synod von Tolet schon A. 580. unter dem König Rec-

cared

cared zur Nachahmung der Orientalischen Kirchen an. b) Das besondere, warum es nicht allezeit gesagt werde, erkläret der heil. Thomas. 3. P. q. 83. a. 4. Es gehöre hauptsächlich für die Glaubensgeheimnisse, die einige Beziehung auf dasselbe haben, oder die Heiligen, die dasselbe durch ihre Lehre verbreitet, wie die Apostel, und Kirchenlehrer sind. Die Mutter des Herrn, und die heil. Maydalene wegen der Stärke des sie auszeichnenden Glaubens. Luk. 1. 45. Matth. 26. 13. Fuit Apostolorum Apostola. Innocenz. III. de Myst. Miss. L. 2. c. 57. Für andere Heilige wird es nicht gebraucht, es wäre denn das Gotteshaus unter ihrem Namen geweihet. C. Rit. 1700. 12. Jun. und 19. Wo sie das Fest der Uebertragung des Heiligen, wenn er auch gleich den Titel der Kirche ausmachte, ausschließet. Die Griechen sagen es in jeder Liturgie, sogar für die Verstorbene. Benedikt XIV. Con. Quem Religionis Sensum §. 6.

§. 168.

⊖) Das Brod nennet der Priester bey der Aufopferung eine unbefleckte Hostie, welches eine προληψις ist, über das, was es bald durch die Verwandlung werden wird. b) Er bringt dasselbe vorerst als ein Versöhnopfer für seine eigenen Verbrechen dar. Hebrä. 7. 27. c) Bey dem Kelche bedienet er sich schon der vielfachen Zahl, weil er sodann das Volk vorstellet, welches nach der Bemerkung des heil. Cyprians durch das Wasser, das in den Wein gemischet wird, bezeichnet ist. (Ep. ad Cœcil.) „Wenn das Wasser in „dem Kelche (sagt er) mit dem Weine gemischet wird: „so wird das Volk mit Christo eins, und der glaubige „Haufen wird mit demjenigen verbunden, an den er „glaubt.„ Aus welchem Benedikt der XIV. (§. 180.) aus dem Kard. Bona die Ursache herleitet, warum der

Dia-

Diakon den Kelch an dem Fuße zugleich mit dem opferenden Priester hält, und die ganze Formel Offerimus laut mitspricht. c) Und Durand findet in diesem die Bedeutung: daß der Priester wohl das Wasser, nicht aber den Wein segne. d) Aus welchem man weiter angeben kann: warum diese Segnung des Wassers für die Verstorbenen unterlassen werde: 1) Weil das Seelenopfer unmittelbar nicht an das Volk gerichtet ist; deßwegen es auch am Ende durch kein Ite entlassen wird. 2) Weil die Verstorbenen wohl in der Strafe, doch aber fest in der Gnade stehen. Nur die streitende Kirche ist der Sünde ausgesetzt.

e) Die Gewohnheit dieser Vermischung wird vom Synode zu Florenz (Decr. pro Armen.) und dem Trident. (Sess. 22. c. 7.) als ein Gebrauch des Herrn angesehen, den man von seiner Mäßigkeit billig vermuthen kann. Der dritte Synod von Braccara c. 1. unter dem Pabst Adeodatus beruft sich auf dessen vorgehenden undenklichen Gebrauch, der an die Apostel gränzet. Johann der XXII. und die C. de Propaganda 30. Jenner 1635. verbietet den Armeniern den entgegen gesetzten: 1) Damit sie sich nicht der Meynung der Monophysiten verdächtig gäben. 2) Damit es nicht das Ansehen gewönne, als ob die Römische Kirche denselben mit unter die gleichgültigen Handlungen zählte, die man ohne Bedenken weglassen könne. f) Die Beräucherung der geopferten Sachen ist aus dem alten Bunde mit herübergekommen. Joannes erwähnet derselben in der Offenbarung c. 5. v. 8. und anderwärts oft. Sie stellet auf eine sichtbare Weise den heiligen Geruch unserer Andachtsübungen vor, Psalm. 140 — 2. Syrach 35, 21; und drücket das aufmerksame Wohlgefallen Gottes ob unserem erfurchtsvollen Gebethe aus: Genes. 8. 21. — Exod. 29, 25. Der angebliche Dionys Areopagit.

(l. 1.

(l. 1. de Eccl. Hier. c. 3.) gedenket desselben zu seiner Zeit, und die Kirche hat sich dessen von Leo dem III. an, regelmäßig bey ihren Feyeren bedienet.

g) Der Subdiakon bedeckt sodann die Patene mit dem Schleyer: 1) Weil sie sonst mit den geopferten Sachen, um Platz zu machen, von dem Altare weggeräumet wurde; und nur vor der Genießung wieder zum Vorschein kam, um das verwandelte Brod aufzunehmen. 2) Itzt deutet sie noch immer auf die Zucht des Geheimnisses, das sich am meisten bey der Genießung entwickelt. 1. Cor. 11. 29. h) Die Händewaschung ist aus Psalm 25. 6. genommen; war damals bey der Aufnahme so vieler flüßiger und trockener Opfer ganz natürlich; hat aber nach des heil. Cyrills Catech. Mystag. c. 5. die höhere Bedeutung überkommen: „Da die Handlungen durch die Hände giengen: „so mußte man für ihre Reinigkeit sehr besorget seyn: „deßwegen wasche man eben nur die äußersten Spitzen, „um die Ueberbleibsel der Schwachheit, und Gelüste „auszutilgen.„ i) Das Gloria Patri sagt man mitten am Altare mit gefalteten Händen, und geneigten Haupte, welches die Stellung des herzlichen und demüthigen Gebethes ist, sagt der heil. Thomas (3. P. q. 83. a. 5.) neben dem, daß es die Erniedrigung, und Ergebenheit des Erlösers bey seinem Leiden bezeichnet. k) Das Gebeth: Suscipe S. Trinitas war den Alten gänzlich unbekannt: da der III. Synod von Carthago jedes Gebethe zu dem Vater einzurichten befahl, damit man den Ungläubigen nicht den Verdacht einer Dreygötterey erweckte. Hernach wurde es mehr aus Gewohnheit, als einiger Verordnung eingeführt, sagt Micrologus c. 11. l) Aus gleichem Grunde könnte man wohl auch behaupten: das folgende Veni Sanctificator seye nicht an den Vater gerichtet, zu dem man niemals Veni, zu sprechen pflegt.

m) Bey dem Orate Fratres bedienet sich der Priester der alten Sprache, da alle Christen unter einander Brüder hießen, (Ap. Gesch. 15. 23.) weil sie einen gemeinschaftlichen Vater im Himmel betrachteten: um sie zur Vereinigung ihrer Gemüther mit den Gebethern einzuladen, die er über das Opfer hält. Man nennet deßwegen diesen Theil bis nach dem Canon die Stillmesse: weil jeder für sich beschäftiget ist, seine andächtige Meynung in der Stille mit beyzutragen: wie es das Stillgebeth des Vten Sonntags nach Pfingsten gut ausdrückt: „Herr! nehme die Opfer deiner Knechte gnädig auf, „damit dasjenige, was ein jedweder zu Ehren deines Na„mens dargebracht, allein zu ihrem Heil gedeyhe.„ n) Diese Einladung wird nach Zeugniß des heil. Cyprian (in Orat. Domin.) in den Bekräftigungsformeln, die der Priester der Vorrede des Canons vorausschickt, von dem Volke laut bestättiget: „Er bereitet, sagt er, mit „dieser Vorrede die Gemüther der Brüder, und spricht: „Hinauf die Herzen; damit das Volk durch seine „Antwort: wir haben sie zu dem Herrn, erinnert „werde, daß es auf nichts als den Herrn zu denken „habe.„ Der heil. Augustin (Serm. 217.) bedienet sich beynahe eben dieser Anmerkung; welche der Präfation, oder wie sie das Mozarabische Meßbuch nennet, der Illation ein höheres Alter als eines Gelasius und Gregorius giebt. Doch haben beede einige dieser Formeln hinzugedacht; dergleichen die Allgemeine sicher von diesen letzteren ist. Neune zählet der Can. Invenimus 71. D. 1. de Conf. der Can. Sanctorum §. fin. D. 70. eignet sie ohne Bedenken dem Pabst Gelasius zu, welches dem Kard. Bona (L. 2. rer. Lit. c. 10.) selbst nicht gefällt. Pelagius II. Syn. Rom. A. 590. zählet sie in den Brief her, den er an die deutsche Bischöfe schreibt. S. Labbe T. III. 913. cum in Dei. Die de Beata ist von Urban II. im Piacenzer Synod. Das Mozarabische

Meß-

Meßbuch hat fast für ein jedes Fest, sogar der Heiligen seine eigene Präfation. Man hat hierüber einige Regeln:

1) Wenn keine eigene vorhanden: so nimmt man die Gemeine. An Sonntägen hat Klemens der XIII. (A. 1759. 3. Jen.) die von der H. H. Dreyfaltigkeit verordnet; welche in der Faste die derselben gewöhnliche beybehalten. 2) Eine Octave, die ihre besondere hat, erhält sie: wenn gleich ein Fest von höheren Range, das keine hat, zwischen ihr vorkäme: und umgekehret: wie es die C. Rit. 38. Aug. 1627. vom Feste der Aposteln Philipp und Jakob, des heil. Kreuzes, des heil. Joannes entschieden hat, wenn es zwischen der Octave der Auffahrt fiele; doch daß dessen Communicantes bleibe. Nur die von der Geburt des Herrn schließt alle andere aus. 3) Auch wenn zwischen selber eine feyerliche Votive gehalten würde: welche sonst alleweil ihre eigene, wenn sie welche hat, behält.

§. 169.

1) Das Τρισαγιον ist theils aus Isai. 6. 3. theils Matth. 21.; 9. auf die Ankunft des Herrn eingerichtet. Denn fängt der Κανων an, als eine gewisse Richtschnur, oder wie ihn Walfried nennet, Actio, eine Handlung, die zu dem Geheimnisse der Wandlung leitet, die sich bis zur Genießung erstrecket, als mit welcher sich die Vollständigkeit des Opfers ender. b) Gregor I. L. 9. Ep. 12. hat den Rubricisten über den Verfasser des Canons Grillen erwecket: Er befiehlt: „Man „solle das Vater unser nicht erst nach dem Canon be„then: da es unschicklich seye, daß man nicht das Ge„beth des Herrn, sondern ein anderes, das ein Scho„lastikus verfasset, über den Leib des Herrn sage.„ (so hieß man vormals jeden, der es in den theologischen Kennt-

nissen etwas weit gebracht; wie Hieron. (l. de Script. Eccl.) den Serapion; Gennad (in Catal.) den Prosper. s. w.) Es beweiset aber diese Stelle nur, daß verschiedene Gebethe des Canons auf Geheiß der Päbste von frommen und gelehrten Männern sind zusammengesetzt worden, wie Gennadius vom Musäus von Massilien, und den Bokonius von Castellan, beeden Schriftstellern des vierten Jahrhunderts erweiset, und das Tridentin selbst (Sess. 22. c. 4. de Sacrif.) nicht undeutlich zuverstehen giebt: „Der Canon seye aus den Worten des Herrn, „den Ueberlieferungen der Aposteln, und Satzungen der „heil. Päbste erwachsen.„ So wie vom heil. Leo Sanctum Sacrificium, hostiam immaculatam; vom heil. Gregor: Diesque nostros in tua pace disponas. Weiter hinaus hat sich keiner mehr einen Zusatz erlaubt. Das Alter des Canons erweisen auch noch die Namen der HH. Martyrer: dann die Verehrung der Beichtiger fieng gleich mit dem halben vierten Jahrhunderte an, und doch ist keiner dem Canon eingerückt.

c) Die Erhebung der Augen bey der Verwandlungsgeschichte ist nur eine Analogie aus Luc. 9. 16. Mark. 6. 41.

d) Der Bischof des Ortes, wo man liest, ist allein im Canon zu nennen, (Rubr. II.) wenn es auch gleich der eigene nicht wäre; denn bey dieser Handlung sieht man meist auf das Volk, vor welchem sie vorgehet; deßwegen auch die Exempten daran gebunden sind. C. Rit. 1649. 25. Sept. e) Das Memento sammt seiner Fortsetzung (Communicantes) wird von den alten Ritualien das Gebeth über die Diptycha genennt: weil zwischen derselben die doppelte Verzeichniß derjenigen gläubigen Gemeinden verlesen wurde, welche mit der Kirche in guter Einverständniß lebten, unter den die Landesfürsten immer den vornehmsten Rang hatten. „Wir opfern „für das Heil des Kaisers (sagt Tertullian ad Scapulam c. 2.) doch unserem, und seinem Gott; und wie

„es

„es ihm gefällt, mit einem reinen Gebethe„ f) Die Gläubigen werden darinn als wirkende Theilnehmer vorgestellet: „Vor welche wir dir opfern, oder die dir opfern:„ und so hieß es auch bey dem Orate Fratres: „Bethet Brüder, daß mein und euer Opfer bey Gott „angenehm werde;„ aus welchem der Satz des Tertul-'lian (de exhort. Cast. c. 7.) eine Aufklärung erhält:„ „Sind denn wir Weltliche nicht ebenfalls Priester?„ „Man kann zulassen, daß jener das Opfer verrichte. „(sagt Innocenz der III. l. 3. c. 5. de Myst. Miss.) in „dessen Namen der Priester handelt. Dann der Ver„dienst kömmt jenem zu gut, dessen Gaben auf dem Al„tare liegen.„ Gregor von Turon (l. de Glor Confessor. c. 45.) erzählet von einer Matrone: „Sie hätte „ein Jahr hindurch Messe gelesen, und jeden Tag für „die Gedächtniß ihres Mannes geopfert..„ Der heil. Bonifac (Ep. 49.) gebraucht sich eben dieses Ausdrucks von Sinibald König aus England, der ganz nach dem Verstande des Rechtspruches ist: „Was man mittelst ei„nes anderen verrichtet, hat man durch sich selbst ausge„richtet. R. J. 72. in 6.„ Was der I. Synod von Arles sagen will: Can. 15. de Diaconibus, quos cognovimus multis locis offerre, placuit, minime fieri debere, kann nur von einer Privatkeckheit verstanden werden. Der IV. Carthager. Can. 4. weiset sie zu rechte: Quia Diaconus non ad Sacerdotium, sed ad Ministerium ordinatur.

g) Auf eben diese Art findet der heil. Bernard (Serm. de Excell. SSi. & dignit Sacerd.) in dem Wunsche des Priesters: „daß es uns zu Fleisch und Blut „werde„ kein Bedenken eines Zweiflenden, sondern den Eifer eines Bittenden: „Da es nicht immer denjenigen „wird, durch welche es wird.„ h) Der Priester legt die Hände über die Palla um seine Theilnehmung an den Schlachtopfrr zu bezeigen. Levit. 3. 8. i) Die darauf folgenden dreymaligen Kreuzzeichen sollen (nach Be-

Benedikt des XIV.) Meynung bedeuten: wie Christus dreymal für die Sünde hingegeben worden: vom Vater, sich selbst, und dem Verräther.

§. 170.

K) In der Geschichte der Verwandlung bedeutet das Wort: „Er segnete das Brod„ nach dem heil Thomas (3. P. q. 78. A. 1. ad 1) wegen den gleich darauf folgenden Ausdruck: „dieß ist mein Leib„ soviel: als „er „verwandelte es.„ Ein altes Bild macht bey dieser Gelegenheit die Bemerkung: „Christus spricht: dieß ist „mein Leib; Luther sagt: dieß wird mein Leib; Calvin „denkt: dieß scheint mein Leib: wer von diesen hat „Recht?„ b) Die Geschichte ist theils aus Matth. 26: 26; theils 1. Cor. 11. 23. in Auszug gebracht. Beiderseits ist die Brechung vor der Verwandlung gesetzt, weil man erst die Handlungen in ihrem Zusammenhange, hernach die Worte setzen wollte. Der Ausdruck: „Das „für euch, und viele wird vergossen werden, ist eine „Mundart, die in der Schriftsprache meist alle bedeutet:„ S. Röm. §. 19. c) Sind kleine Hostien mit zur Wandlung vorhanden: so setzt man sie mit gleich bey der Opferung innerhalb des Corporals, wodurch man aller Schwierigkeit ausweichet, wenn man allenfalls bey der Wandlung selbst auf sie vergässe. (Quarti P. 3. t. 7. Dub. 7.) denn man kann vom Priester nicht vermuthen, daß er gemeynet gewesen, die Wandlung über einen Gegenstand zu erstrecken, den er außer seinem gehörigen Orte gelassen. Eben dieses kann man von den Tropfen behaupten, die am Rande des Kelchs hangen blieben. Ueberhaupt versichert Granada (Tr. §. disp. 3. Sect. 1.) „Die Meynung wäre hinlänglich: wenn man „sich bewußt sey, daß man einer heiligen Handlung pflege; wenn man auch gleich nicht einzeln auf die Wandlung

dlung dächte. S. Thomas III. P. Summ. Q. 64. A. 8. Bonaventura in Breviloq. 6. p. c. 5. de Sacr. disp.

d) Der Aufhebung der verwandelten Gestalten gedenkt keine alte Meßordnung, weder einmal der heil. Thomas. Doch unterscheidet der heil. Bonaventura diese von der anderen, die man itzt die Kleinere nennt: und bey den Worten: „Alle Ehre und Herrlichkeit „ vorgenommeu wird, welche die Alten allein kannten, und mit beeden Gestalten verrichteten. de Expos. Miss. c. 4. Die jetzige scheinet als eine Verwahrungshandlung wider des Berengarius Irrthum eingeführet worden zu seyn.

e) So ist auch der Gebrauch des Glöckchens von nicht sehr alten Herkommen: da der Kölner Synod A. 1536 demselben als einer verkehrten Gewohnheit widerspricht: „auf einem Punkte, sagt er, da alles Volk in höchster „Stille, und feyerlichen Schauder den Tod des Herrn „betrachten soll.„ Das Geklingel der Seitenaltäre bey dem hohen Amte, und ausgesetzten Sakrament, auf ziehender Procession, ist völlig ungereimt, und nach Klemens XII. Ver. de Expos. SSmi. einzustellen: 1. Sept. 1730. §. 10.: Nelle Messe private, che si celebreranno durante L'Esposizione, non suoni il campanello á l'Elevazione. Eben dieses ist unter der Palm-Lichtweß-und anderen Liturgischen Processionen verbothen. C. Rit. 1681. 1. Merz.

f) Das Gebeth: Unde & memores nennt sodann das Opfer 1) Rein, seinen Unterschied von den Opfern der Heyden anzudeuten; 2) Heilig wegen dem Jüdischen, das keine Heiligungskraft besaß. Galat. 4. 9. Hebr. 7. 19. 3) Unbefleckt: weil das Lamm die Stelle des Opferenden und des Opfers vertritt. 4) Das Brod des ewigen Leben, zum Unterschiede der Diener des alten Altars, welche nichts als zeitliche Gaben davon erwarteten. Hebr. 13. 10. 5) Der Engel, dessen Hände es für das Angesicht des Vaters tragen

sollen, ist eine Anspielung auf Tobi. 12. 12; deutet aber auf den Engel des großen Raths, sagt Innocenz der III. l. 5. de Miss. c. 6, dessen Opfer dem Vater unendlich angenehmer war, als alle die vortreflichen Vorspiele, welche der Priester in dem Gebethe Supra quæ propitius vorstellungsweise anziehet; weßwegen er auch die ähnlichen Ausdrücke (Sanctum Sacrificium) bey der Gedächtniß des Melchisedechsopfers nicht mit dem Kreuze zeichnet. 6) Ueber diese Bezeichnung der verwandelten Gestalten äußert der heil. Thomas (3. P. Q. 83. A. 5.) das Bedenken: „Daß es nach dem Apostel „(Hebr. 7. 7) schicklicher wäre, wenn der Bessere den „Geringeren segnete.„ Und löset es dahin auf: daß dieß Zeichen nicht als ein Segen, sondern als eine Anzeigung der Kraft des Kreuzes, und der Ausführungsart dieses Opfers gebraucht werde. 7) In der Zusammenfügung der Finger, die das Geheimniß berührten, findet er nichts als eine Vorsicht; nichts von Stäubchen zu verstreuen, die etwann klebend geblieben.

§. 171.

L) Das Memento für die Verstorbenen läßt den heil. Chrysostom. (Hom. 69. ad Pop. Ant.) und den heil. Augustin (Serm. 171.) sagen: „es wäre nicht un„recht von den Aposteln eingeführet worden: da sie den „Nutzen wohl einsahen, der denselben daraus zuflösse.„ Innocenz der III. leitet es (c. 7.) aus der besonderen Gedächtniß der alten Diptychen her, wie es das Einführungswort, Etiam, wohl anzeiget. Der III. und IV. Carthager Synod beschlosse: Si aliquorum pomeridiano tempore defunctorum commendatio facienda est, solis orationibus fiat; weil außer der Liturgie keine Diptycha gelesen wurden; und der heil. Augustin, der bey beeden zugegen war, setzet hinzu: wenn ein wahrer Pö-

nitent vor ungefehr an den Orten stürbe, ubi eis subveniri non possit, memoria eorum oblationibus, & Orationibus commendetur.

b) Hierauf werden wieder Heilige aus allerhand Ständen zu Vorsprechern angezogen: aus den Propheten Joannes, aus Diakonen Stephanus, aus Aposteln Mathias (dem man oben unter den übrigen keine Stelle gab, weil er nicht unmittelbar von dem Herrn gewählet worden) von den Jüngern Barnabas; von Bischöfen Ignatius; von Päbsten Alexander I; Priestern Marcellinus; Almoristen Petrus der Exorcist des vorigen; aus den Verheuratheten Felicitas und Perpetua; Jungfrauen Agatha s. w. Worinn man weiter keine Rangordnung beobachtet, als vielleicht in Ansehung des Martyrtodes.

c) Das Gebeth: Per quem hæc omnia Domine semper bona creas, wurde vor Alters über die neuen Früchte, Samenkörner, und Opfergaben der Gläubigen gesprochen, die an der Ecke der Epistelseite lagen, und das Amtsgeschäft des Lektorn ausmachten, wie man es die Stunde noch ihnen in der Formel ihrer Weihe übergiebt: Benedicere panem, & omnes fructus novos. Das Röm. Pontifikal macht den H. Pabst Eutychian zu dem Erfinder desselben; und der heil. Thomas findet in ihm, da nun die Opfergaben aufgehört, die drey Gebethe des Erlösers am Kreuze; für seine Feinde, für sich, und seinen Todeskampf. Und damit schließen sich die sechs Gebethe des Canons. d) Die kleine Vorrede vor dem Vater unser scheinet dem h. Hieronym (l. 3. adv. Pelag.) nicht unbekannt gewesen zu seyn, er sagt: „Christus habe seine Apostel belehret: „daß sie täglich bey dem Opfer seines Leibes sagen dürfen: Vater unser;„ daß aber dieselben sich dabey noch mehr anderer Gebethe bedienten; berief sich der heil. Martyr Justin (Apol. 2.) auf die Zeugenschaft aller

Chri-

Christen seiner Zeit: „Daß der Priester, bevor er das „Brod, und den mit Wasser gemischten Kelch dem ewi„gen Vater im Namen des Sohnes, und des heil. Gei„stes zum Opfer darbringe, lange Dank sage, dem das „Volk immer zuriefe: Amen.„

M) Das Gebeth Libera heißt in den Ritualbüchern Ἐμβολισμος, weil man darinn ausdrücklich um Abwendung der Uebel bittet, die uns zustehen. Psalm. 77, 49: Der Schuld in Ansehung des Vergangenen; der Anfechtungen für das Gegenwärtige; der Strafe auf das Künftige. b) Der heil. Andreas wird da bey neuer Anrufung dem heil. Peter beygesetzt, weil er der erste im Berufe war. (Joann. 1. 41.) Der heil Gregor l. 2. in Ezech. Hom. 6. will diesen Vorzug dem heil. Peter einräumen: wobey er aber sein primus ad Apostolatum vocatus von dem Primate dessen nachmaliger Erhebung verstehen mag. c) Alex. Natal. l. 2. Theol. A. 6. N. 10. suchet hier unter der Patene, die nun wieder zum Vorscheine kömmt. die drey Frauen, die den Stein vom Grabe abgewälzt sahen. Mark. 16. 4; und vergleichet alle ihre damaligen Handlungen mit denen, die bey diesem Gebethe vorkommen. Innocenz der III. (l. 5. c. 2.) ist eben so sinnreich. Allein Benedikt der XIV. (de Sac. §. 318.) giebt die natürlichere Ursache: „Weil man bis daher die Paten nicht gebrauchte.„

IV. Das Stückchen Hostie, das in dem Kelch kömmt, muß nur von dem unteren und zwar linken Theile abgebrochen werden. C. Rit. 1663. 3. Aug. Man hat hier Gelegenheit, die sonderbare Stelle, die der Synod von 113. Bischöfen unter dem Vorsitz Niklas des II. A. 1159. der Glaubensbekenntniß des Berengars einrückte: „Ich gestehe: daß das Brod und Wein, die „auf den Altar liegen, nach der Wandlung nicht nur „ein Sakrament, sondern der wahre Leib und Blut J. „C. seye: sinnlich, nicht allein im Geheimniß, sondern

„wahr-

„wahrhaft von den Priestershänden behandelt, „gebrochen, und von den Zähnen der Gläubigen zer„malmet werde.„ (Die auch in die Ambrosianische Liturgie, und die Weihungsformel der Patene eingeschalten ist) für eine Communicatio Idiomatum, die zwischen den Gestalten, und dem Geheimnisse obwalten kann, und des Nachdrucks wegen so fühlbar vorgetragen wird, auszudeuten. Irenäus sagt für seine Zeit verständlicher: Quando ergo & mixtus calix, & fractus panis percipit Verbum Dei: fit Eucharistia Sanguinis, & Corporis Christi. L. 5. c. 2.

b) Innocenz der III. findet in der Vermischung beeder Gestalten die neue Vereinigung des Leibes und der Seele, die in der Auferstehung erfolgte; und in den drey Theilen der Hostie sieht er den dreyfachen Zustand: der streitenden, leidenden, und siegreichen Kirche. c) Critische Köpfe holen dieselbe von der Zeit her, da das Volk noch unter beeden Gestalten genosse; und bringen da eine Thatsache auf: man habe oft bey dieser Handlung, wenn der gewandelte Wein anfienge auszugehen, entweder etwas von einem gemeinen zugeschüttet, oder ein Stückchen Hostie darzu gethan, in der Meynung, daß eines dem anderen seine Verwandlung mittheilen könne; eine Sage, für deren Zuverläßigkeit ich nicht stehen mag. Cyprian L. 2. Ep. 3. meldet so was unfügsames von seiner Zeit: Quidam vel ignoranter, vel simpliciter in calice Domini sanctificando, & plebi ministrando non hoc faciunt, quod Christus fecit, & docuit. Unbekehrte Amtsdiener gab es zu allen Zeiten. Cyrill. von Jerus. sagt richtiger: Post Communionem Corporis Christi accedo ad calicem sanguinis illius, non extendens manus, sed pronus adorationis in modum, & dicens Amen. Man lese deßfalls Benedikt XIV. Const. Declarasti 3. T. II. d) Das hat das Röm. Pontif. N. 12: „Ein Suburbicarischer Bischof habe einstens kein

„All-

„ander Stückchen in den Kelch werfen dürfen, das nicht „vom Röm. Pabste gekommen wäre, um die Fortpflan„zung, und Einheit der Kirche zu bezeichnen.„ Es mag mit diesem eben die Bewandtniß gehabt haben, wie mit den Fermento und dessen Versendung an die entlegene Pfarreyen an Festtägen. Sehe den Brief Innocenz des I. an Decenz. §. 131.

§. 172.

Z) Das Agnus Dei soll Pabst Sergius nach dem Vermuthen des heil. Bonaventura (Expos. Miss. c. 4) erst eingeführet haben. b) Sonst brauchte man das Dona nobis Pacem nur bey feyerlichem Gottesdienste, an dem der Friedenskuß gegeben wurde. In Privatmessen wiederholte man das Miserere nobis. Daher einige die Auslassung desselben in dem Amte für die Verstorbenen erweisen wollen: „weil dieses niemals öffentlich „verrichtet wurde.„ Der heil. Thomas (3. P. q. 83. a. 4. in ⊙) behauptet richtiger: „Weil dieses Volk noch „nicht im Frieden ruhet, den man ihnen wünscht.„ Aliud est ad veniam stare, aliud ad gloriam pervenire, aliud purgari igne, aliud peccata omnia passione purgasse. Cyprian L. 4. Ep. 2. ad Antonian. Sehe auch Can. 4. des II. Syn. von Vasa. c) Den Frieden reicht man den Weltlichen mittelst eines Reliquienkreuzes. C. Rit. 1602. 8. Jul. Welches keineswegs der Diakon, sondern ein anderer im Chorhemde verrichtet. C. Rit. 1614. 5 Jul. Dem Kirchenpatron gebühret er von Rechtswegen, sollte ihn auch ein Frauenzimmer vorstellen. Con. cit.

O) Wenn andere vorhanden sind, die zu speisen begehren: 1) so nimmt man dieses erst nach Genießung des Kelchs vor; damit das Opfer vollständig sey. b) Bauldrius Tit. 10 p. 263. will in dem Falle das erste

Einschenken verschoben haben, weil das dabey vorkommende Gebeth: Quod ore sumpsimus, sich auf die Mittheilnehmenden erstrecket. Man muß dazu weder ein Stück von seiner eigenen Hostie abbrechen, weder eine große zertheilen. (Gavant. P. 2. 1. 10. n. 7.) noch viel weniger die Kleine mitverwandlete wegtragen lassen, bevor das Opfer zu Ende sey, da sie einen Theil desselben ausmachen, und alle Handlungen mit auf sie gerichtet sind. 3) Man sagt allemal, Misereatur vestri, wenn gleich nur einer zu speisen verlangte: weil es die Anwesenden im Geiste mithalten. Der Celebrant ist jedoch nicht gehalten, nach eines jeden Verlangen währender Messehandlung die Communion zu reichen. Bened. XIV. Const. 64. Certiores §. 1. 4) Urban der VIII. verordnet vier besondere Stücke: a) Daß man nicht leicht anderen die Communion reiche, da man die Messe anfängt. b) Daß man am Ende zu dieser Verrichtung die Planete nicht ablege. c) Daß man ein anderes Tüchel zur Abwischung der Finger nehme, als das zum Kelche gehört. d) Daß man währender Messe keinen Segen mit dem Speisekelch gebe, „wenn es gleich eine Messe de „Requiem wäre;„ aus welcher Clausel H. Merati (P. 2. T. X. n. 28.) weitschichtig erweiset, man könne innerhalb einer Messe de Requiem anderen das Abendmahl reichen, aber nicht außerhalb, als mit gewechselter Farbe. In paramentis nigris non ministratur permodum Sacramenti, extrahendo Pixidem: potest tamen ministrari permodum Sacrificii, cum particulis intra eandem Missam consecratis. C. Rit. 1741. 2 Sept. in Aquens. 5) Hieher gehöret auch die Vorsichtsregel des Tamburini (Meth. Miss. l. 2. c. 8 n. 3.) a) Wenn eine Hostie auf etwas fiele, das nicht bequem könne gewaschen werden: dasselbe nur auf ein Corporal abzustauben; b) Wenn der Speisekelch zu reinigen ist, alleweil erst die

Stäub-

Stäubchen trocken herauszubringen: sonst hängen sie sich zu sehr an; c) Wenn eine andere Hostie, zumalen die im Zweifel steht, zu nehmen: ist dieses niemal vor Genießung des Kelchs vorzunehmen, s. w. Doch erlaubet die Rubr. Miss. T. 7. de Def. Stückchen, die man nicht leicht ehrbar aufbewahren könnte, auch nach genommener Abspühlung noch zu verzehren, da selbe zu den nemlichen Opfer gehören.

6) Der Kelch soll das erstemal mit Wein ausgespühlet werden. (Innocenz der III. c. ex parte, de Celebr.) „und das aus Ehrerbietung für das Geheimniß„ sagt der heil. Thomas (3. P. Q. 83. a. 5.) Welche Achtung er auch für die zweyte hat: obschon er selbst gestehet, daß man sie sonst in das Sacrarium schüttete; er gedenket dabey des Wassers, das man an dieselbe mischet. Pius der V. schreibt an den Erzbischof von Tarracon: „man solle die Abspühlung den nämlichen Weg „im Kelche leiten, den das heil. Blut genommen.„ b) Das Domine non sum dignus versichert Origenes (Hom. 5. in Ev.) und Chrysostom (Serm. de S. Thoma) seye schon zur ihrer Zeit bey der Messe üblich gewesen.

II) Die Communio wurde als ein Danklied während der Ausspendung gesungen. (Rupert. l. 2. de Div. Off. c. 18. Augustin Ep. 149.) b) Das Ite Missa hat nur Platz, so oft das Gloria Statt findet. Sonst kömmt das Benedicamus, und das mit gegen den Altar gewandten Angesicht, weil sodann der Priester nur sich allein erinnert, wie es gewöhnlich an Ferien geschieht; dessen Bellarmin (L. 6. de Missa c. 27.) die Ursache in diesem setzt: daß an selben außer der Clerisey wenig Volk vorhanden war, das man entlassen könnte. Der Clerus aber blieb zur Fortsetzung der Tagzeiten. Deßwegen läßt man es auch bey Seelenmessen weg, weil die Versammlung die Beerdigung erwartet. c) Guido der

Abt

Abt redet im eilften Jahrhunderte von dem Segen, den ein anderer außer dem Bischof giebt, als von einem Gebrauche, der nicht sehr alt ist, und den der heil. Bernard nicht einmal den Aebten gestatten wollte; aus dem Grunde: „daß es nur dem zukäme das Volk zu segnen, dem „es angehörte.„ Pius der V. und Klemens der VIII. hat die entgegengesetzte Gewohnheit gebilliget, nur mit dem Unterschiede, daß niemand, als der Bischof sich des dreymaligen Kreuzes bediene. S. Van Esspen. Jur. Eccl. Univ. P. I. tit. 31. c. 6. n. 9. seq. d) Das letzte Evangelium hat eben Pius der V. erst gesetzmäßig gemacht. Gewöhnlichermassen ist es der Anfang nach dem heil. Johannes, weil es den kurzen Innbegriff unserer vornehmsten Geheimnisse enthält, und sonst allen Kirchenhandlungen angehänget wurde. e) An der Stuffe neigt man sich vor dem Weggehen gegen das Kreuz mit unbedeckten Haupte. C. Rit. 28. Aug. 1627. Benedikt XIV. Constit. Exemplis 48. behauptet aus den Agather Synod, man höre keine ganze Messe, wenn man vor den Segen fortgehe.

§. 173.

II.) Die Votive und Seelenmesse leidet einige Abweichungen von den gewöhnlichen Regeln, die man unter folgende Beobachtungen bringen kann. A) Die Votive wird nicht recht daher bestimmet: daß sie mit den Tagzeiten nicht übereinstimme, da dieses der 2ten Ferie der Bittwoche, und einer Vigilie, die zwischen einer Octave fällt, eigen ist; (diese nimmt so gar die Präfation der Octave nicht an. (C. Rit. 12. Dec. 1626. auf die IV. Ferie der vier Zeiten, die auf die Octave von Mariä Geburt fiel.) Amalar. l. 1. c. 8. nimmt sie von einer jeden besonderen Nothwendigkeit, oder Andacht her, die eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen

sonen in dringenden Fällen anstellen. So wie Augustin (l. 22. de Civ. C. 8.) Prosper (l. de prædict. dim. temp. c. 6.) einer Messe gedenkt, die bey Gelegenheit einer Gespensterplage, und einer besessenen Person gehalten worden.

b) Sie setzt in beeden Fällen als eine geduldete Abweichung von der gemeinen Tagordnung eine wichtige Ursache voraus, deren Bestimmung bey öffentlichen Begebenheiten von der Uebereinkommenden Gemeinde mit ihrem Hierarchischen Oberhaupt abhängt. C. Rit. 1607. 19. May. c) Sind sie zu alljährlichen Stiftungen geworden: so will die C. Rit. 1636. 9. Dec. sie an andere Täge übertragen wissen, wenn der eigene mit einem Doppelfeste verhindert wäre. Und sofern auch dieses nicht angieng: so schaft sie 1614. 19. May dieselbe ohne Bedenken unter Anwendung des Nutzens für den Stifter von dem Feste des Tages zuhalten. Und 1683. 24. Jul. erkläret sie: daß man auf diese Art aller Gattung von Stiftungen genugthue: da der Gehorsam gegen die Kirchengebräuche besser sey, als alle Privatandacht. d) Diesen Grundsatz hält ein kluger, uneigennütziger Priester allemal dem Verlangen einer falschen, oder eigennützigen Andacht entgegen. α) Aus diesem lese er seine Messe aus einer der Gemeinen von mehreren Martyrern, wenn die Verworfene von den 14. Nothhelfern gefordert wird. C. Rit. 1617. 16. Jen. β) Für eine Kindbetterinn diejene von der Geburt Christi: Puer natus est, die zwischen der Octave stehet. γ) Ueber ein Fest der sel. Mutter außer der Zeit, das mit dem Gaudeamus anfängt, lieber eine Votive, die auf die Zeit passet. So hat auch die C. Rit. 1628. 8. April die vom ewigen Vater, von den 14. Nothhelfern, des heil. Gregor für die Lebendigen und Verstorbenen abgeschaft. Doch erkläret sich dieselbe den 28. Oct. dahin: daß sie die alte Gewohnheit der 30. Messen, die man

sammt ihrem Gnadengehalte besagtem Heiligen zuschreibt, nicht berühren wolle, 1628. 28. Oct. nur solle man kein Bedenken tragen, dieselbe an einem verhinderten Tage in der Farbe fortzusetzen, der die Schwarze nicht annimt. Vade ab hodierna die diebus 40. continuis offerre pro eo (Monacho Justo) sacrificium; stude, ut nullus omnino prætermittatur dies, quo pro absolutione illius Hostia salutaris non offeratur. Gregor I. Dial. 4. c. 55. Abbati Pretioso.

e) Eine feyerliche Votive von einem außerordentlichen Zufalle kann auch an Sonn- und Festtägen gehalten werden: dafern diese nur nicht vom ersten Range sind: gesetzt, der erste im Advente, und Fasten, der Palmtag C. Rit. 1646. 14. April. Und so will es auch Klemens XII. 1730. 1. Sept. §. 10. mit den Festen vom ersten, und zweyten Rang gehalten wissen. α) Sie nimmt sodann nur ihre eigene Kollekte, und die ganz alleine an. Im Falle einer Danksagung hängt sie die zur selben eingerichtete: Deus, cujus misericordiæ unter einem Schlusse an; so wie diese nach der Votive von der H. Dreyfaltigkeit stehet; die man auch gewöhnlich zu diesem Gegenstande wählt. β) Sie hat allemal das Gloria, und Credo: wenn sie auch gleich von einem Heiligen wäre, dem es ordentlicherweise nicht zukäme. C. Rit. 1667. 13. Aug. Nur die, welche im Blauen gehalten werden, als für den Frieden und Kranken ꝛc. verlangen keines von beeden, ausgenommen am Sonntage das Credo. C. Rit. 19. May 1607. γ) Die Präfation, die sie nicht eigen haben, nehmen sie von der Zeit an, so wie das Communicantes, wenn etwelches vorkömmt. δ) Am Sonntage unter der Octav eines Heiligen kann die hohe Messe nicht von eben diesen, sondern die vorkommende gehalten werden; wenn auch gleich ein feyerlicher Umgang mit vorkäme. C. Rit. 1660. 24. Jul. ε) So gar am Feste selbst muß die Mature oder das Frühamt von einer anderen Votiven seyn: die man

am füglichsten nach der Tageordnung nimmt, wie sie im Meßbuche gesetzt sind. Z. B. Am Sonntage von der H. Dreyfalt. Donnerstags von dem Altarsgeheimnisse. s. w. C. Rit. 1652. 3. Aug. ζ) Liest man in einer Klosterkirche: so kann man sich in Ansehung der Farbe, des Gloria und Credo nach ihrem Feste richten. C. Rit. 1701. 11. Julii. Alleine von ihrem Feste, wenn es für die allgemeine Kirche noch nicht angenommen worden, darf man, wenn man nicht von der Familie ist, nicht mitmachen. C. Rit. 1717. 20. Nov. Zur hohen Messe behilft sich der Fremde, der sie hält, mit den Gemeinfesten des Röm. Missals. C. Rit. 1736. 5. May. Die Ordensmesse ist ihm nicht gestattet.

f) Die Adventesvotive de Rorate wurde von der C. Rit. 1658. 28. Sept. nur für die letzten neun Täge zugelassen; und dann auch für feyerlich erkläret, wenn das Volk andächtige Lieder zwischen dem Meßgesang des Priesters anbrächte. α) Nur am Tage der Unbefleckten Empfängniß, da nur ein Amt gehalten würde, müßte es vom Feste seyn. Sonst behält auch die Rorate durch die ganze Octav das Et te in Conceptione in der Präfation bey. β) An anderen Tägen, da eben nur eine gesungene Messe gehalten würde: nimmt das Rorate nach dem Gebrauche unseres Sprengels wie eine Privatvotive zur zweyten Kollekte das Gebeth des Festes, das auf den Tag fällt; zur dritten, das aus der Ferie. S. Thl. IV. §. 81.

g) Privatvotiven sind 1) An Sonntägen und aller Gattungen Doppelfesten unzuläßig. 2) An Ferien von höherem Range: dergleichen die C. Rit. 1626. 28. Aug. die acht Täge der Geburt und Erscheinung des Heilands, sammt deren Vorabend, Ostern, Pfingsten auf gleiche Art, die Aschermittwoche, und Charwoche benennet. Denen Klemens der X. 21. Jun. 1670. die vollzählige Octave des Fronleichnams beyfüget. 3) Da diese

se nur in dem Range eines Halbdoppelfestes stehen: α) So nehmen sie drey Kollekten an, deren zweyte aus den Tagzeiten, die dritte nach dem Laufe des Jahrs aus den Gemeinen hinzukömmt. β) Nur die von der Mutter Gottes hat ihre dritte vom heil. Geiste. γ) Alle übrige Gedächtnisse, und ein fremdes letztes Evangelium bleibt weg. δ) Nichtminder wird das Gloria, und Credo weggelassen. Ausgenommen von den Engeln, und der Mutter Gottes am Sabbath, die ihr Gloria behalten. S. C. Rit. 1684. 2. Dec. Der Samstags eine andere als de Beata liesst, läßt auch beedes weg. c. cit.

§. 174.

B) Die Privatseelenmessen richten sich in Ansehung ihrer Zulässigkeit vollkommen nach der Regel der Votiven (g) weßwegen Alexander der VII. Con. Creditæ. 22. Jen. 1667, und Klemens der IX. 23. Sept. 1669. Cum felicis. Innocenz XI. 1688. 4. May. C. Alias die Privilegien der Altäre auf die Messe des Tages auszudehnen, der keine Privatvotive leidet, sollte sie auch gleich im Stiftsbriefe ausbedungen, oder dem Privilegium angeheftet seyn. Der Ausdruck des Klemens: ut animæ Christi fidelium indulgentias consequantur in omnibus, & per omnia läßt vermuthen, daß ein sothanes Privilegium für mehrere zugleich geltend sey. In hoc error non modicus videtur, quod quidam se non posse aliter plenam commemorationem eorum facere, pro quibus offerunt, nisi singulas oblationes pro singulis offerant; vel pro vivis & defunctis non simul æstimant immolandum: cum vere sciamus, unum pro omnibus mortuum, & unum panem esse, & sanguinem, quem universalis Ecclesia offert. Quodsi cui placet, pro singulis singulatim offerre, pro solius devotionis amplitudine, & orationum augendarum delectatione

id faciat: non autem pro ſtulta opinione, qua putet, unum Dei Sacramentum non eſſe generale medicamentum. Walfried Strabo de Reb. Eccleſ. c. 22. b) Um die lezte Willensmeynung der Erblaſſer zu beſchleunigen, verordnet die C. Rit. 1608. 27. Sept. Man könne die Jahrstäge, die auf eine verhinderte Ferie fallen, nicht nur übertragen, ſondern auch voraus abfertigen, ohne etwas an den Ausdruck der Kollecten, cujus Anniverſarium diem, zu änderen. C. Rit. 1686. 4. May. 83 — 24. in Ruremund. e) Dieſe Privatſeelenmeſſen hat die C. Rit. 1662. 5. Aug. ferner dergeſtalt eingeſchränket, daß ſelbe an einem Doppel- oder anderen ausgenommenen Tage nicht einmal in Gegenwart des Körpers können abgehalten werden. Welchen Befehl Alexander der VII. in allen Sakriſteyen angeheft wiſſen will. Nur die Gewohnheit läßt dieſelbe mit der Hauptmeſſe als Anhänge derſelben an gemeinen Doppelfeſten mit unterlaufen. S. Thl. IV. §. 125.

d) Das hohe Amt bey Beerdigung des Körpers hat alle Vorrechte der feyerlichen Votive, wenn auch gleich derſelbe ſchon voraus beygeſetzt, oder gar nicht vorhanden wäre. C. Rit. 23. May 1603. Cumprimum accipitur notitia de obitu in loco diſſito: poteſt cantari Miſſa: ut in die obitus. C. R. 1686. 4. Maj. in Latcran. Es behält in dieſem Falle ſeine eigene Meſſe, ſo gar am aller Seelentage. C. Rit. 1646. 14 April. Poterit præſente cadavere (das heißt itzt, wenn der Leichnam, ohne die Kirche zubetretten, gleich beygeſetzt wird) unica Miſſa ſolemnis de Requiem celebrari etiam Feria II. Paſchæ, &c. Hæc tamen non decantabitur in duplici I. Cl: Si corpus præſens non fuerit, aut pridie ſepultum 1741. 2. Sept. Den Privatleſenden behält ſie zwar (A. 1663. 4. Aug. in Dalmat.) auch die Privatanwendung an dieſem Tage, und das für alle Fälle eines Almoſens, bevor: die Meſſe aber muß von dem Tage ſeyn.

e)

e) Der Jahrsmesse nimmt sie dieses Vorrecht A. 1684. 2. Sept. wenn auf dem Tage das vierzigstündige Gebeth einfiele. Und 1697. 27. Apr. weil sie dieselbe bey der Ereigniß auf den nächsten Tag übertragen haben. Welches sich folgsam auf eine andere gelegenheitliche Aussetzung des Altarsgeheimnisses nicht ausdehnen läßt. (1662. 5. Aug.) erlaubet sie den Landkirchen, wo nur ein Priester vorhanden ist, auch an grösseren Doppelfesten Jahrsmessen zu haben. f) Der dritte, siebente und dreyßigste Tag hat eben die nämliche Freyheiten, die dem Jahrstage gestattet sind. Und nehmen daher auch nur eine Kollekte, und die Prose Dies iræ als einen Theil an. g) Die Alltägliche richten sich in Ansehung der Anzahl der Kollekten nach der Regel der Halbdoppelfesten. Wobey sodann die letzte immer Fidelium Deus ist: anderst als an Ferien, oder einfachen Festen, die man in der Farbe hält, wo sie die vorletzte Stelle einnimmt. Gregor der XIII. giebt in seinem Ablaßindult zu verstehen: man könne an der Stelle, ad libitum, alleweil eine beliebige Gedächtnißkollekte für die Abgestorbenen wählen. Dieß gehet auch an allen nicht privilegirten Ferien, und Halbfesten, nur daß man keine der gewöhnlichen Kollekten um deßwillen weglasse. C. Rit. 1684. 2. Dec. in Lateran. h) Tertullian. de Cor. Mil. c. 3. gedenkt der Jahrgänge für die Verstorbenen ausdrücklich: „Wir halten für die Abgestorbenen an ihrem Jahrtage Opfer.„ sagt er: Multi accensi sunt devotione ad offerendum Domino victimas S. oblationis, pro ereptione suorum, qui de seculo migraverant. Beda beym Baroni A. 679. n. 12. 13. i) Die Rubrik V. de Miss. def. n. 2. in fin. und C. Rit. 1693. 10. Jen. in Gall. erklären alle Gewohnheiten, die Messe an verbothenen Tägen zuhalten, auch præsente corpore, für Mißbräuche.

§. 175.

III. Der Chorgesang war von Alters her ein Theil des feyerlichen Gottesdienstes (Baronius auf das Jahr 218. N. 38.) der Apostel gielt dieses an die Epheser. 5. 19. sehr deutlich zu erkennen. b) Im alten Bunde machte die Instrumentalmusik nicht nur die vornehmste Zierde der öffentlichen Opferfeste aus: 2. Kön. 6. 5. II. Chron. 15. 19. — 24. sondern man bediente sich auch derselben bey prophetischen Unterredungen. 1. Kön. 10. 5. IV. Kön. 3. 15. c) Die Kirche Christi durfte freylich Anfangs so etwas lautes nicht wagen, das ihren Verfolgern anstößig gewesen wäre: sie hatte aber doch ihre Lobgesänge. (Augustin Ep. 119. c. 8. der sich auf Matth. 26. 30. und Coloss. 3. 16. beruft.) Und Plinius im Briefe an den Trajan berichtet: „Die Chri„sten kämen an einem bestimmten Tage sehr frühe zu„samm: wo sie sodann Christum mit Lobliedern vergöt„terten.„ Der H. Basil. Ep. 63. giebt darüber eine ausführliche Auskunft: De nocte populus consurgens domum precationis petit; — tandem ab oratione surgentes ad Psalmodiam traducuntur; & nunc quidem in duas partes divisi, alternis succinentes psallunt: nunc uni ex ipsis hoc muneris dato, ut quod canendum est, prior ordiatur, reliqui succinunt. Ita psalmodiæ varietate, precibusque intersectis noctem superant: Illucescente vero jam die omnes pariter Psalmum Confessionis offerunt. d) Kaum war sie in vollständige Ruhe versetzt: so läßt uns Aurelius Prudentius A. 390. in seiner Apotheosi advers. Indæos alle erdenkliche Instrumenten in der Kirche auftretten:

Quidquid in ære cavo reboans tuba curva remugit;
Quidquid in arcano vomit ingens spiritus haustu;
Quidquid casta Chelis, quidquid testudo resultat;

Orga-

Organa disparibus calamis, quod consona miscent:
Christum concelebret, Christum sonet, omnia Christum.

Es ist das keine dichterische Uebertreibung: gegen Juden hätte er sie nicht wagen dürfen. Er ist nur ein gereimter Geschichtschreiber.

Der Venantius Fortunat Bischof von Piktav, itzt Poitou, bringt auch die Vokalstimmen zum Vorschein L. 2. de Cler. Paris. A. 570.

Hinc puer exiguis attemperat organa cannis,
Inde Senex largam ructat ab ore tubam.
Cymbalicæ voces calamis miscentur acutis;
Disparibusque tropis fistula dulce sonat.
Tympana rauca senum puerilis fistula mulcet:
Atque hominum reparant verba canora lyram.

Man zoge die Knaben zu dieser Fertigkeit beyzeiten auf: Protogenes Ludum aperuit (erzählet Theodoret Hist. L. 4. c. 16.) & pueros non modo ad celeri manu scribendum exercuit, sed sacra Dei eloquia edocuit. Nam Hymnos Davidis tanquam dictata illis proposuit, & eas Apostolicæ doctrinæ sententias, quas eorum ingeniis accommodatas putabat, ediscendas tradidit. Die Jugend brachte es hierinnfalls so weit, daß sie sich die Wiederholung der Kirchengesänge bey Unterhaltungsstunden zum Geschäfte machte: Psalmorum eloquia & domi cantillant, & medio in foro secum circumferunt. Basil. in Ps. 1.

Der heil. Augustin (L. 9. Confess. c. 6.) macht dem heil. Ambros über seine angenehme Kirchenmusik ein Compliment: „Wie weinte ich, sagt er, bey deinen hei„ligen Gesängen? wie rührten mich die lieblich ertönen„den Lieder deiner klingenden Kirche? jene Stimmen

„schliechen sich in meine Ohren, und erweichten mein Herz „zur Aufnahme deiner Wahrheiten; es entzündete sich „durch sie ein Hang zur Andacht; es flossen Thränen; „und ich befand mich wohl bey ihnen„. Baronius hat auf den 13 Jul. ein Verzeichniß von kleinen Knaben, die Lectores oder vielmehr Sänger in der Kirche waren, und für den Glauben umkamen. e) Der Johann von Saresbury Bischof von Carnot (A. 1177.) schreibet die Einführung der Instrumentalmusik den frommen Absichten der alten Väter zu: 1) Daß sie die Freuden der siegreichen Kirche zur Ermunterung unserer Hoffnung einigermassen ausdrückten; 2) Die Sitten der rohen Völker milderten; welche Wirkung die Leyer des Orpheus, und die Harfe des David gehabt; 3) Die Gemüther zu zärtlichen Eindrücken der Gottseligkeit öffneten; 4) Dem Gotteshause Ehrfurcht, und seinem Dienste Annehmlichkeit verschafften. Man könnte 5) noch hinzusetzen: um dem gefährlichen Kunstgriff der Arianer das Gleichgewicht zu halten, welche ihre Irrlehren, um sie der Einfalt eindringlicher zu machen, in die angenehmsten Liederchen einkleideten. (Adam Conzenius (L. 2. Politic. c. 19.) bemerket von Luthers und Anhängern ersten Bestrebungen: „Die Einführung der deutschen Kirchengesänge habe ihm „mehr Volk zugelocket, als seine Streitschriften„) dadurch verschiedene geistreiche Bischöfe, als ein Diodor, Flavian, Chrysostom, Ambros ꝛc. bemüßiget wurden: denenselben eben so reizende, aber dem Glauben mehr gemäße Gesänge entgegen zu setzen, davon uns noch zween: ἑσπερινος και ἑωθινος das Früh- und Abendlied, das man dem Martyr Athenogenes zueignet, und der Υμνος τȣ Σωτηρος Χριστȣ aus dem dritten Buche des Pädagogus vom Klemens aus Alexandria übrig sind. Catholici ex hac causa in hunc modum canere exorsi in hunc usque diem ita perseverarunt: sagt Sozomen L. 8.

c. 8. von den Nachahmungseifer Chrysostoms, um den Kunstgriff der Arianer zu vernichten. Der Diodor, und Flavian waren noch weltlich, als sie sich auf die Meistersängerkunst verlegten: Hi duo quanquam annumerati Laicis, tamen noctu, & interdiu ad pietatis studium omnes sedulo excitarunt. Hi psallentium choro in duas partes diviso hymnos Davidicos alternis canendos tradiderunt. Theodoret L. 2. c. 24.

§. 176.

Der Chor-Ton (Il canto fermo) war immer mehr nach dem Geschmack der Väter; so wie er außer Zweifel schicklicher zur Erbauung ist. Der Synod von Laodicäa (A. 364.) verbietet cap. 15. „Niemand außer den „Kirchensängern, (die aus der Dipthera, oder vorge„schriebenen Gesangrolle ihre Melodeyen hernehmen) soll„te es vergönnet werden, unter dem Gottesdienste zu sin„gen.„ Welche Satzung nach Zeugniß des heil. Augustin (l. 10. Conf. c. 33.) noch zu Zeiten des heil. Athanas in der Kirche zu Alexandrien üblich war. Noch strenger wurde sie in der Lateinischen beobachtet. Can. non licet. D. 92. b) Gregor der Große hat diesem Tone unstreitig zu seinem Aufkommen verholfen: da aus seiner Schule nicht nur verschiedene Römische Bischöfe hervorgiengen: Sergius II. Gregor II. Stephan III. Paul I, sondern auch verschiedene Länder sich aus derselben ihre Meistersänger verschrieben: Karl der große von Adrian I. A. 774. für Frankreich. England bald darauf; S. Beda L. 4. n. 18. Karl eignet jedoch diese Verbesserungs Epoche seinem Vater zu: Capit. Car. L. 1. c. 8. Clerici ut cantum Romanum pleniter, & ordinabiliter peragant, secundum quod B. M. genitor noster Pipinus Rex decertavit, ut fieret, quando gallicanum cantum tulit, ob unanimitatem Ap. Sedis & S.

Dei

Dei Ecclesiæ pacificam concordiam. c) Das Gesetz omnem 49. Cod. de Episc. & Cler. §. 10. enthält einen scharfen Befehl des Kaisers Justinian. A. 530. „Daß die an den Kirchen angestellte Clerisey den Chor„gesang durch sich selbst verrichten, und sich in diesem „Stücke an den Eifer frommer Weltleute erbauen sollte.„ d) Karl führte auch der erste bey dem Kirchengesange die Orgel ein, die sein Vater Pipin A. 757. vom Griechischen Kaiser Copronym zum Geschenke erhalten; wie es Sigbert von Gemblac bemerket, und Senebiers Genfer Bibliothek V. MS. Massai. Monast. A. 757. „venit organa in Franciam.„ e) Man bediente sich aber derselben noch in spätern Zeiten nur bey Freudenfesten, und ließ in den ersten Versen noch immer den Chor-Ton hervorblicken. Ceremonial der Bischöfe L. 1. cap. 8. Hæc est discretio, ut in lætis cantetur Gloria, in tristioribus repetatur Principium. Syn. Tolet. IV. Can. 17. f) Die C. Rit. 1593. 21. Nov. machte die Waldhorne chormässig; und erlaubte einem guten Tonkünstler die Weihen zu reichen, wenn er auch gleich ein schlechter Lateiner wäre: „Weil die Tonkunst viel zur Verherrlichung des „Gottesdienstes beytrüge.„ Crescente enim fidelium numero, & hæreseon — necesse erat augeri, cultum veræ observationis, ut & clarior Religio accedentium ad fidem animos invitaret, & auctior cultus veritatis constantiam Catholicorum adversus inimicos ostenderet. Walfried Strabo Rer. Eccl. c. 25.

g) Die Figuralmusik hat dennoch jederzeit mächtige Widersprüche erduldet. Hieronym. (Can. Cantantes D. 92.) warnet die Sängerknaben: „Sie sollen „ihre schlanken Hälschen nicht nach dem Theatraltone stimmen: sondern dem Herrn in ihren Herzen singen.„ Ephes. 5. 29. Der heil. Justin. erzählet: „Man habe zu seiner Zeit alle Instrumente bey dem Kirchenge-

„sange

„sange abgeschaft.„ Der heil. Athanas verbothe den Gebrauch der Symphonien in seinen Kirchen, dem unsere Pr. Syn. Ver. A. 1736. nachgeahmet hat. Augustin ungeacht seines mächtigen Hangs zur Tonkunst, der ihm so gar ein Buch darüber schreiben ließ: äußert doch (l. 10. Conf. c. 33.) seinen Verdruß: „Wenn mich „der Gesang mehr ergötzet, als dessen Innhalt: so komm „ich mir strafmäßig vor, und wünschte, nichts singen „gehört zu haben.„ So gar der zärtliche Petrarch ist von diesem Sinne (Dial. 23. cum Gaud.) „Vergnüget „mich der Gesang, und Saitenklang? ach! Thränen „lieber und Seufzer: es ist besser, weinend zur Freude, „;als lustig zum Leid zugelangen.„ Nichts ist gleichwohl über das scharfe Urtheil des heil. Aelreds Abtes von Rieval, der ein Lehrling des heil. Bernard war: „Wie kommen denn alle die Orgeln und Saitenspiele in die Kirche, (sagt er l. 2. Specul. Charit. c. 23.) da die Vorspiele des alten Bundes lange ihr Ende erreichet? Zu was soll dieses erstaunliche Geprassel der Bälge, das dem Donner ähnlicher, als der sanften Empfindung ist? wozu diese Brechung, und Zusammenziehung der Stimme? der vertieft sie, jener erhöhet sie, ein anderer theilet sie. Itzt zieht man sie in die Enge; itzt bricht man sie halb ab; bald stößt sie, bald dehnet sie sich aus. Bisweilen (ich schäme mich, es zu sagen) wiehert man; nicht selten vergißt man auf den Mann, und läßt weibisch ächzen; oft läßt man sie wellenförmig wallen. Dort siehst du sie im offenen Halse ersterben; oder in lächerlichen Zurückhaltungen ein Stillschweigen drohen, zu dem sie keine Lust haben. Bald meynst du das Gekrächze eines Sterbenden, bald das Kirren eines Gefolterten zu vernehmen. Indessen stehet der ganze Leib in gaucklerischen Bewegungen; die Lippen zitteren, die Augen drehen sich, die Schultern spielen; die Finger krümmen

sich

sich nach dem Maaße der Noten. Diese ungereimte Ausgelassenheit nennet man einen Gottesdienst: und wo sie am öftesten anzutreffen; da glaubt man Gott am eifrigsten zu dienen?„

h) Johann der XXII. (Extrav. Docta S. Patrum. A. 1316. Alexander VII. piæ Solicitudinis A. 1657.) mochten die richtige Bemerkung des eifrigen Aelreds eben eingesehen haben: Sie schränkten die Figuralmusik, da sie ganz nicht abzubringen war, auf den ganz einfachen Chor-Ton ein, in den man die Antiphonen absingt. So verordnet auch Benedikt XIII. (Concil. Rom. T. 15. c. 6. nach dem Ceremonial Episc. L. 1. c. 20.) indeme sich die Figuralmusik nicht ganz ausmerzen ließ, da es sonst ebenfalls den Theatern, an Tonkünstlern gebrechen würde, indeme sie den mehrsten Theil ihres Unterhalts vom Kirchenchor beziehen: wenigstens in Missis Defunctorum nec Organo, nec Musica, quam Figuratam vocant, utimur: sed cantu firmo, quem etiam tempore Adventus, & Quadragesimæ in ferialibus diebus adhiberi convenit. Lese man über alles die Ver. Benedikts XIV. omnium solicitudinum. i) Ein Landpfarrer handelt sehr unbescheiden, der die schönen vaterländischen Gesänge; an die das Volk erbaulich gewöhnet war, mit einer elenden, übel zusammenstimmenden Figuralmusik aus ei ler Nachahmungsbegierde umtauschen will, die er auszuführen nicht im Stande ist; das Volk um seine nutzbare gottesdienstliche Beschäftigung bringt, dasselbe mit dem verworrenen Geheule eines Gesangs, das niemand verstehet, zerstreuet. k) Das Meßgesang des Hr. Parhammers, das neue Bayerische Gesangbuch, unsere heilige Jahrslieder, die einen jeden Vorgang der Zeit so angenehm ausdrücken, die der gemeine Mann von Jugend auf auswendig lernt, bey seinen Arbeiten zu seinem Troste wiederholt, daraus Betrachtungen, und Lehrstücke

cke zieht; bey denen alt und jung ihre Stimmen in verständlichen Gedanken zum Lobe Gottes vereinigen: wie mächtige Vorzüge haben die vor der städtischen Tonkunst, die über das Ohr nicht weit mehr reicht? Hieronym berichtet von dem Landvolk seiner Zeit: Quocunque te verteris, arator stivam tenens alleluja decantat; sudans messor psalmis se alleviat, & curva attondens falce vitem vinitor aliquid Davidicum canit. Hæc sunt in hac Provincia carmina; hæ, ut vulgo dicitur, amatoriæ cantiones. Ep. ad Marcellam e Bethlehem. Wie glücklich so ein Land! I. Cor. 13. 1. l) Es soll das einen Theil katechetischer Bemühungen ausmachen, die Lehrsätze, die das Volk absingt, ihm in guten praktischen Erweiterungen begreiflich zu machen; damit es sich bey jeder Stelle an die erhaltene Erläuterung erinnere, und zu weiterem Nachdenken gereizet werde. Ein gutes Gesangbuch, das man gemeinnützig macht, ist von einem eben so wichtigen Nutzen, als ein Katechismus. Man lernt die Glaubenslehren spielend. m) Nur muß der Seelsorger den 59. Canon des Laodicäischen Synods in Acht nehmen: ὰ δειν λεγεθαι ἐν τη ἐκκλησια ἰδιωτικὸς ψαλμὸς. Nichts verdächtiges, nichts schwülstiges, nichts niederträchtiges soll in dergleichen Kirchengesängen vorkommen. n) Besonders sind in den Lobgesängen der Heiligen keine Ausdrücke zugestatten, die der Ehre des höchsten Gottes nachtheilig, dem Volke unfaßlich, der dulischen Verehrung unangemessen wären. Diese sollen alle Eigenschaften einer guten, nutzbaren Lobrede haben, wo man lobet, bittet, und unterrichtet. Nulli novi Sancti, nec novis modis colendi, aut invocandi: sed hi soli in Ecclesia venerandi, qui ex authoritate passionum, & vitæ merito electi sunt. Frankfurt Syn. Can. 41.

§. 177.

§. 177.

VI. Die Kirche hat auch für gewisse Aushelfungsmittel bey vorkommenden Mängeln gesorget, die einen noch so bedachtsamen Priester bisweilen befallen können. 1) Das Tridentin hat (Sess. 13. cap. 17.) in Anbetracht der menschlichen Gebrechlichkeit die Nachsicht gebraucht; daß ein Priester, der sich in einem schweren Gewissensfall befände; der keine Gelegenheit zur Beicht vorhanden hätte, und den seine Pflicht zum Meßopfer dränge, quamprimum (innerhalb dreyen Tägen, wenn keine neue Nothwendigkeit zu opfern bevorstünde, räthseln hier die HH. Casuisten.) Sehe den 38. 39. Satz, den Alex. VII. A. 1666. 18. März hierinnfalls verbannet. Jener wollte, die Ver. des Trid. wäre nur ein guter Rath, dieser verstunde das Wörtchen, bis man ohnehin beichte.) mit Voraussetzung einer hinlänglichen Bereuung sich der Beichtpflicht entladen könne. Ein mächtiger Zaum über die Sinne für einen Mann, der keine Stunde sicher ist, ein Geheimniß des Lebens auszuspenden. 2) Die natürliche Nüchternheit war schon zu Augustini Zeiten (Can. liquido de Consec. D. 2.) „Eine von der ganzen Welt angenommene Erforderniß zur „Genießung des Abendmahls, außer der Wegzehrung: „damit der Leib des Herrn bevor, als gemeine Speisen „den Mund eines Christen betrette.„ Schon der III. Carthager Synod Can. 29. verordnet: ut Sacramenta altaris nonnisi a jejuuis celebrentur. In den Abendländern erneuerte der II. von Matiskon, der I. von Braccara, der IV. von Tolet obige Verfügung, welche der zu Kostnitz Sess. 13. zum allgemeinen Gesetze gemacht. b) Der heil. Thomas 3. P. Q. 80. a. 8. setzt die Verletzung derselben in allem, ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Portion, was die Verhältniß einer Speise, Tranks, oder Arzeney annimmt. Aus welchen man

alle

alle Fälle des Ungefährs in Sachen, die zur Speise nicht dienen, oder den Magen nicht berühren, (heil. Antonin 3. P. t. 13. c. 7.) entscheiden mag. Die Kirche hält auf diese Bedingniß so streng, um aller Ausdehnung des Gesetzes (das aber nur von ihr ist) und Gefahr der Unehrerbietigkeit auszuweichen. c) Innocenz der III. c. ex part. de Cel. Miss. macht den Priester an Weihnachten zur anderen Messe unfähig, der aus Unbedachtsamkeit die Ausspülung des Kelches nähme. d) Benedikt der XIV. (L. de Sacr. S. II. §. 100.) will in Ansehung der Mitternachtsstunde die Frage nicht gelten lassen: ob das Gesetz, oder der Zweifelnde im Besitzthume sey. Die Rubrik T. 9. de Def. corp. entschuldiget einige Tropfen Wassers bey Ausspühlung des Munds; und der H. Thomas III. P. Summ. q. 80. A. 8. ad 4. die Ueberbleibseln zwischen den Zähnen vom vorigen Tage.

3) Die genaue Sorgfalt für die rechtmäßige Beschaffenheit des Opferbrods und Weines empfehlet die Vernunft, und Benedikt der XIV. Edict. 10. Tom. 4. dringend. „Man soll beedes mit seinen Sinnen prüfen, „bevor man es zum Opfer bringt.„ Ut non aliter panis in altari Domini, sacerdotali benedictione sanctificandus proponatur, nisi integer, & nitidus, qui ex studio fuerit præparatus: neque grande aliquid, sed modica tantum oblata; — cujus reliquiæ aut ad conservandum modico loculo, absque aliqua injuria facilius conserventur; aut si ad consumendum fuerit necessarium, non ventrem illius, qui sumpserit, gravis farciminis onere premat, nec quod in digestionem vadat, sed animam spirituali alimonia reficiat. Syn. XVI. Tolet. can. 6.

b) So lange es nun zum gemeinen Gebrauche einigermassen in seiner Art tauglich ist: kann es auch in dringenden Fällen zum Opfer dienen. Plus aqua saltem quoad duas partes. Syn. von Triburi c. 19. Im

Noth-

Nothfalle, Most: Pabst Julius C. cum omne, de Conf. D. 2. Sauerwein, bevor er Eßig wird. Rubrik P. 3. T. 4. n. 2. Def. Vin. 4) Die zum Opfer bestimmte Zeit fängt von der Morgenröthe an, und höret itzt um die Mittagstunde auf. Man sieht es unserer Himmelsgegend an, daß beydes einer nahmhaften Ausdehnung fähig sey, die sich vernünftigerweise auch auf andere ernsthafte Vorfallenheiten erstreckt. Quando terminari solet quies, & incipit labor. C. Rit. 18. Sept. 1634. Dann der Bequemlichkeit allein zugefallen muß so ein wichtiges Amt nicht verschoben werden. Die Feyerlichkeit des Tages, der Zulauf des Volks, die Erwartung der Wallfahrter, oder anderer wichtigen Personen, die auf Reisen oder mit Staatsangelegenheiten überhäuft sind, die Menge von Beichtenden können eine Ausnahme von der Regel machen.

4) Das Meßopfer läßt sich nie unterbrechen, sobald es den Canon erreicht, als a) im äußersten Nothfall, oder bey dringenden Versehungsumständen eines Sterbenden, der sich in der Nähe befindet: dann verwahret man die Gestalten in ihrem Behältnisse bis zur schleunig vorzukehrenden Fortsetzung. Die Christenliebe ertheilet dieses Vorrecht. Matth. 19. 13. (S. Pr. Syn. Ver. 1749. über die Unanständigkeit: unter dem Gloria mit abgelegter Planete Beicht zu hören.) b) Dafern ihm währender Messe eine obwaltende Unfähigkeit beyfiele, die ihn von der Genießung ausschließe: so erachtet es zwar der heil. Thomas (3. P. q. 83. a. 6.) sicherer zu seyn, wenn er die Messe vor der Wandlung noch abbreche: allein Pontas ein sonst genauer Casuist (Diction. Cas. V. Miss. Casu 22.) hält dieses in Ansehung des Aufsehens nicht für gut, das es bey den Umstehenden, wenn auch nur wenige wären, verursachen könnte. Bey dem hohen Amte, so bald er bey dem Altar

Altar ist, gehet es nicht mehr an. Er muß sich deßfalls schon mit der Reue, oder bey einem anderen Fall mit einer demüthigen Abbitte bey Gott verwahren.

5) Der Canon ist ebenfalls der entscheidende Theil, der die Messe von einem anderen fortgesetzt haben will, wenn der opferende jählings untüchtig würde; (Cauf. Nihil 7. Q. 1.) bey dem das Wort Liberum nur die Person betrift, keineswegs aber die Nothwendigkeit der Fortsetzung; denn das Opfer muß in beeden seinen wesentlichen Theilen geendiget werden; wenn dieß auch von einem anderen wäre: „Da wir alle in Christo eines sind, „und das Opfer die Einheit des Glaubens vorstellig „macht.„ b) Dabey sieht man auch nicht darauf: ob der andere noch nüchtern sey, da die Ergänzung des Opfers sich von einem höheren Gesetze herschreibt. c) Innocenz der III. will eine neue Hostie verwandelt haben, mit der man die des anderen nehme: der heil. Thomas (4. Sent. D. 8. q. 2. a. 4.) nennt dieses rathsamer; Die Rubrik findet es aber unnöthig. Sie will gerade da angefangen haben, wo der andere stecken geblieben. Nur bey dem Weine kann man sich in Ansehung des Eckels dieser Vorsicht bedienen. d) Entstehet hierinnfalls ein Zweifel, der schwer zu heben wäre: so rathet Benedikt der XIV. gerade von Canon anzufangen.

e) Sollte man einen wesentlichen Fehler am Weine, oder Brod gerade bey der Genießung merken: α) So befiehlt die Rubrike Klemens des VIII. nichts zu wiederholen als die neue Wandlungsformel vom simili modo mit vorgehender Opferung eines anderen mit Wasser gemengten Weines. Dominik Soto will dieses nur bey öffentlicher Messe statt finden lassen, um die Meynung des heil. Thomas (Q. 83. cit.) zu unterstützen, die alle darzwischen kommenden Gebethe erneueret haben will, da die ersten in Ansehung ihrer Bedeutung über den Kelch leer ausgiengen. Allein für die Entscheidung des

Klemens stehet auch der heil. Bernard Ep. 69. ß) Im Falle des Brodmangels bestimmet die Rubrike deutlich: „Von Qui pridie anzufangen, die Wandlung beeder Gestalten zu erneueren, und sogleich beede zu genies„sen: damit, sagt sie, die gehörige Ordnung nicht um„gekehret werde.„ Noch andere Fälle kann man beym heil. Thomas Q. 83. cit. und in der Rubrik de Defectibus nachsehen, um sich aller Aengstigkeit, (welche die Rubrik selbst nicht billiget, sondern bey entstehenden Vergessenheitszweifeln, die weiter keinen Grund haben, als ihren Einfall, fortzufahren; §. V. de Def. Form. n. 2. es wäre denn eine wirkliche Bedenklichkeit in Ansehung der Form. (Innocenz XI. Pr. 1.) bey vorkommenden griebelhaften Ereignissen zu entladen. Das Werkchen des P. Pleyers Lux Ordinandorum Prag 1767. von S. 272. bis 506. und Johann Lindner Institutiones ad Susceptionem Ordinum können über die Auflösung einer Menge Fragen, die jungen Priestern aufzustossen pflegen, oder von müßigen Köpfen ersonnen worden, nachgeschlagen werden. Hoc de cætero cogitantes, non paucas esse opiniones, quæ uni Scholæ, Instituto, aut nationi certo certius videntur, & nihilominus sine ullo Fidei, ac Religionis detrimento áb aliis Catholicis Viris rejiciuntur, atque oppugnantur, oppositæque defenduntur, sciente ac permittente Apostolica sede, quæ unamquamque opinionem hujusmodi in suo probabilitatis gradu relinquit. Benedict XIV. Con. Solicita ac Providа. §. 17.

Vier-

Viertes Hauptstück

von einigen abwechselenden Gattungen des öffentlichen Gottesdienstes, die auf gewisse Zeiten oder Gelegenheiten fallen.

§. 178.

Die Kirche hat die Gedächtniß der vornehmsten Glaubensgeheimnisse auf die schicksamste Art das Jahr hindurch eingetheilet. 1) Daß sie die Betrachtung derselben, um allen Gewohnheitseckel zuvermeiden, alleweil unter frischen Vorstellungen erneuerte. Qui temporum das tempora: ut alleves fastidium. Ambros in Hym. Æterne rerum Conditor. Cf. Sirach 33, 7. 9. 2) Daß sie durch das dazu gehörige äußerliche Gepränge dieselbe gleichsam mit neueren Farben auftrage. 3) Dem Seelsorger durch die Rührung der Einbildungskraft die Mühe erleichtere, aus denselben Lehren und Regungen zu ziehen. 4) Die Glaubensgeschichte gleichsam in einen redenden Zusammenhang aufstelle. Leo S. 1. de Epiphan. 5) Die Andacht der Gläubigen immerfort in einer frommen Geschäftigkeit erhalte. Durand lib. 6. Rational. Coimus in cœtum & congregationem, ut Deum quasi manu facta precationibus ambiamus. Tertull. L. 2. Adv. Gent. c. 39. 6) Die alten gottesdienstliche Gebräuche nicht in Vergessenheit gerathen lasse. Si enim rationabile, & quodammodo religiosum est, per diem Festum in vestitu nitidiore prodire, & habitu corporis hilaritatem mentis ostendere: si ipsam quoque Orationis domum propensiore tunc cura, & ampliore cultu, quantum possumus, ador-

namus: nonne dignum est, ut anima Christiana, quæ verum, vivumque templum est, speciem suam prudenter exornet? Leo I. Serm. III. de Quadrag.

Sie fängt in dieser Absicht ihren Jahreslauf A) mit dem Advente an, an den sie unsere Erwartung durch das Verlangen der alten Väter anzündet, das alle Gedächtnisse der Heiligen verdrängt: und das sie besonders in den letzten sieben großen oder gedoppelten Antiphonen O sich äußeren läßt; die um ihren Eifer recht auszudrücken auch in Ferien ganz vor dem Magnificat wiederholet werden. Schon im VI. Jahrhunderte gedenket der Synod von Turon, (c. 17.) und der I. von Matiskon (c. 9.) dieser tröstlichen Zeit. Cäsarius, und Maximus haben Homilien auf ihre Vorbereitung geschrieben.

B) Den Geburtstag des Herrn hat sie mit Beybehaltung der alten Gewohnheit der drey Meßopfer verherrlichet; welcher Gregor I. (Hom. 8. in Ev.) gedenket; welche die C. Rit. 1725. kein Bedenken trägt, dem heil. Pabst Telesphorus zuzueignen; nicht minder Benedikt XIV. Con. 61. Quod expensis, worinne er noch den ersten Jenner, den grünen Donnerstag, die Vigilie der Auffarth, die Pfingstquatember, Geburt Joannes, und Aposteltag als vor Alters πολυλειτουργιας angiebt; und die nach Innocenz des III. Bericht (cap. Consuluisti de Cel. Miss.) die dreyfache Erzeugniß des Heilands: die Göttliche, Menschliche, und Mystische, oder in der Seele des Glaubigen bedeuten soll. b) Sie stehen deßhalben unter keiner Verpflichtung; und in Hauskapellen sind sie gar untersaget. C. Rit. 20. Jen. 1725. bis auf eine für Unpäßliche, 1724. 16. Dec. und denn nimmt man die dritte, die den Tagzeiten angemessen ist. Innocenz braucht auch cit. cap. die Nachsicht für einen unbehutsamen Seelsorger, der in der Nacht die Abspülung des Kelchs genommen, wenn niemand anderer

rer vorhanden ist, dem Volke die Messe am Tage zu halten, damit es dieses Trostes nicht beraubet werde. c) Lohner Tr. de Miss. P. IV. T. 7. äußert eine ganz besondere Meynung in Ansehung der Abspülung der Finger, die an diesem Tage vorgenommen, und nach Italienischer Art in einem Nebengeschirre um die Ueberbleibsel des heil. Bluts im Kelche zu schonen, verrichtet wird. Er gründet sich in der heutigen Rubrik: „Man solle den „Mund und den Kelch mit dem Trockentüchelchen aus„wischen.„ Seine Meynung, die er die gemeinere nennt, kann doch einem unachtsamen dienen.

d) Die C. Rit. 1686. 23. März. widerspricht den Freyheiten einiger Ordensgeistlichen: 1) In dieser Nacht alle drey besagte Messen zu lesen, und verweist sie hierinnfalls auf das Verboth 1641. 20. April. in Pisaur. 2) Das Abendmahl denen zu reichen, die nicht Priester sind. C. Visit. Apost. 1702. 7. Dec. 3) Die Beicht des frauenvolks in dieser Nacht anzuhören. Sie will dadurch aller Gefahr der Unehrerbietigkeit, und des Verdachts vorbeugen. e) Der Synod von Aachen verbietet den Mönchsorden am Christtage zu fasten. A. 816. f) Der Celebrant muß heute, und am Verkündigungsfest, unter dem Incarnatus est knieen. C. Rit. 1627. 21. März.

§. 179.

c) Die Lichtmeßfeyere (Υπαντη, Begegniß) holet Johann Gerson (l. de discret. cord. consid. 21.) von der Lustrationsbegängniß her, die zu Rom an diesem Tage zu Ehren der Proserpina bey brennenden Fackeln angestellet wurde. Innocenz der III. (S. 1. de Purif.) nennet dieselbe Amburbale, das aus eben der Gedächtniß gehalten wurde, und versichert: „Die Kirche „hätte die Lampen der weisen Jungfrauen an die Stelle

„jenes unreinen Gebrauches gesetzt.„ b) Die Kerzenweihe an diesem Tage rechnet die C. Rit. 1703. 10. Dec. nicht mit unter die Pfarrechte. A. 1718. 24. Sept. macht sie gleichwohl ein Pfarramt aus derselben, das den Vorrechten und Würde der Mutterkirche zukömmt, und ohne ihrer, wenigstens stillschweigenden Einwilligung bey keiner, die keine Seelsorge führet, kann eingeführet werden. c) Die Weihe wird allezeit in blauer Farbe verrichtet, sammt dem ihr angehängten Umgange. d) Dafern eine höhere Hierarchische Würde vorhanden, dann der Celebrant wäre: so nimmt sie von dem Diakon eine Kerze, und reicht sie dem Weihenden, bevor sie die ihre von ihm erhält, und das stehend. e) Den Abwesenden, ausgenommen die krank sind, sind sie nicht nachzusenden. C. Rit. 1737. 9. Febr. und die übrigbleibenden fallen keineswegs der Kirche zurück: sie gehören dem Weihenden. C. Concil. 9. May 1719.

f) Der **Umgang** wird sodann bey Voraustragung des Kreuzes, und des Rauchfaßes von der Epistelseite hinaus, und zurück nach der Evangelienhand geführet. g) Sodann wird die Farbe nach dem Feste umgeändert. Es wäre denn: der Tag fiele auf den Sonntag Septuagesima, oder folgende: denn da α) bleibt die Messe von dem Sonntag; doch daß die Kollekten, wie vor der Lichtmesse gebräuchlich war, gesprochen werden. Gavanti p. 4. t. 4. n. 13. β) Die Con. Rit. 1736. 15 Sept. in Tolet. will keine Gedächtniß von dem Feste gemacht haben, wenn auch gleich die Kirche der Mutter Gottes, doch nicht unter diesem Titel gewidmet wäre. γ) Dann hält man auch die Kerze unter dem Evangelium nicht in Händen. h) Den frommen Gebrauch derselben deutet das Gebeth an, das über sie abgelesen wird: „daß du diese Kerzen zum Gebrauche der Men„schen, zur Gesundheit Leibes und der Seele segnest.„ Macrob. (l. 1. Saturn. c. 5. 7.) ziehet einige Stellen aus

aus einer Predigt des heil. Eligius an, die von der Kerzenweihe handeln.

§. 180.

D) Die Benennung der Septuagesima ꝛc. fängt Gavanti (l. c. T. 5. n. 12.) vom Sonntage Lätare an zu zählen, als der die Freuden des anderen Lebens vorstellet: deßwegen auch das Ceremonial der Bisch. an selben die Orgel zu rühren befiehlt. b) Denn vormals war die Frühlingsfaste an keine Fortsetzung gebunden: „Zu einer uns gelegenen Zeit„ sagt der heil. Hieron. an die Marcella. Br. 54: die Montanisten machen des Jahrs drey Fasten, setzt er hinzu, als ob drey Erlöser gelitten hätten.„ Beynahe ein jeder Seelsorger bestimmte die Ordnung und Weise derselben. IV. Syn. Aurelian. A. 545. cap. 2.) Da man aus dem Briefe des heil. Ignatz an die Philipp. abnehmen kann: daß dieselbe noch nicht allerdings für verbindlich angesehen wurde: „Verachtet „die vierzigtägige Faste nicht, (sagt er) denn sie enthält „die Nachahmung der Beobachtung des Herrn.„ Calmet selbst hält die Faste des Apostels Ap. Gesch. 27. 9. für die Jüdische im Monden Tisri. c) Der heil. Leo scheinet ihr, und überhaupt den Fron = oder Quatember = Fasten erst die rechte Gestalt gegeben zu haben. Er schrieb hierüber eine Menge Reden, welche ihren geist- und leiblichen Nutzen, Gebrauch, und Analogische Ursachen entwickeln. Die Fronfasten mögen eigentlich die vierteljährigen Jejunia Primitiarum gewesen seyn, von denen der heil. Augustin (l. 4. de Doctr. Christ.) Meldung macht; an denen Pabst Gelasius die geistlichen Weihen festsetzte: da die Erstlingsopfer aufgehöret.

d) Dem Donnerstage schützten einige einen Ausnahmsbefehl vom heil. Pabst Melchiades vor: „Weil „der Herr an diesem Tage sein Abendmahl eingesetzt.„ α) Den Samstag nimmt der 66. Canon der Apostel aus; statt dessen fastete man den Mittwoch. Habemus quartam & sextam septimanæ dies, quibus solemniter jejunamus. Origenes Hom. 10. in Levit. der heil. Ignatz nennet diese Christicidas, die am Sabbath fasten: womit er auf die Gnostiker zielet; welche diesen Tag, den die Juden heiligen, zur Verachtung des Urhebers des alten Bunds, den sie für Böß hielten, in Traurigkeit zubrachten. Erst der Synod von Illiberis (A. 305. cap. 26.) hat diesen Fehler verbessert. Dessen Satzung aber weder die Afrikanische, noch die Mayländische Kirche sich gefallen liesse. Ambros. L. de Elia. c. 10. Augustin. Br. 80. ad Casulan. β) Innocenz der I. (an Decent. von Eugub. cap. 4.) verändert die Ausdeutung der Gnostiker in die Gedächtniß des Grabs des Herrn. Der VI. Synod von Constantinopel war gleichwohl nicht gesinnet, diesen Tag der Fastenpflicht zu unterziehen. γ) Die II, IV. und VI. Ferie aber bekamen in der Faste selbst noch eine neue Strenge; die auch itzt noch im Chor in Beysetzung der Buß-Stafelpsalmen, und Todtenvigilie einigermassen anhält; deßwegen auch der Traktus oder Zuggesang der Aschermittwoche an besagten Ferien die ganze Faste hindurch beybehalten wird. δ) Doch nicht an den Ferien zwischen der Septuagesima, da man diese Wochen nur als Vorbereitungen ansah, an denen das Volk nicht so strenge verbunden war in die Kirche zu kommen, wie es in der Faste war. Nun ist der Traktus aber hauptsächlich für das Volk. Microlog. hält diese Beobachtung C. 50. für eine neue Andacht, die im Ord. Rom. nicht befindlich ist.

E) Der Aschermittwoch ist nun bey Festsetzung der 40. Tägen in die Stelle der 2ten Ferie nach der Quadragesima eingerückt, an der vormals die öffentlichen Büsser durch den Sack, und Asche in ihre Classen eingetheilet wurden: Can. Quadragesima 16. D. 5. de Conf. Deßwegen nennt man ihn auch heut (wie vormals besagte Ferie) Caput jejunii; ungeachtet er die Vesper noch Nachmittags hält. Denn α) in der Faste aß man erst Abends. Basil. Hom. 1. Da dieses zu Zeit des heil. Thomas (2. 2. q. 147. a. 7.) in ein Mittagmahl umgeändert wurde: so mußte die Vesper ihm folgen. Deßwegen diese an Sonntägen, die man niemals fastete, ihre Stelle behalten. β) Man läßt auch an diesen aus der Ursache das Humiliate capita sammt angehängtem Gebethe aus: 1) Weil an Sonntägen das Volk das Abendmahl nahm; an dessen Stelle an Ferien besagte Kollekte kam, die meistens wider die Anfechtungen des Satans bey Unternehmung der Bußwerke lautet. P. IV. T. 6. n. 8. 2) Weilen an Ferien kein geweihtes Brod (Eulogia) ausgetheilt wurde: damit man die Faste nicht bräche. Marcus V. Collecta. 2) Es scheinet itzt, da die Vespern nicht mehr mit dem Volke gesungen werden, diese Kollekte eingerücket zu seyn: denn ihr Gebeth ist eins mit denselben. Der Diakon spricht das Humiliate gegen das Volk; der Priester gegen das Kreuz.

c) Sonst hat das Ceremonial der Bisch. l. 2. c. 18. aus Absicht der Verdemüthigung verordnet: allen Weltlichen, ohne Rücksicht auf die Würde, die Asche erst nach den Altarsministern zu reichen. Ein Hierarchischer Vornehmer legt sie bevor stehend, dem Weihenden, der da stehet, auf die Stirne, denn erhält er sie von diesem knieend. Sonst legt sich dieselbe der Weihende auf den Knieen selbst auf, ohne etwas zu sprechen. c) Die Asche wird aus den Palmen gebrannt, die von vor-

jäh-

jährigen Palmtage aufbehalten worden, „als ob sie den „Saamen unserer künftigen Verherrlichung enthielten, „dessen dieser Tag ein Vorspiel war; „ sagt Gavant. p. 4. t. 6. lit. a. d) Sonst giebt auch noch der heil. Isidor (l. 2. de Off. c. 16.) einige Ursachen von diesem Gebrauche an. 1) Damit dem Menschen zur inneren Verdemüthigung des Herzens verholfen werde. 2) Damit er in der Asche die Erde betrachte, die durch die Sünde mit dem Fluche beleget worden. (Genes. 2. 19.) 3) Daß die Seele Hülfe wider die Begierlichkeit, der Körper Stärke zur Arbeit erhalte. 4) Daß die Anfechtungen gedämpfet, die Standhaftigen im guten Vornehmen befestiget werden. Die Alten forderten noch von der Fastenpflicht: In his Jejuniorum diebus nullæ lites, nullæ contentiones esse debent. Abstinendum in his est a conjugibus, & caste & pie vivendum, quia nihil pene valet Jejunium, quod conjugali opere polluitur, & quod orationes, vigiliæ, & eleemosynæ non commendant. Capitular. Theodulphs c. 42. 43.

§. 181.

F) Der Schwarze Sonntag hat seine Benennung von der traurenden Betrachtung, die nun die Kirche immer dringender über das Leiden des Seligmachers anstellt: α) Deßwegen läßt sie die ganze Wochen die mörderischen Anschläge der Juden erzählen; β) Alle Bildnisse des Gekreuzigten, und der Heiligen mit einem blauen Schleyer verhüllen. Diese letzten werden erst am Charsamstage nach geendigter Litaney wieder aufgedeckt. Urban VIII. 1663. 4. Aug. das Ceremonial l. 22. c. 20. will die Reliquien der HH. nicht einmal zur Zierde an einem unterlaufenden Festtag aufgedeckt wissen: da das große Geschäft des Heils von dem Herrn allein bewirket worden. Isai. 63. 3. Nur die Paßionswerk-

werkzeuge sind ausgenommen. γ) Diese Verhüllung wird gleich an der ersten Vesper vorgenommen; wenn auch gleich ein Titularfest einfiele, dem dieser Sonntag selbst wiche. C. Rit. 16. Nov. 1649. da ein Geheimniß, das der ganzen Kirche gemein ist, jedes besondere verdrängt. δ) Das Bild des Kreuzes. (mit dessen Schaft man am Palmtage das Kirchthor berühret) wird zu dieser Handlung nicht aufgedeckt; da dieser Triumph nur ein Vorspiel war: und das Leiden des Herrn wirkte im verborgenen. Ephes. 3. 9. Coloss. 1. 26.

G) Der Palm-Umgang war zu des Amalarius Zeiten schon etwas lang bekanntes: „Wir tragen um „unsere Kirchen Palmzweige; (sagt er l. 1. c. 10.) „und haben die Gewohnheit, Hosanna zu rufen.„ Martene irret sich deßfalls offenbar: er muß in dem Gelasianischen, und Gregors Sacramentarium die Communionskollekte nicht bemerket haben: „Daß gleichwie die Gläubigen ihm an diesem Tage mit „Palmästen entgegen gekommen: also möchte er sie nach „dem Tode mit Siegespalmen gekrönet, und mit Früchten „guter Werke geschmücket aufnehmen.„ Das Gelasianische hat die Innschrift: „Der Sechste in Palmen von „dem Leiden des Herrn.„ Welche eben in den Römischen Kalender aus dem IV. Jahrhunderte, welchen Martene selbst herausgegeben, (Tom. 4. Thes. Anecdot.) anzutreffen ist. b) Ivo von Carnot. (Ser. 16. in Ramis) giebt dem Vorgang die Bedeutung. 1) „Daß die grünende Lebhaftigkeit, die man in Händen trägt, auch in den Sitten hervorstechen möge, die weder den Sommer matt, noch im Winter welke werden.„ 2) Daß der Segen des Friedens, den sie anzeigen, sich über Hab und Gut ergießen wolle.„ 3) Daß wir an unseren Werken Blätter der Sittsamkeit, und Früchte der Gerechtigkeit tragen.„ Matth. 21. 19. 4) Daß, gleichwie die Hebräer Knaben dem verborgenen Gott mit Zwei-

gen entgegen gehen: also wir in beständiger Blüthe des Geistes ihm durch seine Geheimnisse nach der Stadt der Verheissung folgen.„ 5) Daß wir uns an den Siegeszeichen des Erlösers ermuntert, mit eben dem Muthe in den Streit wagen sollen.„

c) Da der Priester die Weihe allein verrichtete: liest er das Evangelium an der Epistelseite, damit er den Palmen nahe seye, die dorthin geleget werden. C. Rit. 1697. 27. Apr. An den Gipfel des Kreuzes wird bey dem Umgange eine Palme mit einem blauen Bande geheftet. Dasselbe wird mit der Bildniß auswärts gewendet; nur wenn man stehet, drehet es sich rückwärts gegen den Priester. d) Aus dem Gesange Gloria Laus, ist es nicht nöthig, alle 12 Verse abzusingen: (Rubrik 19. T. c. 6. a. 3.) nur muß dieß wechselseitig geschehen. Er hatte sonst deren 78, in denen der große Umgang zu Andegavum, itzt Anjou, der alljährlich von allen Ständen gehalten wurde, genau beschrieben ist: es läßt sich aber daraus eben nicht schließen, daß ihn Theodulph Bischof von Aurelia verfertiget, als er A. 818. eben daselbst von Ludwig dem Frommen aus Verdachte einer Meuterey in Verhaft saß. Macrus (V. Palm. Fest.) behauptet das Gegentheil aus den Alkuin, der l. 1. de Div. Off. c. 14. schon A. 778. dessen gedenket; und Theodulph bey Gelegenheit des Beylagers von Lothar entlassen wurde. Benedikt der XIV T. 1. Annot. N. 108. vereiniget beydes: „Theodulph könne ihn wohl verfasset haben, obgleich nicht „damals.„

§. 182.

H) Von diesem Sonntage fängt die Charwoche an, die auch die Grössere heißt: a) weil sich selbe ganz mit der wichtigen Begebenheit unserer Erlösung beschäftiget, und in allen ihren Vorgängen sehr lehrreich ist. Sie

nimmt

nimmt deßwegen gar kein anderes Fest an. b) Man liest heute das Leiden des Herrn nach der Beschreibung des heil. Matthäus, und sofort, wie sie nach der Ordnung gehen. Joannes kömmt am Freytage als ein Augenzeug desselben, was er berichtet. Alexander der II. führte diese Ordnung wegen den erbaulichen Umständen ein, welche die anderen anbringen. Sonst las man nur den Matthäus, und das am Freytage, wie es die Mayländische Kirche noch hält. c) Die Zeichen in dem Meßbuche †, das den Heiland: C. den Chronisten: S. die Synagoge bedeutet, sind von neuer Erfindung. Sonst war es das Amt des Celebranten, und beeder Leviten. Einer allein soll dieses wegen Unschicklichkeit der Stimmenveränderung nicht unternehmen.

d) Die Lichter werden unter dem hohen Amte alle bis auf die Lampe vor dem Heiligthum ausgelöscht, und nur bey dem dritten Stücke, das im Tone des Evangelium, und auf seiner Seite abgesungen wird, wieder angezunden; das den traurigen Stand der Kirche im Tode des Herrn andeutet, die sich erst nach demselben, und in demselben erholte. α) Der Celebrant liest es stehend, und mit unbedecktem Haupte, wenn er gleich das Recht der Infel hätte. C. Rit. 28. Apr. 1708. Die Umstehenden tragen Palmen in Händen. β) An dem Orte, emisit spiritum, beuget man beyde Kniee, und bethet das große Werk der Erlösung an. γ) Das dritte Stück wird nach der gewöhnlichen Art des Evangelium verrichtet; nur trägt man keine Lichter hin. Denn es war damals sehr dunkel. Der Diakon bezeichnet weder sich, noch das Buch. Das Geheimniß des Kreuzes zeichnete sich vor sich selbst aus. Am Charfreytage werden auch alle übrige Handlungen bey Hintragung des Buches ausgelassen. Die Wahrheit hieng damals nackend, und ohne Ehre da. δ) In der Privatmesse wird alles an seinem Orte gesagt: weil da keine Gefahr ist, die singenden

mit

mit Hin=und Hergehen zu stören. C. Rit. 4. Aug. 1663. Zu Zeiten des heil. Cyprians Br. 33. sang man es von der Ambone, oder Kanzel ab.

§. 183.

I.) Der Grüne Donnerstag verbindet zween Vorgänge: die Einsetzung des Abendmahls, und den Vorabend des Leidens. Das Communicantes, und die Kollecte handelt von der Verrätherey des Judas. Das Gloria, und die Glocken lassen Zeichen der Fröhlichkeit blicken. a) Sonst war das Gloria und Credo nur für den Bischof, da er den Chrysam bereitet. Can. porro de Conf. D. 1. — Durand. Rational. l. 6. c. 75. wo erzur Ursache den wankenden Glauben der Apostel angiebt; den aber die Kirche erst am Charsamstage zur Gedächtniß führt: Heute hat sich der Glaube an dem Geheimnisse des Abendmahls zu üben. b) Das Schweigen der Glocken bringt der Abt Rupert l. 5. Div. Off. c. 29. unter diesem Verstand: 1) Daß der Herr zu jener Stunde allein der Wahrheit Zeugniß gegeben; 2) Daß der Klang des Evangeliums damal sehr düster lautete; 3) Daß er vor den Verleumdungen verstummte; 4) Daß sein am Kreuze erstarrter Leib das ertönende Zeichen der Berufung der Heyden, und der Verwerfung der Juden war.

c) Heute werden drey Hostien gewandelt. Sollte dieß aus Unvorsichtigkeit bis morgen vergessen werden: so kann ein anderer in der Geheime die Votive vom Kreuz, oder dem Leiden des Herrn lesen. Benedikt der XIV. (l. de Sacrif. P. II.) getraut sich nicht zu entscheiden: ob im Falle kein anderer vorhanden wär, der unbehutsame Pfarrer selbst diesen Fehler verbesseren, und sodenn die Handlung des Tages in præsanctificatis dem Volke abhalten könne: da dieses heute zur Gegenwart nicht gesetzlich

lich verbunden sey. d) Der Friedenskuß wird heute nicht gereicht: da des Menschen Sohn mit einem Kusse verrathen worden. Luc. 22. 48. Doch sagt man das Pacem: obwohl es Benedict der XIV. (T. 1. Annot. N. 407.) für einen neueren Zusaß hält: da bis zu Innocenz den III. das von Sergius dem I. A. 688. eingeführte Miserere dreymal wiederholet wurde: bis die heftig einreißende Spaltungen in der Kirche den Friedenswunsch nothwendig machten. Innocenz III. de Miss. l. 6. c. 6. Weil nun die Messe am Charsamstage noch aus den älteren ruhigen Kirchenzeiten herrührt: so läßt sie diese ganze Friedenshandlung weg.

e) Die heutige Messe kömmt nur den Kirchen zu, die das Recht besitzen, das Altarsgeheimniß aufzubewahren. C. Rit. 14. Jun. 1659. deßwegen sie Klemens der XI. 1704. zu den Pfarrämtern rechnet. Die Syn. Ver. 1781. 20. März untersaget die Anmassung zwoer Messen an diesem Tage den Klosterkapellen. 2) Ist sie allen Privatpriestern untersagt: F. V. in Cœna Dom. & Sab. S. non potest ullo modo, & a quocunque dici Missa privata. Klemens XI. 1707. 20. April, es wäre dann: daß ein einfallendes öffentliches Fest: — Z. B. der Verkündigung, zur Bequemlichkeit des Volks eine Frühmesse (die aber doch nicht von dem Feste seyn kann,) verlangte. Alle andere empfangen das Abendmahl aus den Händen des Celebranten (C. Rit. 27. Sept. 1608.) der, dießmal vorzüglich, den Urheber dieses Geheimnisses vorstellig macht. (C. Rit. 1643. 8. Aug.) deßwegen er es auch durch keinen anderen austheilen lassen darf. Hieron. (Ep. 150. ad Helvidium q. 12.) läßt diesen Gebrauch von den ältesten Zeiten herkommen. f) Der Synod von Matiskon A. 581. ertheilet — Can. 9. den Gläubigen diesen Tag die Erlaubniß: das Abendmahl recht auf den Fuß seiner Einsetzung Abends, und folgsam nach ge-

genommenen gemeinen Tische zu halten. ZozomenHist. l. 7. c. 19; und der heil. Augustin Br. 18. an Januar c. 6. nennt dieß zu seiner Zeit was gewöhnliches. Die einschleichende Unordnungen aber machten diesem vor sich löblichen Gebrauch, so wie den Vigilien ein Ende. A. 1260. verbothe sie der Synod von Coprimac. (A. 1279. Can. 10. der von Audomar.) Schon A. 422. trachtete Pabst Bonifac. diese Nachtwachen in Fasttäge umzusetzen. g) Ein gottesfürchtiger Pfarrer wird diese und folgende Nacht, wo nächtliche Umgänge im Gebrauche sind, dieselben füglicher nach der klugen Einrichtung des Synods von Mariskon Can. 3. in seiner Kirche halten lassen, wenn sie ja nicht abzustellen wären, als zu entlegenen Winkelkapellen.

h) Benedikt der XIV. (T. 2. Not. 18.) begreifet die heutige Communion der Clerisey unter einem strengen Gebothe, da sich der Can. in Cœna Domini des scharfen Ausdrucks bedienet: „sie soll von „keinem, auf keine Weise unterlassen werden„ i) Alle heutige Handlungen um das Geheimniß werden in weisser Farbe verrichtet: so gar der Schleyer des Kreuzes, das vorgetragen wird, ist weiß, da sich der Herr in weisse Gestalten verhüllet. k) Das Abendmahl wird erst den Ministern: dann der anderen Clerisey gereicht; (Ceremonial) Priester können dabey die Stole hangend, oder über der Brust gefaltet tragen. C. Rit. 1678. 30. Sept. Wobey das Wort: können, sich nur auf die Art beziehet. Dann der III. Synod von Braccara A. 572. C. 3. — gebietet dieß unter Bannstrafe: „Das „ein jeder das Zeichen der Würde, welches er bey der „Weihe erhalten, auch bey dem Genusse des Heils vor„zeigen solle.„ l) Die für den anderen Tag bereitete Hostien legt der Celebrant in einen anderen Kelch, den der Diakon vorhält, mit der Palle, und umgekehrten Paten

be-

bedeckt, und sodann das Velum, das er darüber breitet, zur Sicherheit mit einem weissen Bande fest macht. Ceremonial. Maj. hebd. c. 2. §. n. 5.

m) Diesen reicht er dem knieenden Celebranten stehend, der ihn mit der Linken annimmt, da er die Rechte auf den Deckel legt, die der Diakon sogleich mit beyden Enden des Schleyers bedeckt. n) Der Weg, der sodann zu dem Verwahrungsorte angetretten wird, soll nicht außerhalb der Kirche genommen werden. C. Episc. 6. Aug. 1591. Der von alten Zeiten her die Sakristey war (Const. Ap. l. 8. c, 21.) und daher auch παστοφοριον (von παστας Brautbette, oder Gastzimmer) und öfter auch Secretarium genennet wird. Gloss. in Can. non liceat. D. 24. Ueber dessen Gebrauch der H. Paulin iu Carm.

Hic locus est, veneranda penus, qua conditur, &
qua
Promitur alma Sacri Pompa ministerii.

α) Die Pr. Syn. Ber. vom J. 1763. 26. Jul. will für die heutige Aufbewahrung eine wohlgezierte Nebenkapelle, für das morgende Grab das hohe Altar selbst angewiesen haben: denn für dieses verbietet sie A. 1767. alle nebenseitige Winkel, gar wenn man sie noch mit Tüchern beziehen wollte, um sie der Frechheit recht zu Schlupflöchern zu machen. Das Grab des Herrn soll herrlich seyn. Isai. 11. 10. β) Die C. Rit. 1705. 14. Febr. in una Capucinorum ist sehr dawider: daß manche schon an diesem Tage das heil. Geheimniß öffentlich aussetzen. γ) Bey Ankunft in der Kapelle ist es umgekehrt, Der Diakon empfängt den Kelch knieend: der Priester reicht ihm denselben stehend: jener setzt ihn auf den Altar, läßt ihn sodann beräucheren; und verschließet ihn.

p) Da dieses Behältniß all das Ansehen des Grabes hat: so beugt man ihm im Vorübergehen beyde Kniee; dem Kreuz eines: nur der Celebrant neigt das Haupt tief. q) Die C. Rit. 1745. 15. May will die kleineren Hostien, deren man mehrere für auskommende Kranke aufbehalten muß, nicht zugleich mit an dieser Stelle aufbewahret haben, damit man die ehrfurchtsvolle Stille des Ortes mit Hin- und Hergehen nicht stöhre. 1) Die Entblössung der Altäre unter den Vespern war dem heil. Isidor l. 1. Off. Eccl. c. 28. — und dem Alcuin l. de Off. C. de Cæna D. — schon vollkommen bekannt. Man bethet dabey wechselseitig den der Handlung sehr angemessenen 21ten Psalm unter der Antiphon: „Sie haben unter sich meine Kleider getheilet.„ s. w.

§. 184.

K) Παρασκευη war bey den Juden der Vorbereitungstag vor dem Sabbath. Mark. 15. 43. Uns ist es der Charfreytag, den die Kirche mit den erbaulichsten Handlungen auszeichnet, die auf die erschreckliche Begebenheit des sterbenden Gottmenschen auf die lebhafteste Art abzielen. a) Dieser Tag läßt gar keine andere Feyer zu. Das Fest der Verkündigung, wenn es auf ihn fiele, wird, wie es ist, auf den Montag nach dem Weißen Sonntag verlegt. Klemens der XI. 15. März 1712. b) Kein Priester kann an diesem Tage aus was immer für Vorwand Messe lesen: Passionis Dominicæ die, quando altaria denudata persistunt, nemini licet Missarum solemnia celebrare. Syn. von Tolet. 16 — A. 693. Die Altarshandlung geschiehet selbst nur in Præsanctificatis (S. Card. Bona Rer. Lit. l. 1. c. 15.) die Griechen hielten es alle Täge in der Faste so, Samstag und Sonntag ausgenommen. (Canon. 39. des Synods im Trullus.) In der abendländischen Kirche war

dieß

dieß nur diesem Tage von Alters her vorbehalten: weil man an demselben das große Opfer an dem Kreuze redend aufführet. c) Man reicht auch diesem Tage keinem Menschen (außer der Wegzehrung) das Abendmahl. C. Rit. 19. Feb. 1622. Das Geheimniß muß alle Privat-Andacht überwiegen. d) Man ließt nach einer kurzen Betrachtung, bey der man auf den Boden liegt, zwey Stücke aus dem Gesetze, und den Propheten, welche in dem Tode Christi übereinkamen, und beede Völker in demselben vereinigten. Man liest sie ohne Titel, dann der ward heute an das Kreuz geheft. Matth. 27. 37. Coloss. 2, 14. e) Man macht auch keinen Eingang: weil das Volk ohnehin zur Betrachtung versammelt ist, und keiner weiteren Aufforderung bedarf. f) Auf das Gebeth für die Juden, antwortet niemand Amen. Gavanti (P. IV. T. 9. N. 10.) waget hierüber eine seltsame Ursache: „Weil man für Leute bethe, die ziemlich bis „ans Ende der Welt nicht würden selig werden.„ Dieß ist der Rubrik gemässer: „Man lasse das Amen aus: „weil man nach demselben immer das Flectamus genua bey„setzt; Nun bleibt dieses bey Gelegenheit der Juden „billig weg, weil sie mit selbem an jenem traurigen Tage „ihr Gespötte getrieben. Matth. 27. 29„

g) Die Anbethung des Kreuzes wird heute auf eine weit kennbarere Weise verrichtet, da die Frucht desselben uns so tröstlich geworden.

Nam Deus est, quod imago docet, sed non Deus ipsa.
Hanc videas, sed mente colas, quod cernis in ipsa.

Sind, die erbauliche Gedanken des II. Synods zu Nicäa A. 787. die Sabellikus (L. 8. Ennead. 8.) aufbehalten hat. Der heil. Paulin gedenket ebenfalls dieses

Gebrauchs der Ehrfurcht, der alljährlich zur Osterzeit wiederholet wurde. Das Bisch. Ceremon. l. 2. c. 25. erachtet es nicht für nöthig: daß die Ministers bey dem Venite adoremus sich mit ganzen Leibe zur Erde werfen: die Beugung beyder Kniee, und tiefe Neigung des Haupts hält es für hinlänglich. Doch sollen sie die Manipel ablegen. C. Rit. 15. Sept. 1736. h) Aus eben diesem Gefühle des Dankes und ehrerbietigen Gedächtniß des Tages befiehlt die C. Rit. 1696. 5. Jul. — daß man nach den geopferten Gestalten unmittelbar das Kreuz anräuchere, welches heute einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig ist. Und 2) weil für dießmal das Altarsgeheimniß nicht als ausgesetzt betrachtet, sondern anstatt des gewöhnlichen Opfers angesehen wird. 1) Die Patene wird nicht verborgen: damit man die Brösgen nicht verstreue, die anklebend bleiben, da der Priester die Præsanctificata aus dem Kelche auf dieselben schüttelte, die ihm der Diakon vorhielt; denn mit der Hand soll er sie nicht berühren. k) So erhebt er gleichfalls dieselbe weder zu dem Libera, weder zeichnet er sich mit selber, weder beräuchert man ihn heute; da man seine Person gar nicht in Betracht zieht. l) Bey der Aufhebung der heil. Hostie, die man heute mit der Rechten allein, und etwas höher als gewöhnlich vornimmt, (Cerem. Ep. l. 2. c. 26.) und dabey die Augen auf dieselbe richtet: läßt er die Patene in der Linken über dem Corporal ruhen. Beede Leviten knieen an beyden Ecken, oder oberen Staffel, heben den Planeten nicht auf, und verrichten keine Anräucherung. m) Dann (verordnet das Memor. Rit. N. 22. und die Rubrik) bricht er gleich die Hostie über den Kelch in drey Theile: α) Gleich, ohne sie bevor auf der Patene abzulegen. β) Ohne das Kniee zu beugen; welches erst nach wieder bedecktem Kelche statt hat. γ) Und vor dem Kelche: weil in demselben ein Stück der heil. Hostie vorhanden ist. δ) Mit die-

diesem bezeichnet man sich heute nicht: man spricht auch nichts bey dessen Genuß. C. Rit. 28. Aug. 1627. ε) Nur das: Quod ore sumpsimus wird nach genommener gewöhnlichen Abspülung des Kelchs mit gefalteten Händen gesagt. Man kann nicht Genauigkeit genug auf diese viel bedeutenden Handlungen verwenden, die das erhabene Geheimniß des Tages in eben soviel lehrreichen Bildern aufstellen. S. Th. IV. §. 135. Wasser.

§. 185.

L.) Die Handlungen des heil. Sonnabends wurden sonst spät Abends vorgenommen, daß sie gegen Frühe, wo man die Begehung der Urstände anfieng, ausgiengen: welche Beobachtung viele Ausdrücke in denselben verständlich macht. Hugo vom heil. Viktor l. 3. c. 31. setzt die Ursache ihrer Versetzung auf die Frühstunden in der abnehmenden Mäßigkeit der Gläubigen, die sie nicht mehr so lange nüchtern bleiben ließ. Doch rathet der Synod von Rouen, (1072. Can. 22.) man möchte selbe nicht vor der None anfangen, um doch ihre Bedeutung einigermassen beyzubehalten. b) Dieser Tag schliesset wie der vorige alle Gattung von Festen aus (C. Rit. 11. März. 1690.) die sich auf die alte Satzung Innocenz des I. beruft: „An diesen zween Tägen „könne nur einer die gottesdienstlichen Verrichtungen ab„halten.„ c) Die Erneuerung des Lichts war sonst allein nächtlichen Kirchendienste so eigen, wie itzt die Weihe des Wassers den Sonntägen, (Basilius Ep. 5. c. 19.) bey der man sang: „Das Licht mit dem Frie„den;„ worauf die Umstehenden antworteten: „Dank „sey Gott.„ Zu Zeiten Leo des IV. (A. 847. Homil. de Cura Past.) war sie schon auf diesen Tag eingeschränkt. Der Abt Rupert (L. 6. c. 25.) heißt sie schon „die Klar„heit des neuen Lichts, welches die Kirche erleuchtet.„

Noch vor dem Leo gedenket der Pabst Zacharias an den heil. Bonifac. des Gebrauches: „Dieß Feuer aus ei„nem Kiesel zu schlagen:„ von den er doch bekennet, daß er wohl zu Rom, nicht aber in Frankreich üblich war.

b) Der Triangel muß wohl schon vor dem Amelius bekannt gewesen seyn, da er denselben im alten Ordo Romanus berühret. Thomassin. (l. 2. de dier. fest. cel. c. 24.) trägt kein Bedenken, in demselben die Vorstellung der Dreyeinigkeit zu finden: „dessen Geheimnisse „wir um so leichter einsehen, als wir aus dem Lichte „Christi gegossen sind.„ Aber Hr. Du Vert, der gar kein Liebhaber von mystischen Ausdeutungen war, sagt (To. 2. Explic. p. 132.) ganz trocken: „Der Triangel „wäre weiter nichts gewesen, als eine Gattung gewunde„ner Fackeln, die aus dreyen geflochten war, um dem „Winde besser zu widerstehen.„ Wenn so eine Auslegungsart gälte, würde der Gottesdienst sehr mager aussehen. c) Der Diakon bedienet sich allein bey Aufsteckung des Lichtes der weissen Farbe, da er den anderen, die noch um den Tod des Herrn trauren, den Aufgang des Lichtes verkündiget, wie damal das schwächere Geschlecht den Aposteln. Matth. 28. 7. Er rufet aber das Licht nicht eher aus, als der Priester in der Kirche ist: welches den Antritt der Kirche Christi in der Erlöschung der Synagoge anzeigt; weßwegen auch alle Lampen von diesem Feuer frisch angezunden werden.

f) Die Osterkerze schien dem heil. Augustin von so geistreicher Bedeutung, daß er (L. 25. de Civ. c. 22.) Verse darauf verfertigte:

Quæ tua sunt, bona sunt: quia Tu Bonus ista
creasti:

Nil

Nil noſtrum eſt in eis; niſi quod peccamus amantes.

Aus dieſem will der Merati erweiſen: der heil. Auguſtin habe den ganzen Geſang Exultet jam verfaſſet; zu deſſen Beſtätigung er c. 24. de Antiq. Rit. eine alte Urkunde aus dem Pontifikal von Poitiers anführet, welche bezeiget: der heil. Auguſtin hätte den Gebrauch der Kerzenweihe erfunden, und hätte darüber vom heil. Hieron. einen Verweis erhalten: daß er Virgilianiſche Stellen in dieſelbe verwebt; die dieſer nachgehends verbeſſert, und ſo der Kirche übergeben. Man merket dergleichen nichts in dem heutigen Geſang, und die Briefe dieſer beeden Antagoniſten beſagen davon ebenfalls kein Wort. Der Hymnus des Prudentius gehört hieher eben ſo wenig. Seine Innſchrift: ad incenſum lucernæ ſcheinet auf die Lampe zu zielen, die man am Grünen Donnerſtage aus den zuſammengemengten heil. Oelen verſetzte, deſſen der Pabſt Zacharias an den heil. Bonifac. gedenket. g) Sicher iſt es: daß Zoſimus A. 417. den Gebrauch der Oſterkerze, der ſonſt nur den Hauptkirchen zukam, auf alle Pfarren erſtreckte: (Anaſtas. Biblioth. Polidor. Virgil. de Rer. Invent. L. 6. c. 7. Raban.) Udalrikus (l. 1. c. 14. de Antiq. conſu. Monaſt.) bemerket: der heil. Hugo Abt von Cluny habe dieſen Ausdruck: O glückliche Schuld — o gewiß, nothwendige Sünde des Adams — als anſtößig aus demſelben auskratzen laſſen. Der ſel. Beda (de Temp. Rat.) berichtet von ſeiner Zeit: man habe zu Rom auf dieſe Kerze den Jahrgang der Kirchenordnung eingedrückt, die fieng an: B. A. (Breve Anni) „von dem Leiden unſeres H. J. C. ſind „658. Jahre.„ Der IV. Synod zu Tolet. A. 633. vertheidiget dieſe Weihe als ſehr alt.

h) Alexander der VII. befiehlt: keinen anderen Bischof in dem Gesange zu nennen, als den eigenen des Kirchspiels. i) Eine arme Kirche kann die nämliche Kerze öfter weihen lassen: ohne zu befürchten, die Formel der Weihe gehe leer aus. Es ist kein Sakrament, sondern ein Gedächtnißerneuerung des Geheimnisses. Zu Rom weihet man so viele Jahre am Sonntage Lätare eben dieselbe goldene Rose; und was Alexander VII. 6. Febr. 1657. — von dem geweihten Rosenkranz sagt, von dem man einige Körner verloren, beweiset wider das andere nichts: denn da wird die Eigenschaft der Sache geändert, der als einer Bedingniß die Gnade angeheftet war. k) Die C. Rit. 19. May 1607. bestimmet die Anzündung dieser Kerze auf die Vespern und Hochamt der drey Osterfeste, des Weissen Samstags, alle nachkommende Fest- und Sonntage bis nach dem Evangelium am Auffahrtstage. Nur am Pfingstsamstage soll sie wieder die Feuersäule vorstellen, die den neuen Täuflingen vorleuchtet. Die hohe Messe an Bitttägen, weil sie in der blauen Farbe gehalten wird, gestattet sie nach einigen nicht, obwohl man sie bey dem Umgange mitträgt. l) Benedikt der XIII. A. 1725. gestattet alle diese Weihungen an Landkirchen, obschon sie keine Sänger hätten.

m) Die Prophezeyhungen sind vom Celebranten mitzulesen; da sie heute den Eingang der Messe vertreten. (Hugo Viktor. de Miss. observ. l. 3. c. 28.) und die C. Rit 21. März. 1744. will dieses ebenfalls von iedem heute ordinirenden Bischofe beobachtet wissen. n) Man liest sie, wenn auch kein Taufbrunne zu weihen wäre: obschon sie zur Belehrung der Catechumenen eingeführet sind. Deßwegen ihrer Zwölfe sind zur Vorstellung der zwölf Zeugen der Urstände. Apost. Gesch. 1. 22. o) Man wiederholet bey jeder das Flectamus genua: weil, da diese Feyerlichkeit in der Osternacht gehalten wurde, die Gläubigen zur Gedächtniß der Urstände insgesammt stun-

ſtunden. Nur die letzte von den drey Knaben im Feuerofen hat es nicht, weil dieſe der goldenen Bildſäule des Königs die Kniee zu beugen Bedenken trugen. Daniel. 3. 18. (Gavanti T. 10. N. 17.) Und ſoll daher die Standhaftigkeit des Chriſten bey allen Verſuchungen vorſtellen. p) Merati will, (P. 4. T. 10. N. 43.) man ſolle die Litaney gleich anfangen, wenn man von der Brunnweihe ſich wegbegiebt: damit kein Raum ohne Geſang verbleibe. (Rubrik.) q) Man wirft ſich ſodann vor dem Altar zur Erde, um für die Beſtändigkeit der neuen Täuflinge alles, was heilig iſt, anzuflehen. r) Die C. Rit. 1627. 12. Jun. -- will: daß eben der die Brunnweihe verrichtet, das darauf folgende Amt halte: weil die Prophezeyungen ſchon den Eingang deſſelben ausmachen; da das Volk keiner ferneren Zuſammenberufung bedarf. s) Dieſe Meſſe hat kein Graduale: weil die Catechumenen noch keine Stuffe auf der Tugendbahne zurückgelegt. t) Nach dem Alleluja ſchiebt man gleich wieder den traurigen Traktus ein: da alſobald der Freude der Wiedergeburt die Arbeit des mühſamen Chriſtenlebens auf dem Fuße folgt. Benedikt der XIV. (Annot. T. I. P. I. N. 402.) meynt buchſtäblicher: „Weil die Auferſtehungsfeyere hier nur im Voraus begangen wird. u) „Deßwegen trägt man keine Lichter zum Evangelium; „es wird kein Credo geſprochen: es war an jenem Morgen in den Gemüthern der Gläubigen alles noch dunkel „und ſchwankend. Man hat kein Offertorium: da die „Frauen ihre Specereyen in größter Stille an das Grab „trugen: ſagt Strabo de Reb. Eccl. c. 2. 1. x) Man „läßt den Friedenskuß weg: dann dieſen reichten ſich erſt „die Gläubigen den anderen Tag frühe an der Mette, und „ſprachen dazu: „Der Herr iſt erſtanden.„ (Ordo Rom. des Hittorfs) y) Das Agnus Dei kannte man in der alten Meßordnung nicht. z) Es wird auch keine Communion geſprochen: 1) Weil den Tag der Prieſter

ster allein das Abendmahl hält. 2) Weil man gleich die Vesper anfängt: die der Synod von Arles A. 836. — kurz wollte, da der Herr nicht lang im Grabe verweilt; und Durand (L. 6. c. 85. Ration.) glaubt: es wäre mehr eine kurze Danksagung, die aus der Begehenheit des Tages genommen sey.

§. 186.

M) Die Pflicht der Oesterlichen Beicht ist aus den erlöschenden Andachtseifer unter den Gläubigen erwachsen. Karl der Große bemüßigte die Layen, Ut si non frequentius, vel ter in anno communicent, nisi forte quis majoribus quibuslibet criminibus impediatur. Capit. L. 2. c. 45. Nach dem Can. 16. de Conf. D. 2. den der heil. Thomas ohne Bedenken dem heil. Fabian um das J. 240. zueignet, liessen sich dieselben schon damal durch Gesetze anhalten, des Jahrs dreymal sich dem Abendmahle zunäheren: an Ostern, Pfingsten, und Weihnachten; das in Ansehung der Beicht A. 1285. unter Honor dem IV. im Rhegiens. Synode erneueret wurde: da der berühmte Canon: Omnis utriusque Sexus schon A. 1215. im IV. Synode des Laterans unter Innocenz III. diese Obliegenheit auf ein einzigmal im Jahre in Ansehung der Beicht, und im Betreff des Abendmahls auf die Osterzeit eingeschränket hatte; und das, wie der heil. Thomas (3. P. q. 80. a. 10.) nicht gar tröstlich bemerket: „Wegen zunehmendem Maaße der „Bosheit.„ b) Aber eben diese war Ursach: daß man beyde Pflichten in der nämlichen Zeit vereiniget: da man sich auf eine länger beyzubehaltende Gewissensreinigkeit nicht verlassen durfte, welche dieses Geheimniß des Lebens voraussetzt. Deßwegen das Tridentin. diese Gewohnheit für löblich hält, und gesetzmäßig bestättiget. Dann die Untersuchung des inneren Zustandes eines jeden

den Einsicht zu überlassen: was für eine Lockspeise der Eigenliebe, und Gefahr des Irrthums? welche zu vermeiden das Tridentin, die von dem Apostel (1. Cor. 11. 28.) vorgeschlagene Prüfung dem Ausspruche des Beichtgerichts unterwirft. Der grüne Donnerstag ware A. 813. der gesetzmäßige Termin, ohne Rücksicht auf was immer für Laster, cum etiam pœnitentes eadem dies ad percipienda corporis & sanguinis dominica Sacramenta reconciliat. Cabillon. Syn. Can. 47. Addit. 3. c. 38. welches Gesetze unsere verewigte Monarchinn. A. 1774. erneueret hat.

c) Um aber auch deßfalls der Uebereilung, der Entschuldigung, vorzubeugen; und der Saumseligkeit, oder Bedürfniß des Sprengels nachzusehen: ist es einem jeden vergönnet: die Osterzeit nach Gutbefinden auszudehnen: wessen Rechts sich der unsrige im vollen Maaße bedienet, da er seiner Weitschichtigkeit, und vormaligen Priestermangel zu Hülfe zu kommen, 1) diesen Termin vom ersten Sonntage in der Faste bis den Dreyfaltigkeitssonntag einschließend hinaussetzte. 2.) Der Geistlichkeit die Gewohnheit gestattete, vom Weissen Sonntage bis Pfingsten die Mette nur unter einem Nocturne zu beschleunigen. d) Um aber auch den inwendigen Bedürfnissen der Gläubigen zu Statten zu kommen: hat obangezogener Canon Omnis so gar dem Beichtvater die Freyheit ertheilet: den Termin nach Gutbefinden zu verlängeren: 1) Wenn er seinen Kläger in einer hartnäckigen Gewohnheit befangen fände, die nicht so eilends auszurotten: und es doch allerdings dienlich wäre, den Erfolg der vorzukehrenden Bemühungen abzuwarten. 2) Wenn die Vorbereitung, und Unterricht desselben nicht auf dem Fuße stünde, den die Würde, und der Nutze dieses Geheimnisses verlanget. 3) Die Congr. des Synods 19. Nov. 1619. vergönnet auch noch eine Erweiterung: wenn jemand in einem schweren

Rechts-

Rechtshandel verwickelt wäre, der die Heiterkeit und Versammlung des Gemüthes sobald nicht gestattete.

e) Die dem Gesetze angehängte Bannstrafe, und Beraubung einer christlichen Begräbniß ist vom Tridentin, erneueret; (Sess. 13. Can. 9.) doch nur im Falle, daß bey der Uebertretung auch noch die verwegene Verachtung desselben unterwaltete. Sonst hat die C. Episc. 14. Jun. 1595. beede Straffälle, bevor sie verbindlich würden, der Untersuchung des Kirchengerichtes angewiesen. α) Das Tridentin selbst Sess. 24. de Ref. c. 3. — vermuthet weislich bey einem dergleichen äußerst kaltsinnigen Christen starke Anzeichen einer dummen, oder irrigen Unwissenheit, die ihm der Seelsorger bevor mit Unterweisungsgründen benehme, als er sich an eine höhere Stelle zur Ahndung verwende. β) Die Versammlung des Concil. (28. Jen. 1587. ad 2. Dub.) trift selbst die Verfügung, im freventlichen Weigerungsfalle gleich mit bescheidener Vorstellung die weltliche Obrigkeit des Verbrechers anzugehen, der denselben mit Mitteln, die dem Grade seiner Widersetzlichkeit angemessen sind, zu rechte weise. Man hat gleichwohl hierinnfalls nichts ohne Bescheid des Kirchenraths vorzukehren. γ) Das freundliche Zureden eines erbaulichen Hirten wird stärker wirken, als Zwangsmittel, die nur Heuchler hervorbringen.

f) Klemens der VIII. A. 1592. wünschte aus guten Gründen: die Gläubigen möchten das Osterlamm nur aus den Händen ihres eigenen Hirten genießen. 1) Damit die Ehrfurcht, und Gehorsamsgesinnungen alljährlich gegen die Mutterkirche erneueret würden. Præcipitur Canonibus, ut omnes ingredientes Ecclesiam communicent: quodsi non dicant causam, quare non — Amalar Spicil. To. II. p. 172. 2) Damit der Hirt seine Schafe kennen, die Gefolgigen von den Widerspenstigen unterscheiden, den Stand seiner Heerde einsehen,

und

und sich von dem Fortgange seiner Bemühungen überzeugen lerne. Allein es bleibe auch nur bey dem Wunsche. Die C. Rit. 1671. 26. März hat förmlich entschieden: „Es könne ein jeder seine Osterbeicht ablegen, „wo es ihm gefiele, ohne daß ihn sein Pfarrer hinderen „könne.„ g) Damit man aber doch die Aufrechthaltung eines so nothwendigen Gesetzes sicher stelle: so läßt man Beichtzettel austheilen, die dem Seelsorger bey deren Einsammlung dafür Gewähr leisten sollen. Die Unterschleife, die mit diesen Zeugnissen bey ungewissenhaften Heuchlern sehr möglich sind, können nur durch scharfe Vorstellungen bey angehender Osterzeit, und nachdrücklichen Belehrungen über die daraus unvermeidlich entstehende Seelenverderbniß, und Judasmäßige Verhandlungen fremder Gewissen hintertrieben werden. Die Pr. Syn. Ver. 1775. verlangt von der Genauigkeit der Einforderung auslangende Rechenschaft mit Einsendung der Oesterlichen Verzeichniß.

h) In Ansehung der Unterscheidungsjahre, welche dieses Gesetz um verbindlich zu werden, billig voraussetzt: räumet man der Gewohnheit nach den Communionsvorbereitungen eine geraume Zeit mehr ein, als denen, die man zur Beicht fordert: aus dem Vorwande der Beschwerlichkeit, die Eigenschaften des Altarsgeheimnisses dem Kinde recht begreiflich zu machen. Nun könnte sich aber hier ein Bedenken äußern: 1) Das Abendmahl erfordert zu seinem würdigen, und alleweil gültigen Gebrauche weiter nichts: als α) ein reines Gewissen. β) Die ganz einfache Vereinigung des Gemüths mit den Absichten des göttlichen Stifters, welche bey Unbelesenen den bloßen Glauben, den die Kirche darüber hegt, verlangen. Joann. 3, 11. 6. 61. Luk. 8. 50. Mark. 10 14. γ) Die Kenntniß dessen inwendiger Beschaffenheit beziehet sich mehr auf die Unterwürfigkeit des Verstandes, als gar zu feine Nachforschun-

schungen, die den meisten unnütz, und wohl auch gefährlich wären. d) Man findet Spuren in den alten Kirchengebräuchen, die sich kein Bedenken machen, dieß Geheimniß noch sehr zarten Kindern zu reichen, als bey denen die Gnade am sichersten keine Hinderniß antrift: Ut Presbyter semper Eucharistiam habeat paratam, ut quando quis infirmaverit, aut Parvulus infirmus fuerit, statim eum communicet, ne sine communione moriatur. Capit. Car. M. L. 1. c. 161. Erst unter Paschal den II. gienge dieser Gebrauch gänzlich ein.

2) Im Gegentheile hängt die Gültigkeit der Lossprechung ganz unbedingt von dem inwendigen Gefühle der Bereuungsregungen ab, welche durch keine andere Andachtshandlung können ersetzt werden. Ich überlasse also der Ueberlegung: was hierinnfalls leichter sey: einem Kinde eine gewisse zärtliche Ehrfurcht gegen das Geheimniß des Altars beyzubringen, oder in seinem Verstande und Willen Gesinnungen der Reue zu erwecken. Dazu beziehen sich die Unterscheidungsjahre des Canons hauptsächlich auf die Beicht. Man kann deren Erreichung 1) aus der Bemerkung des Rechts abnehmen: ob er (doli) schlauer Ränke fähig seye. Dolus est omnis calliditas, fallacia, machinatio ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum. Ulp. in L. 1. §. 2. ff. de dolo. 2) Ob er sich aus Triebe, oder Ueberlegung vor der Strafe förchte. 3.) Ob er dieselbe von der Belohnung zu unterscheiden wisse. 4) Ob er zwischen sittlich guten oder schlimmen Handlungen bisweilen aus Beweggründen wähle. (Seine fernere Bearbeitung betreibt die Casuistik §. 230.) Man kann hierüber, wenn man bedächtlich vorgehen will, kein sicheres Jahr bestimmen. Die Entwicklung seiner Seelenkräfte wird nirgend leichter, als durch katechetische Wendungen entdecket. P. Loriot hat über der Communion der Kleinen eine eigene Vorbereitungsrede verfasset: in welcher

er

er 1) ihre kleinen Gesinnungen zu einer recht zärtlichen Liebe zu diesem Geheimnisse durch alle die sinnlichen Vorstellungen stimmet, deren dasselbe in Ansehung weicher Herzen so fähig ist. Dazu er 2) nur die einfachesten Begriffe nimmt, die der gehorsame Glaube von diesem Geheimnisse an Tag legt; nur mit geschickten Analogischen Versetzungen, welche die Nothwendigkeit und Wirkungen einer geistlichen Nahrung faßlich machen. 3) Gebraucht er sich verschiedener von den gewöhnlichen Gegenständen ihrer Zärtlichkeit, Ehrfurcht, Hochachtung, Hoffnung entlehnter Vorstellungen, um sie durch sittliche Anwendungen auf dieses Geheimniß zu lenken. 4) Bedienet er sich ähnlicher Fälle, um sie über den Zustand ihres Gewissens aufmerksam zu machen: da er sie ihre Vergehen gegen Eltern, oder untereinander abbitten, und in Ausdrücken, und Stellungen der Reue widerrufen läßt. 5) Giebt er ihnen rührende Empfindungen — und Dankgebethe über ihren Glaubensberuf, Taufbindniß, Unschuldserhaltung an die Hand, die er durch ihren Mund und demüthige Geberde dem in seiner liebreichen Gegenwart reizend vorgestellten Erlöser zu Füssen legt. 6) Erfüllet er sie mit Anmuthungen der Andacht, der Sittsamkeit, der Ehrerbietigkeit, da er sie unter beständigen frommen Zureden zu dem heil. Tische hinbegleitet. Und entläßt sie 7) mit Gefühle des Danks, und Warnungsregeln zur Festsetzung der erhaltenen Gnade. S. Karl Borrom. Act. Eccl. Mediol. P. IV. Instr. de Commun. T. I. das Bethbuch für Kinder (Prag 1782. von Hrn. Rath Karl Seibt) kann hier vortrefliche Dienste leisten.

§. 187.

N) Bey Erwachsenen, die das Gewand der Unschuld mit dem Bußkleide verwechselt haben, sind die Vor-

Vorbereitungsregeln allerdings um so viel schärfer, anhaltender, mühsamer: als man auf diesen Stand hauptsächlich die niederschlagende Bemerkung Ecclesiastici 9. 1. anbringen kann: „Der Mensch weis nicht, ob er der „Liebe oder des Hasses würdig seye.„ Sunt plerique, quod valde periculosum, & congrua emendatione dignum est, qui ab hoc Sacramento partim incuria, partim desidia adeo se subtrahunt, ut vix in anno, nisi sub tribus tantum Festis præclaris potius consuetudine, quam ex devotione faciant, nescientes, aut scire nolentes, quod sicut corpus sine cibo & potu, ita & anima sine spirituali cibo moritur. Jonas Bisch. von Durel. de Instit. Laica L. 2. c. 18. 2) Es ist äußerst zu verhindern: daß die Aufhäufung dieses Geheimnisses bey einem zweydeutigen Wandel nicht einen geheimen Schatz des Zorns sammle: oder die gewohnheitliche Uebernehmung desselben in den bedenklichen Stand der Lauigkeit versetze: der α) zuletzt keinen Geschmack mehr daran findet. β) Die Empfindungen der Ehrfurcht verlieret. γ) Bey so beständigen Abwechslungen des Genusses, und der Rückfälle, im Glauben matt wird. δ) Und zuletzt dieses Brod von einer gemeinen Speise nicht mehr unterscheidet. 1. Cor. 11, 29, 30. Wo der Apostel den gefährlichsten Zustand derselben Kirche keiner anderen Ursache als den Unordnungen bey dem Tische des Herrn zuschreibt. S. Maßill. auf den IV. Sonnt. der Faste. Innocenz XI. hat deßwegen den 56 Satz der Heuchlers (A. 1670. 2. März) verdammet: Frequens Confessio & Communio, etiam in his, qui gentiliter vivunt, est nota prædestinationis. 3) Gennadius, Bonaventura, Franz von Sales, Peter von Blois Br. an einem Carthäuser, Avila ein Zeitgenoß der heil. Theres. und andere noch gemäßigtere Geistlehrer waren stark wider die Anhäufung der Communionen, wenn man

man nicht dabey gewisse Vorsichten voraussetzte, die den Genuß derselben, soviel möglich, in seinen Wirkungen versicherten; ich bemerke einige Beobachtungen derselben: (Th. IV. §. 37.)

a) Es ist kein Anzeichen eines fruchtenden Genusses, wenn man an denselben viel sinnlichen Geschmack findet; er ist zuverläßiger, wenn er sich in der Erbauung der Handlungen, und zunehmenden Verbesserungsanstalten des inneren Menschen äußert. Man muß es einem ankennen, (sagt Chrysost. Hom. 61. ad Pop. und Augustin Tr. 36. in Joann.) „daß man an diesem Tische „gut geessen, und getrunken habe.„ b) Es ist aber auch keine Folge, daß man sich desselben enthalten müsse, weil man noch immer in Schwachheiten verfällt, die unserer Wachsamkeit entwischen. Es ist eine Speise der Starken, die gerade zu unserer Unterstützung wider diese Anfälle des alten Menschen eingesetzet ist. Deßwegen sagt Chrysostom: dieses jungfräuliche Fleisch wirke gleich einem geheiligten Sauerteig, der die ganze Masse der menschlichen Natur zum steigen bringt.„ Hom. 46. in Joan. c) Man muß nur diese Fehltritte wohl unterscheiden: 1) Ob sie aus unvorhergesehenen Vorfällen entstehen; oder uns schon zur Gewohnheit geworden sind. Diese schließet der heil. Franz von Sales gerade weg von der achttägigen Communion aus, zu der er ein Gemüth erfordert, das von allem unordentlichen Affekte, oder Anklebungssünde leer ist. 2) Ob sie aus Fahrläßigkeit der Sinnenverwahrung, oder aus bloßer Schwachheit des Herzens herrühren. „Kleine Treulo„sigkeiten ungescheut zu begehen, nur weil sie klein sind, „sagt der heil. Bernard. (In Convers. S. Pauli S. 14. n. 5.) ist eine Sünde in den heil. Geist.„ Und der heil. Gregor setzt in der Ausrottung derselben die Prüfung, die der Apostel vor dem Genusse nöthig erachtet. Er hält den Menschen unfähig dazu, „bevor der heil. Geist

„diesen Staub nicht wegblase, und dieses Stroh „verzehre.„ 1. Cor. 3. 12. Tantum unusquisque a Divinitate repellitur, quantum ejus peccata cumulantur. Quantitas enim delicti mensura est repudii; quia tantum a Deo reus longior redditur: quantum numeroso crimine dilatatur. Cassiodor in Ps 118. v. 155.

3) Unbedachtsame Ausgelassenheiten, die der Reinigkeit zu nahe treten, will der heil. Augustin (in einer Rede an Verheurathete) so wenig an dem hochzeitlichen Gewande, das der Tisch des Herrn verlangt (Matth. 22. 12.) gedulten, als Flecken in einem Staatskleide. 4) Eben so scharf verfährt der heil. Franz von Sales (l. 2. Ep. 39.) mit den Vergehungen wider die Liebe: Der heil. Chrysostom getrauete sich eines Tages nicht für das Altar zu tretten, weil er sich über einen verleumderischen Bischof in dem Synode etwas heftig ereifert. Der heil. Gregor las den Tag keine Messe, an dem man um sein Haus einen erfrornen Menschen gefunden. 5) Man muß auch darauf sehen: ob dergleichen Fehltritte einiges Aergerniß, oder Aufsehen verursacht, oder ob sie in der Stille fürübergegangen. Ob sie das Gemüth in starke Zerrüttung versetzt; oder nur die Oberfläche berühret. Ob sie an der Anzahl zu- oder abnehmen: und was man dazu für wirksame Verbesserungsmittel anwende: denn diese Speise muß wenigstens verhindern, daß man nicht zurückgehe. Lucæ. 9. 62. d) Menschen, die sich im thätigen Leben befinden, und mit Weltgeschäften überladen sind, hat man deßwegen allein keine Ursach, von dem Tische des Herrn zurückzuhalten: wo sie ihren Trost, ihre Erholung, Rath, und Ermunterung antreffen. Sehe den heil. Augustin S. 10. de Verb. Dom. über Matth. 11. 28. Nullus sanctus & justus caret peccato, nec tamen ex hoc desinit esse Justus vel Sanctus, quum affectu teneat sanctitatem. August. L. de Eccl. Dogm. e) Man soll diese Gattungen bevor rechtschaffen

schaffen in der Uebung der Genießung im Geiste unterrichten: damit sie für die wirkliche mehr Ehrfurcht, mehr Anmuthung, und Geschmack gewinnen. Lese man hierüber die Verord. Innocenz des XI. Cum ad aures- 1679. 12 Febr.

§. 188.

O) Eben eine so verschiedene Bewandtniß hat es mit der öffentlichen Aussetzung des Altarsgeheimnisses. Christian Lupus (de S. Process. c. 12. T. 11. P. 1.) setzt ihren Nutzen darinn: 1) Daß sie das Volk von öffentlichen Zerstreuungen abziehe, und zu allerhand andächtigen Uebungen anlocke. 2) Daß sie die Hochschätzung dieses Geheimnisses befördere, da sie die Majestät des Seligmachers auf ihrem Throne zeiget, und zu einem verträulichen Umgange herabläßt. Raynald hingegen T. 15. Heterocl. befürchtet: 1) Es seye dem Ansehen dieses Geheimnisses vielmehr nachtheilig, es auf eine so häufige Art nach eines jeden Willkuhr gleichsam auf die Bühne zu rufen; da nur das auf das Gemüth des Volks wirke, was es selten zu sehen bekömmt; Gott hätte deßwegen den gemeinen Mann mit so vieler Vorsicht von dem Anblicke der Bundeslade entfernen müssen. -. Exod. 28. 43. Levit. 16. 2. 1. Kön. 6. 19. 2) Man könnte in Rücksicht auf den dazu gehörigen Aufwand, und Bedienung nicht alle die erforderliche Genauigkeit, Zierde, und Anständigkeit beobachten: noch das Volk an Werktägen zur zahlreichen und ehrerbietigen Gegenwart vermögen. 3) Es wäre außer hohen Festen hinlänglich, sagt die C. Rit. 1630. 17 Aug. -- wenn man bisweilen das heil. Geheimniß nur bedecket in seinem Behältnisse sehen ließ. Und um auch diese Handlung dem Volke schätzbar zu machen: will Benedikt XIV. (l. 2. Not. 10.) eben dabey die Feyerlichkeit

der Beräucherung, der knieenden Anbethung, und der Kollekte nach dem Segen beobachtet wissen. A. 1708. 15 März, und 19. 5 Aug. untersaget sie diese Aussetzung, auch bey neuntägigen Andachten in was immer für einer Kirche, auch von der Pfarre unabhängiger Brüderschaften, wenn sie vorher von dem Ordinariate nicht in ihren Ursachen untersuchet, und gebilliget worden. Doch entschied sie.. A. 1710. 10 Dec. Daß das 40 stündige Gebeth nicht zu den Pfarrechten zu zählen sey. Der täglichen Aussetzung hat sie schon 1606. 4 März steif widersprochen.

4) Die Ursachen der Aussetzung bringt die C. Episc. 1598. 1 Sept. in ein Verzeichniß, darunter die öffentliche Geisteserneuerungen, Ablässe, und Gebethe für allgemeine Anliegen voraus sind. Sie setzt dabey die Anzahl der Kerzen auf sechse; welche jedoch die C. Rit. 1698. 1 März der Andacht, und dem Vermögen des Gotteshauses überläßt. 5) Benedikt der XIV. (l. 2. Notif. 10.) befiehlt: wenn eine ansehnliche Reliquie eines Heiligen zur öffentlichen Verehrung gezeiget würde, damals das Altarsgeheimniß verborgen zu lassen: α) Weil die Kirche bey dem Umstand die ganze Aufmerksamkeit des Volks auf die herrlichen Thaten desselben gerichtet haben will, um durch derselben Betrachtung es auf Nachahmungsanstalten zu leiten. β) Weil sie die Verehrung des Heiligen sodann zu beförderen, und die Vorbitte desselben, den Gott zum Schutze dieser Gemeinde verliehen, ehrerbietig zu erlangen lernet. 2 Machab. 15. 14. γ) Weil sie das heil. Geheimniß vor aller Unachtsamkeit verwahren will, da das Volk seine Augen, und Herz anders wohin wendet. Er erlaubet aber doch, zu dem Ende des Gottesdienstes dasselbe nicht ohne Segen zu entlassen, damit es seine Wünsche, und Ehrfurcht wieder mit dem Ziel aller seiner Andachten vereinige, von dem alle Hülfe zugewarten ist. Deßwegen verordnete

dnete er auch 1746. 7 May. — Man solle bey Vespern, da das Hochwürdige ausgesetzt ist, kein Nebenaltar aus was immer für Feyerlichkeit zu beräuchern gehen; da es unanständig wäre, das Hohe leer zu lassen. Sonst ist über diesen ganzen Vorgang die Verordnung Klemens des XI. 20. Jen. 1705. nachzulesen, die ihn genau bestimmet, Klemens der XII. aber A. 1730. 1. Sept. ausführlich erkläret hat.

§. 189.

P.) Die öffentlichen Umgänge hat die Kirche aus den verschiedenen frommen Feyerlichkeiten entlehnet, die man vormals mit der Bundeslade in allerhand Anliegenheiten des Volks der Verheißung vornahm. Josu. 3, 11. 7, 4. — 1. Kön. 4, 4. — 2. Kön. 6. 5. — 2. Esd. 12, 27 hielt man, einen sehr herrlichen, um die Stadtmauern einzuweihen. Constantin der Große nahme davon ein Muster bey der Mauerweihe von Konstantinopel. Euseb. l. 8. c. 26. Der 135. Psalm scheinet zeffließentlich auf derley Vorgänge verfasset zu seyn; weßwegen ihn auch einige die Hebräische Litaney nennen. Der muntere Einzug des Herrn selbst Matth. 21. 8. — scheinet die Annahme dieser Handlung berechtiget zu haben. Und die Kirche Gottes war kaum zur Ruhe gelangt, als sie dieselbe bey der Kirchenweihe zu Tyrus, bey dem Synode zu Chalcedon und so immer weiter verbreitete. Prudentius (l. I. Cont. Symmach.) beschreibet die Fahne, oder das Labarum, das man dergleichen heil. Wanderungen vortrug, über welches Zozomen (l. 8. c. 8.) eine Verordnung des heil. Chrysostom anzieht. Baronius auf das J. 590. N. 13. erzählet den großen Bußumgang, den Gregor der I. um Abwendung der Seuche anstellte, und den Gott zum Merkmaale seiner Versöhnung mit einem so lauten Wunder verherrlichte,

als 1. Chron. 21. 16. Polydor Virgil. (l. 6. c. 11. de Invent. rer) setzt den Anfang der größeren Litaney auf Leo den I. wegen den damals wüthenden Erdbeben. Cedrenus erzählet verschiedene dergleichen, welche der Kaiser Mauritius bey damaligen mißlichen Umständen veranstaltete. Ambros Ep 29. unterscheidet die Liturgische Umgänge von den willkührlichen, oder gelegenheitlichen.

Ihre gottselige Absicht ist 1) die Beförderung der öffentlichen Erbauung, welche man an verschlossenen Oertern nicht sowohl bemerket, als im Licht, da sich niemand seiner Andacht schämen darf. 2) Die fromme Sittsamkeit der Gläubigen, welche in ihrer schönen Ordnung von allen Ständen, und Alter bemerket wird. Bernard S. de Purif. „Wir werden Paarweise einher„ziehen.„ 3) Die freudige Pracht der Kirche, welche sie zum Denkmaale ihrer Freyheit in ihren Glaubenszeichen entwickelt, und allen Geschöpfen ihre Siegesbögen aufstellet. Coloss. 2. 15. 4) Die erbaulichen Aemter der Altarsdiener, die sich in dergleichen Zügen ordentlicher ausnehmen lassen, als in dem Gewirre eines Gebäudes. In spiritu humilitatis, & in animo contrito. Tertull. L. de Præscr. c. 43. 5) Die Gesänge, und öffentliche Gebethe, welche nach der Verhältniß eines jeden Standes ohne einander zu hinderen im freyen ertönen. Das Geschrey der Kinder, das die Wolken durchdringt, und den Zorn des Herrn entwaffnet. Matth. 21. 16. 6) Die anmüthigen Vorstellungen von Bildern, Stationen, Liedern erregen heilige Betrachtungen über allerhand Geheimnisse des Glaubens; da sie die Gedächtniß derselben sinnlicher auffrischen, als trockene Reden. Coimus in cœtum, & congregationem, ut ad Deum quasi manu-facta precationibus ambiamus orantes. Tertull. Apologet. c. 29. Die Kirchen von Paris, Lüttich, und Pavia haben dem wieder auflebenden Irrthume des Berengar den Fronleichnamsumgang entgegengesetzt (S. Const. Ur-

Urban. IV. A. 1264. T. 11. Conc. p. 817.) den die allgemeine Kirche A. 1310 zum förmlichen Gebrauche aufgenommen, und ihn mit Verordnungen, und Auszierungen so ansehnlich versehen: daß er nun einen ihrer wichtigsten Vorgänge ausmacht.

1) Das Tridentin Sess. 13. c. 5. will ihn nach Art eines Triumphs zur Erkenntlichkeit für den Sieg der Erlösung auf das anständigste geschmücket haben. Zu welchem Ziele die C. Rit. 1749. 8. März in Ulyssip. — zwar allen möglichen Pracht will ausgeleget haben: doch α) der in den Malereyen, Tapeten, und Vorstellungen nichts unschickliches, oder anstößiges anbringe. β) Daß alle komische Auftritte in Kleidern, Aufputz, oder Schauspielen sorgfältigst entfernet bleiben. Die Pr. Circ. Ver. 1763. hat diese Gothische Ueberbleibseln auch aus den Paßionsaufzügen verbannet; zu denen noch der Unsinn der Flagellanten kam, der meistens mehr Aergerniß, als Erbauung stiftete. γ) Daß man den Aufsatz, und den Geberdenunterricht der Knaben, den sie bey den Altären aufzusagen haben, nicht den Einfällen des Schulmeisters überlasse: sondern ihn mit gewählten Kindern selbst vornehme, und anstatt höckerichter Reime ihn lieber in einer fließenden, anmüthigen Prose verfasse, die das Geheimniß in seiner Grundlehre entwickle, mit allerhand schriftmäßigen Anspielungen auf Sinnbilder, die es vorher bedeuteten, sinn- und lehrreich ausziere; und endlich mit einer beweglichen redneriſchen Figur itzt den Affekt der Erkenntlichkeit, itzt der Anbethung, der Zärtlichkeit, der Ehrfurcht rüge.

2) Da die Kirche dergleichen Umgänge allemal als einen Theil des hohen Amts des Tages ansieht: das auch nothwendig vorausgehen muß; (C. Rit. 1662. 3. Jun.) so muß derselbe jederzeit von dem gehalten werden, der das andere verrichtet hat. C. Rit. 5 Jun. 1634 und 1709. 3) Und da es ein Ehrenvorgang ist: so

hat die Pfarrkirche in Ansehung seiner Abhaltung auch zwischen der Woche den Vorzug. C. Rit. 1613. 11. Dec. 4) Am Sonntage unter der Octave wird die Umgangsmesse nach Art einer feyerlichen Votive von dem Altarsgeheimnisse genommen. Klemens der XI. Decr. de Expos. SS. Außer derselben richtet sie sich nach dem Feste des Tages, wenn es ein Doppelfest oder Sonntag ist, mit Anhängung der Kollekte vom Geheimnisse. C. Rit. 1653. 6. Dec. in Fanens. Den Fronleichnamsumgang selbst kann, ausgenommen der Bischof, kein Kirchenvorsteher außer seiner Woche übersetzen; und jener „nach seiner klugen Willkuhr.„ C. R. 1749. in Ulyssip. 5) Die Rangordnung hat die C. Rit. 1701. 22 Jen. und 1742. 15 Sept. dahin eingerichtet: α) Daß alle, die einer höheren Würde sind, vorausgehen. Die Clerisey des Priesterhauses vor anderen, und diese lassen den Rang hinwieder den Pfarrern. β) Der Celebrant gehet im Pluviale. γ) Die Leviten ohne Manipel. δ) Der Clerus in Chorröcken trägt einen auf vier Stangen ruhenden Baldachin. ε) Außer dem Bischoffe soll der unter dem Chorgesang nicht sitzen, sondern nach geschehener Beräucherung an der unteren Stufe knieend bleiben. C. Rit. 1690. 21 Jen. in Hisp. Can. Episcopus in Ecclesia. D. 95.

§. 190.

Damit aber diese gottselige Handlung vor allem Tadel der Ausschweifung und des Misbrauches verwahret werde: so hat man 1) die Zeit. 2) Die Art. 3) Die Gemeinnützigkeit derselben bestens in Acht zu nehmen. 1) Die Zeit, a) daß man alle nächtliche Umgänge nach Möglichkeit abschaffe. C. Epis. 22. März 1596, welches die C. Rit. 1606. 18. Aug. besonders auf die Charwoche ausdehnet. b) Daß man zu derselben

ben Begehung die Sonntäge erwähle: damit das Volk nicht an seinen Geschäften gehindert werde. C. Rit. 1749. 8. März in Ulyssipon. c) Daß man keine neue dergleichen ohne dringenden Ursachen, zumalen zu benachbarten Kirchenfesten aufbringe. Pr. Syn. Ber. 1675. 26sten Jul. und 1684. §. 5. Und allenfalls seine eigene Kirche niemals ohne einer Gattung von Gottesdienst verlasse.

2) Die Art. a) Daß man sich auf das genaueste an die vom Rituale vorgeschriebene Veranstaltungsregeln halte. C. Rit. 1688. 26 Jenner in Cajet. b) Daß man den Unterschied des Dulischen Dienstes in Ansehung der Heiligen nicht im mindesten übertreibe. Die C. Episc. 10. Jul. 1621. gestattet den Gebrauch des Baldachins, und Fackeln für kein Bild; ausgenommen der Mutter Gottes: deßwegen aber der Bischof die Ursache erst untersuchen soll. c) Daß man keine Litaneyen, Gebethe, oder Lieder absingen lasse, welche die Kirche, oder der allgemeine Gebrauch nicht gebilliget. Für das erste sind keine andere als die vom Namen Jesu, die Lauretanische, und die von Allerheiligen gesetzmäßig aufgenommen. Für diese untersaget noch die C. Rit. 1631. 22 März keine andere Heilige neben den benennten aus was immer für einem Anliegen, oder Andacht einschalten zulassen. Der heil. Joseph selbst wurde erst von Benedikt dem XIII. 1726. 19ten Decemb. als ein Schutzpatron des Durchl. Hauses Oesterreich eingerücket.

Für das andere: d) daß man keine andere, als die von der Kirche vorgeschriebene Gebethsformeln ablese; oder wenigstens die in den von dem Ordinariate durchgesehenen Bethbüchern enthalten sind. (Benedict. XIV. Const. Quemadmodum. 23 März 1743) Ausserordentliche Titeln, gewisse Zusicherungen einer nicht gewöhnlichen Kraft, Ablaßverheißungen sind hinlängliche

An=

Anzeigen eines gegründeten Verdachtes. Für das dritte: c) daß man, so viel es sich thun läßt, die in den Tagzeiten und Meßbuche enthaltene Gesänge bey den Umgängen beybehalte. (Const. Piæ Solicitudinis Alexander des VII. 23. Apr. 1657.) Besonders sind in den Fronleichnamsumgange keine andere abzusingen. C. Rit. 1609. 21 März. f) Es ist sehr erbaulich; wenn man eben diese durch geschickte Köpfe, die des Feinen ihrer Mutterspracheе mächtig sind, in dieselbe nach dem Sylbenmaaße übersetzen läßt, das sich zu dem Kirchentone schickt. Denn 1) kann sodann das Volk mit selbem übereinstimmen. 2) Enthalten die Kirchengesänge die reineste und angenehmste Erklärung unserer Geheimnisse mit dem so edlen Ausdrucke des Alterthums vereiniget. 3) Sind sie auf die Feyere des Tages höchst passend abgefasset. 4) Werden sie armen Dienstbothen, die schwer zum Feste kommen, bey ihren Verrichtungen zur Ermunterung dienen.

§. 191.

Q) Die Wallfahrten sind fromme Reisen, die eine Versammlung der Gläubigen aus gottseligen Absichten unter der Anführung ihres Seelenhirten an ein von der Kirche berechtigtes Gotteshaus unternehmen. a) Sie sind mit dem jährlichen Besuche der Stifteshütte (Deuteron. 16. 16. den der Herr selbst niemals unterlassen. Luc. 2. 42. Joan. 7. 10. und den seine Amtsfolger fleißig fortgesetzt. Ap. Gesch. 24. 11. Galat. 2. 2.) auf unsere Gebräuche überkommen, und daß gewiß sehr zeitlich. Der heil. Basil. Serm. de Barlaam. kann den Zulauf der Christen zu den Grabmählern der Blutzeugen nicht sattsam beschreiben. Der heil. Augustin (de Civ. l. 22. c. 8.) meldet eben so was von der Menge, die nach Aquæ Tibilitanæ zu den Gebeinen des heil. Stephan hinwalleten. Br. 1. 73. ad Clerum sendet er selbst ei-

einige seiner Geistlichen an ein so Wunderort. Der heil. Hieron. Br. 17. ad Marcellam rühmet den Eifer der Leute, welche die heil. Orte in Palästina besuchten. Eusseb. l. 6. Hist. c. 9. erzählet hierüber vieles. Der heil. Chrysost. Hom. 66. ad pop. und in Ep. ad Corinth. c. 12. läßt Könige seiner Zeiten ad Limina Apostolorum wandern, so wie Beda L. 5. Hist. c. 7. — Ruffin l. 2. Hist. beschreibet hierinnfalls die Andacht des Großen Theodos und seines Hofes auf eine rührende Art. Der heil. Ambros. Ep. 10. und 85. — Der sel. Beda l. 5. c. 67. — Der Synod von Cabillon Can. 9. und 25: es war die beständige Gewohnheit in der Kirche. Sehe Theophil Raynald. T. 17. p. 467.

Sie rührte aus dem Grundsatze: 1) Das sich Gott gewisse Oerter vorbehalte, an denen er seine Gnaden mit Vorzug vor anderen vertheile: Exod. 26. 34. — IV. Kön. 5, 10. 10, 21. — Luk. 4, 27. — und 10, 13. — Joan. 9. 7. — und 5. 2. 2) Daß Gott die Demuth gewisser Heiligen, die ganz in der Dunkle mit ihm wandelten, vielmal erst nach dem Tode durch verschiedene glänzende Wohlthaten bekannt mache. Syrach. 46, 23. — 48, 14. Unter denen Er vorzüglich seine heil. Mutter auszeichnet: deren Wahlspruch (Lucä. 1. 38.) das ganze Geschäfte ihres Lebens ausmachte; und die deßwegen von sich nichts aufzeichnen ließ, als was dahin eine Beziehung hatte: da es ihr doch nicht schwer würde gewesen seyn, von ihrem Pflegesohn Joannes, und ihrem getreuen Geschichtschreiber Lukas ein mehreres zu erhalten. 3) Daß dergleichen heilige Orte, die Er in der Kirche schimmern läßt, gar sehr dazu dienen, den an seinen Handlungen und Gegenständen, die ihm zur Gewohnheit werden, sich ermüdenden Andachtseifer, durch eine neue Nahrung des Zutrauens, und der Bewunderung wieder aufzufrischen. Dist. 9. Can. Const. Imp. 4) Daß dergleichen fromme Reisen auch ganz

be-

besondere Vorbereitungshandlungen hervor zu bringen pflegen, als man zu Hause vorzukehren gewohnt ist, da man dieselben nicht ohne Seelentrost unternommen haben will. 5) Daß es bey so einer Versammlung verschiedener Völkerschaften nicht fehlen kann, daß man auch ganz neue Beyspiele der Gottseligkeit wahrnehme, die wegen ihrem frischen Schimmer Eindruck machen. 6) Daß die Sinne des gemeinen Volks an den besonderen Anstalten, die man zu dergleichen Feyerlichkeit in der Verherrlichung des Gottesdienstes vornimmt, eine neue Ermunterung erhalten. Ut Religio propaganda etiam est, quæ est conjuncta cum cognatione naturæ: sic superstitionis stirpes omnes ejiciendæ. Cicero L. 1. de Divin. in fin.

Misbräuche, die mit unterliefen, können nicht auf Rechnung der Handlung geschrieben werden, da es gewöhnliche Folgen der menschlichen Schwachheit sind, die sich bey noch so klugen Einrichtungen äußern werden. Beede gesetzgebende Mächte bestreben sich, derselben ihre zweckmäßige Reinigkeit wieder zu verschaffen. a) Die k. k. Verod. von 1772. 11. Apr. — verboth alle Gattungen von öffentlichen Wallfahrten, die über Nacht auszubleiben hätten, oder außer Lands giengen: 1) Weil es dem Hauswesen nachtheilig, der Gemeinde gefährlich ist: ihre arbeitsamen Glieder soviel Täge von sich zu lassen; den Ort der Hülflosigkeit gegen Zufälle auszusetzen; und den Gewinnst vieler Wochen auf unnöthigen Reisen zu versplitteren. Quibus domi nihil boni usui est, dulcis est peregrinatio. Plutarch in Moral. 2) Weil es der Gottesfurcht nicht zuträglich ist: soviel Menschen von allerley Geschlecht, und Alter unter einem Dache in den Herbergen übernachten zu lassen. 3) Weil es dem Gottesdienste selbst anstößig fiel: ermüdete Menschen voll Schweiß und Ungemach auf einmal in seine

Mau-

Mauern aufzunehmen: wo sie mit einem verwirrten Gesange so vieler Mundarten alle Augenblicke die Andacht der anderen störten. 4) Weil es für den Gebrauch der Heilsgeheimnisse bedenklich ist: so viel Leute: α) die ihre Gewissensreinigung ganze Jahre an diesen Ort versparen; β) die Vorbereitungshandlungen wegen den Reiseanstalten übereilen; γ) Beichtväter suchen, und finden, die mehr bedacht sind viele, als gut abzufertigen; δ) Die Kenntniß ihres Hirten hintergehen; ε) Sich zu dem Altar des Herrn mit Gedränge und Ungestüm näheren: soviel Leute gleichwohl ohne Unterricht, und Einrichtung des Herzens zur Lossprechung und Tische des Herrn zu beförderen. Man kann von der ausgearteten Pilgersucht sagen, was Gregor (Mor. 15. über Jerem. 41. 7.) Viros ad offerenda Deo munera venientes in medio civitatis interfecit: quia divinis deditæ operibus mentes, nisi magna se circumspectione custodiant, surripiente hoste, dum devotionis portant hostiam, in ipso itinere perdunt vitam.

b) Die Seelsorger mögen es sich nur angelegen seyn lassen, folgende Beobachtungen in das Werk zu setzen: 1) Daß sie ihrer Heerde vor dem Ausgang in einer tüchtigen Vorbereitungsrede den Nutzen, die Absicht, die Erfordernisse dieser gottseligen Unternehmung, die Vorzüge, Wohlthaten, und Beschaffenheit des Gnadenortes, das sie besuchen, nebst den Eigenschaften des Herzens, und Bußanstalten, die dazu gehören, um sich derselben theilhaft zu machen, triftig vorzustellen bemühen. 2) Daß sie die Absichten der Bitten, die ein jeder dort vorzutragen gesinnet ist, auf christliche, löbliche, und geistliche Gegenstände nach der Ordnung der frommen Klugheit lenken, der die Seele immer angelegener als der Leib ist: Matth. 6. 25. Hebr. 13. 9. Casta placent Superis, pura cum mente venite: Et

ma-

manibus puris sumite Fontis aquam. Tibull. 2. 1. 3) Daß sie ihr Verlangen den Regeln der Vorsicht unterwerfen: und ihr Zutrauen über alle abschlägliche Antwort eines nicht entsprechenden Erfolgs erheben. Nec enim petitur in nomine Salvatoris, quidquid petitur contra rationem salutis. Aug. T. 102. in Joan. 4) Daß sie die Meynungen des Volks von der Kraft der heil. Bilder nach den Grundsätzen des Glaubens berichtigen; ihren Gemüthern zu derselben sittlichen Vorstellung verhelfen, und letztens Selbe auf den Geber alles Guten richten. Qui Divos colunt metu alicujus mali, perinde faciunt, ut ii, qui tyrannos venerantur, ne noceant. Plutarch in Moral.

α) Der Maynzer Synod A. 1540. Can. 41. und 42. ermahnet ernsthaft: „Man solle die Einbildungskraft „des armen Volks von diesen körperlichen Zeichen zu höheren Begriffen umstimmen: daß sie mit ihrem Ver„trauen nicht bey dem Bilde stehen bleiben; als ob die „Kraft Gottes, und der Vorspruch der Heiligen noth„wendig an das selbe gebunden wäre.„ Dergleichen thörichten Wahn Innocenz der III. l. 9. Ep. 241. berührte: „als ob der Geist der seligsten Mutter in einem „Bilde, das vom Pinsel des heil. Lukas wäre, leibhaft „wohnte,„ welchen noch bisher die dummen Anreden, die man mehrmal an die Statue hält, sattsam erweisen. β) Der Synod von Camerach. A. 1565. nennet den Gedanken, der sich weis machte: „er würde nicht unbereitet sterben, weil er diesen Heiligen verehrte, „eine „verdammenswerthe Eitelkeit.„

Ah nimium faciles! qui tristia crimina mentis.
Fluminea tolli posse putatis aqua.

Ovid. 2. Fast.

3) Daß sie ihre Heerde bey dergleichen Wanderschaften niemals aus den Augen lassen; für ihre Bedürfnisse Sorge tragen; dieselbe in einer erbaulichen Ordnung halten; die Beschwerlichkeit des Weges bald mit tröstlichen Gesängen, bald mit anmüthigen Gebethen, bald mit geistreichen Gesprächen lindern, die sich auf die fromme Absicht der Unternehmung, oder des Geheimnisses beziehen. 6) Daß sie ihre Gemeinde entweder zu Hause, oder doch unter Weges zum Genuße beeder Sakramente vorbereiten; die vornehmsten dahin gehörigen Gemüthsregungen mit ihnen selbst erwecken; und ihnen von Zeit zu Zeit Raum verstatten, unter sittlichen Erläuterungen der gewöhnlichsten Pflichten ihr Gewissen zu untersuchen. 7) Welches bey den am Wege vorkommenden Stationen sehr wohl angehet: da man sie um sich versammelt, ihre Andacht erneueret, mit kurzen Anreden ermuntert, durch rührende Vorstellungen des aufgestellten Geheimnisses Empfindungen der Reue erwecket; und besonders an der letzten alle zur Beicht gehörige Stücke mit ihnen durchgehet. Es ist dieß eine wichtige Zeitersparniß, und Abwendung aller Uebereilung an dem Orte selbst. 8) Daß sie an der Stelle sich zu dem geistlichen Dienste ihrer Gemeinde sogleich selbst bereit halten: (besonders in Ansehung der Beicht) als wenn sie selbe sich zu anderen zerstreuen ließen, welche die Schafe nichts angehen, Joann. 10, 13. 9) Der Rückzug soll, soviel möglich, auf diese Art vor sich gehen, damit die wenige Frucht, die dort bewirket worden, in der Unordnung nicht ersticke.

§. 192.

R) Eine Bruderschaft ist eine andächtige Vereinigung verschiedener Glieder, die unter der Einleitung eines dazu berechtigten Führers, und vom dem Staate gebillig-

billigter Satzungen sich um die Erreichung einer gottseligen Absicht gemeinschaftlich und zweckmäßig bemühen. Die Kirche stellte anfänglich so eine Verbrüderung vor. Ap. Gesch. 4,32. — 5,13. — 11,26. — Röm. 16,5. — 1. Cor. 16,19. Der heil. Hieron. und Augustin haben verschiedene dergleichen in ihrem Bezirke aufgerichtet, oder unterhalten, und mit brauchbaren Vorschriften versehen. Zu Hinkmars Zeiten waren sie etwas ganz Bekanntes, der denselben auch sehr nützliche Regeln vorschriebe; (T. 1. p. 715.) Er nennet sie Gildonias vel Confratrias: und eine seiner ersten Vorschriften ist: „Sie sollen ihre Versammlungen niemals ohne Beysein des Pfarrers halten: 2) Ihre Privatstrittigkeiten in selben abthun, häusliche Zwistigkeiten mit Zusprechen untereinander beylegen ꝛc. Sie sind auch der Kirche iederzeit zum Vortheile gewesen, solang sie nicht aus ihrem Geleiße gewichen: 1) Weil ihre Gebrechen oder Fortgang schneller von ihrem Führer übersehen, geprüfet, und berichtiget werden kunnten, als es in einer zahlreichen Gemeinde möglich ist. 2) Weil sie den Ausschuß der Gemeinde ausmachen, zu dem sich alles begiebt, das sein Heilsgeschäfte im engeren betreiben will. 3) Weil sich in derselben von Zeit zu Zeit einige starke Beyspiele aufstellen, die von anderen in der Nähe betrachtet, beleuchtet werden, und zur Richtschnur aufgenommen werden können, die unter der Menge nur im Dunklen schimmeren. Humanitas superbum vetat esse apud Socios, avarum rebus, procacem verbis; affectus communem se, facilemque omnibus præstat. Nullum alienum malum putat, bonum autem suum ideo maxime, quod alicujus bonum futurum esse amat. Seneka Ep. 11. — so sahe die Bruderschaft der alten Christen aus. 4) Weil durch die allgemeine Unterstützung ihre Absichten leichter durchzusetzen sind. Pro se orare necessitas cogit, pro aliis autem Charitas fraternitatis

hor-

hortatur. Dulcior autem ante Deum est Oratio, non quam necessitas transmittit, sed quam charitas fraternitatis commendat. Chrysost. in Matth. 7. Und 5) schlimme Sitten nicht leicht zum Ausbruche gelangen: da ihn ein jeder in einem so engen Kreis darum ansehen, auch wohl besprechen würde. Vera fraternitas est, quæ fratrem veneratur devotum, corripit dissolutum, quæ præsenti obsequitur, absentem non rodit; sano applaudit, infirmum non deserit, placatum non provocat, iratum, ut majorem metuit. Raban. in Matth. 5.

Da es aber besondere Gemeinschaften sind: so hat der Seelsorger hierüber ein wachsames Aug zu tragen: 1) Daß sie sich nicht aus eigener Willkühr versammlen, bevor der Zweck, und die Bedingnisse ihrer Zusammentrettung vom Hof- und Ordinariate geprüfet, und begnehmiget worden. Hof. Ver. 1771. 14. Aug. Ohnehin sind sie vermöge Tridentin. Sess. 22. c. 8. de Ref. der unmittelbaren Aufsicht des Landesfürsten, besonders im Rechnungswesen unterworfen. Man siehet bey derselben Verfassung darauf: a) Ob dieser Zweck sich nicht gar zu sehr von der gemeinen frommen Lebensart entferne, und in der Ausführung zu viel Aufsehen verursache. b) Ob er den Amtsverrichtungen, oder Rechten der Mutterkirche im Wege sey; und auf Ausnahmen ziele, die die Aufsicht, und Kenntniß des Seelsorgers einschränken. c) Ob er nicht gar zu sehr auf das äußerliche hange, und in fremde Trachten sich auslasse. d) Ob seine Satzungen wichtig, hinlänglich, billig, und aus brauchbaren Gründen der ächten Aseese hergenommen sind. e) Ob selbe der praktischen Christenliebe angemessen sind, oder nur auf besondere Andachten hinauslaufen; und f) ob dieselben sich nicht auf die Brüder allein einschränken, sondern auch an auswärtige verwendet werden sollen. Denn die Liebe kennet keine Gränzen. g) Ob die Regeln leicht, faßlich, für alle schick-

sam, und dem inneren Menschen ersprießlich sind. Alles dieß muß der Bischof vor der Errichtung untersuchen: (Klemens VIII. Const. Quæcunque) und ohne seiner hierinnfalsigen Einsicht kann niemand derley Statuten bestättigen. C. Rit 1637 7. Oct.

2) Hat die Verbrüderung eine Einlagkasse: so muß man die Einschreibungsgebühr nicht nach Art einer Steuer erpressen: sondern verhältnißmäßig einrichten: und einen jeden den Gebrauch einsehen lassen, zu dem man diese Gelder verwendet. (Ad causas pias: sagt die Hof-Ver. 1782. 17 Aug.) Das Löbliche, das Nützliche, das Liebvolle desselben wird den Kollekteneifer mehr rege machen, als kostsplitteriche Verzierungen, und verbrämte Geheimnißröcke. 3) Man hat besonders in dem äußerlichen Aufzuge sorgfältig alles auffallendes, und wieder die heutige Denkungsart laufendes zu vermeiden, welches öfter die frömsten Absichten verunstalten kann. Der Religion ist niemals mit fremden Prunke gedient, der ins alberne fällt. 4) Da hat auch der Seelsorger dahin zu sehen: daß die Verbrüderungen das alte, das an ihren Satzungen gut ist, nicht leicht umänderen; und so eben keine Neuerungen veranlassen, die nur Aufsehen verursachen.

a) Hernach, daß alle Rangstreitigkeiten, wenn deren mehrere zusammen stossen, ernstlich verhütet werden, als die ganz wider den Geist dergleichen frommen Stiftungen läufen, deren Grund die Liebe, die Demuth, die Sanftmuth, die wechselseitige Unterstützung, und Uebertragung ist. Mark: 10. 13. Fraternitatis proprium est, nutrire concordiam, servare composita, conjungere dissociata, dirigere prava, & virtutes cæteras perfectionis suæ munimine solidare. Quisquis in ejus radice se inserit, nec a veritate deficit, nec a fructu inanescit. Gregor. I. Hom. 11.

Zweyter Abschnitt

von den Casuistischen Geschäften des Seelsorgers.

Η'ν συ κακως δικασης: σε Θεος μεταπειτα δικασει.
Richtest du unrecht: so wird Gott dich richten. Phocylides.

Erstes Hauptstück

von den Eigenschaften des Beichtvaters in Beziehung auf sein Richteramt.

§. 193.

Die praktische Sittenlehre, und Casuistik sind gleichbedeutende Begriffe von Regeln, welche die Gesetze der Sittlichkeit auf vorkommende Gewissensfälle in ihrem engsten Umkreise anwenden; und zugleich die Mittel an die Hand geben, welche denselben am leichtesten, geschicktesten, und ausgiebigsten abhelfen können. Und der Beichtvater ist der Mann, der vermög seines

Amtes diese Anwendung nach allen den verschiedenen Bedürfnissen, Aussichten, Aeußerungen, deren das sittliche Gewissen, oder das Vermögen, gut oder schlimm zu handeln, fähig ist, machen muß. Judex est Disceptator Juris. Justinian in L. 14. C. de Jud. Woraus man leicht einsiehet: 1) Daß er die Quellen der sittlichen Handlung wohl inne haben: 2) Derselben Unterscheidungszeichen, Folgen, und Gränzen genau verstehen: 3) Eine starke Kenntniß allgemeiner, und besonderer Pflichten besitzen: 4) Und eine gegründete Erfahrenheit in der Ausübung derselben erreichet haben müsse; sonst wird dieser ganze Vorgang der Ohrenbeicht a) ihm zu beständigen Zweifeln, und marterenden Aengsten ausschlagen: b) Anderen zum Misvergnügen, unnützen Versuchen, oder auch wohl gefährlichen Folgerungen gereichen, die nicht selten auf die Lebens- und Denkungsart einer ganzen Gemeinde ihren schädlichen Einfluß verbreiten. Est sapientia Judicis in hoc, ut non solum, quid possit, sed etiam, quid debeat, ponderet; nec quantum sibi permissum, meminerit: sed etiam, quatenus commissum sit. Cicero pro Rabir.

In dieser Absicht vertritt der Beichtvater in der Ausübung dieses Amtes eine dreyfache Stelle. 1) Eines Richters. a) Er verhöret den Schuldigen, der bey diesem Gerichte seinen eigenen Kläger macht. Er untersuchet die Sittlichkeit der Handlung, und bestimmet den Grad ihrer Verschuldung. b) Er forschet in den zweydeutigen Ausdrücken nach der wahren Gestalt der Handlung, leitet den Schuldigen auf die Kenntniß, und Bestimmung der daraus erwachsenen Folgen. c) Er durchsuchet die Gränzen der Umstände, die Anzahl verletzter Pflichten; er setzt die Ordnung der Klage, und ihre Gattung fest. d) Er verweiset die Schalkheit der That, machet die Schwere ihrer Bosheit vorstellig; erkläret die Strafgerichte, die von Gott und der Kirche dar-

darauf gesetzt sind; zeiget das Aergerniß, und die Gelegenheit an, die den Fall bewirket hat; legt Wiedervergeltungen, Ersatzespflichten, und Bußstrafen auf: Quid deceat, quid non deceat, quid expediat, quid impediat, quid ex debito officii sui cuique incumbat. Bernard Ep. ad Past.

2) Als Lehrer e) hilft er den Unwissenden, Geschämigen, Verstellten, Zurückhaltenden auf den rechten Weg der Selbstkenntniß; dem Ruchlosen öffnet er die Augen, und erweichet das Herz. f) Den Einfältigen, Blödsinnigen leitet er auf die Erinnerung seines sittlichen Zustands. g) Er hat eine fertige Unterweisungsart, dem Dummen die nöthigen Glaubensstücke sogleich beyzubringen; den Unbereiteten mit Gründen und Regungen der Reue zu versehen. h) Er untersucht die Bewegungen, Festständigkeit, Versuche, Fortgänge der Vorsätze, die Ursachen ihres Mißlungens. i) Die Quellen, Wachsthum, Folgen schlimmer Anmuthungen. k) Vergleicht die vorhergehenden Verheißungen mit der Erfüllung; die Zeichen der Reue mit dem itzigen Zustande. Debet doctor fidei ac debellator erroris & bona docere, & mala dedocere, & hoc opere & sermone: conciliare adversos, remissos erigere, nescientibus, quid expectare debeant, intimare. Doctor, & ductor id agere debet, ut non solum intelligenter, verum & libenter, & obedienter audiatur. Aug. L. 1. Doctr. Chr.

3) Als Arzt hat er allerley Hülfsmittel in Bereitschaft, die sich auf die Umstände seines Kranken schicken: abkühlende bey der Hitze der Leidenschaften; erwärmende bey dem Krampfe der Lauigkeit, anstrengende, erlockerende, u. s. w. Gregor. Hom. 32. über Matth. 16. 34. l) Er muß alte Feindschaften zu zerstören, starke Neigungen zu hemmen, die krebsartige Verbreitung fressender Aergernisse, eingewurzelter Gewohnheiten zu stillen wissen. m) Er hat Rückfälle gut zu machen,

alte Wunden auszuheilen, verjährte Misbräuche der Heilsgeheimnisse wieder in guten Stand zu setzen. n) Er muß diesen Mitteln einen angenehmen Geschmack, leichten Gebrauch, und schnelle Wirkung zu verschaffen im Stande seyn. o) Die Gewissensängstigen müssen bey ihm Erleichterung, die Verstockten Rührung, die schamhaften Eröffnung, die angefochtenen Waffen, und Auswege antreffen. Er muß die Heilungsart des Samariten. Luk. 10. 34. vollkommen inne haben, welche Innocenz der III. cap. omnis utriusque sexus ausführlich vorschreibet, und aus der Beicht nichts weniger als eine Innocentische Folter, wie es einem D. Luther zu dichten beliebte, machen wollte. Dieser selbst hat an einem anderen Orte L. de Capt. Babylon. das aufrichtigere Geständniß gemacht: „Die geheime Beicht gefiel ihm über al„lemassen; er wollte ja nicht, daß sie nicht wäre, da sie „für das geängstigte Gewissen ein stattlich Mittel abgebe.„ Und die Herrn Nürnberger ließen einige Zeit nach deren Abschaffung an Kaiser Karl den V. das sonderbare Gesuche gelangen: er möchte ihrer Stadt dieses heilsame Stück der Kirchenzucht wieder zurückstellen, da die Sitten ihrer Bürger seit desselben Abgang nicht die vortheilhafteste Wendung genommen. Dominik Soto, ein beglaubter Augenzeuge, hat uns diesen merkwürdigen Vorgang (in 4. Sent. D. 18. Q. 1. A. 1.) aufbehalten. Medicus ægroto confitenti suam infirmitatem medicinam negare non debet. Persuadeas animæ, in quæ mala se præcipitaverit, & ideo, ut ex difficultate sanationis magis sibi caveat; quod enim facile sanatur, non multum cavetur? Anselm. in Psal. 5.

§. 194.

A) Der Priester überkömmt die Fähigkeit zur Uebernahme dieses Richteramtes zugleich mit der Weihe

Matth. 18. 18. keineswegs aber in Ansehung der Ausübung; zu welcher vermög des Tridentin. Sess. 23. c. 15. noch zwo Bedingnisse erforderlich sind: 1) Die Prüfung seiner Kenntnisse in der Beichtlehre, die der Bischof des Ortes vorkehret, um sich seiner Einsicht, und Belesenheit zu versicheren, bevor er ihm die Gewissen seiner Heerde anvertrauet. Presbyteri imperiti solerti studio ab Episcopis suis instruendi sunt, qualiter & pœnitentium peccata discrete inquirere, eisque congruum modum secundum canonicam authoritatem pœnitentiæ noverint imponere. Quoniam hactenus eorum incuria, & ignorantia multorum flagitia remanserunt impunita; & hoc ad animarum ruinam pertinere non dubium est. Pariser Syn. A. 829. Can. 32. 54. 2) Die Gerichtsbarkeit über einen Theil, oder den ganzen Umfang derselben. Jene ist ein rechtskräftiges Zeugniß über seine Fähigkeit; diese eine Anweisung der Untergebenen, über die sich seine Lossprechungsmacht erstrecket. Diese letztere ist dem Pfarramte vor sich selbst angeheftet; und bey Todesgefahr ertheilet sie die Kirche einem jeden, der durch die Weihe eine Gewalt über den wahren Leib des Herrn erhalten. Letzteres ist lange vor dem Tridentin. Sess. 14. c. 7. im Gebrauch gewesen: Absolutio etiam talium in articulo mortis nulli deneganda est, saltem conditionalis, videlicet, quod si convalescant, tunc tamen talium rei mittendi sunt ad Episcopum vel ejus pœnitentiarium; versteht sich von Reservatfällen; Londner Syn. 1237.: zu welcher Zeit auch durchgehends in Uebung ware: daß die Pfarrersgerichtsbarkeit sich nur über die Weltliche erstreckte: die Geistliche mußten sich mit ihrer Beicht an den Bischofhof wenden: Exceptis Confessionibus Curatorum nostrorum, sagt der vom Ambian A. 1218. welches 1368. im Bawrer Syn. wegen der Meßgefahr geändert wurde. Possit cuilibe:

libet Presbytero idoneo sua peccata confiteri, ut Missæ cum puritate conscientiæ celebrentur. Der von Narbon 1374. nimmt hiervon nur dieses aus, daß, der des andern Beicht gehöret, diesem nicht gleich darauf hinwieder beichten soll, welches dennoch 1391. zu Tarracon, um dem gefährlichen Gewissenszwang zu steuern, abgeschaft wurde. Indultum ampliantes, etiam ubi proprius affuerit Sacerdos, quoties Sacerdos Missam celebrandi propositum habuerit, confitendi, & de confessis invicem absolvendi plenariam concedimus facultatem. Gomez sagt: der Cardinal Ximenez hätte allen Priestern für den Meßfall die Wahl des Beichtvaters zugestanden, dem auch für diesen Umstand die Erlaubniß über Reservatfälle angeheftet war. L. 1. Hisp. Illust. T. I. p. 950.

Aus diesem erweiset sich: 1) daß a) gleich wie der Bischof als ordentliches Haupt des Sprengels auf einen Privatpriester nur über einen Theil, oder Gattung seiner Schaafe einen Antheil seiner Gerichtsbarkeit übertragen kann: so wie die Klosterfrauen (nach der Berord. Inscrutabili Gregor. des XV.) allemal von derley Verleihungen als ausgenommen zu verstehen sind: aus eben diesem Grunde er dieselben für gewisse Fälle einschränken, und unkräftig machen könne; aus welchem Verfahren die Reservaten entstehen, die einem jeden Sprengel eigen sind. Diese Zurückhaltungsmittel fließen aus der Beschaffenheit der Hierarchischen Unterordnung, welche den Niedrigen nicht mehr Macht gestattet, als Hülfe sie sich von ihnen zu versprechen hat: Luk. 5. 7. und anderer Seits ist sie zur guten Verwaltung unentbehrlich, welche in gewissen bedenklichen Fällen einiger Vorsicht vonnöthen hat, die sich nicht einem jeden zutrauen kann. Tridentin. Sess. 14. c. 7. b) Für den ersten Betracht hat diese Einschränkung in unserem Lande weniger Statt, als in anderen; wo man nicht einem jeden das Beichtgericht

über

über Frauenzimmer oder die zarte Jugend einräumet; andere Sprengel haben dasselbe in Ansehung der ersteren für Privatzimmer aufgehoben. Syn. Ver. 1763. §. 5. „unter willkührlicher Strafe.„ c) Der Seelsorger muß die Berechtigungsbriefe aller jener Geistlichen, welche dieses Amt in seinem Bezirke ausüben wollen, wohl durchsehen: von wem sie dieselben erhalten, wie weit sie sich erstrecken, wie lang sie dauern sollen, um erneueret zu werden. Denn das Tridentin. Sess. 14. c. 7. gedenket wohl einer Uebertragung der Gerichtsbarkeit, aber nicht der Approbation, oder Fähigkeitsbeglaubigung; die der Bischof von einem jeden Untergeordneten forderen kann, und soll, um sich von Zeit zu Zeit von dem Fleisse zu versicheren, den dergleichen Mithelfer auf die Ausbildung und Wachsthum ihrer moralischen Kenntnisse verwenden. De Sacerdotibus Confessariis sagt der h. Karl, Syn. IV. Diœc. quos probatos & in Urbe & in Diœcesi Clero nostro quotannis constituerimus

d) Diese Vorsicht erstrecket sich besonders 1) auf die Kreisaushelfer, die keine ausgewiesene feste Stelle haben; deren Berechtigung sich zwar auf den ganzen Sprengel ausdehnet: aber die Gerichtsbarkeit haben sie von einem jeden Pfarrer abzuholen, in dessen Kirchspiele sie dieselbe ausüben wollen; und die mit ihrer Entlassung gleichfalls verlöschet. De mandato Prælati, & licentia Curati. Syn. von Arles 1260. Can. 60. Manchen sind so gar nur die Gränzen eines oder anderen Vikariates vorgeschrieben. Die Zahl der angestellten Beichtväter ware bis an den Florentiner Synod so klein: daß der lateinische Klerus damit die Verwunderung der Griechen bezahlte; warum man alle Tage ohne Beicht zur Messe gieng. 2) Auf die Hauskapläne, deren Beglaubigungs- und Erlaubnißbriefe von den Vikarien erst, hernach auch Pfarrern scharf zu untersuchen, und ihre Gränzen, oder Bedingnisse genau zu erwägen sind, sammt dem alljährlichen

lichen Verhaltungszeugnisse, das in Ansehung ihrer dem Kirchenrathe einzusenden ist, damit gegen die Würde und Nutzbarkeit dieses heilsamen Gerichts kein Unterschleif getrieben werde. Syn. Ver. 1763. §. 6.

§. 195.

Die Gerichtsbarkeit, als eine Anweisung von Untergebenen, kann nur vom Bischofe herkommen, dem dieselbe wesentlich- oder ordentlicher Weise als ein äußerlich Recht zustehet, das er hinwieder anderen nach dem Umfange seiner Willensmeynung mittheilen kann. Pœnitentiarii nostri generalis authoritate in omnibus salva: ad cujus arbitrium in dubiis, & gravioribus recurratur, nisi forte talis emergat articulus, qui nobis inconsultis nequeat expediri. Syn. von Excester 1287. Aus welchem erhellet: 1) daß diese Mittheilung außer dem Kreise des Sprengels aufhöre, indem er über eines anderen Heerde niemand ein Recht ertheilen kann. 2) Daß der Beichtvater, der sich auf fremden Boden begiebt, von dem Vorsteher desselben seine Gerichtsbarkeit auf das neue abholen müsse. 3) Daß er auf diese Art Mittheilung wohl Acht habe, ob sie sich auf einen jeden dergleichen Uebergang erstrecke, oder bey jedemmale zu erneueren seye. Welches an Gränzpfarren stark im Gange ist, und deßhalb die eingeführte Gewohnheit gut zu erforschen. Die Syn. Ver. 1767. hat den Uebergang zu Feyern namentlich von der Gerichtsbarkeitsübertragung ausgenommen, welche sie 1766. §. 3. an nahen Gränzorten ansonst ertheilet: ausgenommen den Klostergeistlichen, welche diese Erlaubniß für jedesmal zu erneueren haben, vermöge Const. Apostolicum Ministerium Benedikt des XIV. Alexander der VII. hat A. 1659. 2. Jenn. den Satz verworfen, der einem Bettelgeistlichen, wenn er von einem Bischofe einmal zum Beichthören

be-

berechtiget worden, dasselbe ohne weitere Begnehmigung überall ausüben läßt. α) Der Oberhirt muß ja den Mann kennen, der seine Schafe weiden will. β) Und dieser muß ihm erweisen, obj ihm die Gebräuche, Gesetze, und Sitten des fremden Grundes bekannt sind. 4) Eben daher unterziehet sich derjenige, der auswärts zur Beichte gehet, der Gerichtsbarkeit jenes Ortes, an welchem er diese Handlung vornimmt, und überträgt das Recht über ihn zu sprechen, auf den Richter eines anderen Bezirks.

Aus diesem Grunde nimmt man auch zum Theile die Entscheidung der Zurückbehaltungsfälle in Ansehung der Verschiedenheit des Orts. a) Die Reservation ist eine Hemmung der Gerichtsbarkeit in Ansehung dieses oder jenes Vorfalles, der in diesem Lande einen besonderen Einfluß auf die Sittenverderbniß hat, von gefährlichen Folgen, oder einer ausgezeichneten moralischen Häßlichkeit ist; welches alles sich bisweilen auch nur in einzelnen Umständen äußeren kann. Gesetzt die Sünde mit der Braut zur Verachtung der eheligen Einsegnung. Semper majora, præcipue notoria, Majoribus reserventur. Edmund von Kanterbur. 1236. Conc. Angl. T. II. Da nun diese Veranstaltung all ihre Beziehung nur auf ihren Sprengel hat: so folget 1) daß derjenige, der in seinem Bezirke ein Laster begangen, das nicht bey ihm, wohl aber in dem benachbarten Sprengel unter den vorbehaltenen stehet, auch in diesem könne losgesprochen werden: da er die Sicherheit desselben nicht verletzet, und die Paßivfähigkeit seines Sprengels mit sich trägt. Welches sich aber nur von dem Falle verstehet: ne pro dilatione pœnitentiæ periculum immineat animarum. Innoc. IX. C. ne pro. de Pœnit. dann vor Alters wußte man von dieser Uebertragung der Paßivfähigkeit gar nichts, (sagt Gomez. l. cit.) bevor der Römische Hof mit seinen Befreyungsbriefen von dem eigenen Prie-

ster

ster so freygebig wurde. Posse confluentes ex alia Diœcesi a peccatis in ipsa reservatis, non autem in illa ubi est, absolvere, nisi noverit in fraudem reservationis migrasse. Klemens X. Const. Superna §. 6. 2) Sollte er im Gegentheil anderwärts in ein Verbrechen verfallen, das bey ihm vorbehalten wäre: so kann er zu Hause nicht los werden: weil da die Gerichtsbarkeit der Beichtväter in Ansehung desselben gehemmet ist, und die Paßivfähigkeit aus einem fremden Bezirke, den er nichts angeht, ihm nicht folgen kann. Aus diesem Unterschiede haben die Schulen die gerade, und beziehende Vorbehaltung ersonnen. Jene, welche dem Beichtvater anhängt, diese, welche dem Schuldigen, je nachdem einer oder der andere ein Unterthan des vorbehaltenden Sprengels ist. 3) Nur ist bey dem ersten Falle der betrügliche Uebergang in einem freyen Bezirk ausgenommen: da die List niemanden zum Vortheile gereichen kann; wie es Urban der VIII. in Ansehung der geheimen Eheverlöbniß ausmachte. 4) Bey sich ereignenden Schwierigkeiten im Betreff der Gerichtsbarkeit soll sich der Beichtvater keineswegs auf das Gesetze Barbarius ff. de Off. Præt. — verlassen: das von der Kirche nur im Nothfalle gutgeheißen wird, wenn ein geheimer Fehler obwaltete, den niemand merkte, um die Gewissen sicher zu stellen, und die Rechtskräftigkeit abgethaner Handlungen mit ihrer allgemeinen Verleihung zubedecken.

5) Da die Römischen Vorbehaltungsfälle, und Bannstrafen sowohl im gemeinen Rechte, als besonderen Verordnungen gewöhnlichermassen die Strafklauseln derselben ausmachen: so kann man sich hierüber der Regel eines Gobats Nro. 255. der auch einen Laymann zu Hülfe ruft, bedienen, welche den Grundsätzen eines Peter de la Marche, und Van Espen vollständig entspricht, und folglsam um so sicherer ist: „daß man nur auf die-

selbe

selbe Acht habe: α) Die heut zu Tage im gemeinen Gebrauche gangbar sind; β) die nicht durch die Vergessenheit, oder gegenseitige Gewohnheit im Abgange gerathen. γ) Die für unsere Lande mit Genehmhaltung beeder Mächte hinlänglich angekündiget worden. Daraus schließe man: was von der berufenen Bulla Cœnæ in der Uebung zu halten, die von A. 1771. zu Rom. selbst nicht mehr ihre Erneuerungsfeyerlichkeit behält, und durch ein Hofdekr. 1781 4. Apr. unterdrücket, derselben gangbare Fälle aber den Bischöfen unterzogen worden. Ingleichen von der hier Landes so lang bezweifelten Constit. Sacramentum Pœnitentiæ Benedikt des XIV. A. 1741. darinn er dem Mitverbrecher die Gerichtsbarkeit über eine schwere äußerliche Sünde der Unlauterkeit benimmt. A. 1751. berief sich in dem Prager Hauptsprengel bey der Ankündigung des Jubeljahrs der Fürst Erzbischof Moritz auf den §. Non intendimus derselben, den er lesen, und recht betrachten heißt. A. 1776. verfügte eben dieß der Hochw. Fürst Erzbischof Peter Anton; Endlich machte die Bern. Ver. 1782. 20 März einen Diöcesenfall daraus, so wie aus der boshaften Lesung verbothener Bücher (in der Absicht, sie zu vertheidigen) aus den Rückfall in den abgeschwornen Irrthum, und Bücherlesung, von der man einmal losgesprochen worden. δ) Man kann den Büssenden, auch da, wo sie noch im Gange sind, keineswegs anstrengen, in seinem äußerlichen Betragen sich nach der Wirkung derselben zu achten: da nach den geläuterten Kirchenrecht alle diese vollständig aufgeschoben sind, bevor die geistl. Stellen darüber ihr Gutachten dem regierenden Hofe einsenden, und von da die Begnehmigung ihrer Maaßregeln erhalten. P. Ferraris ziehet in seinem Morallexikon (Promta Bibliotheca Canonica. V. Complex. p. 173.) eben eine Erläuterung Benedikt des XIV.

an,

an, die dieser über seine obige Verordnung ergehen ließ, darinn er den Nothfall, oder das unvermeidliche Aergerniß, und Schande des Beichtvaters ausnimmt, wenn es nur ohne List, oder Gefährde seiner Seits geschähe C. Apostolici muneris T. I. Con. 120. ε) Im Betreff der inwendigen Wirkungen dieser Strafgesetze, damit der Seelsorger sich und seine Beichtkinder außer Verlegenheit setze: so verschafe er sich einen Freyheitsbrief vom Ordinariate, der ihm die Loslassungsmacht über alle dergleichen vorkommende Fälle ertheile, um beängstigte Gemüther alsogleich in Beruhigung zu setzen. Von Römischen Reservaten ließt man nichts bis auf die Briefe Alexanders des II., an den die Bischöfe anfiengen, die Entscheidung schwererer Fälle zu schieben, damit sie sich keine Haare in die Hände machten. Dedi ei literas seriem causæ ejus continentes ad Dominum Papam, sagt Ivo von Carnot der verständige Kanonist, sehr bescheiden, Ep. 98. — ut cognita veritate, quod inde vellet, ordinaret, & mihi remandaret. Hoc responsum expecto, nec aliter mutabo sententiam. A. 1131. wurde schon ein Befehl daraus: Nullus Episcoporum illum præsumat absolvere, donec Apostolico conspectui præsentetur: sagt Innocenz II. an den Rheimser Synod Can. 13. Wovon aber Wilhelm von Newbridge L. 1. C. 10. Chron. Norm. versichert: die Bischöfe hätten dieß dem Pabste selbst angetragen, damit sie sich des Anlaufs erwehrten, und die Verbrecher schreckten. Es gestehet dieß Baroni selbst ein. A. 1179. n. 34. Licet tanquam Archiepiscopus posset, tamen nolebat absolvere, sed ad Rom. Eccles. absolvendos destinabat. Unser deutscher Synod von Sälingstädt A. 1022. hatte von der Macht der Bischöfe eine etwas höhere Meynung: Decrevit Synodus, ut nullus Roman eat, nisi cum licentia sui Episcopi, vel ejus Vicarii. Multi tanta falluntur stultitia,

titia, ut pœnitentiam a ſuis Sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confiſi, ut Romam euntibus Apoſtolicus omnia ſibi dimittat peccata. Sancto viſum eſt Concilio, ut talis indulgentia illis non proſit: ſed prius juxta modum delicti pœnitentiam ſibi datam a ſuis Sacerdotibus adimpleant, & tunc Romam ire ſi velint, ab Epiſcopo licentiam & litteras accipiant. Gleich darauf A. 1032. entſchuldiget ſich der Pabſt dem Synod von Limoſin in zweyen Briefen, daß er einem Grafen die Losſprechung ertheilet in einem Falle, den ſich der dortige Biſchof vorbehalten. Cum tales deceperint Apoſtolicum, ſagt der Synod darauf, ut fraudulenter abſolvantur ab eo, irrita eſt illa abſolutio. — Si Epiſcopus Parochianum ſuum cum literis Apoſtolico direxerit, ut multoties pro graviſſimis fieri ſolet reatibus, in quibus Epiſcopi ad dignam hæſitant pœnitentiam imponendam: hic talis licenter a Papa remedium ſumere poteſt. Nam inconſulto Epiſcopo ſuo ab Apoſtolico pœnitentiam & abſolutionem nemini accipere licet. Es ware alſo etwas willkührliches, deſſen Grund die Unbehilflichkeit gegen Gewalt, oder Gewiſſenszärtlichkeit ware, aus dem eine Gewohnheit, und aus der ein ausſchlüſſend Recht erwuchs. Die Biſchöfe ſahen nach der Hand die Beſchwerlichkeit der Sache ſehr wohl ein, und Gerſon wünſchet eifrig: Saltem det facultatem Papa abſolvendi transgreſſores Superioribus Eccleſiarum, ut quando dederit Dominus Spiritum compunctionis: inveniant promptum remedium, & non in deſperationis præcipitium ruant, pro difficultate Papam vel Curiam ſuam adeundi. T. II. p. 409.

§. 196.

Das Tridentin. Sess. 14. c. 7. setzte den Vorbehaltungsfällen zwey Bedingnisse. 1) Daß sie sich nur auf gröbere, und sehr schreyende Verbrechen erstrecken. 2) Daß sie mehr auf das Erbauen, als Niederreissen bedacht seyn sollten. 3) Ist die Hemmung der Gerichtsbarkeit als eine gehäßige Sache gar keiner Ausdehnung fähig. Daher fasse man für sein Betragen folgende Regeln: 4) das Verbrechen muß augenscheinlich eine schwere Sünde ausmachen, nicht nur in Ansehung des Gegenstandes, sondern auch der Grundsätze, oder Quellen der Sittlichkeit in einer Handlung, der ungehinderten Aufmerksamkeit, und überlegten Einwilligung. Im XIIIten Jahrhundert waren es nur majora, enormia, notoria, quæ suo scandalo civitatem commovent, welche die öffentliche Buße verdienen: Syn. von Lambeth 1281. Can. 8. und so sprachen alle. Bey Bannstrafen sind diese um so mehr voraus zu setzen, da jene nur eine vorsetzliche, und halsstärrige Widerstrebung, die eine Vorwarnung erfordert, betreffen. Tit. 3. 10. c. 4. de Sent. Ex. 2. de Const. in 6. Ein jeder Zufall, der das Freywillige an der Handlung vermindert, entschuldiget sie von der Kirchenstrafe. (Kard. Lugo. D. 20. de Pœnit. N. 9.)

5) Das Verbrechen muß nicht nur im äußerlichen vollständig, sondern auch unter den Umständen ausgebrochen seyn, wegen welchen es vorbehalten worden. Weder die schlimme Absicht, noch die inwendige Belustigung ist dazu hinlänglich, wenn die äußerliche Handlung in ihrer Art noch unbedeutlich bleibt. (S. den 6ten Pr. Cas. Res. und Resol. Cas. 2. mens. Jan. 1748. Benedikt des XIV. über unehrbare Gespräche, die er von der Strafe des Nitschuldigen in Ansehung des Gerichtsbarkeitsverfalles ausnimmt. Occultis de excessibus non judi-

cat

cat Ecclesia, sed de manifestis tantum. C. 34. X. de Accus. welches von der L. 29. §. 2. ff. Mandat. vom Ulpian eine Erklärung erhält: occultum est, quod quamvis extet, sic tamen latet, ut divinari humanitus non possit. 6) Die Umstände, die das Verbrechen so arg machen, daß es straffällig werde, müssen eben insgesammt vorhanden seyn. Denn unter ihrer Aussicht allein hat sich der Gesetzgeber zur Bestimmung derselben entschlossen. Lex in remediis concedendis non solet esse parca, & defectuosa. Papin. in L. 1. cum seq. ff. de præscr. verbo — Dispositio omnis intelligitur, rebus sic stantibus, & in eodem statu permanentibus. Miratius in L. 8. ff. de cond. ob caus. Dem Berkischen IXten Falle widerspricht die Cong. Conc. in Castrens. 3. Febr. 1635. — L. 15. Decr. p. 164. weil man Legata pia durch Rechtsmittel betreiben kann, und soll. 7) Wenn in dem Falle ein vernünftiger Zweifel sich äußert, ob er in dem Gesetze begriffen sey, oder dasselbe Kraft habe: a) so hat die Regel des heil. Thomas Statt. Quodl. 9. A. 5 (doch nur nach der Analogischen Billigkeitsbeziehung: denn ihr non excusat a toto, licet forte a tanto zielet auf die irrige Meynung über die Sittlichkeit der Sache) „Es ist gefährlich, etwas bestimmterweise für eine Sünde anzugeben, wenn nicht „die ausdrückliche Wahrheit vorhanden ist.„ Libertatis favor (bey Menschensatzungen) multas benigniores sententias exprimit. Mäcian in L. 32. §. ult. ff. ad L. Falcid. b) Hält sich der Zweifel von Seite des Beichtvaters: gesetzt, er hörte von einem beichtenden Ordensmanne einen von den XI. Fällen, die Klemens der VIII. A. 1593. den Oberen erlaubte, für ihre Gemeinden sich vorzubehalten: so erkundige er sich bescheiden, was desfalls bey ihm, besonders auf Reisen üblich sey. Gerson war gar nicht für die häufige Klosterreservaten: Confessio sacerdotalis de occultis raro & cautissime de-

bet remitti ad Superiores. T. I. p. 316. 18. 32. 34. 631. wo man überall die gerechte Besorgniß antrift: dieselbe machen Heuchler — Kleinmüthige — und setzen die Beicht der Gefahr von tausend Unterschleifen aus. Besonders trägt er darauf an, daß der Pfarrer jederzeit die Macht haben solle, von verborgenen Fällen aller Gattungen loszusprechen. c) Sonst giebt C. Lugo de Euch. D. 14. S. 5. N. 100. 2. den bequemen Rath; wenn der Schuldige über dergleichen Straffälle vollständig unwissend sey, in dringenden Amtsgeschäften stäcke, oder vernünftiges Bedenken hätte: so könne man ihn für dießmal lossprechen, doch voraus erinneren, daß dieß fürs künftige nicht mehr angienge. Cas. 3. N. 135. meynet Gobat noch nachgiebiger: man könne dieß für alle Fälle beobachten, soferne er eine wichtige Ursache anzugeben hätte: und ihn bey sich ereignender Gelegenheit durch ihn, oder einen anderen an seinen Oberen anweisen; das man ihm pflichtweise auflegen muß. Lohner n. 99. spricht dem Beichtvater Muth ein: wenn er zufällig ein Reservat übersehen hätte, da es mit den übrigen indirekter Weise losgelassen worden: welches von zween der Römischen Kanzleylehre gewiß ergebenen Männern sehr viel gesagt ist: man führte es auch nur der Seltenheit wegen an, und nicht des Ansehens halber. Kirchensatzungen wollen die Gewissen nie auf das äußerste treiben: Leges neminem in paupertate vivere, neque in anxietate mori permittunt. Nov. 1. in fin. Epil. Matheucci Cautela Confessar. L. 1. c. 8. n. 13. Antoine, der sich sogar auf den heil. Karl beruft Tr. de Pœnit. A. 2. de Cas. Rel. Q. 5. nennen diese Meynung die gemeinere.

§. 197.

§. 197.

B) Eine andere wesentliche Pflicht des Beichtvaters beruhet auf dem Siegel des Geheimnisses, und strengen Verbindlichkeit, nichts von allem, was in Beziehung auf die Beicht abgehandelt worden, auf was immer für Weise kund zu machen. Innocenz der III. cap. omnis utriusque— schneidet hierüber alle Feinigkeiten Casuistischer Fragen ab: „was hierinnfalls erlaubet „sey?„ Nichts, gar nichts, „weder durch Worte, noch Zeichen. Darauf er die Absetzungsstrafe setzt, und den unbesonnenen Schwätzer in ein strenges Kloster zu stossen befiehlt. Die Con. Off. 1682. 18. Nov. hat hierüber alle Schulfragen auf das schärfeste verbothen. Ex Confessione scitum est quasi nescitum. Heil. Thomas Suppl. Q. 11. A. 1. ad 1. a) Diese Schärfe ist eine Folge des natürlichen, und geoffenbarten Gesetzes, das sich auf den Vertrag zwischen den Priester und Beichtenden gründet. Der gelehrte und herzhafte Konsistorialrath C. Barthel behauptet (Annot. ad Univ. Jus Can. L. I. T. 33. p. 135.) ganz zuverläßig: non oportere quenquam esse scrupulosum, ex Papali facere casum Episcopalem, si causa canonica subsit: cum redeat primigenia facultas Episcoporum. b) Sie ist nothwendig, um das ohnehin vor sich beschwerliche Beichtgericht nicht verhaßt zu machen. Aus welchem Grunde c) nicht einmal ein Erinnerungszeichen gegen die Person selbst, so gar in Ansehung einer mehreren Hochachtung als man vorhin gezeiget, zu wagen ist: da dieses von einem scheuchen Gemüthe gleich bedenklich ausgeleget, oder von anderen unrecht ausgedeutet werden kann. Der kluge Beichtvater beträgt sich mit selben, wie vorhin, weder ungewöhnlich freundlicher, noch merkbar steifer. Besonders da sich beede in eben demselben Hause aufzuhalten haben. Sehe die scharfe Verordn. Bened. des XIV. 8. ubi

primum T. II. über die Naseweise, welche nach den Namen des Mitschuldigen forschen. Klosterobere haben sich hierinnfalls besonders in Acht zu nehmen. Klemens VIII. Decr. de Cas. Ref. 26 May. 1594.

d) Man kann sich der in der Beicht erworbenen Kenntnisse, oder Entdeckungen auf keinerley Art, weder zu seiner eigenen **Verwahrung** bedienen, als nur insoweit dieses letzte verschiedene Klugheitsregeln an die Hand giebt, der man sich doch so unvermerkt zu seiner Sicherheit gebrauchen kann, daß es nicht den geringsten Anschein gebe, als ob man sie aus der Beicht habe. Daferne dieses nicht angienge: muß man allerdings sein eigen Wohl dieser kützlichen Pflicht zum Opfer überlassen.

e) Welches besonders die Klugheit des Seelsorgers auffordert, da ihm von seinen Hausgenossen beträchtliche Beuntreuungen eröffnet werden: 1) Daß er die Anhörung ihrer Beicht so anständig abzulehnen wisse, daß kein Argwohn auf sie falle. 2) Daß er nach geschehener Sache, wenn er sich ja doch seines Schadens anzunehmen bemüßiget fände, dem Schuldigen die Anzeigen, die er über ihn außer der Beicht erhalten, so erweislich vorstelle, daß weder der sich über Verletzung beschweren, weder andere, die von seiner gethanen Beicht wissen, auf deren Gebrauch einen Verdacht werfen können.

f) Findet man nach der Beschaffenheit der Anklage einen Anstand, der sich nicht füglich in der Beicht erörteren läßt: so zeige man denselben sammt der Wichtigkeit der Ursache dem Schuldigen ohne Verzuge an, mit Ansuchung der Erlaubniß, außerhalb der Beicht mit ihm davon zuhandeln, oder auch davon bey dringenden Fällen einen Gebrauch zu machen; welches letzte man ihm zur Pflicht emschärfen muß, wenn es den Nachtheil eines dritten beträfe. Sollte er sich dießfalls unerbittlich finden lassen: so hat man sich wenigstens sei-

ner Verbindlichkeit entladen. Sehe er zu. Die alten Theologen (ein Ales, Durand, Skot in 4. D. 20. Q. 1. §. 5.) waren auch mit diesem scheinbaren Handgriff nicht zufrieden, weil das Sigill nicht nur allein zu den Gerechtsamen des Beichtenden gehöret, sondern hauptsächlich die Ehre, und Unverletzlichkeit des Geheimnisses betrift, welcher der Beichtende nichts vergeben kann. C. Si diligenti 12. de Foro Comp. g) Welches ebenfalls Statt hat: dafern der Beichtvater etwas wichtiges zu fragen, oder aufzulegen übersehen hätte, und der Schuldige schon aus dem Beichtstuhle hinausgetreten (denn solang er sich noch darinn aufhält: kann man den Fehler ohne Beeinträchtigung des Geheimnisses sogleich verbessern: denn er stehet noch vor den Gerichtsschranken.) Im Entfernungsfalle gehe man ihn bescheiden, und anständig um die Bewilligung an, etwas, das zu seinem Besten sey, aus der gethanen Beicht zu erörteren. Weigert er sich dessen hartnäckig: so hat man außer der Bereuung seiner Unachtsamkeit weiter nichts vorzukehren. Judicium semel extinctum amplius revivisere non potest. In schweren Fällen muß man sich bis zu Bitten, und Verdemüthigungen herablassen. Man messe es seiner eigenen Uebereilung bey. h) Kömmt er ein andermal zur Beicht zurück: so kann man mit ihm ohne Anstand von dem vergangenen handeln, mit eben der Pflicht seiner Seits, sich darüber zu verantworten. Denn ein Gericht hat an dieser Stätte einen Zusammenhang mit dem anderen. Judicium idem est de toto, quoad totum, & de parte quoad partem L. 76. ff. de Rei Vind. welches sich nicht nur von Beurtheilung der Verhältnisse, sondern auch vom Zusammenhange gerichtlicher Fälle verstehen läßt.

1) Fängt der Schuldige selbst nach der Beicht an, einige Umstände der darinn vorgetragenen Sachen zu berühren: so ist es soviel als eine Einwilligung, das Gespräche darüber fortzusetzen. Mit der man aber nicht so gar wohlfeil thun soll, sagt der Barbosa auf das cap. significasti S. de adult. wo so eben ein Fall vorkömmt. k) Hat man sich bey verwickelten Fällen des Raths von anderen Erfahrneren zu erholen (dessen man sich nie schämen soll) so stelle man dieselbe so, daß diese ja nicht die Person errathen, auf die der Fall paßt; besonders da sie diese im Beichtstuhle bemerket, oder sonst ein Gerüchte herumlief, das dadurch aufgedecket würde. Da wäre es besser, sein Verhalten allein mit Gott, und seiner Einsicht zu überlegen, oder an entlegene nach Art eines Problems zu schreiben, darüber man sich ihre Entscheidung ausbittet. l) Gehen die Eltern, Mitschuldigen, oder Eheleute den Beichtvater an, ihre gleich nachfolgenden Kinder, oder Gatten über gewisse Verbrechen zu Rede zu setzen: α) so antworte man ihnen kurz: man werde hierinnfalls nach Befund der Sache vorgehen; um alle gehäßige Verleumdungen abzuschneiden, da ein jeder an diesem Gerichte nur sein eigener Kläger wird. β) Man gebe wohl Acht, daß eben diese Denuncianten, da sie noch herumstehen, nicht bemerken, wie man mit den Verklagten verfahre; und behandle die Sache so kurz und triftig als möglich, ohne die mindeste veränderte Geberde. γ) Man richte seine Fragstücke so behutsam ein, daß der Beklagte nicht gewahr werde: man habe sein Geheimniß von anderen. δ) Sollte der davon gar keine Meldung machen: so behandle man ihn wie §. 151, und wenn er auch unsere Fragen standhaft ablehnte: so denke man: es könne wohl ein Verleumdungsstück gewesen seyn um ihm ein böses Spiel zu machen: Denn ein Zeug ist kein Zeug. Judex debet judicare secundum allegata, & probata: non autem secundum pro-

propriam, accusatorisve conscientiam, L. 6. §. 1. ff. de Off. Præs. Heucheley, Familien-Haß, gleißnerischer Eifer treiben hier oft mit den unerfahrnen Beichtvater ihr Unwesen.

§. 198.

c) Die Aufmerksamkeit, und Erwägung der Gewissensfälle gleich, wie sie vorkommen, ist eine unentbehrliche Beschäftigung bey dieser Gerichtsstelle. a) Denn man mus dieselbe unter einander zusammhalten, und vergleichen, damit man auf ihre Sittlichkeit schließen, ihre Folgen absehen, und den moralischen Zustand des Büssenden bestimmen könne. Sonst wird man sein Urtheil blindlings fällen, und seine Mittel auf ein Gerathe wohl vorschlagen. Es wurde dieß von jeher zu dem Hauptamt des Bußrichters gezehlet: Quando quis ad Confessionem venit, diligenter debet inquiri, quando aut qua occasione peccatum perpetraverit — debet ei persuaderi, ut & de perversis cogitationibus faciat confessionem — nominatim ei debet Sacerdos unumquodque vitium dicere, & suam de eo confessionem accipere — juxta modum facti debet ei pœnitentia injungi. Theodulf von Aurel. A. 797. capitular 31. 36. b) Man muß sehr genau seyn, Ersetzungsfälle zu entdecken, abzuwägen; damit man keinen Theil beschwere. Man würde die Last auf sich laden, wenn man hierinnfalls einen übereilten Spruch verfaßte. c) Man muß Zahl und Gattung bey schweren Verbrechen untersuchen; und hierinn der Beurtheilungskraft eines verwirrten, oder verjährten Verbrechers nachhelfen. d) Sollte man unmerklich in Zerstreuung gerathen seyn: so besinne man sich eiligst auf den letzten Fall, den wir noch behalten haben, mache eine kleine Entschuldigung, und lasse von demselben die Erzählung nachholen. Man

darf hier der Vermuthung nicht trauen, daß in Ansehung der Person nur Kleinigkeiten unterlaufen. Auch der Gerechte fällt, und der Richter muß für das Protokoll stehen können. e) So soll man auch wichtige, und nöthige Fragen nicht bis an das Ende verschieben: sondern den Knoten erklären lassen, da wo er aufstößt. Man vergißt derselben leicht bey langem Beichtsitzen, das den Kopf müde macht. f) Schon die aufmerksame Stellung des Richters flösset dem Ankläger eine Ehrfurcht, und Zutrauen ein, das den Geschwätzigen innehalten, und den Furchtsamen ermunteren wird. g) Die Unaufmerksamkeit und Dummheit ist die Zufluchtsstätte, die sich das verwegene Laster aufsucht, um ungeahndet durchzuwischen. Psal. 103. Qui vult confiteri peccata sua, ut inveniat gratiam, quærat Sacerdotem scientem ligare, & solvere: ne cum negligens circa se extiterit, negligatur ab illo, qui eum misericorditer monet, & petit, ne ambo in foveam cadant, quam stultus evitare noluit Augustin L. de Pœnit. Ver. & Fals c. 10.

Das Gegentheil dieses Uebels ist:

D) Die Geduld mit Ernst und Bescheidenheit gemäßiget. 1) Sie übereilet dieses Geschäft niemals wegen der Menge ihrer anderwärtigen Verrichtungen. Denn es ist das Geschäft aller Geschäfte; so wie die Wohlfahrt des Staats das vorzüglichste Gesetz ist. Ein Mann, der an einer Feyere mit Gästen, und Processionsceremonien beladen ist, soll lieber nicht den Beichtstuhl betreten, als mit Augen, und Gemüthe beständig außer selben herumflattern. Gerson sagt es: „Er wolle „lieber wenige, und vollständig abfertigen; und sollte „auch darüber der Ostertermin verlaufen, als viele auf „der Jagd, wo ein Blinder den anderen in die Grube „leitet, und eine Menge sich für sehr gültig losgespro„chen halten, die noch in ihren Fesseln stecken.„ b) Es hat dieser Vorwand einer Feyerlichkeit verschiedene Eil-

sätze ausgehecket, die die Kirche verbannen mußte: darunter die Halbirung der Beichte war; die noch itzt von unwissenden Praktikern in soweit angewendet wird: daß sie den Beichtenden vorschlagen: nur die Todtsünden herzusagen, der sie sich bewußt wären; als ob man diese bedenkliche Unterscheidung des Aussatzes, das vornehmste Ziel des Beichtgesetzes, der Willkuhr des eigenen Willens überlassen könnte. Levit. 10. 10. Deuter. 17. 8. Matth. 8. 4. Cautus sit pœnitens, ne dividat apud se Confessionem, ut diversa velit diversis manifestare: quædam enim uni celat, quæ alii manifestanda reservat: quod est ad hypocrisin tendere, & semper venia carere, ad quam per frusta totam putat pervenire. August. L. de Ver. & Fals. Pœnit. c. 15. 2) Man muß bey Anhörung so verworrener, so häßlicher Erzählungen eine unüberwindliche Langmuth äußeren: — a) Um dieselbe keineswegs zu unterbrechen, solang sie nicht auf ungehörige Nebendinge, oder Ausstellungen an anderen verfallen; oder etwas nachzufragen vorkömmt. Man vertritt hier die Stelle Gottes. Nun ist dieser äußerst nachsichtig Joel 2. 13. —und höret unser Gewäsche ohne Ueberdruß an. b) Um seine äußerliche Geberden dergestalt im Gleichgewichte zu halten, daß er durch allerhand Verdrehungen den Umstehenden keinen Verdacht errege, was zwischen ihm, und den Beichtenden vorgehen mag. Es ist ein Gericht der Sanftmuth, wo man nur auf die gegenwärtige Beschafenheit des Schuldigen Acht zu geben hat. Der Apostel betrug sich bey der wunderlichen Beicht einiger Gläubigen. (Ap. Gesch. 19, 18, 19.) ganz gelassen. Und 2. Cor. 2. 7. ließ er den armen Sünder nicht lang in der Angst stecken. c) Um seine Verweise nicht mit unhöflichen Ausdrücken beleidigend zu machen. Sie sollen Salz haben: (Ezech. 43. 24. Mark. 9. 48. Coloss. 4. 6.) aber kein dummes Salz— Mark. 9. 49. Man kann bey schamhaften Gemüthern

mit

mit rauhem Anfahren viel Unheil anrichten; bey einem hitzigen Kopfe kann man leicht das Fünkchen Vorbereitung verderben, das man mit gelassenen Vorstellungen anfachen soll. d) Ein **rohes** Betragen entfernet das Zutrauen: ein **weiches** verschafet zwar Kundschaften: artet aber zuletzt in schädliche Verträulichkeit aus, und giebt dem Ernste dieses Richterstuhls keinen Nachdruck. Ein stummer Richter ist im Stande, die Sittenverderbniß einer ganzen Gemeinde um seinen zweyten Zweck, die so nothwendige Beschämung des Herzens, und Verdemüthigung des Geistes. Isai. 56. 10. Cognito itaque crimine adsit benevolus, paratus erigere, & secum onus portare; habeat dulcedinem in affectione, pietatem in alterius crimine, discretionem in varietate; semper eum juvet leniendo, consolando, spem promittendo, & si opus fuerit, etiam increpando. Doleat loquendo, instruat operando; doceat perseverantiam; caveat ne corruat: ne juste perdat potestatem Judiciariam. Aug. L. de Ver. & Fals. Pœn. c. 15.

§. 199.

E) Die **Wissenschaft des Beichtgerichtes** beziehet sich 1) auf eine **auslangende Kenntniß** brauchbarer Grundsätze, welche das erlaubte, und unerlaubte in allen Gattungen sittlicher Handlungen zuverläßig bestimmen, und bey verwickelten Umständen wenigstens das Licht eines **vernünftigen Zweifels** anstecken, und eine wahrscheinliche Aushülfe zur Interimsbelehrung anzeigen können. a) Dann alle mögliche Fälle aus dem Stegereife entscheiden zu können ist wohl kaum zu forderen: da die Herren Moralisten selbst darüber wie schwarz und weiß verschieden sind. Man handelt klüger: wenn man sich eine Bedenkzeit ausbittet, als von der Faust weg spricht, und sich fremder Sünden theilhaftig macht. Es

ist

ist dem Beichtkind selbst daran gelegen, auf eine zuverläßige Art aus dem Handel zukommen. b) Es ist aber auch nicht dienlich: einen jeden Umstand nach der strengsten Schärfe des Rechts durchzuwühlen: da das Tridentin Sess. 14. c. 5. keine Gewissensfolter aus diesem Gerichte gemacht haben will; indem es bey selben auf keine Formel des Prätors ankömmt, sondern vieles der vernünftigen Einsicht, und Abschätzung des Beichtvaters überlassen wird: da es sehr oft hart hergehet, Recht und Handlung nur auf eine ziemlich wahrscheinliche Art zubestimmen. Æquum est, rebus humanis ignoscere, nec legem sed legislatorem spectare, non verba sed sententiam, non actionem, sed præelectionem, nec partem, sed totum, nec qualis nunc, sed qualis semper, aut plerumque: & memoria tenere potius commoda quam incommoda, & quæ accepit commoda, quam quæ intulit: & arbitrum, quam judicem accedere malle; æquum enim arbiter innuere, judex legem: & ideo arbiter inventus est, ut æquum valeat. Arist. Rhet. 1. und das cap. 26. X. de off. Jud. del. sagt ganz kurz: Judici per Æquitatis semitam incedendum est,

2) Auf eine reife Beurtheilungskraft, den wahren sittlichen Werth einer Handlung zu erwägen, den Einfluß der Ursachen und Folgen richtig zu ermessen: und die daraus erwachsenden Schuldigkeiten genau anzugeben; mit einem Worte, ein praktisches erfahrenes Urtheil über die Anwendung des Gesetzes, auf die Beschaffenheit der That abzufassen. Caveat spiritualis Judex, ut sicut non commisit crimen nequitiæ, ita non careat munere scientiæ. Oportet enim, ut sciat cognoscere, quid quid debet judicare. — Diligens igitur inquisitor, & subtilis investigator sapienter, & quasi astute interroget a peccatore, quod forsitan ignorat, vel verecundia velit occultare. Cognito crimine varietates ejus non dubitet investigare. Consideret qualitatem criminis

nis in loco, in tempore, in perseverantia, in varietate personæ, & quali hoc fecerit tentatione, & in ipsius vitii multiplici executione. Aug. L. de Pœn. cit. Ein heutiger Kasuist könnte das Beichtrecht nicht deutlicher geben. 3) Auf eine ordentliche, leichte, geschickte, und entschlossene Ausführung der Proceßordnung dieser Stelle, die weder den Büssenden vergeblich martert, weder den Richter alle Augenblick in Verlegenheit setzt. Denn es ist hier um die Seelenseligkeit bey beeden zuthun. Man prüfe sich über dieß Vermögen: denn wage man sich auf dieses Feld, auf den sehr oft der streitbareste Theorist, wenn es zur Ausübung kömmt in Angstschweiß geräth. Lex multum confidit de suo Ministro. cap. 1. X. de Elect.

§. 200.

F) Die gerichtliche Kenntniß dieser Behörde untersuchet: I. Die **Gattung der Klage:** a) ob der Fall tödtlich, oder läßlich seye; ob er bloß zu unbedeutlichen Unvollkommenheiten gehöre; oder wohl gar keiner sittlichen Aufbürdung fähig seye. b) Man bestimmet daraus: ob er eine **nothwendige**, oder **freye Materie** der Beicht ausmache: oder ob man schon losgelassene Sünden zur Aushülfe wiederholen lassen solle, um der Lossprechung einen sicheren Gegenstand zu verschafen. Man bescheidet diesen Unterschied:

1) Aus dem **Innhalte**, und **Wichtigkeit des Gesetzes**; aus der Absicht, und Willensmeynung des Gesetzgebers, daferne die Sache eine Auslegung zuläßt. Leges non verbis, sed ipsis rebus imponimus. Justinian L. 2. fin. C. Com. de L. L. Aus den Umständen der Handlung, der sittlichen Beschafenheit des Handlenden, und dessen Verhältniß gegen das Gesetz. Die Wichtigkeit des Gesetzes ermesset man a) aus seinen schwe-

schweren, vollwichtigen Ausdrücken, scharfen Drohungen, strenger Ahndung, nachtheiligen Folgen. b) Die **Willensmeynung** des Gesetzgebers läßt sich aus den ansehnlichen Einfluß abnehmen, den die Befolgung oder Uebertretung auf das gemeine Beste hat; oder aus dem Beweggrunde, den er selbst angiebt. So nimmt der Apostel eine jede Gattung der Unlauterkeit unter schweren Betrachte: 1) Weil das Gesetz sie insgesamt mit der Beraubung des ewigen Heils bedrohet. Galat. 5. 21. 2) Weil sie den Leib verunreinigen. 1. Cor. 6. 18. 3) Weil sie die Seele, als einen Tempel des heil. Geistes entweihen. v. 19. 4) Weil sie die Glieder J. C. entheiligen. v. 15. 5) Weil sie dem Ehestand zum Nachtheile sind. v. 16. 6) Weil sie dem geistigen Leben entgegen sind. v. 17.

2) Aus der **Wichtigkeit der Tugend**, welche durch das entgegenstehende Laster ausgetilget wird. Entweder weil es ihre Ausübung neben einander nicht verträgt: wie der Gelddienst den Gottesdienst verdrängt. Math. 19. 24. Luk. 16. 13. Ephes. 5. 5. — Oder weil es sie bis zur Wurzel aus dem Seelenvermögen ausschließet. — Wie die Begierlichkeit die keusche Liebe. Job. 31. 12. — Oder weil es mittelbar zu den schädlichsten Folgen verleitet. 1, Tim. 6. 4, 10. — Wo der Apostel die Sittlichkeit der Streit- und Habsucht abwiegt. b) Je heftiger, und schneller nun diese die Verderbniß des Herzens bewirken; desto stärker nehmen sie an der sittlichen Schwere zu. Mortale est, quod a ulvis non potest committi sine grandi corruptione qui, sine gravi læsione proximi, sine magno contemtu Dei. Richard de Differ. mort. & ven.

3) Aus der **Wichtigkeit des Gegenstandes**, auf den sich die Absicht beziehet, und die Handlung zuletzt endet. Je heftiger nun jener die natürliche Ehrbarkeit verletzet, sich von der Vorschrift der Vernunft und letztem

Ziele

Ziele entfernet, die Gesetze der Pflichten umstürzet; je mehr Nachtheil, Unordnung, Beleidigung er stiftet: desto schwerer ist die Handlung, die auf ihn beruhet. b) Aus welchen man auch die Uebertretungen abmessen kann, die jemand wider eine Pflicht begehet, die er unter besonderen Verbindlichkeiten übernommen hat. Z. B. Eines Gelübdes, eines Eides, einer Verheißung, einer Bezahlung, einer Anstellung ꝛc. Pacto illud etiam quis in se recipere potest, quod alias ex natura negotii facere non cogeretur. L. 169. ff. de V. S.

Wende man diese Hauptbeziehungen um: so findet man die stuffenweise Erleichterung in der Handlung. 1) Stößt der Gegenstand die Begriffe der natürlichen Ehrbarkeit nicht gänzlich um: sondern beleidiget nur die Anständigkeit, dergleichen der Apostel Ephes. 5. 4. einige anziehet: b) Verdirbt er den moralischen Zustand des Uebertreters nicht völlig: sondern ziehet ihm nur einige Flecken zu, die niemand für beträchtlich hält: c) Lenket er ihn nicht ganz von dem letzten Ziele ab: sondern verletzet nur die Verträulichkeit, und das Enge in der Freundschaft: so giebt er dem Verbrechen nach Verhältniß ein minderes Gewicht. d) Ausgenommen der Gesetzgeber fände in diesem vor sich geringen Umstande einen wesentlichen Zusammenhang mit seiner großen Absicht, oder mächtigem Einfluß auf das gemeine Beste, den er deutlich in der Strafbedingniß zu erkennen giebt: — Wie Gott auf den Apfelbiß setzte. Genes. 2. 17. Non frustra instituta potestas Regis est, & cognitoris Jus. Habent omnia ista suos modos, suas causas, rationes, utilitates, quibus & mali coercentur, & boni quiete inter malos vivunt. August. Ep. ad Macedon.

e) Oder man empörte sich wider das Gesetz aus vorsetzlicher Verachtung, und Widerspenstigkeit. Luk. 19. 21, Röm. 13. 2.

2) Wenn der Gegenstand eine sittliche Theilung leidet. so erlangt er damal erst eine tödtliche Schwere: α) Wenn er nach und nach zu einem beträchtlichen Schaden gereicht. β) Wenn er die handlende Person in die nächste Gefahr versetzt, in ein ansehnlich Verbrechen zu verfallen. γ) Oder sich nächstens von dem letzten Ziele zu entfernen. Nimium præceps est, qui transire contendit, ubi conspexerit, alium cecidisse: & vehementer infrænis est, cui non incutitur timor alio pereunte. Amor autem est salutis suæ, qui & vitat alienæ mortis incursum: & ipse est providus, qui solicitus sit cladibus cæterorum. August. L. de sing. Cler. Aus diesem kann man gefährliche Lesungen, Umgang, Handlungen der Ausgelassenheit bestimmen. 1. Kön. 20. 3. — Sprüchw. 7, 23. — Sirach 3. 27. — Alexander der VII. verurtheilte aus diesem Grunde den 40ten Satz über die Sittlichkeit eines unreinen Kusses. δ) Wenn sich geringhältige Handlungen dergestalt unter einander vereinigen lassen, daß sie zu letzt ein moralisches Ganzes ausmachen, das Wichtigkeit erlangt: als verschiedene kleine Diebstähle, oder Verleumdungen gegen einer und eben derselben Person. Denn sie haben insgesammt eine Verhältniß zur letzten, die sie vollständig macht; obgleich man die vorgehenden schon gebeichtet habe. Denn der Satz bleibt wahr: „Nun ist das Recht „dieses Menschen schwer verletzet worden.„ Timenda est ruina multitudinis, non magnitudinis. Aug. de dec. Chord. 3) Wenn die Grundlage der Sittlichkeit bey den Handlenden durch eine ziemlich verzeihliche Unwissenheit, menschliche Unachtsamkeit, irrsames Gewissen, das für den Handel schwer abzulegen war, einen Abgang leidet: so fällt die Schwere des Gegenstandes nicht in Betracht: denn man vergreift sich nur unter der Gestalt an ihm, wie man ihn wahrnimmt. Und aus eben diesem Grunde kann man sich an einen unbeträchtlichen

Ge-

Gegenstand schwer vergehen, wenn man ihn für schwer hält. Die That erhält ihre Schätzung, wie man sie kennt, und nicht wie sie ist. Etsi officio videatur bonum, ipso non recto fine peccatum sit. Augustin. in Ps. 31.

§. 201.

II. Die Abschätzung der Sittlichkeit in einer Handlung stützet sich ganz auf diesen Grund: a) Unter was für einer Gestalt der Handlende seinen Gegenstand damal gekennet habe. b) In was für eine Lage sein Gemüth gegen denselben gestanden. c) Aus was für Beweggründen er sich dazu entschlossen. d) Was für Kenntniß er wirklich von dem Gesetze hatte, oder haben sollte, und kunnte. e) Was für Begriffe er von dem Einfluß seines sittlichen Vermögens auf denselben hatte. Dann die Abschätzung der Sittlichkeit ist eine vernünftige Erwägung, in wie weit, und wie stark die Grundsätze der inneren Regel, oder des Gewissens auf die Entstehung der That eingeflossen. Das heißt: wie klar die Kenntniß, wie stark die Aufmerksamkeit, wie ungehemt der freye Willen war. Volateran. L. 28. Philolog. giebt diese Grundlage der praktischen Moral unter dieser Abtheilung: Συνειδησις: Sensus cognitionis; Συντηρησις: Judicium cognitionis; Προηρησις: Applicatio cognitionis. In illo sanitas, in altero integritas, in tertia rectitudo.

A. 1) Die Kenntniß, die der That nachstehet, und da dieselbe verübet wurde, weder in einer schwachen Vermuthung vorhanden war, legt derselben keinen sittlichen Antheil bey: Non tibi deputabitur ad culpam, quod invitus ignoras. August. L. de Nat. & Grat. a) Man wollte nichts weiter, als was man damals wirklich einsah. b) Und man kam den Willen nichts in

An-

Ansehung der Schuld aufbürden, als was ihm der Verstand in Ansehung der Unternehmung unterscheiden ließ. Aus diesem beurtheile man 1) die Handlungen der zarten Jugend, von deren sittlichen Unfug man später erst erläuterte Begriffe überkömmt. 2) Diejenigen, in die man sich jählings einläßt, ohne sich den Augenblick auf ihre aufhabende Bedeutlichkeit zubesinnen, obwohl man die vorher wohl kannte. Daferne man nur nicht durch eine andere Schuld dieser Kenntniß eine Hinderniß gesetzt: denn wäre es eben so viel, als nicht wissen wollen, was man leichterdings einsehen kann, und soll. Fruſtra sibi de infirmitate & ignorantia blandiuntur, qui ut liberius peccent, libenter ignorant, vel infirmantur. Bernard Sup. und. Grad. Hum.

2) Die Kenntniß des Ubels muß **ausdrücklich, klar, und unterscheidend** seyn. Denn das Maaß der Einsicht, ist auch das Maaß der Bosheit. a) Man merket wohl das an der Sache vorstechende unerlaubte, doch unter keiner wichtigen Bedeutlichkeit. Dieß bestimmet die Vergehen des Muthwillens, des Leichtsinns, der Ausgelassenheit. b) Man erblickt in der Sache so etwas unanständiges: aber man läßt sich nicht Weile, von dem Umfang desselben sich zu versicheren. Dieß sind Fehler der Unbesonnenheit, die den Grad der Schwere erreichen, den die Sache wirklich führet, weil sie die Pflicht der Erkundigung fühlen, und als unbequem von der Hand weisen; die Unbedachtsamkeit schützet nur, wenn sie den Handel sicher für unbeträchtlich hält, und so fort auf keine Untersuchungswarnung denkt. Sonst fehlte es ihr an Aufrichtigkeit, und guter Treue. Ille ignorans potest excusari a pœna, qui quod discere, non invenit. Illis autem ignosci non poterit, qui a quo discerent, habentes, operam non dederunt. Augustin L. QQ 67.

3) Die Kenntniß wird durch den bloſſen Einfall unterscheidend: „der Handel könnte wohl etwas mehr

auf sich haben.„ Geht man sodann ohne Benachrichtigung weiter: so will man die Sache, sie mög gleich schwer, oder gering seyn. Dadurch man sie wirklich schwer macht: weil man sich vorsetzlich der Gefahr aussetzt, und soviel als gesinnt ist, sie so auf uns zu nehmen, wie sie immer seyn mag. Die unterlaufende Unwissenheit ist verstellt, und der Irrthum freywillig. Efficere id, quod incertum est, an peccatum sit, certum peccatum est. Augustin L. cont. Donat. Den unliebsamen Unbedacht erkennet man aus der Denkungsart: „wäre es mir nur in „etwas eingefallen: daß die Sache soviel auf sich habe: „so hätee ich selbe sicher unterlassen.„ Multa scienda nesciuntur, aut sciendi incuria, aut discendi desidia, aut inquirendi verecundia: & quidem hujusmodi ignorantia non habet excusationem. Bernard T. de Bapt. ad Hug.

4) Die Kenntniß wird von dem Irrthum aufgehoben, a) der uns entweder aus wichtigen Gründen überredet: es seye kein Verboth vorhanden. b) Oder der Fall sey nicht im Gebothe begriffen. c) Oder man hat bey dringenden Umständen, welche die Handlung betreiben, kein Mittel vorhanden, sich des aufstossenden Zweifels zu entledigen. d) Oder man denkt vermöge langgewöhnter Lebensart gar nicht daran, daß man auf Irrwege gerathen. e) Dann die Belehrungspflicht schränket sich in den Gränzen des Nachforschungsfleisses ein, der der Beschafenheit des Handlenden, der Stärke des Zweifels, und der Gelegenheit der Untersuchung, so wie der Fähigkeit seiner Einsicht angemessen ist. Aus einem Landmanne kann man keinen Sceptiker machen. Seine ungeheuchelte Gesinnung leistet für seine Bereitwilligkeit Gewähr, wenn er eines besseren belehret würde. Verstiesse er ja? so ist es ein Zufall, den er für dießmal nicht hinderen kunnte. f) Aus diesem Grunde sind Furchtsame, Ungelehrte, Gewissensängstige sicher, wenn sie

sich

sich auf ihre Führer verlassen, die eine hohe Stelle ausgesetzet hat. Denn sie haben kein ander Mittel, ihre Handlungen einzurichten. Non est consequens, ut continuo erret, quisquis aliquid nescit: sed quisquis se existimat scire, quod nescit. Pro vero quippe approbat fallum: quod est erroris proprium. August. Enchir. ad Laur. c. 17.

5) Die **Unwissenheit** ist unsträflich, die man nach seinen gegenwärtigen Kräften, Einsicht, und dringender Eile nicht überwinden kann. **1. Tim. 1. 13.** a) Denn diese mögliche Bestrebung, auf das Wahre zu kommen, ist Zeuge von der Aufrichtigkeit des Herzens. b) Sie ist bey allen menschlichen Geschäften hinlänglich, um uns vernünftig Vorgehen zu machen. c) Eine stärkere Gewißheit ist selten bey moralischen Fällen zu erreichen, als die man aus einem überlegten praktischen Urtheile schöpfet, welches die Gründe des Gegentheils nicht entkräften. d) Wenn man so viel Anstrengung anwendet, als alle übrige von seinem Alter, und Gattung: so ist uns der Irrthum nicht liebsam; da niemand zu Untersuchungen verbunden seyn kann, die über seinem Kreise sind. Error facti errore juris est prior, quia factum jure prius est, & ex facto Jus oritur. L 52. §. 2. ff. ad L. Aquil. e) Es ist aber auch keine Vermuthung, daß man eben so unbedachtsam gehandelt haben müsse, als viele seines gleichen, deren man sich aus seiner Jugend erinnert. **Tobi. 1. 4.** Es wären dann besondere Anzeigen vorhanden. Denn es folgert nicht: es kunnte seyn: also war es.

6) Die **Unschlüßigkeit** alleine, die völlige Verlöschung aller Gedächtnißzeichen über eine Handlung, deren Rechtschaffenheit man nach spätesten Verlauf erst bezweifelt, ist kein hinlänglicher Grund uns darüber für schuldig zu halten; denn sie ist noch weniger als ein verneinender Zweifel, da sie nichts für-nichts wider sich hat,

als eine von ungefähr aufsteigende Bedenklichkeit, die nichts erweisen kann. Non enim, quod naturaliter nescit, & naturaliter non potest, hoc animæ deputatur ad reatum, sed quod scire non studuit Aug. L. 2. de Lib. arb. c. 22. Nun macht die blosse Möglichkeit niemand zum Verbrecher; und eine ungewisse Schuld legt keine gewisse Zahlung auf. Delictum in dubio non debet facile præsumi: & ideo actus, qui potest sonare in delictum, & non delictum, semper interpretatur, ut absit delictum. L. 51. pr. ff. pro Socio. 7) Ist man der Handlung versichert, doch nicht mit sich eins, wie sittlich man sich dabey verhalten: so beobachtet man die Handlungsart des Menschen, die ihm zu der Zeit gewöhnlich war: a) Hat er sich in derley Gelegenheiten öfter muthwillig eingelassen. b) Ist er mehrentheils daran hangen geblieben. c) Hat er damalen wenig auf Verbesserungsanstalten gesonnen. d) Sind ihm dergleichen Versuchungen gewöhnlich zum Fallstricke geworden: so kann man von der, die im Zweifel steht, ohne Unrecht das nämliche denken. Die Vermuthung ist ganz wider ihn. Præsumitur illud, quod se ita habet ordine, & cursu naturali. L. 47. §. 1. ff. de hær. inst. e) Hat man diese Anzeigen nicht wider sich: so ist der blosse Einfall einer Anfechtung nicht gegründet, mich zu überweisen, daß ich auch gefallen sey. Denn, wenn man öfter widerstehet, als unterlieget: so läßt der Fall gewisse Bereuungsbisse zurück, die man lange nicht verkennen wird. Bey einem ehrbaren, gefühlvollen, zärtlichliebenden, aufrichtigbekehrten, ängstlichen Gemüthe geht ein schwerer Fall nicht so unmerkbar vorüber. So sind aber auch die Gespenster, die ihm ein furchtsames, erschüttertes Gewissen vorhält, nicht gleich für Begebenheiten zu halten.

8) Ueber zweifelhafte Fälle überhaupt, sie mögen auch immer einen Grund vor sich haben, der dem Entgegengesetzten das Gleichgewicht hält, beschliesset man am sicher-

ſicherſten: ſelbe ſo dem Beichtgerichte zu übergeben, wie man ſie im Gewiſſen antrifft. Das Tridentin — Seſſ. 14. c. 5. — macht dieſe Verfügung ohne Ausnahme. Nun iſt es aber gewiß, daß ſich auch die Zweifelhaften im Gewiſſen befinden. In his, quæ animæ ſalutem reſpiciunt, ad vitandos graves morſus conſcientiæ pars ſecurior eſt tenenda. Klemens V. c. Exivit, de V. S. die Klage macht der Schuldige, wie er ſich fühlet, die Abſchätzung aus den vorhergehenden Grundſätzen trift der Beichtrichter zu deſſen fernerne Unterweiſung. b) Beſinnet man ſich hernach auf ihr gewiſſes Daſeyn: ſo giebt man ſie nochmals als gewiß an; weil dieß das Urtheil des Beichtvaters, und die Gattung der Klage merklich verändert. c) Hat man ſie vormals für gewiß gehalten, an denen man nun Urſache zu zweifeln findet: ſo laſſe man ſie unwiederholt; „ denn das mehrere begreift das wenigere. „ c. 35. de R. I. in 6.

§. 202.

B) Der andere Grund der Sittlichkeit beruhet auf der Aufmerkſamkeit, oder den überlegten Bedacht, unter dem man ganz bey ſich ſelbſt, und wohl wiſſend, was man unternimmt, ſich zu einer Handlung entſchließt. 1) Die muß denn auch vollſtändig beyſammen ſeyn, um die That vollwichtig zu machen. Denn man kann nicht vermuthen, daß jemand ſich um ſein letztes Ziel bringen, und ſich gegen das Geſetz empören wolle, wenn er nicht auf die Handlung Acht hat, die dieß bewirken ſoll, und ſich der Beweggründe erinnert, die ihn dahin antreiben, oder zurückhalten. Denn eben dieſe ſind die ſittlichen Triebfedern, welche die Handlungskraft eines Menſchen, der bey Verſtande iſt, in Bewegung ſetzen. Uſque adeo peccatum voluntarium eſt malum, ut nullo

modo sit peccatum, si non sit voluntarium. Augustin L. de Ver. Rel. c. 14.

2) Nach dem Maaße der Bedächtlichkeit wächst die Stärke der Aufbürdung von der Schuld. a) Wieviel Stufen diese unter dem Begriffe einer schweren Verantwortung stehen bleibt: soviel hält sie sich von einer schweren Sünde entfernet; um wieviel sie sich nähert: um soviel wird die innerhalb der läßlichen Gränze stärker. b) Voll wird sie, wenn sie nach Ueberschlag des Gegenstandes, und des Gesetzes, nach dem Begriffe des Verhältnisses auf die Handlung, und Erwägung der entgegenstehenden Gründe sich zu dem entschliesset, was dem Gesetze zuwider ist. Genes. 3. 3, 6. c) Alles dieses kann sich schnell aus einander setzen, da der Verstand mit einem Blicke seine Lage übersieht. Eine morose Belustigung bestehet in einer kurzen Verweilung bey dem Gegenstand, dessen unerlaubtes Verlangen man einsieht. Matth. 5. 28. Jacob 1. 15. Ille, qui concupiscente adversus Spiritum carne non ea, quæ vult, facit, concupiscit quidem nolens: & in eo non facit, quod vult; sed si vincitur: concupiscentiæ consentit volens; & in eo non facit, nisi quod vult. Augustin L. 1. Retract. c. 3. d) Nur die Uebereilung, welche dem Gemüthe vieles von dem wahren Lichte der Sache, und der Folgen vorenthält, kann hier einen mächtigen Unterschied machen. Die Ueberraschung, Betrug, Ueberredung, Hitze der Leidenschaft verdecket die rechte Lage der Handlung, und zeiget sie unter einem ganz anderen Gesichtspunkte. Nisi libero arbitrio & res turpes fugere potest, & pulchras ac bonas sequi: extra causam, culpamque est eorum, quæ quoquo modo aguntur. Justin in Apol. ad Antonin.

3) Die Auszeichnung des Bedachts nimmt man aus der damaligen Beschaffenheit des Geistes, und des Leibes, der bey gewissen Gelegenheiten stark auf das Gemüthe wirkt. Die aufkeimende Unterscheidungskraft,

die

die noch viel kindischen Aufwallungen unterworfen ist; die Flüchtigkeit der Jugend, welche ihre Entwürfe ohne vieles Nachsinnen billiget; ein von der Heftigkeit der Leidenschaft hingerissenes Herz; ein vom Schlaf, starkem Getränke, unpäßlicher Laune halb denkensunfähiges Gemüth kann zu der Regel der Bedächtlichkeit nur mit vielem Vorbehalte gezogen werden.

4) Auf diese Art kann auch ein völlig wachendes Gemüth in einer Sache, die verschiedene Begriffe der Sittlichkeit führet, nur unter einer derselben verstossen, da es nur dieselbe wahrnimmt. Gesetzt: man weis nicht, daß die Mitschuldige verheurathet sey, oder Gelübde habe. Dann, wenn der Wille vielleicht mehr zurückhaltende Gründe anträffe: dürfte er sich schwerlich zur That entschliessen. Quis peccat in eo, quod nullo modo caveri potest? Aug. L. 3. de Lib. arb. c. 18. b) Das versteht sich aber keineswegs von der blossen Abstraction, die er sich wissentlich von einer Gestalt oder Eigenschaft macht: denn dadurch kann er nicht zuwege bringen, daß sie nicht mehr in der Sache vorhanden seye. Denn wer die Sache will, der muß sie unter allen den Betracht haben, der sich wirklich in ihr befindet. c) Daher ist der Unterschied zu fein, den einige Kasuisten zwischen der Bedingniß machen, die, wenn sie wirklich weg wäre, das Unerlaubte bey der Sache aufhebte: gesetzt: man wünschte sich diese zur Frau zu haben, wenn man nicht schon eine andere hätte. Dergleichen bedingte Verlangen können nicht hinderen, daß die Begierlichkeit nicht Feuer fange, und Gefahr verursache. Ignis mox ut calamum apprehenderit, non expectat aliquanto tempore, sed attractam materiam accendit: concupiscentia, ut primum venustatem attigerit, animam statim accendit. Chrysost. in Osee. 1.

5) Eine volle Bedächtlichkeit wirkt nicht immer eine volle Einwilligung: denn so lange man noch in der

Ueberlegung stehet: so handelt man noch nicht aus derselben. Consilium habuisse non nocet, si non sequatur effectus L. 53. §. 1. fin ff. de V. S. Und dabey kann es kaum anderst ablaufen, als daß man die dem Gegenstande anklebenden Lockungen fühle, wenn man beederseitige Beweggründe in Betrachtung ziehet. Qui videt meretricem & scit esse meretricem, non est scortator propter hanc cognitionem, ac ne quidem si cognitio excitaverit cupidinis affectum, ne sic quidem scortator est: sed si consenserit cum affectione propositum, tunc est scortator aut actione, aut affectione. Justin. M. Resp. ad orthod. ad Q. 8. f. 273. Loriot vergleichet dieses mit dem Gefühle eines Befehlshabers, der von dem belagerenden Feinde unter den vortheilhaftesten Bedingnissen aufgefordert wird; er kann vor das geheime Vergnügen nicht, mit dem dergleichen Vorschläge anfänglich auf die Einbildungskraft wirken. b) Deßwegen der heil. Gregor (Homil. 16. in Ev. nach der Anweisung des heil. Jakob. 1. 14, 15.) die Stuffen dieses Kampfes auf viere bestimmet: 1) Die Eingebung. 2) Die Empfindung. 3) Die Ueberlegung. 4) Die Einwilligung. Beede erstere können Statt haben, bevor man auf das sittliche der Sache aufmerksam wird. Tutissimum, atque perfectum, ut assuescat animus solida semper, & pervigili custodia discernere cogitationes suas ad primum animi motum; vel probare, vel reprobare quod cogitat: & malum, antequam crescat, restinguere, dum adhuc est in cogitatione. Hieronym. Ep. ad Demetriad.

6) Die Belustigung erhält erst Sittlichkeit: a) Wenn sie von der Einwilligung aufgenommen, und für beliebsam erkläret wird. „Wenn wir versuchet werden, „(sagt hierüber Gregor L. cit.) so verfallen wir meistens „in die Belustigung, und nicht selten auch in die Bewilli„gung.„ Welches jene als noch unschädlich voraussetzt. Denn damals ist sie weiter nichts, als eine Empfin-

pfindung des anscheinlichen Vortheils, den der Gegenstand vorstellig macht Nihil peccant oculi, si non oculis animus imperet. Seneka in Prov. b) Dieses Gleichgewicht aber zwischen Empfindung, und Entscheidung der Sittlichkeit leidet keinen willkührlichen Raum. Sobald man auf das unerlaubte Bedacht genommen: so ist ein jeder fernerweitere Aufenthalt strafmäßig, da die Sinne dadurch Gewalt gewinnen; und niemand wird es gleichgültig halten, mit einem erkannten Feind in Unterhandlungen zu verweilen. Cicero sagt (de offic. L. 3.) „ Wenn man sich über eine Handlung besinne, die man schon für schlimm erkennet: so würde man schuldig, wenn man auch keinen Entschluß faße „ Sat est, de malo deliberasse, ut malus sis. c) Ein einfaches Misfallen, das gar keine Anstrengung, noch viel weniger äußerliche Zerrungen verlangt, ist hinlänglich, dem Beyfalle bey anhaltenden und unvermeidlichen Versuchungen vorzubeugen. Aliud est, quod animus de tentatione carnis patitur, aliud vero cum per consensum delectationis obligatur. Plerumque enim cogitatione prava pulsatur, & renititur; plerumque autem, cum perversum quid concipit, hoc intra semetipsum etiam per desiderium volvit: nequaquam inquinat, cum pulsat, sed cum sibi per delectationem subjugat: quia ut non nunquam & illicita ad animum veniant, hoc utique in nobismet ipsis ex humanitatis corruptibilis pondere habemus. Humana tentatio non est, cum ad hoc, quod carnis corruptibilitas suggerit, per consensum se animus adstringit. Gregor. I. L. 21. Mor. c. 3. Eine ganz gelassene Zurückziehung des Gemüthes von dem lockenden Gegenstande; eine geruhige Erhebung des Herzens zu Gott; eine Wendung, die man dem gereizten Sinne giebt, verhindert alle Sittlichkeit bey noch fortwährender Empfindung, wenn deren Hemmung nicht in unserer Macht stünde; besonders in Ansehung äußerlicher Umstände, die wenn sie auch nicht

von

von anzüglicher Gattung wären, doch, so schnell es die Anständigkeit erlaubet, abzulehnen sind. Geht dieses nicht füglich an, gesetzt bey erlaubten Amtspflichten, so ist es genug das Gemüth zu verwahren, und in der Stille sein Misfallen zu erneueren. Cum caro repugnat, mens ad Dominum intenta sit: & si opera non sequuntur, fides non deseratur. Ambros. L. de Pœnit. c. 11.

7) Die **Beliebsamkeit** gegen den Gegenstand nimmt ihre Stuffen von dem stärkeren, oder schwächeren Lichte, das die Bedächtlichkeit über denselben verbreitet: gesetzt bey einem schläfrigen, betäubten, zerstreuten, halbtrunkenen Zustande, der, wenn er völlig zu sich kömmt, wie aus einem Traume über die Vorstellung auffährt. b) Die **Einwilligung** ist vollständig: wenn man nicht nur allen Widerstand fahren läßt, sondern noch darzu die Sache in sich, oder ihrer Ursache, Wirkung, Folge begnehmiget. c) Der **Raum**, der über diesen Einschlagpunkt hinausläuft, ändert die Gattung der Sittlichkeit nicht mehr; sondern giebt ihr nur eine stärkere Ausdehnung, solang sie nicht unterbrochen wird. Peccatum non minuit, sed auget diuturnitas temporis. C. 5. X. de Præscript. d) Eben so die **Anstrengung**, oder Stärke der Sinnlichkeit; da es ganz gewiß erfolgen muß, daß die einmal zugelassene Begierlichkeit an Wachsthume zunehme. Ausgenommen sie äußerte sich in neuen Anfällen, welche die Gefahr des völligen Falles dringender machten, zu anderen Verbrechen den Weg bahnten, den sittlichen Zustand des Schuldigen verschlimmerten: denn da wächsen die Stuffen der Aufbürdung.

§. 203.

III. Die dritte Bestimmung der Sittlichkeit beruhet auf der **vollständigen Freyheit**, die Handlung zu verrichten, oder zu unterlassen. a) Wie ungebundener hierin-

rumfalls der Wille ist, desto eigener wird ihm dieselbe beygemessen. b) Je mehr Widerwillen er dabey empfindet, desto weniger wird ihm dieselbe liebsam. c) Der stärkeste Grad der sittlichen Freyheit bestehet in dem vollkommenen Gleichgewichte, wo alle Erfordernisse zur Handlung vorhanden, keine Hinderniß entgegen; wo man Thun und Lassen, und eben so leicht das Gegentheil in Händen hat. Sirach 31. 10. d) Entschliesset sich der Wille wider seine eigene Empfindung durch fremdes Zuthun: so bleibt die That doch sein, und folgsam sittlich, in Ansehung der Schuld, da keine Gewalt im Stande ist, unsere Seelenkräfte ohne ihr Nachgeben zu zwingen. Die Strafe wird aber gelinder, da die Handlung nicht aus der Beliebsamkeit, und eigenen Zuneigung fliesset, welche alleine eine Sache des Herzens daraus macht. Psalm. 72. 7.

1) Die äußerliche **Gewalt** vertilget alles Sittliche, da sie sich unserer Glieder als todter Werkzeuge bedienet. So sagte die heil. Lucia dem Tyrann: läßt du mich mit Gewalt verunehren: so gereicht mir die Schmach zu doppelter Krone. Und der heil. Augustin spricht die unglücklichen Frauen aller Schuld frey, welche die Wandalen nothzüchtigten. Quidquid alius de corpore, vel in corpore fecerit, quod sine peccato proprio non valeat evitari, præter culpam sit patientis. L. 1. de. Civ. c. 27. 2) Die **Furcht**, die in Ansehung der Beschaffenheit der Person für wichtig gehalten werden kann: heist zwar die Schuld an der daraus fliessenden Handlung nicht auf: denn es bleibt an ihr alleweil etwas Willen übrig, den die L. 21. §. 5. ff. quod metus causa auf die Bedingniß setzt: „ob ich es wohl bleiben liesse, wenn „es bey mir stünde: so thäte ich es doch, weil ich müßte;„ doch verdient sie immer etwas Nachsicht. Aus der man die Verbrechen der Untergebenen beurtheilet: a) Wenn der Mann, der sie dazu mit Drohen und Schrecken ver-

lei-

leitet, Willen und Macht hat, denselben wahr zu machen. Metum non contestationibus, sed capacitate facti, probari convenit. L. 9. Cod. de his, quæ vi. b) Wenn die Schwäche des leidenden soviel wirkt, als bey einem gesetzteren eine größere Gefahr. c) Wenn der jählinge Schreken der Beurtheilungskraft nicht Zeit läßt, sich zu besinnen. d) Wenn man sich bey der erzwungenen That nur leidend verhält. — Levit. 22. 27. — Eine thätige Mitwirkung verdienet weniger Nachsicht. — Joan. 19. 12. e) Die schlaue Ueberredung alleine entschuldiget in nichten, da sie die Ueberlegung nicht hindert, und die Neigung noch vermehret. — Genes 3. 4. — Qui per vim coacti sunt, odio prosequuntur: qui vero suadela inducti sunt, ceu cum gratia invitati amant. Xenophon in Commentar. ausgenommen sie überraschte die Beurtheilungskraft, und bewirkte ein irriges Gewissen; — Wie es der heil. Hieron. von den Ränken der Arianer zu Liberius Zeiten bemerket: „Die ganze Welt hätte „sich gewundert, daß sie Arianisch geworden.„

2) Die empörte Begierde, welche aller Ueberlegung zuvorkömmt, ist Schuld frey. — Röm. 7. 17. — Ist sie minder heftig: so ist sie zwar ganz beliebsam, weil sie den Gegenstand aus allen Kräften verlangt: (S. Thom. Q. 6. A. 7 in ⊙) aber sie ist minder überlegt: weil sie nur den lockenden Beweggründen nachgehet, die zurückhaltende aber ganz, oder zum Theile übersiehet. b) Aus dem man bey innerlichen Empfindungen die Stuffen des sittlichen bestimmen kann. Primum peccatum est cogitasse, quæ mala sunt: secundum cogitationibus acquievisse perversis: tertium, quod deterius, opere complesse: quartum, in suo sibi complacere delicto. Hieronym L. 1. In Amos. c) Dann in äußerlichen Handlungen, besonders bey Thaten der Unlauterkeit, die gewisse Vorbereitungen, oder Anstalten voraussetzen, hat man Ueberlegungsraum genug. Nur die

Aus=

Ausbrüche des Zorn kann bisweilen ein motus primo primus, oder schnelle Ueberraschung der ersten Hitze einigermassen entschuldigen, wenn man sonst bemühet ist, denselben vorzubeugen. Quidquid in calore iracundiæ vel fit, vel dicitur: non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, Judicium animi fuisse. L. 48. ff. de R. I.

§. 204.

IV. Die Aufbürdung der Folgen, die aus der Handlung entstehen, der Umstände, die sie begleiten; des Zusammenhanges zwischen Ursache, und Wirkung ist ein wichtiges Stück des richterlichen Untersuchungsgeschäftes. a) Es giebt verschiedene Handlungen, die man nicht durch sich selbst ausführet; auf die man doch einen mittel- oder unmittelbaren Einfluß hat, oder die man aus seinem Unternehmen vorhersehen konnte, und sollte. b) Anderer Seits kann der Richter einen nicht als Urheber oder Theilnehmer der That ansehen, wenn er die Folgen derselben nicht mit der Sittlichkeit des Zuthuns vergleichet, aus dem sie zum Theil entstanden: noch Strafen bescheiden, wenn er das Maaß nicht berechnet, nach den man daran Antheil genommen. c) Aus diesem entstehet das Aufbürdungsurtheil, das den Verdienst der Handlung bestimmet, dessen sittliche Ursache man mit abgegeben hat. d) Man muß zu diesem Ende sowohl die Verhältniß der That gegen das Gesetz, als das Maaß derselben wohl kennen, in wieweit dieselbe dem überlegten Willen ihres Uebebers könne beygeleget werden; und was das Gesetz darüber verhängt; ob sich dieses nach den Buchstaben auf den Fall anwenden lasse, oder ob ein Nebenumstand eine Auslegung gestatte, oder die natürliche Billigkeit eine Ausnahme verursache. Interpretatio ea re-

recipienda est, quæ Sententiæ Legislatoris congruit, licet verba id non patiuntur. L. 11. ff. de in Ius. voc.

1) Wenn die Handlung nicht aus überlegtem Willen unter einiger Kenntniß ihres sittlichen Verhältnisses herrühret: so unterliegt sie keiner Aufbürdung. Nach diesem Maaße ist man für Handlungen, die in der Verrückung und Schlafe sich eräugnen, nur in soweit gehalten, als der Wille vor diesem Zustande ausdrücklich, oder durch Nebenursachen sich auf dieselbe gefaßt machte; oder in denselben wissentlich sich aus dieser Absicht versetzte. Sæpe error ingens sceleris obtinuit locum. Senek. in Herc. fur. 2) Eine vorsetzliche Handlung hat mehr auf sich, als eine begnehmigte. Jene hat einen Einfluß auf ihr Daseyn; diese nimmt nur Antheil, da sie schon vorhanden ist. Gesetzt die Belustigung an den Mord seines Feindes; das Vergnügen an der Verleumdung, die andere an unserem Gegner ausüben, ohne dazu zu helfen.

3) Eine Handlung, die man aus **unüberlegter Gewohnheit** begehet: ist zwar in ihrer Ursache sträflich, als nach deren Verbesserung man sich nach Kräften bestreben soll: aber in sich selbst ist sie nicht völlig freywillig: da die Stärke der Gewohnheit die Aufmerksamkeit des Gemüths hintergehet. Gesetzt jählinge Flüche, Schwüre, Zotten ꝛc. Vincere consuetudinem dura est pugna. Aug. in Psal. 30. b) Bereuet man die Gewohnheit, und kämpfet wider sie: so sind die Fehler, die unterweilen entwischen, gar nicht liebsam. 4) Der eine gemischte, oder aus erzwungenen Willen zusammgesetze That begehet: hat die Folgen derselben zutragen: denn sie ist zwar nicht ganz frey, doch ganz liebsam. Doch trifft ihn die Ersetzungsreihe erst, wenn die Zwangsursache nicht dazu zu vermögen ist. d) Hat er aber, obwohl bemüßigter Weise, die Hände selbst an die Ausführung gelegt: so tritt er mit unter die Haupturheber, und ist des ganzen Ersatzes schuldig. Denn es stund bey ihm, daß die Ursache zur

Wirkung ausbrach. Gesetzt der erste zeigte den Weg nach den Geldkasten: der andere sprengte ihn. Qualiter primo peccatum perpetratum sit, aut si postea iteratum, aut frequenter actum sit: si sponte, si coacte, aut per ebrietatem, aut per quodlibet ingenium factum sit. Kapitular. Karl des Gr. L. 7. c. 294.

5) Der dem anderen zum sittlichen Werkzeuge in der Ausführung dienet: ist für den völligen Ersatz gehalten. Denn er entschliesset sich zwar aus fremder Anleitung; da er aber mit derselben seinen Willen, und seine Ausführung vereiniget: so handelt er als doppelte Ursache, einmal mittel- das andere unmittelbar. Bis peccas, quum peccato obsequium accommodas. Senec. in Prov. Daher alle Anstiftungs- Düngungs- Befolgungsverbrechen gehören. Joan. 19. 11. 6) Die Aufbürdung eines unbelebten Werkzeuges fällt auf jenen, der sich desselben sittlicherweise bediente. Wohin alle die Schadenfälle, welche das Bürgerl. Gesetz Pauperiem nennet, gerechnet werden. Und zwar a) nach der Nähe der Verhältniß, welche dasselbe zu der Gefahr hält. Es ist bedenklicher: Gift, als Degen zu verkaufen. b) Nach der Unterscheidungskraft zwischen der Ursache und der Wirkung. I. Kor. 11, 10. kann ein bloßer Frauenkopf Unheil in der Gemeinde anrichten: was wird erst eine bloße Brust bewirken? Non de integra conscientia venit studium placendi per decorem, quem naturaliter invitatorem libidinis scimus Tertull. de cult. foem. L. 1. c. 1. c) Nach der Beschaffenheit des sittlichen Gefühls, oder Einflusses auf die Folge. Schminkt man sich um zu locken: oder zugefallen? dem Gatten, oder Liebhaber? Quid autem alteri periculo sumus? si dominus ampliando legem a facto stupri non discernit in poena: nescio an impune abeat, quæ alicui fuerit causa perditionis; perit enim ille tua forma, si concupiverit, & facta es tu gladius illi. Tertull. L. 16. de cult. foem. c. 7. d) Nach der

Un-

Unbesonnenheit des Versehens, das man damit anstellt. Z. B. Mit Feuergewehr auf ein Strehtach schiessen: sich in Gewerbe mengen, die man nicht verstehet. L. 8. §. 1. ff. ad. L. Aqu.

7) Sind mehr gleichwichtige Anstifter bey der nämlichen Bewirkung zusamingekommen, und diese ließ sich theilen: so trägt ein jeder seinen Antheil nach dem Maaße seines Beystandes: Z. B. Verschiedene haben verschiedene Laster wider einen ausgesprengt: ein jeder hat das seine zu widerrufen. Culpa suos debet tenere auctores. L. 22. Cod. de poen. Hieher gehöret das Beneficium Epistolæ D. Hadriani, wenn etwelche mit einer Person zugehalten, und die Vermuthung der Erzeugung auf jeden gleichfällt. b) Ist der Schade untheilbar: so liegt es einem jeden an, denselben ganz zu tilgen. So ist im vorigen Falle ein jeder gehalten, die Person durch die Verehligung zur Ehre zu bringen. Bey Verwundungen muß ein jeder, der zuschlägt, für alle Folgen haften. Dann wer kann da den Beytrag ausmessen? Vulnera non dantur ad mensuram.

8) Der vorhin gefaßte Anschlag wirkt eben soviel, als der gerade mit der That entsteht. Nunquid Cain, cum Deo munus offerret, jam peremerat fratrem? & tamen parricidium mente conceptum damnavit. Cyp. Tr. 4. de Mortal. 1) Weil er so lange fortwähret, als er nicht widerrufen wird. 2) Weil er aus der ernsthaften Ausführungsabsicht herstammet. Gesetzt: man nimmt sich steif vor, einem die Scheuer anzuzünden: hernach vollführet man es in der Trunkenheit. 3) Gar wenn der alte Vorsatz in verschiedenen mittelbaren, oder Einleitungshandlungen sich fortpflanzet. So verhalten sie die Romanversuche zur endlichen Verführung einer Unschuld. Si cui etiam non contingat facultas concumbendi cum aliena conjuge, tamen planum fit eum quoquo modo cupere, & si potestas detur, esse facturum,

non

non minus reus est, quam si in ipso facto deprehenderetur. Augustin L. 1. de lib. arb. c. 3.

9) Der vermuthliche Vorsatz unterliegt der nämlichen Aufbürdung, der der wirkliche; Certum est, quarum rerum in nobis sua sunt principia, eas in nostra esse potestate, nostræque esse voluntatis. Aristot. Eth. L. 3. c. 5. α) Weil es eben soviel ist, wissen können, und sollen, als hätte man es sich vorgenommen. β) Weil es an ihm lag, daß nicht geschah, was durch ihn geschehen sollte. Aus welchem Grundsatze man die Unterlassungs- und Nachsichtssünden der jenen beurtheilen kann, die über die Einrichtung fremden Verhaltens gesetzt sind. Culpæ eorum non immerito adscribendum est, qui negligentiores in officio fuerunt. L. 5. §. 6. ff. de obl. & act. Gesetzt:

a) Wenn man die wesentlichen Pflichten des Amts, das man verwegen übernimmt, nicht verstehet: Ignorantia in iis non excusat, quod quis ratione officii tenebatur indagare. Cap. 7. X. de Elect. oder einen anderen, dessen Fähigkeit nicht erwiesen ist, an seine Stelle setzt. Dann gehen alle Uebertretungen auf seine Rechnung; zumalen die Unwissenheit der Rechte bey einem Vorsteher unerträglich ist: da er den Dienst in diesem Zustande nicht hätte antreten sollen: und der Amtsüberträger für alles Versehen, und Vergehen seines Stellverwesers haftet. Culpæ reus est, qui opera malorum hominum utitur L. 5. §. 6. ff. de Obl. & Act. — und. C. 72. de R. I. in 6. — Qui facit per alium, perinde est, ac si faciat per se ipsum. b) Wenn man den Ausschweifungen der Untergebenen durch die Finger sieht. Denn da man über die Anleitung ihres Willens gesetzet ist: so macht man sich denselben eigen. Besonders wenn sich jene noch dazu auf das Ansehen ihres Herrn steifen. 1 Kön. 2. 29. c) Wenn man wohl einige Vorkehrungen zu deren Abstellung trift: aber nicht mit auslangenden Ernst. Denn

ein Befehlshaber warnet dreister als ein Freund. 1 Kön. 2. 24. d) Ein Vorgesetzter muß fremden Schaden, den seine Dienstleute verüben, von Rechts wegen verhüten, oder ersetzen; — Joan. 10. 13. — besonders der sich in der Ausübung seines Dienstes ereignete: dann Servus ex persona Domini personatur. Seneka de Benef. L. 2. c. 5. ein Fremdling, oder Privatmensch ist zu jenem nur nach den Gesetzen der Liebe verbunden: — Luc. 6. 31 — ausgenommen er könnte die Sache gleich ohne die mindeste Beschwerlichkeit verhinderen. — Gesetzt ein muthwilliges Unheil von Kindern. — Dann in dem Falle wäre es Bosheit, sich gleichgültig dabey zuhalten, die dem Beyfalle gleichkömmt; hauptsächlich, wenn der Schade unersetzlich wär. Non caret scrupulo societatis occultæ, cum quis non prohibet, quæ prohibere potest. Cap. 45. X. de test. Qui non vetat peccare, cum potuit, jubet. Seneka Trag. 6. e) Die brüderliche Warnung ist für sittliche Fälle verbindlich 1) wenn das Vergehen augenscheinlich ist, und keine gelindere Auslegung zuläßt. 2) Wenn niemand von höherem Ansehen zugegen wäre, oder dem sie von Amts wegen zukäme. 3) Wenn dadurch kein größeres Unheil entstehen dürfte, als wenn man es ließ. 4) Wenn man vernünftig eine Fruchtung davon hoffen kann. 5) Wenn man dem Werke nicht gewachsen, die Verbrecher zu furchtbar, oder ein beträchtlicher Nachtheil uns daraus zustehen könnte: Caus XI. Q. 3. Can. 23. Quando ergo vir prudens multas impietates in domo Dei cognoverit, & fortes: taceat in illo tempore; So mache man sich mit Unständigkeit aus dem Staube, oder, wenn der Fall schädlich, ärgerlich wäre, ein gewisses öffentliches Auffallen hätte, oder von Widersetzlichkeit begleitet würde: so sag es der Kirche. Matth. 18. 17. Quorundam alienorum peccatorum conscii, nisi ea emendationis, & salutis causa prodi-

diderint, delinquunt. Capitular. Karl. des. G. L. 7. c. 302.

§. 205.

10) Die schlimme Folge, auf die sich unsere Absicht weder in sich, weder in ihrer Ursache erstreckte, die man aber doch als eine zubesorgende Wirkung unserer Handlung hätte vorhersehen können: bestimmet ihre Aufbürdung aus ihrer Verhältniß gegen die Leichtigkeit der Vorhersehung, und ihres engen Zusammenhangs mit der Ursache. A) Wenn die Handlung von der Beschaffenheit ist, daß die Folge nach der bekannten Ordnung der Dinge ganz natürlich aus ihr entspringen könne: obschon sich dieß bisweilen nicht ereigne: so ist es soviel, als hätte man diese für sich selbst gewählet. a) Dann wer die Ursache will: verlanget auch die Wirkung, die mit derselben nothwendig zusammenhängt. b) Aus diesem kann man 1mo gewisse Handlungen bestimmen, welche den Eheleuten außer der wirklichen Pflichtleistung wegen der Gefahr nicht zugestatten sind: 2do die modemäßigen Freyheiten der Jugend in den gemischten Umgang; 3tio gewiße Gattungen gar zu sinnlicher Liebkosungen; 4to einige Arten von Höflichkeiten auf französischen Fuß; 5to gewiße Gattungen von neuerfundenen Gewerben, Versuchen, Betreibungen. Qui vult Consequens, vult & suum necessarium Antecedens. L. 46. §. 2. ff. de Procurat. c) Das Ungefähr kömmt bey Hauptvermuthungen niemals in Berechnung; die Allgemeinheit der Gefahr, und die Nähe der Ursache behauptet ihre Rechte über den Zufall: Man soll sich demselben nicht aussetzen. — Sirach. 3. 27. — Præsumptio naturalis potentior est accidentali. L. 19. Cod de Ep. & Cler.

B) Sollte dieser Zusammenhang nur im weitesten Verstande, und durch einen ganz ungewöhnlichen Zufall vorher zu sehen seyn: so kann uns der Erfolg nicht aufge-

gebürdet werden. Sonst würden die meisten unserer äusseren Handlungen gar zu ängstig einzurichten seyn. Culpa ad casum non ordinata non est considerabilis. c. 5. V. suspensus. X. de Concess. Præb. a) Daher ist man nicht gehalten, eine vor sich löbliche Handlung weg zu lassen, weil andere unbilliger oder muthwilliger Weise sich darüber aufhalten möchten; das man ein aufgenommenes, oder Pharisäer Aergerniß nennet. — Matth. 15. 12. Marc 2. 16, 24 — Unterließe man es doch ihrer Schwäche halber: so ist es eine Liebshandlung. — 1 Cor. 8. 13. b) Wenn man sein Recht verfolget: so kann man für den Zufall nicht gut stehen, der nebenseitig daraus entstehen könnte. — Dergleichen alle Servituten, oder Aktivrechte thun, bey denen sich der andere nothwendig leidend verhalten muß. Dammum nemo facit, nisi qui id facit, quod facere Jus non habet. L. 151. ff. de R. I. — So auch das dreyjährige Versuchrecht für vermuthlich unfähige Eheleute, das Cälestin der III.—c. Laudabilem: de Frig. & Malef einraumet—Gewisse Heilungsarten in der Arzneykunst. Wobey es aber Ausnahmen, und Behutsamkeitsregeln giebt: (Homicidii crimen est, in vitam hominis peccare. Kaßiodor Ep. 5.) 1) Wenn das Recht des anderen stärker wäre; das die Schadenhandlung eines dritten einstellte. — So läßt sich die Mutter nicht erhalten, wenn das Heil des Kindes durch Verlust der Taufe in Gefahr wäre. 2) Wenn dasselbe auf eine andere minder nachtheilige Art ganz wohl könnte nachgesuchet werden. — Gesetzt das Hülfsmittel für die Begierlichkeit bey Verheuratheten ohne Nachtheil der Erzeugung — 1 Kor. 7. 3, 5. 3) Wenn ein sittlich Uebel mit einem Leiblichen in Erwägung kömmt. — Gesundheit mit Gefährde der Reinigkeit. 4) Wenn die sonst erlaubte Handlung durch ein Menschengesetz gehemmet wird. Ap. Gesch. 5. 4. 5) Wenn die Handlung für diesen im besonderen sonst schlimme Wirkungen hat-

hatte: als Zwistigkeiten aus dem Spiele. 6) Wenn die Ursache in sich selbst schon etwas anstößiges hat, obschon im minderen Grade, als die daraus erwachsene That. — Gesetzt die Jagd für einen Geistlichen, und daraus erfolgter Mord (C. ad audientiam 22. Clem. III. de Homicid. x.) die Trunkenheit. — „Der Lot ist zu tadeln, (sagt Augustin L. 22. Cont. Faust. c. 44.) nicht „soviel, als diese Blutschande, sondern als jener Rausch „verdiente.„ Reizende Kleidungsart: Non de integra conscientia venit studium placendi per decorem, quem naturaliter invitatorem libidinis scimus. Quid autem alteri periculo sumus? perit ille in tua forma: factus es tu illi gladius. Tertull. de Cult. fæm. L. I

C) Die mit der That unsträflich vergesellschaftete Unwissenheit des darunter verborgen liegenden Uebels kann nicht zur Aufbürdung gereichen, da der Wille itzt in der besten Meynung stehet. Genes. 4. 23. — Man trift auf der Jagd nach angewandten möglichen Behutsamkeitsvorsichten seinen Todtfeind. — Vorhin war dieses nicht unliebsam: itzt aber war weder Kenntniß, weder Willen dabey. Consensus non trahitur ad ignorata, & non cogitata L. 15. ff. de Iurisd. Nun fällt aber die Strafe nicht auf das, was unter einer gewissen Bedingniß seyn könnte, sondern was wirklich vorhanden ist. Weish. 4 11. So war der heil. Augustin gesinnt: **was ich in der Gelegenheit zu thun hätte: das weis ich; was ich thun würde: das weis ich nicht.** Diesen Satz hat ein neuerer Moralschreiber mit dem scharfen Machtspruch beleget: „Es ist eine für die Jugend anstößige Lehre: daß „man die Sünde aus derjenigen Kenntniß zu beurtheilen „habe, die man von ihr hatte, als man sie begieng; und „nicht aus jener, die man nach der Zeit von ihr erhält.„ Wenn damal gar kein Anschein eines Zweifels unterwaltete: so ist dieser Satz zu unbestimmt. Der heil. Thomas Q. 3. de malo A. 8. in ⊙ sagt etwas behutsamer: cum ali-

quis nescit, fornicationem esse peccatum, voluntarie quidem facit fornicationem, sed non voluntarie facit peccatum; und Hilarius in Ps. 118. Lit. 2. spricht ebenfalls nur von dem Nichtwissen, das man bey habender Gelegenheit aufzudecken unterläßt: Non habet veniam ignoratio voluntatis: quia sub scientiae facultate nescire, repudiatæ magis, quam non repertæ scientiæ est reatus. S. Benedikt XIII. App. Conc. Rom. P. 1. con piena avvertenza, e piena deliberazione. b) Ein anderes wäre es, wenn man schon in der Absicht, den Gegner aufzusuchen, ausgegangen wäre; denn da herrscht ein bedingter Wille, der in alle Mittelzufälle einfließt; und der durch die Entdeckung des Irrthums nicht abgeleget, sondern beschleuniget werden würde. Conscientia importat ordinem scientiæ ad aliquid: nam conscientia dicitur cum aliqua scientia. Thomas P. 1. Q. 79. A. 13. in ⊙ c) Das Vergnügen, das aus diesem Zufall entstünde, ist zwar sträflich: es wirket aber nicht auf das Daseyn der That zurück, die es nicht hervorbringt, sondern aus ihr als eine neue Regung entspringt. Non dicitur facere, qui causam ad finem non perduxit. L. 14. §. 8. ff. de bon. libert.

§. 206.

11) Der eine, ohne sein Zuthun, ausgeführte Sache billiget, belobet, vertheidiget: nimmt an ihr den sittlichen Antheil: Collaudare delinquentes plus est, quam delinquere. Chrysost. Hom. de David tritt aber nicht mit in die Pflicht des Ersatzes. Denn dieses nachstehende Betragen gab zur Sache keine Ursach, als welche schon ganz ausgefertiget war. b) Nehmen aber andere aus diesem Beyfall Muth, oder Gründe dergleichen Streiche nachgehends zu unternehmen: so ist er als eine Erweckungsursache ihres Vorhabens für alle Folgen

des-

deſſelben gehalten. Voluntaria commiſſa ſequitur delictorum invidia, quam in alios derivamus. Ambros. L. 1. de Iacob. c. 3. c) Sollten ſie auch gleich vorhin ſchon den Gedanken geheget haben: ſo hätten ſie doch das Herz nicht gehabt, ohne dieſer Beſtärkung ihn in das Werk zu ſetzen. Peccatum peccato addit, qui culpæ patrocinia defenſionis adjungit. Gregor. I. L. 22. Moral.

D) Hieher gehöret 1) der zur Sache auch ohne Handanlegung ſeine **Einſtimmung** giebt: denn dieſe vermehret bey den Ausführern die Beweggründe der Unternehmung. „Er iſt daher mit in ihren Händen„ ſagt der heil. Auguſtin — Serm. 14. de Sanctis — über den Kleiderhüter Saulus — Ap. Geſch. 7. 57, 59. conſentientes & facientes pari pœna ſunt plectendi. c. 1. de off. Jud. del. 2) Der **Rathgeber**: ſollte ſich derſelbe bey ſchon vorhin entſchloſſenen auch nur auf eine bequemere, ſchnellere Art der Ausführung beziehen: dann die Hebung der Schwierigkeiten iſt eine Grundurſache des Erfolges, welchen vielleicht Hinderniße hätten ins Stecken gerathen laſſen. „Du haſt ſoviel gethan, als du gekömmt, — ſagt über alle dieſe Auguſtinus (de Ser. 21. „Verb. Apoſt.) — Konnteſt du mehr: ſo hätteſt du „mehr gethan. „ Sie ſtehen ein jeder für ſich vor den ganzen Erſatz. Si quis alterius errori conſenſerit, & illi conſilium dederit: ſciat ſe cum illo ſimili modo judicandum culpabilem. Baſil. Reg. Brev. 7.

E) Zwiſchen dem **Befehlgeber** und dem **Rathgeber** iſt der merkwürdige Unterſchied: daß jener, ſobald er den Befehl im Ernſte zurücknimmt, bevor der vollzogen wird, er für nichts weiter ſtehe. Mandare non videtur, qui monet. L. 20. ff. de his, qui not. inf. Die Handlung geſchieht ſo fort nicht mehr unter ſeinem Namen, und ſein Wille betreibt ſie nicht. Den anderen kann ſein Wiederruf nicht retten: da der Rathſchlag die

inwendige Bestimmung des ausführenden bewirket. Der Befehl hingegen ist etwas ganz äußerliches. Daher a) das Aergerniß, das aus schlimmen Grundsätzen entstehet, dem Urheber derselben so lange zur Last liegt, als jemand seine Handlungen nach selben richtet. Zu welchem Rang die Verfertiger schändlicher Gemälde, und Schriften gehören. b) Der Anstifter ist zwar nur zum Ersatz des Nachtheils verbunden, der unmittelbar aus seiner Ueberredung entstanden. Injuriarum æstimatio non ad id tempus, quo judicatur, sed ad id, quo facta est, referri debet. L. 21. ff. de Injur. Die Wiederrufung aber derselben muß er so lautbar machen, daß andere nicht mehr von seinem Ansehen, oder Gründen gerühret, sondern aus eigener Bosheit sich zur Nachahmung entschliessen. c) Es ist nicht genug, das man den Wiederruf nur vor jenen anstelle, die der ersten Unterredung zugegen waren, bey der man seine gefährliche Sätze, oder Verleumdung ausgestreuet: man muß nach Möglichkeit trachten, diesen soweit kund zu machen, als die andere sind getragen worden. Restituere videtur, qui in pristinum statum reducit. L. 2. §. 43. ff. nequid in loc. publ. d) Haben die ersten Anhörer auch ihren sittlichen Antheil zur Entstehung, oder Verbreitung des Frevels beygetragen, da sie von der Richtigkeit der Sache nicht überzeuget waren: so fängt ihre Ersetzungspflicht bey den nächsten an, an den sie dieselbe überbracht. Sprüchw. 26, 2 — Sirach 19, 7 — 28, 28. Qui non repellit a socio, si potest injuriam, tam est in vitio, quam ille, qui infert. Ambros. L. 3. de Off c. 9.

F) Wenn der Schade dem Haupturheber nachgelassen, oder von ihm gut gemacht worden: so sind die Mitwirker ebenfalls frey: wenn sie sonst von einander abhangen. b) Haben sie nicht aus Einverständniß gehandelt; sondern nur von ihrer gegenseitigen Unternehmung gewußt: so stehet ein jeder für seinen Antheil. Factum

cui

cuique ſuum non alteri nocere debet. L. 2. ff. de eo, per quem fact. c) Setzt man der von einem anderen aufgebrachten Verleumdung nur neue Anzeige, oder Umſtände hinzu: ſo wird man zur Miturſache, die in die ganze Verbindlichkeit des Hauptes von der Anzettlung tritt. Non ſolum ille reus eſt, qui falſum de alio profert; ſed & is, qui aurem cito criminibus præbet. Iſidor L. 3. de ſum. Bon. c. 59. d) Sind es Verbrechen von ganz zerſchiedener Art, die man hinzudichtet: ſo wird man zum Haupte einer neuen Verleumdung, die nicht zum Gleiße der anderen gehört, und vor ſich ſelbſt zu tilgen iſt. Quid aliud detrahentes faciunt, niſi in pulverem ſufflant, atque in oculos ſuos terram excitant? ut unde plus detractionis perflant, inde minus veritatis videant. Gregor. I. L. 8. Ep. 45. an Pallad. e) Eben ſo verhält es ſich: wenn man zu einem wahren, offenbaren Verbrechen, von dem der Schuldige ſo gar gerichtlich überwieſen wäre, ein neues, geheimes, unzuverläßiges, das mit dem anderen keine Beziehung hält, ausſprengen möchte: denn der gute Name hat ſeine Stuffen, ſo wie die Eigenſchaften des ehrlichen Mannes; man kann eine verlieren, ohne deßwegen das Recht auf alle übrige aufzugeben. f) Die Zuverläßigkeit des Verbrechen benimmt dem Schuldigen, ſo lang es verborgen bleibt, keineswegs das Recht zu ſeinem öffentlichen guten Ruf. Ein Privatmenſch, der ihn durch unzeitige Ausſchwätzung darinn ſtörte, wäre zum Erſatz anzuhalten. Plerumque boni viri propterea ſufferunt aliorum peccata, & tacent, quia ſæpe deſeruntur publicis documentis, quibus ea, quæ ipſi ſciunt, Judicibus probare non poſſunt Aug. de Pœn. c. 12. g) Die einzige Kundmachung der That durch den richterlichen Ausſpruch macht von dieſer Seite ehrverluſtig. Wer es ſodann anderwärts hinbrächte, wo es noch unbekannt blieb: verſtieße zwar nicht wider die Gerechtigkeit: (Infamis in uno loco di-

ci-

citur infamis ubique. c. 14. X. de for. Com.) handelte aber lieblos nach dem Maaße, als die Sache dort noch lange, oder vielleicht allezeit verschwiegen blieb. h) Wäre aber die Sache an einem entferneten Orte außer dem Weg Rechtens ausgebrochen: so erhält der schuldige in Ansehung der Entlegenheit noch immer einiges Recht zu seinem Rufe, um das man ihn nur boshafterweise bringen kann. i) An dem Orte der That selbst kann sie nicht für öffentich kund gehalten werden, wenn nicht wenigstens die Helfte der Gemeinde davon unterrichtet ist. Ein paar Häuser machen keine Zuverläßigkeit aus; noch weniger in einem Hause die Helfte der Bewohner. Fama notorium non facit. c. 32. X. de Jurej.

§. 207.

12) Eine Handlung, die aus Verwahrlosung, oder Fahrläßigkeit entstehet, erhält ihre Aufbürdung nach dem Maaße des Fleißes, oder der Obsorge, zu der man vermög seines Amts, Vertrags, Befehls, oder aus der Beschaffenheit der Sache selbst verpflichtet war. b) Der Fleiß ist eine genaue Aufmerksamkeit: damit die Sache nicht von ihrem Zwecke abgleite. Diese kann in ihrer Anstrengung äußerst genau, sehr genau, oder nach der gewöhnlichen Handlungsart obachtsamer Menschen bestimmet werden: also gebährt ihre Nachlassung, oder Verabsäumung α) die Unachtsamkeit. β) Die Saumseligkeit. γ) Die Verwahrlosung, die der Gefährde gleichgehalten wird.

A) Fließet die Handlung aus einem gleichseitigen Vertrag, aus dem der eine soviel Nutzen ziehet, als der andere: so ist man gehalten, eben die Obsicht darauf zu verwenden, als ob es eigene Sache wär. Ihr Fleiß hält den mittleren Weg, der die Saumseligkeit ausschließet. a) Hieher gehören alle rechtskräftige Sinnhandlungen,

Ver-

Vergleiche, Abschließungen, die im Rechte Namen, und Gang haben, und die aus der natürlichen Bedingniß entstehen: „ Ich gebe, daß du wieder gebest; ich thue, „ daß du auch thust, „ oder auf gemengte Art. Genes. 31 — 39. b) Dabey muß die Sache sich nicht nur zu dem anverlangten Gebrauche tüchtig befinden: sondern auch alle Gebrechen, die ihm entgegen wären, getreulich angezeiget werden. c) Die einzige Verminderung des Preises ist in Beziehung auf einen verborgenen Mängel nicht hinlänglich, wenn der den Sinn des anderen änderen könnte. — Der Streich des Laban — Genes. 24, 25. — war nicht redlich. Aliud pro alio invito creditori obtrudi non potest. L. 2. §. 1. ff. de Reb. Cred.

I. Die Dienstbothen: a) welche mit Vernachläßigung der auszurichtenden Geschäffte nur für ihre eigene bessiessn sind; b) den Schaden, der dem Herrn in Geheime zugefüget wird, weder hinderen, noch anzeigen, oder wohl gar aus Einverständniß mitmachen; den Hauskindern Unterschleif zur Liederlichkeit verschaffen. Receptare proprie est refugium abscondendi causa præstare. L. 1. §. 2. ff. de Serv. corr. c) In Ansehung der zumachenden Anzeige, dafern es dem Dienstbothen bedenklich schiene, dieselbe namentlich, und durch sich zu machen: 1) Weil der Schuldige ein Ansehen im Hause hat, das man schonen muß; oder das ihm könnte Nachtheil bringen: 2) Weil, da er der einzige um die Sache weis, der Verbrecher ihn sogleich anfeinden, und bey Abgang des Erweises in Verlegenheit setzen könnte: so benehme man ihm 1) die Bedenklichkeit, die sich manche in Ansehung der Anzeige machen: daß, wenn er der Sache gewiß, der Nachtheil beträchtlich, der Verbrecher schlau ist, der sich diese Beeinträchtigung zur Gewohnheit gemacht: ein jeder Hausgenosse, der das Brod seines Herrn ißt, berechtiget seye, denselben als einen Angreifer der häuslichen Sicherheit für das Hausgericht zu for-

forderen. Servos, ubicunque senserint Dominum periclitantem, ad prohibendas insidias oportet concurrere. L. ult. Cod. fin. de his, quibus ut ind. Könnte er die That nicht überzeugend erweisen: wäre er für die Brodlosigkeit des armen Schelms besorget; oder wegen seinem Ansehen, und Ränke in Gefahr: 2) So richte er die Anzeige durch den Seelsorger, oder Hausfreunde in allgemeinen Warnungssteckungen dahin ein: daß der Hausvater auf den geheimen Schaden, und die Wege, durch die er betrieben wird, aufmerksam werde, und für sich auf weitere Vorkehrungen denke. 3) Ist die Sache, die in der Nachstellung stehet, seiner besonderen Aufsicht anvertrauet: so muß er ohne Weitläuftigkeit, wenn er es mit Vorsicht, und Warnung nicht hintertreiben kann, zur Anzeige schreiten. Gewisse Umstände gestatten nicht einmal die Warnungsweile, da er selbst darüber in Verantwortung gezogen würde. Periculis imminentibus melius est occurrendum, quam post exitum medelam quærere. L. 1. Cod. quand. dic. unic. d) Beschnitzungen in Eßwaaren, da diese Geldes werth sind, und bey fortgesetzten Veruntreuungen zu Schmälerung des Hauswesens erwachsen, sind bey einem Hausdiebe noch weniger zu entschuldigen, da man sich gegen ihn weniger als einen auswärtigen schützen kann. Quis vero custodiet custodem? Gloß. in L. 4. cod. Quanta & quibus quarta. Eben dieses verstehet sich von eigennütziger Bezwackung des gemeinschaftlichen Vorraths: Ratio nulla permittit, ut, quod pro communi datum est, propriis cujusque usibus applicetur. c. 3. X. de Præb.

II. Handwerksleute verfallen in den Ersatz: a) Wenn ihre Emsigkeit nicht mit dem Werthe des Liedlohns übereinstimmet. b) Wenn sie sich gewisse Abschnitzgen zueignen, die in dem Vertrag nicht eingeschalten sind. — Kein Handwerksbrauch und Gewohnheit kann sie hierüber berechtigen. Consuetudo debet ratione ac æquitate con-

constare, alias corruptela futura. c. 7. X. de Consue. Denn 1) der bedingende Theil kennt ihn nicht, oder billiget ihn nicht. 2) Man kann sie nicht als Ausgleichungen eines gar zu genauen Preises betrachten. Dann 3) man hat sich über denselben mit gegenseitiger Uebereinkommung verglichen: Matth 20. 13. — Der Handgriff des Jakobs — Genes. 30. 17. — thut nichts zur Sache; er kam von einer so hohen Berechtigungsstelle her, als die Beraubung der Aegyptier, Exod. 11. 2. 4) Die Menge der Dienstsuchenden macht den Werth des Liedlohns eben so gut fallen, als die Menge der Waaren. Uebernähme es derjenige nicht: so fände man einen anderen. 5) Man würde diese Ausgleichungsrechte sehr bald auf allerhand geheime Schliche ausdehnen, da jeder seine Abschätzung auf das höchste treiben würde, wenn sie ihm überlassen wäre. (Pretia rerum non ex affectu, nec utilitate singulorum, sed communi hominum consuetudine funguntur. L. 63 fin. ff. ad L. Falc.) Wodurch 6) aller Lohn ungewiß, und alle Verträge verdächtig werden würden: da man wegen dieser geheimen Schadloshaltungen nicht mehr berechnen könnte, wie hoch einem die Sache zu stehen komme. Innocenz XI. hat dieß in den 37. Satz A. 1679. 2. Merz verworfen. 7) Leistet man mehr, als man schuldig ist: so ist es ein guter Wille, der sich nicht bezahlet macht; oder die Erwartung einer Erkenntlichkeit, die sich nicht abrechnen läßt. Legt der Herr mehr Arbeit auf, als man bedungen hat: so fordere man stärkeren Lohn, oder Abschied. 8) Ist er ein rauher, karger Filz: so giebt sein Verbrechen kein Recht auf ein anderes. Luc. 19. 22. Hieher gehören taxirte Gewerbe, welche unter den Vorwand einer ungerechten Taxordnung Unterschleif treiben wollten. Pacis ordinem servans, quod sibi jubetur, utrum contra Dei præceptum sit, certum est, vel non est: fortasse reum

fa-

faciet iniquitas imperandi: innocentem autem ostendat ordo serviendi. Augustin L. 22. cont. Faust. c. 75.

III. Die Kaufleute: a) Wenn sie die Waaren auch nur mit unnützem Gemengsel schwerer machen: stehen nicht nur unter einem Versehen, sie machen sich eines Betruges schuldig. So auch jene, welche unerfahrnen Käufern unächte Waaren mit betrüglichen Vorstellungen einschwätzen. Falsitas nunquam est sine dolo. L. 20. Cod. ad L. Corn. de Fals. b) Sie müssen dem Käufer entweder die ächten Waaren nachtragen, bis sie den Ersatz ausgleichen; oder von einer anderen Sache soviel am Preise nachlassen, als die vorige Gefährdung betrug. c) Wenn die Waare soviel mehr im inneren Werth hielte, daß sie den gesetzten Preis sehr überstiege: so ist dieser entweder vom Gesetze anberäumt; und da hat eine gebührende Vorstellung Platz: oder nach der Willkuhr einer Gülte, deren Waaren im niedrigern Werthe sind; und da kann man sich mit keiner Mischerey helfen; gesetzt eines stärkeren und linderen Weines, bis er den laufenden Preis erreiche: Dann 1) der gemeine Mann kann nicht wissen, wie weit dieses der Gesundheit vorträglich sey. 2) Ob der Käufer damit zufrieden wäre. 3) Ob man die Sache nicht der Verderbniß aussetze. d) Auf allen diesen Fällen haftet die stillschweigende Gewährleistung, wenn sie auch nicht ausbedungen wäre. L. 6. Cod. de Evict. e) Ueber schleichende Monopolien, die ohne höhere Berechtigung, Sachen von einer Gattung auskaufen, damit sie derselben Preis willkührlich erhöhen können, giebt der leichte Diana (P. 1. Tr. 8. Res. 27.) die poßirliche Erlaubnißursache: „Dergleichen gebrauchten sich ihres Rechtes, daß sie auf ihren „Vortheil sehen.„ — Allein andere haben das Gegenrecht, keinen Verlust zu leiden, der der ganzen Gemeinde aus einer Privatvertheuerung zuwächst. L. 6. Annonam. de extraordin. crim. f) Bey Sachen, die zum Le-

Lebensunterhalte nicht nur nicht nothwendig, sondern meistens auf weichliche Bequemlichkeiten, oder gar Schwelgerey hinaussehen, könnte dieses noch angehen, wenn sonst kein Landesgesetz da wäre. Dann die Schwelgerey unterliegt der Affectionstaxe, die ein jeder auf eine Sache setzen kann, die dem anderen entbehrlich, und jenem nicht anderst feil ist. Pretium operæ & artis velamentum est. L. 52. §. 2. ff. pro Soc. Muß sich aber dennoch innerhalb der Gränzen der Billigkeit halten, wenn Waare und Affection einer vernünftigen Schätzung fähig ist. Affectio probabilis erga rem est, quæ Majorum fuit: vel opportunitatis, vel vicinitatis. L. 1. §. 15. si quid in fraud. 35. de Minor. g) Ein verhältnißmäßiger Gewinn auf eine Sache, die durch das Aufbehalten besser geworden, wird durch den Fleiß, den man darauf gewendet, die Gefahr, der man sich dabey unterzogen, und den Zins, der darauf haftet, berechtiget. Qualitas lucri negotiantem aut excusat, aut arguit, quia est & honestus quæstus, & turpis. Verumtamen Poenitenti utilius est, etiam dispendia pati, quam periculis negotiationis obstringi: quia difficile est, inter ementis, vendentisque commercium non intervenire peccatum. Leo I. Ep. 90. ad Rust. Episc. — welches besonders auf dergleichen Waaren passet, die unmittelbar, oder sehr nahe an die Sittenverderbniß gränzen: derselben Nahrung, Reize, und Verfeinerung verschaffen, Familienkinder zur Ausschweifung locken, und für sich auf andere schädliche Erfindungen verleiten. Venena, & artes luxus semel feliciter expertae in alterius exitium facile vertuntur. Tacit. Annal. L. 5.

§. 208.

B) Der sich für ein Geschäfte anträgt, welches aus seiner Beschaffenheit den höchsten menschlichen Fleiß erfordert; wenn er auch gleich gar keinen Vortheil davon hät-

hätte: der muß für die mindeste Verwahrlosung stehen. Pacto illud etiam quis in se recipere potest, quod alias ex natura negotii facere non cogeretur. L. 169. ff. de V. S. a) Man hat mehr für fremde als eigene Sachen zu sorgen, sobald man sie untersuchet übernimmt, damit es nicht das Ansehen habe, als hätte man listige Anschläge darauf. b) Die Vormundschaft legt noch strengere Pflichten auf, als beynahe wirklichen Eltern: da sie ein gefährliches, verführendes, und dem Verdachte ausgesetztes Amt ist: für die Person und Gut eines Waisen zugleich zu sorgen. Tutor non rebus duntaxat, sed etiam moribus pupilli præponitur. L. 12. §. 3. ff. de adm. tut. Die mindeste Saumseligkeit wirkt Ersatz, die Gefährdung des Mündels Ehrlosigkeit. L. ult. Cod. de susp. tut. Tutorum periculum commune est, & universi in solidum tenentur. L. 55. f. pr. ff. de adm. tut. c) Der Seelsorger haftet mit seinem ewigen Heile für eine jede nur etwas beträchtliche Unachtsamkeit in seinem Amte, da diese allemal auf einen unersetzlichen Verlust hinauslauft Wobey man im Vorbeygehen anmerke:

d) Wenn im Beichtstuhle bürgerliche Geschäfte vorkommen, über deren gesetzlichen Gehalte der Gewissensrichter nicht sattsame Auskunft wüßte: so übereile er sich nicht mit seinen Entscheidungen, für die er haften muß; er suche vielmehr die Parthey dahin zu vermögen, daß sie dieselbe mit einem Rechtsfreunde überlege: unter dessen aber an denselben keine Neuerungen vorkehre, worüber man ihr das hervorstechende Bedenkliche bemerken lasse: sonst verfiel sie in die Verantwortung, welche die Folge eines praktischen Anstands mit sich bringt. Lite pendente nihil innovandum. Clement. 2. e) Darüber warf man die Frage auf: ob man den Beichtenden in seinem irrigen Gewissen lassen könne, wenn man bey desselben Aufdeckung nach der Beschaffenheit des Kopfes, den man vor sich hat, Gefahr läuft, aus einem unwissenden

Sün-

Sünder einen vorsetzlichen zu machen. Allein man merke nur 1) ob er aus seinen wankenden Vortrag, bedenklichen Fragen, ungleichen Betragungsart nicht zu erkennen gebe, daß er selbst gewisse Zweifel fühle, ohne dieselbe noch sattsam zu unterscheiden; und da muß man ihm allerdings aus dem Traume helfen, da ihn der Irrthum bey dem geringsten entstehenden Bedenken nicht mehr schützet. Cum scire potuisset, noluit, sed pigritans ipse fuit ignorantiæ suæ causa. Thomas aus den Theodoret in C. 12. Luc. 2) Man muß jedoch gleich auf gute Mittel denken, die man ihm zur Aushülfe an die Hand gebe; und in gewissen Vermittelungsfällen seine fertige Dienste gleich mit antragen. Wie es bey Ersetzungsverträgen fast immer hergehet. 3) Sieht die Sache auf einen unvermeidlichen Nachtheil hinaus, der einem anderen daraus zuwächst: so muß man nach vorausgeschickten Vorbereitungslehren keinen Anstand nehmen: mit einem Bescheidenen non licet tibi (Matth. 14. 4.) herauszurücken. Es ist besser: daß man dem Irrenden seine Pflicht aufkläre, wenn er sie auch nicht befolgen sollte: als daß man den Unschuldigen unter einem fremden Irrthume ohne Dank leiden sehe. Bonæ fidei congruit, ne de alieno quis lucrum sentiat. L. 10. §. 3. ff. mand. 4) Man kann dieses bey allen übrigen Pflichten, wenn sie auch nur auf den irrenden Verbrecher allein abzielten, ganz ohne Bedenken vorkehren. Die Irrenden zu rechte weisen ist bey dem Gewissensrichter eine Schuldigkeit; dann durch wen sollen sie endlich darauskommen? ließen sie sich widerspenstig finden: so sind sie ohnehin im Grunde keiner Lossprechung fähig; da es ihnen an einem allgemeinen Vorsatz mangelt. Mögen sie zusehen. Errorum quidam ratione ac disciplina egent: quidam ita manifesti ac plani sunt, ut timore ac supplicio coerceri debeant. (Chrysost. Or. de Provid.) was sollte man von einen Büsser halten, der wider alles einrathen seines Ge-

wissensrichters Handlungen fortsetzen wollte, welche den Augenblick aufhören unschuldig zu seyn, als der Beichtvater aus Gründen widerspricht? wo bliebe denn die gute Meynung? Bonæ fidei non congruit, de apicibus Juris disputare contra æquitatem. L. 29. §. 4. ff. Mand. 9. 5) Nur muß man der Jugend den Irrthum so behutsam benehmen: daß man ihnen nicht mehr von der Sache blicken lasse, als es zur Aufklärung ihres gegenwärtigen Verfassers erforderlich ist. Worüber mir der Satz des sonst so bescheidenen Herrn Opstraete (Tr. de peccatis) zu unbegränzt vorkömmt. „Man solle bey Knaben, und „Mädgen, wenn sie auch gleich ganz unschuldige Antworten geben, und nicht zu verstehen scheinen, was unlautere Gedanken wären: man solle, sagt er, gleichwohl „weiter nachforschen.„ Ich dächte, nicht daß dieß praktisch thunlich wäre. 6) Die verborgene Ehehindernisse alleine erheischen manchmal so eine Nachsicht, bis man die Mittel ihrer Herstellung klug überdacht, und bewirket habe; wie schon oben, §. 157. a) angezeiget worden. Dissimulare poteris, ut remaneat in copula sic contracta, quum ex separatione grave videas scandalum imminere. C. 6. de consangu. & aff.

§. 209.

c) Wenn aus dem Geschäfte nur einer allen Nutzen ziehet, und die Unbequemlichkeit dem anderen überläßt: so muß jener billig die äußerste Sorge dafür tragen, dieser aber nur eine gewöhnliche. Cujus est commodum, ejus esse debet periculum & incommodum. L. ult. §. 3. Cod. de furt. a) Der etwas ausleihnet: muß mehr, als für seine eigene Sache, darauf Acht haben. b) Das Pfand erfordert keine stärkere Obsicht, als auf eigenes Gut, da es zur Sicherheit desselben ausgestellet wird. c) Was man dem anderen zugefallen zur

Auf-

Aufbewahrung übernommen, ist man in dringender Gefahr nicht verbunden, seiner eigenen Sache von gleichem Werthe vorzuziehen: Gloße in L. si ut certo. V. Salvas facere ff. commod. welches aber gut zu erweisen ist: sonst heist es: bona fides abesse præsumitur, si rebus tuis salvis existentibus depositas amisisti. c. 2. Depos. d) Hingegen kann man beede diese in keiner Absicht zu seinem Gebrauche verwenden, wenn sie auch nur im mindesten davon abgenutzet würden; sive creditor pignore, sive re deposita utatur, furtum committit. L. si sacculum ff. Depos. und in jenem muß man sich genau an den Gebrauch halten, zu dem sie uns ist vorgelehnet worden. Aller Misbrauch verpflichtet zum Ersatz. e) Daher das zur Verwahrung niedergelegte Geld, wenn man es auf Zinsen auszuleihen wagte, nur seinem Herrn fruchtete; (doch lese man Mascov de Dep. irregulari über L. 26. §. 2. ff. dep.) und zum Ersatz verpflichtete, wenn es bey dem Schuldner Gefahr liefe. f) Was man auf die nöthige Erhaltung dergleichen Dinge verwendete: muß ihr Herr wohl gut machen. Impensæ factæ circa res non præsumuntur donandi animo factæ. L. 11. Cod. de neg. gest. g) Marchant. (Resol. Past. c. 7. q. 13.) giebt sich viel Mühe: allerhand Mäntelchen zu erdenken: „eines Gesellschafts- oder Versicherungsvertrags, eines Verkaufes, wodurch man für einen geringeren, doch gewißen Werth einen größeren, aber ungewissen hingiebt: um die bedenkliche Zinserhöhung zu rechtfertigen, wenn man schon ein Pfand erhalten, das im Werthe stärker ist, als das darauf geliehene. Man ist ja schon durch diesen Ueberschuß für den bedungenen Zins versichert. Dieses Wucherstück heißt Societas trium contractuum. S. Pontas V. Societas Cas. 30. wo er die Const. detestabili avaritiæ 45. Sixt des V darwider anführet. Die Rota in Lucan. 21. Jen. 1744. §. 3. cor. Card. Bussi scheinet diesen Vertrag das Wort zu reden, und nennet es ei-

nen Merkantil-Kontrakt: Depositum mercantile continens trinum contractum. S. Benedikt. XIV. de Syn. Diœc. L. 4. c. 50.

h) Da die Verzinsungen durch die bürgerliche Gesetze ihre Gränzen erhalten, und man merkte in der Beicht: daß jemand dieselbe überschreite, und über dessen Zulässigkeit Auskunft verlange: so merke man: 1) Ob das Kapital einer beträchtlichen Gefahr ausgesetzet seye, die bey dem großen Kaufhandel nicht selten ist; da Gewinn und Verlust bey selben beynahe kein Mittel hält. α) Man kann Gefahr, und Gewinn kaufen; β) Man kann sich gegen einen verdächtigen Zahler mit einem Strafgeld verwahren γ) Man kann sich eigenen Gewinn, und Verlust gut machen lassen, auf den man indessen zu Gunsten eines andern Verzicht that. In tantum competit, in quantum mea interfuit, quantum mihi abest, quantumque lucrari potui. L. 13. ff. Ratam rem. 2) Ob der Zins in seiner Anheftung oder Erhebung einige ungewöhnliche Bedingnisse vorzeige. Gesetzt, man gab halb Geld, halb Waare, die der Borgende nicht brauchte; diese feine Figur heißt Mohatra. Innoc. XI. Prop. 40. 3) Ob die ganze Summa gleich baar erlegt, oder eine sogenannte Erkenntlichkeit davon abgezogen, und doch für voll aufgerechnet worden; oder ob man bedungen habe, das laufende Interesse wieder zum Kapital zu schlagen. Beede Handgriffe gehören zu den ἀνατοκισμος. Die Usuræ usurarum sind vom Kaiser Justinian L. 28. nullo modo. Cod. de Usur. für Reichskonstitutions widrig erkläret. Die Erkenntlichkeit ist — Prop. 42. A. 1676. 2. Merz — von Innocenz XI. verworfen. Die Frist von Alexander VII. Prop. 42. A. 1666. 18. Merz. Die Kredits nachwarte vom besagten Innocenz 1696. 2. Merz. Prop. 41. Cum numerata pecunia pretiosior sit numeranda. 4) Ob der auf den Gulden oder Groschen gelegte dem Ansehen nach sehr geringe Abfall nicht

den

den landesüblichen Zins übersteige, oder besonderen Erpressungsarten unterworfen sey. Der jüdische Zins ist voll dergleichen artigen Erfindungen. 5) Ob man etwas zur Strafe der Verzögerten Rückzahlung, oder rückbleibenden Interesse ausbedungen. 6) Ob man die Waaren, weil sie nicht gleich in baarem bezahlet worden, so hoch angeschlagen, daß sie den laufenden Preis äusserst übersteigen; oder ob man bey deren falsigen Zurücknahme den niedrigsten Preis vorausbestimmet, sie mögen dort gelten, was sie wollen. L. 22. ff. de Reb. Cred. Cujus temporis æstimatio fieret? si dictum esset, quo tempore redderetur: quanti tunc. — Si non — quanti, cum petitum. Cujus loci? si convenisset, ut certo loco: — quanti eo loco. Si non — quanti, ubi petitum. Den ersten Fall ausgenommen sind die andere alle Kunstgriffe des Wuchers, und der Erstattung unterworfen. Et esca usura est, & vestis usura est: & quodcunque Sorti accedit, usura est. Quod velis, ei nomen imponas, usura est. Ambros L. 1. de David.

§. 210.

D) Für die Gefährde haftet jedes Geschäft, sie möge aus List, oder Schuld herrühren. Dolus in qualibet dispositione censetur. L. 60. ff. Mand. man kann sich auch den Erlaß derselben nicht vorhinein ausbedingen: da sie ihren Grund in den bösen Willen hat, zu dem niemand eine Erlaubniß ertheilen kann. Illud nulla pactione effici potest, ne dolus malus præstetur. L. si unus §. si Illud. ff. de Pactis. Nachsehen kann sie der Beschädigte, da der Erlaß des Ersatzes zum Rechte des Eigenthums gehöret. Gesetzt man verschwiege den Fehler des Pferds, daß es zu Zeiten stützig sey: so steht man für das Unglück, das daraus erwächst. Si quid tale fuerit vitii, sive morbi, quod usum, ministeriumque impedierit,

id dabit redhibitioni locum. L. 1. §. proinde ff. de. Ædil. edict. Cicero L. 3. de Off. schließet aus diesen Kaufliſten auf den Mann: Hoc genus celandi quis non videat? certe non apti, non ſimplicis, non ingenui, non juſti, non boni viri: ſed potius verſuti, obſcuri, aſtuti, fallacis & callidi. Denn das, „Lerne klüger handlen, „ könnte nur für ſo merkbare Fehler gelten, die in die Augen fallen. Curate cautius mercari, ne non tantum in damna, ſed etiam in criminis ſulpicionem incidatis; ſagt die L. 2. Cod. de Furt. — Vom Kauf geſtohlner Sachen, die man unentgeltlich zurükgeben muß, wie unſchuldig man auch berücket worden. b) Der Unterhändler haftet für alle Eigenſchaften, die ſich ſein Anſteller ausbedungen hat: wenn er den gehörigen Fleis auf die Nachſuchung derſelben nicht verwendet hat. Und dieß nach dem Umfange, als man ſich ſeiner Einſicht anvertraut. Hieher gehören Sachwalter, gerichtliche Anwalde, Geſchäftsträger, Brautwerber, Einkäufer. Man bezahlt ſie, um ſich auf ſie zu verlaſſen; beſonders in Dingen, die ſie amtsmäßig verſtehen ſollen, und die unſere Einſicht überſteigen. Hæc culpa eſt, quod duas res ſanctiſſimas violat, amicitiam, & fidem. Nam neque mandat quisquam niſi amico, neque credit, niſi ei, quem fidelem putat. Perditiſſimi eſt igitur hominis, ſimul amicitiam diſſolvere, & fallere eum, qui læſus non eſſet, niſi credidiſſet. Cicero pro S. Roſc. c) Der bedungene Lohn einer geleiſteten unehrbaren Handlung unterliegt dem Erſatzrechte nicht; und wenn man die Bedingniß erfüllet hat: ſo iſt der andere von Rechts wegen gehalten, ihn abzutragen: denn es iſt zwar unerlaubt, über die Begehung einer ſchlimmen That einen Vertrag zu errichten: aber es iſt der Billigkeit gemäß, den darauf geſetzten Preis zu bezahlen: 1) Weil man ſich freywillig in denſelben eingelaſſen. 2) Den anderen durch denſelben zur Handlung bewogen. 3) Ihn da-

dadurch der Gefahr ausgesetzt, oder seinen Zustand schlechter gemacht. 4) Die Erstattung gründet sich auf das zugefügte Unrecht; nun aber geschieht dem, der nicht nur will, sondern noch antreibt, kein Unrecht. L. Cujus per errorem dati §3. ff. de R. I. Affectionis gratia neque honestæ neque inhonestæ donationes sunt prohibitæ. L. 5. ff. de Don. S. Thl. IV. §. 100; der heil. Augustin in Psal. 102. v. 6. verwirft nur die böse Absicht, und den künftigen Reiz. Qui venatori donant, quare donant? hoc in illo amant, in quo nequissimus est, hoc in illo pascunt, hoc in illo vestiunt, ipsam nequitiam publicam, spectaculis omnium. Qui donant histrionibus, qui donant aurigis, qui donant meretricibus, quare donant? nunquid non & ipsi hominibus donant? non tamen ibi attendunt naturam operis Dei, sed nequitiam operis humani.

E) Für den blossen Zufall, den man nicht vorher sehen, noch hinderen kann, darf niemand aus seinem Geschäfte gut stehen, ausgenommen: 1) Man habe dafür ausdrücklich gewähret. L. 1. §. 6. Pacta ex conventionibus legem accipiunt. ff. Dep. 2) Oder durch eigenes Versehen darzu Gelegenheit gegeben. Ubi culpa præcedit casum, tenetur & quis de casu secuto. l. 5. §. 7. ff. Commod. 3) Oder man hat durch Versäumniß verursachet, daß die Sache nicht sicher gestellet wurde. 4) Oder man hat sich, oder andere muthwillig, oder verwegnerweise der Gefahr ausgesetzt, aus der der Zufall erwachsen. Damnum dedisse videtur, qui occasionem damni dat. L. 4. §. 4. ff. de vi bon. rapt. Denn es ist zwar nicht in unserer Macht, einen Zufall zu verhüten, wenn man vernünftige Vorkehrungen trift, die gleichwohl fehl schlagen. Läßt man aber diese bey Seite, oder wirft sich ohne Noth in bedenkliche Umstände: so handelt man unbehutsam, und scheint in Geheime, oder nebenseitig zu billigen, was immer daraus entstehen

kann. Daher gehören Kriegs- und Staatsunternehmungen, die nicht mit der gehörigen Vorsicht eingeleitet werden. Prudentem oportet in consiliis capiendis non tantum præsentia spectare, sed etiam futura prospicere: itaque non contentum esse rebus prospere ad tempus fluentibus, sed quis exitus inde sit futurus, perpendere. Tacit. Hist. L. I.

§. 211.

F) Die Wiedererstattungspflicht richtet sich genau nach dem Verhältnisse des zugefügten Schadens, er möge zu dem sittlichen, oder geldeswerthen Kreise gehören. a) Sie leitet dieselbe aus zwoen Quellen her: 1) Der beschädigten Sache selbst. 2) Dem Maaße der unbilligen Beschädigung. b) Der unschuldige Besitzer einer fremden Sache, da er ihrem Herrn kein förmliches Unrecht angethan, giebt sie zurück, wie sie noch vorhanden ist, oder wie weit er aus ihr reicher geworden. Bonæ fidei congruit, ne de alieno quis lucrum sentiat. l. 10. §. 3. ff. mand. Denn was aus der Sache wächst, wächst für ihren rechten Herrn. Bis auf den Fleiß, und die Verbesserungskosten; die sind dem gutwilligen Besitzer eigenthümlich, und folgsam abzurechnen. Quod ad fructus, loco domini poene est. L. 46. ff. de acq. rer. dom. c) Das Recht des Eigenthümers erwacht von dem Augenblicke, als der Besitzer über die Rechtmäßigkeit seiner Behaltungs- oder Eroberungserfordernisse zu zweifeln fängt. Denn muß er von dem Genuße abstehen. Possidere incertam partem nemo potest. L. 32. §. 2. ff. de Usurp. Nun wird aber ungewiß, was im Zweifel fället. Kann man diesen bey allem Fleiße nicht beylegen, so bleibt man im Besitze. Cum obscura sunt utriusque jura, contra petitorem judicari solet. §. Retinendæ poss. 4. Inst. de Interd. d) Der Finder einer verlornen

Sache

Sache giebt sie sammt allem zurück, was ihr anhängt, sobald sich der wahre Eigenthümer hervorthut, der sein Recht darauf erweislich macht; und auf dessen Ausspehung man allen sittlichmöglichen Fleiß verwendet, nach Abzug der darauf geleisteten Kosten, und billiger Vergütung der auf die Rettungsart angewanten Mühe. Sollte er die Anzeige schlauerweise unterschlagen: so ist er diebstahls schuldig. L. Falsus 43. §. 4. ff. de. Furt. Qui alienum quid jacens lucrifaciendi causa sustulit, sive scivit, sive ignoravit, &c. So sagte Demosthenes einem Schurken, der sich ihm entschuldigen wollte: er hätte nicht gewust, daß es sein wäre: „aber das wustest du wohl, daß es nicht dein seye.„ „Was du findest, „(sagt Augustin S. 21. de Verb. Apost.) und nicht zu„rückgiebst: raubest du. Was du vom Fremden zurück„hältest, da du es wahrgenommen, stiehlest du.„ S. Thl. IV. §. 100. der Röm. Katechism setzet im nicht Ausfindungsfall zu Erben die Armen ein. P. 3. c. 8. n. 17.

2) Der **ungerechte Besitznehmer** muß die Sache, und die Folgen der Zurückhaltung wieder gut machen; denn diese war eine Fortsetzung der ersten unrechtmäßigen Erwerbung. Non multum interest, quoad periculum animæ, injuste detinere, ac invadere alienum, c. 18. de Rest. Spol. a) Ist die Sache nicht mehr vorhanden, oder verschlimmert: so ersetzet er sie bis zur Ausgleichung des Werths. Hat sie sich gebessert; so gelangt der ganze natürliche Zuwachs mit ihr zurück; denn, wo kein Erwerbungsrecht, noch unsträflicher Vorgang aufzuweisen: da wächst alles dem Eigenthümer zu. Reum omnem causam præstare oportet. L. 4. Cod unde vi. Jener muß es aus seiner Sache wider herauslangen, wenn er es schon in dieselbe verwendet. Job. 20. 15. b) Von Unkosten ziehet er nur die nothwendige ab: die überflüßige hat er soviel als geschenket; da er

über-

überzeuget war: daß er sie bey Entdeckung nicht behalten könne. Bonæ fidei possessor impensas omnimode deducat, licet res non extet, in quam fecit, sicut curator: prædo autem non aliter, quam si res melior sit. l. 38. ff. de hær. pet. Nun, wer auf fremden Boden bauet: der bauet für den Eigenthümer. c) So gar durch den Zufall geht sie für ihren Herrn nicht verloren, als wenn sie derselbe bey diesem eben sowohl betroffen hätte.

d) Eine Folge der Zurückhaltung ist der ausbleibende **Gewinn**, und der **zuwachsende** Schade. Lucrum cessans pro damno habetur. L. 13. ff. ratam rem. Was sich der Eigenthümer daraus indessen verdienen kunnte; oder aus dessen Verlust von seinem zusetzen mußte. Semper moram fur facere videtur. L. 8. §. 3. de Cond. furt. Der Beschädigte muß gänzlich schadlos gehalten, und auf den alten Fuß wieder hergestellet werden; welches nach dem arithmetischen Verhältnisse der wechselseitigen Gerechtigkeit abzuwägen, von der Sacheerfahrnen abzuschätzen, nach der natürlichen Billigkeit, und den Bedunken eines redlichen Mannes auszugleichen ist; sonst könnte der Eigenthümer seine Forderung ins Unendliche treiben. Nemo immoderate jure suo uti debet L. un. Cod. de emendo. Serv. Gesetzt: einer wäre durch Verwundung ausser Nahrungsstande gesetzt: so messet man seinen täglichen Unterhalt nach dem nöthigen aō, das für Leute seines Gewerbes unentbehrlich ist; wobey man doch etwas auf das Gemächliche sehen muß, in das er sich gewiß würde versetzet haben. e) Je beschwerlicher einem die Beraubung der Sache ankömmt, die er zu seinen Verrichtungen braucht; je unentberlicher er sich daran gewöhnet hat: je werther als sie ihm vermög seiner Zuneigung war: desto stärker kann der Ersatz nach Maaßgabe einer vernünftigen Schätzung erweitert werden. f) Die Neigung allein vermehret zwar den inneren Werth der Sache nicht:

weil

weil sie aber, wenn sie sonst billig ist, eine schwere Betrübniß bey der Beraubung verursacht, so muß der Ersatz diese nach Verhältniß vergüten. Man ist nicht schuldig, sein Vergnügen einer fremden Bosheit aufzuopfern. 2. Kön. 12. 3, 6.

§. 212.

G) Das Ersatzrecht erstrecket sich nicht nur auf die Beschafenheit der Sache, sondern auch auf ihre Umstände: Zeit, Ort, Uebertragungskosten, für welches alles der vorsetzliche Beleidiger gehalten ist, an dem es allein lag, daß der unschuldige Eigenthümer nicht in dessen ruhigem Besitze gestöret würde; deßwegen er eben denselben gänzlich wieder herstellen muß. Est exhibitio rei cum universa sui etiam usucapiendi causa, accessione, fructu, usura, interesse, & omni commodo, & emolumento. L. Restituere ff. de Verb. sig. Dieses erstrecket sich bis auf den Zufall, welcher die fremde Sache noch auf den Weeg verschlägt. C. significante 7. X. de Pignor. Der gutmeynende Besitzer hingegen, da er die Sache ohne Bedenken für sein hält, gedenket niemand zu stören. b) Der Dieb muß den Raub nicht nur an den Ort der Mishandlung, sondern dort hin auf seine Kosten bringen, wo die Sache wäre, wenn er nicht in Wege gekommen, außer im Falle, die Sache wäre unter dem Werthe der Fracht; denn die Sachen sind nur auszugleichen, und der Thäter nicht zu stärkerer Schadenleidung verbunden, als er angerichtet. (Aus welchem einige schließen: daß, wenn die Ehre des Verläumders von größerer Erheblichkeit wäre, als des Verletzten, er bey dem Wiederrufe dieselbe in die Schanze zu schlagen nicht könne bemüßiget werden. Allein ich halte dafür: einem ehrlichen Biedermanne sey seine Ehre so lieb, und so nöthig als einem Sohne des Mars. Ut alii pecuniarum

inminutionem, sic boni viri gloriæ jacturam moleste ferunt. Plato L. 5. de Rep. c. 11. c) Die Mühe aber, die man bey beeden Zurückstellungsarten anwenden muß, entstehet aus der Beschafenheit der Pflicht, und läßt sich auf keine Weise abrechnen. Quod quisque ex sua culpa sentit, non videtur damnum sentire. R. l. in 6.

2) Wenn der Eigenthümer nur auf die Art ungehalten wäre, unter der die Entwendung geschieht, nicht aber wegen der Sache selbst: so ist sie zwar Sünde, wirkt aber keine Verbindlichkeit zum Ersatz; da sie nur die Billigkeit verletzet, nicht aber die Gerechtigkeit, die der andere zuvergeben scheint. Aus welchen man die Ersetzungspflicht der Gatten, Kinder, Dienstbothen, Gliedern von Gemeinden in Sachen bestimmen kann: 1) Die von dem Hausvater nicht sonderlich verwahret werden, als Fruchtbäume ohne Verzäunung. 2) Die dem Gebrauche schon einmal gedienet haben — Als Ueberbleibseln von Speisewaaren. 3) Welche auf das besondere Gewerbe, oder Hauswesen keinen Einfluß haben. 4) Welche in ganz unbeträchtlichen Werthe stehen, sich theilen lassen, und wegen der Menge nicht sonders geachtet werden. Doch ist in diesen Falle die schlimme Absicht, die schlaue Ausführungsart, die Gefahr der Sittenverderbniß, und die Menge von Eingriffen in Ansehung des Thäters genau zu untersuchen. Injuria ex affectu facientis constat. L. 3. §. 1. ff. de Injur: weswegen auch der 38. Satz von Innocenz den XI. A. 1679. — 2. Merz vorzüglich verworfen worden; und die Geistlichkeit von Frankreich verbannete A. 1700. den anderen: Potest uxor viro surripere pecuniam, etiam ad ludendum, si mulier talis sit conditionis, ut ludus honestus pari loco cum alimentis, & victu habeatur. Sehe Sprüchw. 28. — 4 — 27. 5) Wobey man hauptsächlich in Betracht zu ziehen hat, wie enge der Thäter den Eigenthü-

thümer angehe ; denn so weniger scheinet es dessen Unwillen zu berühren ; oder um so leichter dessen Einwilligung vermuthen machen. Servi & filii nostri furtum quidem nobis faciunt, ipsi autem furti non tenentur. L. 17. ff. pr. de. Fur. L. Relpiciendum. ff. de. Poen. Die alte glaubten, Kinder und Hausgenossen gehören desfalls für das Hausgericht alleine, da es ein Verbrechen gegen die Hauszucht ist. Drum hieße man es zwischen sehr nahen Verwanten nicht Diebstal: sondern actionem rerum amotarum. L. 22. §. 4. Cod. de act. rer. am. 6) Geld verzeihet man weniger, als Eßwaaren ; hingelegtes Gut verursacht weniger Nachtheil, als das im Kreislaufe der Wirthschaft stehet. Es erreget weniger Unwillen, wenn man wenig, und nach und nach, als viel, und auf einmal entzieht. Man nimmt es nicht so hoch auf, wenn Kinder es selbst verzehren, als anderen anhenken. Einen wohlhabenden, oder freygebigen Mann beleidigt man weniger, als einen dürftigen, oder sparsamen. Man hütte sich aber, hier mit gewagten Vermuthungen über des Beschädigten Gutheit zu weit zu gehen ; niemand wirft gern das seinige weg: L. 25. ff pr de Probat. Nemo ita resupinus est, ut facile res suas jactet, & indebitas effundat. Und überhaupt sind kleine Hausdiebe kurz zuhalten wegen der nahen Gelegenheit, Lockung zur Liederlichkeit, Gefahr der allgemeinen Hausunsicherheit. Si unus quisque rapit ad se commoda aliorum, & distrahit quæ potest, emolumenti sui gratia : societas, & communitas hominum evertitur. Cicero de Off. L. 3. c. 3.

§. 113.

H) Der von ungefähr, oder aus Unachtsamkeit Schaden zufügt : muß die Handlung einstellen, und dem Nachtheil Einhalt thun, sobald er ihren schädlichen Einfluß

fluß bemerket. Omnibus modis agendum, ne cujus deterior causa fiat ex facto alterius L. 1. ff. de alien. Jud. mut. caus. Denn da höret die Treuherzigkeit auf, und wird zur Bosheit. Hoc est, innocentem esse, ignorare, quod noceat. Ambros. L. 3. Off. c. 10. Gesetzt man verhaspelt sich im Geschwätze, und merkt, daß man jemand empfindlich beleidige, da muß man den Augenblick umwenden, oder Erklärungen vorkehren. Diffinitio incauta laudabiliter solvenda est: nec est prævaricatio sed temeritatis emendatio. Syn. v. Eliber. A. 305. c. 1. a) Natürliche Gebrechen eines Menschen sind zwar Zufälle: es ist aber doch unerlaubt, dieselben aufzudecken; und man machte sich verbindlich, wenn ihm daraus ein Nachtheil zugienge. Ausgenommen α) sie wären so merkbar, daß sie sich bey der nächsten Zusammenkunft veroffenbarten. β) So entstellend, daß die Handlung, die man dadurch hintertrieben, sich ohnehin bey der Veroffenbarung zerschlagen hätte. γ) So nachtheilig, daß man ein Freundstück, oder Liebeshandel wirket, den Unschuldigen vor Schaden zu warnen. Gesetzt: der Mensch ist dem kützlichen Geschäfte gar nicht gewachsen, das man ihm anvertrauen will. Er hat einen geheimen sehr häßlichen Fehler, der seine Gesellschaft unerträglich machte. Si frater tuus vulnus habet in corpore, quod velit occultari, dum timet secari: nonne crudeliter a te siletur, & misericorditer indicatur? August. Ep. 209.

Doch δ) muß man der Sache gewiß seyn; ε) Sie muß dem völligen Gebrauch der Sache entgegen seyn, und sich bey denselben zuverläßig äußeren; ζ) Man muß dabey keine arge Absicht zum Grunde haben; η) Bey sittlichen Gebrechen, die auf den Willen einschlagen, muß man äußerst behutsam verfahren, und nur bey dringenden Fällen, die besonders das Seelenheil in Gefahr setzen, und das noch unter vielen Milderungen-

gen-

gen dergleichen in Anzeige bringen; denn diese sind dem Aufkommen eines Menschen am nachtheiligsten. ϑ) So sind auch gewisse Mängel, für die man nicht kann, und die doch sehr gehäßig sind: als eine unehliche, jüdische, oder sonst schlechte Abstammung: hauptsächlich, wenn andere nicht leicht darhinter kämen: sie sind von einem fremden, die die Sache nichts angehet, keineswegs zu entdecken. Ein Anverwanter aber hat das Recht, so einen Flecken von seinem Hause abzuwenden. Injuria uni ex familia illata respicit omnes, qui sunt de ejus familia & cognatione. L. 5. §. ibique ff. de Injur. ι) Auf gleiche Art stehet es bey Wahlgeschäften, oder Berathschlagungen den Theilnehmenden zu: die Fehler der im Vorschlag gekommenen Personen, die dem aufzutragenden Amte wesentlich entgegen wären, oder sonst zu Verwirrungen Anlaß gäben, ganz einfach, bescheiden, gutherzig in Ueberlegung zu geben, doch ohne dieselbe weiter aufzudecken, als es zur Sache thut. Luc. 12. 1. — Ap. Gesch. 15, 38. — Denn ein jeder Theilnehmer hat das Recht zu verhinderen, daß die Gemeinde nicht verletzet werde. κ) Doch gilt dieses gleichwohl nur von gewissen gemeinen Beschafenheiten: als er seye ein gewaltsamer Kopf; oder von besonderen, doch eingewurzelten Unarten: (ein Trunkenbold): S. Antonin P. 1. t. 8. c. 4.; — einzelne Verbrechen sind nicht zu berühren: — Z. B. ein Ehebruch; denn er kann diese gebessert haben, oder nicht leicht bey veränderten Umständen zurückfallen; Paria sunt non esse, & non apparere. L. 30. ff. de test. tut. und dazu beschimpfen einzelne Thaten heftiger, als allgemeine Ausstellungen. λ) Der unbestimmte Vorwurf, oder Drohung mit einem Verbrechen, das man nicht nennt, ist öfter nachtheiliger, als wenn man seine Gedanken eröffnete; denn ein jeder der Hörenden geräth auf einem verschiedenen Argwohn.

I. Der erlittene Nachtheil ertheilet kein Recht, sich seines Schadens durch das Wiedervergeltungsrecht zu erholen: — Denn 1) schmeckte dieses nach dem Faustrechte; 2) Kann kein Verbrechen durch ein anderes gut gemacht werden. 3) Sind im bürgerlichen Leben die Gerichte die einzigen Wege, sich Recht zu verschaffen. — Matth. 5. 25. Röm. 13. 4. — Vis est, & tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per Judicem reposcit. L. 13. ff. quod metus caus. 4) Die Privat-Rache ist kein Mittel sich Genugthuung zu verschaffen; denn entweder geht sie zuweit, oder findet sie Widerstand. Quasi ignem gestans, ieque ipsum comburens, ut alicui noceat, est, qui gerit iram, & quærit vindictæ tempus. Ipse multo tempore torquetur, ut alterum modicum torqueat: imo forte nunquam dabitur occasio Chrysost. Hom. 30. T. IV. b) Eben dieses ist von dem Gegenschimpf zu halten; dadurch wird niemand ehrlich, wenn er seinen Gegner ehrlos macht. Ut qui luctantur, non abstergunt suum pulverem, sed se mutuo contaminant, ut mutuo cadant: sic qui accepto convicio non id purgant, sed observant, quid possint retorquere. Plutarch in Mor. Vor Gericht hat dieß nur damals Statt, wenn es die Gründe des Klägers umstößt; gesetzt um die Unfähigkeit des Zeugen darzuthun; oder wenn es denselben außer Schranken weiset. — Z. B. Man erweiset, daß er an den Handel eben mitschuldig sey; oder gleiche Verbrechen einander aufheben. Nur muß man hier seiner Sache gewiß seyn. (Prop. 43. — 44. Von Innocenz XI. A. 1649. 2. Merz — in der unchristlichen Rekrimination verbannet.) c) So ist es eben ein Theil der Vertheidigung, daß man einem Freund ein Verbrechen eröfne, um sich seines Verhaltens wegen um Rath zu befragen, wenn dieses ohne Nennung des Thäters nicht angienge. Dann der Beleidigte hat das

Recht,

Recht, sich zu wehren, das gegen den Angreifer keine weitere als die natürliche Bescheidenheit voraussetzt: nicht weiter zugehen, als es zu seiner Sicherheit, oder Schadloshaltung unumgänglich erforderlich ist. d) In Privatgemeinden kann der Vorsteher das Vergehen eines Strafbaren kund machen: 1) Wenn dasselbe ansteckend ist, um andere für den Schalken zu warnen.; 2) Wenn alle geheime Verbesserungen an ihn vergeblich sind. Dann ist der Schimpf eine Gattung von Strafe. Doch gehöret da Behutsamkeit dazu. Man lege ihm empfindliche Strafen auf, ohne Kundmachung des Verbrechens. Die Muthmassungen der anderen, da sie schwankend sind, werden ihn nicht so heftig beschämen, als wenn die Missethat bloß da stehet. Raro & magna necessitate urgente objurgationes adhibendæ sunt, ut in his etiam ipsis, non nobis, sed Deo serviatur. Quæ peccantur coram omnibus, coram omnibus corripienda sunt, ut omnes timeant. Qui secreto peccavit, secreto corripe. Nam si solus nosti, & eum vis coram aliis arguere: non es corrector, sed proditor. Augustin L. 2. de Serm. Dom. c. 1.

e) Ist ein Vorgesetzter bey der Kundmachung zu weit gegangen: so kann er zwar ein wahres Verbrechen, ohne sich selbst einer Lüge schuldig zu machen, nicht widerrufen: er kann jedoch die Umstände linderen, über unsichere Berichte klagen, wenn deren einige falsch waren; ihm in anderen lobenswürdigen Eigenschaften Recht widerfahren lassen. f) Geld, oder geheime Vergütungen sind keine verhältnißmäßige Ersatzmittel, da dieser in eben der Gattung bestehen muß, aus der die Verletzung ist. Der Beleidigte kann gleichwohl sich damit befriedigen lassen, wenn er sein Recht auf seine Ehre fahren lassen will, wenn nur jene, auf die seine Unehre zurückprallet, sich begnügen lassen, denen er deßfalls nichts vergeben

kann. Nobis neceſſaria eſt vita noſtra honeſte acta, aliis fama noſtra. Gregor. I. c. 9. in Ezech.

K) Ein ſchädliches Beginnen, das gleichwohl nicht ins Werk geſetzet wird, iſt nach dem Verhältniß ſeiner Sittlichkeit ſträflich; unterliegt jedoch keinem Erfatzrecht; da dieſes keineswegs aus der Abſicht, ſondern wirklichen Ausführung entſteht. Daher a) ein frevelhafter Argwohn, der aus unzulänglichen Anzeigen entſtehet, da er unbillig geſchöpfet wird, durch billigere Geſinnungsfaſſung gegen den Beleidigten verbeſſert werden muß, wenn er auch gleich noch nicht ausgebrochen: Judicium certum ſuper re incerta dari non poteſt. C. 17. C. 2. Q. 7. Denn die Ehre behauptet ihr Recht gegen einen jeden, der ſie anſicht. b) Der Verdacht, ſolang er ſein Urtheil nur aufſchiebt, iſt in ſo weit zu tadeln, als er aus gar zu unwichtigem Anſchein entſpringt, oder ſich ohne Grund mehr auf die arge Seite neiget. Opinio mali, ex levibus Signis. S. Thom. 2. 2. Q. 60. a 4. Erkläret er ſich gar im äußerlichen: ſo muß er nicht nur die Anzeige widerrufen, ſondern auch die Stärke der Verſicherung, die er ihr beygelegt; dann es ſetzet entweder eine ſtarke Verderbniß des eigenen Herzens, oder viel Boßheit mit Schaden Freude voraus. Hoc habet omnis affectus, ut, in quod ipſe inſanit, in idem putet cæteros inſanire. Seneka L. de Mor. Hat er ſeinen Mann genennet, von dem er ſie hat, ohne ihr eine weitere Gewißheit beyzulegen: ſo wird er zur Nebenurſache, beſonders wenn jener ein Mann von Anſehen iſt; und haftet vor allen Nachtheil, ſobald ſich die Anzeige nicht beſtätiget. Macht jener ſein Urtheil ſelbſt kund, ſo nimmt er die Folgen allein auf ſich. Zu dieſer Gattung gehören auch die Ohrenbläſer, die mit halben Worten ſprechen, zweydeitige Reden führen, mit bedenklichen Mienen ſpielen, ungewieße Gerüchte ausſtreien, unſichere Beſcheide ertheilen: ſie haften für allen

len daraus erwachsenen Nachtheil: da der Grund dieser Handlungsarten Frevel ist. Omnem, qui palam veretur dicere, quod in aurem loquitur, suspectum habeas; quodsi coram te judicari ille renuerit: delatorem judices, non accusatorem. Bernard. L. 4. Consid. c) Die gesellschaftlichen Ursachen, als da der Höhler, der Theilnehmer ist, stehen eine jede für sich für den ganzen Schaden: denn sie unterstützen sich. Der arglistige Käufer ist noch vor der Aufforderung zur Zurückgabe verbunden: — die Eviction, oder Gewährschaft ist nur ein äußerlich Rechtsmittel. S. Thl. IV. S. 100.

Zweytes Hauptstück

von der Art, die auf Gewissensfälle erforderlichen Fragstücke einzuleiten.

§. 214.

I. Die Fragepflicht ist eine Folge der gerichtlichen Untersuchung, wenn es dem Kläger an Gedächtniß, Einsicht, Offenherzigkeit, Aufrichtigkeit: dem Richter an Kenntniß des Vorganges, und seiner Umstände gebricht, die er nirgend anderst, als aus dem Geständnisse des Schuldigen, der für und wider sich Kläger und Zeuge ist, herholen kann. Denn dieses Gericht, da es nur zu Gunsten des Büssenden eingesetzet ist, verläßt sich ganz auf seine Aussage. Initium est salutis notitia peccati; nam qui peccare se nescit, corrigi non vult. Ideo quantum potes, te ipsum coargue; inquire in

te ; accusatoris primum partibus fungere ; deinde Judicis , novissime & deprecatoris. Seneka an Lucil. Br. 28. Kläger , Zeug , Schuldiger ; drey Aussichten des Beicht vorgangs , welche ein Kasuist nicht deutlicher auszeichnen könnte , als dieser Philosoph. a) Die Nachrichten , die man außer dem Beichtstuhle erhält , können wider den Schuldigen nicht auftreten , weil alle Theile dieses Gerichtstuhls bloß mit den Gewissen abzuthun sind, und sich ganz auf das innerliche beziehen. Ad hoc Deus exigit confessionem , ut liberet hominem humilem ; ad hoc damnat non confitentem , ut puniat superbum, Aug. in Ps. 31. Paria sunt , non respondere , vel obscure respondere. L. 11. §. 7. ff. de Interrog. 1) Wenn er alle die Fragstücke , die man ihm von weiten vorlegt , auch durch eine blosse Verneinung ablehnet. 2) Wenn die mindeste Vermuthung vorhanden ist , daß er die Bürde anderwärts abgelegt , oder der Beichtvater von ungegründeten Beybringen habe können hintergangen werden ; oder selbst desselben Betragen eine schlimmere Ausdeutung gab , als er bey seiner treumeynenden Absicht darinn wahrnahm. 3) Sind die Anzeige hierüber gar zu unläugbar : so kann er sie ihm mit vieler Bescheidenheit eröfnen : wankte er , ohne zur Wiederlegung etwas wahrscheinliches aufbringen zu können , so sehe man , wie man ihn als einen Betrüger mit Anstand von der Hand weise.

b) Das edle Amt eines Richters verbindet ihn , alles anzuwenden , damit die Theile des Gerichts ganz ausfallen : Negotium , dum proponitur , causa est : dum discutitur , Judicium : dum finitur , Justitia. C. 10. X. de V. S. die Geständniß des Schuldigen ist ein wesentlich Stück desselben ; Quamdiu opertum est vulnus , medicationem nullam admittit : sic & delictum cum fuerit detectum , in lucem convertitur. Theodoret in C. 1. Ephes. es kann wegen der rohen Gemüthsart , Mangel

am

am Unterrichte öfter sehr fehlerhaft ausfallen: dieses muß der Beichtvater mit klugen, nöthigen, faßlichen, und verhältnißmäßigen Fragen zu ersetzen wissen: 1) Die sich nur auf das wesentliche der Handlung beziehen; 2) keinen Abgang an seiner eigenen Einsicht verrathen; 3) Aus keinem überflüßigen Vorwitze herrühren; 4) Weder zu geschwätzig, noch zu angsthaft ausfallen; 5) Auf die wahre Beschaffenheit kurz, und bündig losdringen; 6) Die verworrenen Erwiederungen geschickt zu entwickeln wissen; 7) Nicht zur Unzeit mitten in den Satz angebracht werden, bevor derselbe ganz geendet worden; 8) Nicht mit Ungestümmen, und auffahrender Heftigkeit, sondern sittsam, gemächlich, und behutsam: 9) Nach der Beschaffenheit des Alters, des Geschlechts, des Standes, der Gemüthsart des Beichtkindes: gesetzt, und einnehmend. Discretio confessori valde necessaria est: consideret qualitatem criminis in loco: in tempore, in perseverantia, in veritate personæ, cujus fuerit ætatis, cujus sapientiæ, & ordinis, & quali hoc fecerit tentatione, & in ipsius multiplici executione. August. L. de Ver. & fals. Pœnit. c. 14.

c) Der Schuldige hat in seiner Bekenntniß nichts zu berühren: als 1) die wahre, eigentliche Gestalt der Sache, wie er sie wahrnahm, da er sie begieng, und das mit kurzen einfachen Worten, ohne Uebertreibung, ohne Entschuldigung. Actoris nihil est, nisi ostendere, quia res est, aut non est: facta est, aut non facta; utrum autem sit justa vel injusta, oportet ipsum Judicem cognoscere, & non discere ab Actore. Aristot. L. 2. Rhet. 2) Die Gemüthsverfassung, in der er damals stand, um daraus die Sittlichkeit derselben ermessen zu können. 3) Die Zahl, und die Gattung derselben, durch die sie sich unterscheidet, oder einen verschiedenen Werth überkömmt. Trident. Sess. 14. de Pœn. Sac. c. 5. „Es ist bekannt, sagt es, daß man in der Kirche

„von den Büssern sonst weiter nichts fordere, als nach „einer fleißigen Gewissensforschung Sünden, mit denen „sie sich besinnen, Gott tödtlich beleidiget zu haben.„ Dieß bestimmt die Eigenschaften einer redlichen, und fruchtenden Beicht:

Sit simplex, humilis, confessio pura, fidelis:
Fortis, & accusans, & sit parere parata.

Demüthig, einfach, rein, getreu:
Gehorsam, klagbar, stark, und frey:
Dieß ist die ächte Sprach der Reu.

d) Der Schuldige ist damals nur sein Ankläger: 1) Er hat also von seinen Tugenden nichts anzuführen, als was etwann zur Ascetischen Einrichtung derselben erforderlich wäre, damit sie nicht ausarten. Veræ confessionis indicia sunt, si ut unusquisque se peccatorem dicit, id de se dicenti alteri non contradicat. Hæc sunt veræ humilitatis indicia, & iniquitatem suam quemque cognoscere, & cognitam voce confessionis aperire. Plerumque gravioris certaminis est, c mmissa peccata prodere, quam non admissa vitare: & multos novimus, qui argumento nullo peccatores se esse confitentur: cum vero de culpa sua fuerint correpti, defensionis patrocinium quærunt, ne peccatores esse videantur. Gregor. I. L. 22. Moral. 2) Er hat von fremden Fehlern gar keine Meldung zu machen, als in wie weit seine eigene darauf eine Beziehung hätten, um dem Beichtvater ihre Quellen, und Stützen anzuzeigen. 3) Dabey aber der Mitschuldige keineswegs namentlich zu eröffnen stehet; sondern nur in so weit es nöthig ist, wenn seine Eigenschaft die Gattung der Handlung veränderte. — Gesetzt der Grad in der Verwandtschaft. Geriethe daraus der Beichtvater in einige Kenntniß der Person: so ist es

ein

ein Zufall, der seinen Grund in der Genauigkeit dieses Gerichtes hat, und von dem Siegel desselben gedeckt wird. De nullo prorsus sinistre loquaris, quantumcunque sit verum, vel manifestum, nisi in confessione, & hoc, ubi non potes aliter manifestare peccatum tuum. Bernard Op. de Form. Vit. Honest. Der Mitschuldige hat durch seine Mitwirkung, oder Theilnehmung an der That, die diesem Gerichte ohne seine Bekanntmachung nicht kann anhängig gemacht werden, schon seine Ehre an dasselbe vergeben. e) Der Schuldige muß zwar offenherzig, aber nicht unverschämt thun. Man kann die That aufdecken, ohne gewisse Nebenumstände der Ausführung in ein Licht zu setzen, das Richtern und Klägern könnte gefährlich werden Man muß diesen Ergiessungen des Herzens sogleich Gränzen setzen. Man weis, wie stark einige gar zu häckliche Sittenrichter dem heil. Augustin seine Aufrichtigkeit in gewissen Stellen seiner L. L. Confession. verargten. Quædam satius est causæ detrimento tacere, quam verecundiæ dicere. Seneka L. 1. Controv. 2. f) Zahl, und Gattung machen das Wesentliche an einer sittlichen Handlung aus. Sie sind folgsam zuerst in einige Kenntnißregeln zu verfassen.

§. 215.

A) Wenn der Richter die Sittlichkeit des vorkommenden Verbrechens abgeschätzet; den Gegenstand desselben für wichtig, und folgsam dasselbe schwer befunden: (dann leichte Uebertretungen, da sie durch andere Mittel zutilgen, werden wohl nützlich, aber eben nicht nothwendig diesem Gerichte unterzogen, weßwegen man selbe auch in der Gestalt, und Zahl erscheinen lassen kann, die man für gut findet. Tridentin. Sess. 14. c 5. Nur daß die Eigenliebe, Unwissenheit, falsche Schamhaftigkeit hier sich nicht hintergehe. Psalm. 26, 12. 140, 4.) so muß

er Zahl, und Gattung nachsuchen, welche dem Falle eine neue Bosheit beylegt, eine andere Pflicht verletzet, oder demselben verschiedene Verhältnisse ertheilet. Dieß heißt das Tridentin. Sess. 14. c. 5. Can. 7. — einen die Gattung änderenden Umstand. — Der Wormser Synod. (Can. 25.) die Grundbeschaffenheit einer Handlung, die sich in ihrem Ursprunge, Beziehung, Ausdehnung äußert; — Der Can. 1 de Pœnit. D. 5. will das Verbrechen in seiner Lage, Zeit, Ort, Anhalten ꝛc. untersuchet wissen; — Und der heil. Augustin. (L. de Pœnit.) setzet in diesen die ganze Kunst des Beichtvaters: 1) Daß er den Fall in allen seinen Umständen aus einander setze; 2) Daß er auch die Eigenschaften des Klägers in Betracht ziehe; sein Alter, Einsicht, Versuchungsart, und alle die Wege der Ausführung: denn dadurch wird die Beurtheilung des Zustandes an den Verbrecher bestimmt; der Rechtsspruch kräftig, Strafen und Heilungsmittel ergiebig, weil sie das Ubel in seinem Umfange treffen. Medicus quod ignorat, medicina non curat. Trident. Sess. 14. c. 5.

B) Die Handlung wächst an der sittlichen Zahl, wenn sie sich nach und nach mit mehreren Gegenständen abgiebt, die nach der sittlichen Rechnung von einander zerschieden sind, oder Abtheilungen haben, die nicht nothwendig einander voraussetzen. — Z. B. die Verleumdung eines einzelnen über drey, vier abgesonderte Laster. Daher. 1) kann sie für sich ganz einfach seyn, und doch verschiedene beleidigen, da sie derselben Rechte verletzt, deren jeder vor sich an der Sache Antheil hat. Injuriæ tot sunt, quot & personæ injuriam patientium. L. 24. ff. de Injur. Dergleichen ist die Beraubung der Erbschaftsmassa; die Verrückung der Gränzsteine; die Verleumdung eines Hauses, oder kleinen Gemeinde. (denn ein ganzes Volk wird dießfalls als ein sittlich Ganzes betrachtet, dem so eine Nachrede weder auf gleiche Art

empfindlich, noch nachtheilig ist. b) Nicht minder, wenn die Folge derselben sich auf mehrere erstrecket: Ein muthwillig verursachter Brand beschädiget drey, viere: soviel Rechte, sovielfach ist die Schuld. Peccans contra duos magis contemnit, quam contra unum. L. 3. Cod. de Epis. Aud. c) Man kann auf gleiche Art auch an sich selbst mit einer einzigen Handlung verschiedene Eigenschaften, Pflichten, Vollkommenheiten verletzen. — Z. B. ein Aergerniß des Hausvaters in Gegenwart der Kinder, Mindeln, und Dienstbothen. — Die Belustigung an einem Gemälde, welches verschiedene Schandthaten vorstellet. — Die Gedankensünden, die auf mehr Gegenstände einerley Art gerichtet sind. Eine jede Nebenbeziehung führet ihren Unterschied bey sich, wenn sie auch nicht im äußerlichen ausbräche: dann wollen, und thun ist sittlicher Rechnung nach eines. Paria sunt fieri, vel non sortiri effectum L. 11. §. 7. ff. de Interrog. d) Wenn die Sache der beleidigten Person aus verschiedenen Rechten zustehet, oder auf derselben, aus Ansehung ihrer, mehrere Pflichten haften: so nimmt die Zahl der Verletzungen nach derselben Verschiedenheit zu. Denn der Zustand des Beschädigten wird aus eben so vielen Beziehungen schlimmer. Gesetzt die Entwendung eines Kapitals, auf den der Zins, eine Spend, eine Anzahl Meßopfer, und gewisse persönliche Bürden haften.

§. 216.

C) Wenn verschiedene Nebenhandlungen zu eben demselben Ziele führen, um ein bekanntes sittliches Ganzes auszumachen: so darf man nur dieses berühren, um den Beichtvater sogleich auf die Kenntniß aller dazu gehörigen Theile zu bringen. Connexa sive conjuncta habentur pro uno. C. 32. pr. de Præb. in 6. a) Dergle

gleichen sind die Vorbereitungshandlungen, ohne welche die Sache gewöhnlichermassen nicht ausgeführet wird. Gesetzt vor dem Beyschlafe schlüpfrige, vor Raufhändeln — ungestümme Gespräche. — Ausgenommen 1) man hätte anfänglich gar nicht auf diesen Ausgang gedacht, sondern wäre von demselben erst dazu verleitet worden. Eine jede Stuffe des wachsenden Lasters macht sodann seinen eigenen Kreise aus, da sich die Willensmeynung auf denselben einschränkt, und sodann aus neuen Trieben fortwälzet. Prima vitia quasi quadam sub ratione deceptæ menti se ingerunt: quæ sequuntur, dum mentem ad omnem insaniam protrahunt, quasi bestiali clamore confundunt. Gregor. L. 15. Mor. Dergleichen alle äußerliche Handlungen der Begierlichkeit thun: Post visum risum, post risum venit ad usum.

Man blickt, man scherzet, man wird kühn:
Man fühlt: dann ist die Schaam dahin.

2) Wenn gewisse Umstände auf den gewöhnlichen Weg zur Sache nicht gehören, sondern sich gelegenheitlich einfinden. — Z. B. die Verführung einer Unschuld durch Ueberredung, Fallstricke der Schmeicheley, gefährliche Grundsätze, lockere Bücher, Geschänke ꝛc. 3) Wenn eine unterwaltende Nebenhandlung für sich einen vollständigen Auftritt veranlaßte, oder ein schweres Verbrechen ausmachte, ohne welchen die vorgenommene That bestehen könnte. Gesetzt die Ueberredung zur Flucht, der Raub, und alle vorläufige Handlungen der Begierlichkeit, welche die Sinne heftig aufbringen. Denn diese öffnen die Gefahr zu einem Nebenfall, der keine Beziehung auf die Ausführung der Hauptsache hat, als die eine neue Bosheit verschaft, die man vorhersehen kunnte.

b) Die natürlichen Folgen einer Handlung, ohne welchem

welchen sie niemals abläuft, verstehen sich von sich selbst, und machen mit ihr ein Ganzes aus: 1) Wenn sie ihr ohne Unterbrechung auf dem Fuße folgen. 2) Keiner neuen Gefahr aussetzen. 3) Für sich selbst keine besondere Bosheit enthalten. Denn die Vermuthung gründet sich auf ganz gewöhnliche Ereigniße. So haben Schlägereyen alleweil einen Nachtrag von Schimpfworten, wenn sie nur nicht zu Verleumdungen erwachsen. c) Wenn ein sittliches Ganzes verschiedene Hauptheile hat, ohne welchen es nicht bestehen kann: so ist es hinlänglich dasselbe im Ganzen anzuzeigen. Gesetzt: eine gottesräuberische Messe enthält eine eben dergleichen Wandlung, und Genieſſung. Denn diese machen das Opfer, oder den vollständigen Vorgang aus. Da siehet man 1) daß die Austheilung des Abendmahls nicht dazu gehöre, als ohne welcher das Opfer seyn kann. 2) Daß da ein jedes Lossprechungsgericht für sich eine abgesönderte Handlung abgiebt, ein jedes für einen Priester, der es in unwürdigem Zustande abhält, eine neue Mishandlung ausmacht, die seine fortwährende Meynung nicht vereinigen kann.

c) Die bloſſe Anzahl in dem Gegenstande, der sich dabey immer ähnlich bleibt, und keine sittliche Abänderung dadurch erleidet, ist gleichwohl in der Bekenntniß anzuzeigen, da sie die gewöhnliche Vermuthung übersteiget, die man auf dergleichen Fälle zu setzen pflegt. Der Umstand vom tausend auf eins, das einen ordentlichen Diebstahl schwer macht, verändert wohl das Urtheil des Beichtvaters gewaltig, der doch seinen Unterricht nur aus der Beschaffenheit der Aussage hernehmen kann. Plus in re est, quam in existimatione mentis. L. 9. §. 4. ff. de Jur. & facti. ignor.

§. 217.

§. 217.

D) Die Anstrengung der Seelenkräfte bey Ausführung einer Handlung verändert wohl nichts an dem sittlichen Gehalte derselben, da sie sich von den Bestandtheilen desselben: dem Gegenstande, und der Stuffe seiner Kenntniß gar nicht entfernet; ja so gar diese nach Maaßgabe des Feuers, das den Willen fortwälzet, auf eine gewisse Art dunkler macht. Plus & minus non mutant substantiam rei, nec eam faciunt differre specie. L. fin. ff. de instr. leg. Wodurch es 2) schwer hält, den Grad, den sie erreichet hat, zu bestimmen: es ist aber doch vorträglich, dieselbe nach dem vorhandenen Bewußtseyn anzugeben: weil man daraus die Grundbeschaffenheit des Gemüthes, die Stärke der Ansteckung, die Ueberbleibseln des Ubels genauer einsehen, und die dahin gehörige Vorkehrungen, und Strafen ergiebiger abmessen kann. Offenb. 18. 7.

E) Die Dauer der Handlung, wenn sie nicht auf eine sittliche Weise unterbrochen wird, kann wohl die Stuffe der Sittlichkeit erhöhen, obschon sie dem Anscheine nach die Zahl nicht vermehre, da sie in ihrer Grundlage eben dieselbe bleibt. Da aber die Abschätzung der so oft erneuerten Aufmerksamkeit, und Trieben der Leidenschaft dem Urtheile des Verbrechers nicht zu überlassen ist, zumalen eine langanhaltende Hitze selten ohne darzwischen kommenden Ueberlegungen, und Widersetzlichkeiten abläuft: so muß sie allerdings in Aussage gebracht werden. Sie läßt den Zustand des Herzens, und die Verhärtung des Willens deutlich einsehen, und den Hang desselben zum Haße, oder Gelüsten genau abnehmen. Quum culpa in usum venerit, ei jam animus, etiamsi appetat, debilius resistit: quia quot vicibus pravæ frequentationis adstringitur, quasi tot vinculis, ad mentem ligatur. Gregor. L. 4. Moral.

F)

F) Die **Unterbrechung** vermehret die Handlung an der Zahl, so oft sie sich erneuert; denn dazu wird sie von einem neuen Triebe des Willens bewogen, der einen Zwischenraum in der Handlungsart macht. Diuturnitas temporum non minuit peccatum, sed auget. c. 8. fin. X. de Consang. & Aff.. 1) Durch die thätige **Widerrufung** des vorigen Willens, die zugleich mit auf die That einfließt, und dieselbe auch nur im inneren auf eine kurze Weile hemmet. Dergleichen die Gesinnungen des Achab, (3 Kön. 21. 27.) und des Antiochus waren, —2 Machab. 9. 12. a) Gewisse **Gemüthsregungen**, aufsteigenden Aengste, Gewissensbisse machen noch keine Unterbrechung aus, da sie Vorstellungen des Verstandes sind, und keine Entschliessungen des Willens, als der die That ohne thätige Achtung für sie dennoch fortsetzt. So war die Gährung in dem Gemüthe des Kains, (Genes. 4. 6.) und das ängstige Gefühle des Pilatus (Joan. 19. 15.) beschaffen. b) Ist man aber von der Bosheit des Unternehmens noch nicht belehret: so macht eine jede von diesen Aufsteigungen die Fortsetzung desselben sträflich; weil sie als eine jedesmalige Warnung die Untersuchungspflicht mit sich führet, die alle gute Meynung aufhebt, und alle Ausschlagung zur Widerspenstigkeit macht. Paria sunt scire, & scire debere. L. 7. §. 2. ff. pro Empt.

2) Durch den natürlichen **Absatz**, wodurch die handiende Kräfte eine Weile aufhören, auf den Gegenstand zu wirken: — Als da der Schlaf, die Ermüdung, die Zerstreuung ist. Denn dadurch muß sich der Wille wieder auf das neue besinnen, wenn er in der Sache weiter zu gehen gedenket; welches eben den Grund eines sittlichen Zwischenraumes ausmacht. Denn gewisse Handlungen können vermög ihrer Eigenschaft ohne alle Absetzung nicht ausgeführet werden, da sie doch eben dieselben bleiben; gesetzt Raufereyen, Zank, Haß, wobey

man

man auf die Erfrischung des bösen Willens sehen muß, um zu bestimmen, ob diese für Unterbrechung zu halten sind. Peccatum tribus modis perpetratur: ignorantia, infirmitate, studio: gravius est infirmitate, quam ignorantia: sed multo gravius studio, quam infirmitate. Gregor. L. 24. Mor. Hier sind die drey Stuffen der Sittlichkeit ausgezeichnet: Uebereilung, Leidenschaft, Bosheit. b) Der fortwährende gewohnheitliche Wille hindert die Unterbrechung nicht; denn da er in den mittleren Stande nicht wirksam vorhanden ist, so kann er dadurch beyde Ende der bösen Handlung nicht vereinigen. Sæpe nonulli a pravis actibus exire cupiunt: sed quia eorundem pondere premuntur, in malæ consuetudinis carcere inclusi exire a semetipsis non possunt Gregor. L. 11. Mor. c) Das böse Beginnen, oder Vorsatz, wenn er auch gleich öfter unter währender Ausführung wiederholet wird, wirket keinen Unterschied in der Zahl, da er weiter nichts ist, als eine Unterhaltung des Antriebs, der sich auf seine Beweggründe erinnert. Quo animo quisque faciat, non quo casu utatur, ad rem pertinet. Cicero Rhet. L. 2.

§. 218.

G) Eine jede **inwendige Anmuthung**, oder Gelüste, die sich auf keine äußerliche Ausführung beziehet, macht für sich eine abgesönderte Handlung aus; da sie in ihrem Kreise etwas vollständiges ist, und nebst ihrem Triebe und Kenntniß nichts mehr braucht, um ein Ganzes zu heissen. Voluntas aversa ab incommutabili bono, & conversa ad proprium bonum, aut ad exterius, aut ad interius, peccat. Aug. de Lib. Arb. Die geringste Aussetzung, oder **Zerstreuung** vermehret ihre Zahl, da sie schon wieder aus einem neuen inneren Antrieb entstehet. Aus diesen kann man die Unterbrechungen einer freywilligen

gen Beluſtigung berechnen. b) Eine äußerliche Handlung, die nach dem gewöhnliche Laufe einer anderen untergeordnet wäre, beſtehet für ſich ſelbſt, wenn man auf ſie hauptſächlich ſeine Abſicht richtet: denn eine jede äußerliche Thatſache hat ihre eigenthümliche Gränzen, welche die Fortſetzung nur auf eine andere Stuffe bringt. — Das Aug, der Mund, die Hand ſind Sinne, die in ihrem Kreiſe einer vollſtändigen Handlung fähig ſind. Der heil. Auguſtin (Soliloq. c. 31.) nennet die äußerliche Sinne Bothen der Seelen-Empfindungen, deren jeder ſeinen Gang vor ſich hat. c) So häufet ſich auch die Zahl, wenn mehrere volle Handlungen ganz nahe auf einander folgen. — Geſetzt der gleichwiederholte Beyſchlaf. Denn man kann das für keine Fortſetzung halten, was innerhalb ſeiner natürlichen Gränzen ein Ende hat, und ſogleich wieder anfängt. (Richt. 19. 25.) Facta regulariter videntur etiam eſſe individua. L. 72. ff. de V. O.

§. 219.

II. Die Sache wächſt an der Gattung 1) wenn ſie die Bosheit ſonſt verſchiedener Handlungen in ſich mit einemmale vereiniget. Geſetzt Blutſchand, und Ehebruch. 2) Wenn ſie in die Gränzen verſchiedener Gegenſtände eindringt. (2 Kön. 21. 19.) z. B. ein gotesräuberiſcher Diebſtahl mit Gelübdverletzung, und Entheiligung verſetzet — Joſu. 7. 21. b) Sie wächſt in der nämlichen Gattung: 1) Wenn ſie einen hohen Grade der Sittlichkeit erreicht; — ein aufgeklärter, und ein Dummkopf verhalten ſich bey dem nämlichen Falle ganz verſchieden. Luc. 12. 47. Delicta ex voluntate & propoſito diſtinguuntur. L. 14. ff. ad L. Corn. de Sicar. 2) Wenn ſie mehrere Beweggründe, die ſie abhalten ſollten, vor ſich hat. — Sprichw. 1. 24. 3) Wenn

ſie

sie innerhalb ihrer Gränze die gewöhnliche Handlungsart übersteiget. — Amos. 1. 3. 4) Wenn verschiedene Gesetze auf das nämliche Ziel zusammlaufen, die eben denselben Zweck führen. — Gesetzt: die vierzigtägige-Quatember- und Vigil-Faste, welche alle nur auf die Abtödtung der Sinnen, und Vorbereitung zur heiligen Zeit hinaussehen. 5) Wenn sie zur Gewohnheit erhärtet. Nolite contemnere peccata, in quibus forte consuetudinem jam fecistis; omne enim peccatum consuetudine vilescit, & fit homini, quasi nullum: obduruit, dolorem perdidit, & valde putre est; nec dolet: quod non dolet; non profano habendum est, sed pro mortuo computandum est. August. Serm. 4. Dom. Advent. b) Diese Eigenschaft entschiede den Zwist der Kasuisten: ob man schuldig seye, einen erschwerenden Umstand der Sache in das Geständniß zu bringen. Die Verbannung des 58 Satzes von Innocenz dem XI. erfordert dieselbe auf das Verlangen des Beichtvaters; man wollte hierüber wieder klügeln: „daß man also ohne Befragung zu nichts gehalten seye.„ Allein, das Recht zu fragen gründet sich auf die Pflicht der freywilligen Aussage; denn was man vor sich zugestehen nicht schuldig ist, darf man weder als gefragt ansagen; — gesetzt, läßliche, oder schon losgelassene Verbrechen. — Weil man also auf die Frage antworten soll: so muß man es auch ungefraget gestehen:

1) Weil die Fragepflicht nur zum Ersatz der etwa vorwaltenden Unwissenheit des Beichtenden dienet, die man nicht abwarten soll, wenn man von dem, was zu erfragen wäre, schon selbst unterrichtet ist. Dieß hieße nicht aufrichtig gehandelt. 2) Weil die erschwerende Umstände (nach der Bemerkung des Trident Sess. 14. c. 5. — über heimliche Vergehen) den sittlichen Zustand des Sünders oft heftiger verderben, die Gefahr wichtiger, die That häßlicher machen, als der Fall selbst; wes-

weßwegen die Kirchenstrafen oft nur auf die Umstände gerichtet sind. 3) Weil sie das Urtheil, die Bußstrafe, und Hülfsmitteln sehr merklich veränderen. Eine andere Gattung zeigt die Sache unter einer anderen wesentlichen Gestalt. Ein schwererer Umstand setzt sie in eine andere Größe, und Gänze. 4) Man kann nicht wissen, ob ein so beträchtlicher Umstand die Sache nicht in ihren Bestandtheilen ändere. (S. Benedikt XIV. de Syn. Diœc. L. 6. c. 6. n. 1.) darum setzt sie Pius V. im Röm. Katechism c. 9. de Pœn. gerade hin unter die Beichtpflicht: quæ pravitatem valde augent, vel minuunt: quæ vero non magnopere augent, sine crimine omitti possunt.

H) Die Gattung verändert sich nach dem Gegenstande selbst, oder der Art, nach welcher die That nach dem Gegenstande abzielet; denn aus diesen beeden Gründen läßt sich die ganze Gestalt der Sache ausmessen: 1) Wenn in einer einzelnen Handlung verschiedene Gegenstände zusammenkommen, so erhält sie davon eben soviel Gattungen, oder Eigenschaften. — Gesetzt der Diebstahl des Achan, (Josue 7. 11) war wider die Gerechtigkeit, Geboth, Gelübde, Eidschwur, Verwünschung, und Heiligkeit. 2) Wenn die handlende Person mit verschiedenen Pflichten beladen, die dadurch versehret werden. Als Verwandtschaft, Gevaterschaft, geistliche Weihe, Vormundschaft, Verlöbniß, Kontrakt. ꝛc. 3) Wenn die Ausführung auf eine Art unternommen wird, die der Natur zuwider ist — Genes. 38. 9. 4) Wenn dabey eine fremde unordentliche Neigung gegen einen anderen verbothenen Gegenstand obwaltet, oder eine noch schädlichere Absicht im Schilde geführet wird, zu der man durch die That gelangen will; oder ein vorsetzliches Aergerniß daraus erwächst: so verändert sich die Art, welche zu dem Gegenstand führet. — Gesetzt: man wollte sich, durch eine schändliche Verträulichkeit mit der Magd, den Weg zur Frau bahnen. Disciplina est eisdem, mu-

nerarier ancillas primum, ad Dominas, qui affectant viam. Terenz Heaut.

I) Die Gattungen unterscheiden sich im Gegenstande, wenn diese wider verschiedene Tugenden laufen, deren wesentlicher Benennungsgrund von einander abgeht. — Gesetzt die Unlauterkeit, die an einer geistlichen Person, an einem heiligen Orte, mit Gewalt, von einem Verehlichten verübet würde. — Der Diebstahl einer in Verwahrung gegebenen Waisensache. — Eine ketzerische Gotteslästerung.

K) In der Art der Verfahrung: wenn die Handlung wider verschiedene Gesetze verführet wird, die aus wesentlich zerschiedenen Beweggründen, oder Absichten sind ausgeschrieben worden. — Die sind wesentlich zerschieden: 1) Aus dem Gegenstande, den sie von ganz anderen Seiten berühren. — Gesetzt der Raub und der Mord sind beede wider die Gerechtigkeit: aber Leben, und Lebensunterhalt sind ganz verschiedene Seiten derselben. 2) Aus dem Beweggrunde; den hat eine angelobte, Kirchenfaste, und die zur Buß auferlegt worden, zerschieden. 3) Aus der Absicht der Erfolgs; so kömmt es anders heraus, wenn man eine geistliche Pfründe kauft, als verkauft; anders, wenn man zu dem Feinde Gewehr, als Lebensmittel aus dem Lande führet; einen Kontrakt betrüglich einleitet, oder gewaltsam abdrücket. Invidia est semper penes emtorem, & necessitas penes venditorem. Justin. L. 2. de Op. publ. 4) Aus den beyden äußersten Enden, aus denen sich die Handlung von dem Gleichgewichte der natürlichen Billigkeit entfernet; — Als Verschwendung, und Geiz. 5) Aus der äußerlichen Handlung, die sich der inneren zugesellet. Denn obwohl jene allen ihren sittlichen Gehalt von dieser hat (Matth. 5. 28.) so fallen doch die Gesetze meistens auf das äußerliche Betragen, wegen des besonderen Abstandes, den es gegen den Wohlstand, und

Recht-

Rechtschaffenheit hegt, und des thätigen Unheils, das es gegen sich, und andere anstellet. (Jakob. 2, 11. 4, 1.) deßwegen auch alle Kirchenstrafen nur auf ihn behaften; und wenn man sich über die äußerliche That angiebt, der Beichtvater sogleich mit auf die innerliche Gesinnung schließet; ausgenommen sie wäre von einem ausgedehntern Umfange. S. H. 4. Voluntas etiam in iis est, quæ fieri non possunt: & voluntas in iis cernitur, quæ non statuit agere, qui illa vult. Aristot. L. 3. Eth. c. 2.

§. 220.

L) Wenn die Unterlassungshandlung eine andere wirksame voraus hat; so macht diese einen Unterschied: 1) Wenn sie vor sich nicht ganz unschuldig ist. — Z. B. Ueber den Roman-Lesen die Messe versäumen. 2) Wenn man durch sie das Gesetz hintergehen will. — Gesetzt eine durch Unmäßigkeit zugezogene Unpäßlichkeit, damit man nicht fasten dürfe. 3) Wenn man sich durch sie auffer Stand setzet, das Gesetz zu erfüllen. Als durch Schlemmen sich außer Zahlungsstande bringen. b) Einige Unterlassungen sind Folgen der That, die sich vor sich selbst verstehen. — Als haßen, und nicht ansprechen wollen; sündigen, und nicht gleich büssen; über welches der heil. Thomas (2. 2. q. 62. a. 8. ad 2 „man ruft nicht gleich den Arzt, als wenn es um die Heilung Noth thut; so verhält es sich eben mit der Seelenkrankheit„) und Bonaventura nicht einig waren. (S. S. Antonin. I. P. t. 3. c. 10. §. 10.) Der Anschein einiger Gefahr, unbußfertig zu sterben macht die Buße gleich verbindlich. Denn da wird sie zum Negativ- oder verneinenden Gebothe. Röm. 2, 4, 5. Isidor Hisp. l. de Summo bono Sent. 9. „Der lange schlimm gelebt, und erst in Todesgefahr büssen will: dessen Verdammniß ist eben so ungewiß, als seine Versöhnung zweifelhaft ist.„ Die Kli-

niker waren der alten Kirche sehr verhaßt. Indessen gielt die Regel für alle Zögerer: Diuturnitas temporum non minuit peccatum, sed auget, tantoque graviora sunt crimina, quanto diutius infelicem animam tenent alligatam. cap. 8. in f. X. de Consang. ult. de consuet.

c) Die Unterlassung wird erst sittlich verantwortlich wenn das Gesetz, ein Vertrag, oder Tagsatzung auf die Erfüllung dringt. Debitor in diem, vel sub conditione non est proprie debitor. L. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. Cred. α) Ein verneinendes Geboth verbindet einen jeden Augenblick. β) Ein bejahendes, wenn es keinen Termin setzt, muß weder auf den letzten Punkt verschoben werden, wegen Hindernissen, die jählings entstehen können; gesetzt das Brevier, die Osterbeicht: Monitio Judicis habet vim peremtoriæ cautionis. L. 2. Cod. qm. & qu. Jud. γ) Und wenn es unbestimmte Handlungen befiehlt: muß man weder karg damit thun, noch ihm willkührliche Fristen setzen: sondern es nach Beschaffenheit seines Innhalts beschleunigen. — Gesetzt das Geboth der Liebe Gottes; — wie widersinnig klingt es, wenn es der 6te Satz, den Innocenz der XI. verwarf, auf fünf Jahre ansetzt? Wenn man mit den Allmosengesetz zu karg wirthschaften will: Satz 12. Vix in sæcularibus etiam Regibus invenies superfluum statui. δ) Die Ehepflicht verbindet, so oft sie vernünftig gefordert wird. Mora non est, ubi nulla petitio est. L. 88. ff. de R. I. ε) Sinnhandlungen, wenn sie keinen Raum angewiesen haben, dringen für sich selbst auf die Leistung: wenn man keine Ursache zur Verzögerung hat, oder dem anderen Theil daran gelegen ist, die Erfüllung im Werke zu sehen. Denn eine jede Schuld mahnet thätig, sobald man sie leisten kann. Quoties dies in obligatione non ponitur, tunc præsenti die debetur. L. 14. ff. de R. I.

§. 221.

M) Die handlende Person verändert die Gattung sovielmal, als Pflichten verletzet werden, an die sie besonders gebunden ist. — Gesetzt a) das Gelübd, es möge nun einfach, oder feyerlich seyn, so handelt man wider das gottgegebene Wort, welches die Aufnahme der Kirche bey diesen nur auf einige äußerliche Wirkungen ausdehnet. Ananias si mortis periculo dignus fuit, qui eos, quos dederat nummos, Deo abstulit: quanto judicio dignus eris, qui non nummos, sed te ipsum Deo subtraxisti? Gregor. L. 1. Ep. 33. b) Der Eid: die Sache mag so geringhältig seyn, als sie will: so läßt sich Gott nicht zu einem falschen Zeugen anführen. Hebrä. 6. 18. Et qui super lapidem falsum jurat, perjurus est. Unde hoc dico? multi in hoc falluntur, & putant, quia nihil est, quod jurant, non se crimine teneri: prorsus: quia per id, quod sanctum non putas, falsum juras. Si tu illud sanctum non putas, per quod, puta, cui juras. August. Serm. 30. de Verb. Apost. c) Die Ehe: kein Theil kann dem anderen sein erworbenes Recht. vergeben. 1. Cor. 7. 4. Und sollte der unschuldige Theil auch in die Kupplerey des Schuldigen einwilligen: so kann doch dieser Vertrag das Unrecht nicht aufheben, das der Bedeutung dieses geheiligten Standes daraus zuwächst: Ephes. 5. 32. Non est particeps divinæ charitatis, qui hostis est unitatis. August. Ep. 50. Sprüchw. 18. 22. d) Die Verwandschaft: sie möge aus der Vermischung des Geblüts, oder Verordnung der Gesetze entstehen; die Bedeutung und Wirkung ist einerley: „Die Unterordnung, und Ehrerbietung in den Geschlech„tern.„ Je näher der Grad, desto enger ist die Vereinigung. Sunt in fornicatione gradus, ut sicut gravius peccat adulter, quam fornicator, sic gravius delinquit, qui nec sua dimissa aliam ducit; Sed hos omnes in-

cestuosi transcendunt : quos vincunt contra naturam delinquentes. August. de Adult. Conj. L. 1. c. 9. Der heil. Thomas meynt (2. 2. q. 164.) zwischen dem Schwager und Verwandten wäre kein Unterschied : weil die Verschwägerung aus der Verwandtschaft entstehet, und ihr Blut die Gränzen des anderen berühren läßt. e) Die **Eheverlobniß** ; denn man macht sich anheischig, dem Theilnehmer sein Recht unverletzt, und die Sache ganz zu erhalten. Aus welchem letztern Begriffe das Verbrechen der Braut alleweil nachtheiliger ist. f) Die **größere Weihe** : denn sie enthält ein Gelübde, ein Gesetz, eine der Würde des Standes angeheftete Eigenschaft. Criminosior culpa est, ubi honestior status. Si honoratior est persona peccantis : peccati quoque major est invidia. Salvian. L. 4. de Gubern. Dei.

N) Die **leidende Person** oder die Sache, auf die sich die Handlung beziehet, verändert die Gattung, wenn sie eine besondere Bestimmung führet, der ein widriger Gebrauch entgegen stehet. — Als 1) wenn sie sich gegen den Verbrecher in einem Verhältnisse befände, das dem Naturgesetz, oder der Eigenschaft der Beziehung selbst zu diesem Gebrauche unaufgelegt ist. — Gesetzt : eine Verwandte, Beichtkind, Mündel : an Kindes Statt aufgenommene Tochter. 2) Wenn **Alter**, oder **Stand** eine Unfähigkeit mit sich führt; oder Aergerniß, Familien = Verwirrung, Schande, oder ein mächtiges Aufsehen verursacht. 3) Wenn ein **Paßiv=Recht** dabey verletzt wird. — Gesetzt die Sache ist einem anderen versprochen, mit verschiedenen Bedingnissen gebunden. 4) Wenn der natürliche, gesetzmäßige, oder von den Eigenthümer darauf gesetzte **Gebrauch** gänzlich, oder merklich umgekehrt wird. — Gesetzt ein erzeugungswidriger Beyschlaf, Aberglauben mittelst Anwendung heil. Sachen ; Verdrehung der heil. Schrift zu unerlaubten Possen ; Unterschlagung frommer Vermächtniße. Und endlich

dlich die unterſte Stuffe der Unlauterkeit, welche weder Geſchlecht noch Gattung beobachtet (Röm. 1. 26, 27.) die nicht tiefer mehr herabſteigen kann, — ausgenommen, wenn die Bosheit der Abſicht, oder der Ausführung noch andere Schändlichkeiten vereinigte. Omnis immunda pollutio fornicatio dicitur, quamvis quisque diverſa turpitudinis voluptate proſtituatur; ex delectatione enim fornicandi varia gignuntur flagitia, quibus Regnum Dei clauditur. Origen. Hom. 5. in c. 19. genes. Sie nimmt ihre ſchreckliche Unterſcheidungszeichen aus der Verſchiedenheit des Abſtandes, der die Natur von ihrem Gebrauche entfernet. — Der 24te Satz, welchen Alexander der VII. verbannet, iſt ſo ungereimt, als ärgerlich. Non ſic fecit homines, ut ſe illo uterentur modo: violatur quippe ipſa ſocietas, cum eadem natura, cujus ille author eſt, libidinis perverſitate polluitur. Auguſt. L. 3. conf. c. 8.

O) Der **Ort** verändert die Gattung: 1) Wenn er das Verbrechen bis zum Aergerniß offenbar machte: — als häßliche Masken, und Faſchingszotten. 2) Wenn er in Anſehung ſeiner **Beſtimmung** eine dergleichen Handlung ausdrücklich ausſchlieſſet. 3) Wenn ſein Anſehen oder **Heiligkeit** dadurch verletzt würde. Geſetzt: Poſſenſpiele in der Kirche, oder Rathhauſe. — Alle Sorten von Unehrerbietigkeit an Stellen, die an das Gotteshaus gehören. — Ein falſcher Eid, oder Lüge an den Gerichtsſchranken. — Die Verführung im Beichtſtuhle. 4) Wenn der Ort der Sache eine beſondere Sicherheit verſchaffen ſoll. — Als in gerichtliche, oder kirchliche Verwahrung niedergelegte Gelder, Urkunden. 2 Machab. 3. 12.

Non vincet ratio, tantundem ut peccet, idemque,
Qui teneros caules alieni fregerit horti,

Et qui nocturnus Divûm sacra legerit.
Horaz. 1. Serm. 3.

P) Die Zeit verändert zwar die Gattung nicht, da sie auf die That keinen Einfluß hat: sie kann aber doch derselben eine stärkere Sittlichkeit beylegen: 1) Wenn sie mit ihrer Heiligkeit eine besondere Achtung verdienet. — Gesetzt man wollte in der Fasten einen Tanz eröffnen. 2) Wenn das Gesetz eine Handlung zu dieser Zeit untersaget, als — die Feyerlichkeit des Beylagers im Advente, und Fastenzeit. Hieher gehören alle Entheiligungen des Sabaths in Schänken, Jagden, Märkten, Ballhäusern. Isai. 58, 13. Amos. 8 5. — Vor Alters wurde die eheliche Pflicht am ersten Hochzeitstage, wegen der Ehrerbietung, die man dem Sakramente schuldig ist, für etwas unerlaubtes gehalten. Und Guilielm Bischof von Paris — A. 1302 — bezeigt in seinem Buche de Sacram. Matrim. c. 26: man habe es damals den Eheleuten stark für übel gehalten: wenn sie sich zu heil. Zeiten, oder am Vorabend des Abendmahls des Eherechtes bedienten. Welches er aber nur für einen heilsamen Rath hält, wenn sie es sonst nicht aus Verachtung thun: „Da die Kirche niemand „einen Fallstrick legen will.„ 3) Die bejahenden Gesetze bestimmen entweder ihre Zeit selbst, oder überlassen dieselben der klugen Einsicht der frommen Genauigkeit. — Gesetzt das Geboth des Almosens. — Tempore beneficia magna sunt: eo animo, quidquid debetur, quo datur, nec quantum sit, sed a quali voluntate perenditur; majus enim, aut minus fit, quamvis idem sit tempore, loco, causa. Seneka. L. 3. de Benef. c. 8 — der brüderlichen Ermahnung; das ganz von den Vermögen und Gelegenheit abhängt; — gewisse Beredungspflichten der Vorgesetzten, die nur bey ihrem Zeitpunkte Kraft haben, außer denselben unbescheiden ausfielen.

Tem-

Tempori ſerviunt, etiam ii, qui alioquin imperare videntur. Plutarch. in Arato.

Q) Die Mittel, deren man ſich zur Ausführung bedienet, machen eine Aenderung in der Gattung, wenn ſie a) entweder in ſich ſelbſt eine gewiſſe Bosheit enthielten, oder b) von den Geſetzen unterſaget wären. Modus implendi magis conſideratur, quam effectus. L. 10. ff. de Lib. & poſth. — Dergleichen ſind a) Liebestränke, fruchtabtreibende Arzeneyen, Vorladungen des Sathans zu vorgeblichen Zauberkünſten, oder Schatzgraben ꝛc. b) Eheverſprechniß um die Perſon zum Ehebruche zu verleiten, Herausforderungen unter gewiſſen Feyerlichkeiten zu Beylegung der Strittigkeiten, verdächtige Verſammlungen, oder Verbrüderungen ꝛc. c) Wenn ſie für ſich ſelbſt ſchon eine ſträfliche äußerliche Abſicht abgeben. Geſetzt, ſich betrinken um in beluſtigende Träume zu verfallen. Unordentlicher Weiſe des Beyſchlafs pflegen, damit man die Erzeugung verhindere; Lugen, um andere in Beſtürzung, oder Unkoſten zu verſetzen. Dergleichen bisweilen mehrere in einer Handlung zuſammkommen können; die man auf den Fuſſe der Folgen berechnet, welche man aus ſeinem Vornehmen vorausſehen kann, und ſoll. Geſetzt: einer wird durch ſeinen geheimbleibenden Ehebruch ſchuld, 1) daß die rechtmäßigen Kinder um einen Theil ihres Erbes geſchmälert: 2) Die Kirche mit einem unehlichen Amtsdiener beflecket: 3) Der unſchuldige Ehemann mit einer ſchändlichen Krankheit angeſtecket werde: 4) Das Recht der Erſtgeburt auf eine Laſterbrut zum Nachtheile des nachkommenden Ehelichen falle: d) Der inneren Abſichten können ebenfalls mehrere auf eine Handlung ſich verſammlen; die ſodann auf gleiche Art ihre Gattung nach den Gegenſtänden abänderen, die ſie verletzen. Z. B. Jemand bricht die Faſte, 1) Aus Fleiſchbegierde: 2) Der Kirche zu Trotze: 3) Einem Glaubensſpötter zu gefallen.

len. Voluntarium est, quod in sua quisque potestate positum sciens agit; nec ignorat, in quo versetur actio: nec quo quasi instrumento rem agat: nec modum, nec finem ipsum. Aristot. L. 5. Eth. c. 8.

R) Die Arten, welche die **Ausführung** begleiten, übernehmen nicht minder ihre Gattung. 1) Wenn sie sich von dem, auch dem Laster gewöhnlichen Betragen auf eine besonders anstößige Weise entfernen. — Dergleichen, unanständige Arten der Begattung sind, wenn sie auch gleich der Erzeugung nicht entgegen wären. — Ein ausgesonnener Unfug bey Schwelgereyen. 2) Wenn sie von Gesetzen ausdrücklich untersaget sind: — als gewisse Ränke bey muthwilligen Bankeruten, listige Streiche bey verbothenen Spielen, besondere Handgriffe zu Bedrückung der Unterthanen, feine Kunstücke des Betrugs, der Verführung, gefährliche Gattungen des Wuchers. 3) Wenn sie für sich selbst ein unterschiedenes sittliches Ganzes ausmachen; oder 4) aus einem ganz anderen sittlichen Beweggrunde entstehen, auf eine Nebenabsicht zugleich mit hinaussehen, einen abgesonderten sittlichen Zweck verletzen. Dergleichen — Aretinische Erfindungen sind, der Verachtungsgeist bey dem Ungehorsame, schreckliche Ausdrücke bey Flüchen oder Schwüren ꝛc. Homines profligatæ libidinis ex impudentia, atque audacia cognoscimus: qui Leges & modestiam despexit, habitum quendam animo suo impressit, qui ex immodestia morum elucet. Aeschines in Timarch. b) Es ist sicher, daß dergleichen Geleitsarten der Handlung meistens eine fürchterliche Aussicht geben, dem Verbrecher mehr Scham, und Schauer verursachen, wegen den nachbleibenden Eindrücken gefährlicher sind, als die That selbst: und folgsam ein neuer Beweis von der Nothwendigkeit ihrer genauen Geständniß, da sie meistens ganz nahe an die Gränzen fremder Gattungen vorrücken, die sie nur zu erschweren scheinen.

Quod

Quod unum habebant in malis bonum, perdunt peccandi verecundiam. Laudant enim ea, quibus erubescebant, & vitio gloriantur. Seneka. de Vit. Beat. c. 12.

§. 222.

II. Die Fragstücke müssen so selten angebracht werden: 1) Daß sie weder Neugierde noch Unerfahrenheit verrathen. Judex fatuus reputatur, qui ultra petita judicat. L. ult. Cod. de fid. lib. 2) Aus der Beschaffenheit der Sache selbst entstehen. 3) Sich ganz auf die vorwaltende Begebenheit einschränken. a) Von Umständen und Folgen sind nur jene nachzuforschen, welche der That nach der gewöhnlichen Handlungsart ankleben: sonst bringt man entweder gefährliche Kenntnisse bey, oder beschämet ein ehrliches Gemüth mit unbescheidenen Vermuthungen. Quædam tametsi honeste accipiantur, inhoneste tamen petuntur. L. 1. §. 5. ff. de extra. cogn. b) Die Anzeige sind aus der Sache selbst zu schöpfen; was unter anderen Bedingnissen geschehen könnte, über deren Daseyn man doch keinen gegründeten Verdacht fassen kann, ist einem aufrichtigen Beichtkinde nicht zuzumuthen: sonst müßte man die Fragen über alle mögliche Nebenfälle erstrecken. Quæstiones neque semper, neque in omni causa & persona desiderari debent: sed cum atrociora maleficia non aliter explorari, & investigari possunt. L. 8. pr. ff. de Quæstion. c) Das Alter, Geschlecht, Stand, Erziehungs- und Denkungsart muß den Leitfaden bey Fragstücken abgeben. — Man kann einen redlichen Mann nicht über Diebstähle ausfragen, der eine Beicht wegen einer Unlauterkeitssünde wiederholen muß. — Eine zarte, wohlgezogene Person ist nicht über alle Thatsachen auszuforschen, die sich nur über Gedanken anklagt. Tanto latius cogitationes diffluunt,

fluunt, quanto se esse securius æstimant, quæ foris a reprehensoribus non videntur. Gregor. L. 11. Mor. Im Gegentheil fragt man bey roheren Gemüthern sehr füglich über Gedankensünden, da sie sich über Werke schuldig geben, weil sie jene aus Dummheit meistens übersehen, oder aus Mangel des Unterrichts nicht groß achten. Quum reproborum mentibus occasio peccandi deest, desideriorum cogitationes eorum cordibus nullatenus desunt; & quum non semper diabolum sequuntur in opere, valde tamen se illi obligant in cogitatione. Gregor. L. 14. Mor.

II. Sie müssen sehr **behutsam** eingerichtet werden. a) Damit der Beichtende gleichsam selbst bemerke: weder ein unzeitiger Fürwitz, noch eine schädliche Absicht, sondern seine eigene mangelhafte Aussage dringe dem Richter eine Frage ab, um ihm sein Geständniß zu erleichtern. b) Ueber das sechste Geboth muß man allerhand geschickte Wendungen, und gleichbedeutende Ausdrücke vorräthig haben, um sich verständlich zumachen, ohne Aergerniß, oder Verdacht zu erregen. P. Lohner (N. 22.) denkt: es wäre manchmal besser, die wahre Gestalt der Sache durch Muthmassungen zu errathen, als mit klärerer Untersuchung dem Beichtkinde anstößiges Nachdenken zu erwecken. (§. 312. e.) Quædam in Sermone tacite exprimuntur. L. 9. ff. de Servit. c) Vermuthet man aus der Beschaffenheit einiger Nebenhandlungen, die in die Aussage gebracht worden, ein weiteres Ubel: so frage man nach der Art des Betragens, das man sich bey der Ausführung erlaubte; nach der Stärke der Begierde, und des Gefühls, das man dabey empfand, auf die Dauer, und Veränderungen, die man in sich wahrnahm, auf die Folgen, die man bey Vollendung der That an sich spührte: erhält man darüber ganz bestimte und offenherzige Antworten: so ist es ein Zeichen, daß die Sache keine weitere sittliche Verderbniß, noch schädli-

dliche Regungen nach sich gezogen. Wobey man sich immer sehr behutsamer, doch faßlicher Ausdrücke bedienen muß, um die Begriffe der Person hierüber zu erforschen. Man kann auch wohl den Umstand, den man vermuthet, in der Warnung als eine zubesorgende Folge der angezeigten Handlung mit einfließen lassen, um zu merken, ob der Beichtende davon, als einer neuen Kenntniß seines Uebels betroffen werde. d) Findet man die Antworten zurückhaltend, betroffen, wankend, unschließig, zweydeutig, furchtsam: so kann man ziemlich muthmassen: es fehle nicht an Kenntniß, doch halte die Scham, oder Furcht die Zunge; und dann erweitere man nur ganz bescheiden die Frage, der man die erhaltene Antwort zum Grunde legt: spreche Muth ein, und ersuche um eine Erklärung dieses oder jenes Ausdrucks, worüber sie sich gewiß verrathen, über ihre Unaufrichtigkeit in Verlegenheit gerathen, oder zu besserer Kenntniß ihrer Umstände gelangen werden. Tenue est mendacium: perlucet, si diligenter inspexeris Seneka. Ep. 79. Doch muß man damit fertig zu Werke gehen, damit die Umstehenden das Schwerfällige daran nicht bemerken, und auf die Person ein Auge heften. Quæstiones non prorogari, sed expediri decet. C. ult. X. de fer. — kann von allen Fragämtern verstanden werden; dann die Gewissensfragen sind wegen den daran haftenden Beängstigungen eine Gattung scharfer Frage.

§. 223.

III: Sie müssen gelegentlich seyn, und am rechten Orte angebracht werden. Ubi valde interest, plenius respondendum est. L. 9. ff. §. 6. de interrog. Sonst sind es keine Erläuterungen, sondern argwöhnische Vermuthungen. Man merkt dieses a) wenn sie die Person in eine halb unwillige Verlegenheit setzen. b) Wenn

sie

sie gleich zu Widersprechen anfängt: sie habe damals auf so etwas gar nicht gedacht; oder sie habe es nach fleißigem Nachdenken in sich nicht gefunden, obwohl es vielleicht wider Vermuthen doch seyn könnte. Das Tridentin verlangt von der Aussage nichts, als „wie man die „Sünde nach emsiger Nachforschung im Gewissen an„trifft.„ Confessio interpretanda est, secundum mentem confitentis. L. 66. ff. de Jud. c) Dieser Fall ereignet sich bey **Jugendsünden**, und von Anfechtungen, stark Geplagten sehr oft. Es folgeret nicht: es ist möglich, also war es. Man gebe nur auf die gewöhnliche Gesinnungen, und Denkungsart derselben Acht; ihre Erziehung; ihr äußerliches Betragen gegen die Gegenstände, aus denen die Versuchung entstund; und wie sie itzt wirklich, und gleich nach der Empfindung gesinnet waren: ihre feurige, oder zärtliche Gemüthsart: auf den Gehalt der Ursachen, die sie darzu gegeben: wie sie sich sonst in dergleichen Gelegenheiten aufgeführet. Præsumtio una cedit pluribus. L. 3. §. 1. ff. de test. d) Sind alle diese Anzeigen, oder die mehreste derselben günstig: so hat man wenigen Grund, wider den zweifelhaften Fall ungünstig zu sprechen. Dann der Erweis allein macht schuldig. R. I. 65. in 6.

e) Geben sie sich über einige Nachläßigkeit in deren **Ausschlagung** an: so erkundige man sich: 1) Ob sie bey deren Wahrnehmung einiges **Misfallen** in sich bemerket: denn dieses kann wohl nicht zugleich mit einer überlegten Einwilligung in einer ungezwungenen Handlung bestehen. Ream linguam non facit, nisi rea mens. August. de V. Ap. Serm. 28. 2) Ob sie einige auch nur leichte Anstalten zu deren Hintertreibung vorgekehret; denn die Zerstreuung läßt nicht gleich auf nachdrückliche Gegenmittel sinnen; sie gleichet einem Träumenden, der sich matt wehret. Gregor (R. Past. P. II.) schlüsset von den Wachsthume der Begierde auf die Nachläßigkeit des Widerstan-

ſtands: Si tentationi in corde naſcenti feſtine non reſiſtitur, eadem, qua nutritur, hora roboratur, & exiſtens foris in operibus vix prævalet, qui ipſam intus membrorum dominam mentem captivam tenet. 3) Ob ſie die äußerliche Urſachen bald weggeräumet; geſchah dieſes nicht, ſo muß der Erfolg wohl beliebt geweſen ſeyn, wenn man die Quelle nicht verließ. Præſumtio naturalis potentior eſt accidentali. L. 19. Cod. de Ep. & Cl. 4) Es iſt auch eine günſtige Anzeige, wenn ſie betheuren, ſie hätten alleweil vor der Ausführung der Anfechtung den äußerſten Abſcheu gefühlet: ſie iſt jedoch nicht befriedigend, da gewiſſe Gemüther ſich nur an Gemälden der Einbildungskraft weiden, da ihnen die Ausführung beſchwerlich fiel. (§. 220. — c.) 5) Zuverläßiger iſt ſie, wenn man von der Verſuchung, wie von einem Schlummer auffährt; oder wenn man ſie etwas fahrläßig behandelt, gleich in ſtarke Regungen der Reue ausbricht; dann eine freywillige Beluſtigung läßt den nämlichen Augenblick ſchwerlich eine ſo heftige Aenderung zu. In illa tantum cogitatione peccatur, quæ ſuggeſtioni conſenſum mentis dedit, quæ malum ſuum blande fovet, quæ in factum geſtit irrumpere. Hieron. Br. an die Demetrias.

§. 224.

IV. Man hat Urſache, ſich um die vorausgeſchickte Gewiſſenserforſchung zu erkundigen: 1) Wenn ein Erwachſener aus Mangel des Unterrichtes gar nichts von einer Sünde hervorzubringen weis. 2) Wenn jemand, deſſen Anſehen man keinen Mangel an Kenntniß zumuthen kann, nach einer lang ausgeſetzten Beicht, nichts als unbeträchtliche Poſſen herbeybringt. a) Es iſt des Klägers Pflicht: nicht ohne reifer Ueberdenkung ſeiner Sache vor ſeiner Behörde zuerſcheinen. Paria ſunt, non comparere, & comparere minus legitime. L. 1. §. fin, ff. quod cu-

cujusque un. nom. Das Tridentin. Sess. 4. de Sac. Pœn. c. 5. nennt dieselbe „ eine fleißige Durchforschung seiner „ selbst, welche die innersten Winkel des Gewissens aus„ spühret; „ und die Wichtigkeit dieses Gerichts erfordert allerdings, daß man auf die Vorbereitung zu denselben ein Nachsinnen verwende, welches ein bedächtlicher Mann nicht einmal bey seinen Hausgeschäfften von einigem Gewichte unterlassen wird. Luc. 14. 28. b) Man kann sich dieses nöthigen Theils einer aufrichtigen Bekenntniß auf keine Art entbrechen, noch denselben der Bemühung des Beichtrichters auftragen, als 1) im dringenden Falle einer Nothbeicht; 2) Bey einem rohen Gemüthe, und Mangel an Erziehung; 3) Bey einem sehr ängstigen, und unschließigen Gewissen; 4) Bey öfterem Gebrauche der Beicht, und täglicher Gewohnheit, mit sich Rechenschaft zu halten; 5) Bey vernünftiger Vermuthung: man pflege sich nie schwer zu vergehen. Denn was die Kirche dem Frommen, und Unwissenden nachsieht, das vergiebt sie keinem Verwegenen. Quod aliquibus pro pietate est concessum, trahi ab aliis non debet in Exemplum. C. 74. de R. I. in 6.

V. Dazu ist die Beschäftigung für einen Menschen, der nur etwas auf den Grund seiner Handlungen aufmerksam ist, von gar keiner Beschwerde. Accurata cognitio tui sufficienter te veluti manu deducet ad cognitionem eorum, quæ sunt Dei. Basil. in Reg. brev. Man beobachte nur 1) sein gewöhnliches Betragen in alltäglichen Beschäftigungen, die sich bey dem gemeinen Manne in einen beständigen Kreislaufe erhalten: oder nur durch sehr merkbare Fälle sich änderen; 2) Seine Lebensart an besonderen Zeiten, welche die Berufsgeschäfte regelmäßig unterbrechen: als Feyertäge, Vakanzen, Reisen. 3) Gewisse besondere Verrichtungen, auf die man mehr Aufmerksamkeit verwendet, bey denen man mehr Empfindungen hatte. Gesetzt: der Brautstand,

Lust-

Lustbarkeiten, Handelsgeschäfte, in die man sich einließ, Unterredungen, zu denen man gezogen wurde. 4) Ein zeitlicher Zustand, in dem man sich außer seiner Lage eine Weile befand. Z. B. Krankheit, Rechtshändel, Wittwen- Soldaten- Stand. 5) Oeffentliche Geschäfte, die uns übertragen wurden, welche Rechnungen, Verantwortungen unterworfen, Gefahren ausgesetzt waren. 6) Die Amtspflichten, wodurch andere unserer Aufsicht, oder Versorgung überlassen waren. 7) Gewohnheits- und Lieblingssünden, die uns hartnäckig anklebten. 8) Personen, an die man sich aus Neigungen, Umgang, Ergötzlichkeit, ähnlicher Denkungsart hieng. 9) Gesetze, gegen die man mehr Unachtsamkeit, Verachtung, Abneigung hegte. 10) Die Emsigkeit oder Saumseligkeit in Ansehung kirchlicher Verbindlichkeiten, und gottesdienstlicher Handlungen. 11) Gelegenheiten und Gefahren, denen man sich dreiste ausgesetzt. 12) Gewisse geheime Vorwürfe, oder Bedenklichkeiten über einige zweydeutige Handlungen, Anschläge, Gesinnungen, deren Gehalt man sich nie recht zu untersuchen getraute. Recordatio fit partim a simili, partim a dissimili: & cum a similibus recordatur: cogitat, an hoc deficiat secundum similitudinem, aut non ab eo, cujus recordatus est. Plato im Phädon.

VI. Die **Vergessenheit** einiger merkbaren schweren Sünden nach Verhältniß des Raums zwischen den Beichten, und der Beschaffenheit der Einsicht ist ein starkes Zeugniß wider die Hinlänglichkeit des angewandten Untersuchungsfleisses: 1) Wenn man ein langwieriges bedenkliches Leben innerhalb einer ganz kurzen Frist oberflächig überläuft. 2) Wenn man seine Handlungen auf ein Gerathewohl unternimmt, und nicht einmal auf den Punkt auf ihre Berichtigung bedacht ist, da man sie verantworten soll. 3) Wenn die Verbrechen für sich sehr beträchtlich sind, in die Augen fallen, ein sittliches Ganzes

zes ausmachen: und man doch hernach auf sie vergißt, oder über Zahl, und Gattung unschließig thut; besonders da die Beichten kurz auf einander folgen. b) Bey jenen, die sich völlig im inneren halten, kann man so etwas leichter verzeihen, da sie mit ihrer Flüchtigkeit leicht entwischen. Peccata operis tanto citius cognoscuntur, quo exterius videntur: peccata vero cogitationis eo ad intelligendum sunt difficilia, quo invisibiliter perpetrantur. Gregor. L. II. Mor. c) Aengstigen Gemüthern ist es ebenfalls nachzusehen; bey denen es sich ereignen kann, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf den Gegenstand ihrer Beklemmung richten, und darüber etwas wirkliches fahren lassen, das noch außer dem Kreise ihrer Beängstigung steht. α) Die **Zahl** läßt sich imgleichen schwer auf ihre Wirklichkeit bestimmen: 1) Wenn es nur vorübergehende, oder Nebenumstände waren, die dem stärkeren Eindrucke der Hauptsache weichen. 2) Wenn es angehäufte, gewohnheitliche Handlungen waren, die man im Tage hinein begieng; oder die sich durch die Länge der Zeit im dunklen verlieren. Denn man zählet Fehler nicht ab, die man ohne Aussetzung fortführet, oder verlangt.

c) Da muß man sich an der **wahrscheinlichen Zahl** begnügen lassen, die man aus der Beschaffenheit abnehmen muß. Incertitudinis ratione licitum fit, quod alias in certo casu esset illicitum. L. 23. Cod. de usur. d) Nach dieser Maaßgabe halte man ihm beede äußerste Ende der möglichen Zahl vor. Das höchste wird ihm schreckbar, das kleinste unzulänglich vorkommen: und denn wird er die Mittelstrasse einschlagen; da er am besten die Gelegenheit, den Zwischenraum, die Hindernisse, und seine Kräften zusammenreimen kann. Hiemit fährt man vom Tage, Woche, Monath bis zum Jahre fort. e) Mit gar zu unbestimmten Uebersetzungen muß man sich nicht abspeisen lassen. Denn die Angebung der vermuthlichen

Zahl

Zahl muß so nahe an die Wahre gebracht werden, daß man darüber ein gesetztes Urtheil fassen könne; obschon immer noch etwas im Abgange, oder Zuwachs bliebe, da man hier bloß auf eine sittliche Genauigkeit sehen kann. Paria sunt, nescire, & dubitare. L. 22. Cod. de Furt.

f) Das Wörtchen: **beyläufig**, gestattet zwar wohl eine verhältnißmäßige Ausdehnung: man muß aber doch nicht zu verschwenderisch mit demselben umgehen, wenn man mit einem etwas mehreren Fleiße auf das Wahre gelangen kann. Es kömmt nur dem undurchdringlichen Zweifel, nicht aber der Gemächlichkeit zu statten. Factum a se nemo ignorare præsumitur, etiam post multum temporis spatium, cum factum est insigne. L. fin. ff. pro suo. Es kann nur innerhalb der **arithmetischen** Verhältniß gelten, nach dem zwischen drey und neune, sechse ist, und sofort vermög dem Wachsthum großer Zahlen. g) Entdecket man nach der Zeit einen unverhältnißmäßigen Ueberschuß: auf den hat sich der Beichtvater nicht verstanden; den muß man nachtragen, da dessen Lossprechungsurtheil sich nur auf die gewöhnliche Berechnung erstrecket. Plus valet, quod in veritate est, quam quod in opinione. §. 11. Inst. de Leg. h) Leidet die Anzeige im Gegentheil bey kundgewordener Gewißheit einen starken Abfall: so hat man mehr gezahlt, als man schuldig war, und folglich nichts nachzutragen, oder zu ändern.

§. 225.

VII. Zweifelhafte Verbrechen sind mit eben der Genauigkeit zuerforschen, und anzuzeigen, als gewisse. 1) Denn entweder hält sich der Zweifel an die That selbst, ob man sie begangen: und denn macht sie schon einen Theil des Gewissens aus, mit dem sie muß vorgetragen werden, wie man sie darinn antrift. Ausgenommen

man könnte alle Gründe des Zweifels aus vernünftigeren Gegengründen heben. 2) Macht er uns nur über die Art desselben unschlüssig: so zeiget man diese an, wie man sie damals betrachtete, oder itzt noch sich darauf besinnet. Denn die Art ist ein Nebending, das aus der Hauptsache fliesset, und aus der Beschaffenheit derselben, und des Handlenden Gesinnung die Bestimmung ihrer Wahrscheinlichkeit erhält. Plus in accessione esse non potest, quam in principali re. §. 5. Inst. de fidei. α) Man führe ihn nur auf die Umstände zurück, die der Begebenheit sonst eigen sind. β) Man erkundige sich um die Meynung, die er gewöhnlich damal davon hegte, und die aus eigenem, oder fremdem Antrieb ihm darüber aufstund. γ) Man lasse ihn sich besinnen: ob er bey damaliger Entschliessung, wenn er die Sache besser eingesehen hätte dieselbe abgebrochen, oder fortgeführet hätte. Man legt ihm dabey keine gewisse Bezahlung für eine ungewisse Schuld auf; denn er giebt die Sache weiter nicht vor zuverläßiger an, als er sie fühlt. 3) Ist man der Sache versichert, nur zweifelt man, ob man sich darüber angeklaget: so kann man eine sichere Schuld mit einer unsicheren Entschuldigung nicht abtragen. Das Beichtgeboth hält sich in seinem Besitzthume. 4) Erfährt man nach der Zeit die bestimmte Gewißheit der Sache an sich, oder ihrer Art: so ist sie nachzutragen, wie sie nun vor sich lautet; da sie eine ganz andere Behandlung bewirket, als da man sie als ungewiß nur von ungefähr beurtheilte.

VIII. Wenn der Beichtende selbst über sein Verbrechen das Urtheil fället, daß er es nur für leicht halte: so habe man Acht: 1) Ob der Mann darnach sey, daß man seiner Einsicht, Fleiß, Aufrichtigkeit, und gesetztem Wesen hierinnfalls trauen dürfe Interpretari actum ejus est, cujus est condere, seu illum facere. L. 9. ff. de LL. Denn niemand kann über seine Gesinnungen eine zuverläßigere Auskunft geben, als er, der der

Sache

Sache am nächsten war, und dem alles daran gelegen ist, sich zu erklären, wie er es damit gemeinet. Neminem divini timoris, contemnendo sacramentum, arbitramur immemorem, ut saluti propriæ ullum commodium anteponat. L. ult. Cod. Repetund. α) Das Beichtgericht läßt keine so schlaue, gar zu feine Untersuchungswege zu, als ein peinlicher Rechtshandel, da man die Sache nicht genauer nehmen kann, als er sie fühlt. Stante opinionum varietate ea est sequenda, quæ magis æquitati convenit, & a rigore discedit. L. 64. ff. de R. I. β) Man kann den Satz hier nicht anwenden: „wenn ich „mehr nachfragte, so würde ich vielleicht mehr erfahren; „da dieser den Weg zu ewigen Zweifeln, und ängstigen Verdachten bahnte, und die sittliche Verhältniß der Untersuchungspflicht von Seite des Beichtenden selbst übersteigt. Ausgenommen γ) die rohe, und leichtsinnige Gemüthsart, das flatterhafte Betragen in der Bejahung, oder Verneinung, die sonst bekannte Unzuverläßigkeit des Beichtenden ließe uns seine augewandte Emsigkeit in der Gewissensforschung, oder Selbstkenntniß bezweifeln. 2) Oder wenn die Sache von der Beschaffenheit wäre: daß sich nur der äußerste Frevel, und Leichtsinn nichts daraus machen könne. — Gesetzt wie junge Personen ihrem freyen Umgang sehr oft das Mäntelchen umhängen: „Sie hätten dabey keine schlimme Absicht geführt.„ Facti perversitas præsumtoribus in exemplum transire non debet C. 18. X. de Excess. Præl.

§. 226.

XI. Bemerket man an dem Geständniß sehr viel gekünstelt Wesen, zweydeutige Stellungen der Ausdrücke, linderende Worte bey erschwerenden Umständen, Entschuldigungen, die gleich mit der Klage angebracht werden, eine verzwickte, oder gar zu leise Stimme: so er-

erkundige man sich mit einer geschickten und sanften Frage: 1) Zu was für einem Ende man dieses unnöthige geheimnißvolle Betragen annehme, da man vor Gott stehet. 2) Ob man dasselbe im Ansehung anderer Beichtväter auch schon beobachtet. 3) Ob man solche mit Fleiß aufgesuchet, die dasselbe angehen ließen, ohne sich weiter zu erkundigen. Psal. 37. — 14, 15. b) Findet man keine bloß natürliche Schamhaftigkeit, sondern eine gleichgeltende Absicht zum Betrug, besonders wenn die Erzählung so schlau eingerichtet ist, daß ein nicht sonderlich bewanderter Beichtvater nicht leicht darüber in Unruhe geräth: so ist mit Grunde zu vermuthen, daß es allen dergleichen Beichten an Aufrichtigkeit und folgsam an Gültigkeit gefehlet habe. Pejus est, mendacium meditari, quam loqui: nam loqui plerumque præcipitationis est, meditari vero studiosæ pravitatis. Gregor. L. 18. Mor.

X. In diesem, und anderen Fällen, die eine **Ungültigkeit** aufdecken, muß man den Verbrecher weder anfahren, noch wegscheuchen: er dürfte sonst diesen glücklichen Augenblick der Gnade aus Furcht, oder Stitze nicht leicht wieder finden; Sic oportet correptiones efficere, ut, qui corripiendi sunt, non resiliant, non abhorreant. Chrysost. Hom. 30 in Hebr. es ist bey seiner gegenwärtigen Beschämung besser, ihn, so viel möglich, gleich in Untersuchung zu nehmen; und zu letzt den ernsthaften Auftrag machen: dieselbe zu Hause mit sich noch weiter fortzusetzen, und wenn noch etwas ferners beyfiele, dasselbe ohne viele Verweilung ihm, oder einem anderen Beichtvater zu hinterbringen; nur daß man diesem anzeige, daß es zur Ergänzung einer Ungültigkeit gehöre, die man bey einem anderen schon, soviel sich gleich thun ließ, wieder gut gemacht. Denn dadurch wird der Nachtrag zu dem Hauptgerichte zurückgezogen. b) Bringt man ihn an den ersten wieder, wie es allemal besser ist, so

muß

muß man ihn an den vorhergehenden Betrag erinneren, damit er sich auf den Zustand des Beichtenden besinne. c) Lohner (N. 202.) glaubt, daß dieses ebenfalls angehe, wenn die Entdeckung von eben dem geschehe, dem man die ungültige Beicht gemacht. — Ich ließe mir es gefallen, wenn dieser sich des vollständigen Zustandes des Beichtenden in allen besonderen Fällen erinnerte, und dieser dem Mangel des Gedächtnisses mit seinem Nachtrage aushälfe: aber so eine allgemeine Ueberdenkung des sittlichen Gehaltes des Verbrechers scheint mir, wie es Lohner denkt, nicht hinlänglich zu seyn. Denn keine, und eine ungeltende Beicht ist eines; Paria sunt, non esse, vel esse nullum. L. 8. §. 2. ff. de B. P. contr. tabb. sonst dürfte man auch jenes nicht ansagen, was dem Beichtvater schon ausser der Beicht bekannt ist. Qui promereri vult, quod expedit, debet malum fateri, quod fecit. Gregor. L. 8. Mor.

XI. Der Begriff einer Ungültigkeit erfordert: 1) Daß man die That gleich bey ihrer Verübung für schwer erkennet habe; denn die sittliche Kenntniß wirket nicht zurück, wo sie nicht vorhanden war. Diese Vermuthung ist gründlich. a) wenn sie aussagen: sie hätten sich damals aus der Sache gar nicht viel gemacht: itzt aber da sie ihre Wichtigkeit gelesen, oder gehöret, wären sie gewaltig betroffen worden, und gleich zur Beicht geeilet. Dieß gilt besonders für Fälle, die man selten im öffentlichen Unterrichte umständlich berühret. b) Haben sie aber vor der Ausführung ein starkes Bedenken gefühlet, das sie unterdrückten, weil sie seine Aufklärung nicht wünschten; so galt es soviel als List, die sie der ganzen Sache schuldig macht; denn der Zweifel benimmt den Besitzthum der Aufrichtigkeit.

2) Daß dieser Fehler bey allen unterwaltenden Beichthandlungen der Gedächtniß aufgestossen, und ihn

an seine Schuldigkeit erinnert; denn eine unsträfliche Vergessenheit versetzt ihn wieder in seine gute Treue, so lang einem bey einer sittlichen Handlung ein wesentlicher Mängel unbekannt bleibt, (sagt Segneri Instr. Cont. c. 2.) so steht die Vermuthung für dieselbe, daß sie ehender halte, als zerfalle. Præsumtio cæteris creditur firmior, & potentior, quæ actum valere, & consistere facit. L. 12. ff. de Reb. Dub. c) Ob dieses auch für eine einfache Zurückhaltung gelte: die nur der Leichtsinn, oder eine flüchtige Scham bewirket, da sie sich sonst die Sache als wirklich nicht beträchtlich vorstellet: ist kaum zu gestatten, da beede wider die Untersuchungspflicht verstossen. Dolus æque committi potest in parte, ac in toto: sic enim dolo malo non edere dicitur, qui malitiose edidit: & qui in totum non edit. L. 8. pr. ff. de edend. d) Man kann die Stärke ihres Bedenkens hierüber am besten erfahren: wenn man sie zu Rede stellet: wie ihnen bey dem Genusse des heiligen Abendmahls darüber zu Muthe war: α) Gestehen sie frey: sie wären dabey ganz ruhig geblieben, hätten nichts weniger, als auf eine Unwürdigkeit gedacht; und wäre ihnen dieser Gedanken nur aufgestossen, so würden sie zur Erleichterung zurückgegangen seyn: so ist sehr zu vermuthen, daß sie ziemlich aufrichtig vorgegangen, und auf keine Nachsuchungspflicht gedacht. β) Fanden sie aber ihr Herz unschließig, und ihr Gewissen in einer sträubenden Gährung: so war es Verstellung, daß sie dem Grund dieser geheimen Warnung nicht näher nachgiengen. e) Die unterlaufenden heil. Handlungen, bey denen eine ganz natürliche Vergessenheit herrschte, ziehet man sodann von diesen tückischen, als geltend ab. Confessio erronea non nocet, & confiteri non videtur, qui errat. L. 2. ff. de confess. nämlich in Ansehung der Aufbürdung.

XII. Hätte der sich ereignete Fehler sich von Seite des Beichtvaters allein ohne Zuthun des Beichtenden gehalten, der sich nicht auf das Gesetz Barbarius Philippus (ff. de off. Præt.) sondern auf eine andere Unachtsamkeit desselben bezöge: — Gesetzt: man befragte den Beichtenden, warum er den schweren Verbrechen weder Zahl noch Gattung beysetzte: und er gestände aufrichtig: für seinen Theil hätte er es nicht gewußt, und sein Beichtvater hätte ihn niemals darüber zu Rede gestellt: so wären wohl alle die Beichten für gültig anzuerkennen: Error tolerabilis est in alieni facti ignorantia. L. ult. §. 1. ff. pro suo. die Mängel aber sind nach der Ordnung und Gattung zu ergänzen, wie sie sich zugetragen. Denn sobald der Irrthum aufgedeckt wird, so hört die gute Meynung auf, und das Beichtgericht tritt in seine Rechte ein, die soweit zurückwirken, als sich der Abgang erstreckt. Errorem corrigens non dicitur quicquam de novo facere, sed inde jam factum declarare. L. 21. ff. de Test.

§. 227.

XIII. Wenn der gemeine Manne sich über Schelt- und Fluchworte so obenhin, und unbestimmt angiebt, so ist er ohne weitere Nachfrag nicht wegzulassen; da er seinem Verbrechen weder das gehörige Licht giebt, weder zu vermuthen stehet, daß er es alleweil damit so einfältig gemeynt: 1) In was für einer Gesinnung, und Gelegenheit er dergleichen ausgestossen. Homines quotidie irascuntur filiis: non tamen oderunt filios. Aug. in Psal. 4. 2) Ob er den Erfolg derselben gewunschen, oder thätig betrieben, wenn es bey ihm gestanden hätte. 3) Was für ein Übel er dabey in seiner wirklichen Absicht geführet; ob er das nämliche gedacht, was er mit Worten ausdrückte: als die gewöhnlich völler klingen, als

man

man im Herzen denkt, um sich ein Ansehen, oder seinen Drohungen einen Nachdruck zu verschaffen. 4) Auf was für Stuffen sie zu dieser häßlichen Gewohnheit gelanget. Einige schreiten damit aus dem Leichtsinne zur Bosheit; einige bleiben bey der Prahlerey stehen; andere haben es sich ohne alles Ueberlegen Matrosen-mäßig zur Uebung gemacht. 5) Man muß sich die Formeln, oder Redensarten vorlegen lassen, der sie sich dabey bedient, um aus deren Gehalt auf die Gesinnung zu schliessen. — Schelt-worte — Verwünschungen: Drohungen — Rachsprüche: Hohn, und Schimpf sind untereinander gar sehr zerschieden. Aliquando iracundus manus non erigit, sed in maledictionis jaculum linguam vertit; fratris vamque interitum precibus expoſcit, & hoc Deum perpetrare expetit, quod ipse perverſus homo facere vel metuit, vel erubeſcit. Gregor. L. 5. Mor.

XIV. Eben dieses hat bey bösen Anwänschungen Statt, aus was für einer Regung, zu was für Zwecke sie geschöpfet werden, und ob sie ein ernsthaftes Verlangen nach dem Erfolge voraussetzen. Proprium eſt irati, cupere, a quo læſus videatur, ei quam maximum dolorem inurere. Cicero. L. 1. offic. Dann sind sie gefährlich, da sie leicht zur Handanlegung verleiten. Deßwegen a) sind diese schwerer, die den Haß zur Quelle haben, als die nur auf ihren Eigennutz sehen. b) Schwerer, die aus dem Neide entstehen, als aus der blossen Begierde, sich empor zu bringen. c) Gefährlicher, wenn die Leichtigkeit der Ausführung die Versuchung reizen könnte. Gesetzt die Gelüste eines Erbens nach dem Hinscheiden des Erb-Lassers. O quam inimica ſunt nobis vota noſtrorum: eoque infeliciora, quo ceſſere felicius. Seneka. Br. 10. an Lucil. daher auch der 14. von Innocenz XI. verbannte Satz. d) Die Regung zu seinem Vortheile, unter der Bedingniß, wenn der ander ihm nicht zur Hinderniß wäre, ist nach der Beschaffenheit von dieser, ih-

rem

rem Ziele, Mitteln, und Aussicht zubeurtheilen, in wie weit sie die Neigung gerechtfertigen könne. Gesetzt: Cajus wünschte sich: des Titius Geld zu haben: 1) Um seinem Hange zur Wohlthätigkeit gegen Hülfsbedürftige nachleben zu können: — 2) Seinem Hause aufzuhelfen: — 3) Lockerer leben zu können: — 4) Seinen Nebenbuhler zu überschreyen ꝛc. Eine ist minder schädlich, als die andere; doch insgesammt verwerflich, weil sie die Begierde reizen. Denique se quisque consulat, & in secretum pectoris sui recedat, & inspiciat, quid tacitus optaverit. Quam multa sunt vota, quæ etiam sibi fateri pudet: quam pauca, quæ coram teste facere possimus. Seneka. 6. de Benef. c. 38.

XV. Bey dem **Hochmuthe** frägt man gleich a) nach der Verachtung, die er gegen andere eingiebt. b) Nach dem Verlangen, oder Anstalten, selbe unter sich zu beugen. Dieß macht seinen sittlichen Gehalt aus. Superbia dicit: ecce omnibus melior es: cunctos ergo despice, cunctis temetipsum superiorem attende. *αἰεν αριςευειν, και ὑπειροχος ἐμμεναι ἀλλων.* Augustin. L. de conflict. vit. & virt. c) Die blosse Begierde, es anderen gleich zu thun, ist Eifersucht. Æmulatio est ægritudo, si eo, quod concupierit, alius potiatur, ipse careat. Cicero. ad Att. 6. d) Das Wohlgefallen: das sich in dem Kreise der Eigenliebe an seinen Vorzügen ergötzet, ohne Rücksicht auf andere, ist Eitelkeit; Jactantia non est vitium humanæ Laudis, sed vitium animæ perversæ amantis humanam laudem, spreto testimonio conscientiæ. Augustin. L. 10. de Civ. D. welche beede, — Wenn sonst keine schädliche Mittel unterlaufen, — selten die Schranken einer läßlichen Thorheit überschreiten. Voluptas ostentandi, quæ sua non sunt, aut jactandi, quæ minime vera sunt: vitium est, stultitiæ argumentum. Bonav. D. 42. Q. 2. e) Der **Neid** erreichet allemal eine gewisse Schwere, wenn er

sich

sich über des anderen Wohlergehen betrübet, bloß weil ihm dabey wohl ist. (Genes. 4. 5. 3 Kön. 3. 26.) Denn er gebährt gewöhnlich böse Anschläge; und zeigt von einem sehr bösartigen Herzen. — Sprüchw. 14. 30. Weis. 2. 24. 1 Tim. 6. 4. Tristitia ex bono, gaudium ex malo alterius sine suo emolumento. Cic. 4. Tusc. Entstehet er aber nur aus der Betrübniß, die man über sein Elend fühlt, wenn man es mit den glücklichen Umständen anderer in Vergleich setzt: Jerem. 12. 1. so ist es eine Schwachheit, wenn sie sonst in den Gränzen ihres blossen Gefühles bleibt, welche die Geistlehre heilen muß. Jakob. 4. 5. Invidentia est ægritudo suscepta propter alterius res secundas, quæ nihil noceant invidenti; nam si quis doleat ejus rebus secundis, a quo ipse lædatur, non dicitur invidere, sed dolere. Cicero. L. 4. Q. Tusc.

§. 228.

XVI. Klagt ein Theil der Ehegatten sich über Haß an: so frage man nach der unbilligen Verweigerung der Ehepflicht; a) welche allemal schwer verbindet, so oft sie vernünftig, im Ernste, und dringend verlanget wird, dazu bey schamhaften Gemüthern ein jedes deutliches Zeichen hinlänglich ist. Quod est cibus ad salutem hominis, hoc est concubitus ad salutem humani generis. Augustin. L. de bon Conj. c. 15. b) Welche allemal weislich abgeschlagen wird: so oft sie in eine Unordnung verfällt, die sich wider Zeit, Ort, Gesundheit, Anständigkeit verstößt, oder Gefahr bringen kann. Wobey aber eine vernünftige Vorstellung mehr wirket, als ein abschläglicher Trotz. c) Die Besorgung einer harten Geburt, oder über die Kräfte anwachsenden Hauses erlaubet hierinnfalls nichts, was der von der Natur festgesetzten Ordnung zuwider läuft. 1 Cor. 7 — 4. 9 — 16.

Denn

Denn kein Theil kann den anderen, dafern er nicht einwilligte, um sein erstandenes Recht bringen. d) Diese Einwilligung aber erstrecket sich auf nichts, was dem Wohlstande des Ehegeheimnisses, der ehelichen Treue, und des zuerzeugenden Pfandes einen Eintrag machte: da dieses Recht von höherem Range, als Privat-Verträge der Theile ausmachen. Matrimonium non est, ubi datur opera, ne fœmina pariat. Augustin. L. 2. de mor. Mani. e) Aus welchem Grunde auch alle Unart dem Ehepaare untersaget ist, die zur gehörigen Ausführung dieser Pflicht nichts beyträgt, sondern nur von einer verderbten Wollust, oder rasenden Begierlichkeit kann eingegeben werden. Est quædam nubendi impudicitia. Quintil. Decl. 3. Die Heiligkeit des Standes, die Reinigkeit christlicher Gemüther, und das unausbleibliche Aergerniß des bessergesinnten Theils sind darwider. Tobiä. 8. 5.

f) So sind auch den Verehlichten gewisse Vorbereitungshandlungen, die nur der wirkliche Gebrauch rechtfertiget, unzuläßig, wenn derselbe nicht zu haben ist. Denn sie verursachen Gefahr: nach deren Maßstab, Nähe, und Vorhersehung ihre Sittlichkeit zubeurtheilen kömmt. Etsi fuerit aliquis conjugalis excessus, qui tamen legitimum non violet thorum, habet nonnullum, sed veniale peccatum. Augustin. od. Fulgenz. de Fide ad Petr. Nicht minder sind gewiße Ausschweifungen sittenfällig, wenn dadurch die Geburth in Gefahr käme: Neptis tua abortum fecit, dum se prægnantem esse puellariter nescit, ac per hoc quædam custodienda prægnantibus omittit, facit omittenda. Quem errorem magnis detrimentis expiavit, in summum periculum adducta. Plin. Ep. 10. g) Wittwen, und Brautleuten ist gar nichts gestattet, was die Sinne zu heftig reizen könnte. Das Recht von jenen ist aufgelöset, von diesen noch nicht geknüpfet. Das Anden-

ken

ken derselben, die Gunstbezeugungen von diesen müssen äußerst unschuldig, und von aller Gefahr entfernet seyn. Ein gehabtes, oder künftiges Recht gestattet nicht den mindesten Genuß. Tertullian. L. 1. ad Uxor. hält dieß zwar für etwas schwer, doch ganz unumgänglich nöthig: difficilius credo salvum amitti, quam amissum non desiderari. h) Die **Abtreibung** der Geburt wird zwar im hiesigen 6ten Zurückbehaltungsfall auf die Straf und Milderungsverordnungen Sixtus des V. und Gregor des XIV. verwiesen, die den Unterschied zwischen der schon belebten, oder noch unbelebten Geburt nach damaliger Denkungsart der Naturkündiger annahmen; seit dem aber dieser Gegenstand von den wichtigen Entdeckungen des Büffon ein weit stärkeres Licht erhalten: so fällt die vorhin beliebte höchstunzuverläßige Bestimmung der 40, oder 80 Täge nach dem Abstand des Geschlechtes von sich selbst weg: und die That ist sicher für ein Reservat zu halten, wenn sie sich mit den ersten Tägen der sich ausweisend kundgemachten Empfängniß ereignet. Da jedoch Sixtus ausdrücklich sich auf die Belebung beziehet, und Straffälle für sich nicht auszudehnen sind: so kömmt es auf eine kluge Einsicht an: wie man sich in Ansehung des Reservats zu betragen habe. b) Verschiedene leichte Kasuisten beym Herzig wollen eine gewaltsame Schwächung auf den Fuß eines ungerechten Angriffs behandelt wissen; und ertheilen hierüber das Abtreibungsrechte, bevor ꝛc. einigen Besitzthum erreicht. Allein der Scheingrund ist seicht, und unlöblich: das Vertheidigungsrecht kann niemalen zum Nachtheile des Unschuldigen gereichen, gar wenn sich dieser auf eine höhere Ordnung bezöge, da der Belebungspunkt noch nicht bekannt ist: weder kann das Verbrechen eines dritten dem anderen ein Recht zum Verbrechen ertheilen. S. Thl. IV. §. 100. V. Erzeugung.

Drittes Hauptstück

von den Eigenschaften des Endurtheils, oder richterlichen Ausspruchs im Beichtstuhle.

§. 229.

Die gerichtliche Untersuchung bewirkt eine zuverläßige Kenntniß, a) ob der Schuldige zur Lossprechung aufgelegt sey. b) Ob man dieses innerhalb des Beichtgerichtes durch den Ersatz der nöthigen Vorbereitungsmittel noch von ihm erhalten könne. c) Ob er weder durch Vorkehrung, noch seinem inneren Zustande nach dazu für fähig könne erachtet werden. Im ersten Falle muß die Lossprechung gleich, unbedingt, und dem Gehalte seines Gewissens gemäß erfolgen. Judex debet judicare secundum allegata & probata, non autem secundum propriam conscientiam. L. 6. §. 1. ff. de off. Præs. die Lehre: „Man könne, und solle bisweilen einem sonst „Wohlbereiteten zu seiner Erbauung, und Versuche seiner Entschlüße die Lossprechung einstweilen vorenthalten: „ist selten praktisch thunlich;„ ungeachtet der Gründe, die H. Opsträdt. (Off. Past. P. IV. §. 5.) hierüber zusammenhäufet: denn 1) entstehet dem Büsser aus seiner Fähigkeit ein Recht, seine Loslassung aus der Kraft des Geheimnisses fertig zu erwarten. 2) Ist dieses Gericht eine Stelle der Gnade, der Versöhnung, des Mitleidens, der Erbarmniß, bey welcher der Unterrichter nicht strenger verfahren soll, als sein Haupt. — Matth. 9. 13. Hebrä. 4. 15; Judex non debet esse severior, vel clementior lege. Nov. 82. c. ult. noch dessen schwankende Zweifel den rückkehrenden Sünder von der Aufnahm-

nahme zurückstossen, wenn ihm nichts wichtiges im Wege steht. Der Herr befahl den itzt erweckten Lazarus gleich seiner Bande zu entledigen. — Joan. 11. 14. 3) Die Versöhnung mit Gott durch sein Heilsmittel ist der erste und sicherste Grund aller nachher vorzukehrenden Verbesserungsanstalten, da sie das matte Herz aufrichtet, und wider die zubestreitende Hindernisse stärket. 4) Ein Mensch, der seiner Fesseln los ist, wird uns nachdrücklichere Proben von der Festigkeit seiner Entschlüsse leisten können, da ihn die Gedächtniß der erhaltenen Wohlthat anfrischet, der Schrecken des neuen Bindnisses behutsamer macht: als wenn man ihn in seiner Ohnmacht, ohne Kraft des Erlösungsgeheimnisses seinen alten Gefahren zu einem Versuche aussetzen wollte. 5) Mißlingte ihm dieser nur einmal; so wird Furcht, und Scham ihn abhalten, zu uns zurückzukehren; und er wird sich an andere wenden, welche leichter zu behandeln sind. 6) Unsere Vorstellungen, Vorwürfe, Hülfsmittel werden nachdrücklicher, wenn man ihn nach der Wohlthat über Undank, und Fahrläßigkeit aufziehen kann.

d) Der Grundsatz: „Man muß den Büssenden „für fähig halten, wenn keine Anzeigen vorhanden sind, „die ihn für unfähig erklärten „ hat ungeachtet der eifervollen Einwendungen des Opsträdt seine praktische Richtigkeit. Der Herzensforscher allein, — Röm. 8. 27. — kennet die inwendige Beschaffenheit desselben. Für seine Geheimnisse, die er nur für Menschen eingesetzt, hat er keine weitere Amtsgenauigkeit bestimmt, als die dem menschlichen Fleiße, Kenntniß, und Gesichtskreise angemessen ist. Judex, prout Religio suggerit, sententiam proferre debet. L. 79. §. 1. ff. de Judic. Was für eine fernere Gewißheit kann man denn nun von der Vorbereitungspflicht eines Sünders erwarten, als die uns seine Zusicherungen, seine Zerknirschung, seine heilsame

An-

Anstalten, und Bemühungen an die Hand geben? 2. Kor. 7. 7. Apud misericordiæ Judicem ne ille fallax habebitur, qui ad veritatem revertitur, etiam postquam mentitur; quia omnipotens Deus, dum libenter nostram pœnitentiam suscipit, ipse judicio, hoc quod erravimus, abscondit. Gregor. Hom. 29.

§. 230.

Damit man sich aber gleichwohl hierinnfalls alle Sicherheit verschaffe, die in das Herz sehe, und den Ernst der Anstalten prüfe: so beobachte man folgende Kennzeichen: 1) Wenn der Beichtende auf die genaue Entwicklung seiner Gebrechen viel Fleiß verwendet: derselben Ursprung, Fortgang, und Folgen mit aller Aufrichtigkeit aufdecket, besonders in gewissen beschämenden Umständen, welche die Eigenliebe sehr verdemüthigen. 2) Wenn sie sich starker Ausdrücke bedienen, welche einen mächtigen Abscheu vor dem Laster, und Verurtheilung seiner selbst verrathen. 3) Wenn sie ihre anhaltenden, fruchtlosen Bemühungen in dem Kampfe wider ihre Anmuthungen darzeigen; und den schlimmen Erfolg derselben mehr auf ihre Bosheit, als Schwachheit schieben. 4) Wenn sie von den wider die böse Gewohnheit verbrauchten Mitteln, und Anstalten Rechenschaft ablegen, und von den Ursachen des widrigen Ausgangs getreue Anzeige machen. 5) Wenn sie selbst um andere schärfere, oder verhältnißmäßigere ansuchen; und dazu einige starke in Vorschlag bringen, die sie ihrem Zustande angemessen glauben. 6) Wenn sie niemand anderem die Schuld ihres Falles aufdringen, als sich selbst. 7) Wenn man wahrnimmt, daß sie gleich vom Rückfalle in Angst geriethen, und die Gelegenheit zu ihrer Versöhnung mit vielem Verlangen aufsuchten. 8) Wenn sie glaubwürdig darthun, daß sie auf dem Sprunge des Ver-

gehens sich weder auf ihre fortwährende Gewohnheit, noch den darwider gemachten Vorsatz besonnen. 9) Wenn sie ihre Reue mit ausgesuchten Ausdrücken, und ausserordentlicher Wehmuth am Tage legen. Luc. 18: 21. 10) Wenn ihnen die auferlegte Strafe noch alles zu gelinde scheinet, und sie selbst um Anstrengung ersuchen. Quem vere pœnitet, laborem pœnitentiæ non abhorret: sed quidquid sibi pro culpa, quam odit, injungitur, tacita conscientia amplectitur. Gregor. Hom. 3. in Ev.

Die Bemühung, die man auf die Ausreutung eines veralteten Gebrechens verwendet, kann man nach folgenden Fragen beurtheilen: a) Ob man darüber jemals von einem Beichtvater gewarnet, oder wohl gar mit Drohungen, und Verweigerung der Lossprechung geschrecket worden; den man deßwegen vermieden, und bequemere aufgesucht. b) Ob man die vorgeschriebene Mittel im Ernste, und zu rechter Zeit, oder nur so obenhin, und außer der Gefahr in Anwendung gebracht. Quasi subjecta veste vulnus detegit, sed torpente manu medicamentum vulneri non apponit. Gregor. L. 12. Mor. c) Ob man bey deren Gebrauch die wahre Verbesserungsabsicht zum Ziele gesetzt, oder nur um des Beichtvaters Ahndung damit einzuschläfern. d) Ob die Ursachen des Rückfalles in seinem eigenen Anlaß, in fremden Nachstellungen, oder in ungefähren Eräugnissen ihre Quelle haben. e) Ob ihm die Gefahr beygefallen, da er sich in die Gelegenheit begab. f) Ob es ein Zutrauen auf die Kräfte seines Widerstandes gewesen, das ihn dahin verleitete; oder eine vermessene Fahrlässigkeit, die sich um den Erfolg wenig bekümmerte. g) Ob er bey Bemerkung der Gefahr sein Gemüth um Beystand erhoben, und seinen Vorsatz erneueret.

h) Woher ihm diese gefährliche Anmuthungen kommen: von außen, die man sehr leicht ohne sonderli-

ches

ches Aufsehen, oder beträchtlichen Nachtheil ablehnen könnte: — Von innen, die bey plötzlichen Anfällen der Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit die Wachsamkeit überraschen. i) Ob die Gelegenheit so nahe, und dringend sey, daß es sittlicherweise dabey niemals leer ablaufen könne: oder ob dieselbe nur aus Zufalle, aus unvermutheten Eräugnissen, aus Schwachheit des Gemüthes zum Steine des Anstosses werde. k) Wie viele Mühe er sich gegeben, derselben auszuweichen; oder wenn dieß leiblicher- oder sittlicherweise nicht angieng, was er für Vorkehrung getroffen, um derselben Gefahr zu wenden, und die schädliche Seite von sich abzulenken. l) Was für Dämpfungsmittel er der herrschenden Leidenschaft entgegen gesetzt; wie hart, oder leicht es hergegangen, die Anzahl der Schwachheiten zu vermindern: ob er bey dringenden Anfällen es über sich gebracht, einige Siege zuerringen; oder ob die Vortheile nur bey schwachen Versuchen erhalten wurden. Si, qui venditant, prius nummum, quo paciscuntur, examinant, scalptus, neve rasus, ne adulter etiam: Dominum credimus pœnitentiæ probationem non prius inire, tantam nobis mercedem concessurum? Tertull. L. de Pœnit.

m) Ließen sich nun nach reifer Erwägung mehrere von günstigen Anzeigen bey den Büssenden vorfinden, dessen ernsthafte, wiederholte, reuvolle Verheissungen das Gepräge der Aufrichtigkeit, und wirklichen Herzensänderungen überall von sich blicken liessen: so ist es diesem Gerichte der Gnade und der Sanftmuth wohl angemessener, (nach dem Cap. ex parte. fin. x. de Transact.) ihn von der gelinden Seite zu behandeln, als mit einer unzeitigen Strenge das Fünkchen seiner aufkeimenden Reue zuersticken. n) Einige strenge Theologen qui obtendunt quidem disciplinæ exactioris speciem, ac de rigidioris Theologiæ sibi fama blandiuntur, (Klemens. XI. 1703. — 7. Apr.) haben mit ihren 17 und 18 Satz,

welche Alexander der VIII. verwarf, diese Behandlungsart von der unrechten Seite betrachtet. — Die gute Ordnung der Kirchenzucht besteht nur darinn: α) Daß man die Hände nicht jedem gleich auflege, — 1 Tim. 5. 21. — bevor man seinen wirklichen Zustand genau erwogen habe. β) Daß man ihm keine Pölsterchen des menschlichen Ansehens unter die Arme lege. Ezechiel. 13. 18. γ) Daß man die matten Züge einer hervorscheinenden Besserung mit Zusprechen unterstütze, mit Belehrungen ergänze, mit behülflichen Vorschlägen in Gang bringe: und den Zweifel von seinen Vorbereitungsanstalten abwische. Zu diesem ist ja der geistliche Arzt angestellet. Der Herr hat — Ezechiel 34. 4. — sowohl die weichliche Nachsicht seiner Beamten getadelt, welche das schwache nicht stärkten, das kranke nicht heilten, das gebrochene nicht verbanden: als die wilde Strenge, welche alles niederreisset, und nichts erbauet. Der Erlöser jagte niemand von seiner Thüre weg. Joan. 6. 37. c) Wenn das edle Amt des Richters das mit einer geschickten Nachfrage ersetzen kann, was an der Aussage des Schuldigen mangelhaft ausfällt: (omissio casu vel per errorem contingens caute est supplenda. C. 1. Q. 1. 87.) warum sollte er denn die wesentlichen Vorbereitungshandlungen dieses Auftritts: die Reue, und den Vorsatz nicht ebenfalls unter währenden Gerichte mit nachhelfenden Vorstellungen ergänzen können? da er für diese stärker bedacht seyn muß, als für die Richtigkeit der Anklage, indem die Kirche diese, nicht aber jene, wenn sie abgiengen, erstatten kann? Considera diligenter vultum pecoris tui: (Prov. 27—23.) Vultum pecoris considerat, qui, quid singuli pœnitentium possint, non ignorat: cui per confessionem corda, per circumspectionem opera, per experimentum, quid possint, per affectus, quid velint, ratio manifestat: & vocem, inquit, meam audiunt. Tres sunt Pastoris voces: suavis ad infir-

firmum, ad morientem dulcis, ad surdum pertinet alta. Hugo. de Clauſt. An. L. 2.

§. 231.

Da es nun aber doch einige Fälle giebt, bey denen die Aufschiebung des Lossprechungsurtheils beynahe nothwendig wird: 1) Weil sie Gebrechen darbieten, die vermög des kurzen Raumes nicht füglich zu untersuchen, vermög des alten Hangs nicht auf der Stelle zu heilen sind. 2) Weil man dem Büssenden Zeit lassen muß, den Umfang seines Unglücks, den man ihm gezeiget hat, für sich zu überdenken. 3) Weil es zur Beschämung gewißer leichtsinniger, oder frevelhafter Gemüther viel beyträgt, wenn man ihnen den Wahn benimmt, daß man für dieses Gericht unbereiter kommen dürfe, als für eine weltliche Stelle: Quantum displicet Deo imprudentia peccatoris: tantum placet verecundia confitentis. Bernard. in Cant. Ser. 3. so habe man nur Acht: a) Daß dieser Vorgang niemals das Ansehen einer Sakramentverweigerung habe, die allemal sehr gehäßig ist: sondern daß man ihn durch triftige Vorstellungen zur eigenen Einsicht bringe: wie vortheilhafter es für ihn seye, eine Handlung von der Wichtigkeit für eine kurze Zeit zuverschieben, als dieselbe unter der stärkesten Vermuthung der Fruchtlosigkeit zu vollziehen. Sæpe quod torpentes latuit, flentibus innotescit, & afflicta mens certius invenit malum, quod fecerat, & reatum suum, cujus secura non meminit, hunc in se commota deprehendit. Gregor. L. 8. Mor. b) Man muß sich dabey behutsam vorsehen, daß der Verbrecher die Lust erhalte, zu uns zurückzukehren: sonst wendet er sich an andere, die er leicht nach seinem Geschmacke finden, und dadurch das Uebel ärger machen wird. — Matth. 12. 45. — Was wagen nicht manche, um nur viel Beichtkinder zuzieglen? — Matth.

23. 15. Ap. Gesch. 20. 30. — Plerumque ab eis admonendis, objurgandis, & corripiendis male dissimulatur: ne vel eos offendamus, vel ut eorum inimicitias devitemus: ne impediant, & noceant in istis temporalibus rebus, quas adipisci adhuc appetit nostra cupiditas, sive quas amittere formidat infirmitas. Aug. L. 1. de Civ. D.

§. 232.

Zur Aufschiebungsfrist gehören A) jene 1) die aus Mangel der Unterscheidungsjahre: 2) Den Abgang der Beurtheilungskraft: 3) Aus einem Erziehungsfehler weder die Kraft des Geheimnisses einsehen, weder die dahingehörige Zubereitungshandlung zu erwecken im Stande sind; und doch aus Bemüßigung anderer, oder gelegenheitlich sich an den Schranken einfinden. Karl. P. IV. Act. Med. T. Inst. Conf. in med. Benedikt. Const. Etsi. Die erstere erkennet man gleich a) aus ihrem kindischen Betragen, lächlenden, und herumschweifenden Blicke, tändlenden Geberden, läppischen Vortrag. b) Man frage sie ganz gelassen: wer sie hieher gesendet, was sie von dem Priester verlangen, was für eine Wirkung sie von der Beichthandlung erwarten: schieben sie alles auf die Eltern? antworten sie nichts? bejahen, oder verneinen sie alles auf eine umgekehrte Art? so erkläre man ihnen sanft, daß sie den gehörigen Unterricht zu ihrem Unternehmen noch nicht besitzen; lasse sich ihren Namen sagen, um auf der Schule, oder Privat-Unterweisung sie ferners vorzunehmen; sind sie nicht von seinem Bezirke: so lege er ihnen mit tauglichen Vorstellungen auf, sich deßfalls gleich an ihren Seelsorger zu wenden: mit der Erinnerung, daß sie ja nicht etwann aus eben dem Irrthume zu dem Tische des Herrn hinzutreten.

c) Sagen sie ihre Gebethe, und gewisse Sündenformeln fertig her, wie ihnen dieselben vielleicht von ihren Eltern angelernet worden; so versuche man sie: α) Ob sie einen heilsamen Gedanken aus sich selbst hervorbringen können, der nicht in ihrer Formel steht; und ob sie β) die Beweggründe begreifen, aus denen dieser Gedanke entstehet; oder von denen er seinen Werth erhält. Zu dem man sich allerdings dergleichen platten Vorstellungen bedienen muß, die ihren kindischen Begriffen entsprechen. Gesetzt: ob er dem glauben wollte, der ihn nicht betrügen kann? ob er dafür halte, daß ihn Gott betrügen könne? Wer ihm mehr Wohlthaten erzeige, Gott, oder seine Eltern? zu wem er also mehr Zuneigung tragen müsse? Ob er eine dergleichen gegen Gott fühle? was er ihm zu Liebe zuthun bereit wäre, oder thun zu können wünschte? γ) Man erkundige sich, was für einen Verstand sie auf die Sündenformeln setzen, die sie erzählen. Gesetzt: was das heisse: Lügen, oder was sie sich dabey für eines Ausdrucks bedienet.

d) Sind es läppische, oder unglaubliche Fälle, die sie in Anzeige bringen, und die man von ihrem Alter als wirklich nicht vermuthen kann, die sie auch gewöhnlich aus den so schädlichen Beichtspiegeln herholen: α) so befrage man sie über jene mit einer etwas ernsthaftern Miene: wer ihnen gesagt habe, daß dieser Possen Sünd seye? ob man sie darüber zu Rede gestellet? ob sie sich etwas daraus gemacht, und gleichwohl die Sache unternommen, oder fortgesetzt? was für eine Gattung von Schuld, oder Strafe sie darauf gesetzt? ob diese in Beziehung auf Gott, oder den Unwillen ihrer Vorgesetzten? das irrige Gewissen wird sodann Stof genug verschaffen, den man auch gleich mit gehörigen Belehrungen abthun muß. Der Beichtstuhl wird ihnen mehr Ehrfurcht einprägen, als frostige Lehrstunden.

β) Bey Unglaublichen, oder Unverhältnißmäßigen frage man: wer ihnen dergleichen erzählt? wo sie es gelesen? ob sie es nur von anderen gehört, und nun aus Furcht sich aufladen? oder ob sie es wirklich verübet? mit wem? wo? wenn? diese Fragen, wenn sie sanft auf einander folgen, werden dem Kleinen, oder Dummen den Unterschied zwischen Hören sagen, und selbst Thun eröfnen. γ) Eben so verfahre man, wenn sie ihre schriftliche Aufsätze als Schulaufgaben herunterplappern. δ) Man stelle sie sodann über ihre Bekanntschaften, Spiele, Ergötzungen, Beschäftigungen bey müßigen Stunden, Unterhaltungen mit ihres gleichen zu Rede; gestehen sie einige muthwillige, freche, ausgelassene Handlungen: so untersuche man ganz behutsam derselben Beschaffenheit, die Art von Belustigung, die sie dabey gesucht, oder gefühlt; ob sie darauf etwas Reue, Aengstigkeit, Scham, oder einen gewissen innerlichen Widerwillen empfunden. ε) Fände man gar nichts an ihnen, was einen Stof zur Lossprechung hergäbe: so befrage man sie über Widersetzlichkeit gegen die Vorsteher, Unehrerbietigkeit in dem Gotteshause, besonders da sie darüber gewarnet wurden, oder andere deßwegen bestrafet sahen; Saumseligkeit im Schul- und Christenlehrunterrichte; denn dieß sind verletzte, oder vernachläßigte Pflichten.

2) Den Mangel an der **Beurtheilungskraft** bemerket man a) wenn Erwachsene als stumme Bilder da stehen, und von einem sittlichen Begriff gar keinen eigentlichen Bescheid zu ertheilen wissen. Da soll man aber wohl zu unterscheiden suchen: α) Ob dieses aus etwanniger Furcht, oder Schamhaftigkeit herrühre, die man mit gelinden Zureden bald heben wird. β) Kömmt es aus Dummheit her: so frage man ganz gefällig: ob er schon einmal zur Beicht gelanget? wie lang es dahin seye? um was er sich dort angeklaget, um welches ihm am meisten leid gewesen? was er für eine Buße erhalten?

ten? ob man ihn zum Abendmahle zugelassen? Ueber was er bisher einiges Bedenken, oder Angst gefühlet? γ) Könnte er über alles dieß keine verständliche Auskunft geben: so ist er auf den Fuß eines Halbwahnwitzigen zu behandeln, dessen lichte Zwischenräume man abpassen muß, um ihm einige Begrieffe von der Seele, den Erlösungsgeschäfte, seinen Standespflichten durch Vergleichungen beyzubringen, die aus seinem Gesichtskreise genommen sind; gesetzt: wen er aus seinem Orte am meisten liebe, schätze, oder förchte? denn mache man die Anwendung auf die stuffenweise Glaubensaussichten. Man stelle ihm Gott nach der Beschaffenheit seiner Neigung als einen schreckbaren Richter, gewaltigen Herrn, guten Vater, wohlthätigen Freund auf. δ) Denn erkundige man sich nach seinen häuslichen Umständen, Familie, Bekanntschaften, was ihm daran gefalle, und misfalle; nach seiner Tageordnung, Nahrungsgeschäften, Unterhaltungsstunden, Anwendung der Zeit an Ruhetägen. Man wird kaum ermangeln, einen Vorrath von sittlichen Auftritten anzutreffen, über die man ihm das Gewissen schärfe, und die vornehmste Zubereitungshandlungen mit deutlichen, starken, und vollwichtigen Worten ihm vorbethe. ε) Wenn man es nur soweit bringt, daß er sich für einen Sünder halte; daß er bekenne, er habe der Vergebung nöthig, und dieselbe aus den Verdiensten der Erlösung, die in diesem Geheimnisse wirken, verlange, welches Geständniß man ihm durch geschickte Fragen ablocke: so ist zwischen ihm, und einem Stummen kein Unterschied, als den man eben durch allerhand Zeichen ein nur etwas verständliches Geständniß ablocken muß; sein Verlangen nach der Lossprechung ergänzet das übrige, wie an einem, der jählings um den Gebrauch der Sinne kömt. Sirach 19, 11. Dumheit hält immer einen gewißen Keim von Boßheit verstecket, von tückischer Argliſt, und Schadenfreüde, wozu sie ihre Unempfindlichkeit, und-

rohe

rohe Seele aufgelegt macht: noch mehr aber läst sie sich wegen ihrer Leichtglaubigkeit zum Werkzeuge des Betruges gebrauchen, und vermög ihres Eigennutzes stehet sie allen niedrigen Leidenschaften offen. Insipiens quotidie peccat: indoctus facile decipitur: stultus in vitia cito delabitur. Isidor. L, 2. de Sum. bon.

3) Quillet die **Dummheit** aus gewissen Lastern, welche die Seelenkräfte durch ihre Raserey, und Erschöpfung der Geister schlaf machen: dergleichen die Trunkenheit thut, ein viehisches Leben, ein wilder Müßiggang: so wird es an Stof nicht ermangeln. α) Man bediene sich scharfer, schreckbarer Beschreibungen der letzten Dinge des Menschen; lasse ihn die Angst eines Verzweiflenden, Unbußfertigen, Verdammten recht sinnlich fühlen; man erfülle seine Einbildungskraft mit wohlgewählten Schreckenbildern, die man aus seiner Lebensart selbst hernimmt. Bey einem so verhärteten Gemüth muß eine scharfe Beize vorgenommen werden, die eine so dicke Hülle durchweiche. b) Findet man ihn nur etwas betroffen: so stelle man ihm Vergleichungen auf, in denen man seine Schande, Furcht, böses Ende, schröcklichen Wandel mit der Schönheit der Seele, den Glanz der künftigen Hoffnung, der Sanftmuth des Erlösers, der Möglichkeit der Bekehrung abwechseln läßt. Daben man ihm die Anmuthungen selbst an die Hand geben, und mit kräftigen Gebethen nachhelfen muß. Sprüchw. 26, 3. Sirach. 33, 25. Seq. stultorum id semper est ingenium, ut quum quis ipsis assentatur, magnifice de se sentiant: at quum terror illis incutitur, sapiant. Dion. Halic. L. 5.

4) Liegt der Grund dieser Dummheit in der sträflichen **Verabsäumung des Unterrichtes**: so kann es nicht schaden, wenn man ihn nach einer halbscharfen, halbmitleidigen Vermahnung auf eine Zeit von der Hand weist: damit er seine gefährliche Unwissenheit erken-

kenne, und ablege; dazu man ihm zu Hause fleißig an die Hand gehe, leutselig aufnehme, und mit vieler Langmuth ihm die nöthige Kenntnisse beybringe; denn diese Art von Dummheit, wenn man sie zu heftig reizet, artet gern in Hartnäckigkeit aus, da sie ohnehin aus einem Grunde der Verachtung entstehet. At illis aut hebetibus, & obtusis, aut mala consuetudine obsessis diu rubigo animorum effricanda est. Seneka. Ep. 95. b) Ist die Unwissenheit nicht so gar straffällig; oder könnte nicht leicht verbessert werden, wenn man es nicht auf der Stelle vornehme, als bey Kriegs-Wanders-Landleuten: so bemühe man sich vor allem, ihnen gute Begriffe von den fünf Hauptglaubensstücken: des Schöpfers, des Belohners, des Erlösers, der Unsterblichkeit, der Gnade beyzubringen. Hebrä. II. 6. c) Hernach zeige man ihnen die Beschaffenheit, den Nutzen, die Wirkungen, die Erfordernisse des Heilsgeheimnisses, dessen sie sich gebrauchen wollen; wozu man sich leichter, und auffallender Folgerungen bediene; gesetzt was man dem schuldig seye, der uns Daseyn, Seele, Nahrung, und Erhaltung verschaft? der uns von der Hölle errettet, und ewig glücklich machen will? was wir ihm in der Taufe verheissen? wie wir es bisher erfüllet? was besser seye, ein Knecht des Sathans, oder ein Freund Gottes zu heissen? ꝛc. Denn legt man ihnen starke Ausdrücke der Reue vor, in die sich ihre Empfindungen einkleiden können.

§. 233.

B) Der nothwendigste Aufschiebungsfall ereignet sich, wenn die Sünde für ihr Vergangenes noch nicht hinlänglich wiederrufen worden. a) Man muß sie in sich und ihrem Grunde, soviel an uns ist, vernichten; man muß über sein Vergehen so tief gerühret seyn, daß

man

man sich von Herzen in den ersten Stand zurückwünschte, um sein Daseyn verhinderen zu können. Dieß sind die angebohrnen Gesinnungen der Reue. Pœnitentia est quædam dolentis vindicta, puniens in se, quod horret admisisse. Augustin. L. de Ver. & fals. Pœn. c. 8. b) Da nun aber diese das Verbrechen aus dem Schuldenbuche Gottes austilgen soll. (Coloss. 2. 14.) so muß sie aus einem Grunde hergeleitet werden, den der Glaube an die Hand giebt, und der sich letztens auf Gott die Quelle alles Guten endet. Ein pur natürliches Gefühle von Scham, Furcht, Leidwesen über seine sittliche Verderbniß, Nachtheil, Folgen kann Gott zu keiner Vergebung vermögen; (Hebrä. 12. 17.) es beüget sich nur über seinen gegenwärtigen Zustand, ohne gegen einen höhern Zweck hinaufzublicken: Repugnat verecundia: quia erubescit unusquisque propriam culpam fateri, dum præsentia magis, quam futura cogitat. Ambros Ep. 3 an Simplician. Denn da die Sünde ihre Bosheit in der Beleidigung Gottes setzet, und das Herz von ihm gewendet: so muß die Reue nothwendig ihm dafür Genugthuung leisten: die Empfindung zu ihm zurücklenken. (Jerem. 15. 19. Zachar 1. 3.) der allein im Stande ist, den Fleck von der Seele abzuwischen. — Job. 14. 4. Marc. 2. 7. Tanto amplius peccati rubigo consumitur, quando peccatoris cor magno charitatis igne crematur. Gregor. Hom 33. c) Es sind folglich alle obbenannte Bewegungen, in so weit sie sich aus den Glauben herschreiben, ehrsame, verdienstvolle Vorbereitungsregungen (Tridentin Sess. 14. c. 4.) es mus ihnen aber dennoch ein guter Zusatz von Liebe den Schwung geben, der sie bis zum Verdienste der Loslassung erhebe: da es allerdings etwas widersinnig lautete, die Sündenvergebung, welche das stärkste Pfand der göttlichen Gegenliebe bewirket, von einer blossen Forcht der Strafe zu erwarten, oder der Annehmung an Kindes Statt,

welche

welche bey dieser Handlung im Vertrag kömmt, eine purknechtische Gesinnung zum Grund zu legen: quem non pœnarum timor, non cupido præmiorum, sed amoris generat magnitudo. Kaßian. Coll. 17. c. 13.

d) Die Meynung des Pallavicin (L. 7. de Pœnit. c. 12.) und des Simonet (dis. 5. a. 11.) scheinet unter den häufigen Schulhandgriffen in der Zergliederung dieser Frage, der Ausübung am angemeßnesten zu seyn: da sie sich weder mit der niemals zubestimmenden Anstrengungsplage des Faraques verwickelt; weder der Furcht gar zu viel Gewalt bey dem Bekehrungsgeschäfte einräumet: sondern den schwachen Bewegungen einer aufkeimenden Liebe, die sich gegen ihr letztes Ziel mit dem matten Schritte eines Herzens wendet, das nur erst zu leben anfängt, seinen Wohlthäter sehnlich aufsucht, und seine rufende Stimme erkenntlich aufnimmt, ihren gehörigen Werth anweiset. Die Bußpsalmen sind ganz in diesem Geschmacke verfasset, welche Furcht, und Liebe abwechseln läßt. — Die Bekänntnisse des heil. Augustin weisen davon überall Spuhren auf, deren Züge Segui gesammlet. (Gerard v. Ben. 2. Th. S. 60.) Mit rauhen, unerzogenen, harten Gemüthern kann man, besonders bey dringenden Fällen, Anfangs kaum einen höheren Weg einschlagen, als den uns die Begehrensliebe mit Furcht, Hoffnung, Erkenntlichkeit, Schamreue versetzt an die Hand giebt. „Die Furcht ist der Diener der „Liebe. Soll der Teufel in deinem Herzen nicht einnie„sten: so lasse den Diener voraustreten, welcher der nach„kommenden Frau den Platz aufhebe.„ August. Serm. 13. de Verb Ap. Man merket wohl, daß dieses nur ausser der Lossprechungshandlung angehe, wie es auch der heil. Mann nicht anderst meynt. Sicut Seta introducit Linum; ita timor introducit charitatem: creicit charitas, minuitur timor, & e converso. Aug. Tr. 9. in Ep. Io. Der Große Habert — Tr. de Pœn. p. 122. —

38 — entwickelt dessen ächte Gesinnung auf eine Art, die dem Schul-System in Rücksicht auf die übende Anwendung alles Licht anzündet. Ich will nichts weiter, als das man bey der Behandlung gar zu tücker Köpfe von der Begehrensliebe anfange, um sie sofort zur Freundschaftlichen zu stimmen, als die sie ohne etwas sinnlicherem Grunde kaum fühlen werden: (Ut qui pudore vel verecundia non tenentur, agant pœnitentiam saltem comminatione pœnarum. Hieron. in 2. Michæ.) Vorbereitungshandlungen haben ihre Stuffen: und wo soll man sie denn anbringen, als in der Beicht? und denn behält das diligere incipiunt des Tridentin — Sess. 6. c. 6. — bis zum Rechtfertigungsschlusse seinen vollen Gang. Spes sine amore esse non potest. August. Enchirid. c. 8.

Die Reue ist ein eben so wesentlich Stück zum Lossprechungsurtheile als das Wasser bey der Tauf. Bernard Serm. 2. de Epiph. Sie muß daher I. auf eine sittliche Weise mit demselben verbunden seyn. a) Erweckt man sie vor der Beicht: so muß sie eine Beziehungsabsicht auf dieselbe haben: sonst hätte diese keine dem Lossprechungsgerichte angemessene Bedeutung. b) Wird man dazu erst währender Beicht aufgemuntert: so wirket ihr Einfluß zurück auf die Sündenerzählung, und unterwirft sie stillschweigend auf das neue der richterlichen Kenntniß, da sie ihren Wiederruf abfasset, und dadurch den Ausspruch rechtskräftig macht. Paria sunt, ab initio esse tale, & ad tale postea reduci. L. 51. ff. ad L. falc. Nach dem Endurtheile hat sie keine Beichtkraft mehr, da jenes das letzte Stück dieser Handlung ist, dem alle übrige als Vorbereitungsbeyträge nothwendig vorgehen müssen. Actum nihil esse creditur, dum aliquid agendum supereſt. L. 11. f. Cod. de his, quibus, ut ind. c) Da jedoch die Beichthandlung die Gestalt eines gerichtlichen Vorgangs hat: so gestattet sie zwar ei-

nige Weite zwischen ihren bestellenden Theilen; die aber gleichwohl α) ein sittliches Ganzes nach dem engen Verhältnisse eines Sakramentes ausmachen; β) sich auf einander beziehen; γ) in natürlicher Reihe einander folgen; δ) und von keinem dazwischen kommenden, fremden, unbeziehlichen, oder wohl gar unanständigen Betragen, das einer Widerrufung gleich sehe, müssen gestöhret, oder unterbrochen werden. ε) Bey der Ausübung hat man bey jedem merklichen Zeitraum, der sich zwischen den Theilen äußerte, dahin zu sehen: daß die Gesinnungen der Reue jedesmal erneueret werden.

II. Sie muß aus einem so allgemeinen Beweggrunde hergeleitet werden, der sich auf alle schwere Verbrechen überhaupt erstrecke. Sunt plures, quos pœnitet peccasse, sed non omnino, reservantes sibi quædam, in quibus delectantur. Totum hominem sanavit Deus in Sabatho, indicans pœnitentem oportere simul dolere de omni crimine orto in anima & corpore. Quomodo, qui crimen reservat, de alio recipiet veniam? sine amore Dei consequeretur veniam, sine quo nemo unquam invenit gratiam. August. L. de V.&. F. pœn. c. 9. a) Läßliche Sünden, da sie theilbar sind, das Recht zur Freundschaft Gottes nicht ganz aufheben, und eine ohne der anderen abgezahlet werden können: gestatten eine jede für sich ihren besonderen Beweggrund in Ansehung der Reue. De quotidianis, brevioribus, levibusque peccatis, sine quibus hæc vita non ducitur, quotidiana oratio fidelium satisfacit. August. Enchir. c. 71. Begehet man vor der Lossprechung eben dieselbe, so höret die Reue in Ansehung ihrer auf, nicht aber in Betref anderer, die man unter einem Beweggrund von verschiedener Gattung verabscheuet. Es ist dieses für Personen zu merken, die gewissen Gewohnheitsfehlern unterworfen sind, die sie öfter, auch bey der Beichthandlung überfallen. Gesetzt, Ungedult, Gähzorn, Eitelkeit ꝛc.

damit sie dieselbe, wenn sie nichts anderes angeben, nicht bey deren Erneuerung, und folgsamen Wiederrufe eines ihrer Bestandtheile, der Ungültigkeit aussetzen. Non nunquam in parvis deterius, quam in magnis peccatur: major enim, quo citius quiescit, culpa cognoscitur, eo etiam celerius emendatur: minor vero, dum quasi nulla creditur, eo pejus quo & securius in usu retinetur. Gregor. Hom. 52. b) Eine Todtsünde, die dazwischen käme, verdirbt alles mitsamm, da sie die Allgemeinheit des Beweggrundes umstößt, der aus den Verlangen, sich wieder mit Gott auszusöhnen, seine Freundschaft herzustellen, und sich mit seinem letzten Ziele auf das neue zu vereinigen entstehet. — Man könnte ihn auf diese Begriffe ziehen. 1) Eines beleidigten Gott, dessen Vollkommenheiten unendlich über alle Schätzbarkeit, Schönheit, Vortreflichkeit der Geschöpfe hinaus sind. 2) Eines verlornen Gott, dessen Besitz allen Werth eines vergänglichen Genusses überwieget. 3) Eines erzürnten Gott, dem weder ewige Strafen Genugthuung leisten können. 4) Eines verschmäheten Gott, der nicht weniger als unaufhörliche Freuden anbietet. Beede letztere sind zusamm zu setzen. Compunctionis duo sunt genera, quibus anima Deum sitit: prius timore, postea amore: prius flebat, quod duceretur ad supplicium: postea, quod excluderetur a regno. Gregor. 3. L. Dial.

c) Die **bittere Empfindung**, welche die Folge der Reue ausmacht, ist der Ergötzung des strafbaren Genusses entgegen gesetzt. Quanta putas, & qualis est necessaria pœnitentia? quæ aut æquet crimen, aut certe excedat. Ambros. Ad. Virg. Lap. 5. c. 8. Sie ist ein Misfallen an der befriedigten Leidenschaft; so lange also noch etwas von einem liebsamen Wohlgefallen zurückbleibt: kann keine Reue Statt haben. Jenes billiget die strafmäßige Handlung, und setzt sie sittlicherweise fort:

die-

diese soll sie wiederrufen. Die Einwendung hilft nicht: man bleibe nur bey den Vergangenen stehen, ohne Antrieb zur Fortsetzung. Denn eben die Reue fällt auf das verflossene, so wie der Vorsatz das künftige besorget. Ad agendam pœnitentiam non sufficit mores in melius commutare, nisi de his, quæ facta sunt, satis facias Deo per pœnitentiæ dolorem, per humilitatis gemitum, per contriti cordis sacrificium. Augustin. L. de Pœnit. d) Fällt dieß Vergnügen auf einen Umstand, der in sich selbst nicht unerlaubt ist, obwohl er die Sünde begleitete, oder aus ihr entstunde: so ist es der Reue gleichwohl nachtheilig, da man es nicht so genau von seiner Ursache absönderen kann. Der 14 und 15 Satz, den Innocenz der XI. — A. 1679 — verbannet, setzt hierinnfalls der freyen Meynung der Kasuisten Gränzen. e) Die widersprechende Gesinnung, die eben diese mit dem erdichteten Beyspiele der Mutter des Peter Lombards beschönigten: „es ist mir leid, daß mir nicht leid seyn „kann:„ (S. Bellarmin. L. de Scriptor. Eccles. V. Petrus Lomb. und Graveson. Hist. Eccl. T. 4. P. 2. f. 644.) ist, da sie doch bisweilen vorkömmt, zu untersuchen: ob sie sich auf einen Mangel an den Beweggrund beziehe; oder nur auf die daraus erfolgte gute Wirkung denke: gesetzt, man hat sich durch unerlaubte Wege eine reiche Heurath erworben; oder ob es nur ein Abgang an der sinnlichen Empfindung sey, welche fromme Gemüther fühlen wollen, und wenn sie es nicht zuwege bringen, über ihre Reue misvergnügt sind. Das erste macht sie nichtig; das andere verdächtig; das dritte allein ist zu entschuldigen: da es nicht alleweil in unserer Macht stehet, die Seelenkräfte dahin anzustrengen, daß sie auch auf die äußerliche Empfindungen wirken. Die Reue hält sich im Herzen. — Joel. 2. 12. — Quis ignorat, illam adeo vehementem, acrem, ac incensam esse oportere: ut doloris acerbitas cum scelerum ma-

gnitudine æquari, conferrique possit? — quanquam, si id minus consequi licet, vera tamen & efficax contritio esse potest. Sæpe enim usuvenit, ut quæ sensibus subjecta sunt, magis quam spiritualia nos afficiant. Tridentin. Katechism. P. 2. de Pœn. c. 5.

§. 234.

c) Der Mangel am Vorsatz ist a) bedenklicher, da ihn der Beichtvater sehr klug von den scheinbaren Verheissungen ablocken muß, mit denen man ihn betäuben will. b) Er ist häufiger, da er sich für den Augen der meisten Büssenden verbirgt, und hinter verschiedene Vorwände versteckt. c) Er ist schwerer zu heilen: weil die Leidenschaft sich heftiger nach einem Vergnügen sehnt, das sie vor sich sieht, als sie sich an jenem ergötzt, das sie mit dem Genuße erschöpfet hat. 2 Kön. 13. 15. Multi assidue dicunt, se esse peccatores, & tamen adhuc illos peccare delectat? professio est, non emendatio: accusatur anima, non sanatur: pronuntiatur offensa, non tollitur. August. Serm. 3. de Nativ. Man muß sich daher, in Ansehung seiner, hauptsächlich um den sittlichen Zustand des Schuldigen umsehen, damit man die Gränzen seines Richteramtes nicht überschreite, und unbesonnen auflöse, was zu binden ist. — Soweit erstrecket sich die Gelindigkeit unseres Auftrags nicht. Judex non debet esse clementior Lege. Novell. 82. c. ult. Man muß nur dem Verbrecher seinen traurigen Stand recht überzeugend vorstellen; das Unrecht, das man mit einer übereilten Lossprechung dem Beichtamte zufügte; die Verantwortung, die man sich selbst auf den Hals bürdete, wenn man statt des Ausspenders ein muthwilliger Verschwender der Heilsgeheimnisse würde, (Luc. 16. 1.) und den Nachtheil, der ihm selbst aus so vergeblicher Verschleuderung der Lossprechungsformel zu-

stün-

stünde: so wird er sich, dafern er noch etwas für sein Seelenbestes besorgt ist, ohne Widerrede der aufzulegenden Prüfungsfrist unterziehen. Velle statim reddi sibi communionem, non est se velle solvere, sed sacerdotem ligare. Ambros. L. 2. de Pœn. c. 9.

I. Der Vorsatz muß wahr seyn. a) Eine blosse Ueberredung des Willens, der ihn vielleicht mehr wünscht, als besitzt, ist nicht hinlänglich, da er sein wahres Gehalt daraus leicht prüfen kann, wenn er im Ernste nachsieht: 1) Ob, und mit wie starkem Hange er noch gegen den verbothenen Gegenstand hinbeweget werde. 2) Ob er noch eine geheime Neigung verspühre, die Verträge des neuen Versöhnungsbindnisses unter gewissen annehmlichen, oder widerwärtigen Bedingnissen, die ihm die Leidenschaft vorhält, abzubrechen. In ipsa voluntate reus est, qui vult facere, quod non licet fieri: sed ideo nondum facit, quia impune non potest fieri; nam quantum in ipso est, mallet non esse Justitiam prohibentem, & punientem. August. Ep. 144. b) Man ist jedoch keineswegs gehalten: dem Willen dergleichen mögliche Ereignisse vergleichungsweise vorzuhalten: damit man ihn durch die denselben anklebenden Reizungen, oder abschreckende Beschwerlichkeiten nicht etwann auf Vorstellungen bringe, auf die er nicht gedacht, die ihn erschüttern, in Verlegenheit, oder Versuchung setzen. c) Es ist genug, daß man ihn über seine gegenwärtige Lage ausforsche: ob er in sich eine herrschende, oder doch gleichwichtige Neigung gegen die Schuld, die er ablegen soll, fühle, die ihn beynahe versichere: er werde sich bey der nächsten Gelegenheit zurückreissen lassen. Denn eine Gesinnung, welche auf den Sprung der Bekehrung eben so stark nach dem Gegensatze hängt, ist nicht bestimmt, ist nicht ernsthaft. Die Bekehrung ist eine Zusage des Herzens, die sich mit keinem Wankelmuthe verträgt. 3 Kön. 18. 21. Hebrä. 12. 13. Ego eram, qui volebam,

bam, ego eram, qui nolebam: ego nec plane volebam, nec plane nolebam: contendebam, & dissipabar a me ipso. Augustin L. 8. Confess. c. 10. d) Die Besorgniß, die sich bey jenen äußert, die öfter an ihren Verheissungen ungetreu geworden, ob es ihnen hinführo besser gelingen werde, prüfe man 1) ob sie aus einer Furcht über ihre Schwachheit herrühre; oder 2) aus einem geheimen Hang, den sie noch gegen die verbothene Speise fühlen. Dieser zeigt von einem noch unschließigen, und verderbten Willen; jene ist eine Vorsicht des Verstandes, den seine traurige Erfahrenheit argwöhnisch macht, und alle beschwerliche Unternehmungen begleitet, besonders in Ansehung schüchterner Gemüther, denen man Muth einflössen muß. — Numer. 20. 10. 4 Kön. 13. 19. — Inconstantia est speciale peccatum imprudentiæ deficiens a perficiendo bonum propositum: cujus principium est in appetitu, finis autem in intellectu. Thom. 2. 2. Q. 55. a. 2.

II Der Vorsatz muß kräftig, und thätig seyn. Das heißt vermög des Trident. — Sess. 14. c. 4. — Er muß allen freywilligen Hang zur Sünde ausschliessen. a) Er muß den ganzen Umfang des Willens dergestalt ausfüllen, daß für eine wirkende Neigung zur Sünde kein Platz darinn übrig bleibe. b) Er muß sich vor versichert halten, daß, solang er in dem Gemüthe die Oberhand behält, dasselbe niemals zum Rückfalle sich entschliessen werde. c) Er muß eine dergleichen Veränderung weder vermuthen lassen, weder dazu aufgelegt seyn, daß er zu gleicher Zeit mit ihr bestehe. d) Ein blosses, unthätiges Belieben, das zur wirksamen Bekehrung nicht verleitet, obschon es derselben nicht zuwider wäre, ist eine unfruchtbare Spekulation, welche zur Lebensänderung gar nichts beyträgt, und bey dem geringsten Anstoß zerfällt. Sprüchw. 13. 4 e) Diese Thätigkeit des Vorsatzes kann nur aus der gegenwärtigen Beschaffenheit des Herzens, und seinen ernsthaften Verbesserungsanstalten beurtheilet werden. Wie dasselbe

be unter gewissen möglichen Ereignissen auf das Zukommende aussehen werde: kaum das standhafteste Gemüth nicht vorherbestimmen. — Weish. 8. 21. „Die Gnade „Gottes verschaffet sowohl, daß die Gelegenheit ausblei„be, als daß man von ihr nicht überwältiget werde.„ Augustin L 2. Conf. c. 7. Agere pœnitentiam nihil aliud est, quam profiteri & affirmare, se ulterius non peccaturum. — Ne tamen deficiat aliquis, aut de se ipso desperet, si aut cupiditate victus, aut libidine impulsus, aut errore deceptus, aut vi coactus a justitiæ via lapsus est. — Nemo enim potest esse tam prudens, tam circumspectus, ut aliquando non labatur. Laktanz. Firm. Div. Inst. L. 6. c. 13.

III. Der Vorsatz muß standhaft seyn; das ist, er muß sich auf alle erdenkliche Vorfälle, und Bedingnisse erstrecken, und keinen ausnehmen, unter dessen Ereigniß er anderst denken möchte. a) Wobey man aber wieder die gegenwärtige Gesinnung zu Rathe halten muß, als die allein in unserer Macht ist, und über unsere wirkliche Lage entscheidet. Denn 1) was geschehen könnte, wenn man seine Entschliessung änderte, ist noch keiner Aufbürdung fähig, da man voraussetzt, daß diese unbedingt verfasset, und fortwährend seye. — Sehe man des heil. Augustin. l. de Prædest c. 14. über die ungereimte Meynung der Halb-Pelagianer auf Weish. 4. 11. 2) Die Aenderung des Vorsatzes, die künftig möglich ist, setzt voraus, daß er itzt wirklich vorhanden sey; sonst könnte er sich nicht änderen. 3) Alle Verträge, und Verheissungen unter Menschen erhalten ihre Festigkeit von der gegenwärtigen aufrichtigen, und ernsthaften Gesinnung ihrer Willensmeynung; sonst blieben sie aufallezeit schwankend. — Dann des Menschen Willen ist beweglich. L. quodli. 4. ff. de adim. legat. — Folgsam kann man von dem Vorsatze keine andere Festigkeit fordern, als die sich auf seine steife Vornahme gründet, die alle Neigung

zur Sünde ausschliesset, jedes Hinderniß vermeidet, aller Gelegenheit ausweicht, jedes Hülfsmittel gefolgsam ergreift. Non enim temporis longitudine, sed affectus sinceritate pœnitudo pensatur. Chrysost. L. de Rep. lapf. Wer alles anwendet, was er kann: bey dem ist die Verfehlung des Ziels keineswegs dem Vorsatze, sondern der Erkältung bey der Ausführung beyzumessen, die nicht auf die vorhergehende Gültigkeit zurückwirken kann. Sonst müßte das Lossprechungsurtheil lebenslang aufgeschoben bleiben. Der Unterschied zwischen dem affective, und effective kräftigen Vorsatz hat also wenig praktischen Verstand. Man sehe nur nach, wie der Versprecher sich bisher gegen seine anderweitige Verheißungen verhalten habe: und versehe sich auf die gegenwärtige keiner steifern Anhaltung. Exhibitio præsentium firma est expectatio futurorum, & præteritorum facta certam habent futurorum cautionem. Bernard in Cant. 2.

IV. Der Vorsatz muß *allgemein* seyn. a) Dieses schliesset besonders die Lieblingssünde aus; denn 1) eine einzige Anhängigkeit bewirket eine vollständige Widersetzlichkeit. — Jakob. 2. 10. — 2) Der Vorsatz muß ausschliessend sich auf allen Hang zur Sünde erstrecken. 3) Dieser Hang gegen ein tödtlich Verbrechen ist für sich selbst schon schwer. 1 Kor. 10. 6. Si propterea non facis furtum, quia times, ne videaris: intus fecisti, in corde fecisti: furti teneris, & nihil tulisti. Aug. L. 50. Hom. 28. b) Dieses begreifet die wirkliche Meynung, alle verträgliche Hülfsmittel anzuwenden; denn wer sich nur gegen eines sträubet: versucht nicht alles, was er kann; es ist ihm nicht Ernst. Novit Medicus, quid salutiferum, quidve contrarium petat ægrotus. Ægroti estis: nolite ergo dictare, quæ vobis medicamina velit apponere. August. Serm. in Ev. Math. 9. 12. c) Dieses erstrecket sich nur auf die sündliche Neigungen, die man wirklich fühlet; denn auf was man nicht

denkt,

denkt, zu dem hat man keine Lust. Und bey einer so lockenden Aussicht auf mögliche Fälle ist alles tiefe Nachgrüblen Gefahr zur Versuchung.

§. 235.

Nach diesen Grundsätzen hält es leicht, die vier Klassen derjenigen zu beurtheilen, bey denen dieser Mangel an Vorsatz am meisten zuvermuthen stehet. A) Die **Gewohnheitssünde**, welche, aus der häufigen Uebertretung von eben der Gattung, eine gewisse Leichtigkeit erhält, die sie bey jedem Anfalle der Versuchung zu Boden zieht. Consuetudo quasi secunda, & quasi affabricata natura dicitur. August. L. 6. de Mus. a) Die Gewohnheit ist also aus der Menge der unterlaufenden Handlungen, der Sorglosigkeit und der daraus erwachsenden Leichtigkeit zu bestimmen. Peccata, quamvis magna, & horrenda, quum in consuetudinem venerint, aut parva esse, aut nulla creduntur: usque adeo, ut non solum non occultanda, verum etiam prædicanda, diffamandaque videantur. August. Enchir. c. 82. α) Ein oder zween Rückfälle, die weit von einander abstehen, lassen noch nicht zuversichtlich auf eine Gewohnheit schliessen. β) Siege, die mit Fällen abwechseln, besonders da letztere von ausserordentlichen Anfällen der Schwachheit, der Ueberraschung, der unerwarteten Gelegenheit, der dringendsten Anfechtung veranlasset worden, sind Zeichen eines Gemüthes, das sich noch zur Wehre setzet, sie sind ein abwechslendes Fieber, das nie so gefährlich ist, als ein anhaltendes. Ignoscitur his, qui ad peccatum ignoranter, imprudenter, incauteque labuntur: veniam non habet, qui sciens peccat. Laktanz. Firm. Div. Inst. B. 6. c. 13. γ) Wiederholte Uebertretungen bey kurz auf einander folgenden Beichten gründen die stärkeste Vermuthung eines Leichtsinns bey dem Vor-

satze. d) Besonders da das Verbrechen gar nichts weder an der Zahl, weder an seiner Heftigkeit, noch an seiner Vernachläßigung ändert. e) Der Grad der Leichtigkeit bestimmet die Stuffe der Gewohnheit. Ex actuum crebritate, aut ex paucis bene validis habitus creatur: sicut cavitas in lapide vel a multis guttis, vel a re solida paucis ictibus. Scaliger. Exercit. 307. S. 4.

b) Der Gipfel der Gewohnheit ist erreichet, wenn man gar keine Anstalten zur Verbesserung mehr vorkehret. Dann ist die Wunde unheilbar, und der kluge Samarite muß mit beißenden, doch verhältnißmäßigen Mitteln auftreten; zu denen die Verweigerung der Lossprechung als eine schreckende Arzeney zu Anfange gehört. Damit man ihm aber dieselbe ohne Widerwillen beybringe: so erinnere man ihn gleich: es werde ihm viel leichter fallen, an der gesetzten Frist zu dem zurückzukommen, der seinen Schaden schon kennet; als wenn er ihn einem anderen mit verdoppelter Beschämung eröfnete, der ihm eben nicht weiter helfen könnte, als seine Verbesserungsvorkehrungen auswiesen. Inanis est pœnitentia, quam sequens culpa coinquinat: nihil prosunt lamenta, si replicentur peccata: nil valet a malis veniam poscere, & mala de novo iterare. August. Soliloq.

c) Hieher gehörte nun die wahrhaftig praktische Frage, welche die scharfen, und gelinden Kasuisten in diesem Jahrhunderte zu ihren charakterischen Zankapfel gewählet: „ob man den Gewohnheitssünder für dießmal „noch los sprechen könne, wenn seine Reue und Vorsatz „weit ernsthafter lauten, und wirklich einiger Anschein „der Besserung vorhanden ist, obschon dieselbe für das Ver„gangene noch bisher nicht viel wirksam geblieben.„ Dann der 60 Satz, welchen Innocenz der XI. verbannet, hat den zweydeutigen Ausdruck: 1) „Wenn er nur mit „dem Munde gestehe, daß ihm leid seye: 2) Wenn auch „keine Hoffnung zur Verbesserung im Vorschein käme„?

auf

auf welche der schlaue Ausleger verbothener Sätze Kardenas das Urtheil desselben beziehet. Cris. 2. Diss. 39.

α) Die Gelinden führen das praktische Betragen der größten Meister des Beichtgerichts zu Mustern an. Der heil. Vincenz Ferrer bezeuget Ser. 2. Sabb. post Reminisc. von seinem Gebrauche: „Der Beichtvater solle den „Büssenden befragen: seyd ihr gesinnet, euch euerer Sün„den zu enthalten? spricht er nein; so ist er nicht loszu„geben; sagte er ja: so muß man ihn loslassen.„ Eben das wiederholet er S. 1. Dom. infra Ascens. Baccius schreibt vom heil. Philipp. Nerius (L. 2. c. 6.) „er „hätte die Gewohnheitssünder nicht selten mit gutem Er„folge zu rechte gebracht; nicht etwann durch Verwei„gerungen, sondern daß er sie in wiederholten Beichten „gleich nach dem Rückfalle rechtschaffen hergenommen, „und allemal losgesprochen.„ Vom heil. Franz von Sales rühmet sein Lebensbeschreiber (L. 3. c. 9) „Er „hätte es im Gebrauche gehabt: die Vorbereiteten loszu„sprechen, und die es nicht waren, gleich dazu anzu„führen, und sodann versöhnet zu entlassen.„ Vom heil. Andreas von Avellin haben sie das nämliche Betragen. Aus den älteren Vätern zählen sie eine ziemliche Reihe her, die der sanften Meynung beyzutretten scheinen, darunter sie den Satz des heil. Augustin ad Macedon. sehr erheben: „Sollte man auch alltäglich sün„digen: so wird doch die Vergebung mittelst der Buße „niemals abgeschlagen.„ Und den vom Chrysostom: „Niemal verwirft Gott die Buße, wenn sie ihm auf„richtig, und einfältig gebracht wird. Sollte auch je„mand bis zum Gipfel der Laster gestiegen seyn, und „wollte wieder zum Tugendwege einlenken: so nimmt er „ihn ungeschäuet auf, und umfaßet ihn: dann die Reue „wird nicht nach der Länge der Zeit, sondern nach der „Aufrichtigkeit der Gesinnung abgewogen. L. de Repar. „lapf.

An-

Andere hingegen von nicht minder bekannter Kasuistischer Gelehrsamkeit und Diensteifer, als ein Kaspar Juenin (Comm. Hist. de S. Pœn. D. 6.) Aegidius Gabriel Genet (Tr. de Pœn. c. 7.) von Miletiere Verus pacificus, von Neerkassel (Bischoff von Kastorie: Sehe la Porte Thl. 21. Bl. 290.) Amor pœnitens, wollen dieses Gericht zur ganzen Schärfe der ersten Kirchenzucht wieder zurück führen; wozu man ihnen wohl von Herzen Glück zu wünschen hat. Der strenge Tertullian ware ebenfalls mit dem gelinden Verfahren des Römischen Klerus höchst unzufrieden. (Sehe Hieronyms Brief an Magnus.) Man lese die IV. und VI. Regel des Opsträt Pastor bonus (S. 273) wo er es nicht einmal für ein zweifelhaftes Besserungszeichen gelten lassen will: „wenn der arme Sünder etwelche Täge sich enthaltsam be„zeigte, und einigen Fleiß auf seine Vorbereitung ver„wendet.„ Er will nicht den geringsten Fieberschauer an ihn mehr bemerket haben. Das heißt: er soll schon so gut als vollkommen, und dauerhaft geheilet bey diesem Geheimnisse der Todten erscheinen, wo die Schwiegermutter des Simons an so vielen Gattungen von Fiebern krank liegt, deren Vertreibung sie von höherer Hand erwartet. — Ambros. in Luc. 4. l. 4. c. 4. — Das Unternehmen mag schön seyn, der Eifer gerecht, der Heischesatz glänzend: nur wünschte man, daß man eben so ergiebige Mittel vorgeschlagen hätte, wodurch man einen so schweren Vorfall ohne Verwirrung, ohne Abschreckung des Preßhaften heben könnte, daß er sich nicht auf Nebenwege wende. Quidam imperitos animarum suarum medicos expetunt, ut sibi ad votum suum pœnitentiæ tempora imponant; & peritos idcirco declinant, ne austerius eos pœnitentiæ addicant. Jonas Bisch. v. Aurel. de Inst. Laical. L. 1. c. 10.

§. 236.

IV. Beede Meynungen haben eben so genau zu bestimmen: wenn denn ein gegründerer Anschein zur Besserungshoffnung vorhanden sey: denn darauf kömmt alles an. Das Problem der Theorie läst sich in der Schule ruhiger abhandeln, als in den Beichtstuhle schnell, und sicher entscheiden. Hält sich der Schuldige an einen gewöhnlichen Beichtvater: so ist der halbe Weg gewonnen: er kann sein Gebrechen eben so wenig verbergen, als er es wagen wird, gar ohne alle Verbesserungsanstalt immer mit eben demselben Wust vor ihm zu erscheinen. Für Gewohnheitssünder muß dieses immer der erste Vorschlag seyn. Frequenter si quem ex quadam confidentia adeat, quam ægrotus inde concipit: natura jam deficiens inde convalescit. Isidor. L. 4 Etymol. Sodann giebt der heil. Thomas (3. P. Q. 84. A. 10. ad 4.) die 1ste Regel: „Büssen, sagt er, heißt, die begangenen Sünden beweinen, und was zu beweinen ist, nicht mehr begehen; nämlich zugleich da er sie beweinet, in der That, oder im Vorsatze. Denn der ist ein Spötter, der gleich da er es bereuet, schon wieder des Sinnes ist, das nämliche zu thun: oder gar zu eben der Zeit dieses oder ein anderes Verbrechen verübt. Daß er aber hernach am Vorsatze oder gar an der That erliege: folgeret nicht, als wäre die erste Buße nicht ächt gewesen. Dann der Bestand der vorigen Handlung kann durch einen nachfolgenden Gegensatz nicht umgestossen werden. Man ist wirklich gelaufen: wenn man auch gleich nachgehends sitzt. Man hat wirklich Reue gehabt: obschon man nachher wieder fällt.„ (S. Raynaud Heterol. To. 15. P. I. S. I. punct. 5.) Die Besserungshoffnung zeigt sich also: a) wenn man verhältnißmäßige Mittel im Ernste vorkehret, wenn sie auch gleich Anfangs nicht verfangen. Sie unterbrechen gleichwohl den sträflichen

Hang

Hang zur Gewohnheit, hemmen ihre Leichtigkeit: so wie ein gebührender Einstand die Verjährung abbricht. b) Wenn man durch allerhand fromme Nebenübungen sich Gottesbeystand zu erwerben trachtet Tobiä. 4. 11 Daniel 4. 24. „Das stärkste Mittel, das in der Buß am meis„sten wirket, ist das Allmosen. Nach den Vorschriften „der Arzney kommen zwar vielerley Kraüter untereinan„der, deren eines doch immer die andere an Kraft über„wiegt: eben so verhalten sich die Erbarmungswerke zur „Buß: sie stechen vor allen herfür, und bewirken bey„nahe alles mitsamm. Chrysost. in Math. Serm 9.„

Die 2te suchet der heil. Karl. Borr. (Instr. Confessar. P. IV. Act. Med. im Gegensatze: „Es hat kein „Ansehen zur Besserung, wenn der Verbrecher, da er „das ganze Jahr im Wuste steckt, seine Beicht wider „des Führers Auftrag bis an die letzte Friste der Fasten „verschiebt; wenn er zu ganzen Jahren seinem liederli„chen Wandel ohne die mindeste Vorkehrungen zur Aen„derung nachhängt; wenn sie öfter die in der Beicht von „sich gegebene Verheissungen brechen; die Ursache des Aer„gernisses nicht von sich lassen; unerlaubte Gewerbe nicht „abstellen, rc.„ a) Aus welchem man auf den Umschlag schliesse: „Wenn sie den Vorschlägen des Beicht„vaters Folge leisten; fleißig zu ihm zurückkommen; „von ihrem Zustande, und Fortgang genaue Rechen„schaft ablegen; die Ursachen eines mißlungenen Ver„suches getreulich anzeigen; und öfter mit dem verschul„deten Knechte demüthig ansuchen; Habe Geduld mit „mir:„ (Matth. 18. 26.) so kann man wohl den menschenfreundlichen Rath des Hauswirths — Luc. 13. 8. — nachkommen: „Laß ihn noch ein Jahr fahren: „daß ich ihn grabe, und dunge: trägt er denn noch keine „Früchte: so mache mit ihm, was du willst.„ Dieses dünkt mich dem Geiste Christi gemässer zu seyn, als Feuer über unbußfertige Städte herabzubeschwören. Lucä.

§. 54. Medicus ægroto confitenti suam infirmitatem medicinam negare non debet. Persuadeas animæ, in quæ mala se præcipitaverit: & ideo, ut ex difficultate sanationis magis sibi caveat; quod enim facile sanatur, non multum cavetur. Anselm. in Psal. 5.

b) Man will eben nicht behaupten: daß alle die äußerliche Bußzeichen, Thränen, Seufzer, feurige Genugthuungsverlangen, dringende, sogar ängstige Forderungen von scharfen Hülfsmitteln unfehlbare Merkmaale einer inwendigen Aenderung ausmachen? Aber was für eine Sprache redet denn das beklemmte Herz, um sich verständlich zu machen? was für Wunder der Zerknirschung erheischen wir von der menschlichen Schwäche? „In der Ausspendung der Gaben Gottes, (ist die leut-„selige Anmerkung des Großen Leo Ep. 91.) müssen „wir nicht gar zu strenge verfahren; wir müssen die Thrä-„nen, und Seufzer der klagenden Büsser nicht von der „Hand weisen: da wir der Meynung sind, daß derley „Gesinnungen aus einem inwendigen Zuspruche Gottes „herkommen können.„ Das künftige übergeben wir der Gnade, die mächtig genug ist, ihren Knecht aufrecht zu erhalten. (Röm. 14. 4.) Das Ansehen kann betrügen: alleine das menschliche Aug reicht ja kaum weiter. (1 Kön. 16. 7.) Sicut pœnitentiæ comes dolor est: ita Lacrymæ sunt testes doloris. Augustin. L. de Ver. & fals. Pœnit.

Die 3te Regel hat vor den übrigen die Vorhand: Wenn der Büsser die nahe Gelegenheit weggeräumet, den Zunder der Leidenschaft ausgetilgt, die Gefahr auf das weiteste entfernet, oder ihr nach Möglichkeit ausgewichen: so liebt er seine Bande nicht mehr: (Psalm. 2. 3.) er hätte sie sonst nicht weggeworfen. Quot habuit in se oblectamenta, tot de se invenit holocausta: convertit ad numerum virtutum numerum vitiorum: ut totum servire Deo faciat in pœnitentia, quidquid ex se Deum,

um contempserat in culpa. Gregor. Hom. 3. in Ev.
a) Darauf hat man bey der ersten Bemerkung der Gewohnheit gleich zu sehen: ob die Gelegenheit sich in dem inneren verhalte: oder ob sie von aussen komme. b) Sie ist vor beede Fälle für nahe zu halten: α) Wenn sie von der dringenden Beschaffenheit ist: daß ein Mensch von diesem Alter, Geschlechte, Gemüthsart, Mischung der Säfte nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge derselben kaum unbefangen entwischen wird. — 2 Kön. 11. 2. β) Oder wenn sie in Ansehung seiner so mächtig ist, daß sie ihn bey jeder Annäherung über den Haufen werfe. Richter. 16. 6, 16. Denn das heißt eigentlich die Gefahr lieben: wenn man ihre Lockung, und seine Schwäche aus eigener Erfahrung kennet, und sie doch neben sich duldet, oder gar aufsucht. Pred. Sal. 10. 8. Sprüchw. 5. 3, 8. Lex peccat violentia consuetudinis: qua trahitur etiam invitus animus eo merito, quo in eam volens illabitur. August. L. 8. Confess.

c) Hält sich diese nun von innen, wie es bey zärtlichen, weichen, vollblütigen, schwarzgalligten, leichtsinnigen, geschwätzigen Gemüthsarten gleichsam unvermeidlich ist, daß sie bey einer ihnen angemessenen Empfindung in Gährung gerathen: so hat man schon etwas mehr Nachsicht zu brauchen, da dieses häusliche Feinde sind, die sie mit sich herumtragen, und ihren Ueberfall nicht vorher sehen können. Man habe nur Acht α) ob sie dieselbe nicht auf eine gewisse Art nähren, oder ein Belieben dazu tragen, daß sie so beschaffen sind? β) Ob sie sich für den äußerlichen Ausbruch derselben hüten; und ihn, wenn er bey dringenderen Reizungen erfolgte, gleich suchen wieder gut zu machen? γ) Ob sie nicht selbst von aussen Gelegenheit dazu verschaffen? δ) Hielte sich aber alles ganz in den inneren Gränzen: so darf man sie die erste etwelchemale nicht gleich lossprechungsunfähig erklären, sondern mit Vorschreibung verschärfter Mitteln da-

dahin trachten, daß sie die böse Gemüthsart nach und nach verbesseren. Dann es ist leichter verlassen, was man hat, als was man ist. P. Gregor. Hom 32. in Ev. Quæ sine voluntate operandi, sed tamen cum voluntate animum talibus oblectandi solius cogitationis sentiuntur esse peccata, per Mediatoris gratiam remittuntur. Hilar. L. 12. de Trin.

d) Kömmt die Gelegenheit dem Verbrecher von aussen zu, seiner Beschäftigung, Umgang, Aufenthalt: so merke man 1) ob die Lockung, oder Gefahr aus einer natürlichen, für sich unschuldigen Eigenschaft herrühre, gesetzt, der Gestalt. (Hohenl 4. 9.) oder aus gekünstelten Reizen, Frechheit, Ueberredung, Gewinn, Befehl. Man kann so dann abnehmen, ob da ein genommenes, oder gegebenes Aergerniß obwalte; ob Bosheit, oder Gebrechlichkeit die Oberhand habe; und daraus die fernere Prüfungsart bestimmen. 2) Ob die Gelegenheit leicht, ohne alles Aufsehen könne vermieden werden; oder ob Verlust, Beschwerlichkeit, Unbequemlichkeit, Argwohn, Feindschaft, Unehre daraus zu besorgen stünde. Aus welchem abzunehmen seyn wird: ob die Gefahr uns, oder wir sie suchen; ob eine sittliche, oder natürliche Unmöglichkeit vorhanden sey, sich derselben zu entschlagen; ob die Gelegenheit für alle, oder nur für diesen im besonderen für nahe zu rechnen sey. α) Jene kann niemanden vernünftigerweise zu gut gehalten werden, wenn gleich Leib und Leben daran hieng. Denn die Seele ist ungleich mehr werth. — Matth. 16 25. — Worauf die sittliche Ausreissung des ärgerenden Auges zielet: — Matth. 5. 29. — Und das Absonderungsschwert — Matth. 10. 34. (S. Hom. des h. Hilar. Can. 10.) das alles trennet, was dem geistlichen Zunehmen im Wege steht. b) Bey der anderen muß man vorher verhältnißmäßige Vorschläge versuchen, um ihre Gefahr zu vermindern, oder zu entfernen: als man zu gewaltsamen

Ver-

Verweigerungsdrohungen, schreitet. „Das Fleisch zie„het immer der Tieffe zu, und wenn das Bild einer Ge„stalt durch die Augen einmal in das Herz verwebet „worden: so kann man sich desselben kaum durch schwe„ren Kampf erwehren. Da muß man dann vorsichtig „dahin sehen, was für schlüpfrige Wege es in den Ge„danken gebe: denn man muß sich vorsehen, das an„zugaffen, was nicht erlaubet ist zu verlangen.„ Gregor. Mor. 20. über Job. 31. 1.

e) Klebt die Gelegenheit dem Stande an, dem man sich vermög seines Berufs gewidmet, oder den Mitteln, die zu dessen Anordnung, Ausübung, Unterrichte etwas beytragen: gesetzt: Lesung gefährlicher Bücher bey gewissen Wissenschaften: gefährliche Besuche bey einigen Gewerben: so bemerke man: α) Ob er denselben allezeit unterliege, und darinn keine Aenderung zu hoffen stehe. Es möge nun dieses aus Bosheit, oder Schwachheit herrühren: so ist ihm die Fortsetzung seines Amtes zu untersagen. Nemo diu tutus est periculo proximus. Cyprian. Ep. 15. β) Zuvor aber muß man ihm 1) die Anleitung geben, wie er das Gemüth verwahren soll, damit die Gefahr nicht so heftig auf dasselbe wirke. 2) Wie er die Umstände geschickt ablenken, oder vermeiden könne, welche die Sinne am meisten reizen. 3) Wie er seine Absicht voraus zu reinigen habe, ehe er sein Amtsgeschäft unternimmt; gesetzt ein Beichtvater, Wundarzt, Frauenbediente ꝛc. γ) Hängt die Gefahr dem Amte vor sich an: so ist es ohne Bedenken zu verlassen. Gesetzt eine Dienststelle in einem liederlichen Hause (Genes. 19. 15.) Ist sie demselben zufällig: so muß man sie zu entfernen trachten. Genes. 39. 10. δ) Die Bequemlichkeit allein ist niemal ein geltender Vorwand, der Gelegenheit nur den geringsten Raum zu verstatten. (Alexand. VII. über den 41 Satz, oder das Regal einer gefährlichen Haushälterinn) denn da schneidet sich die Bos-

heit,

heit, und die Vermessenheit allerhand Mäntelchen zu, die ihre Lieblingsleidenschaft zu Modestücken, Höfligkeitserfordernissen, Betragen des Wohlstandes, und Artigkeit umschaffen, oder mit ihren Glücksumständen beschönigen sollen: die alle nicht Stich halten, wenn es auf Erläuterungen, und Beweise ankömmt. Vitia nostra, quæ amamus, defendimus: & malumus excusare illa, quam excutere. Seneka. Ep. 117.

§. 237.

V. Jene Verbrechen, welche wegen der starken Reizung, die sie über die Sinne verbreiten, mehr ansteckend sind, als jene gräßliche, die ihren Abscheu bey sich führen: (Duo sunt ex omnibus vitia, quæ maxime decipiunt sui voluptate, Gula scilicet ac libido, quæ deponere eo difficilius est, quo eis uti dulcius. Aliorum vitiorum est longe diversa ratio, quæ nihil jucunditatis, sed multum amaritudinis habent. Hieron. Br. an die Demetriad.) so sind sie auch weit ehender der Verweigerungsregel des P. Segneri zu unterwerfen: Instr. Conf. c. 8: „ Bevor du die Lossprechung abschlägst: „ verschiebe sie; damit er einsehe: es gereiche zu seinem „ Besten, wenn man ihn auf eine Zeit zu seinem Heil „ betrübe: als daß man ihn mit langer Nachsicht zu seinem Untergange mäste „ Es sind Fristen, die man ihm zu besserer Vorbereitung anweiset; bevor er unter jenes schreckliche Revisions-Gerichte verfalle, bey dem eine Menge Lossprechungsurtheile werden umgestossen werden, die eine feige Nachgiebigkeit hier vor fest ansehen ließ. Dann der die Gerechtigkeiten richtet, (Psal. 74. 3.) und Jerusalem mit Fackeln durchsucht, (Sophon. 1. 12.) was wird er nach einem übereilten, und entheiligten absolvo te seines Amtsverwesers fragen, da er in der Geheime einen Mund lügen strafte, den sein eigenes Herz

des Widerspruchs überführte? — Psal. 61. 5. Sprüchw. 10. 6. Zachar. 5. 8. — Er wird das Blut des Verwahrloßten von den Händen des Richters forderen, der, da er den Strafbaren losließ, sich selbst in die Fesseln legte. — 3 Kön. 20. 43. Sprüchw. 6. 1. Ezechiel. 33. 6. Si quis præpostera festinatione temerarius remissionem peccatorum cunctis putat se dare posse, aut audet Domini præcepta rescindere: non tantum nihil prodest, sed obest lapsis. Provocasse enim iram Dei est, non servasse sententiam, nec misericordiam piissimi Domini deprecari, sed contempto Domino de sua facilitate præsumere. Cyprian. Serm. de Lapsis.

b) Man sehe nur darauf: daß der Schuldige sich diesen Aufschub gutwillig gefallen lasse: so wird er sich gewiß Mühe geben, mit verschiedenen Verbesserungen zurückzukommen, um sich die Hochschätzung seines Beichtvaters wieder zu erwerben, und den schlimmen Eindruck auszuwischen. Ein sanftes Betragen, welches sein Zutrauen erhält, kann hier alles. Scheute er sich, seine neue Treulosigkeit zurückzubringen: so hat man den Last vom Halse; ein anderer mag ihn auf seine Rechnung nehmen.

VII. Eingewurzeltem Haß, Feindschaften, Ersatzpflichten sind bey diesem Gerichte keine Fristen auszuweisen; sondern gleich zur Ablegung anzuhalten. a) Denn für beede erste kann die Lossprechung nicht anderst, als auf ein vollkommen versöhntes Gemüth fallen. Matth. 5. 24. Alle Verheissung, die sich hierinnfalls auf das künftige bezöge, leistet keine Gewährschaft. Der Wille muß auf der Stelle umgekehret werden. Kann er dieß nicht zuwege bringen: so fehlet es ihm augenscheinlich am Ernste der Ueberdenkung, und des Vorsatzes. „Der Haß ist ein veralteter Zorn: wo Haß ist, da kann die Liebe nicht Platz greifen: wo nun keine Liebe ist, da ist nichts gutes zu vermuthen.„ Augustin über Math. 5. b) Be-

ru-

ruhete die Beschwerlichkeit der Vergebung nicht auf einer Abneigung, sondern in einer Wallung des Gemüthes, das sich die Gedächtniß der Unbild nicht fertig genug ausschlagen kann: so ist dieß für eine Gattung von Anfechtung zu halten, der man nicht immer mächtig ist, wenn wir sonst nichts zu derselben Aufkochung beytragen. Caro inimicum suum diligere non potest, anima autem potest: quia dilectio vel odium carnis in sensu est, animæ vero in intellectu. Quando ergo nocemur ab aliquo, etsi sentimus odium, sed tamen extingui volumus, cognosce, quia caro nostra odit inimicum, anima vero diligit. Gregor. L. 10. Mor. Erörterungen sind hier nichts nutz. Das Herz wird ehender beruhiget, wenn man es gewöhnet, dem gehäßigen Theile die erste allgemeine Freundschaftserwiederungen zu erzeigen. c) Auf der Ersatzpflicht haftet ohnehin die Bedingniß: die Sünde wird nicht erlassen, bevor der Schade ergänzet ist; die sich auf das Vermögen, und mögliche Bestreben des Beschädigers beziehet. Dieß ist der einzige Fall, wo die Beichtlossprechung eine Aufschubswirkung leidet, wenn auch gleich der Wille gut, und ernstlich war. Die Vollstreckung allein kömmt in Betracht. Si res aliena, cum reddi possit, non redditur: non agitur pœnitentia, sed fingitur. Si autem non veraciter agitur: non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum. August. Epist. 54. an Macedon.

§. 238.

VIII. Läßliche Sünden machen den Vorsatz verdächtig, wenn sie fortwährend unter eben der Gestalt und Anzahl erscheinen. Sie machen zwar einen freyen Stoff aus; bringt man sie aber zu Gerichte: so kann dasselbe ihnen zugefallen keinen Abgang an einem seiner Bestandtheilen leiden. Das Tridentin. Sess. 14 erfordert zu den Eigenschaften eines je-

den Beichtenden die Reue, und den Vorsatz; fehlt dieser, so fällt auch jene weg; da sie eine jede Neigung zur Sünde wesentlich ausschließt, wenn man auch nicht ausdrücklich an die Erweckung eines Vorsatzes gedächte. Qui nescit lugere, quod gravat: non valet proferre, quod sublevat. Cum se studiose mens de pigra vetustate redarguit, alacri novitate juvenescit. Gregor. L. 21. Mor. Aus welchem man entscheiden kann:

1) Daß jene läßlichen Sünden, auf die sich dieser gleichhältige Vorsatz, oder die Ausschliessung der wirklichen Neigung nicht erstrecket, nicht mit in dem Lossprechungsurtheile begriffen sind, da in Ansehung ihrer die Allgemeinheit der Reue aus obigem Erweise eingeschränket wird. a) Es ist daher bey obbenannten Gewohnheitsbeichten, die einen vollständigen Abgang am Vorsatze verrathen, immer darauf zu dringen: daß man eine verziehene Sünde in die Anklage bringe, von der man schon dauerhaft abgegangen ist; damit das Urtheil einen sicheren Fall zum Grunde habe. Denn ist auch gleich die Schuld nicht mehr vorhanden, so gehet doch die Lossprechungsgnad nicht leer aus; sie ist eine Bestätigung des vorigen Urtheils, und setzt der neuen Freundschaft eine Stuffe zu. Licet de necessitate non sit, iterum confiteri peccata: tamen quia propter erubescentiam, quæ magna est pœnitentiæ pars, ut eorundem peccatorum iteretur confessio, reputamus salubre. Bened. XI. extrav. inter cunctas. de Privil. b) Doch langet man mit dem Vorsatze aus, wenn er auch nur ein einziges von allen in Anklage gebrachten leichten Verbrechen, kräftig berühret. Die andere kommen dann so wenig in Betracht, als hätte man sie gar nicht gebeichtet; da sie unter einander theilbar sind, und alle zusammen den Stand der Freundschaft nicht aufheben: dann: 1) kann ihre noch so angehäufte Zahl nicht bewirken, daß sie ihren wesentlichen Bestand veränderen: der eine leichte Belei-

dis-

digung Gottes ausmachet. Nihil in parvo magnum. Nov. 29. c. ult. 2) Wachsen ihre verschiedene Gattungen uuter einander nicht zusamm. — Den einzigen Beschädigungsfall ausgenommen. (§. 209.) Aber eine jede schwere Sünd hebt mit einem male den ganzen Grund zur Freundschaft auf, da sie eine völlige Empörung enthält. c) Doch muß man diese kleine Gewohnheitssünder in eine scharfe Zucht nehmen, da sie dem gefährlichen Rande der Lauigkeit so nahe sind, der sich meistentheils mit einem schweren Sturze endiget. Sie sind die Mücken, die um die Flamme flattern, bis sie sich ansengen. Præcavisti magna; de parvis quid agis? an non times minuta? projecisti molem: stude, ne arena obruaris. Augustin. in Psal. 39. v. 13.

2) Der die nahe Gelegenheit zur läßlichen Sünde nicht wegräumt, darf sich eben keine Wirkung von der Loslassung versprechen. Denn der das Mittel ausschlägt, hat keinen Ernst für das Ziel. Man kann nicht vermuthen, daß er die Sünde hasse, wenn er die Lockung liebt. 3) Damit man aber bey einem Vorsatze sicher gehe, der beynahe unausgesetzten Anstössen in Betracht der Leichtigkeit derley Uebertretungen, und der häufigen Gelegenheiten unterliegt: so verfasse man ihn 1) über jene, die man mit mehr **Ueberlegung**, und **Muthwillen** zu begehen pflegt. 2) Jene, welche mehr **Ausschweifung**, und sittliche Unanständigkeit aufweisen. 3) Jene, welche anderen mehr in die Augen, oder zur **Last** fallen. 4) Welche ohne alle Ursache, aus der anstößigsten **Leichtfertigkeit** verübet werden. 5) Welche den **Amtspflichten** einigen Eintrag machen. 6) Welche zu unerbaulichem **Beyspiele** Anlaß geben. 7) Welche sich mit einem **Stoffe** abgeben, der leicht ins schwere fallen kann. Anima, quæ semel peccatum gustavit, & dolore ejus non tangitur, negligentia sua facit, ut semper morbi crescat accessio. Natura peccati, ubi cogitationes

animi invaserit, & nemo est, qui extinguat, procedens ulterius pejor semper fit, magisque ac magis indomita. Accedit ad hæc, quod anima posterioribus peccatis ad majorem semper desipientiam, & inconsiderantiam vergit, viribusque destituitur. Chrysost. L. adv. Gent. 8) Welche mit ihrer Menge seinen sittlichen Zustand sehr bedenklich machen. Je mehr man ihnen Abscheu für diesen unbeträchtlichen Fehltritten beybringen kann: desto weiter entfernet man sie von groben Fällen. Quæ parva videntur esse delicta, neque a multis intelligi possunt: ab iis etiam diligentius est declinandum. Cicero. 1. Offic.

§. 239.

Das Lossprechungsurtheil ist alleweil unbedingt zu fällen: da es in der Macht eines Beamten nicht stehet, die Wirkung eines Heilsgeheimnisses auf einen künftigen Erfolg aufzuhalten, bey dem es in Ansehung der Ausdehnung seiner Bestandtheile kein sittlich Ganzes mehr ausmachen wird. Judicium claudicare non debet. c. 5. X. de Except. b) Auf das gegenwärtige, oder vergangene läßt sich wohl eine Bedingniß anbringen: denn da die Erfüllung schon vorhanden seyn muß: so schiebt sie an der Wirkung gar nichts auf. Ist sie es nicht: so kömmt sie gleichwohl der Ehrerbietigkeit für das Geheimniß zu statten, damit desselben Ausspruch nicht leer ausgehe: Gesetzt: es entstünde ein Zweifel, ob der Beichtende hinlänglich fähig sey: ob der Fall von der Gerichtsbarkeit des Beichtvaters abhange: man könnte sich nicht gleich darein finden, und doch die Lossprechung wegen einer dringenden Noth, oder zubesorgendem Aergerniß nicht aufschieben: so wirkt die Bedingniß im Ermanglungsfalle soviel, als wäre gar nichts vorgegangen. Conditio in præteritum, non tantum in præsens tem-

pus

pus relata, ſtatim aut perimit actum, aut omnino non differt. L. 100. ff. de V. O. S. Thl. IV. §. 80. b.

c) Bemerket man einen in dem Ausſpruche vorgegangenen Fehler: ſo kann man ihn ſolang nachholen, als der Beichtende ſich innerhalb des Raumes einer ſittlichen Gegenwart befindet; da dieſe Handlung als ein gerichtlicher Vorgang die Weite zuläßt, die dem Schuldigen das Urtheil verſtändlich machen kann, wenn er es auch gleich zufällig nicht hörte. d) Betrifft es einen Nothfall: ſo iſt es genug, daß man den Loszuſprechenden ſehe. Sonſt hat Klemens der VIII. (A. 1602.) alle Beichten, und Losſprechungen zwiſchen ſittlich Abweſenden gänzlich aufgehoben, und für ungültig erklärt; den Fall ausgenommen, daß ein jählings Erkrankender den Beichtvater verlangt, der ihn ſchon ſterbend anträffe; welchen wohl der heil. Thomas (in 4. D. 17. Q. 3. A. 2. ad 3.) dahin vermeynet haben mag: „Daß im Noth„falle auch ein Weltlicher die Stelle des Prieſters ver„treten könne, dem man die Beicht ablege.„ Denn dieſes Verlangen iſt ſoviel als eine Beicht, die man durch einen Dollmetſch für den Prieſter bringt. Quodſi aliqua vi ægritudinis ita fuerint aggravati, ut quod paulo ante poſcebant, ſub præſentia ſacerdotis ſignificare non valeant: teſtimonia eis fidelium circumſtantium, prodeſſe debebunt, ut ſimul & pœnitentiæ & reconciliationis beneficium obtineant. Leo. I. Ep. 91.

d) Ueber die nämlichen Verbrechen kann man in eben derſelben Handlung die Losſprechung nicht wiederholen; denn ein eizelnes Gericht hat ſeinen einzelnen Ausſpruch. Bringt man dieſelben ein andermal in Vorſchlag: ſo hat es das Anſehen eines Reviſions-Gerichts, das ſeinen Ausſpruch wieder gelten macht. e) Ein aus der Zerſtreuung entſtehender Zweifel, wenn ſonſt kein bejahender Grund vorhanden, ſollte wohl einen geſetzten

Mann nicht beängstigen, der bey diesem Amte vorsichtig zu verfahren gewohnet ist: da aber ein geheimer Mangel von der Art, wenn er ja vorhanden wär, nichts weniger als das Seelenheil, und die Gültigkeit dieses Gerichts beträfe: so ist ein jeder zu entschuldigen, dafern er sich dieses Anstandes nicht entledigen könnte, wenn er die Sicherheitsverordnung Innocenz des XI. über den 1ten Satz nach den Buchstaben nimmt, und die Lossprechungsformel unter dem bedingten Zusatz nachholet. Non intelligitur iteratum, quod ambigitur esse factum. c. 3. X. de presb. non bapt. Eine überflüßige Vorsicht schadet nie, wenn man einen auch nur vermuthlichen Nachtheil verhüten kann. Cautio propter incertum recte interponi solet. L. 1. ff. §. 11. de Coll bon. f) Kömmt nach dem Ausspruche eine neue Schuld zum Vorschein: so kann sie nicht zur vorhergehenden Gerichtshandlung gezogen werden, als die mit ihrem Entscheidungsurtheile ein Ende hat. Sie macht einen neuen Auftritt aus, den man mit seinem gerichtlichen Gutachten, und Ausspruch belegt. Novis rebus nova consilia, & remedia suggerenda sunt. L. 1. pr. ff. de Vent. insp. g) Ein anderes ist es, wenn etwas in der vorhergehenden Handlung von dem Beichtrichter unterlassen worden, eine nöthige Frage, eine aufzulegende Pflicht: das Urtheil ist nicht rechtskräftig, solang der Schuldige noch an den Gerichtsschranken steht: man muß es auf der Stelle ergänzen. Errorem corrigens non dicitur quicquam de novo facere, sed inde jam factum declarare. L. 21. ff. de Test. Thäte sich dabey ein Umstand hervor, auf den man vorher nicht gedacht: den unterwerfe man einem neuen Urtheile. Das vorige erstreckte seine Lossprechung nicht weiter, als seine Kenntniß reichte. Quod potest intelligi, habetur pro expresso: & inverso. L. 11. §. 10. ff. de Leg.

h)

h) **Bannstrafen** werden nothwendig vor den Sünden aufgelöset, denn sie binden (außer der Suspension) den Paßiv-Gebrauch der Heilsgeheimnisse. i) Sie müssen in der Formel namentlich ausgedrückt werden, da sie jede vor sich ein besonderes Urtheil ausmachen; und damit sie mehr Eindruck der zuerfüllenden Pflichten zurücklassen, die Widersetzlichkeit beschämen, und Ehrfurcht gegen die Kirche einflössen. Matth. 18. 17. k) Die allgemeine Klausel: **soviel ich kann, und du brauchest**, gilt nur für verborgene Hindernisse, deren Wirkung sie in Ansehung des gegenwärtigen treugemeynten Heilsgebrauches aufheben, solang die Unwissenheit dauert. l) Ist die Bannstrafe auf eine Pflicht gegründet, die man zum Nachtheile eines dritten verletzet hat: so begreift die Lossprechung jederzeit die Bedingniß der Genugthuung, über deren Erfüllung man von ihm auch eidliche Sicherheitsleistung abheischen kann. Non oportet ex sententia sive justa, sive injusta pro alio habita alium prægravari. L. 21. ff. de his, qui not. inf. m) Welcher Vorsicht man auch sich bedienen muß, wenn man einen gefährlichen Kranken nach der einem jeden für diesen Zeitpunkt ertheilten Gerichtsbarkeit von einem dergleichen nachtheiligen Straffalle lossspräche. Er darf ihm bey hergestellter Gesundheit nicht wieder beichten, aber gut machen muß er ihn. n) Gar wenn die Censur von rechtlicher Stelle namentlich wider ihn ergangen wäre: der hat auch noch seinem Gerichtshofe Genugthuung zu leisten, und sich ihm zustellen: da dieser die Beichtlossprechung nicht in Betracht ziehet, sondern nur die Rechte seines Spruchs gegen einen Widersetzlichen geltend macht. c. Ep. 1622. 30. Sept.

Viertes Hauptstück

von der Unterweisungsart des Beichtsvaters, als Lehrer betrachtet; und zwar I. in Beziehung auf die Mittel, die den Gebrauch dieses Geheimnisses nutzbar machen, und in Anwendung bringen.

---

§. 240.

Die Unterweisung in dem Beichtstuhle hat den Vortheil: 1) Daß der heilige Schauer des Ortes stärker auf das Gemüth wirke, da der Glaube die Vorstellung eines hörenden, sehenden, untrüglichen, ewigen Gerichtes als gegenwärtig aufdringet. 2) Daß man seine Untersuchungsfragen gerade an das Herz stellen darf, das sich zu eröffnen keinen Umweg nehmen kann. 3) Daß man mit einer vertrauten Art die beschwerlichsten Heilswahrheiten auf die eigenthümlichen Bedürfnisse des Kranken anwenden, und unangenehme Wahrheiten mit einer anständigen Freyheit anbringen könne. Judex circum spectus atque discretus motum animi sui ex argumentis, & testimoniis, quæ rei aptiora esse comperit, confirmabit. c. 27. X. de Test.

b) Sie macht den zweyten Absatz in dem Beichtamte aus, der in der Ergänzung der Fahrläßigkeit, in der Ersetzung des Mangels an Gelegenheit, in der Anwendung theoretischer Sittenlehren auf die besonderen Umstände des Büssenden bestehet. c) Man muß die Unterlassung derselben weder mit der Kürze der Zeit beschönigen; weder dem äußerlichen Unterrichte überlassen; noch aus dem äußeren Ansehen des Beichtenden auf ihre Wissenschaft in Heilskenntnissen schliessen; da ihnen diese

se Handlung zur Gewohnheit geworden; die Formularien, ein Gedächtnißwerk, selten über die Lippen reichen; das Herz in einer leeren Unempfindlichkeit lassen. d) Sie darf nicht ermüdend lang seyn; ein schneller, abgemessener, dringender Zug wirkt hier mehr, als abgerundete Perioden. Facilius cujusque rei in unum contracta species, quam divisa temporibus, oculis, animisque inhæret. Vellej. L. 1. c. 14. c) Die Frag-Methode macht die lichtesten Oeffnungen, die bis in das Herz sehen lassen. Gesetzt: 1) von was für einer Beschaffenheit die Empfindung seye, die er seine Reue heisset. 2) Aus was für einem Beweggrunde er sie herhole. 3) Was für eine Veränderung sie in seinem Willen hervorbringe. 4) Was für ein Gefühl sie unter seinen Neigungen rüge: ob das Scham, Furcht, Entsetzen, Abscheu, Leidwesen, Bitterkeit des Herzens seye; ob es auf die Liebe, Strafe, Erkenntlichkeit hinaussehe. 5) Bey was für einer Gelegenheit sie entstanden: ob aus einer ungefähren Angst, Antrieb, geheimen Gefühl; ob aus einer heilsamen Lesung, Betrachtung, Predigt; ob aus der gewohnheitlichen Beichtvorbereitung, die man sich kaltblütig vorgenommen. Die Antworten werden den inneren Werth der Gesinnung bestimmen. Qui verbum confessionis in ore habet, & in corde non habet, aut dolosus est, aut vanus; qui vero in corde, & non in ore: aut superbus est, aut timidus. Bernard. de nov. mil.

§. 241.

Nach den verschiedenen Wendungen, welche diese Method dem Gegenstande giebt, dessen Gefühle man zu erörtern hat, hebt man A) die erste Hinderniß, welche die Beichthandlung so oft frostig macht: den Mangel an einer geläuterten, und praktischen Kenntniß Gottes,

tes, als welche, da sie selten die Größe des Senftkorns (Matth. 17. 19.) erreicht, meistens nur über die Oberfläche der Vorbereitungshandlungen hinstreicht. Man erkundige sich also 1) nach der Idee, die er sich von Gott macht, dessen Beleidigung er zu bereuen vorgiebt; nach der Größe, die er sich von ihm vorstellig macht, der Abhängigkeit, die er von ihm hat: und der Gerechtigkeit, unter deren Aussicht er seinen Zorn, Ahndung, Strafgerichte kennet. Agnosce o homo, quam gravia sint vulnera, pro quibus necesse est Dominum christum vulnerari. Si non essent hæc ad mortem & morrem sempiternam, nunquam pro eorum remedio Dei filius moreretur. Bernard. Serm. 3. in Nat. D. 2) Ob er diesen wesentlichen Zusammenhang einsehe, der zwischen seinem Daseyn, und Erhaltung, und dem wohlthätigen Einfluß Gottes auf dieselbe bestehet; (Weish. 12. 12.) — Wodurch der sein Anfang und Ziel wird. Ap. Gesch. 17. 28. 3) Ob er die daher entstehenden Pflichten fühle: a) Der Unterwürfigkeit, in Ansehung seiner Seelenkräfte, Habschaften, Glücksumständen, seines ganzen Umfangs. Ephes. 4. 6. b) Des Gehorsams: nichts zu wollen, als was ihm gefalle; nichts zu thun, das ihm misfalle. c) Der Hochschätzung: vermög welcher er dem Geschöpfe keinen anderen Werth beylege, keinen anderen Gebrauch zueigne, als der sich auf den Schöpfer beziehen läßt. d) Der Unterordnung, nach der man nichts verlange, das seiner eingeführten Willensmeynung entgegen wäre; niemal das Herz, alleweil das Gesetz zu erst zu Rathe hält; alleweil der Leidenschaft widerspricht, dem Befehl nachhängt. Plutarch sagt: (L. de comm. Notit.) Man müsse Gott den gemeinen Köpfen nicht nur als Groß, und Herrlich vorstellen: sondern auch, und vördersamst και φιλανθρωπον, και χηδεμονικον als einen menschenfreündlichen, liebreichen Herrn, der für das Wohl sei-

ner Geschöpfe besorgt seye. (S. Grotius. L. 2. c. 20. a 46. de I. B.) Wohin alle die verschiedene Wohlthaten gehören, die man einem jeden nach seiner Begreifungsart vorlegen muß. Si totum me debeo pro me facto, quid addam jam pro me refecto? nec enim tam facile refectus, quam factus. In primo me mihi dedit, in secundo se mihi dedit, meque mihi reddidit. Datus ergo, & redditus pro me debeo, & bis debeo. Bernard. L. de Dil. Deo.

4) Ob er praktisch verstehe: was an ihm das Ebenbild Gottes ausmache? ob das eine vergängliche Schönheit seye, oder die Verstandeskräfte, die ihn mit seinem Urbilde vereinigen, da sie sich nach selben bewegen, und ihre Ausübungskenntnisse nach ihm bilden? Ad imaginem Dei facta cæteris omnibus occupari potest, repleri omnino non potest; capacem enim Dei, quidquid Deo minus est, non implebit. Bernard. Serm. Dedic. 5) Was Gott für einen Zweck sich möge vorgesetzt haben, daß er ihm für so viel Millionen möglicher Dinge den Vorzug gab, die er in ihrem Nichts verließ, um ihm die Herrschaft, und den Gebrauch über so viel andere wirklich Daseyende einzuräumen. Genes. 9. 2. — 3. Psal. 8. 8. a) Ob er das Vorhaben hatte, sich einen Undankbaren, einen Aufwiegler zu erziehen? (Isa. 1. 2, 3.) Einen Verächter über den Genuß seines Hauses zu bestellen? Marc. 12. 7. Einem rohen Gemüthe kann man die starke Stelle des heil. Augustin vorhalten. Serm. 4. de verb. Ap. „Du hast das Vermögen, ein „Pferd zu bändigen, das du nicht geschaffen hast: und „der kann dich nicht bezähmen, dem du dein Daseyn zu „verdanken hast. Woher hast du die Kraft, die dich „den Ungeheuern fürchterlich macht? nicht von der „Stärke deiner Nerven, sondern aus der Anstrengung des „Verstandes. Das Bild bezwinget wilde Thiere, und „Gott kann sein Bild nicht bändigen.„ b) Ob er ihm die-

dieſes Bild anvertrauet, auf daß er es mit den ſchändlichſten Ausſchweifungen verſtelle, dem Spotte, und Unfug ſeiner Feinde Preis gebe? Væ animæ audaci, quæ ſperavit, ſi a te receſſiſſet, ſe aliquid melius habituram! verſa, reverſa, in tergum, & in latera: dura ſunt omnia. Tu ſolus requies, & ecce ades. Auguſt. L. 6. Conf.

5) Dann muß man in ihn dringen: ob er dieſes ſchreckliche Band, das ihn an Gott hält, damals nicht gefühlet, als er an deſſen Aufhebung arbeitete? a) Ob ihm nie beygefallen, daß es eben der Gott ſey, den er mit Beleidigungen überhäufte, der ihm im vollen Laufe ſeines Laſterwandels Leben, Geſundheit, Glück Ehre erhielt: da er mitten über den Abgrund nur an einen Faden hieng? b) Ob ihm ſein Herz nicht in geheime Vorwürfe gemacht, welche die Nachſicht des Herrn, die raſende Frechheit des Knechts, den endlichen Undank ſeiner Laſtergeſpannen aufſtellten? c) Ob er ſich niemalen der heiligſten Verträge erinnert, die er mit Gott durch die Taufe eingegangen? ob das unauslöſchliche Maal eines Chriſten, eines an Kindes Statt angenommenen Miſſethäters, eines Bundesgenoſſenen an dem Blute ſeines Sohns ihm niemals an das Herz geſtiegen, als er alle dieſe theuere Banden zerriſſe, mit Füſſen tratt, der Hölle aufopferte? — dieſe Fragen müſſen bey einem harthörigen Kopfe langſam, mit untermiſchten Erörterungen: bey einem aufgeklärten — ſchnell, dringend, hinter einander angebracht werden, mit öftermaliger Aufforderung ihrer eigenen Einſicht. Röm. 7. 1. — „Ich „rede ja mit Leuten, die das Geſetz verſtehen.„ Doch beobachte man an ihrer Setzung, daß immer eine die andere dringender mache, bis man merkt, daß der Büſſende von einer beſonders betroffen ſcheine; dabey halte man an.

§. 242.

§. 242.

B) Die weitere Kenntniß, welche Gott unter dem Begriffe des Belohners und Rächers bringt: (Hebrä. 11. 6.) ist allemal zu erforschen, wie weit sich hierüber die Denkungsart des Beichtenden erstrecke. Sie ist die Grundlage von dem Schwunge, den der Glauben den Beichthandlungen giebt. Man kann sie verschärfen, oder linderen, nachdem man ein störriges, oder biegsames Gemüth vor sich hat. Ein harter, ungezogener Kopf braucht einen dichten Keil, der die Rinde, welche das Rohe der Gewohnheit über seine Empfindung gezogen, durchschlage. Man bringe ihn auf die Erklärung: a) Was er denn denke, daß das heisse: Gott, den Rächer, den Belohner tödtlich beleidiget zu haben. b) Was für einen Begriff er von einer Strafe habe, die ein erzürnter Gott in seinem Grimme zuerkenne? er solle sich in die Lage setzen: daß er seinen Todtfeind in Händen habe, volle Macht, und Freyheit, ihn zu behandeln. c) Ob er nicht bisweilen in den Verlegenheiten, in die er gerieth, in einer gewissen Angst, die ihn bey einer Erinnerung der Hölle, und Ewigkeit überfiel, den drohenden Finger des Richters bemerkte? ob ihn nicht zuweilen in einer grauenvollen Nacht, nach einer schändlichen That, bey dem Tode einer seiner Spiesgesellen, bey Gräbern und Gerichtsstätten ein geheimer Schauer angewandelt? Qui multa & gravia scelera admiserunt, improbitate victi, & se oderunt, ipsi, & vitam fugiunt, & mortem: nec secum ipsi una lætari possunt, nec dolere: eorum enim animus a se ipso dissidet. Alias propter improbitatem dolet, quibusdam rebus abstinuisse, alias gaudet; atque pars altera huc trahit, illuc altera: ut solent partes dissoluti corporis; alios quibus cum versentur, requirunt, se ipsos fugiunt. Recordantur enim facinorum, & alia ejusdem generis, cum soli sunt, ex-

pe-

pectant: cum sunt cum aliis, oblivione ruunt. Aristot. L. 7. Eth. c. 4. ob ihm nicht war, als bebte die Erde unter ihm, da er mit gottesräuberischen Munde ein Heilsgeheimniß nahm? d) Was er davon halte, daß Gott dem Bösewichte in diesem Leben allen Muthwillen gestatte, und den Gerechten plagen lasse? Nemo gratuletur homini, qui prosperatur in vita sua: cujus peccatis deest ultor, & adest laudator. Major hic ira Domini est: irritavit enim Dominum peccator, ut ista patiatur, id est, ut correctionis flagella non patiatur. August. in Psal. 7.

e) Was für ein Auftritt den ersten Augenblick seines Hinscheidens ihn überfallen werden? mit was für einem Gefühle er einem Richter unter die Augen treten werde, den er eine Reihe von Jahren hindurch auf das keckeste gereizet? wer der seyn werde? In Majestate visuri sunt, quem in humilitate videre noluerunt, ut tanto districtius Christi virtutem sentiant, quanto cervicem cordis ad ejus præsentiam non inclinant. Gregor. hom. 25. in Matt. ob er ihm seine Verbrechen verbergen, ob er ihn mit Ränken, oder Schmeicheley hintergehen werde? was er einwenden werde, wenn er die ganze Kette seiner Schandthaten gezählet, berechnet, beleuchtet für Himmel und Höllen offen da stehen sehen wird? Syrach. 23. 26. cum bona vel mala cogitamus in corde: notæ quædam relinquuntur, & signa, quæ in die Judicii revelabuntur. Origenes. L. 12. ad Rom. Worüber man ihm die Stelle des heil. Augustin über Daniel 13. 20. anführe: „Wie? niemand sieht dich? es „beobachtet dich dein guter Geist; es belauschet dich dein „böser Geist; es siehet auf dich noch jemand, der größer „ist, als der eine und der andere; dessen Hand überall „hinreicht; dessen Fuß alles durchwandert; dessen Aug „alles erforschet.„ f) Man kann auch wohl etwas die Gesinnungen befühlen, die er von der Beschaffenheit der

Stra-

Strafen heget, die ein unerbittlicher Richter, und unversöhnlicher Gott in dem Reiche seiner Gerechtigkeit ausspricht; man halte sie mit denen zusamm, die er itzt in dem Lande seiner Erbarmniß verhängt; man erkundige sich nach seinen Empfindungen, da ihn die Hand des Herrn nur etwas berühret. (Job. 19. 21) — Was wird es denn seyn, wenn er ganz in die Hände des lebendigen Gott verfallen wird? Hebrä. 10. 31. Was für Quaalen, die weder Maaß, noch Ziel halten? Marc. 9. 43. g) Was er wohl von dem Feuer halte, das der Herr in seinem Zorn angebrannt? (Deuter. 32. 22.) Ob man natürlicher Weise auch nur einen Tag in demselben aushalten möge? was denn ewig? Isai. 33. 14. „Was „für eine grausame Lage? weder lebend, noch todt, sondern „immerfort sterbend?„ Augustin. Ser. 107. de Temp. Horrendo modo fit miseris mors sine morte, finis sine fine, defectus sine defectu: quia & mors semper vivit, & finis semper incipit, & defectus deficere nescit. Mors perimit, & non extinguit; dolor cruciat, sed nullatenus pavorem fugat; flamma comburit, sed nequaquam tenebras excutit. Gregor. L. 9. Moral. wo er noch mehr dergleichen schreckhafte, und zudenken gebende Paradoxen anhäufet. i) In was für einer Gemüthsverfassung er zwischen dem Blute der Erlösung stehen werde, das von der Erde wider ihn um Rache schreyet, und den raßlenden Vorwürfen eines aufgebrachten Gewissens, dessen Mund keine Vorspieglung wird mehr stopfen können. Psalm. 106. 42. In illa districtione ultimæ increpationis omne argumentum cèssat excusationis: quippe ille foris increpat, qui testis conscientiæ intus animam accusat. Gregor. Hom. 25. in Math.

§. 243.

C) Der zweyte Theil dieses Grundsatzes, Gott der Belohner, ist für zärtere Gemüther, oder die eine heilsame Furcht schon aufgeweichet hat: damit man ihnen durch diesen gelinden Begriff zur Hoffnung, und Begehrens-Liebe den Weg eröffne, der sie vor sich selbst nach und nach zur höheren Stuffe der Freundschaftsliebe beförderen wird. Er beziehet sich auf die drey Haupteigenschaften Gottes, auf die sich die Hoffnung gründet: der **Macht**, Er kann. Der **Erbarmniß**: Er will. Der **Treuheit**: er wird sein Wort halten. a) **Er kann.** Seine Augen sehen unsere Nothdürfte besser ein, als wir sie selbst kennen. (Esther. 14. 16. Ps. 68. 6) — Seine Hände sind immer offen, und voll, so gar für jene, die es nicht um ihn verdienen. Isai. 65. 2. Matth. 5. 25. b) **Er will.** Sein Herz ist ein Vaterherz, sagt Tertullian: „Niemand ist so gut, niemand so weit Vater, „als der unser Vater heißen will.„ Es ist des Erlösers Herz, das für uns noch offen stehet. Joan. 20. 27. „Das sterbend noch den letzten Tropfen Blut und Was„ser hergab, das unseren Bund versiegle, und unsere „Schmerzen labe.„ August. über Joan. 19. 34. — Quanti te fecit Deus, ex his, quæ pro te factus est, agnosce; quanto pro me vilior, tanto mihi charior. Adverte homo, quia limus es, & non sis superbus: quia Deo junctus es, & non sis ingratus: Bernard. Ser. 1. de Epiph. „Er läßt sich lieber einen Vater der Erbarm„niß nennen, als der Gerechtigkeit, oder der Strenge.„ August. Ser. 5. de Nat. Dom. Und das nicht nur aus natürlicher Neigung gegen seine Kinder — Weish. 11. 25. — sondern aus einem inneren Triebe, der seinem Wesen anklebt, und gleichsam Gewalt leidet, wenn er zur Schärfe schreiten muß. Isai. 28. 21. „Die Quelle „der Erbarmniß liegt in ihm; die Ursache der Strafe „kömmt von uns.„ Hieron. Br. 2. an Volus.

c)

c) Er wird. Er wartet nur auf die Gelegenheit, daß er sich unser mit Nachdruck annehme. Isai. 30. 18. — II. Petr. 1. 9. Er beweiset es in der Langmuth, die uns erhält, da sie uns von rechtswegen verlassen sollte. Warum bist du noch vorhanden, da du dein Erbtheil lange verschwendet hast? Luc. 15. 13. Seine unterweilige Strafen selbst geben die Absicht zu erkennen: daß er uns noch nicht verworfen habe; daß er uns noch liebe. Hebrä. 12. 6. — Daß er uns belehren, abschrecken, zu sich locken wolle. Jerem. 31. 18. d) Seine Treuheit ist erprüft: 1) Weil seiner Ehre durch uns nichts zu wachsen kann: und er hat uns doch so herrliche Verheissungen gemacht. 1 Petr. 2. 9. 2) Weil er uns seinen Sohn zum Unterpfand, und ein gewisses inniges Gefühl der geheimen Aufrichtung zur Gewährschaft gegeben. 1 Cor. 1, 22. 5, 5. Ephes. 1. 14 e) Unsere Niedergeschlagenheit kömmt einem Mistrauen gleich, das ihn beleidiget. Nahum. 1. 7. Baruch. 1. 17. „ Die „Kinder legen ihre kleine Baarschaft bey ihrem Vertrau„ten nieder, sagt Augustin, und sind sicher. Du legest „deine in die Hände Christi, und fürchtest? du verläßt „dich auf deinen Knecht, und äußerst einen Argwohn ge„gen deinen Herrn? du lebst bey deiner Hauseinrichtung „unbesorgt: und wegen den Himmel trägst du Bedenken?„ Inspice vulnera pendentis, sanguinem morientis, pretium redimentis, cicatrices resurgentis. Caput habet inclinatum ad osculandum, cor apertum ad diligendum, brachia extensa ad amplexandum, totum corpus expositum ad redimendum. Hæc quanta sint, cogitate: ut totus vobis figatur in corde, qui totus pro nobis fixus fuit in cruce. August. L. de Virgin.

§. 244.

D) Die Belohnung hat die anzügligste Kraft, das Herz zu allerhand guten Entschliessungen zu locken. Ps. 118. 112. Nun sind aber die Glaubensverheissungen so weit von unseren Sinnen entfernet: daß die Schrift selbst sich nicht getrauet, eine genaue Bestimmung derselben zu geben: 1 Kor. 2. 9. Man muß also der Begehrungskraft verschiedene Vorstellungen vorhalten, die aus ihrem sinnlichen Umfange genommen sind, um selbe zu höheren Eindrücken hinauf zu winden. Nulla est via, cujus ductu, hi qui in corpore sunt, ad intellectualem naturam omnino sine corporalium rerum interventu pertingere queant. Gregor Nazianz. L. 2. Theolog. a) Nicht wahr? (muß man fragen) du verlangest nichts sehnlicher, als bequemlich zu leben: dahin gehen alle die Nahrungssorgen, Glücksberechnungen, Uebertragungen, bittere Bemühungen, nur daß man lebe. Job. 2. 4. Was denkst du nun von einem Leben, das keinen Tod, keinen Feind, keine Hinfälligkeit mehr zu fürchten hat? das alleweil verjüngert bleibt, keiner Hülfsmittel bedarf, alles, was der Wunsch verlangt, ohne Mühe, ohne Eckel vor sich findet? (S. Gregor. P. Hom. 37. über Luc. 14. die eine rührende, und stark auf die Sinne wirkende Ausführung dieses Entwurfs enthält) und das wie lang? als Gott Gott seyn wird, vor deme tausend Jahre soviel sind, als der Tag, der gestern vorüber gieng. „Der die Gott„heit sieht: erhält etwas von ihren Eigenschaften: (sagt „Gregor von Nyssa) er bleibt ewig; alles lebt für ihn.„

b) Man gab sich alle Anstrengung, etwas zu lernen: wie viel Arbeit, und durchgewachte Nächte kostete es, um soviel zu wissen, das man nichts wisse? dort wird alles in vollem Lichte stehen. Und das mit wie vieler Leichtigkeit? sehen werden wir es: „ das Licht in dem Lichte. „ Ps. 35. 10. Die Wirkungen in ihrer Ursache. „Ich weis

„nicht,

„nicht, was wir Großes sehen sollen: weil unser ganzer „Lohn sehen seyn wird. August. in Ps. 4.„ Petrus war entzückt, ein lichtes Gewand auf den Thabor zu sehen: wie wird uns zu Muthe seyn, selbst eine Quelle des Lichtes zu werden? Daniel 12. 3. Man wird ohne Mühe verstehen, soviel in Gott wahres ist; ohne Sättigung geniessen, soviel an ihm angenehmes ist; jenes ohne Schatten, dieses ohne Eckel. Infelix, qui omnia novit, & te nescit: qui autem te & illa novit, non propter illa beatus, sed propter te. August. Sup. Joan. 17.

c) Man trachtet nach nichts begieriger: als sein eigener Herr zu seyn, zu thun, was uns beliebt. Dort erlangt man es, ohne Gefahr sich zuverstossen, ohne Furcht, sich zu verirren. Alles ist vor der Hand, man darf es nicht suchen; alles ist uns zu Diensten, man braucht es nicht zu zwingen. Hier schwitzet man, um sich den Lebensunterhalt karg zu verdienen: — 1 Cor. 9. 12. — dort wird sich uns der Ueberfluß von sich selbst anbieten. Psal. 20. 4. Hier sind Menschen über unsere Häupter gesetzt. — Psal. 65. 12. — Man hat harte Herren zu bedienen, wenn es auch nur unsere Leidenschaften wären: dort sind wir alle frey, mit dem Vorrechte der Söhne Gottes begabt; Röm. 8. 21. — Mit der Krone der vollständigsten Unabhängigkeit geschmückt. — Denn „Gott unverrücket dienen heißt herrschen.„ Weish. 6. 22. Offenb. 5. 10. Die Seligkeit trägt überall in der Schrift das Sinnbild der Krone. Man muß dieses den Einfältigen mit passenden Vorstellungen begreiflich machen, die aus ihrer Denkungsart hergenommen sind, damit man sie zu einer edlen Nacheiferung auffrische, und ihre stumpfe Seelenkräfte zu einer so hohen Empfindung erhebe. Dieß traff der heil. Augustin. L. de Lib. arb. „So glücklich ist jenes Vaterland, (sagt er) daß, wenn „desselben Besitzthum auch nur einen Tag währen sollte, „sein Vergnügen gleichwohl eine lange Reihe von arbeit-

„samen Jahren verdiente, und reichlich bezahlte.„ Das Ende des schönen Buches des heil. Cyprians de Mortalit. und de Laude Martyrii ist voll von sinnlichen Vorstellungen, welche schwachen Gemüthern eine fühlbare Begierde nach jenen ganz geistigen Gütern beyzubringen vermögend sind. Nur muß man bey derley Induktionen niemal aus dem Kreise der Würde, noch Anständigkeit weichen, weder etwann ein Paradies des Mahomets dichten. Facilius possumus dicere, quid non sit in vita illa æterna, quam quid ibi sit. August. L. 3. de Symbol. c. 11.

§. 245.

E)Rohen Gemüthern ist bisweilen nach dem Beichtvortrag ein kurzer Auszug der vornehmsten Glaubenslehren in systematischer Ordnung vor die Augen zu halten; besonders da es fremde sind, die man zu seinem Privat-Unterricht nicht ziehen kann; damit sie doch einige summarische Ideen erhalten, die sie bey Musse besser überdenken können. Man kann sich dabey das unverbesserliche Werk des Bossuet Exposition de la Foi, & de la doctrine Catholique zum Grunde legen, nur daß man es nach der populären Verständlichkeit einrichte, und in einen engen Zusammenhang bringe. Gesetzt: a) Der Mensch hat das Bindniß der Freundschaft, das der Schöpfer mit ihm, den Werke seiner Hände errichtet, kurz nach der höchsten Wohlthat aus stolzen Eigensinn zerrissen: da er die Liebe, die er seinem Urheber allein schuldig war, gegen die Geschöpfe verwendete. b) Er hat sich dadurch für sein ganzes Geschlecht der ewigen Verwerfung schuldig gemacht (Ephes. 2. 3.) — Von der ihm niemand aufzuhelfen im Stande war, wenn die verlorne Gnade, und das verderbte Ebenbild an ihm nicht erneueret würde. c) Gott war ihm dieß aus Gerechtigkeit nicht schuldig: Er entschloß sich dazu aus der unentgelt-

geltlichsten Erbarmniß. Melius enim judicavit de malis bene facere, quam mala nulla esse permittere. Augustin. Enchirid. c. 25 — 6 — 7 — wo er die Gründe der Gerechtigkeit, und Barmherzigkeit bey dem Erlösungsgeschäfte vortreflich auseinander setzt.

c) Diese war nicht vermögend, ein auslangendes Mittel aufzutreiben, wodurch der beleidigten Majestät Gottes eine verhältnißmäßige Genugthuung geleistet würde, als wenn sein eigener Sohn den Menschen anzöge, sich für ihn zu Bürgen stellte, und die Schuld mit dem schmähligsten Tode auslöschte. Coloss. 2. 14. d) Durch dieses Opfer hat Schöpfer und Erlöser ein neues Recht auf unsere Unterwürfigkeit, Zuneigung, und Erkenntlichkeit erhalten. Da es den Menschen auf das neue in alle verlorne Ansprüche auf Freundschaft, und Seligkeit eingesetzet. Nulla causa veniendi Christo Domino, nisi peccatores salvos facere; tolle morbos, tolle vulnera, & nulla erit causa medicinæ. Ideo venit unus sine peccato, qui salvos faceret omnes a peccato. Non enim eum de cœlo ad terram merita nostra, sed, peccata traxerunt. August. T. 10. in. Joan. e) Da aber der Versöhnungsbund bey Tilgung der alten Schuld die wahrhafte Herzensänderung zum Grunde legt, diese aber bey der Hülle der Unwissenheit, die den Verstand umnebelt, und den Anfällen der Begierlichkeit, die den Willen hinreissen, menschlichen Kräften nicht möglich ist: so setzte der Seligmacher gewisse Heilungsmittel ein, welche die von Zeit zu Zeit getrennte Bundesverträge wieder ergänzen, und der menschlichen Hinfälligkeit in deren Aufrechthaltung zu Hülfe kämen. f) Da dieses durch äußerliche Zeichen am füglichsten angieng, die den kurzsichtigen Menschen an ihre innere Kraft erinnerten: so sind ihm Sakramente nöthig geworden, die ihn beständig zu der verlassenen Gleisse zurückwiesen, und mit der kirchlichen Gemeinschaft verbänden. Sacramen-

ta dicuntur, quia ſub tegumento corporalium rerum divina virtus ſecretius ſalutem eorundem operatur: quæ ideo fructuoſe penes Eccleſiam fiunt, quia ſanctus in ea manens ſpiritus eorundem latenter operatur effectum. Iſidor. L. 6. Etymol. c. 19.

g) Ferners da dieſe als **nothwendig wirkende Urſachen** keine andere Folge hervorbringen können, als die mit der **Vorbereitungsfähigkeit** des empfangenden im Verhältniß ſtehen: ſo ſetzen ſie den Willen, und die Beſtrebung voraus, ſich der ihnen beywohnenden Kraft theilhaft zu machen. In Sacramentis ſalutaribus neceſſitate cogente, & Deo indulgentiam ſuam largiente totum credentibus conferunt divina compendia. Cyprian. L. 4. Ep. ad Magn. h) Da man nun durch **unordentliche Anmuthungen** ſich von ſeinem **letzten Ziele** entfernet, und zu den Feinden Gottes übergehet: ſo kann man die Bekehrungsbedingniſſe nicht erreichen; bevor nicht dieſe vollſtändig ausgereutet, und mit gänzlicher **Zurückkehre** zu Gott erſetzet werden. i) Man erörtere ihnen dieſes durch die Entwicklung der ſtuffenweiſen Wendungen, vermöge welcher die zerriſſenen Bande der Freundſchaft unter Menſchen wieder hergeſtellet, und die Ausſöhnung bewirket, und erhalten wird. Man kann ihnen das Geheimniß der Erlöſung nicht tröſtlich, und wirkſam genug einprägen: daß man ſie zu Empfindungen des Dankes ermuntere, der ſie ſo leicht nicht wieder auf Treuloſigkeit verfallen laſſen wird.

§. 246.

F) Die Liebe legt den weſentlichen Grund zur Bekehrung, die es im Ernſte meynt; ſie macht die Triebfeder aller dazu gehörigen Handlungen aus. Aber wie unbekannt ſind meiſtens ihre Eigenſchaften! I. Sie muß den höchſten Gipfel der **Hochſchätzung** erreichen, und

Gott

Gott vor allen Dingen den Vorzug einräumen, die mit seinem Wohlgefallen zugleich nicht bestehen können. Dieses eräugnet sich, a) wenn man alle seine eigenen Vorzüge Gott nachsetzet. **Aus ganzem Gemüthe.** b) Alle Nebenneigungen, welche das Verlangen zu gefallen theilen könnten, ihm aufopfert: **aus ganzem Herzen.** **Matth.** 10, 37. Necessitudini generis divinæ religionis pietas antefertur: nulla enim merces Deo melior ea, quæ habet pietatis munera. Ambros. L. de Vid. c) Welche ihre Ruhe, Zuversicht, und Anhängigkeit von den Geschöpfen abziehet, und dieselben bloß in Gott als ihrem Mittelpunkte setzet. **Aus allen Kräften.** „Der „alles gemacht hat, ist besser, als alles; der alles starke „befestiget, ist stärker; der alles, was groß ist, erhält, ist „größer.„ Augustin in Psal. 39. d) Hier sind einige Vergleichungsstücke anzubringen, welche den Werth der Gegensätze abstechen lassen. Z. B. Hast du wohl jemals ein Vergnügen verkostet, das dich mehr gesättiget, als ermüdet hat? hast du nicht bey währendem Genuße gewisse geheime Eckel verspühret? hat es nicht dein Herz in eine betrübende Leere versenkt, die du nicht anderst, als durch ein neues Getöse der lärmenden Leidenschaft vertreiben konntest? (Omne malum aut timore, aut pudore natura perfudit. Tertull. Apologet. c. 1.) woher kam jene Niedergeschlagenheit, jene Unruhe, jene Sehnsucht nach einer jeden Befriedigung? war deine Sorge nicht nagend: eben diejenige, die du liebtest, könnten an dir zu Betrügern werden? wareſt du nicht immer in Kummer, das Vergnügen, das du schmecktest, würde sich dir unter den Händen verlieren? 1 Kön. 14. 43. (Nihil prodigæ satis est voluptati Semper famem patitur sui, quæ alimentis perpetuis nescit impediri. Ambros. in Luc. c. 6.) Deine Seelenkräfte sehen also nach einem vollkommeneren Ziele, das sie sättigen könne: und was ist vollkommener, als das unendliche

Gut?

Gut? „Du hast uns zu dir geschaffen: und mein Herz „ist unruhig, bis es sich mit dir vereinige; alles rathet „mir, dich zu lieben.„ Augustin L. de dilig. Deo.

II. Sie muß thätig seyn: „Die Prüfung der „Liebe beruhet auf der Ausübung im Werke.„ Gregor. Hom. 30. in Ev. — 1 Joan. 2, 4 enthält dieß unfehlbare charakteristische Merkmaale der Liebe. „Der den Willen Gottes zu wissen verlangt, werde ein Freund Gottes. Dann wollte jemand den Willen eines Menschen wissen, dessen Freund er nicht wäre: so würde wohl jederman über die Unverschämtheit des Spötters Lachen? man kann kein Freund Gottes werden, als unter den Gepräge der geprüftesten Sitten.„ Augustin. L. 1. cont. Manich. a) Dieß kann man wieder in praktische Vergleichungsstücke einkleiden: 1) Was für Bewegung giebst du dir, um die Gunst eines Menschen zu erhaschen, den du braucheſt, oder dem du deine Zuneigung zu erkennen geben willst? wie weit geheſt du, um dich Gott gefällig zu machen? 2) Was für eine Wahl trifft du in deinen Vorfallenheiten, bey denen sich dein Nutzen mit den Wohlgefallen Gottes nicht verträge? 3) Magst du wohl jenen unter deine Freunde rechnen: der gerade auf den Punkt, da er dir was angenehmes leisten könnte, den Rücken wendet? Fortis est, ut mors, dilectio: quia mentem, quam semel ceperit, a delectatione mundi funditus occidit. Gregor. I. L. 10. Mor. c. 22. 4) Wenn du jemanden zugethan bist: wie sehnlich suchest du seinen Umgang? wie nahe gehet dir seine Entfernung? wie ungehalten bist du auf jene, die ihn verschmähen? wie liebreich erzeigest du dich jenen, die er schätzet? b) Hierüber mache man die Anwendung auf die praktische Neigungen des Büssenden, um ihm den Stuffen, den seine Liebe erreichet, kenntbar zu machen. „Die Liebe „kann nicht feyeren; sie stehet ganz in Geschäftigkeit. „Sie führet große Dinge aus, wenn sie wirklich vorhan-

den

„den ist. Weigerte sie sich zu arbeiten: so ist die Liebe „ein Mährchen.„ Augustin Hom. 30 auf Joan. Ad Deum, qui ubique præsens est, ubique totus est, non pedibus licet ire, sed moribus. Mores autem, non ex eo, quod quisque novit, sed ex eo, quod diligit, dijudicari solent: nec faciunt bonos, vel malos mores, nisi boni vel mali sint amores. Augustin. Br. an Macedonian.

§. 247.

G) Die Sünde entstehet aus den Gründen, die der Liebe entgegen sind, oder ihr entzogen werden: Ihr Haß richtet sich also nach dem Maaße des Eifers, den diese erreichet hat. Pœnitentia aut excedat crimina, aut certe æquet. Hieron. Br. an die Susanna. 1) Die Sünde ist eine förmliche Empörung gegen Gott. „Wir „fehlen nicht aus Dummheit: (sagt Salvian L. 4. de „Provid.) wir sind Aufwiegler, die sich an den Gesetz „vergreifen;„ a) sie masset sich einer Oberherrschaft an, die sie der Abhängigkeit entzieht. b) Sie läugnet Gott seine gesetzgeberische Macht ab. c) Sie ziehet ihre Willkuhr dem erkannten Gebothe vor, gegen das sie sich sträubet. 2) Sie verletzet seine Unabhängigkeit: weil sie nicht nur sein Geschöpfe zu ihren Gelüsten misbrauchet, sondern seinen Beystand selbst auf eine gewisse Art zu ihren sträflichen Absichten bemüßiget. Isai. 43. 24. 3) Sie spottet seiner Unermeßlichkeit, da sie sich unter seinen Augen an seiner Satzung, die er unter schweren Drohungen angeordnet, vergreift, und ihm so zu sagen in das Angesicht erkläret, daß sie für ihn keine Hochachtung trage. Vergleiche Esther 7. 8. Job. 1. 11. Luc. 19, 14. 18. 2. 4) Sie ziehet seine Macht in Zweifel. Denn sie ist sicher, daß sie ihn empfindlich beleidige, ohne sich viel um seine Ahndung zu bekümmern. 5) Sie beschä-

me

met seine Güte, da sie auf derselben Rechnung desto muthwilliger scherzet. Matth. 20. 15. Worüber Tertullian. L. de Patient. c. 1. „Du bist schlimm, weil Gott „ungleich frömmer ist. Warum wetzest du dich nicht an „einen deines gleichen, den du noch so sehr hassest? nicht „wahr: weil er dir gewachsen ist? aber deßwegen schim„pfest du Gott ins Gesicht, weil er nachsichtig ist?„ Ut sua sibi patientia detrahat.

6) Sie vernichtet, soviel an ihr liegt, das Ebenbild Gottes. Denn a) Sie beraubet die Seele aller Gaben, die ihr von oben zukommen, und hindert, daß sie sich von selben keine erwerben könne. Ezechiel. 18. 24. b) Sie bringt sie um alle ihre geistige Zierde, und würdiget sie zur Häßlichkeit der abtrinnigen Geister herab. Ezech. 28. 13. 17. Wilhelm von Paris gebrauchet sich hier des kühnen Zugs: „Das Herz des Sünders wird „zum Ebenbilde des Teufels; er drückt in dasselbe das „Gepräge seiner Schande.„ c) Sie bringt sie nach ihrer Art ums Leben, und macht sie einem unthätigen Aase ähnlich. Der Gedanken ist vom heil. Augustin auf den Lazar: „Gott verloren, der Seele Tod. Trennung der „Seele des Körpers Tod. Diese gebährt Würmer: jene „unzählige faule Begierden.„

7) Sie zerreisset alle Verträge, die man mit dem Seligmacher eingegangen. Sie macht eine feyerliche Verzicht auf den ganzen Werth seines Todes. Sie tritt das Blut des Bindnisses mit Füssen. Hebr. 10. 29. Salvian L. 6. de Provid. beweiset die Schwere der Sünde an einem Christen aus der Heiligkeit, und den Vorzügen seines Standes. „Denn die Bosheit ist „nicht zu entschuldigen, welche das Vorrecht auf die „Erbarmniß anklagt; und die Schuld des Gottlosen er„schweret sein frommer Name.„ In nobis Christus patitur opprobrium: in nobis patitur Lex Christiana maledictum. b) Aus diesen Gründen ziehen die Gottesge-

gelehrten die Ursache: warum für eine Todtsünd keine andere als ewige Strafe Statt finde. Sobald man sich frey in eine dergleichen einläßt: so ist es soviel, als hätte man wirklich alle angezogene Gesinnungen. Es ist sehr vorträglich, dieselben öfter zu erörteren. Sie erschütteren mehr, als andächtelende, und gekünstelte Klügeleyen.

§ 248.

H) Die Wirklichkeit der Reue erfordert um so dringender dergleichen Untersuchungs Handgriffe: als nach der Beobachtung des heil. Ambros (L. 1 de Pœnit.) dieselbe öftermalen mit ihrem äußerlichen Ansehen, und studirten Wesen, das auf das Herz keinen Eindruck macht, dem Sathan einen komischen Auftritt bereitet. Irrisor est, non pœnitens, qui adhuc agit, quod pœnitet: nec videtur Deum præferre subditus, sed subsannare superbus. Isidor. L. 2. de Summ. Bon. c. 13. sent. 14.

I. Sie muß sich vorzüglich im Inneren äußeren. Denn „bey Gott, der ein Herzensforscher ist, gilt keine „Kunst, die das Wahre ersetzte.„ sagt Augustin. Ench. Man wiche von ihm mit lachendem Munde: so muß man wohl mit thränenden Augen zurückkommen. Das leere Compliment, — Matth. 7. 21. — ist ihm gar nicht anständig. a) Man setze den Beichtenden in dem Falle: er habe einen Herzensfreund beleidiget, an dessen Versöhnung ihm alles gelegen ist: Mit was für Schmerzen wird er auf die unglückliche Ursache des Versehens denken? was für bittere Vorwürfe wird er sich selbst über seine Thorheit machen? was möchte er darum geben, wenn sich der Vorfall nicht ereignet hätte? mit was für Eifer wird er die Gelegenheit aufsuchen, das geschehene wieder gut zu machen? „Dieß heißt straffbar hartherzig seyn, wenn man einen verlohrnen Freund beweinet, oder einen zeitlichen Verlust empfindet: und bey den

„Ge-

„Gefühl der Sünde gar keine Thräne vorräthig hat. „Man entschuldiget sich schlecht: die Quelle der Zähren „seye bey uns trocken, da man sich über vergängliche Din„ge bis zum heißesten Schmerz betrüben kann.„ Aug. L. de Ver. & falf. Pœnit. b) Im Gegentheile: kann man sich wohl überreden: daß man eine Versöhnung im Ernste wünsche: dessen Zusammenkunft man ausweichet, oder bey gewohnheitlicher Begegnung mit einem trockenen Complimente, und frostigen Geberde abspeiset? von den man jede Erinnerung gleichgültig überhöret, jeden Lobspruch mit Mühe erträgt; für den sich zu erniedrigen man für eine Unbild ansähe? die neuen Gelegenheiten, die ihn verdrüssen, zwar wohl nicht sucht, aber auch nicht ablehnet?

c) Hier mache man die Anwendung auf die nicht seltene Lauigkeit der Reue: 1) Wo hältst du dich seit deiner Aenderung lieber auf: in dem, was Gottes ist, oder in den Hütten der Sünder? 2) Ist dir wohl leid um die Zeit, die du ohne Gott zubrachtest, und dem Laster widmetest? 3) Fühlest du wohl einen geheimen Abscheu, daß du fallen kunntest: eine gewisse Behutsamkeit, daß es dir nicht wieder begegne? 4) Hat wohl dein Herz eine rechte Freude daran: wenn es fühlet, daß es mit seinem Gott wieder ausgesöhnet seye? d) Die Reue muß etwas von dergleichen Spuhren nach sich lassen: sie fliessen allerdings aus ihrem wesentlichen Begriffe. Quando sic pœnites, ut tibi amarum sapiat in anima, quod ante dulce fuit in vita: & quod te prius oblectabat in corpore, ipsum te cruciet in corde: jam tunc bene ingemiscis ad Deum. August. Serm. de Magd.

II. Sie muß sich aus einem übernatürlichen Grunde, der sich auf die Offenbarung fusset, herleiten; Oportet, ut non solum quid, sed in quo doleat, consideret; si dignus est, non dico justitia, sed misericordia:

dia: — Deus enim misericors, & justus est: sicut conservat misericordiam in justitia; ita & justitiam in misericordia. Opus est misericordiæ, peccanti peccata dimittere: sed oportet, ut Justus misereatur juste. Auguſt. L. de Ver. & Falſ. Pœn. c. 10. hierüber erkundige man ſich a) ob man wohl das Verbrechen bereuen würde, wenn man aus demſelben keinen Nachtheil, oder üblen Nachlaut zu befahren hätte? b) Ob ihn die Entdeckung deſſelben, ſeine unangenehme Folgen, die Untreue der Mitgeſellen auf Aenderungsgedanken gebracht? ob dieſelben nicht vielleicht eine Wirkung des Unwillens ſind, der ihn bey mißlichem Erfolge der Unternehmung ergriff? c) Ob er gleichwohl ſich zur Buße entſchloſſen haben würde, wenn auch gleich Gott fortführe gegen ihn ſeine bisherige Nachſicht zu beobachten: oder wenn er ſich vorſtellen könnte, von ihm niemalen zur Ahndung gezogen zu werden? d) Man muß der Eigenliebe auf ihre Schliche gerathen, die ſie ſo gar bis über die Beweggründe unſerer Reuhandlungen erſtrecket. „Du fürchteſt zu brennen, (ſagt Auguſtin Ser. 9. de Verb. Ap.) aber du ſcheueſt dich nicht zu ſündigen. Ich habe wohl eine Freude über deinen Glauben; aber ich befürchte alles für „deine Bosheit.„ e) Die Reue verträgt ſich wohl mit einer ſchmachtenden, aber keineswegs matten Empfindung; ſie iſt zerknirſchend, aber nicht niederſchlagend. Sie iſt furchtſam als ein Kind, nicht als ein Sklave; ſie grämet ſich über die Beleidigung, und hält die Strafe für gerecht; ſie ſcheuet ſich vor der Strafe, nicht weil ſie ein Uebel für ſie, ſondern da ſie eine Folge der Schuld iſt. Non ſufficit mores in melius mutare, niſi etiam ſatisfiat Deo per pœnitentiæ dolorem, per humilitatis gemitum, per contriti cordis ſacrificium. Auguſt. L. de Pœnit. Medicin.

III. Sie muß eine allgemeine Ausdehnung haben, die sich nicht durch die mindeste besondere Ausnahme einschränken läßt. Nec timor quippe, nec amor privatus convertit animam. Mutant interdum vultum, & actum, affectum nunquam. Bernard. Ep. 11. a) Dieß ist wohl die schwierigste Eigenschaft, unter der sich die herrschende, oder Lieblingsleidenschaft nicht gerne beuget: da man alles waget, alles zusetzt, um nur dieselbe in Sicherheit zu bringen. Sie ist dem fetten Agag, (I. Kön. 15. 9.) und dem blonden Absalom (II. Kön. 18. 5) völlig ähnlich; itzt ist sie eine unschuldige Neigung, die gar nichts schlimmes auf sich hat; itzt eine erlaubte Belustigung, von der keine widrige Folgen zu besorgen; itzt ein unschädlicher Umgang, den die Rechte der Gesellschaft, die Bande der Verwandtschaft, die Regeln einer artigen Lebensart vollkommen entschuldigen, und unentbehrlich machen. Sæpe se vitia ingerunt, & se esse virtutes mentiuntur. Gregor. L. 1. Ep. 24. b) Sobald man nun dergleichen Einwendungen bemerket, die sich an ihrer Hitze, und Geschwätzigkeit verrathen: so kann man ziemlich mit Zuverläßigkeit schliessen: es stecke da wo herum eine Lieblingsneigung, die man gleich auf den Probierstein der allgemeinen Reue bringen muß; denn bey der giebt es so wenig ἀδιαφορες Artikeln, als bey der Glaubenslehre; (Jakob. 2. 10.) der Gott liebt bis auf eins: handelt eben so betrügerisch, als der ihm traut bis auf eins.

c) Da forsche man nur 1) von der Jugend: ob sie sich wohl getraute diese Sache, die sie mit soviel Gründen beschöniget, vor den Augen ihrer Eltern, Hofmeisteren ꝛc zu unternehmen? Antwort: „Bey Leibe „nicht, man würde sich zu Tode schämen.„ Warum man bey dem Modeumgang sich so geschickt nach Winkeln umsehe? Ant. „Weil man nicht gerne die Augen „auf sich lenke, oder sich behorchen lassen wolle.„ 2)

Bey

Bey einem gesetzten Manne: „ob er wohl wünschte, oder vertragen würde, wenn diese Handgriffe bey seinem Amte, diese geheimen Nachstellungen, diese lockere Denkungsart ruchbar würde, die ihm so gleichgültig, oder ehrlich scheinet? Ant. „Keineswegs: sie sind zu kützlich; „man würde sie ungleich ausdeuten.„ Quotusquisque est, qui impunitate & ignoratione omnium proposita abstinere possit injustitia? Cicero. L. 3. off. d) Mehrere auf einander folgende Fragen werden endlich seine wahre Gesinnung aufdecken: 1) „Daß ihm mehr an der Hochachtung der Menschen gelegen seye, als an dem Urtheile Gottes. 2) „Daß er immer unrecht handeln möge, wenn es nur verborgen bliebe. 3) „Daß das schlimme der Sache nur ihrem äußerlichen anklebe. (Vollkommen nach dem Entwurf des gefährlichen Verfassers des Moeurs) Pleri. que metu peccare cessant, non innocentia. Profecto tales timidi, non innocentes dicendi sunt. Seneka. in Prov.

e) Hier muß man nun das geheime Geschwür, das der Kranke mit so vieler Sorgfalt zu verheelen sucht, demselben in sein volles Licht setzen; die häßliche Seite desselben in ihrem ganzen Umfange aufdecken; die üble Folgen, die daraus quillen, in ihrer eigentlichen Lage zeigen; den gefährlichen Zustand, in den sie ihn versetzt, recht lebhaft schilderen; die Mängel so vieler Beichten, bey denen diese Schlange durchschlüpfte, mit den schreckbarsten Farben auftragen; die Hindernisse an dem Aufnehmen des geistigen Leben, welche diese schleichende Sucht im Wege legte, aus ihrem wahren Gesichtspunkt bemerken lassen: 1) Den Frost gegen die Bewirkung des Heils. 2) Die Verminderung der Neigung gegen heilige Beschäftigungen. 3) Das abnehmende Zutrauen gegen Gott. 4) Die Sprödigkeit, die sich in gegenseitige Freundschaft einschleichet. 5) Die Gleichgültigkeit des Herrn gegen ein getheiltes Herz. 6) Die zuneh-

mende Verwirrung der innerlichen Rechnung. 7) Die Anhäufung der Heilsmittel bey ganzbedenklichem Seelenzustande. 8) Die überhandnehmende Freyheit in der Denkungsart. 9) Die Verwegenheit im äußerlichen Betragen. 10) Die Unachtsamkeit auf die schmeichlenden Sinne. 11) Die Anhängigkeit an eine Leidenschaft, welche den Abgrund zur Verblendung, Verhärtung, und beharrenden Unbußfertigkeit öffnet. „Denn diese, sagt der heil. Gregor, wird sich gleich einem Ball vergrößeren, bis der Mensch unter ihrem Last erliege. Syrach. macht c. 2. v. 14. bis 17. von diesem Zustande eine schreckliche Schilderung. Quod juxta Hebraicum vocantur funiculi vanitatis, hoc significat, quod facientibus peccatum facile texitur, & tam vagum & futile est, ut aranearum fila texuntur: sed cum inde volumus exire, solidissimis vinculis nectimur. Hieronym. L. 2. c. 5. in Isai.

§. 249.

K) Die Stärke des Vorsatzes braucht einer scharfen Einsicht: „Damit sich das Herz nicht selbst hinter„gehe; „da es im innerlichen gewisse Bedenklichkeiten ü„bergehet, und sich an die Oberfläche unbedeutlicher „Vornehmungen hält.„ Greg. Reg. Past. P. I. c. 9.

I. Er muß aufrichtig seyn. Dieß versteht sich nicht von einer freywilligen Verstellung, die anderst denkt, und anderst redet. Die hat offenbar keine Anlage zum Vorsatz. Sondern von jenem unwirksamen Verlangen nach der Besserung, welche die Uebereilung, die Verwegenheit, und die Kunstgriffe der Eigenliebe mehrmalen für einen tüchtigen Vorsatz ansehen lassen, ohne sich über seinen thätigen Widerspruch in Ansehung der Erfüllung aufzuhalten. Es ist eine Betheuerung, die der Handel wiederlegt, und die dadurch nur verdächtiger wird. S.

c.

c. 9. x. de Conſtit. und c. 54. de Appellat. „ Wie viel „wollen fortkommen, (ſagt der heil. Bernard,) aber ſie „wollen nicht kommen? wie viel wollen erhalten, aber „nicht halten.„ Ein ſchönes Wortſpiel zwiſchen pervenire, und venire; conſequi, und ſequi. Klimakus ſagte: „die Hölle ſeye voll guten Willes„ die Schulen heißen es eine Velleitas, nach den Verſtande Sprüchw. 13, 4.

Man muß ſich alſo über dieſes zweydeutige Verlangen eine erklärte Auskunft geben laſſen: a) Nicht wahr: du biſt kein Feind von den Beobachtungen der Rechtſchaffenheit? „wenn ihre Ausübung nur nicht mit ſo vielen „Verläugnungen ſeiner ſelbſt verknüpfet wäre.„ b) Du wünſchteſt recht ſehr, dich mit dem Geſetze Gottes auszuſöhnen? „wenn man dabey nur ſeine Nebenneigungen beybehalten dürfte.„ Umgekehret: c) Du möchteſt gerne deiner verbothenen Bekanntſchaft recht ruhig nachhangen? „wenn du nur das beſchwerliche Geſchreye des „Gewiſſens zum Schweigen bringen könnteſt. d) Du wollteſt dich mit allen Tugenden recht wohl vertragen: „wenn ſie dir nur dieſe einzige Ausſchweifung geſtatten „möchten.„ Nihil facere, & partem facere, ſunt paria. Gloſſ. L. 9. Cod. qui. teſt. fac. e) Was hatteſt du denn im Sinne, da du eben dieſes Verbrechen vor noch weniger Zeit ſo empfindlich verabſcheuteſt? was hielteſt du ſelbſt von deinem damaligen Vorſatze, als du kurz darauf hingiengeſt, ihn mit kaltem Geblüte zu brechen? (Numer. 24. 6) Haſt du denn zweyerley Willensmeynungen: eine, die verſpricht, die andere, die nicht hält? Vaniloquium eſt, dicere, volui, & non feci: alioquin aut perficere debebas, quod voluiſti, aut non velle, quod non perfeciſti. Tertullian. L. de Pœnit.

f) Mußteſt du nicht deinen itzigen Leichtſinn bewundern, oder deine damalige Verſtellung belachen? g) War wohl damals deine Geſinnung ſo beſchaffen: „müßte ich auch ſehr ſchmale Biſſen eſſen, ſo will ich mich

„doch dieses betrüglichen, oder schändlichen Gewerbes ent„halten. Sollte ich auch meinen Gefährten zum Ge„spötte werden, oder ein sehr einsames Leben führen: so „will ich doch diesen Umgang vermeiden.„ Hier thun dergleichen Vergleichungen keinen Schaden an den Eindruck, da sie aus der Ueberlegung des Vornehmens entstehen müssen, und die praktischen Entschliessungen befestigen, die man wider sie mit gehörigen Vorschlägen waffnet. Doch erinneret Suarez (T. d. Pœn.) klug: non esse faciendas comparationes, & conditionales impossibiles, quia facile posset in iis imprudenter se gerere: & sunt undique plenæ periculis, & laqueis, propter contradictiones, quas involvunt. h) Die gewöhnlichste Einwendung kömmt aus dem Mangel der Mittel, und den Last der Verjährung her: „ ich wollte gern: aber wie? ich habe mich zu weit eingelassen; die ganze Natur erschüttert sich, wenn ich das Unternehmen überdenke ꝛc. Hierauf versetze man: i) „ Hast du denn dieses nicht in „Betracht genommen, da du es das erstemal versprachest? „hast du darauf die Hand an das Werk gelegt? sind dir „diese Schwierigkeiten wirklich aufgestossen, da du deine „Befreyung wagtest? was hast du hierinnfalls versucht?„ — „nichts!„ wie magst du also behaupten, die Aus„führung seye schwer? „ Sprüchw. 21. 25, 26 — 22. 13 — Numer. 13, 33. k) Man befolge nur den praktischen Rath Röm. 18 bis 25, der diesem Streite ein Ende macht. Jtzt wollen, hernach versuchen; einen Schritt heute, morgen einen weiter; Frühe einen Vorsatz; Abends eine scharfe Untersuchung. Gewiß du bist den Berg hinan. Multa non, quia difficilia sunt, non audemus: sed quia non audemus, ideo difficilia sunt. Seneka. Br. 104.

II Er muß **thätig** seyn. Die Vorbereitungsanstalten erweisen dieß unlaugbar. a) Man hat keinen Ernst, einen Handel zu schliessen, zu dem man sich nicht an-

anschickt, als gerade auf den Sprung, da die Frist zu Ende läuft; man gedenkt nur Zeit zu gewinnen. Der Ernst ergreifet gleich die Mittel, und räumt die Hindernisse weg. Sprüchw. 26. 13. der Psalm. 76. 11. drückt das Werkthätige eines guten Vorsatzes treflich aus: „Ich sagte es, ich griff es zugleich an. Das ist eine Ver„änderung, die von der Hand des Höchsten kömmt.„ Den entgegen gesetzten matten Halbwillen hat der heil. Augustin. Conf. L. 8. c. 5. nach eigener ehemaliger Erfahrung in diese passende Verfassung gebracht: „Sieh! itzt den Augenblick! ich komme schon! halte! nur noch ein wenig Verzug! Geduld! lasse mich nur noch etwas verschnaufen.„ So wühlet sich das verwundete Herz in seiner bangen Entschließigkeit; dort hebt es sich mit vieler Mühe; hier stürzet es mit ganzem Last darnieder. Usitata culpa obligat mentem, ut nequaquam surgere possit ad rectitudinem: conatur, & labitur: quia ubi diu sponte perstitit, & ibi, quum noluerit, coacta cedit. Greg. Hom. 31. in Ev.

b) Man frage ihn: was er von dem Aufkommen eines Kranken halte, der zwar einige ruhige Stunden hat, die aber bald wieder mit den heftigsten Anfällen abwechseln? was er von einem Freund gedenke, der fruchtbar an Verheissungen ist: da man ihn aber auffordert, gerade das Gegentheil leistet? Luc. 11. 12. Was für ein Urtheil ein Arzt von seinem Patienten fällen solle, der, da jener nur den Rücken wendet, eine schädliche Leckerspeise, die er ihm scharf verbothen, sich auftragen läßt, sie mit begierigen Augen anblickt, von ihrem Geschmacke auf das saftigste spricht; alle Umstehende sehnlich fragt, ob er davon nicht kosten dürfe; sich über die Strenge des Arztes beschwert; sich an ihrem Geruch ergötzet: wie lange wird es anstehen, daß er sich vergreife? Genes. 3. 6. Hierüber bemerket Tertullian Sent. L. 23. c. 15. „Die Buß bestehet nicht in Worten, sondern in Wer-

„ken: der da noch bey der That verharret, die er sich vor-
„nimmt zu beweinen: ist ein Spötter, der versuchen
„will: ob er den Vortheil erringen könne, ohne die Un-
„kosten aufzuwenden. Er ersuchet Gott nicht, als ein
„Unterthan; er verhöhnet ihn als ein Großsprecher.„
Ambrosius (Enarr. in Psal. 37.) sagt von den Achab. (III. Kön. 21. 27.) den wahren Muster der Scheinbuße: Gemitus inveniſſet gratiam, nisi manens invidia cumulaſſet offenſam: non enim perfunctorius gemitus prædicatur, ſed qui habet converſionem. Und L. de Naboth. c. 4. sagt er von den Wohlgefallen Gottes an den ersten schwachen Schritten dieses wankelmüthigen Büssers: Sed confeſſionis immemori non putavit eſſe ſervandum, quod promiſerat confitenti.

III. Er muß **standhaft** seyn, weder den Schäckereyen der Sinne nachhängen, weder den Klagen eines weichlichen Herzens nachgeben, noch den flüchtigen Anmuthungen einer leichtsinnigen Gesellschaft weichen. (Sprüchw. r. 11.) Ein Ueberläufer, der die Fahne zum zweytenmale verläßt, verliert den Kopf. II. Petr. 2. 22. wird ihnen eine Gleichniß angemessen, die stark, aber passend ist. Das Tridentin. (Sess. 14.) nennt die Buße einen Trümmer, den man im Schiffbruche erwischt: wie unsinnig muß der seyn, der es fahren läßt, und sich den Wellen Preiß giebt? b) Wird man wohl dem Schuldner mehr trauen; der sich selbst seine Fristen bestimmt, und niemal zuhält? was wird man von der Gemüthsart einer Ehegatinn denken, welche heute auf dem Grabe des Gemahls in Thränen zerfließt, und morgen ihre Hand vergiebt? deßwegen nennet Chrysostom. (de Pœnit. c. 1.) eine dergleichen Buße „ein Theater-Stück.„ Und Tertullian spricht heftig: „Entweder Beſ-
„serung, oder keine Buß.„ Heute verspricht man alles, auf das Jahr wieder soviel: so läuft man in einem Kreiſe herum, dessen Mittelpunkt unstrittig ein verschlingender

Ab-

Abgrund ist. Was man heute nicht kann: wird man es bey eben den, oder noch schlimmeren Umständen wohl morgen können? die Meynung des heil. Augustin. (Ser. 36.) ist richtig: „Buß kann ich ihnen geben: aber keine Sicherheit.„ Die Väter hießen dergleichen Zögerer κλινικὸς. Die Wankelmuth ist sichtbar das aufgesteckte Merkmal eines schlechten Herzens: maximum indicium malæ mentis est fluctuatio, & inter simulationem virtutum, & amorem vitiorum assidua jactatio. Seneka. in Prov. Phil. Sie fühlet auch diesen Fleck, und um ihn zu verkleistern: verfällt sie entweder in die Heucheley, bey der sie sich wenigstens an den Schatten der Religion nähret, und die Mängel der Heilsgeheimnisse mit der Anhäufung derselben stopfen will: oder schmiedet sie sich 1stens ein falsches Gewissen, welches ihr die schlimme Seite ihrer Lage verstecket: 2tens ein gekünsteltes, welches ihr die Gute gar zu sehr übertreibt: 3tens ein stummes, das sie mit einer Menge Einwendungen betaübt: 4tens ein unterdrücktes, das sie niemals zu Vorstellungen, und Untersuchungen gelangen läst. Sie ist die eigentliche Schule der Gleißnerey, und der Entheiligung unter dem feinsten Deckmantel der Bethschwesterey. Perfidos nunquam causæ deficient, cur pactis non stent: semper aliquam frandi speciem juris imponunt. Tit. Liv. Dec. 1. L. 9.

Fünftes Hauptstück
von der Auflösungsart verschiedener Fragstücke, die vor dem Beichtstuhl gebracht werden.

§. 250.

Das Recht, über zweifelhafte Fälle, die man der Kenntniß des Beichtvaters übergiebt, eine entscheidende Auskunft zu ertheilen, klebt seinem Amte als Lehrer an. a) Er kann dieselbe nicht ablehnen; da er den Schlüssel der Wissenschaft beschimpfen würde, der ihm von Rechts wegen zukömmt. Lucä. 11. 52. Doctoris munus est publicum, & tenetur unicuique Jura aperire. Ulp. in L. 1. §. 1. ff. de I. &. I. b) Er kann keine allgemeine oder unbestimmte Antworten ertheilen; da man ihn wählet, um von ihm über seine Verlegenheit etwas entscheidendes zu vernehmen. c) Er kann seine Aussprüche nicht nach seiner Willkuhr hinwagen: da man das Recht hat, sich an dieselbe zu halten, und sie zum Grunde seines Betragens zu legen. Judicis factum habetur pro facto partis. Antonin. L. 1- Cod. si in caus. Jud. d) Sie werden ihm meistens auf eine unvorgesehene Weise gemacht: er muß also 1) sich voraus mit einem tüchtigen Lehrgebäude moralischer Entscheidungen bekannt gemacht haben, auf das er sich im Hauptwerke verlassen könne. 2) Er muß die allgemeinen Grundregeln praktisch verstehen, auf daß er sie auf alle vorkommende Fälle leicht anwenden möge. 3) Er muß sich einen guten Vorrath von allerhand Kasuistischen Auflösungen verschaft haben, die er auf ähnliche Fälle ausdehnen, oder zusammen ziehen könne. 4) Besonders muß er die Entscheidungen des Kirchenrechts bestens inne haben, die sich im IV und V Buch der Dekretalien auf

die

die namhaftesten Fälle erstreken, und allen eigenmächtigen Bescheide verdrängen. Das Moral Lexikon des Richard Simon, und des Eusеb Amort sind wegen ihrer praktischen Mäßigung, und Kanonischer Gründlichkeit zur Belehrung die dienlichste. Das merkwürdige Kreißschreiben Benedikt des XIV. A. 1749 — 26 gebietet unter andern Beyhilfen des Beichtgerichts eine gute Auswahl der Kasuisten, auf welche bey Anfängern sehr viel ankömmt.

5) Er hat also die vorgelegte Frage in ihrem vollständigen Innhalte aufzunehmen; ihre Umstände, die sie bezeichnen, genau auszuforschen; die Verhältniß der That gegen das Gesetze gut zu erwägen: denn auf eine entscheidende Art ihren Gehalt bestimmen. Faciat unusquisque, quod secundum fidem suam pie credit esse faciendum. Thomas. 3. P. Q. 80. a. 10. ad 3. 6) Sollte sich dieses wegen der Dunkelheit des Gesetzes, und der sich daher schreibenden Trennung der Schulmeynungen nicht thun lassen: so beobachte man den Unterschied:

A) Ob der Fragende die Entscheidung auf die Einrichtung seiner erst zuunternehmenden Handlungen anzuwenden gesinnet seye. a) In diesem Falle ist es der Eigenschaft eines Beichtlehrers angemessen, ihm unverrückt nach den Gründen der wahrscheinlicheren Meynung seine Auskunft zugeben. Denn deßwegen fragt man um Rath, um das zuverläßigste an der Sache zu erfahren. Ein Zweifel läßt sich durch einen anderen nicht gut heben. b) Hat man aber stärkere Gründe für- als wider sich: so ist man berechtiget, sich in seinem Besitzthume nicht stören zu lassen, bevor man nicht eines besseren überzeuget werde. Aber einen minder wahrscheinlichen Entschluß zu ergreifen, wenn der Gegensatz weit stärkere Antriebe für sich hat, die ihn der wirklichen Gestalt der Sache näher bringen, wäre in der Ausübung nicht vernünftig gehandelt, da man ein Uebergewicht an Gründen wider sich hat, das kein Privat-Diktamen, es möge noch so gekünstelt seyn, entkräften kann.

c.

c) Daher scheinet mir der Mittelweg, den Gonet, Muniessa, und Thyrs. Gonzalez eingeschlagen, derjenige, der der Ausübung am besten zu statten kömmt, wenn man den Vorschlag zugleich für sicher hält, der bessere Gründe für sich hat, als der andere, wenn er auch gleich dem Handlenden zu Gunsten spräche. Innocenz der XI. hat auch deßfalls dem Thyrsus Gonsalez A. 1680 — 26. Juli. ein schönes Ermunterungsdekret zugefertiget. Der Richter muß weder für das Gesetz, wenn sein Daseyn ungewiß ist, weder für den Schuldigen, sondern für die Billigkeit sprechen. Cap. ex parte tua, fin. de Transact. L. 192. ff. de R. I. Bonus Judex nihil ex arbitrio suo facit: sed secundum leges, & Jura pronuntiat. August. de vera Rel. c. 31. Ein übertriebener Tutiorist, wie der Sinnich ist, kann mehr Unheil stiften, als Vortheil zuwege bringen, da das menschliche Gemüth, wenn man es zu heftig in die Enge treibt, sich gerne auf die andere Seite wirft: (S. Thom. 22. Q. 20. A. 5. in ⊙) und dazu, wenn man in einer jeden zweifelhaften Sache das mögliche Daseyn eines vermuthligen Gesetzes, und folgsam eine Verbindlichkeit von Seite dessen, als sicher voraussetzen will: so brauchen wir gar keinen Kasuisten mehr: der strengste Theil bey den Zweifel läßt sich von sich selbst sehr leicht einsehen. Was vernünftig überzeuget, leitet auch sittlich sicher. Das Tridentin will, man solle aus den Beichtstuhl keine Carnificinam conscientiæ machen. Abundans est Pauperi Religio, Mediocri Sufficiens, Tolerabilis Diviti, Infirmis Larga, Delicatis Compatiens, Fortioribus Moderata, Pœnitentibus Misericors, Perversis Severa, Bonis Optima: hæc sunt Beneficia Religionis. Hugo. de Claust. Anim. L. 3.

b) Wenn es auf die Abwendung, oder Ersetzung eines sittlichen, oder leiblichen Nachtheils des dritten ankömmt: da muß man sich unstrittig auf die Scherheitsseite lenken: denn da hört aller Besitzthum von Seite

des

des Handlenden auf, wo der andere in die Nothwendigkeit versetzt würde, unter einem eingebildeten Recht des einen zu leiden, gegen den er ein stärkeres hat, ungeschoren zu bleiben. Jus quæsitum fortius est, quam Jus quærendum. L. 45. §. 2. ff. de Leg. Innocenz der XI hat zwar das Sicherheitsverhalten nur in Ansehung des Ausspenders der Heilsgeheimnisse, des Richters, des Arztes gesetzmäßig gemacht: da aber seine Grundursache: der unwiederbringliche Schade, der durch keinerley sittliche Ueberzeugung kann verhindert werden, sich auf einem jeden zubesorgenden wichtigen Nachtheil des dritten erstreckt, unter dem er allein litte: so hat man diese Sicherheitsverordnung auf alle ähnliche Fälle auszudeuten. Aus welchen man den Gewissensfall einer ungewissen Schuld, gegen eine wirkliche Bezahlung: einer ungewissen Bezahlung bey einer sicheren Schuld entscheiden kann: deren jene eine Theilbarkeit zuläßt, diese keine. Solutionem asseveranti probationis onus incumbit. L. 25. Cod de Solut. Was hierinnfalls Conto-Bücher, und Privatzetteln für einen Beweiß ausmachen, muß man aus dem Provincialrecht abnehmen Im gemeinen Rechte heißt es L. 25. Cod. de Prob: Debitorem nemo sibi annotatione sua privata facere potest.

c) Die sittliche Einrichtung erst vorzunehmender Handlungen muß man dem höchsten Grade der Erweislichkeit angeordnet werden, den man in gegenwärtigen Umständen erreichen kann. Denn 1) das heißt vernünftig sich zu einer Sache anschicken, wenn man dazu den Weg einschlägt, der unter allen vorhandenen am allerwenigsten der Gefahr aussetzet, sich zu verirren. Opinio illa amplectenda est, per quam in dubio peccatum evitatur. c. 15. X. de Sponsal. 2) Es ist einem gescheidten Menschen angemessener, sich an einen Entschluß zu halten, der der Wahrheit näher kömmt, als um die bloße Ausübung seiner Freyheit einen unsicheren Schritt zu wa-

wagen, dem man auf der anderen Seite ausweichen könnte. Non recte curritur, si, quo currendum est, nesciatur: quomodo sciretur, si nullis præceptis ostenderetur? August. L. de perf. Just. 3) Es stehet einem Christen wohl an, eine jede anscheinende Gefahr zur Sünde soviel möglich, zu entfernen; und bey ungewissen Umständen lieber das ungewisse seiner Freyheit fahren zulassen, als es auf ein gerathewohl hinwagen, wo es um eine auch nur zubesorgende Beleidigung Gottes zu thun ist. Graviter peccatur in rebus ad salutem pertinentibus vel eo solo, quod certis incerta præponantur. Aug. L. 1. de Bapt. cont. Donat. 4) Man hat sich keines Vorwurfs von Seite des Gewissens zu befahren, da man aller angewandten Erkundigung ungeachtet gleichwohl fehlte: da man bey einer unzuverläßigeren Unternehmung dem nagenden Verdruß nicht ausweichen wird: man hätte es können gescheidter machen.

B) Im Falle man aber Handlungen zu beurtheilen bekömmt, die schon vorüber sind, und weiter keine sittliche Beziehung nach sich lassen: so muß man allerdings die Sache nach der guten Meynung richten, die der Schuldige damals von ihr hatte; denn diese machte seine aufbürdungsfähige Kenntniß aus. Was der Beichtvater itzt von ihr hält: kann nicht zurückwirken, um ihr einen anderen Gehalt beyzulegen. Nemo de proprio crimine confitentem de conscientia scrutetur aliena. L. ult. Cod. de Accus. Da nun Opsträdt selbst (de Prax. Adm. S. Pœn. p. 13.) und Gonzalez (N. 5.) sehr ernsthaft gestehet: „daß der berüchtigte Probabilismus „von 1597 bis im Mittel des vorigen, und sehr tief in „unserem Jahrgang die öffentliche, und allgemeine Lehre „beynahe aller Schulen ausgemacht, die so gar in Ri„tualien, und Kirchenverordnungen der Vorsteher die „Oberhand gewann„: besonders da Alexander der VIII. Prop. 3. und Innocenz XI. Prop. 3. beede äußerste En-

de

de der gar zu strengen, und gar zu lockeren Gewissensrichtung schlug: das Mittel aber unberührt, und unbestimmt liessen: was wollte man nach Jahren mit einem unbelesenen Manne anfangen, wenn er sich damals an eine Meynung hielt, die man ihm schulgerecht gemacht, und die er in dem Hause des Herrn selbst im Gang sah? Der Satz Syrach 6. 35. sollte ihn entschuldigen: welches der damaligen Schuleinrichtung, gar nicht zur Ehre gereicht, noch viel weniger als eine Vertheidigung dieser gefährlichen Lehrart angesehen werden kann, da es den Gegnern nur Gelegenheit gabe, sich über unsre Morallehre lustig zu machen, und besonders den Bayle sagen liess: Il n'y a point de gens, qui crient plus contre les Pyrrhoniens, que MM les gens d'Eglise, & personne n'est plus accontumée, qu'eux, á tourner, comme un nés de cire touttes les regles de la morale selon l'interét reciproque de leur cause. Im Gregoire. I. H. Es ware dieß die alte Klage guter Köpfe: Et hoc est, quod in hac re valde me solicitat: (Beschweret sich der Rheimser Erzbischof Ebbo an den Kameracher Halitgar, indeme er ihm sein Werkchen De remediis peccatorum, & ordine vel judiciis pœnitentiæ, zur durchsehung sandte) quoniam ita confusa sunt judicia pœnitentium in Presbyterorum nostrorum opusculis, atque diversa, & inter se discrepantia, & nullius authoritate suffulta, ut vix propter dissonantiam possint dissolvi. Flodoard. Hist. Rhem. L. 8. — c 17. Doch verstehet sich auch hier die Ausnahme: „ohne Nachtheil des dritten. Itzt aber da diese Lehre bey zunehmender Aufklärung der Moral, wie billig, eine andere Gestalt überkam, und nun bey weiten so ausgebreitet nicht mehr ist: so kann man allerdings niemanden mehr über sein künftiges Verhalten daraus eine Auskunft ertheilen. Man gestehet den Heischesatz nicht mehr ein: „Daß eine Meynung tüchtig wahr„scheinlich bleibe: wenn sie eine noch wahrscheinlichere

„wi-

„wider sich habe.„ Und die vielfältigen seichten Folgerungen, die man aus der schiefen Anwendung dieses Lehrgebäudes zog, machen dasselbe für die Ausübung allerdings unthunlich. Der heil. Augustin verwirft den Satz verwegener Köpfe, der einen jeden Witzling berechtigte, nach seinen Scheingründen zu thun, was ihm beliebte: cum agit quisque, quod ei videtur probabile, nec peccat, nec errat. L. 3. c. 6. cont. Acad. Die Beobachtung des heil. Chrysostom. (Hom. 13. in Ep. 2. ad Cor.) heißt uns durch unsere eigene Augen, und nicht durch fremde sehen: „Bey Zahlungen, sagt er, verläßt man „sich auf andere nicht, man zählet sein Geld selbst nach: „und bey dem wichtigsten Geschäfte wollte man sich „schlechtweg an fremde Muthmassungen halten? ich er„suche euch: lasset andere denken, wie sie wollen: und „sehet euch fleißig in der Schrift um.„ Gut wäre es, wenn man bey der Ausübung so behutsam als ein Chrysostomus, und bey der Theorie so leutselig als ein Tullius gedacht: L. 2. QQ. Tuscul. Nos & refellere sine pertinacia, & refelli sine iracundia parati sumus. Die Regeln des Klerus von Frankreich A. 1700 enthalten über diesen Gegenstand viel praktischer Beurtheilungskraft.

§. 251.

Zur Kasuistischen Unterweisung gehören vor allen jene kurzsichtige schwache Gemüther, die bey ihren meisten Unternehmungen schwankend zu Werke gehen, und da ihre Vorurtheile ihr Leitstern sind, öfter heftig an Einbildungen verstossen, die ein gesetzter Mensch leicht ablehnet. S. Thl. IV. §. 78. Vanissimi cujusque magia est ludibrium. Q. Curt. L. 3.

Dergleichen sind I. Allerhand abergläubige Gebräuche, Mittel, Beobachtungen, welche ihre Neugier-

de über die Gränzen der natürlichen Kenntnisse befriedigen, oder seltsame Wirkungen hervorbringen sollen, die mit ihren Ursachen keinen Zusammenhang haben; dann die Hexe in Endor (1 Kön. 28) und das begeisterte Mädgen zu Philippi, (Ap. Gesch. 16. 16.) sammt allen Pro- und Contra über das Daseyn der Zauberkünste bey Seite gesetzt: (über die ein Dießbach Tr de Angei. P. 307 — ein Simon Jordan, von der Richtigkeit der Zauberey: Bamberg 1769 — ein Maffäus arte Magica dileguata. — ein Van Haen de Magia besser nachzulesen ist, als ein del Rio ꝛc.) so ist für den Beichtvater die Zauberey in ihren sittlichen Wirkungen gewiß vorhanden: wenn sie bey den sich anklagenden Hexenmeister auch nur in der elendesten Einbildung bestünde. In maleficiis etiam cogitata scelera, non perfecta adhuc vindicantur: cruenta mente, pura manu. Apulej. in Florid. Denn bey diesem Gerichte giebt man nicht nur auf das Acht, ob er was ausgerichtet, sondern ob er was dergleichen unternommen. Ap. Gesch. 19. 18. Man beurtheilet nur das sittliche seiner Absicht; und in diesem Betrachte kann er einen Vertrag mit dem Teufel eingehen, ob ihn der gleich weder hörte, noch anzunehmen im Stande wäre. Die Bosheit bestehet in der Willensmeynung. Injuriam quidem Deo sacrilegus non potest facere, quem extra ictum sua divinitas posuit; sed tamen punitur, quia tanquam Deo fecit. Opinio illum nostra, ac sua obligat pœna. Seneka. **L. 7.** de Benef. c. 7.

1) Wenn das gebrauchte Mittel mit der Wirkung wohl keinen **sichtbaren Zusammenhang** hat, aber doch nicht außer dem Verhältnisse mit selben stehet, und ohne Rücksicht auf die dabey angewandte alberne Umstände immer seinen gleichen Erfolg hat: so ist es eines von jenen verdeckten Spielen der Natur, deren geheime Triebfedern man nicht allemal gleich errathen kann, und die in jenen

fin=

finsteren Zeiten die stärkeste Künstler für Hexenmeister ansehen liessen. Pic von Mirandol. de præc. L. 9. c. 2. b) Man benehme nur dem Einfältigen die wunderliche Meynung, die er hierinnfalls von der Kraft seiner dabey angebrachten unnöthigen Fratzen hat, und eröffne ihm, soviel er fassen kann, die Gesetze der natürlichen Ursachen, bey deren Weglassung er sich seines Mittels, wenn es sonst unschädlich ist, immerfort bedienen kann. Si quis medicus est, potionemque dat, accipienda est, nec curiose inquirendum, qualis, sed habenda, uti sanitati conducens. Si veneficus est, magus, incantator: non modo non inquirendum, qualis sit, sed etiam vox fugienda, utpote lethifera. Chrysost. de Fat. Ser. 7.

2) So oft eine Wirkung in die Ferne vorkömt, die sich in ihrem mittelbaren Wege nicht fortsetzen kann: b) eine Geschwindigkeit, die alle menschliche Kräfte übersteigt: c) eine Kenntniß, die man sich ohne vorhergehenden Bemühung nicht verschaffen kann: so ist die Absicht aberglaubisch, und das Mittel dazu eine Versuchung Gottes. Matth. 4. 3 bis 7. 3) Ein unbekannt Mittel, das in der Geheime auf Menschen, oder Vieh seltsamer- und schadhafterweise wirkt, dessen Kräfte man mit den besonderen Zufällen, die es erreget, nicht zusammenreimen kann, ist mehr für eine Giftmischerey, als Hexenwerke zuhalten, das die Bosheit aus verborgenen Zusammensetzungen zieht, und der Aberglaube unter seltsamen Zubehörden anwendet. Man halte sie gleich vielmehr zu dem Ersatz, als Auflösung durch eben so läppische Gegenbindnisse an. 4) Es ist nicht einmal dem beschädigten erlaubt, ein dergleichen zur Abwendung, oder Vorsorge vorzukehren: Röm. 1. 32 es seye dann, die Sache habe alles Ansehen, und Kraft eines Gegengiftes. Denn lasse man sie nur die alberne Meynung, die sie darauffetzen, ablegen, als die das Gegenmittel eben so sträflich macht, als das Uebel selbst; und sehe

da-

darauf, daß dasselbe niemand an der Gesundheit zum Nachtheile gereiche: dergleichen gewisse Gewerbe sich oft beygehen lassen, unter ihre Waaren zu mischen.

5) Wenn der Schuldige auf das abergläubische Zeichen kein **unfehlbares Vertrauen** setzt, sondern es nur für sonst erprüfet, und so ziemlich richtig ausgiebt, so ist er mehr einer **Leichtglaubigkeit**, und **Mistrauens** gegen die Vorsicht, als eines Aberglaubens zu beschuldigen. Denn eine Muthmassung ist noch kein Glauben; er wünschet mehr, daß es erfolgen möge, als er es sich mit Zuversicht verspricht. Ausgenommen a) man hätte ihn schon einmal von der Unzuläßigkeit desselben gewarnet: denn wäre es eine Widerspenstigkeit. b) Er hätte andere zu dessen Gebrauch beredet: dieß war ein Aergerniß. c) Er machte dasselbe zur Richtschnur seiner Handlungen: dieß hätte das Ansehen eines Götzen, den er Gott entgegen setzte. Aus welchen man Träumereyen, Zeichendeutereyen, eitle Beobachtungen, und Gebräuche beurtheilen kann. Aul. Gellius L. 14. c. 1. führet das sinnreiche Dilem̃ des Phavorin über alle diese Gaukeleyen an: Aut adversa eventura dicunt, aut prospera: si prospera, & fallunt: miser fies frustra expectando; si adversa, & mentiuntur, miser fies frustra timendo. Si vera respondent, eaque sunt non prospera: jam inde ex animo miser fies, antequam e fato fias; si felicia promittunt, eaque eventura sunt: tum plane duo erunt incommoda: & expectatio te spei suspensum exagitabit, & futurum gaudii fructum spes tibi jam defloravit. Ueber die Nichtigkeit der Zeichendeuterey kann Epiphan Disp. adv. Pharis. & Manich. Basil. Hexæmer. Hom. 1. — 6. Chrysostom. Hom. 5. — 6. in Genes Augustin. L. 7. c. 6. de Doctr. Chr. L. 5. bis ad c. 8. cont. Acad. L. 2. c. 22 — 23 — 24. de Civ. Confess. L. 4. c. 3. — L. 5. c. 3. 7. — L. 7. c. 6. — nachgelesen werden.

6) **Träume**, die zur Verbesserung des Lebens antreiben, kann man ohne Bedenken befolgen, da sie die Stelle geheimer Ermahner vertreten. Nur muß man sie nicht für Wunder ausgeben, noch anderen ungestümm aufdringen. Andere Handlungen lassen sich aus selben gar nicht bestimmen; noch viel weniger läßt sich aus ihnen etwas künftiges vorher verkündigen. Es wäre dieses eine eitle Ueberredung einer höheren Eingebung, zu der man weder Recht, noch zuverläßige Merkmaale hat, die sie von den Spielen der Einbildungskraft unterscheiden. Sirach 34. — 1 bis 7. Augustin. Br. 9, sonst 115. — Gregor. L. 8. Mor. in 7. Job. c. 13. — Petr. von Blois Br. 65. geben sich Mühe die ächte von unächten Träumen zu unterscheiden: alleine die angezogene Stelle Sirachs giebt eine richtigere Auskunft: und Galen L. de Præsag. ex Somn. macht den natürlichen Schluß: man könne aus denselben wohl die Bestellung der Leibesbeschaffenheit, und die Regungen des Gemüths — Herzens — Leidenschaft an den Träumer wahrnehmen, keinesweges aber die Deutung seines bevorstehenden Schiksals; und Tertullian. L. de Anim. sagt kurz: Somnia somni negotia.

7) So oft bey einer auch sonst andächtigen Handlung eine gewisse Lage, Ort, Zahl, Geberde ꝛc. erfordert wird, die von dem gemeinen Gebrauche merklich abweicht, und deren Bedeutung man nicht errathen kann: so schmeckt sie stark nach Aberglauben, der auf einen falschen oder überflüßigen Dienst abzielet. Ulpian L. 1. §. 5. ff. de Ædil. Ed. sagt von derley falschen Religionsübungen: Superstitiosus vano, & inani metu Dei affectus eum ibi metuit offendere, ubi non offenditur: eum sic honorare contendit, ut injuria afficiat. Und Cicero. L. 1. de Divin. bekennet, dergleichen Afterandachten, und Zeichendichtungen wären der Schatte der Religion, der sich zeitlich auch in die unsrige eingeschlichen.

Co-

Coloß. 2. — 18. — worauf der Seelsorger unter den gemeinen Manne ein wachsames Aug haben muß. a) Es wäre dann, daß sie nur ein gewisses Geheimniß sinnlicher ausdrückten. b) Keine in die Augen fallende Neuerung veranstalteten. c) Dem gemeinen Gebrauche weder anstößig, noch nachtheilig wären. d) Dem Gottesdienst kein Gespötte zuziehen. e) Die allgemeinen Religionsübungen dadurch weder verletzen, noch verabsäumen machen. f) Daß man in dieselbe keine besondere Kraft, noch vermessenes Vertrauen setze; sondern sie nur als Erinnerungszeichen ansehe, die uns auf eine erbauliche Betrachtung führen. g) Wenn man zu abergläubischen Gebräuchen Mittel der Religion menget. Z. B. Messen, Fasten, Kirchengebethe: so entheiliget man diese, und jene macht man dadurch nicht erlaubter. Dann Misbrauch kann durch nichts gerechtfertiget werden. Gerson. in Trilogio Astrol. Theologisatæ. — Worüber der heil. Chrysost. (Tr. 10. in Joan.) „Es ist „ein Kunstgriff des heuchlenden Lasters: damit es sein „Gift unvermerkter anbringe, schüttet es etwas Honig „daran.„ Die Söhne des Sceva wurden übel dafür bezahlt. Ap. Gesch. 19. 14.

6) Es ist nicht nöthig, daß man bey Zauberunternehmungen die schuldige um die Beschaffenheit des zweyseitigen **Vertrags** mit dem Teufel befrage, da dessen Möglich- oder Wirklichkeit itzt stark bezweifelt wird. Spiritualis Suggestio est, (sagt Augustin Tr. 55. auf Joan. 13 — 2.) neque fit per aurem, sed per cogitationem: ac per hoc non corporaliter sed spiritualiter. Genug ist es zur Bestimmung ihres Verbrechens, daß sie ihrer Seits alles gethan, um ihn dazu zuvermögen. Ob er sich darzu verstanden, gehöret nicht zur Sache. Denn was man thätig verlangt: ertheilet der Sache eben die Sittlichkeit, als ob es wirklich wäre. Can. 25 de Pœnit. D. 1. Aus welchem Grunde man alle

die geheime Greuel bestimmen kann, welche dergleichen Unglückliche ihrer Einbildung nach mit dem bösen Geiste begehen. Sie richten sich vollständig nach dem Gehalte ihrer Vorstellung. Fictio idem operatur, quod veritas. L. 1. ff. de adopt.

10) Sollte der Büssende nach dem angenommenen Vorurtheil von Blutverschreibungen, ausgestellten Verpflichtungsscheinen ꝛc. über deren Zurückerlangung untröstlich beängstiget seyn: a) so lasse man ihn sich besinnen: was er denn für eine Probe von deren wirklichen Annehmung habe. Und da er sicher keine wird aufzeigen können: so erweise man ihm, b) daß eine jede schwere Sünde einen dergleichen Vertrag mit der Hölle in sich enthalte ohne allen ausgestellten Schein, (Isai. 28. 15.) und daß derselbe zernichtet werde, sobald dieselbe bereuet, und losgelassen wird, ohne alle Empfangsquittung Coloss. 2. 14. 15. c) Ueberhaupt muß man ihm die Kraft des Mittleramts aus eben diesem Sendschreiben (c. 1. v. 13) triftig einprägen, das eben die Ausredung dieser übertriebenen Furcht für Engeln und Geistern (c. 2. 18.) zum Gegenstande hat. d) Man muß ihnen aus Gründen darthun, (die jedoch keine so Sadducäermäßige Anlage führen, als etwa D. Semlers Dämonologie,) wie sehr die Kräfte des Teufels durch das Versöhnungsgeschäfte niedergedrücket: wie wenig Anspruch ihm auf jene übergeblieben, die der Geist des Lebens in Christo Jesu von dem Gesetze der Sünd, und des Todes erlediget hat. Röm. 8. 1. Worüber ihm die Stellen des heil. Cyprian über Matth. 6. 13. Augustin. über Psalm. 62. 12. Gregor. l. 4. Moral. c. 4. sonst 6. Damascen. l. 2. c. 4. de dæmonibus tröstlich vorzulegen sind, die alle die Macht des Teufels von den geheimen Absichten Gottes abhängig machen. e) Nun hat Gott keine andere Absicht gegen einen aufrichtig Bekehrten

ten, als daß er ihn heile, und wieder zu Gnade aufnehme. Isai. 6. 10. Matth. 13. 15. Luc. 4. 18.

f) Hierüber muß man ihm die Thorheit einer wirklichen Unterschrift, von Seite des Teufels, und unwiderruflicher Uebergebung von Seite des Verschreibers aus den Gedanken bringen: 1) Weil es dem Ansehen Gottes entgegen wäre, wenn er seinem geschwornen Feinde eine so ausgebreitete Macht über ein armes Geschöpfe übertruge, das von selbem betrogen worden. 2. Weil es seiner Heiligkeit unanständig wäre, sein theueres Ebenbild, das ihm das Blut seines Sohnes gekostet, für eine Handschrift unwiederbringlich hinzugeben. 3) Weil es wider das neue in seinem Tode errichtete Bindniß liefe, das ewig ist, wenn die Hölle dasselbe durch eine Verschreibung noch in diesem Leben aufheben könnte. Das Recht der Erlösung, und der gegründete Anspruch auf derselben Erfüllung hält bis an die Trennung der Seele aus; ein jeder bereuender Augenblick macht ihn auf das neue wach. Nec putandum est, istis transgressoribus angelis ad nutum servire hanc visibilium rerum materiam — quia major aderat dominatio prohibendi per spiritum sanctum. Augustin. L. 3. de Trin. c. 8. — 9.

g) Hat man nun sein krankes Gehirne von den fürchterlichen Vorstellungen, die ihm das greuliche an seinem Vergehen unstrittig eindrücken mußte, zu tröstlichen Gesinnungen wieder aufleben lassen: α) So stelle man ihm von der anderen Seite die liebenswürdige Schönheit des Schöpfers in lebhaften Farben auf, damit sie die häßlichen Züge, die eine so enge Bekanntschaft mit dem scheußlichsten aller Geschöpfe, wenn sie auch gleich nur in der Einbildung bestanden hätte, nothwendig zurückließ, gänzlich austilge. β) Man lasse ihm bisweilen den Unsinn einsehen, der sein Recht auf die Freundschaft, Bindniß, genieſſenden Besitzthume des Besten alles Gutes,

wie ein toller Esau die Vorzüge der Erstgeburt um ein Linsenmus, gegen die Gesellschaft des unglücklichsten aller erschaffenen Dinge zu vertauschen gedachte: des Teufels, der sich selbst zu helfen nicht im Stande ist, der den Menschen mit unversöhnlichem Hasse verabscheuet, den er zur Besetzung seiner verlohrenen Erbschaft berufen zu seyn weis. In tam vili mercedula solicitatus sponte deficis ad eum, a cujus Tyrannide te Christus suo sanguine redemit? cujus militiam professus accepisti pignus spiritus, ne quid dubitares de promisso stipendio: diabolo denuntiasti perpetuas inimicitias? si quis miles ex arbitrio hostis faceret, quæ sciret ingratissima Cæsari, nonne comprehensus ad supplicium raperetur ut perjurus & perfuga? Cyprian. de Dupl. Mart. ad Fortun.

h) Den Abergläubigen sind die verschiedenen Zwecke der göttlichen Vorsicht zu eröffnen, die zwar allezeit auf unser Bestes zielen, doch aber in den dahin gehörigen Mitteln sehr geheim verfahren, und meistens auf unbegreiflichen Wegen dazu gelangen; die man ehrfurchtsvoll anbethen, nicht neugierig erforschen soll; die man mit Zuversicht, und Geduld erwarten, nicht ungestümm, und vor der Zeit betreiben muß. Habac. 2. 3. i) Denn sind sie mit dem Geiste der wahren Andacht bekannt zu machen, welche alles überflüßige, unregelmäßige, außerordentliche, unüberlegte, ungebärdige von ihren Gränzen ausschließt. „ Mit Glaub, Hoffnung, und Liebe wird „ Gott bedienet, (sagt S. Augustin. in Enchirid.) sind „ diese nicht vorhanden: so ist alles das äußerliche an Opfern und Gebethen vergeblich, und stehet nicht viel besser, als gaukklerische Verdrehungen. Gott kann da„ durch mehr gereizet, als beweget werden.„ Die Kirchengebräuche sind aufgelegt, und hinlänglich, den äußerlichen Gottesdienst zu bestreiten. Sind sie nicht an ihrer Stelle, oder wollte man an ihnen stümpern: so beschimpf-

schimpfte man sie mehr, als man sie zierte. Isai. 66. 3. 17.

§. 252.

II. Die Leichtigkeit, mit der sich die jugendliche Hitze, besonders bey dem anderen Geschlechte in Gelübde verflechtet, giebt zu vielen Erkundigungen Anlaß, da sie anfangen, das Beschwerliche an derselben Erfüllung zu spühren. Man muß vor allen Dingen a) auf das Alter sehen, in den sie sich in selbe eingelassen, auf die ihnen damals beywohnende Beurtheilungskraft, Ueberlegung, Verpflichtungsabsicht, um von derselben Haltbarkeit zu urtheilen. b) Auf ihre Ursachen, Innhalte, Möglichkeit, Veränderung der Umstände, um die Gültigkeit eines Erlasses, oder Thunlichkeit der Dispense zu bestimmen. Hæ nubere volunt; & ideo non nubunt, quia impune non possunt: quia melius nuberent, quam urerentur. August. L. de S. Virg. c. 34.

1) Die Grundlage einer beständigen, und so schweren Verbindlichkeit erfordert ein **Bewußtseyn** über die Wichtigkeit, und Ernst der sich aufzuladenden Pflicht, das sich seine unhintertreibliche Folgen auf eine so überlegte Art vorstellig macht, die eine schwere Aufbürdung bewirken kann. Denn das Band der Schuldigkeit richtet sich nach der **Kenntniß** der Sittlichkeit, die man von der Sache hat. Der Leichtsinn wollte sich keinen stärkeren Last auflegen, als er an seinem Vorhaben wahrnahm. 2) Niemand verbindet sich weiter, als er sich zu verbinden gedachte. Obligatio ex nostra voluntate dependere, sed propriis viribus subsistere debet. L. 27. ff. de V. O. Der Wille sich zu verpflichten macht also die Stärke des Gelübdes aus. Ein **Vorsatz**, wenn er auch noch in so starken Ausdrücken verfasset sey, ist nur eine Versicherung, daß man itzt wirklich den Willen ha-

be, die Sache zu halten. Ein Gelübde entsaget der Veränderungsfreyheit, da es auf den anderen ein Recht überträgt, uns zur Erfüllung zu bemüßigen.

3) Den Erweis über die Erstreckung der Verbindlichkeit hat man aus dem Gehalte der Worte zu suchen, der man sich bey derselben Uebernehmung bedient, wenn man sich wegen der Länge der Zeit nicht mehr auf den Innhalt der Willensmeynung besinnen kann. Denn jene sind die Dollmetschen von dieser. Und denn nimmt man sie a) aus ihrer natürlichen Bedeutung, die ihnen der allgemeine Gebrauch beylegt. Verba prolata in eo sensu retinenda sunt, quem solent recte intelligentibus generare. c. 7. X. de Sponsi. Oder b) nach dem Maaße, und Einsicht, die man nach seinen damaligen Begriffen, und Gewohnheit sich davon, auch bey andern Handlungen, dazu man sie brauchte, zu machen pflegte. So führet das einfache Versprechen nicht alleweil die Willensmeynung sich zu verbinden, sondern nur die Zusicherung, daß man itzt so gesinnet seye. c. Literaturam 3. de Voto. 4) Das äußerliche Gelübde, obschon es aus inwendiger Verstellung herrühre, enthält zwar eine höchststräfliche Unehrerbietigkeit: bindet jedoch für das innerliche nicht, ausgenommen, es wäre zu Gunsten eines anderen abgefaßt worden, oder man hätte es als ernsthaft aufgenommen. Jenes, weil keine Verstellung dem andern zum Nachtheil gereichen kann; dieses, weil ein Bruch Aergerniß verursachte, dessen inwendigen Grund man nicht kennet. Das äußerliche Betragen macht bey gesellschaftlichen Handlungen den ganzen Erweis aus, an den man sich halten kann.

5) Wenn das Gelübde auf einem Irrthume in seiner Bewegursache beruhet: so fällt es bey deren Ermanglung weg; da selbe sich nach Art einer wesentlichen Bedingniß anhängt, wenn sie auch gleich nicht ausgedrückt worden. Ignorantis, ac errantis nullus est con-

sen-

senſus. L. 9. Cod. de Jur. & Fact. ign. Die Beſchwerlichkeit aber bey der Haltung allein, die der Sache angebohren iſt, obwohl man ſie eben nicht vorgeſehen, ändert nichts. Man ſchreibe es ſich zu, daß man die Sache vorher nicht in ihrem ganzen Umfange überlegt durchgeſehen. Ausgenommen dieſelbe wäre zu einem ſo hohen Grade geſtiegen, daß man ſie weder vermuthen kunnte, oder da ſie nur etwas durchgeſchienen hätte, uns ſicher würde abgeſchrecket haben. Dieß macht aber doch eine Urſache zur Erlaſſung aus. Error in qualitate admiſſus gravior eſt, quam is, qui in ipſo objecto conſiſtit. L. 18. §. 3. ff. de Injur. Worauf auch der heil. Cyprian L. 1. ep. 11. an Pompon ſeine Entſcheidung gebauet zu haben ſcheinet: Si autem perſeverare nolunt, aut non poſſunt: melius eſt, ut nubant, quam in ignem delictis ſuis cadant.

6) Iſt der Gegenſtand auch nur erſt zur Zeit der Erfüllung ſittlicher, oder leiblicher Weiſe unmöglich geworden: ſo hält das Gelübde wohl nicht: Obligatio extinguitur: ſi in eum caſum inciderit, a quo incipere non poteſt. L. 140. §. 2. ff. de V. O. Man ſündiget aber, wenn man es verzögert, da ſeine Friſt ſchon zu Ende, oder wohl gar aus eigener Schuld dies veranlaſſet. Deuteron. 23. 21. ſi moratus fueris, reputabitur tibi in peccatum. That man dieſes betrüglicher Weiſe: ſo iſt es eben ſoviel, als hätte man das Gelübde gebrochen; und wenn die Sache darnach beſchaffen iſt: ſo muß man ſie mit gleichem Werthe erſetzen; welches die bloſſe Verſchuldung nicht wirket. Denn das Gelübde hält ſich ſtreng an die Gattung, die bey demſelben im Vertrag kam. Deut. 23. 23. „Du wirſt halten . . was du mit „ deinem Mund geredet.„ 7) Hat man dem Gelübde eine Friſt beſtimmt, über welche ſeine Erfüllung nicht ſoll hinausgeſchoben werden: ſo iſt man gehalten, es zu beſchleunigen, ſobald eine Hinderniß im Wege käme; denn

die

die Verbindlichkeit beruhet auf einen jeden Augenblick. Hat man aber den Tag dazu anberäumet: daß die Verpflichtung von ihm anheben soll: so ist man nicht verbunden, demselben vorzukommen; denn was uns noch nicht bindet, kann uns auch nicht drängen.

8) Das Gelübde nimmt die Gestalt eines Privatgesetzes an, das man sich selbst auflegt: es verbindet folgsam nicht enger, als man sich selbst dazu anheischig gemacht. Obligamur, non Figura literarum, sed mente & sensu nostro. L. 38. ff. de O. & A. a) Man kann sich eine an sich wichtige Sache unter einer leichten Verpflichtung aufladen. Hat man an die Beschaffenheit der Verbindlichkeit nicht gedacht: so ist zu vermuthen, daß man dieselbe nach der Fähigkeit der Sache einrichten wollte. Arg. L. Arianus 47 ff. de Oblig. & Act. b) Es nimmt alle Eigenschaften einer Menschensatzung an, welche zu einer leichten Sache niemalen schwer verbindet, es machten sie denn die Umstände erheblicher; welche bey der Uebertretung auf Kleinigkeiten nicht scharf sieht, wenn die Sache für sich theilbar ist, und sonst nicht zusamm wächst. Obligat me votum meum ad id, quod in me est. C. 3. X. de Conver. Conj. c) Bey dem Eid geht dieses nicht an: es bleibt eine verabscheuenswürdige Vermessenheit, Gott auch nur bey unbeträchtlichen Dingen zur falschen Zeugniß aufzuforderen. 9) Ein Personal-Gelübde hängt dem Verlobenden an; er kann keinen andern in seine Stelle eintreten lassen, da es seine eigene Ausführung verpflicht hält. b) Der, den man ohne sein Vorwissen zu etwas verlobet hat, ist zu nichts gehalten; und des anderen Pflicht gehet auch nicht weiter, als daß man ihm den Vorgang aus Gründen eröffne, und ohne allen Zwang dazu zubereden suche. Nemo alienum factum promittendo obligatur. L. 38. pr. ff. de V. O. c) Ein Real-Gelübde klebt seinem Vermögen an, und tritt mit selbem auf seine Erben; L.

si quis 2. §. 1. ff. de Pollicit. voti obligationem ad hæredem transire constat. Es hat die völlige Kraft eines Vermächtnisses, und unterliegt eben sowohl der Falcidia cap. 6. x. de Testam. d) Die Nachfolger einer Gemeinde sind an die Localgelübde ihrer Vorgänger nicht gehalten, wenn sie selbe nicht auf das neue begnehmigen. Barbosa decis. Apost. V. Festum N. 8.; auch dieses letztere sieht die Con. Rit. nicht gerne. S. 1696. — 6 Oct. in Orvietan. — 1698. 6. Sep. in Corf.

10) Umtauschen kann sein Gelübde ein jeder, der etwas augenscheinlich bessers dafür einsetzt; denn es siehet von seiner Wesenheit aus auf ein besseres Gut. Und wenn es auch nur seiner geistlichen Wohlfahrt angemessener wär; denn eine nützlichere Verhältniß ist schon besser. Non arbitror, minora vota impedire debere majora, nec Deum exigere quodcunque sibi bonum promissum, si pro eo melius aliquid fuerit persolutum. Bernard. Ep. 57. S. c. 3. de Jurej. Non enim propositum, aut promissum infringit, qui in melius illud commutat. b) Mit einer gleichgeltenden Sache geht das nicht an: man kann seinem Glaubiger ohne seine Einwilligung nicht an Zahlungsstatt unterschieben, als was im Vergleich gekommen. L. 2. ff. de Reb. Cred. c) Nach getroffenem Tausch hat man die Wahl nicht mehr, das vorige vorzuziehen; denn das ist erloschen: jenes hat ein neues Recht erworben, das man nach seiner Willkuhr nicht umänderen kann. Es ist mit etwas besseren ersetzet worden: folgsam ist die Rückkehre zum schlechteren gehemmet. Wird der neue Stoff durch einen Zufall unmöglich: so wachet deßwegen die alte durch den Tausch verloschene Verbindlichkeit nicht wieder auf. L. 98. §. 3. ff de Solut. d) Strafgelübde will Pius der VI. (In Bull. Jubil. 1776.) nicht erlassen, sondern, in dergleichen umgesetzt wissen, welche den schlimmen Anmuthungen des bedürfenden stärkeren Einhalt thun, obwohl

sie sonst eben nicht so beschwerlich fielen. So ist für ein fürwitzig Aug eine geistliche Einsamkeit gedeihliger, als eine Wallfahrt. Man sehe Benedict XIV. Const. Lætiora 1. §. 4. T. 1. und Const. 110 in suprema §. 4. und Bernard Serm. 3. de Quadrages. Si sola gula peccavit, sola jejunet: si vero peccaverunt & membra cætera, cur non ipsa jejunent? jejunet oculus, & a curiosis aspectibus, & omni petulantia, ut bene humiliatus coerceatur in pœnitentia, qui male liber vagabatur in culpa; jejunet auris nequiter pruriens a fabulis, & rumoribus, & quæcunque otiosa sunt ad salutem minime pertinentia; jejunet lingua a murmuratione, & detractione, ab inutilibus, vanis, atque scurrilibus verbis; jejunent manus ab operibus, quæcunque non sunt imperata. &c.

11) Ein Gelübde **Aufheben** kann der a) gerade, dem des anderen Wille unmittelbar untergeben ist: denn er kann weder über seine Sachen, noch Handlungen eine unabhängige Veranstaltung treffen. Num. 30. 6. Einem Mündel hilft das noch, da er die Mündigkeitsjahre erreicht, dafern er nur nicht gleich mit diesen die Verbindlichkeit erneueret. Halten muß er sie indessen gleichwohl: denn die vom Rechte angehängte Bedingniß: „Wenn der Vater nicht dawider ist.„ ist etwas verneinendes, das die Verpflichtung zwar aufheblich macht, aber nicht gleich aufhebt, bevor sich der andere äußert. Can. Monacho 20 Q. 4. Doch da sie unter derselben nicht Rechtskräftig war: so lebt sie niemals wieder auf, wenn die Bedingniß einmal entzogen worden. b) Dem der Stoff des Gelübdes unterworfen ist, hebt dasselbe auf, wenn er den Stoff entziehet; denn er macht es für dießmal in der Ausübung unmöglich, da niemand mit des anderen Rechten schaffen kann. Da es also nur aufgeschoben war: so erlangt es seine völlige Kraft auch ohne Erneuerung wieder, wenn der Stoff zu unserem

Gebrauche frey wird. Dergleichen sind die Gelübde der Ehefrauen, Dienstbothen, mündiger Haussöhne, die der Vater hindern kann, solang sie seinem Ansehen, Hausordnung, Wirthschaftseinrichtung entgegen wären. Die es nicht sind, kann er auch nicht hemmen. Eben diese Macht hat der Landesfürst über die Gelübde der Unterthanen, welche der Wohlfarth des Staats entgegen wären. Er ist der allgemeine Hausvater. Similis est comparatio Regis ad subditos, Patris ad filios, Pastoris ad oves. Aristot. Eth. L. 8.

12) Ein Gelübde erlassen kann nur, der gegen den Verlobenden das Recht der ordentlichen äußeren Gerichtsbarkeit führet, bis auf die drey Fälle, die sich der Pabst vorbehalten: „Der beständigen Keuschheit, des Eintritts in ein Kloster, der Römer Wallfahrt:„ So wohl diese Vorbehaltungen, als auch das Feyerliche an den Gelübden sind dennoch nichts höheres, als Menschensatzungen: nos igitur attendentes, quod voti Solemnitas ex Sola constitutione Ecclesiæ est inventa; Cap. un. de Vot. in 6. welches auch Gregor. XIII. Const. Ascendente Domino N. 18. ganz gerne gestehet: voti Solennitatem sola Ecclesiæ institutione inventam esse. Wären sie Bedingt eingegangen worden: so behält der Bischof, wenn auch gleich die Bedingniß sich geläutert hätte, sein gewöhnliches Erlassungsrecht: (welches die Bischöffe vor Urban den II. für alle Fälle Rechtens ohne weitere Anfrage ausübten; damals aber aus Gewissensbangigkeit, oder nicht sonderlicher Kanonischer Kenntniß mit allerhand Nachfragen, Berathschlagungen, kasuistischen Zweifeln an den römischen Hof vergaben. Peto, ut per licentiam vestram possim quædam, prout discretionem mihi dabit Deus, temperare. Quod petii a Domno Papa Urbano, & ipse posuit in mea deliberatione. So schreibt der gelehrte heil. Anselm an Paschal den II. Ep. 42.) In Karls Kapitularien L. 5.

c.

c. 50. heißt es noch: Episcopo licet votum solvere stultum. Wenn nur eine auslangende Ursache dazu vorhanden ist, und zwar eine beträchtlich stärkere, als zur Umsetzung erforderlich wäre; denn diese hebt die Pflicht nicht auf, sie änderte sie nur; die Erlassung hat auch keine willkührliche Macht, wie die Aufhebung: sie siehet einer Verbindung nach, die Gott gemacht worden; es muß also wohl die Ursache der Nachsicht sich einigermassen auf dessen Wohlgefallen beziehen: 1) Die Vergrösserung seiner Ehre. 2) Den Nutzen, der daraus seiner Kirche zuwächst. 3) Den Vortheil für das gemeine Wesen. 4) Das geistliche Wohl des Verlobenden selbst. 5) Seine Gebrechlichkeit, oder auch äußerliche Gelegenheit, die ihn ohne Unterlaß in Gefahr einer Brechung setzt, ohne im Stande zu seyn, sich ihrer zu entschlagen. Gesetzt im Ehestande. 6) Die Verwirrung, oder Leichtsinn, die zum Gelübde Anlaß gegeben. 7) Eine besonders harte Erschwerung der Ausübung, die erst nach der Hand sich entwickelt, oder nicht genugsam in Erwägung gezogen worden. Absque necessitate remissio voti non dilpensatio, sed prævaricatio est: & restrictio contra voluntatem murmur est, non profectus. Bernard. L. de Præc. & Disp. Urban der II. im III. Röm. Syn. A. 1096. can. 11. gedenket auch nur des Nothwendigkeit falls in Sachen des Erlasses: magna necessitate cogente: cessante necessitate illud quoque cesset, quod factum est pro necessitate. Ubi enim multorum strages jacent, subtrahendum est aliquid severitati, ut addatur amplius charitati.

13) Der Eid unterliegt allen den Bedingnissen eines Gelübdes, mit dem Unterschiede, daß er, wenn er etwas verspricht, es mit einem besseren nicht für sich umtauschen kann: denn er versichert nur, daß er so gesinnet sey, und bleiben werde. Juramentum ad unguem est observandum, ac præcise obligat: ita, ut absque subterfugio sit adimplendum. c. 6. X. de Jurej. Hat er gesetzt die Ehe zugesagt: so kann er den ledigen Stand nicht vor-

ziehen, obschon der sittlich vollkommener wär. Denn Gott erlaubet nie, daß man den anderen um sein erstandenes Recht bringe, sobald der es gut geheissen. b) Der Eid muß jedoch immer auf einen sittlich guten Gegenstand fallen: ausgenommen er würde von der Kundschaft gezogen, die man von dem Verbrechen des anderen hat, das untersuchet wird. Doch ist diese Wissenschaft in sich gleichgültig, und ihre Kundmachung zur Beförderung der öffentlichen Gerechtigkeit sehr dienlich. c) Der Gegenstand muß wahr seyn. Bey gerichtlichen Untersuchungen trägt man ihn auch entferneten Anzeigen, und anderen Muthmassungen auf, um den Beweis, der daraus geführet wird, mehr Zuverläßigkeit zu verschaffen. Doch muß man da seine Vermuthung nicht stärker angeben, als man sie imme hat. Jurare de alieno facto alium, iniquum est. L. 11. ff. rer. amot. d) Er muß wichtig, und gerecht seyn. c. 26. X. de Jurej Tres debet habere comites: veritatem, judicium, justitiam. e) Die Handlung muß mit aller Ueberlegung, Bescheidenheit, und Ehrerbietigkeit geleistet werden. Ad juramentum non debet quenquam spontanea voluntas inducere, sed necessitas trahere importuna. Cap. 26. V. Jacobus X. de Jurej. f) Die Besorgniß, ob der andere nicht falsch schwöre, kann den Rechtenden nicht hindern, daß er ihm aus rechtmäßigen Gründen den Eid dennoch auftragen lasse. Denn eine vermuthliche Bosheit bringt niemand um sein gewisses Recht. Nach dem Toleranzpatent 1781 wird jeder Religiosparthey die ihr eigene Eidesformel bey Gerichte verstattet. S. Thl.—IV. — §. 99.

§. 253.

III. Die Kirchenfaste hat einen namhaften Antheil an den Berathschlagungen, die von eingebildeten Kranken, zarten Mägen, ängstigen Gewissen, angeblichen Geschäftigen, und wirklich Bedürftigen vorgeleget werden. Ueber die man weder zu lockere Entscheidungen

zu

zu ertheilen hat: damit diese heilsame Verordnung nicht in Abgang gerathe: denn nirgend sucht die Sinnlichkeit den Verstand mehr zu hintergehen, die Verpflichtung unter allerhand Vorwänden abzuwälzen, als über diesen Punkt. Ut non rumpatis nervum disciplinæ Ecclesiasticæ, ne facilitas veniæ peccandi tribuat incentivum. Innocenz III. Regest. 15. Ep. 111. Man muß aber auch hierbey nicht gar zu unbiegsam verfahren, damit man die Lauigkeit, die itzt hierinnfalls herrscht, nicht in eine empörende Widersetzlichkeit umstimme, deren Splitter allemal auf die heilige Religion, und ihre Beamte zurückfallen, und Verachtung statt Erbauung erregen. Die Kasuisten haben hierinnfalls soviel Meynungen, als Köpfe: wo zu Alter, Nation, Partheylichkeit, Schulrotten, Widerspruchsgeist viel beytragen mag: (Matth. 23. 4. Luc. 11. 45, 46. Röm. 14. 2.) das aber im ganzen zur Aufrechthaltung der Zucht nicht viel tauget. In hujusmodi causis, ubi per graves dissensionum scissuras non hujus, aut illius hominis est periculum, sed populorum strages jacent: detrahendum est aliquid severitati, ut majoribus malis sanandis charitas sincera subveniat. Augustin. L. de divers

1) Eine kluge Erwägung der Umstände mit der sanften Bescheidenheit eines Seelenhirten versetzt, kann hierüber allein ein praktisches Urtheil fällen, das weder den Sinnen schmeichelt, weder dem Gebothe zu nahe tritt.
2) Der Beichtvater kann zwar von diesem Gesetze niemand erlassen, da es zur äußeren Gerichtsbarkeit gehöret: findet er aber, daß die Umstände des Begehrenden mit der Faste unverträglich sind: so kann er doch erklären, daß das Geboth in Ansehung dessen nicht binde. Dieß ist eine Auslegung nach der Billigkeit. Si ob corporis imbecillitatem non putes jejunus diem producere: nullus, qui sapit, propter hoc redarguere te poterit. Dominum enim habemus mansuetum, miseri-

cor-

cordem & nihil ſupra vires noſtras a nobis exigentem Chryſoſt. Hom. 10. in Genes. 3) Sind die Beweggründe wohl von einigem Werthe, doch nicht von einer dringenden Wichtigkeit: ſo ergänzet der Erlaß des Kirchenvorſtehers dasjenige, was etwann daran noch abgienge. Deßwegen iſt den Landpfarrern das Recht zu ſelben von den Biſchöfen beynahe überall vergönnet, da die Entfernung der Orte, und dringende Fälle bey Kirchengebothen ſonſt manche Schwierigkeiten erregten, die doch auf der Stelle abzuthun wären. Neceſſitatis evitandæ cauſa multa conceduntur, quæ ex voluntate profecta prohibentur. L. 13. ff. Fam. erciſc.

4) Hierüber hat der heil. Thomas 2. 2. Q. 247. A. 4 ad 3. die kluge Regel verfaßt: „Es ſcheinet die Abſicht der Kirche bey Anordnung der Faſte nicht geweſen „zu ſeyn: andere fromme, und nöthigere Verrichtungen „dadurch zu hemmen.„ Sic debes jejunare, non ut palpites, ut reſpirare vix poſſis: ſed ut fracto corporis appetitu nec in lectione, nec in pſalmis, nec in vigiliis ſolito quid minus facias. Hieron. Br. an die Demetriad. Aus welcher man verſchiedene Amts- Standes- Dienſtes- Gottſeligkeitspflichten mit dem Faſtengebothe zuſammenhalten, und ihre Unverträglichkeit beurtheilen kann. So wie Gregor der IX. (cap. ult. de Feriis) bey dem Verbothe gerichtlicher Vorgänge an Kirchenfeyeren, die Klauſel vorausſetzt: „Es wäre denn, „daß Noth, Nächſtenliebe, und Frömmigkeit dergleichen Unternehmungen erlaubt machte.„ Alexander der VII. hat zwar den 30 Satz verworfen: (1666 beym Antoine p. 409, welcher gründliche Mann in ſeiner Appendix über die Beurtheilung aller dieſer Bruth des bösartigen Probabiliſm ſehr lehrreich nachzuleſen.) „Alle Beamte, die bey dem gemeinen Weſen körperlich beſchäftiget ſind, wären an das „Faſtengeboth nicht gehalten; dürften ſich auch nicht aus„weiſen, ob ihre Arbeit mit dem Faſtenabbruch beſtehen

„könne:„ Cardenas aber meynet: es wäre daran nur der letzte Theil verfänglich, und erweiset es aus dem heil. Thomas L. c. und dem VIII. Synod von Tolet. c. 9. „Man solle hierinnfalls seiner eigenen Ueberredung nicht „folgen, sondern seine Gründe der Entscheidung des Kir„chenvorstehers übergeben.„ Ihren gewöhnlichen Vorwand wiederleget der heil. Ambros. Serm. 34: solent enim dicere: non possumus laborare, & jejunare: sed ideo non possunt, quia nolunt. Saltem laborent quid minus, ut jejunare possint.

5(Nützliche Gewerbe, die ihren Lebensunterhalt in schwerer Handarbeit suchen, sind allerdings einer gewissen Nachsicht werth: da die Betreibung ihrer Geschäffte von der Erhaltung ihrer Kräfte abhängt. Jejuniis sic est adhibenda temperies, ut corpus nec saturitas excitet, nec inedia debilitet. Fulgenz an Prob. Worüber Sylvester eine Verordnung von Eugen dem IV. anführet, welche die stark abmattende Künste von leichten, die sitzend verrichtet werden, unterscheidet. Man muß hierinnfalls die Anstrengung der Leibeskräfte, und Nerven zu Rathe halten. So sagt Vincent Ferrer Ser. 1. de Jej. F. IV. Cin. Sartores, Notarii, & similes, qui sedendo faciunt opera sua, non excusantur. 6) Fußreisen, die aus Staats- oder Nahrungspflicht mit vieler Abmattung geführet werden, und fortwährend anhalten, werden doch wohl kaum unter dem von Alexander dem VIII. verbannten Satze begriffen seyn: „Von „dem Fastengesetze sind alle entschuldiget, die reitende „Reisen verrichten, wie gemächlich auch diese wären, „weder nothwendig, noch länger als einen Tag anhiel„ten.„ Man bemerket das lockere dieses Satzes wohl an seinen Ausdehnungen. 7) Es ist jedoch dieses keineswegs auf Fleischspeisen auszudeuten, da man seine Kräfte bey gesundem Magen hinlänglich mit der gewöhnlichen Fastenkost fortfristen kann, wie es die Erfahrung an dem

Land-

Landmanne zeigt. Ein anderes ist, sich nach Bedürfniß stärken, ein anderes dem Geschmacke einen Abbruch thun; beedes kann bey Geschäften sehr wohl neben einander stehen.

8) Dieß verstehet sich auch bey der Erlaubniß für Fleischspeisen, es wäre denn ausdrücklich auch für den Erlaß der Fastenpflicht gesorget. Denn eine Dispense ist eine Wunde des Gesetzes, die keiner Ausdehnung fähig ist. Man muß den Zweck der Abtödtung beybehalten, so weit er sich mit der Gesundheit verträgt. 9) Unpäßlichkeiten, die durch die Faste natürlicher Weise befördert würden, wenn sie von einiger Wichtigkeit sind, und an den nöthigen Amtspflichten hinderten, verdienen darauf Bedacht zu nehmen, da die Kirche als eine Mutter ihre Gesetze keinem will zu beträchtlichem Nachtheile gereichen lassen. Ut jejunium in Quadragesima præter dies dominicos, qui de abstinentia subtracti sunt, nisi quem infirmitas impedierit, nullatenus solvatur. Gregor. Hom. 16. b) Hat man davon schon etwelche unangenehme Proben: so darf man es nicht auf einen neuen Versuch ankommen lassen, der gefährlich ausschlagen dürfte. Nihil a quoquam arduum, nihil asperum quæritur, nec nobis aliquid, quod vires nostras excedat, inducitur. Leo Serm. 3. de Jej. c) Sind es nur fürchtsame Ahndungen, die meisten von milzsüchtigen Schwindeln herrühren: so verweise man sie an den Versuch von einer Woche. Kann sich sodann eine verderbte Beschaffenheit nicht daran gewöhnen: so gestatte man den Erlaß. Sehe man hierüber die scharfe Stelle des Her. Maßillion. 2 Th. 1 B. „Hat euch wohl eure Schwächlich„keit jemals eines einzigen Vergnügens beraubet ꝛc. „ d) Auf das Gutachten eines unpartheyischen Arztes könt hierüber alles an, an dessen Verordnung man sich halten kann, sagt der heil. Antonin, wenn er vielleicht auch irren sollte. Sein Ausspruch ist des Kranken Richtschnur.

schnur. Doch heget hierinnfalls der heil. Ambros eine ganz verschiedene Ascese: Contraria divinæ conditionis præcepta Medicinæ sunt: a jejunio revocant, lucubrare non sinunt, ab omni intensione meditationis abducunt. Itaque qui se Medicis dederit, se ipsum sibi abnegat. Sup. Psal. 130. Eine kluge Lehre für Hypochondristen: e) Hat die Unpäßlichkeit mit der Faste keine Verhältniß: so wäre die Erlaubniß vermessen. Imgleichen weñ selbe ihre Zwischenräume hat. Denn diese Pflicht ist theilbar. f) Schwangere und Säugende sind von Natur entschuldiget; sie haben mehr als sich zu ernähren.

9) Die Gewohnheit hat den Anfang auf das volle ein und zwanzigste Jahr gesetzt, weil die bis dahin im Wachsthum stehende Jugend vieler Nahrungssäfte nöthig hat. Da sie nun für das Alter nicht gesorgt, und die Natur, im Fallen sowohl als Steigen einer Vorsorge bedarf: so muß man nicht nur des Alten wirklich abnehmende Kräfte hiebey in Bedacht nehmen, sondern auch auf Vorbauung denken, damit eine anhaltende Faste dieselbe nicht vor der Zeit erschöpfe; besonders da er ein dem Staate oder der Kirche nützliches Glied abgiebt. Conservatio æquiparatur constitutioni. L. 3. f. Cod. de nat. lib. 10) Das Abendbrod, das die Gewohnheit bey uns Deutschen eingeführt, kann nicht füglich nach dem Küchenzettel eines wälschen Kasuisten berechnet, und abgewogen werden. Man muß dabey seine Beschaffenheit, Arbeit, und Himmelsgegend mit dem Zwecke der Faste, der Abtödtung der Sinnlichkeit in Verhältniß setzen, deren Gebiethe sich nicht nur über die Entziehung des Ueberflusses erstrecket, sondern die auch das sonst gewöhnlich nothwendige einschränket, durch dessen Verminderung der Zunder der Begierlichkeit entkräftet werde. Wer kann dieß nach Lothen abwägen? Lex mitius agit, quam homo, minister legis. L. 23. ff. de arb. Sehe man die gütige Nachsicht der Kirche bey allen auf-

stos-

ſtoßenden Beſchwerlichkeiten, beſonders des Alters bey Auguſtin Serm. 62 de Temp. — Gregor. L 9. Ep. 28 — Theodulph von Aurel. Encycl. ad Sacerd. c. 37. Syn. von Gangra can. 19 — und vergleiche Zeiten mit Zeiten, Menſchen mit Menſchen. Ein Chriſt, der nicht gut phariſäiſch denkt, (Matth. 23. 23. 24.) wird ſich leicht beyfallen laſſen, daß Faſten einen Abbruch bedeute, den man fühle. Non modo tarditas cibi ſumendi jejunium eſt, ſed etiam paucitas: neque in hoc cita eſt Religionis exercitatio, ne ſint convivæ, ſed ne varia comedant. Eſt autem hæc exercitatio menſa ſimplici cibo contenta, & diſſolutum voracitatis morem, ceu minime gratum abominans. Athanas beym Muret. Serm. 66. b) Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Frühſtücke, das blöden Mägen, und ſchwer Beſchäftigten unentbehrlich iſt: und das in einer gewiſſen Stärkung, nicht aber in ſtark nährenden Gerichten beſtehen muß. Man habe nur Acht, daß die Sinnlichkeit keinen Betrug wider das Geſetz ſchmiede. Den einen ſättiget dieß, den anderen zehret es. Gegen Faullenzer muß man hier freylich wohl ſtrenger darauſſehen. Non debent melioris conditionis eſſe ſtulti, quam periti. L. 4. ff. quod Vi aut Clam. 11) Die Fleiſchſpeiſen laſſen keine Kleinigkeit im Genuße zu, da ſie in Anſehung ihrer Gattung verbothen ſind, die ein jedes Stückchen ausmacht, und weil ſie mehr zur Uebertretung reizen. Die Sättigung aber kann aus verſchiedenen Wiederholungen erwachſen, die für ſich jede betrachtet den Zweck der Faſte nicht brechen würden. Man muß dieſes aus der Menge, den öfteren Angriff, und der gewohnheitlichen Beſchaffenheit des Uebertreters beſtimmen. S. Prop. 23. A. 1665 — 29. A. 1666. 12) Fiſch und Fleiſch auf dispenſirten Tafeln iſt eine Verachtung des Geſetzes, ein Eingriff gegen die Mäßigkeit, ein Muth-

willen. Benedikt der XIV. (C. Non ambigimus. 19) hat es rechtmäßig untersagt, und unßer frömmste Monarchinn erbaulich für ihre Lande angenommen.

§. 254.

IV. Die Eheverlöbnisse, die man in Geheime geknüpfet, geben öfter Stoff zu verwickelten Fragen, da sie zwar kein Gehör bey Gerichte finden, aber doch im Gewissen nicht ohne Verbindlichkeit sind; denn die äußerliche Feyerlichkeit wird nur der Sicherheit halber gefordert, und das Tridentin. hat in Ansehung ihrer nichts erneueret. Sie binden zur Haltung, so wie ein jedes anderes Versprechen, wobey die innerliche Gesinnung gar nicht in Betracht kömmt. Plus valet, quod agitur, quam quod simu late concipitur. L. 4. Cod. T. 22.

1) Versprechen, und Aufnehmen machen die Bestandtheile dieses Geschäftes aus, da es die Beschaffenheit eines gegenseitigen Vertrags führet. Mentio & repromissio nuptiarum futurarum. L. 1. ff. de Spons. b) Beede muß man aus der Eigenschaft, und Bedeutung der Worte sowohl, als der Zeichen abnehmen, die dort Ortes üblich sind, oder deren man sich zu anderen verbindlichen Vergleichen bedienet. Si non appareat, quid actum est: erit consequens, ut id sequamur, quod in Regione, in qua actum est, frequentatnr. L. semper in stipulationibus 34. ff. de R. I. als — Handstreich, Ring, Brautgeschenk. c) Wären die Worte auch zweydeutig, und die Person gestattete hierüber den Beyschlaf, so hat sie dieselbe gewiß für eine Versicherung der künftigen Ehe genommen. Man kann von einer nur etwas ehrliebenden Dirne nichts geringeres vermuthen, da diese Zusicherung gewöhnlich die Schlinge ist, die sie fängt. Leo Br. 90. c. 4. an Rustik sezt den Beyschlaf zum ersten untrüglichsten Zeichen des Eheverständnisses an.

2)

2) Hätte man auch dem Verlöbniß eine Bedingniß angehängt, die noch nicht im Ausgange ist: so ist doch ein jedes andere auch unbedingte mit einer anderen, das dazwischen käm, ungeltend. Man muß sein erstes Wort halten, das man sich selbst aufgelegt. Conditioni, quæ neque difficultatem, neque turpitudinem ullam habet, neque impedimentum aliquod: parendum est. L. 63. §. 7. ff. ad S. C. Trebell. b) Doch wirkt es kein Hinderniß von Seite des öffentlichen Wohlstandes, da es vor Erfüllung des Bedingnisses noch nicht fest ist. c) Wenn der, dem daran gelegen wäre, daß die Bedingniß nicht erfolge, den Lauf derselben geflissen hemmete; so ist es soviel, als wäre sie wirklich erfüllet. L. 162. ff. de R. I. d) Ist die Bedingniß auf die Bewirkung des Erlasses in möglichen Fällen gegründet: so müssen denselben beede Theile mit gemeinschaftlicher Bewerbung und Unkosten betreiben. 3) Ein unbedingtes Verlöbniß macht seine Erfüllung verbindlich, sobald ein Theil auf dieselbe aus Gründen dringt, und der andere keine vernünftige Ursache zum Aufschub vorwenden kann. Innoc. III. c. 2. de Sponsal. Quam primum contrahant, ne stupri periculum subeant. Trident. Sess. 24. c. 1. per decl. cong. Interp. beym Galeman. b) Eine jede unbillige Zögerung, die auf die billige Aufforderung folgte, giebt gerechten Anlaß, auf Trennung zu denken; zumalen wenn der Verzögerende ohne weitere Erklärung, oder Vorbewußt des Theilnehmenden etwas vornähme, das die Erfüllung auf die lange Bank schöbe: denn daß hieß soviel, als stände er selbst ab. c. sicut. 22. de Sponsal. Gerichtlicher Zwang wird weder von der Vernunft, noch Rechten gerathen: c. requisivit 17. de Sponsal.. monenda est potius, quam cogenda: cum coactiones difficiles soleant frequenter exitus habere. Von welchem Texte die Cong. Conc. 1589. L. 7. Decr. fol. 62. versichert: daß er völlig nach den Ge-

sinnungen des Tridentin verfasset sey. Difficile est, ut Bono peragantur exitu, quæ malo sunt constituta principio, sagt Leo I. Ep. 85. ad Mauros Ep. für einen ähnlichen Fall; und die bürgerliche Gesetze L. Titia 134. ff. de V. O. — L. 5. Cod. de Sponsal. 2. Cod. de inut. Stip. schaffen deßfalls alle Strafbedingungen ab.

4) Kinder, die zwar mündig, aber noch nicht ausgestattet sind: können ohne Vorwissen der Eltern kein gültig Verlöbniß eingehen: da sie noch zu enge an die Hausherrschaft gebunden sind, als daß es angienge, ein neues Glied ohne Bewilligung des Vorstehers in dasselbe einzuführen. Can. aliter 1. C. 30. Q. 5. Karl des Großen Kapitular L. 7. c. 463. Con. Conc. 1723. 24. Aug. in Majoric. und 1725. 13. Jul. in Mediol. welche in dem Falle das Zurücktrettungsrecht gestatten. b) Haben sie aber die Ehe unter gewöhnlicher Feyerlichkeit abgeschlossen: so hat sie das Tridentin. (Sess. 24. de Ref. mat. c. 1.) um die Freyheit der Wahl bey einem lebenslangen Verbindnisse in Sicherheit zu setzen, für haltend erkläret; womit es die Stellen des Tertullians (L. 2. ad uxor. c. 9.) des heil. Basil. (ad Amphiloch.) das c. Nostrates 30. Q. 5. Niklas des I. — des IV. Synods von Carthago — des III. von Tolet — und II. von Turon umstieße. Ludwig der XIII. (A. 1629.) kehrte sich daran gar nicht, und bestätigte den 29. Art. des Blesens. Reichstags unter Heinrich dem III. Karl der V. aber nahm es A. 1548. zu Augsburg ohne Anstand an. Doch erinnert er die Geistliche: „Die Kinder zu „dem gehörigen Gehorsam, und Ehrerbietigkeit dießfalls „anzuhalten; und Elteren von unnöthigen Neckereyen ab„zuleiten: wenn sie gehörig angegangen worden, und „nichts wichtiges einzuwenden haben.„ Familien-Bedenklichkeiten müssen die Kinder nicht zu Schlachtopfern bey einem so beschwerlichen Stande machen: so wie Kinder die kluge Einsicht der Eltern der Hitze einer Leidenschafe

schaft vorziehen sollen. S. Thl. IV. S. 91. Nemo enim melius scire potest, quid sit uxor, vel mulier illo, qui passus est. Hieronym. L. 1. cont. Jov. c. 15. S. Thl. IV. Ehehinderniße. S. 97. die lezt erschienene k. k. Verord. 1783 3. Jen.

5) Bey Verlöbnissen sind dergleichen Mängel nicht zu verhöhlen, welche den Ehestand äußerst beschwerlich machen. Dann Fehler, die die Sache zu dem vorgesetzten Gebrauch unnütz, oder wohl gar gefährlich machten, verletzen die Grundlage eines Vertrags. b) Sind die von der Beschaffenheit, daß der Augenschein sie bey der geringsten Aufmerksamkeit verrathe: so scheinet der sie nachzusehen, der sie nicht bemerket. Was am Tage liegt, ist keine Argliſt, wenn es der Käufer übersieht. Qui cum alio contrahit, vel est, vel esse debet, non ignarus conditionis ejus. L. 19. pr. ff. de R. I. c) Eigenschaften, die man sich nicht ausbedunge, obwohl man sie in der Absicht führte, sind hernach nicht zu fordern. L. Veteribus ff. de Pactis. Gesetzt: man sucht eine reiche, und meldet davon nichts im Aufsatze. d) Nebendinge, die weiter von keinem Nachtheile sind, oder Fehltritte, die schon vorüber sind, ohne Folgen hinter sich zulassen, darf man eben nicht selbst aufdecken: da es zu viel gefordert hieße, seine eigene Schande aufzuhüllen, die weder an der Spuhr, noch an einem Erweise zu erkennen ist, und die Sache nicht eben merklich geringhältiger macht. Gesetzt ein Jugendfehler, der lange vorüber ist. Non potest opponere fornicationem præcedentem. c. 25. de Jurej. Wo bliebe man, wenn das Gesetz Deuter. 22. 15, 21 noch Rechtens wäre? e) Doch bleibt es ausgemacht, daß man dem Pfarrer bey dem Braut-Examen ein vorwaltendes Ehehinderniß eröffne. Denn er hat das Recht, hierüber zu fragen vom Gesetze: folgsam muß wohl eine Pflicht darauf haften, ihme zu antworten. Correlativorum eadem est ratio. L. 3. Cod. de ind. vid. toll.

7)

6) Ereignete sich eine dergleichen merkbare Veränderung erst nach dem Verlöbnisse, in die ein Vernünftiger nach der gemeinen Denkungsart, wenn sie zu vermuthen gewesen wäre, wohl kaum eingewilliget hätte: so kann man ihn nicht zur Erfüllung bemüßigen. Quamvis interdum contractum non dirimat, quod impedit contrahendum. cit. can. quemadmodum 25 de Jurej. der alle hier angeführte Fälle entscheidet. Gesetzt a) eine häßliche Verunstaltung an der Braut; wegen dem Eckel, der das Liebesband kaum bestehen ließ. b) Eine gewaltige Gemüthsänderung an der Person, ihrer Glückslage, der Ehre ihres Hauses: denn die Sachen müssen ganz bleiben, wie man sie bey dem Vergleiche angetroffen, wenn sie einen merklichen Einfluß auf die Beruhigung dieses Standes haben können. c) Eine verdächtige Zuhaltung mit anderen, welche für die künftige Treuhaltung kein günstiges Wahrzeichen aufsteckt. Frustra sibi fidem a se præstitam quis postulat ab eo servari, cui fidem servare recusat. c. 76. de R. I. Es hat zwar dieses an der Braut alleweil mehr zu bedeuten, weil es beschimpfender, und von schlimmeren Folgen ist: (Richt. 14. 18.) Doch ertheilet es auch gegen den schuldigen Bräutigam eine gegründete Vermuthung der Treulosigkeit, und hebt eine Verbindung auf, welche, wie der can. 25 de Jurej. versichert, die geheime Bedingniß enthält: Nisi contra regulam delponsationis venerit.

7) Eine listige Verlöbniß mit einer anderen, wenn sie auch mit dem Beyschlafe versiegelt wäre: hebt das Recht der ersteren gar nicht auf. Der Betrüger muß sein Versprechen erfüllen, und der anderen geschwächten gleichfalls für allen Nachtheil stehen. Factum alterius non debet nocere ei, qui nihil fecit. L. 5. §. 5. ff. de op. nov. nunc. b) Man kann jedoch der ersten gütlich zu reden, zu Gunsten der unglücklichen Be-

tro-

trogenen sich ihres Rechtes zu begeben, da ihr doch mit einem getheilten, schändlichen Herzen nicht viel gedient wäre. Incontinens non potest esse prudens: astutus quidem esse potest. Aristot. L. de Virt. Ueberhaupt muß der Beichtvater allemal bey dergleichen Fällen, die nicht zu erweisen sind, die Sache zu einem Vergleiche antragen, und billige Bedingnisse in Vorschlag bringen. c) In welcher Absicht man sich die Freyheit ausbedinge, die Sache außer der Beicht zu bereden, und wenn es sich thun läßt, mit dem Gegentheile, nicht als Beichtvater, sondern als Vertrauter des Schuldigen in Unterhandlung zu treten. Denn da man Charakters-Schilderungen anzubringen hat, um dem Gegentheil einen gewissen Eckel für ein so sehr beschädigtes Bindniß beyzubringen, die sie am schnellesten zum Erlasse bewegen können, und doch kaum ohne ungünstige Anspielung auf die Gemüthsverfassung des Schuldigen ablaufen: so machte der Name des Beichtvaters bey diesem Auftritte eine sehr bedenkliche Figur. d) Hält die betrogene Geschwächte selbst in der Beicht um Beystand an: so muß man sich bey der anderen mehr auf Bitten, und bewegliche Vorstellungen verlegen, als auf Schilderungen von dem Verbrecher, damit man sich von diesem keine Händel zuziehe, bey denen man allzuviel auf das Spiel setzte.

§. 255.

V. Der Zurückstellungsfall an Gütern, oder Ehre hat Schwierigkeiten, für die der Beichtvater verschiedene Aushelfungsmittel an der Hand haben muß, die meistens mehr, und schneller zum Entschluße bringen, als die stärkste Beweggründe; denn die Frage, wie? ist immer die erste, die man nach erkannter Schuld macht, um mit Ehren aus dem Handel zukommen.

Qua

Quo te vertas? quæ remedia conquiras? ubique vitiæ remediis fortiora. Plin. L. 4 Ep. 25.

1) Ist die geraubte Sache vorhanden: so übernehme man ihre Zurückgabe selbst; (Per Sacerdotem, cui confitetur, potest restitutionem facere rei alienæ. Thomas. 2. 2. q. 62. a. 6. a) bringe sie, dem sie gehört, zu gelegener Zeit, daß er die Unterhandlung, oder Umgang mit dem Thäter nicht bemerke, besonders bey Mißionsverrichtungen; oder wenn dieß ohne Verdacht nicht angieng: b) so schicke man sie durch einen Vertrauten, dem man eine gehörige Auskunft bey etwa vorfallenden Fragen in den Mund lege, ohne ihm selbst von dem wahren Bestand der Sache die geringste Eröffnung zu machen. „Ist die Sache dein? da ist sie; was „braucht es mehr Nachforschen? c) An einem gelegenen Orte, wo kein fremdes Auge es bemerke; besonders wenn man in dem Hause sonst nicht bekannt wär. d) Stellte man ihm doch Fragen, ob es ein auswärtiger oder Hausdieb sey: so kann man ohne Unwahrheit versicheren: „Man wisse es nicht:„ da das Beichtsiegel alle Wissenschaft von der Person auslöscht. Quod per confessionem scio, minus scio, quam illud quod nescio. Augustin in Psal. 31. Ein jeder soll auf seiner Hut seyn. Nemo ita resupinus est, ut facile pecunias suas jactet. L. 25. ff. de Prob. 2) Ist die Sache nur noch in gleichem Werthe zu ersetzen: so kann man keck sagen: es sey eine Schuld, die jemand abträgt. Debitor omnis vel debet ex contractu, vel ex delicto. L. 14. ff. de hær. pet. Wenn man nur zur Sache gelangt: so ist ja alle weitere Nachfrage eine Nach- oder Neugierde. b) Man muß sich hierüber nicht viel den Puls fühlen lassen: sonst verschnappt man sich. Doch warne man ihn bescheiden: da er das seine zurückerhalten, so wäre es ein Undank gegen Gott, wenn er auf einen unschuldigen Nebenmenschen einen Argwohn fallen ließ. Seine Hausicherheit müs-

müsse er durch erlaubtere Mittel, als ungegründeten Verdacht besorgen.

3) Ist der Beschädiger außer Stande, den Ersatz zu machen: so stelle man dem Beschädigten das Leid desselben, und die Unvermögenheit seiner Umstände wehmüthig vor. Non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, sed cum restitui potest. Plerumque enim, qui aufert, amittit, sive alios patiendo malos, sive ipse male vivendo, nec aliud habet, unde restituat. Huic certe non possumus dicere: redde, quod abstulisti. August. Ep. 54. an Macedon. Man erinnere ihn an die dringende Stelle Matth. 18. 33 wenn er sich gegen seinen Mitknechte Gottes sollte unerbittlich finden lassen; man mache ihm die Grausamkeit eines Verfahrens begreiflich, das wegen einen unbeträchtlichen Geld-Ersatz eine Seele ungetröstet an das Ort der Quaal hingehen ließ. Wie wenig ihm dieß Unglück zu seiner Schadloshaltung dienen: wie hoch es ihm werde angeschrieben werden: wenn das Elend dieses Armseligen den gerechten Gott ehender rühren sollte, ihm seine Schuld nachzusehen, als es sein Mitbruder gethan. Er werde das: Vergeb uns unsere Schulden (Matth. 6. 12.) täglich tröstlicher aussprechen, wenn er einmal die Bedingniß desselben erfüllet hat. Qualem vis erga te esse Deum, quum delictorum veniam poscis: talem te exhibere debes his, qui deliquerunt in te. Chrysost. L. de comp. cord. b) Ist der Schuldige schon in das andere Leben hinüber getreten: so kann man seinen Stand, sein sehnlich Erwarten, sein Flehen, seine Freude, und ewige Erkenntlichkeit mit geschickten Farben schildern. c) Lebt er noch, und hat Hoffnung, sich wieder aufzuhelfen: so mache man dem Beschädigten in seinem Namen das Inständige verheissen, Matth. 18. 27, er wolle seine Schuld nach und nach abtragen, je nachdem er zu Kräften gelangen wird. d) Doch nehme man sich in

Acht,

Acht, daß man bey diesen Vorstellungen nicht dergleichen Umstände anbringe, welche die Person des geheimen Verbrechers kenntbar machten. Man halte sich nur an allgemeine Gründe, welche die Sache recht kläglich machen.

4) Der Ersatz an der Ehre sollte freylich strenge von jenem selbst vollführet werden, der die Beleidigung zugefügt; da es eine Schuld ist, die der Person anklebt, und eine gleiche Genugthuung fordert. Si cogitatu offendisti, cogitatu reconciliare: si verbis, verbis: si factis, factis. Non enim, quem factis læsisti, sine factis placaveris. Chrysost. in Matt. 5. Sollte jedoch der Beschimpfte von weit geringerem Ansehen seyn; oder der persönliche Wiederruf die Würde des Schuldigen gar zu empfindlich herabsetzen: so könnte wohl der Beichtvater hierinnfalls die Stelle eines Bevollmächtigten übernehmen; und a) die Erkennung des Unrechts samt dem Wiederrufe schriftlich überbringen, denn das Papier schämt sich nicht: der Thäter muß es jedoch selbst unterschreiben, damit man es für seine Gesinnung erkenne, und nicht für einen Pfiff des Geistlichen halte. b) Oder man mache die Entschuldigung, Abbitt, Erklärung im Namen des Beleidigers mündlich, wenn man einen unrechten Gebrauch der Schrift besorgte: besonders da der Thäter unbekannt geblieben; da man sodenn dringendere Bitten, demüthigere Anträge, und vor sein Amte freundschaftlichere Anrathungen ins Werke setzen kann: fielen ja auch etwas bittere Vorwürfe, Schmähungen, Weigerungen ꝛc. vor: so trägt diese ein unschuldiger Rücke alleweil gelassener, als eine schuldige Stirne, die bald aus der Fassung ist; und manchmal aus dem Geschäfte der Versöhnung Gelegenheit zu neuem Zwiste nimt. Man muß aber doch dem Beleidigten seine Sendung glaubwürdig darthun.

c) Dann macht man diese **Wiederrufungshandlung**, soviel möglich allen jenen bekannt, vor denen die Verleumdung vorgegangen, mit amtsmäßiger Ersuchung: α) derselben Verbreitung nunmehr Einhalt zu thun, da dieselbe von diesem Augenblicke an auf ihre Rechnung gieng. Mandare non videtur, qui monet. L. 20. ff. de his, qui not int. β) Und die Geschichte des Wiederrufs an alle gelangen zu lassen, an welche sie die Nachricht des Schimpfs überbracht; und das aus Liebe für die Gerechtigkeit, der christlichen Eintracht, und den Charakter eines rechtschaffenen Mannes. b) Auf diese Art kann man auch als Mittler mit den Beleidigten den Schaden überrechnen, der ihm etwa daraus erwachsen, und darüber gütlich Unterhandlungen pflegen. Iujuriarum causa non publici judicii, sed privati continet querelam. L. 7. Cod. de Injur.

§. 256.

VI. Gewisse Geschäfte, die sich in allerhand verfängliche **Erwerbungsmittel** einlassen, und nach der Zeit über ihren sittlichen Bestand, Bangigkeit verursachen, obwohl eben kein fürsetzlicher Betrug unterlaufe, können auf folgende Regeln bezohen werden.

A) **Vormünder**, besonders die vom Gesetze, oder letzten Willen dazu ernennet sind, treten in alle die Rechte, und Pflichten des Vaters ein. Eine jede Verabsäumung wird ihnen eben so hoch angerechnet. b) Was etwa der Pupillar-Massa an natürlichen, bürgerlichen, oder Emsigkeitsfrüchten zuwächst: stehet weder ihrem Gebrauche, noch willkührlicher Verwendung offen. Tutor lucrum facere ex tutela non debet. L. 58. ff. de adm. Tut. Sie sind an die strengste Verantwortung gebunden: die ihre Ehre, und Gewissen betrifft; da dem Staate äußerst daran gelegen ist, seine unbehülfliche Glie-

der

der getreuen Händen zu übergeben. c) Sie können sich für ihre Mühwaltung nicht das geringste zueignen, da es das Geschäfte eines redlichen Mannes, und keines Niedlings ist. d) Sie sollen Pupillar-Gelder ja nicht mit eigenen vermischen: da sie unter genauer Verrechnung stehen, deren Bevortheilung sie ehrlos machte. e) Sie sind dem Mindel für alle Folgen einer verderbten Erziehung gehalten. Tutor non rebus duntaxat, sed etiam moribus pupilli præponitur. L. 12. §. 3. ff. de adm. Tut.

B) Die **Kriegsmänner** haben außer dem feindlichen Gebieth nicht das mindeste Recht, Lebensmittel, oder Wegezehrung von Fremden, oder Einheimischen zu erpressen, auch nicht einmal, wenn ihnen ihr Sold nicht ausreichte: denn das Vermögen der Bürger, außer den Auflagen, ist ihnen nicht davor verpfändet. Christus tributa Cæsari monet reddi: quia propter bella necessario militi stipendium præbetur. August. L. 22. cont. Faust. b) Sie können auch dießfalls aus dem Vorschub der Bürger keine Folgerung ziehen: da man denselben nothgedrungen, um größeres Uebel zu verhüten zu machen pflegt. Der Befehl des Großen Josephs des II. von 1778. 20. Jul. hat hierüber die gerechtesten Verfügungen getroffen. Es bleibt alleweil Erpressung, wenn sie auch nur in ungestümmer Forderung bestände. Luc. 3. 14. c) Auch für den feindlichen Boden ist ihnen gegen das Leben, Gesundheit, Habschaften der unbewaffneten Unterthanen nicht mehr erlaubt, als was ihnen die Anweisungen der Feldherrn nach Kriegsregeln ausdrücklich gestatten. Quibus ad populandos finitimorum agros, capienda pecora magna vis: nulla in acie, ac signis collatis. Tit. Liv. L. 38. Der Krieg unter gesitteten und christlichen Völkern wird nicht nach eigenmächtiger Willkuhr des Soldaten, sondern nach öffentlicher Anleitung der Häupter geführt, der er unterworfen

fen ist. Der Krieg ist kein zügelloser Stand; er hat seine Gesetze. Nec est unquam utile, quod est crudele. Cic. off. L. 3. c. 15. Epictet liest ihnen hierüber einen scharfen Text (Enchirid. L. 1. c. 14) Par erat, vos etiam Deo obstrictos esse jurejurando, quemadmodum estis Principi. Huic propter stipendium juratis, Principis salutem rebus omnibus anteferre: Illi tantis, & tam eximiis affecti beneficiis juratum non præstabitis? non rebellaturos unquam, aut incusaturos, aut indigne laturos ullam rem ab Ipso vobis oblatam, nec non libenter facturos, & perpessuros, si ferat ita necessitas, omnia? und Isidor von Hispal. L. 5. Etymol. c. 7. giebt das Kriegsrecht in den kürzesten Begrif: Jus militare est Belli inferendi solennitas, fœderis faciendi nexus, signo dato egressio in hostem, vel pugnæ commissio: item signo dato receptio: item flagitii militaris disciplina, si locus deseratur: item stipendiorum modus, dignitatum gradus, præmiorum honor: item prædæ decisio, & pro personarum qualitatibus & laboribus justa divisio, ac principis portio.

d) Der Zweykampf, wenn er auch nur Ehren halber unternommen würde, und keinen ernsthaften Ausgang besorgen ließ: ist auch für den Soldaten gesetzwidrig. Dasselbe zielet nicht nur auf die dabey obwaltende Wuth, und Gefahr: sondern auch auf die Hemmung des Aergernisses, und der Frechheit der Ausforderungen, die diesem edlen Stande höchst unanständig ist, da er als eine wohleingerichtete Verfassung Vorschriften hat, die eine beleidigte Ehre wirksamer schützen, als ein rasender Anfall von übel verstandenem Ruhme. e) Sollte die Ausforderung dringend, und angreifend, mit Thätigkeiten vermischet seyn: so hat die gesetzmäßige Nothwähre Statt. S. Thl. IV. §. 136. Sapientes viri magis finem, quam initium conflictuum spectare, & priusquam

quam ad arma prorumpunt, experiri omnia consilia solent. Plutarch in Annibal.

C) Der Richter kann weder in Ansehung einer schnelleren Verführung des Rechtshandels, der beschleunigten Gerechtigkeit, geschwinderer Vollstreckung, größerer Anstrengung des Fleisses bey der Untersuchung etwas über seine gesetzmäßige Gebühren verlangen: Qui recte judicat, & præmium inde remunerationis expectat, fraudem in Deum perpetrat. Isidor. L. 3. de Sum. Bon. c. 58. noch vielweniger, wenn die Gründe der Streitenden gleich sind, etwas zum Ausschlage der Wagschale nehmen. Alexand. VII. Satz 26. Sein edles Amt verpflichtet ihn zu allem möglichen Fleiß, und unbeweglichsten Billigkeit. Hält die Sache das Gleichgewicht: so rathe er zum Vertrag. Ut quæque res turpissima est, sic maxime, & maturissime judicanda est: at ea, in qua existimationis periculum est, tardissime judicatur. Cicero. pro Cæcin.

D) Der Rechtsfreund kann nicht einmal bey Unternehmung eines halbverlornen Rechtshandel sich für desselben Verführung einen Abzug der strittigen Sache ausbedingen. Dieß wäre ein schändlich Gewerb, das niemals von Ränken, und Vorspieglungen leer ist, die ein Priester der Gerechtigkeit verabscheuen muß. Litem pretio æstimari non est æquum. L. 8. ff. de in Lit. jur. Wäre er sich auch dabey keiner List bewußt: so gründet sich doch das Verboth auf die allgemein zubesorgende Gefahr. b) Er kann zwar einen Handel übernehmen, der ihm anfänglich selbst minder gegründet schien, als die Gerechtsamen des Gegentheils: da der Richter die Sache mit einem anderen Auge betrachten kann: und öfter bey der Betreibung derselben, Gründe an Tag kommen, die man vorhin nicht in der Entwicklung gesehen, die sich ihm nachher selbst immer weiter aufthut: Judicis est, semper in causis certum sequi: patroni, non

nun-

nunquam verisimile, etiamsi minus appareat verum, defendere. Cicero 2 off. c. 14. den Unterschied giebt der heil. Augustin. Br. an Macedon: Advocati enim inter utramque partem ad examen vocantur: Judices ex una consistunt. Allein er muß seinem Klienten die Sache gleich Anfangs von der Seite darstellen, die sich ihm zeigt, da es noch Zeit ist, sich anders zu besinnen. Trümmer eines freventlich angezettelten Handels fallen ohnehin auf den Rechtsfreund, der es besser verstehen sollte, als ein zänkischer Händelmacher. c) Hätte die Sache gar zu seichte Gründe vor sich, und er setzte sie aus Versehen des Richters, oder Zufalle doch durch: so ist er das Haupt des Schadens, und folglich der erste im Ersatz. d) Das ist er nicht minder, wenn er aus Saumseligkeit, oder Unwissenheit etwas verschläft, das der Sache Nachtheil bringt. Itzt läßt man das Weidsprüchelchen nicht mehr gelten: Μονω Ϝ ἰατρω τετο μετα συνυγορῳ Ἐξειν ἀποκτειναι. Kayser Justinian L. 28. Cod. de Fidei. will die arme Parten wider dummheit, und Gefährde schadloß gehalten wissen. Notarii simplicitas non debet nocere partibus. e) Der gegenseitige Advokat, wenn er durch Vorspieglungen, falsche Wendungen, Drohungen den Gegentheil zu einem schädlichen Vergleich verleitet, und ihn von seinen gültigen Gründen abschrecket: kann von dem Ersatzrecht nicht entschuldiget werden; denn das sind Ränke, die auf dem Wege des Rechts keinen Gang haben; und wenn ja ein Proceß ein Krieg heißt: so sind dabey doch keine Kriegslisse erlaubt. Man legte sonst dawider den Eid für Gefährde ab. f) Unnöthige Verzögerungen, geldsplitterige Weitläuftigkeiten, vergebliche Berufungen an andere Stellen, unnütze Anhäufungen der Schriften sind unstrittig Gegenstände der Wiedererstattung, da sie beede Theile entkräften, und nur seinem Eigennutz dienen. Existunt sæpe injuriæ, calumnia quadam, & nimis callida, sed malitiosa juris in-

interpretatione. Ex quo illud : summum jus, summa injuria. Cicero 1 off. c. 10. das Wort Chicaneur sieht dem Griechischen Σικανος völlig ähnlich. S. Galien in Vet. Dict. Hippoc. dort heißt es Insidiatoria malitia. Inde Procurator nimium quoque multa procurat : Et sibi mandatis plura videnda parat. Marzial. Ep. L,2.

E) Ein Rath, der zu einem ungerechten Spruch der erste seine Stimme giebt, obwohl er voraus weis, daß die meisten seiner Meynung sind : ist der erste zum Ersatz verpflichtet. Denn er hat das Eis gebrochen: man würde sich vielleicht abgeschrecket haben, wenn der erste sich auf die billige Seite geneiget. b) Ist die Mehrheit der Stimmen schon voraus, und er tritt ihr nur bey, ohne sie auszumachen: so sündiget er, aber ohne für den Ersatz zu haften. Denn der Schade war schon ohnehin rechtskräftig beschlossen, und er that weiter nichts zur Sache, als ihn gut heissen. Das trift auch jenen, der zwar widerspricht, und doch die Mehrheit unterschreibt. Denn er hat auf ihre Entstehung keinen Einfluß. Dieß gieng jedoch höchstens nur für ein Mitglied von nicht sonderlichem Gewicht, oder sogenannten Ja=herrn. Ein Mann von Nachdruck kann mehrmals mit seiner Vorstellung die Mehrheit der Stimmen an sich reißen, wenn er auch der letzte wäre. c. cum de his, quæ fiunt a majori. Bey einem bezahlten Amtsträger heißt es allemal : Ratihabitio constituit tuum negotium, quod ab initio tuum non erat. L. 6. §. 9. ff. de Neg. gest.

F) Beamte, welche öffentliche, oder Privat=Gelder verwalten: wenn es pur an ihnen liegt, die Zahlungen zu erschweren: können sich keinen Abzug ausbedingen, um dieselben zu beschleunigen : Ut non accipiat fructus suæ calliditatis. L. si Legatarius cod. de Legat. c. 9. X. de Pœn. b) Sie können die Schuldenscheine nicht durch Abdruck an sich bringen, um sich vor auswärtigen für voll bezahlt zu machen. Dann 1) muß niemand

mand aus seinem Verbrechen einen Gewinn ziehen: Nemo inhonestis quæstibus inhelando aliena jactura ditari debet. c. 9. X. de pœn. 2) Erhalten sie durch ihren Kauf nicht mehr Recht, als auf den Schein haftet, und andere vor ihnen haben. L. 54. ff. de R I. Nemo plus Juris in alium transferre potest, quam ipse habuit. 3) Sind dieß Erpressungen, dazu sie ihr Amt misbrauchen. — c) Auswärtige können Schuldenscheine auf Abschlag erhandeln: 1) Weil diese einer unsicheren, oder beschwerlichen Auslösung unterliegen: Man kauft also mit ihnen auch ihre Gefahr. Emptione perfecta periculum ad emptorem respicit. L. 8. ff. de peric. & commod. rei vend. 2) Weil dergleichen Zettel von unsicherem Werthe sind, der bald steigt, bald fällt, je nachdem der Credit der Ausstellenden zu, oder abnimmt Nur muß man dieselben 3) niemanden abdrücken, weil er baar Geld brauchet; dieß wäre wucherisch. 4) Man muß sich an dem Werth halten, den sie itzt in ihrem Kreislaufe haben. Dann diesen bestimmt die öffentliche Annahme, nach der es jedem sich zu richten erlaubt ist, wenn er auch gleich zur ersten Auszahlung keine Verhältniß hätte. Pretia rerum non ex affectu, nec utilitate singulorum, sed communi hominum consuetudine funguntur. L. 63. in f. ff. ad L. Falc. Credits-Papiere richten sich nach den Lauf der Stoks, oder Aktien. d) Sollte jemand aus einer gridarischen Massa sich, oder seine Freunde für voll bezahlt machen, da dieselbe nur nach Verhältniß unter die Gläubiger zu vertheilen wäre, die noch darzu ein stärkeres Recht haben: so ist er zur Wiedererstattung verbunden, da er das Gleichgewicht der Ansprüche verletzet; die er ebenfalls pro rata zu vertheilen hat. Emptor melioris conditionis esse non debet, quam fuit venditor. L. 32. §. 1. ff. ad S. C. Vellej. und 175. §. 1. de R. I.

G) Mauthbeamte, und Verwalter von Fiscal-Tax- und Strafgeldern, wenn sie in deren Einziehung durch die Finger sehen, die Uebertreter von Strafgefällen nicht angeben: sind dem öffentlichen Kasten ohne allen gerichtlichen Spruch zum Ersatz gehalten: da sie sich wider ihr Amt vergehen, für dessen getreue Verwaltung sie aus einem bezahlten Vertrag ihr ganzes Vermögen verpfändet. Sehe den Scaliger Verb. Ἀλαζαρχαι: so heißen sie bey Flav. Joseph. L. 10. Antiq. b) Der Schleichhändler, der ein Pönal-Gesetz übervortheilet, sündiget: 1) da er eine öffentliche Satzung bricht, die sich auf das allgemeine Wohl gründet, deren Absicht er nicht untersuchen darf. 2) Da er sich einer wichtigen Gefahr aussetzt, indeme er sein eigenes Vermögen freventlich in die Schanze schlägt, dafern man ihn erhaschte. 3) Weil er anderen Muth macht, sich auf Unterschleife zu legen, und dadurch böse Unterthanen zieglet. Er ist, wenn es auch gleich verborgen bliebe, in Rücksicht der Pasch-Strafe an den Ersatz gebunden: da das Gesetz wider ihn zum Kläger wird. Pœna pecuniaria transit ad hæredes. Quod turpiter, vel scelere quæsitum est, ad compendium hæredis non debet pertinere. L. 2. Cod. ad L. Jul. Repetund. Ulpian. in L. 16. §. 2. ff. quod. met. caus. Röm. 13. 6. Man setze besonders: c) diese Strafgefälle wären vom Landesfürsten an Privat-Pächter überlassen, oder auf ausschliessende Handlungsrechte gesetzt, für deren Ausübung starke Summen bezahlet würden: denn da griffe der Unterschleif das Privat-Vermögen der Pächter an, die dadurch außer Stande gesetzt würden, ihre Bedingnisse zu leisten: und wäre folgsam soviel als ein gemeiner Diebstahl, den man wohl ohne Kläger zu ersetzen hat. Oder d) die Mauthgebühren wären durch landesfürstliche Gesetze festgesetzt, laut Synod. Kreisschreiben 30 Sept. 1772. Denn die machen einen Zweig der öffentlichen Ein-

Einkünfte aus, die sicher ausgewiesen bleiben müssen, und für die sich alle Handlende verbürget finden. Auctis divitiis onera augeantur. L. his oneribus ff. de Mun. & hon. dergleichen Unterschleife haben die Möglichkeit der Ausgleichung bürgerlicher Laste, und Beysteuern auf. Cicer. L. 2. de off.

H) Fragen, die sich auf den erlaubten Gebrauch der Ehepflicht beziehen, sind für den unschuldigen Theil alleweil mit guten Verhaltungsregeln, und Warnungsstücken zu begleiten, die derselbe dem anreizenden Gatten vernünftig, behutsam, liebreich entgegen setze, und sich dadurch gegen seine Zumuthungen verwahre. (Pecora cum conceperint, ultra non indulgent maribus copiam sui: quædam vero absque ulla discretione indesinenter libidini serviunt: quas nec mutis pecoribus comparaverim. Origen. Hom. 5. in c. 19 Genes.) Man nimmt sie a) aus der Erhaltung des so nöthigen Hausfegen, den man mit unordentlichen Gelüsten sehr leicht verscheuchet; b) aus der Heiligkeit des Standes, der nur zur Erzeugung der Kinder Gottes, und der zarten Vereinigung der Gemüther eingesetzet ist, die aber nothwendig bald unter unbändigen Ausschweifungen ersticken muß. c) Aus der den Eltern so angebohrnen Pflicht, alles Aergerniß, alles Anstößige, das Kindern, oder Dienstbothen in die Augen fallen könnte, auf das sorgsamste zu vermeiden: als die auf Handlungen der Eheleute lüstern aufmerksam sind, und leicht bey jeder Aeußerung auf Nachforschungen gerathen. d) Man warne sie dießfalls auf das dringendeste: 1) Dieselben, sobald sie nur etwas erwachsen, von dem Ehebette entfernet zu halten, und sie lieber einiger Unbequemlichkeit des Lagers, als einer Gefahr der Versuchung auszusetzen. Denn wir sind Kinder der Heiligen. 2) Sich in ihrer Gegenwart von allen sinnlichen Liebkosungen zu enthalten, als die sie bald neugierig machen werden, besonders da sich ein unge-

schlieffener, oder halbtrunkener Gatt ungeziemende Freyheiten herausnähme, oder in Zotten ausbräche, denen eine furchtsame Gemahlinn nicht wohl Einhalt thun könnte. Denn schaffe sie doch Kinder, und Dienstleute aus den Füssen, und das mit einer gewissen anständigen Ungestümme, daß es der Bengel merke, wie man für die Anständigkeit besorgt seye. Non miror, si nos a primæva pueritia mala sequuntur: in parentum execrationibus nascimur. Seneka. Ep. 60.

e) Sollte er bey der **Pflichtsausübung** Vorkehrungen treffen, welche dem Zwecke des Ehestandes zuwider sind; so stelle man ihm den Greul, der die heiligsten Rechte verletzet, standhaft, doch mit aller Bescheidenheit vor; unterweise ihn von dem Umfang der Freyheiten, den der Gebrauch dieses Bandes gestattet; lege der versuchten Gattinn starke Vorstellungsgründe in den Mund, Drohungen mit dem Fluche Gottes, und der Macht des Sathans, der er sich unterzieht. Usus naturalis, si ultra modum probabitur, in uxore quidem veniale peccatum est, in meretrice damnabile: sed istud, quod contra naturam est, execrabiliter fit in meretrice, sed execrabilius in uxore. Tantum enim valet ordinatio creatoris, & ordo creaturæ, ut in rebus ad utendum concessis, cum modus exceditur, longe tolerabilius sit, quam in eis, quæ concessa non sunt, vel unus & rarus excessus. August. L. de adult. Conj. Dränge er auf Gewalt: so ist eine ernste Weigerung der erste Schritt der Vertheidigung, die in einem so schweren Falle stuffenweise zunimmt, je nachdem der Zwang thätiger würde. Die Entschuldigung mit der Kindermenge muß ihm eine kluge Gattinn mit den Anstalten, und Mitteln der Vorsicht ausreden, die keines ihrer Geschöpfe vergießt. §. 35. **Th. I.** Adulter est in suam uxorem fœdior amator: in aliena quippe uxore omnis amor turpis, in sua nimius. Sapiens judicio debet amare con-

conjugem, non affectu. Non regnet in eo voluptatis impetus, nec præceps feratur ad coitum. Nihil enim est fœdius, quam uxorem amare velut adulteram. Imitentur saltem pecudes, & postquam venter uxoris intumuerit, non perdant filios. Hieron. L. 1. cont. Jovin.

f) Fände sich nach der Trauung einer oder anderer Seits ein natürlich Unvermögen, derselben Pflicht zu erfüllen: das auf keine Art könne gehoben werden, und die Frist von dreyen Jahren, welche Cölestin der III. (c. Laudabilem. de Frigidis.) zum Versuche verstattet, wäre schon verstrichen: (oder der Unfall stieße einem Theile erst nach der Vollziehung zu, der die Ehe keinesweges trennet. c. si qui 25. c. 32. Q. 7.) die Theile wären aber von dem hier obwaltenden Hinderniß gänzlich unwissend, und die Trennung wegen ihrem Stande, Familien-Verwirrung ohne Aergerniß nicht wohl möglich; so rathe man dem beichtenden Theile: 1) Im Falle der Fehler nicht an ihm läge: von dem Unvermögenden weder die Pflicht zu verlangen, noch ihn durch sinnliche Reizungen in Versuchung zu setzen. 2) Dem Unvermögenden selbst liege man schärfer an, allem auszuweichen, was den andern zu Begehrung seines Rechtes verleiten könnte: man veranstalte eine kluge Absönderung des Nachtlagers, unter Beweggründen, die dem anderen weder bedenklich, noch beschwerlich fallen. 3) Zu Erzwingung eines Gelübdes ist kaum zu rathen: wegen der Gefahr der Versuchung. Ließe sich aber der andere dazu bey kluger Einredung sehr bereitwillig finden: so wäre dann freylich der ganzen Sache ohne Schwierigkeit abgeholfen; und alle Verwunderung wegen der Betttrennung gehoben. b) Es ist dem Wissenden in dem Falle nichts erlaubt, als unschuldige Freundschaftsbezeugungen, welche die Sinne nicht rege machen. Sie sollen mit einander wie Geschwisterte leben. c) Dieß

ist

ist auch im Falle eines anderen Hinderniſſes, unterdeſſen man an ſeiner Hebung arbeitet, ſtreng einzubinden. Clementin. 2. Ut lite pendente nihil innovetur. d) der Beichtvater ſehe ſich wohl für, in der Unvermögens-Angabe, zu voreilig zuſprechen. Er weiſe den Kläger an die Thl. IV. §. 130. angezeigte Vorſichten an, und laſſe ſich ſodann gewiſſenhaften Bericht abſtatten. e) Unfruchtbarkeit, und Alter gehören nicht zu dieſer Gattung. Die Cong. Conc. 1686 — 28 Sept. in Senon. L. 36 Decr. fol. 472 erließe einem 72 jährigen Greiß das Gelübde der Keuſchheit, um heurathen zu können. f) Mit den Noueurs d' Eguillette hat er ſich gar nicht abzugeben. Die Alten glaubten noch ſtark daran: Arnob L. 1. nennet ſie carminum neceſſitates: Hieronym in vit. Hilarion — Synes. Ep. 121. — nodos, & amatorias neceſſitates — Karl der Große Kapitular. L 6. c. 55. giebt darüber Geſetze, wie die decretalen de frigidis, & maleficiatis — Flav. Joſeph. L. 1. cont. Appion. ſchreibt dawider ein ſeltſames Mittel vor; an Hiſtörchen ließ es ein Herodot. L. 2. — Gregor von Turon L. 10. c. 8. — Aimoin L. 3. c. 94. — Albert von Straßburg Chron. von unſerem böhmiſchen König Johann, und der Maultaſch gar nicht fehlen: im Grunde mag es aber wohl Vorurtheil, und hypochondriſche Furcht geweſen ſeyn.

Sech-

Sechstes Hauptstück

Von der Art, die Beicht-Erinnerungen, Lehren, und Warnungen einzurichten.

§. 257.

Das Belehrungsfeld im Beichtstuhle erwächst 1) aus der Beschaffenheit des Amtes, das der Untersuchung des vergangenen immer einige Unterweisungsstücke über das künftige Verhalten anheften muß. 2) Aus der Eigenschaft des Versöhnungsgeschäftes, das seine neue Bindniß befestiget, und alle zubesorgende Hindernisse mit verschiedenen tauglichen Warnungsstücken aus dem Wege geräumet haben will. 3) Aus der Erwartung des Büssenden, der bey seinen erkannten Fehlern neue Verhaltungsvorschriften verlanget, die ihn für denselben in Sicherheit stellen. Tibi non tantum expellenda sunt vitia, quantum refellenda: quia utique facilius est, non suscipere, quam suscepta semel deponere. Hieron. Ep. cont. Ruff. 4) Aus dem glücklichen Umstand des Vorgangs, der das Herz so offen darstellt, daß man in demselben lesen, seine innigsten Bewegungen bemerken könne, ohne eine Verstellung, oder Unwillen besorgen zu dürfen: da die Verdemüthigung des unbiegsamsten Stolzes in dieser Lage sich alles gefallen läßt; und die Aufrichtigkeit alle schädliche Schamhaftigkeit verbannet; es ist ein Vorspiel von jenem Tage, an dem Gott, und das Gewissen allein spricht. b) Da nun aber der Zustand des Herzens in jenem Augenblicke einer offenen Wunde gleichkömmt, die bey ungeschickter Behandlung die empfindlichste Schmerzen ausstehet, ohne dadurch im mindesten besser zu werden: so muß die Ermahnungsart not-

nothwendig einige Handgriffe ins Werk setzen: die diesem Stuhle eigen sind, um die Pille auf das sanfteste verschlücken zu machen. Tales sunt, qui grave pondus venientibus ad pœnitentiam ponunt: quia dicunt, & non faciunt; sic dum pœna pœnitentiæ fingitur, pœna peccati futura contemnitur. Si enim fascem super humeros adolescentis, quam non post bajulare, posueris: necesse habet, ut aut fascem abjiciat, aut sub pondere confringatur: sic, & homini, cui grave pœnitentiæ pondus imponis, necesse est, ut pœnitentiam rejiciat: aut suscipiens, dum sufferre non potest, scandalizatus amplius peccet. Chrysost. Hom. in Matt. 23. 3.

1. Sie muß dem Alter, Geschlechte, Gemüthsbeschaffenheit des Beichtenden vollständig angemessen seyn. a) Ist sie zu scharf: so wirkt sie auf zarte Herzen mit einem Schauer, der sie niederschlägt, und in Kleinmuth versetzt: auf vollblütige mit einem Prausen, das sie bald wieder aus dem Sinne schlagen. b) Ist sie zu weich, so nähret sie die Eigenliebe, und wird dem Leichtsinne verächtlich. c) Der bittere Ton ist nur hin und wieder einzumengen. α) Wenn man viel Geschwätzigkeit, oder Kaltsinn wahrnimmt: damit man diesem Gerichte bey Zeiten ein Ansehen verschaffe, der jugendlichen Unachtsamkeit Einhalt thue, und sie bemerken lasse, daß dieser Vorgang ernsthaft seye. β) Wenn man viel Vorurtheil, oder Verwöhnung antrift; denn da muß man dem jungen Herzen seine unangenehme Lage fühlend schreckbar aufdecken. γ) Da ist aber auch gleich diese Schärfe mit der Salbe der Hoffnung, der Erbarmniß, der Sanftmuth, der Freude Gottes über ein verlornes Kind, das zurückkömmt, wieder zu lindern. Denn da sich die Jugend von Seite der übel angebrachten Zärtlichkeit am meisten vergehet: so muß man sie von eben diesem Hang angreifen, um sie dabey zu dem rechten Gegen-

genſtand, zurückzuleiten. Vitam converſi & inchoatio blanda permulcet, & aſpera medietas probat, & plena poſt perfectio roborat. Gregor. L. 24. Moral.

δ) Dieſe Regungen müſſen gleichwohl eine männliche Sprache führen: ſonſt werden ſie abgeſchmackt, verdächtig, und verderben den ganzen Ernſt dieſes Gerichtes. Kindiſche Beynamen ſind dabey gar nicht anzubringen: ſie ſchmecken nach einer Verträulichkeit, welche Verwunderung, oder Verachtung erregt. ε) Bey ermahnungen über eine Sünde im beſonderen klingt es hart: wenn man einige empfindliche Umſtände derſelben gar zu oft berühret: ſie treiben ein beſchämtes Gemüth auf das äußerſte. Genug, wenn man den Nachtheil, und das Häßliche derſelben einmal, und das triftig erörtert. Hernach bleibe man bey der Schilderung derſelben in ihren allgemeinen Begriffen vom unehrbaren, beſchimpfenden, ſchädlichen, ſchweren ſtehen. Das Herz wird ſich die Anwendung ſchon ſelbſt machen, und alle Augenblicke einen tieferen Vorwurf fürchten. ζ) Macht der Umſtand das gefährliche an der Wunde aus: ſo muß man ſich freylich wohl etwas länger bey ſelbem verweilen: damit man fühle, wo die Schlange im Graſe liegt. Allgemeine Erinnerungen taugen nicht viel. Moris medicinalis eſt, ut ſæpe fervorem vilcerum in pruriginem cutis trahat: & plerumque inde interius curat, unde exterius ſanciat. Gregor. Reg. Paſt. P. II.

II. Sie muß den äußerlichen Stand des Beichtenden in Betrachtung ziehen: a) Das jedoch keineswegs von einer weichlichen προσωπολημψια zu verſtehen kömmt, als die von dieſem Gerichte der heiligen Freyheit, der anſtändigen Würde, und beſcheidenen Unabhängigkeit gänzlich entfernet ſeyn ſoll. Sirach 7 — 6. Vos non attenditis merita cauſarum, ſed perſonarum: non jura, ſed munera: non quod ratio dictet, ſed quod voluntas affectet: non quod ſentiat, ſed quod mens cu-

cupiat: non quod liceat, sed quod libet. Nunquam in vobis est ita simplex oculus, ut totum corpus lucidum sit: sed aliquid semper dimittitis fermenti: quo totam massam corrumpitis. Innocent. L. 2. de Util. Cond. Hum. b) Die Art der Bestrafung soll nur den Stand der Person zu Rath halten, daß sie rühre, und doch nicht beleidige. Sonst ist es mit einemmal aus. Man kann Eifer haben, und doch dabey höflich bleiben. c) Man bewirket dieses am füglichsten durch allerhand starke Inductionen, wohlgewählte Gleichnisse, treffende Vergleichungen, Vernunftschlüsse, die ihnen die Wichtigkeit des Gesetzes, die Schwere der Pflicht, das Beyspiel ihres Standes, die Unanständigkeit der Handlung gegen denselben faßlich vorstellen; und bleibe bey einer fortgesetzten Anspielung gegen den Betrag, Obliegenheiten, Glanz ihres Amtes, und den abstechenden Gegensatz ihrer Aufführung. Es ist ein Compliment für ihre Würde, und eine Erinnerung an ihre Pflicht. Z. B. „Du bist ein Rechtsgelehrter: du kennest also, was du anderen zu leisten hast. Eine Magistratsperson? du bist also ein Verwalter der öffentlichen Gerechtigkeit. Ein Priester? du vertritst die Stelle Gottes auf Erde; du lehrest andere das Gesetz, dein Beyspiel ist die Richtschnur der anderen ꝛc. „ Denn mache man eine kurze, schnelle und dringende Vergleichung zwischen dem Betragen, und dem Amte. S. Ger. von Ben. Seite 93 bis 95. Th. 2.

III. Sie muß zugleich nachdrücklich und kurz seyn; der Raum und der Argwohn verstattet hier keine predigtmäßige Weitschweifigkeit. Ne multis verbis pauca comprehendas, sed paucis multa. Epictet. Ein starker Beweis, der aus der Sache selbst hergenommen ist, eine dringende Aufstellung der Pflicht, ein schneller Zug über eine schlimme Folge, eine rührende Schilderung für die Einbildungskraft wirken mehr, als eine verdrießliche

ἐπανορθωσις. b) Es ist für das zuträglich, wenn der Beichtvater am Vorabend seiner Amtspflicht sich einen Vorrath von verschiedenen kurzen, und nachdrücklichen Formeln verschaft, die über die beyläufig vorherzusehende Fälle abgefasset sind; oder die er sich bey Muße aus allerhand schönen Schrifttexten, passenden Beweisen, kurzen Stellen der Väter sammelt. c) Besonders eindringlich ist es, wenn er den Innhalt der Feyerlichkeit, die man meistens zur Beicht wählet, zum Grunde seiner Ermahnung nimmt; das Geheimniß, oder Begebenheit, die an derselben vorkömmt, mit dem Zustande des Beichtenden in Vergleichung setzt, daraus Lehren ziehet, Anwendungen macht, die sich auf die Lage der Gewissen, und Abstand der Gegenhandlungen beziehen. Dieß macht aufmerksam; ist erbaulich, und nicht weit hergesucht. Das Evangelium, und Sendschreiben des Tages werden hierzu leicht eine faßliche Stelle liefern, die nur einer deutlichen Anwendung bedarf. Die Absicht der Kirche bey gewissen heiligen Zeiten in der Zusammenhaltung mit der mißlichen Lage des Beichtenden wird sehr bewegend ausfallen. d) Nur halte man sich dabey immer genau an den Geist der Kirche, welcher Trost, und Schrecken alleweil neben einander auftreten läßt. Man hüte sich vor allem satyrischen Salz, und höhnischen Gespötte, das dem Richterstuhle J. C. nicht ansteht. Sirach 7. 12. Will man die Seele seines Bruders gewinnen: so muß man ihm mit jener Zudringlichkeit der Liebe zu setzen, die ihm mitleidig fühlen läßt, daß er das Herz Gottes verwundet. Hat man ja Drohungen mit einzumengen: α) So müssen sie nicht das Ansehen eines Fluches haben. β) Man setzet sie bedingungsweise, und das am besten zu letzt, damit der Büsser ihren Eindruck mit nach Hause trage. (Psalm. 88. 31) Ut Tonitura pueros imprimis: ita minæ stultos territare solent. Socrat. Beym Stobä. Ser. 4. de imprud.

IV.

IV. Sie müssen sich auf die gegenwärtige **Beschaffenheit** des Sünders, die Lage, und den sittlichen Zustand seines Herzens genau schicken, und ihm denselben so offen, so bloß, und in seiner wirklichen Dürftigkeit zeigen, wie er sich itzt im Angesichte Gottes seines Richters, des Schutzgeistes seines Vertheidigers, des Versuchers seines Anklägers befindet. Offenb. 12. 10. b) Dieses bewirket hauptsächlich die **porismatische Entwicklung** des herrschenden Lasters, als welches seine Zweige gemeiniglich über das ganze übrige Verhalten des Menschen verbreitet; man untersucht es in seinen Wurzeln, bestimmet seine entfernteste Quellen, bezeichnet seine nahe Ursachen, deutet auf seine Folgen, und läßt seine Häßlichkeit in der Ausführung, und der Verschlimmerung des moralischen Zustandes überall hervorstechen; besonders die sich auf Heil, Ruhe, Ehre, Sicherheit, Ausgang, und den Schrecken des letzten Augenblicks beziehen. Durchgehe man zum Beyspiele die sieben Hauptsünden, auf die man alle übrige als Zweige, Folgen, Vorbereitung leicht zurückführen kann. Capitalia vitia tanta sibi conjunctione junguntur, ut non nisi unum de altero proferatur: prima namque superbiæ soboles inanis est gloria, quæ dum oppressam mentem corruperit, mox invidium gignit: quia nimirum, dum vani nominis gloriam appetit, ne quis hanc alius adipisci valeat, invidia tabescit. Hæc iram generat: quia quanto interno livoris vulnere animus sauciatur, tanto etiam mansuetudo tranquillitatis amittitur. Ex ira tristitia oritur, quia turbata mens, quo inordinate se convertit, eo oculos adjiciendo confunditur. Tristitia ad avaritiam derivat, quia dum confusum cor bonum lætitiæ in semetipso amisit, unde consolari debuerat, foris quærit, & tanto magis exteriora bona adipisci desiderat, quanto gaudium non habet, ad quod intus recurrat. Gregor. L. 25. Mor.

§. 258.

A) Die Hoffart. α) Ihre Bestimmung. „Es ist „eine Aufblähung der Eigenliebe, welche den Geringeren „verachtet, den Höheren herunterſetzt, den Gleichen über„sehen will.„ Hugo L. 1. c. 2. de clauſt. Animæ. b) Ihre Anzeigen. „Das Ueberschreyende im Reden, das „Höhniſche beym Stillſchweigen. Die Ausgelaſſenheit „in der Fröhlichkeit; das Murriſche in Verlegenheit; das „Aufgebrachte bey Verweiſen; das Scheinbare in Wor„ten; das Unanſtändige im Betragen.„ Hugo L. 2. de An. c) Urſachen. „Der Ausſatz des Stolzes ergreift „den Menſchen ſiebenfach: im Beſitzthume eines ſtarken „Vermögens, in der Kleiderpracht, in ſinnlichen Ver„gnügenheiten. Mit den Munde, wenn man in Wi„derwärtigkeiten unzufrieden klaget, im Glücke unerträg„lig herrſchet. Im Herzen, der Eigenwille, der Ei„genſinn.„ Bernard. Serm. 3. de Reſurrect. d) Entſtehung. „Keinem wächßt der Muth ſo hoch, und ſo „geſchwinde, als der von ungefähr ein wichtig Glücke „macht.„ Seneka. L. 3. de Benef. c. 28. e) Gattungen: ſind viere: „Die das Gute, das ſie etwa be„ſitzt, aus ſich zu haben glaubt; oder es wegen ſeiner von „oben erhalten zu haben vorgiebt; die ſich deſſen prahlet, „was ſie nicht hat: oder was ſie hat, mit Verachtung „anderer es allein zu haben, ſich das Anſehen geben will.„ Gregor. L. 4. Moral. Arrogans eſt, qui ſibi res magnas vendicat, cum non inſunt, vel majora, quam quæ inſunt. Ariſtot. L. 4. Eth. c. 7. f) Wirkungen: „Der Stolze iſt immer fertig, Beleidigungen zuzufügen; „immer ſchwach, dieſelben zu ertragen; träg zu gehor„chen, ungeſtümm zu befehlen; ſchnell zu unternehmen, „was er laſſen ſoll, oder dem er nicht gewachſen iſt; „langſam zu dem, was zu thun iſt. Was nicht nach „ſeinem Geſchmacke iſt, muß man ihm einkäuen; was

„er in Geheime wünscht, zu dem läßt er sich zwingen; „denn da sein Wille Verachtung verdiente, sucht er in „dessen scheinbaren Bezwingung sein Lob.„ Greg. L. 6. Mor. g) **Bosheit**: „Alle übrige Laster äußeren „sich in schlimmen Werken, aus denen sie entstehen; der „Hochmuth stellet den guten Werken nach, daß sie vergehen.„ Augustin. de Nat. & Grat. h) **Verwegenheit**: „Er will gerade da gehen, wo er andere fallen sah. Er „will andere lehren, und weder lernen, noch wirken, „was zu lehren ist.„ Aug. L. de Sing. Cler. Cassian. L. 1 Coll.

i) **Quelle**. „Der Stolz und die Raubsucht sind „so nahe mit einander verwandt; daß man weder Hoffart „ohne Gierigkeit: noch schlimme Anmuthungen ohne Hochmuth jemals antreffen wird.„ Bernard. Serm. 37. ad Soror. Prope omnium criminum fontes hæc tria monstrantur esse genera: scilicet gula, jactantia, & ambitio: causæ autem cupiditatis sunt carnis delectatio, spes gulæ, & aviditas potentiæ. Ambros. L. 3. in Luc. k) **Aeußerung**. „Der Hochmuth sagt: du bist soviel „werth, als alle; und besser als die meisten: verachte „also die übrigen, und denke, du bist ihr Herr.„ Augustin. L. de Confl. vitior. & virt. l) **Strafe**. „Es „ereignet sich meistens, daß der Stolze in ein schändlich „Laster falle, und aus seinem lauten Sturze sich über „sein verborgenes Uebel zu schämen lerne. Er wird seine Hoheit ablegen, wenn ihn das schwächeste an den „Menschen über den Haufen geworfen.„ Greg. L. 6. Mor. m) **Gegensatz**: Magis cogitare debetis, quid vobis desit, quam quid vobis adsit. Quod habes, cave, ne perdas: quod nondum habes, supplica, ut habeas. In quantis sis minor, est considerandum, non in quantis sis major; si enim cogitas, quantum præcessisti, alterum time tumorem; si vero cogitas, quantum tibi deest, ingemiscis. Humilis si eris, tutior am-

ambulabis, non præcipitaberis, non laberis. Auguſt. Serm. 59. in Matt.

§. 259.

B) Der Geitz. a) Seine Art iſt: „Das ſeinige „unerlaubt zuſammenhalten, das fremde Lüſtern an ſich „zu ziehen.„ Hugo de Clauſt. Injurioſa appetitio alienorum. Cicero. 4. ad Herenn. b) Ziel. „Dem Geize mangelt ſowohl das, was er hat, als was er nicht hat. Dieſes ſticht ihm in die Augen, bis er es erwiſcht; jenes quälet ihn mit Angſt, daß er es nicht verliere. Beym Unglück ſeufzet er nach Glück; bey dieſem fürchtet er Unglück.„ Hieron. ad Paul. c) Aeußerung. „Erſt ſcharret er nach den Verlangten; hat er es wie in einem vollen Magen zuſammgepfropft: ſo will er daran erſticken. Denn da er beſtändig zu ſinnen hat, wie er es bewahre, ſo macht ihm der Ueberfluß ſelbſt bang. Er dachte auf Ruhe, da er ſich bemühte; und da er es hatte, fande er Arbeit, es zu erhalten.„ Gregor. L. 15. Mor. Vorwand: „Die Gierigkeit ſagt: was ſoll es unrechtes heißen, wenn ich das meinige fleißig zuſammhalte, indem ich nicht nach fremden greife? valde ſine culpa es, quia non multiplicari appetis, ſed egere pertimeſcis, & quod malus alius retineret, melius impendis. Auguſt. L. de Conſl. Vir. & Vit. d) Zeichen. „Er brennet für Verlangen, er martert ſich, um es zu erlangen, er grämet ſich, um es ſicher zu ſtellen. Sieht er einen Mächtigeren? ſo fürchtet er den Räuber; einen Niedrigeren: ſo hält er ihn für den Dieb. Der Unglückliche leidet alle Martern, die er zu leiden beſorget.„ Gregor. eben da. Creſcentem ſequitur cura pecuniam: majorumque fames. Horaz. L. 3. Od. 16. Wirkungen. „Er bekümmert ſich nicht um die Dürftigen; das Elend geht ihn nichts an. Gott läugnet er das Schuldige, dem

Nächsten nimmt er das Nothwendige, sich entzieht er das Bequemliche. Jenem ist er undankbar, dem anderen ruchlos, sich selbst grausam.„ Innocenz de Vil. Cond. hum. e) Folgen. Der Geiz hat vier Räder: die Kleinmuth, die Unmenschlichkeit, die Verachtung Gottes, die Vergessenheit des Todes. Seine Lastthiere sind die Kargheit, und die Raubsucht. Der Führer ist die Habsucht; er will nicht mehr ernähren, als die ihn fressen.„ Bernard. in Cant. Serm. 31. f) Strafe. „Was kann man dem Geizigen ärgers wünschen, als daß er lange lebe? Seneca in Proverb. Quæ est illa insania? amittere vitam, appetere mortem: acquirere aurum, & perdere cœlum? August. Ser. de Verb. D.

C) Die Freygebigkeit zeichnet sich von der Verschwendung aus: a) in ihrer Absicht: „Sie macht und billiget freywillige Geschänke ohne Hoffnung einer Erwiederung.„ Augustin. in diffinit. b) Unterscheidung: „Gebe, was weder dir, noch dem anderen schade; und wenn du es abschlägst, was er zu seinem Nachtheil verlangt: so giebst du ihm mehr, als er begehrt.„ August. de Serm. Dom. in monte. c) Art: „Willst du wohl thun, so theile es so ein, daß du es alle Tage kannst.„ Ambros. de Vid. d) Meynung: Es ist keine Freygebigkeit, was man mehr prahlend hinwirft, als mitleidig reicht. Die Neigung ertheilet der Sache den Werth.„ Ambros. L. 1. de off. c. 3. e) Ordnung: „Nicht einem alles, sondern jedem etwas; dem Frommen zu erst, hernach auch dem Schlimmen: nicht weil sie Sünder, sondern weil sie Menschen sind.„ Greg. Br. 57. f) Unordnung: „Dieß heißt nicht freygebig seyn, wenn man einem nimmt, was man dem anderen giebt; wenn man mit Unrecht sammelt, was man aus Barmherzigkeit mittheilet.„ Ambros. L. 1. de Off. g) Behutsamkeit: „Ea liberalitas est probanda, quæ sine periculo existimationis est. Cicero. Or. 4. in Verr.

h)

h) **Bescheidenheit**: Bis est gratum, si quod opus est, ultro offeras: duplex fit bonitas, quum accedit celeritas: minus decipitur, cui celerius negatur. Benignus etiam causam dandi cogitat. Agesis alienum negotium, ut tuum non obliviscaris: amico ita prodesto, ut tibi non noceas. Seneka in Prov. Phil.

§. 260.

D) **Die Unlauterkeit.** a) **Ihre Bezeichnungs-Art**: „Dieß Laster liegt nicht an der Schönheit der Körper; es hat seinen Grund in der Unordnung einer ausgearteten Seele, welche nach körperlichen Gelüsten strebt, da sie die Mäßigkeit verbannet, die uns zu geistlichen Vergnügungen aufgelegt macht.„ August. L. 12. de Civ. b) **Quelle**: „Es entstehet meistens aus Unthätigkeit, und Lüsternheit. Die Liebe selbst kann man eine Leidenschaft der müßigen Seele nennen.„ Chrysost. in Matth. 5. c) **Wirkungen**: „Sie wird von vieren genähret: der Gefreßigkeit, der Frechheit, der Weichlichkeit, der Faulheit; von zweyen gezogen: der Gemächlichkeit, und dem Ueberfluße; von zweyen begleitet: der dummen Gleichgültigkeit, der verblendeten Sicherheit.„ Bernard. in Cant. 6. d) **Aeußerung** „Sobald sie einen Fuß in das Gemüthe setzt, so läßt sie dasselbe an nichts gutes mehr denken. Die Begierlichkeit ist ein klebricht Wesen: aus dem Eindruck entstehet die Vorstellung; aus dieser die Neigung; aus der das Vergnügen; aus diesem die Einwilligung; sodann die Ausführung. Aus der Ausführung die Gewohnheit; aus der Gewohnheit die Verzweiflung; aus der Verzweiflung die Vertheidigung; aus der Vertheidigung die Unverschämtheit: aus dieser die Berühmung, Unbußfertigkeit, Verdammniß.„ Gregor. Mor. 25. e) **Zeichen**. „Sie erweichet nicht nur das Gemüth, sie entkra-

kräftet den Körper; sie beflecket nicht nur die Seele, sie verunreiniget das ganze Ansehen. Vor ihr tritt die Begierlichkeit, und die Frechheit her; es begleitet sie Wust, und Unsauberkeit; Raserey, und Schmerz schließet ihren Zug.„ Beda de Temp. Sal. Voluptates pravæ sunt, quibus victi pejora dicere vel facere compelluntur: deinde ex inanibus dictis odia sibi comparant: ex improbis facinoribus morbos, damna, mortes, nec sibi solum, sed & liberis, & amicis. Xenophon. L. de Venat.

f) **Ursachen.** 1) **Lockere Gespräche.** „Worte sind Zeichen des inneren Menschen. Der Geile kann seine Handlungen verdecken: die Sprache wird ihn verrathen. Seine Augen werden seine Beschaffenheit flittern lassen. Seine Gebärden werden die geheimsten Triebe seines Herzens an Tag legen.„ Hieronym. L. 2 sup. Ezech. **Gegenmittel**: Ut munda mens in operatione servetur: a lascivia voluptatis deprimendi sunt oculi, quasi quidam raptores ad culpam. Gregor. L. 21 Mor. über Job. 13. 2) **Weichlichkeit im Putze.** „Ein eitles Herz drückt seine Gesinnungen im Anzuge aus. Die Ausschweifung in dem Putze zeiget von der Leere der Denkungsart. Das Freche an dem Gewand verräth das Lüsternde in dem Gemüthe. Man würde nicht soviel Mühe auf die Auszierung des Körpers wenden, wenn man seine Seele nicht lang vernachläßiget hätte.„ Bernard. in Apolog. Instrumenta luxuriæ tympana & crepundia. Justin. Hist. L. 30. 3) **Der freye Umgang.** „Er ist ein Feind der Freundschaft, ein unvermeidlicher Fall, eine natürliche Versuchung, eine gesuchte Plage, eine häusliche Gefahr, eine vergnügende Seuche, ein Grundriß des Uebels, zu dem das ehrbare die Farben hergiebt. Augustin. L. 15 de Civ. Ambitio, luxuria, & impotentia scenam desiderant: sanabis, si absconderis. Seneka. Ep. 94. g) **Ende.** „Man wird ihren An-

Anfang hintertreiben, wenn man ihren Ausgang betrachtet.„ Senec. L. 2. de Moribus. Libidinosa, intemperansque adolescentia effœtum corpus tradit senectuti? Cicero. de Senect. „Einige, die in der Jugend locker lebten, wollen in dem Alter den Keuschen spielen: sie wollen damals Diener der Enthaltsamkeit abgeben, da sie die Unzucht nicht mehr unter ihren Knechten behalten mag; diese bekommen keinen Lohn, da sie keine Arbeit im Gefechte hatten: die Krone ist nur für junge Kämpfer, denen der Sieg sauer wurde.„ Isidor. L. 2 de Summ. Bon. c. 31.

§. 261.

E) Der Neid. a) Beschaffenheit: „Er ist ein Haß gegen fremdes Glück: der Höheren, da er es ihnen nicht gleich thun kann; der Minderen, damit sie ihm nicht gleich werden; der Gleichen, weil sie ihm gleich sind. Augustin. Quæst. div. b) Ursach. „Deßwegen beneidet man andere um ihre Vorzüge, weil man sie selbst nicht fühlt, und doch gierig verlangt.„ Gregor. L. 3. Mor. Eine übertriebene Durchsetzung der tragenden Amtsgewalt, eine übermäßige Betreibung des Ansehens, ein unvorsichtiger Gebrauch der Glüksgüter erwecket Neid, an den man zur Mitursache wird. Sæpe superioribus invidetur: si intolerantius se jactant, & æquabilitatem omnis juris præstantia dignitatis, aut fortuna sua transeunt. Cicero. de Orat. L. 2. c. 51. c) Zeichen: „Ein drohend Aug, höhnischer Blick, blasse Wange, bitteres Lächeln, spitzige Worte, ausgesuchte Schimpfnamen, anzügliche Spöttereyen, Gewaltthätigkeiten bey jeder Erwiederung. Peter von Ravenna. Invidi vitioso oculo vident, quæ vident: & confusi caligine nequitiæ in id cadunt, ut minus videndo plus videant: cum id, quod est ita: ut est, videre non

possint. Paul. Oros. L. 4. de Ormista. d) Wirkungen. „Dem Neider scheinet ein fremdes Wohlergehen ein Eintrag für das seine; ein fremdes Unglück ein Segen für ihn. Bey Glückwünschen sind sie niedergeschlagen, bey Leidwesen der anderen munter. Ihr Schatz ist fremde Armuth: fremdes Vermögen rechnen sie zu ihrem Elende. Siehet des anderen Name heiter aus: so suchen sie eine Wolke darüber zu breiten; sind sie es nicht im Stande: so stehlen sie ihm einen Theil mit einem düsteren Stillesschweigen. Begnügen sich andere an ihrer Redlichkeit: so suchen sie dieselbe in Gährung zu bringen, oder verdächtig zu machen. Die schlechteste unter allen Leidenschaften waget sich allezeit an das vorzüglichste an der Tugend.„ Alan. de Contempl. Nat. e) Strafe. „Der Neidige trägt an sich soviel Peiniger, als die Unschuld, die ihm in die Augen sticht, Lobsprecher findet. Prosper. L. 1. de Vit. & Vir. Gegenmittel. Invidiam effugies, si te non ingesseris oculis: si bona tua non jactaveris: si sciveris in sinu gaudere. Seneka. Ep. 17.

f) Folgen. 1) Bosheit: „Ein schlimmes Gemüth ist alleweil auf der Folter; entweder sinnt es auf einen bösen Streich, den es dem anderen anhänge: oder fürchtet es, daß man ihm darinne nicht vorkomme. Wie es von anderen arg denkt, so glaubet es, andere denken es von ihm.„ Gregor. L 11. Moral. Nihil est tam pronum ad simultates, quam æmulatio: nascitur ex conjunctione: alitur æquabilitate: exardescit invidia: ejus finis est odium. Plin. in Trajan. 2) Betrug. „Ein Herz, das sich auf Ränke legt, ist eine ewige Quelle von Verdruß, ein Zunder des Argwohns, eine Fackel der Ungeduld, eine Verwüsterinn der Liebe, eine Pflegemutter der Verzweiflung„ Bernard. in Cant. 3) Verleumdung. „Ein schlechter Mensch setzt darinn seine Ehre, wenn er andere um die Ihre bringt; er sucht

sein

sein Lob, da er andere schändet; und weil er nichts gefallendes an sich hat, so sucht er andere so schwarz zu malen, als er ist.„ Hieronym. an Nepotian. Solent invidi, qui suo ingenio diffidunt, aut qui præstant impudentia, alios detrahendo, vel obloquendo lacessere: verum sciant, malitiam magnam partem veneni sui bibere. Xenophon Cyrop. L. 1. 4) Murren. „Wer der nach der Seele todt ist, der in unzufriedenes Gezische ausbricht: wie kann der leben, der ihn anstiftet?„ Bernard. de Consid. Der wider die Macht murret, die über ihn gesetzet ist: tadelt jenen: der diese Gewalt den Menschen gegeben.„ Gregor. L. 10. Mor. 5) Ohrenbläserey. „Sie ist ein giftiger Hauch des Schmeichlers, oder des Aufwieglers, der die Ansteckung des Hasses herumbläset. Ohren zischen heißt Zwitracht unter Brüdern säen, das die Seele Gottes verabscheuet.„ Sprüchw. 6. 16. Hugo de Claust. an. 6) Zwitracht. „Bösartige Gemüther, wenn sie sich einmal auf das Widersprechen verlegt, so stehet ihnen nichts an, man mag recht, oder unrecht haben. Denn da die Person misfällt, so muß alles, was sie spricht, erlogen seyn „ Gregor. L. 9. Mor. 7) Argwohn. „Ein jeder messet den anderen nach seiner Ehle. Da, wo es bey ihm nicht richtig ist, glaubt er, daß es einem jeden fehle.„ Seneca L. de Mor. Sicut difficile aliquis suspicatur malum, qui bonus est: sic difficile aliquis suspicatur bonum, quia ipse malus. Chrysost. in Matth. 5.

§. 262.

F) Die Schwelgerey. a) Beschaffenheit: „Sie ist eine gefräßige Begierde, welche der verderbten Sinnlichkeit schmeichelt, die Bedürfnisse der Natur überhäufet, und die Gränzen der Mäßigkeit verletzt. Hugo in Claust. b) Aeußerung: „Die Schlemmerey ist ein

Un-

ungestümmer Gast, der immer fordert, niemal satt wird. Was ist gieriger als der Bauchdienst? heut begnüget man ihn, morgen füllt man ihn. Ist er angestopft: so streitet man über Enthaltsamkeit; legt er sich auf die Verdauung, gute Nacht Tugend.„ Ambros. de Jejun. c) **Wirkungen**: „Wo Fraß wohnet, da bleibt die Schlüpfrigkeit nicht lange aus. Nach der Nähe der sündigenden Glieder verhält sich die Ordnung der Ausschweifungen.„ Hieron. cont. Jov. d) **Ursachen**. „Nicht die Speise, sondern die Gierigkeit macht den Schlemmer; man kann sehr schmackhafte Gerüchte ohne Vergehen genießen; man kann an schlechteren sich den Tod an den Hals fressen.„ Gregor. L. 30. Mor. d) **Strafe**. „Wie viel Köche, so viel Krankheiten.„ Seneca, Br. 7.

Omnes Tongilium Medici jussêre lavari:
O stulti! Febrem creditis esse? Gula est.
Marz. L. 2. Epig.

e) **Folgen**. 1) **Dummerey**. „Die Ueberfüllung des Magens schlägt die Lebensgeister nieder, macht die Seelenkräfte stumpf; und vertilget alle Beurtheilungskraft.„ Isidor. L. 1. de Sum. Bon. 2) **Trunkenheit**. „Sie benimmt dem Verstand seine Wirksamkeit, stiftet Zwist, und Raserey, entkräftet den Körper, und alle natürliche Fähigkeiten, entzündet Krankheiten, beschleuniget den Tod, erschöpfet des Vermögen, reizet den göttlichen Fluch, beraubet des Gefühls der Menschlichkeit.„ Hugo von S. Viktor. 3) **Verzärtlung des Geschmacks**. „Was Luft, Wasser und Wald hervorbringt: wird in den Magen begraben. Frage nun: warum stirbt man so plötzlich? weil man von lauter Aase lebt.„ Seneca. 10 Rhet. 4) **Muthwillen**. „Wenn die Zerstreuung bey Ergötzlichkeiten zu weit gehet: so hebt

man

man die Uebereinstimmung zwischen Vernunft, und Sinne auf, der ganze Wohlklang der Anständigkeit wird verstimmet. Die beste Gemüthsart unterliegt der hinreissenden Ausgelassenheit.„ Ambros. L. 1. de Off. 5) **Dürftigkeit:** Nec multum cupias: cum sit tibi Gobio tantum

In loculis: quis enim te deficiente crumena
Et crescente gula manet exitus? — — Buccæ
Noscenda est mensura tuæ.

Juvenal. Sat. 11.

Schulden: Multos porro vides, quos sæpe elusus ad ipsum

Creditor introitum solet expectare macelli;
Et quibus in solo vivendi causa palato est.

Ebender:

6) **Gegenmittel:** Qui acceptis rebus non extollitur: qui eas ad usum vanæ gloriæ non intorquet: qui solus possidet, sed indigentibus prudenter communicat, scit abundare. Qui alimentis non ad ingurgitationem ventris utitur, sed ad reparationem virtutis: nec plus carni tribuit, quam necessitas petit, scit satiari. Qui autem alimentorum inopiam sine murmure tolerat, nec pro necessitate victus agit aliquid, unde anima laqueum peccati incurrit, scit esurire. Gregor. Hom. 1. in Ezech.

§. 263.

G) **Zorn.** a) **Eigenschaft.** „Ein jäher Kopf denkt überall recht zu haben, wenn er es meynt. Seine Ungestümme dienet ihm statt Ueberredung; er will brechen,

chen, was ein Vernünftiger zu beugen sucht. Seine Galle ist seine Triebfeder, und sein Beweggrund ein Nichts.„ Augustin. Br. an Neroni. b) Ursache. „Der Funke, der ein böses Gemüth in Gährung setzt, ist Gallsucht, oder verderbte Lust.„ Ambros. de Parad. Iracundia libidinis est pars: sic enim diffinitur: ulciscendi libido; exisse ex potestate dicuntur, quia non sunt in potestate mentis, cui regnum totius animi a natura tributum. Cicer. L. 3. Tusc. c) Wirkungen. „Was für Ausgang hängt an der Wuth eines Tobenden? der Zorn hindert ihn an aller Uberlegung, die Verzweiflung stürzet ihn in alle Verwirrungen der Gewissensbisse; der Verstand kann seine Verrichtungen nicht ausüben; er wirft sich in das Unternehmen hin, ohne auf Ordnung, oder Folge zu sehen; er kann nicht recht bey Sinnen seyn. Die Billigkeit verlieret sich vor seinen Augen; er strafet ohne Maaß, weil seine Wuth die Stelle der Untersuchung vertritt; er denkt, es müsse recht seyn, weil es seine Raserey befriediget. Das Angenehme des geselligen Lebens ist ihm unbekannt; denn da er ohne Vernunft auffährt, so fliehen ihn Menschen als ein reissend Thier. Das Licht der Wahrheit ist vor ihm verschwunden: da ihm Gott diesen Strahl entzieht, der die Finsterniß, die er in seinem Gemüthe aufhäuft, nicht durchbrechen kann.„ Gregor. l. 5. Mor. d) Straf. „Ein übertriebener Zorn stürzet in Unsinn. Hat er sich an anderen satt geärgert: so ergrimmet er wider sich selbst. Zwischen einem Zornigen, und Wahnwitzigen ist fast gar kein Unterschied; der eine thut allezeit närrisch, der andere thut allezeit wüthig.„ Seneca l. 1. de Ira c. 1. το της ὀργης παθος; μη καθολυμενον, μηδε θεραπελομενον, φυσικη νοσος γινεται. Eine unbezähmte, verwahrloßte Leidenschaft des Zorns schlägt in eine natürliche Krankheit um. Apollon an Aristocl. e) Gegenmittel. Maximum remedium Iræ dilatio. est:

ut

ut primus fervor ejus relangueſcat, & caligo, quæ premit mentem, aut reſideat, aut minus denſa ſit. Quædam ex his, quæ te præcipitem ferebant, hora, non tantum dies molliet: quædam ex toto evaneſcent. Senec. L. de Ira c. 12.

f) Folgen. 1) Haß. „Es iſt ein veralteter Zorn, der aus mehreren Regungen zuſammgefloſſen, und eine längere Zeit genähret worden. Der einen ſchädlichen Anſchlag im Gemüthe heget: iſt des Gerichtes ſchuldig. Bricht er in Schmähungen aus, ſo ſoll er ſich bald verſöhnen. Hält er ſich weder für ſchuldig, noch ſinnet er auf Ausſöhnung, ſo iſt ihm die Hölle ſicher „ Aug. in Diſſ. 2) Unbild. „Ein unvernünftig Wörteln hat öfter zu Mordthaten Urſache gegeben, und Gemeinden umgekehret. Denke nicht, daß es etwas geringes ſey, ſeinen Bruder einen Narren zu ſchelten. Du nimmſt ihm den Verſtand, der ihn allein von den Thieren unterſcheidet.„ Chryſoſt. auf Matth 5. 22. 3) Schmach. „Die Unbild ſteigt aufs höchſte, wenn man einen durch Schmähungen ſchimpflich herunterſetzt. Willſt du dich rächen? ſchweige: du hängſt ihm einen empfindlichen Streich an.„ Chryſoſt. Hom. 9. Ut caverna vocem acceptam ſepties reddit: ita quosdam, ſi uno tangas convitio, ſexcenta regerunt: aut ſi paucis ad loquendum provoces, garriendi finem non faciunt. Plin. L. 46. c. 15. 4) Uebertriebene Verweiſe: „Was du in einer verbitterten Aufwallung ſagſt: iſt mehr ein Grimm der Straffucht, als eine Bemühung der Verbeſſerungsneigung. Liebe, und ſag, was du willſt.„ Auguſt. in Ep. ad Gal. Ira ſæpe etiam innocentes ad crimen adducit: dum juſto amplius iraſcimur, & volumus aliena coercere peccata, graviora committimus.. Ambros. de Joſeph. c. 13. 5) Feindſchaften. „Haben ſich die einmal des Gemüthes bemächtiget: ſo geſchehe, was da will, man wird es im ſchiefen Verſtande nehmen, und

zu

zu Anfachung des Feuers wenden. Saget man vom Feinde was gutes? so glaubt man es nicht: was schlimmes? so ergreift man es, und vertheidiget es. „ Chrysost. L. de Comp. Cord. 6) **Lästerungen.** Odium privatum falsis criminibus tegunt improbi. Tacit. L. 2. Annal. c. 11. „Die Rede ist leicht, denn sie fliegt; sie ist gewichtig, denn sie verwundet. Sie gehet schnell vorüber, sie brennet aber empfindlich; sie dringet geschwind ein, sie läßt sich aber nicht eben so leicht herausziehen; es ist bald ein Wort gesprochen, aber nicht eben so behend wiederrufen. Die Zunge ist dünn, und breit, und folgsam ein tüchtig Werkzeug, den Unrath auszuführen.„ Bernard über Ps. 56. 5. 7) **Rachsucht.** Per mentium clausa ira intra mentem vehementius æstuat, & clamosas voces tacita format: verba sibi, quibus exasperetur, objicit, & quasi in causæ examine posita durius exasperata respondet. Gregor. L. 5. Mor.

H) **Trägheit.** a) **Beschaffenheit.** Pigritia est animi inertia, vel fatigatio, qua quis bonum inchoatum consummare fastidit. „Sie ist eine ermattende Auflösung der Seelenkräfte, welche zu keiner löblichen Uebung mehr aufgelegt ist. Am Lesen findet man Ueberdruß, am Bethen keinen Geschmack, an Betrachtungen gar kein Gefühl.„ Gregor. über Joan. 5. 3. und Bern. Br. 17. b) **Ursache.** „Der Faule will, und will nicht. Der ist es, der mit Gott herrschen will, doch nicht für Gott arbeiten: den die Belohnung ergötzet, da sie verspricht: der Kampf erschreckt, da er gebothen ist.„ Beda in Prov. L. 2. c) **Wirkung.** Omnes alii affectus aut iracundiam in anima attingunt: το θυμικον: aut concupiscentiam, το ἐπιθυμητικον: aut partem rationalem, το λογιστικον: At acedia omnes animæ vires depopulans omnes fere affectus unanimiter commovet. Maximus. de Charit. Cent. I. „Ich will lieber, daß ich mich übel befinde, als weichlich. Gemächlich-

lichkeit macht das Herz weibisch; wie das Lager der Trägheit weich, und ohne Nachdruck ist: so zerfliesset das Gemüth darinn in Nichts. Es heißt genug geschlafen, wenn man aufgehöret hat zu wachen.„ Seneka. Br. 33. d) Folgen. 1) Fahrläßigkeit: „Wenn man kleine Dinge unachtsam übersieht: so geräth man nach und nach in die Versuchung, größere keck zu wagen.„ Gregor. in Mor. 2) Gleichgültigkeit. „Wenn ein Herz gegen künftige Freuden keine Empfindsamkeit mehr fühlet: so verwickelt es sich sicher in dem Hange zum Zeitlichen. Wenn es darinn verflochten ist: so nimmt es die Eitelkeit auf; der Fürwitz leitet es; die Wollust stecket es an; die Begierlichkeit reizet es; die Traurigkeit martert es, die Eifersucht zerreißet es: so treibt es durch allerhand verdrüßliche Zufälle; es suchet Ruhe, und findet sie nicht.„ Bernard. Ser. 11. in Pf. 14. e) Strafe. „Die Nachläßigkeit, wenn sie endlich die Gefahr merkt, thut ihren ersten Schritt zur Verzweiflung.„ Ebender. Ubi socordiæ, atque ignaviæ te tradideris: nequaquam Deos implores: irati, infestique sunt. Salluft. in Catil. S. Thl. IV. f. 129. f) Gegenmittel: Pietas est ex benignæ mentis dulcedine grata omnibus auxiliatrix affectio, & divini cultus religiosa devotio. Hugo. de Clauft. An.

Siebendes Hauptstück.

Der Beichtvater als Seelenarzt.

I.

Von der Heilungsart der Gebrechen, welche der Buße im Wege liegen, daß man sie schwer übernehme.

---

§. 264.

Die Wichtigkeit des Gerichtes verlanget a) **Genauigkeit** bey der Untersuchung: b) **Schärfe** bey dem Verweis: c) **Emsigkeit** bey der Unterweisung. Negotium dum proponitur, causa est; dum discutitur judicium; dum finitur, justitia. c. 10. X. de V. S. Die Ausgiebigkeit der **Versöhnungsmittel** erfordert d) **Bescheidenheit** bey der Aufdeckung des **Uebels**: e) **Klugheit** bey der Nachspührung seiner Wurzeln: f) **Gelindigkeit** bey der Auflegung des Heilungsmittels: g) **Verhältniß** zwischen der Wunde, den Kräften des Kranken, und der Ergiebigkeit der Arzney. Eine sanfte Hand macht schneidende Mittel erträglich; ein leutseliges Zureden vertreibet den Eckel bey dem unangenehmsten Trank. Die Bemerkung des heil. Isidor. L. 3. de sum. Bon. c. 8. ist der Erfahrung gemäß: „Die erste schwache Züge der Bekehrung seyen auf die behutsamste Weise einzulenken. Greift man sie gleich mit Schärfe an, so wirft sie die Erschütterung unter einander, „und sie fallen in die alte Verwirrung zurück. Der den „Büssenden ohne Mitleid herumtrillet, der kann ihn wohl „eher aufbringen, als verbesseren.„

h) **Verschiedenheit**, und **Abwechslung** der vorzuschlagenden Mitteln, deren er mehr auf einen Fall im Vorrathe haben muß, wenn etwann eines auf die Umstände der Person unschicklich, oder nicht kräftig genug befunden würde: wenn die Hartnäckigkeit des Uebels ein zusammgesetztes Mittel bedärfte, das es in seinen Quellen verstopfe: wenn neuentstehende Anfälle, oder besondere Wechsel in denselben, die man nicht vorhersehen kunnte, oder nicht gleich aus dem Grunde heben, eine neue und verdoppelte Aufmerksamkeit verlangen. Palliativkuren taugen hier nichts: und doch sind sie so gewöhnlich, aber auch mehrentheils die hauptsächlichste Quelle der Rückfälle: Medici nil, quod nociturum sit, in corporibus ægris relinquunt. Q. Curtius L. 6. Gregor von Nazianz. (Orat. 1) rathet dem Seelenarzt, er solle nicht so wohl um das äußerliche der Wunde, als um eine gute Kenntniß von seinem inneren Zustande besorgt seyn. Nobis circa occultum, & internum hominem curatio omnis & studium versatur. Wenn die innere Anfälle nachlassen, so giebt sich das andere von sich selbst.

i) **Vorsichten**, und **Behutsamkeitsregeln**, die sich auf das künftige Verhalten erstrecken, und den fieberhaften Vorsatz wider allerhand zuvermuthende Anstösse bestärken. Dieß giebt die so nöthige Διαγνωσις der geistlichen Schäden an die Hand, daß das Hülfsmittel tauglich, die Arzney kraftreich, die Verhaltungsvorschrift heilsam seye. Worüber der heil. Gregor l. 14. Mor.

„Der Neubekehrte wird gewöhnlich von so heftigen Anfechtungen befallen, dergleichen er sich nicht erinnert, „vor der Bekehrungsgnade ausgestanden zu haben; (der „Versucher betrachtete ihn damals als sein versichert Eigenthum, und ließ ihn daher ruhig seinen verkehrten „Sinn nachwandeln) die Wurzel der Versuchung lag „zwar in ihm, allein er bemerkte sie nicht. Dem muß „man denn Anfangs lauter gelinde Vorstellungen machen,

„die ihn trösten; hernach scharfe Vorschläge thun, die „ihn prüfen, und üben; endlich zu höheren Unternehmungen anführen, die seine Entschlüsse befestigen, und ausübend machen.„ Unde irrepsit morbus, inde remedium intret, & per eadem sequatur vestigia. Bernard. Ser. 18. in Cant.

§. 265.

I. Nach dieser allgemeinen Beobachtung kömmt die erste Hinderniß zu behandeln, welche den ersten Schritt zur Buße so schwerfällig, und ihre standhafte Ausführung so unsicher macht: diese **kaltsinnige Betreibung** des Heilsgeschäftes, die es zwar an der Verrichtung der äußerlichen Erfordernisse zu selben an nichts erwinden läßt, doch alles so schläfrig, und nach der Oberfläche: daß sie sich mehr nach der eingeführten Gewohnheit dabey zu richten scheine, als auf ernsthafte Verbesserungsanstalten denke. Ut Simon Christi crucem tulit, angariatus, non volens: ita hypocritæ alienum onus pro Christo nolentes portant, opere exequentes foris, quod intus non amant. Bernard. Serm. de benedict. a) Dieser Stand ist von der Heucheley weiter in nichts unterschieden, als in dem boshaften Gewerbe, das diese mit den Heilsmitteln zu ihrem Eigennutz treibt. Per causas Dei intentioni deserviunt sæculi: quia per ipsa quoque, quæ se agere sancta ostendunt, non conversionem quærunt hominum, sed auras favorum. Gregor. L. 21. Mor. Die schwere Drohung Offenb. 3. 14 ist ihr Ausgang.

b) Ihre Anzeichen: 1) Eine Verzögerung der Heilsmittel bis an die vom Gesetze bestimmte Frist. 2) Eine Vornehmung derselben, die vom blossen Wohlstande betrieben wird. 3) Eine Herabplauderung der Beicht, welche einer gesellschaftlichen Erzählung ähnlicher sieht, als einer empfindenden Anklage. 4) Eine

schleu-

schleudernde Gebärde, freye Stellung; Entschuldigungen, oder Vorwände, die man hin und wieder gleich voraus anbringt; lindernde Ausdrücke, welche das häßliche der Sache bemänteln; Ungeduld bey Vermahnungen; Verwunderung, oder Auffahrung bey Verweisen. („Er wird böse, daß man an ihm was arges finden könne; er wird von dem übel denken, der ihm eine Schuld „verweiset; er wird sich dem kaum zu antworten würdigen, der ihn zu Verantwortung zieht; er möchte es „lieber sehen, daß man ihn um seine gute, als schlimme „Handlungen befragte; „ Greg. l. 11. Mor. 6) Wenn man die Schuld auf andere schiebet, für sich aber noch recht heraushaben will. 7) Eben die Zahl der läßlichen Fälle, eben der Muthwille in ihren Umständen, eben der Leichtsinn, Unachtsamkeit, Keckheit in seinem Betragen.

c) Hier ist Lauigkeit, und Vernachläßigung der Selbstkenntniß zu vermuthen; ein Uebel, welches um so gefährlicher wird, als es sich darauf was einbildet, daß es nichts beträchtliches auf sich habe. Wodurch der geheime Stolz zunimmt, die Wachsamkeit über die Sinne schlecht betrieben, die herrschende Leidenschaft übersehen, die Verminderung der Gnade nicht bemerket wird, und die Mattigkeit zu allem Guten überhand nimmt. Quo exterius hominibus placeant, eo se interius aspicere negligunt, totosque se in verbis fundant, & sanctos se esse æstimant, quia sic se haberi ab hominibus pensant. Gregor. L. 12. Mor. d) Man muß hier gleich scharfe Mittel vorkehren; dann der Zustand braucht Beschämung, und Aufklärung. Schmeicheley macht ihn unheilbar; und verdeckte Warnungen hält er bey sich überflüßig. 1) Man decke ihm die Hülle der Pharisäer Gerechtigkeit auf; entwickle ihm den Grund seiner inneren Beschaffenheit; lasse ihn verschiedene Blicke auf die Seiten thun, die er nie recht berührte, und immer

ununtersucht liegen ließ, und führe ihn in die Kunst der Selbstkenntniß ein §. 81. Th. I. Vult hypocrita scire divina eloquia, nec tamen facere: vult docte loqui, nec tamen recte vivere. Gregor. L. 15. Mor. Es ist äußerst viel daran gelegen, dieser gefährlichen Gattung verdeckter Bösewichte die Hülle abzunehmen. Sie werden ihre Blösse nie vertragen, und sich entweder bessern, oder wie sie sind, verrathen. Multorum, quia imbecillia sunt, latent vitia: instrumenta illis explicandæ nequitiæ desunt; tuto serpens tractatur, dum riget frigore: non desunt venena, sed torpent; ut paria pessimus audeat: favor fortunæ defuit. Senek. Ep. 10. 2) Man eröffne ihm bescheiden die bedenkliche Lage des Zustandes, in dem er sich befindet; schildere ihm die Fehltritte, die er so wenig achtet, mit lebhaften Farben; ziehe ihre Quellen, Folgen, Neigungen, Absichten an das helle Licht herfür; man schärfe ihm das Gewissen über eben die Einwendungen, die er seiner Leidenschaft vorschützt; lasse es hoch reden, damit es wieder in Gang komme. S Segaud 1. T. 7. P. bey Wurz S. 102. T. 1.) Seneka l. de Moribus macht hierüber eine richtige Bemerkung: „Ein böses Gewissen könne wohl bisweilen ru„hig seyn, aber niemals sicher. Es schläft mitten in Ge„fahr; erst bey dem Untergange erwachet es. Es be„schäftiget sich mit Kleinigkeiten; zu wichtigen Dingen „entschließet es sich blindlings.„

B) Das vornehmste Heilungsmittel dieses so gefährlichen als unmerkbaren Zustandes bestehet in der Einschärfung der Heilsorge: 1) Durch Verrichtungen, die seinem Stande und Alter angemessen sind. 2) Eine unausgesetzte Bemühung, die Scharte auszuwetzen, welche durch Unachtsamkeit, Verabsäumung der Amtspflichten, Vernachläßigung seiner Kenntnisse, unanständige, zerstreute, ausschweifende Aufführung diesem wichtigen Geschäfte ist versetzet worden. Es meynet wohl De-

mosthenes (1. Olynth.) „Es seye was unglaubliches, „den Grad von Fahrläßigkeit zu erreichen, daß man sein „eigenes Heil außer Acht lasse:„ aber Christen thun das sehr oft. Non quæritur in Christiano initium, sed finis. Gregor. L. 28. Mor. — 3.) Man stelle eine Vergleichung über die Mühe an, die er sich giebt, seinen Gönnern gefällig, seinen Freunden angenehm, seinem Aufkommen beförderlich zu seyn: und mit was für Kaltsinn er das unersetzliche Gewerbe eines ewigen Glückes betreibe? wie werth ihm Ehre, Gewinn, Ansehen sey, wie wenig Gelegenheit er zu deren Beförderung verabsäume: wie gleichgültig er das Geschäfte verrichte, das sein Glück auf ewig befestigen soll? S. Bourdaloue 4. T. 3. P. bey Wurz S. 139. T. 1. „Du hast alles äußerliche „für den Leib geschaffen, (redet der heil. Augustin Gott „an. Ser. de Ver. Dom.) den Leib für die Seele, die „Seele für dich: sie soll sich also ganz allein mit dir beschäf„tigen.„ 4) Dem Eitlen, Weltlichgesinnten, Leichtsinnigen, Lauen, Ausgelassenen halte man das Heilsgeschäft in seiner vollen Wichtigkeit vor: α) Als das vorzüglichste, dem alles übrige nachstehen, oder sich auf dasselbe beziehen soll: β) Das eigenthümlichste, dessen Abwartung wir niemand anderen an unserer Stelle auftragen können: γ) Unersetzliche, das nach verflossener Frist auf keine Art wieder gut zu machen ist. „Die „Sorgfalt für das Seelenheil ist die stärkste, die erste: „was sage ich, die erste? die einzige ist sie.„ Eucher. Br. 7. Der Apostel heißt sie 1. (Thess. 4. 11.) ausschliessend unser Geschäfte. Tota vita Christiani hominis, si secundum Evangelium vivat, Crux est, atque martyrium. Maximus Ser. Donat. Dom.

5) Man rathe ihnen einen emsigen Gebrauch der Zeit, der uns durch die zeitlichen Güter so fort wandlen läßt, daß wir die ewige nicht verlieren. b) Eine schickliche Eintheilung derselben, welche ihnen auch über ihre

Pflichtsdienste, und Standesverrichtungen noch Raum anweise, den sie für eine Ewigkeit anwenden, und ausfüllen können. „Nichts edleres als die Zeit, (sagt Ber„nard Serm. ad Schol.) sie kann uns Gott verdienen: „nichts unachtbareres, als sie; man verschwendet sie ohne „allen Vortheil Es geht ein Tag des Heils vorüber, „und niemand fühlet, daß er einen Tag verliere, der „niemals zurückkommen wird.„ Quæ potest esse in vita jucunditas, cum dies, ac noctes cogitandum sit, iam esse morienduin? Cicero 1. Tusc. S. Maßill. 5. T. 6. Pr. vom Gebrauche der Zeit. c) Eine kluge Anordnung der Hausgeschäfte, und gottesdienstlicher Handlungen, deren Abwechslung man ihnen in einen Entwurf bringe, von dem sie sich nicht leicht, als in dringenden Fällen entfernen. Die Einförmigkeit wird ihnen Anfangs gar zu einschränkend, und ermüdend vorkommen. Haben sie sich aber in dieselbe einmal recht eingerichtet: so werden sie bewunderen, wie leicht es seye, Gott zu dienen, ohne das mindeste an seinen Standesverrichtungen unterlassen zu dürfen. Monstratur, quod non omnes divites pereunt, nec pauperes salvantur: sed ex istis, & illis. Chrysost. Hom. in Matt. 24. Die Unordnung hindert beedes, da sie es durch einander wirret. Der Plan muß jedoch nach eines jeden Umständen, und Bedürfniß eingerichtet seyn: 1) Er muß die Bestärkung des guten Willens: 2) Die Erhebung des Gemüthes: 3) Die äußerliche Andachtserbauung: 4) Die Uebungen der Christenliebe: 5) Die Verbesserung der Sitten: 6) Die Erweiterung der Verstandeskenntnisse: 7) Die öffentlichen Religionshandlungen: 8) Die kluge Erleichterung, oder Uebertragung untrennbarer Beschwernisse: 9) Die Mittel des ehrbaren Fortkommens: 10) Die Vereinigung der Amtspflichten mit den Absichten der Gottseligkeit zum Grunde habe. Meliores prudentiores, constantiores nos tempus, diesque faci-

einnt. Tit. Liv. Dec. 3. L. 2. d) Die Weltliebe, und Hochschätzung der Eitelkeit ist ihnen auf den Werth herabzusetzen, den sie wirklich besitzet. Rednerische Uebertreibungen thun hier kein gut. Man muß es ihnen aus ihrem inneren Gefühle, und eigener Erfahrung, die man aus ihrem Gewissen schöpfet, erweislich machen: daß sie bisher α) einem harten Herrn gedienet; β) einem undankbaren: γ) einem unvermöglichen: δ) einem veränderlichen. S. Ger. v. Ben. S. 188. T. 2. Dann zeige man ihnen: wie sich Gott gegen jene verhalte, die ihm getreu sind; von was für Beschaffenheit die Güter sind, die er zur Bezahlung leistet; was für Eigenschaft die Gebothe haben, die er uns vorschreibt: ζ) sie sind der Vernunft gemäß: ε) Zu unserer eigenen Glückseligkeit beförderlich: ζ) Einem ehrliebenden Gemüthe zum Vergnügen: η) Dem gesellschaftlichen Leben zur Unterstützung: ϑ) Ihr Lohn weit über den Verdienst. Lex vera, naturæ congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna: quæ vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deterreat, quæ tamen neque probos frustra jubet, nec improbos frustra vetat: cui qui non parebit: hoc ipso luet maximas pœnas, etiamsi cætera Supplicia, quæ putantur, effugerit. Laktanz. L. 6. Instit. aus Ciceros schönen Stelle. L. 3. de Rep.

§. 266.

II. Die zweyte Hinderniß, welche den Bußvorkehrungen entgegen stehet, kömmt von jener weichlichen Gemüthsbeschaffenheit her: A) welche sich die Bekehrung gar zu schwer vorstellet, da sie sich in den sinnlichen Gelüsten gar zu tief verstricket befindet. B) Welche sich dieselbe gar zu leicht macht, da sie zu viel auf ihre Jugend, und Kräfte trauet; da sie zu stark mit der

Welt bekannt ist, und deßwegen das Seelengeschäfte als ein Nebending betrachtet. Beede zielen auf Verzögerung hinaus.

A) Den ersteren ist der Weg eben und leicht zu machen, da sie sich das Geboth zu hart, ihre Kräfte zu unzureichend vorstellen. Psalm. 93. 20. עמל kann heißen: Arbeit, umgekehrten Sinn, boshafte Verdrähung, Lüge, Unbild, Uebel, Beschwerniß, Widerwärtigkeit, Verdruß: alle diese Stücke kommen in den Verzögerungsplan vor: alle werden mit der einzigen Abfertigung gehoben: omnia præcepta Domini laborem habent (Hieron. h. l.) es ist nur eines nöthig: Bekehrung, oder Verwerfung. Prima salus declinare a malo, secunda non desperare a venia. Hugo. L. de Ver. Sap. a) Man lege ihnen alle die Beweggründe vor, mit denen sie sich selbst antreiben, wenn sie bey einer Unternehmung anstehen, die ihnen doch unausläßlich dünket: α) Daß der Anfang einer jeden wichtigen Ausführung schwer vorkommet, weil man sein Ende und Zwischenfälle fürchtet, oder nicht kennet. β) Daß die Beschwerlichkeiten gewöhnlich verschwinden, wenn man die Hände muthig an das Werk legt. γ) Daß sich die Hülfsmittel nach und nach von sich selbst anbieten. δ) Daß es ein Kunstgriff des Sathans seye: einen Schritt so fürchterlich als möglich zu malen, der uns allein aus seinen Klauen retten kann. Augustin. (L. 2. Conf. c. 3) Beschreibet das Unglück der feigen Sünder, die nicht aus Mangel der Gnade, und Gemüthsanlage, sondern aus Abgang an Muth sich der Verderbniß überlassen, ohne sonderliches Vergnügen dabey zu fühlen. Der Teufel macht ihnen das Laster zur Gewohnheitsrutine, wenn er es ihnen nicht zur Herzenslust machen kann. ε) Daß die Bekehrung ein Geschäfte der Liebe sey, dem Gott entgegen kömmt, sobald man es im Ernste will: (August. in Pl. 6.) „Unsre Bekehrung

wird

wird Gott alleweil bereit finden. „Welches nicht weit auſſerhalb unſer zu ſuchen; welches in einer bloſſen freywilligen, liebvollen Bewegung gegen Gott, unſer natürliches Ziel beſtehet, zu dem er die Kräfte voraus ertheilt, und den Beyſtand bereit hält: in einem Hang zu unſerem Urſprunge, den die gröſßte Unthaten niemals ganz austilgen können: Vide, quid tibi debeatur, & quid dederit, qui gratis dedit: data eſt venia peccatori: datus eſt ſpiritus, & ſpes juſtificationis: data eſt charitas, & dilectio, in qua omnia bona facias: ſuper hæc dabit & vitam æternam. Totum de miſericordia: merita tua nuſquam jactes, quia & ipſa tua merita Dei dona ſunt. Auguſtin. in Pſalm. 24. 4. ζ) Daß dazu keine außerordentliche Anſtrengung gehöre: ein ernſthaftes Verlangen, ein groſßmüthiger Entſchluß, eine demüthige Rückkehr, eine zärtliche Empfindung macht Gott auf unſer Unternehmen aufmerkſam. Er hat Theil daran, daß es nicht ins Stecken gerathe; da er unſer Unvermögen kennet: ſo macht er immer den halben Weg. (Luc. 15. 20.) Miſericordiæ ſunt quatuor filiæ: ſcilicet, amiſſio amaritudinis, ſubtractio opportunitatis, virtus reſiſtendi, & ſanitas affectionis. Bernard. Serm. 88.

b) Dann hebe man die Bedenklichkeiten, welche Leidenſchaft, Furcht, Anhängigkeit, Kaltſinn, Trägheit der ſchwankenden Seele im Wege legt. α) Iſt es nicht ſchon zu ſpät? „Niemals zu ſpät, ſobald es aufrichtig iſt: „der Mörder gehet vom Kreuze in das Paradies. Man „läßt dir noch eine Stunde, daß du noch auf die Verſöhnung denkeſt. Man ſchickte dir dieſen Gedanken, daß „du dich zum Werke entſchlieſſeſt. Kömmt es gleich „nicht zeitlich, ſo kömmt es doch nicht zu ſpät. Iſt „es gleich das letzte, ſo kam es doch noch vor dem „Schluß.„ Hieron. Br. an die Läta. „Die Verdienſtzeit hat drey Stuffenjahre: verſäumeſt du den „Morgen, ſo komme am Abend; Gott wartet lang auf

„die

„die Bekehrung: er strafet um so schärfer, wenn man „ihn vergeblich warten läßt. Es ist immer besser, spät, „als niemals.„ Gregor. Tr. 2. in Ev. über Luc. 12. 38. β) Aber wie, wenn das Laster schon zur Natur geworden? „Wird es dir denn leichter fallen, wenn du „es noch länger verschiebest? der Zustand der Wunde „wird immer schlimmer: man sündiget, und denket an „kein End; man fällt, und hat daran sein Vergnügen.„ Cyprian. de Lapl. „Ein Tag ruft dem anderen ein neues Laster zu, sagt Bernard, und eine Nacht stellet der anderen eine frische Bosheit auf. Heute geht es schwer; morgen noch um die Helfte schwerer, zuletzt unterlieget man dem Joche, und glaubt, man könne nicht mehr.„ γ) Wie wird aber Gott einen Treulosen, und Undankbaren empfangen? „Zu diesem ist Christus ge„storben, und erstanden, daß er Herr über Todte, und „Lebendige werde.„ Röm. 14. 9. Je unwürdiger der Strafbare: desto herrlicher ist das Wunder; je näher er dem Untergange, desto größer ist die Freude im Himmel, wenn er sich noch retten läßt: je verzweifelter der Umstand: desto mächtiger die Erbarmniß. Röm. 5. 20. Ne desperando augeamus peccata, datus est pœnitentiæ portus: ne sperando augeamus datus: est dies mortis incertus. Augustin. L. de Util. Pœn.

§. 267.

Es finden sich drey Stücke, welche die Buße beschwerlich machen, da sie auf schwache Gemüther mit schreckendem Gewichte wirken: und daher mit so viel Mäßigung zu heben sind: daß sie die Furcht zwar lindern, doch nicht gänzlich abwelzen; sonst setzen sie gerne auf die andere Seite um: von der äußersten Beklemmung zur unbesorgtesten Freyheit: Nullus de legibus me-

metus: de quæstione, de Judice timor nullus: quod potest redimi, non timetur. Cyprian. L. 2. c. 2.

&) Die Furcht für den Richter, und Rächer. Da ist der vergeblichen Kleinmuth, dem schädlichen Mistrauen, der unsinnigen Verzweiflung vorzubauen. Man erörtere ihm 1) den Vertrag zwischen Gott, und dem Menschen. Jener verspricht Gnad; dieser leistet Bekehrung. „Gott weis sein Urtheil umzukehren: wenn „du es verstehest, das Verbrechen zu verbessern.„ Augustin. Ser. 6. Quid ergo contra Dominum cogitatis? ipse est, qui creavit hominem, & consummationem ejus faciet. Quodsi vobis videtur crudelis, & rigidus, quod peccantes prostravit: scitote, eum ideo ad præsens reddidisse supplicia, ne in æternum puniret. Hieronym. in Nahum. 2) Den Nutzen der Hoffnung. „Die Verzweiflung sperret das Thor der ewigen Stadt; „die Hoffnung hält es offen; das Zutrauen bereitet den „weitesten Eingang dahin.„ Chrysost. de Rep. Lapf. 3) Die Vergeblichkeit einer kleinlauten Niedergeschlagenheit: „Der ändert sich niemal, der unschlüssig ist, ob er sich „änderen könne;„ Seneka L. 1. de Morib. Quia impunitum non debet esse peccatum: puniatur a te, ne tu pro illo puniaris; peccatum tuum judicem te habeat, non patronum. Augustin. L. de Util. Pœn. 4) Die Hinlänglichkeit der Zeit: „Am Leben des Menschen wird nur das Ende gerichtet; Gott ziehet nicht in „Betracht: wer wir waren; nur wer wir sind.„ Isidor. L. 2. de Summ. Bon. 5) Die Kraft der Erlösung: „Niemand nimmt dir den Seligmacher weg, „wenn du dich nicht demselben entziehest.„ Ambros. über Luc. 4.

ב) Mittel, an welche das Gemüth zu gewöhnen, welches das Andenken der Verbrechen aufbringt, das Entsetzen vor der Strafe niederschlägt: 1) Eine eifrige Zuflucht zu Gott. „Wo willst du vor dem An-

ge-

„gesicht des erzürnten Gott hinfliehen, als zu den Füssen „des versöhnten Gott?„ August. in Ps. 74. 2) Eine Vergleichung zwischen der schützenden Erbarmniß, und der verfolgenden Gerechtigkeit: „Wenn du ergrimmet bist: so erinnerst du dich der Barmherzigkeit.„ Habac. 3. 2. Redditor patiens dicitur; quia peccata hominum & patitur, & reddit: nam quos diu, ut convertantur, tolerat, non conversos durius damnat. Gregor. Hom. 13. in Ev. 3) Ein kindliches Vertrauen auf den Erlöser: „Wir haben in Christo alles, und Chri„stus ist in uns alles. Verlangst du von einer Wunde „zu genesen? Er ist der Arzt. Brennest du am Fieber? „Er ist der Brunn. Drückt dich eine Nachstellung? „Er ist die Gerechtigkeit. Brauchest du Hülfe? Er ist „die Stärke selbst. Fürchtest du den Tod? Er ist das „Leben. Wandlest du im Finstern? Er ist das Licht. „Sehnet dich nach dem Himmel? Er ist der Weg. Su„chest du nach Speise? Er ist die beste Nahrung.„ Ambros. in Luc. 2. 4) Eine unausgesetzte Uebung in der christlichen Hoffnung. „Ich steife mich auf drey Stü„cke, um die sich meine Zuversicht drehet: die Liebe der „Erwählung; die Wahrheit der Verheissung; die Macht „und Sicherheit der Erfüllung. Es geht kein Weg zum „Reich, dem das Reich nicht zur Belohnung sey. Die „Hoffnung ist bey schlimmen Begegnissen der letzte Trost: „ein Kluger räumet dabey dem Andenken des Vergan„genen wenig ein; der Erwartung des Künftigen alles.„ Bernard. 3. in Cant. 5) Eine unabläßliche Geschäftigkeit auf dem Felde der christlichen Barmherzigkeit: „Ich „erinnere mich nicht gelesen zu haben, daß jemand eines „bösen Todes gestorben, der sich gerne mit Liebeswerken „abgegeben: denn er hat viel Vorsprecher.„ Hieron. Br. an Nepotian. Die Liebe deckt eine Menge Sünden zu. 1 Petr. 4. 8.

λ) Die Scham vor der Bekenntniß. a) Die ist vorher zu untersuchen, aus was für Quelle sie fliesse. Könnmt sie aus jenen Ueberbleibseln der Wohlgezogenheit, aus dem Gefühle der Ehrbarkeit her, die selten ganz erstiken werden: so ist sie nicht mit ungestümmen Anfahren zu verscheuchen, sondern mit ganz gelassenen Zureden aufzumunteren. Nutriendus est pudor, qui quamdiu in animo duraverit, aliquis erit bonæ spei locus. Seneka. Ep. 25. „Bey wohlerzogenen Herzen (sagt der heil. „Hieron. an Pammach. über den Tod der Paula) haben diese Fünkchen der Scham noch immer mehr Nachdruck, als die Furcht. Die Folter wird weniger erpressen, als eine wohlangebrachte Rügung der Schamhaftigkeit.„ Scham, und Geschämigkeit sind wohl zu unterscheiden: Pudor a Verecundia differt, quod pudor est rei turpiter actæ, verecundia vero etiam recte facti, ac honesti. Quintilian. L. 12. Inst. c. 5. Jene ist tückisch, stumm, boshaft: diese redlich, offen, gelährig. Jene ist zurükhaltend, betrügerisch, lugenhaft: diese betroffen, durchdrungen, zur Erkenntniß bereitwillig. b) Der heil. Augustin. über Psalm. 31. 5. gebrauchte sich dabey dieser Gründe: „Mensch, was fürchtest du dich „zu beichten? was ich aus der Beicht weis: weis ich „weniger, als was ich nicht weis. Warum schämst du „dich zu beichten? Ich bin ein Sünder, wie du; ein „Mensch, nicht minder, als du; ich halte mich von „nichts, was menschlich ist, befreyet. Ein Mensch ge„stehet seine Schwachheiten einem anderen Menschen; „ein Sünder dem anderen. Wenn du denkest ohne Beicht „verborgen zu bleiben; so wirst du auch wohl ohne Beicht„verdammt werden. Gott fordert deßwegen das Ge„ständniß, daß er den demüthigen Menschen verschone; er „verurtheilet den Rückhältischen, damit er den Hofärtis„gen strafe.„ Qui per vos peccatis, per vos erubescatis. Aug. L. de Pœn.

7) Ist es eine wilde Scham, die aus einem vernachläßigten Gewissen herstammet: so ist sie ebenfalls mit vieler Leutseligkeit zu behandeln, damit sie nicht in eine stumme Hartnäckigkeit umschlage: „Das Wort des „Schreckens, (sagt Augustin. Ser. 30. ad Frat. in „Erem.) ist mit so vieler Behutsamkeit in öde Herzen zu „verpflanzen: daß man sie von dem Worte der Bekennt„niß nicht zurückscheuche. Man muß die Gesinnungen „so sanft aufschliessen, daß man den Mund nicht zustopfe. „Man lobe ihre Ueberwindung, die es über das Herz „brachte, den geheimen Schaden anzuzeigen. Die Scham ist ein gutes Merkmaal, daß man die That ver„abscheue. Es ist gar nicht zu zweifeln: Gott werde die „Verwirrung, die es sie kostet, für einen Theil der Ge„nugthuung aufnehmen.„ Diesen Grund erweitert der heil. Ambros. in Josue: „Eine geschämige Beicht macht „einen Theil des Gerichtes aus. Man legt sich seine „Strafe durch ein heftiges Gefühl selbst zum Voraus „auf, da man empfindet, daß uns keine Vertheidigung „helfen könne.„ α) Sie hat ihre sichtbare Vortheile: „Verborgene Wunden schmerzen um so mehr, als man sich nicht getrauet, von jemand darüber Rath, und Linderung einzuholen. Wirft man den Eiter einmal aus, der in Geheime gährte, so weis man wenigstens, wo es fehle.„ Gregor. R. Past. c. 38. „Das Gericht hat da„nicht vielmehr zu ahnden, wo die Schärfe der Beicht „darüber gegangen.„ Leo der G. β) Sie giebt Behutsamkeitsregeln an die Hand, die für das künftige dienen: „Schämst du dich es zu bekennen: so schäme dich, „es zu thun. Es ist dieß das Gebiß, das die Erziehung „der Zunge, das Gewissen der Frechheit anlegt. Gott „selbst beklemmet ausschweifende Herzen mehr mit Scham, „als Furcht.„ Hieron. Hom. 10. in Ezech. Ni simul pudere, quod non oportet, cœperit: quod oportet, non pudebit. Tit. Liv. Dec. 4. L. 4.

ה) Die schlimmste Gattung von Schamhaftigkeit kömmt vom Stolze her, der frech darein gehet, wenn er denkt, verborgen zu bleiben: sich äußerst sträubet, wenn er seine Schande selbst aufdecken soll; es ist ihm weniger daran gelegen bey Gott für einen Bösewicht zu gelten, als für den Menschen vor einem gebrechlichen Menschen gehalten zu werden. a) Sie äußert sich in kahlen Ausflüchten, tückischen Vermäntlungen, dreisten Entschuldigungen, verzwickten Antworten. b) Man muß ihr scharf auf die Haube gehen: da ihre Heilung ganz auf der Erniedrigung ihres Hochmuths beruhet. „Sie „wird sich ohne Schwierigkeit für einen Sünder angeben, „ (sagt Gregor. L. 8. Mor.) so lange man sie nicht „darüber zu Rede stellet. Dringe man aber nur etwas tiefer ein: so wird sie sich empören.„ Die falsche Demuth ist die Decke des Lasters, das seine Beschämung fürchtet. c) Man decke ihre Wurzel auf: „Der Bekenntniß im Munde, im Herzen keine Reue hat: ist ein Betrüger, oder ein Großsprecher. Der sie im Herzen hat, und nicht im Munde: ist ein stolzer Kopf, oder eine feige Memme. „August. S. ad Fratr. Der Prahler erzählet seine schlimme Händel ohne Röthe: erinnert ihn der Amtsträger daran, so nimmt er es übel.„ Bernard. de XI. Grad. Humil. Hæc dicentibus erubescenda essent, si a facientibus præsumpta non fuissent; nunc autem sustineat in audiendo verecundiam, qui noluit faciendo habere disciplinam. Hugo de Instit. Nov.

d) Ihre Folgen: Ein unruhiges Gewissen, schwankender Vorsatz, abwechslende Reue, und Fälle; ängstliche Vorsorge, die Sache in Geheim zu begehen, Vertheidigung bey der Ueberzeugung; offenbare Frechheit nach der Beschämung. „Der Sklave des Lasters, wo er sich immer verstecke, wird sich selbst nachschleppen. Das Gewissen kann vor sich nicht fliehen; wo soll es hingehen? es folget sich auf dem Fusse: oder besser, es kann

aus

aus sich nicht heraus. Denn die Sünde klebt ihm von inne an. Willst du einen Rath? du fliehest vor Gott, wenn du zu ihm mit der Geständniß eilest. Er weis es schon, aber du sollst es ihm nicht verhöhlen.„ August. in Joan. 8. 34. Potest nocenti contingere, ut lateat: latendi fides non potest. Senek. Ep. 98.

e) Mittel. 1) Eine genaue Erinnerung an den Tag des Gerichts, der sein schauervolles Licht über die verborgenesten Winkel verbreiten wird. „Zur Rechten der helle Haufen der wüthenden Laster; zur Linken eine Menge klagender Aufseher; von unten ein bodenloser Abgrund; von oben ein zürnender Richter; von außen eine brennende Welt; von inne ein glüendes Gewissen. Sich zu verbergen; etwas unmögliches; sich zu zu zeigen: etwas unerträgliches.„ Anselm. de Similit. Mundi. 2) Eine aufmerksame Erwägung der göttlichen Allwissenheit. Psalm. 138. 8. „Gott ist in allem durch sein erschaffend Wesen; über allem durch seinen mächtigen Arm; unter allem durch seine erhaltende Hand; außer allem durch seine unbegränzte Grösse. Oben beherrschet er; unten verwahret er, neben umschließet er; inne durchdringet er. Wo er zur Begnädigung nicht ist: da ist er doch zur Bestrafung.„ Gregor. Hom. 8. auf Ezech. 3) Zweck des Beichtgerichtes: „Die Scham des Verbrechers rühret den Richter zum Mitleiden. Die Dreistigkeit des läugnenden reizet ihn zu strengerer Untersuchung.„ Ambros. de Cain. „Wo Beicht ist, da giebt es Lossprechung. Wo Umschweif, da setzt es scharfe Frage. Eine schamhafte Geständniß ist eine halbe Unschuld.„ Greg. Mor. 15. 4) Oefterer Gebrauch der Beicht. „Man wird sich entweder schämen zu sündigen, oder offenherziger werden zu bekennen. Der öftere Fall macht die Stirne mit Unverschämtheit hart; die öftere Beicht macht das Herz durch die Beschämung stark.„ eben Gregor. 5) Ein stäter Beichtvater. „Ein Arzt, der

der die Beschaffenheit des Preßhaften kennet, sich demselben beliebt macht, und dessen Zutrauen gewinnt, bringt öfter zuwege, daß die schon entkräftete Natur sich gleich bey seinem Ansehen erhole.„ Bernard. in Can. 6) Reuvolle Magdalenen Liebe. Fit plerumque gratior Deo amore ardens vita post culpam, quam in securitate torpens innocentia. Gregor. Regest. c. 54.

§. 268.

7) Die Beschwerlichkeit der Gewissensforschung erreget Schwierigkeiten 1) bey jenen, welche die Beschaffenheit ihres inneren Hauses nicht kennen, weil sie für den Gewirre der zeitlichen Geschäfte nicht Weile haben, sich viel in denselben aufzuhalten. 2) Welche diesen alten Unrath nicht rügen wollen, da sie sich vor dieser Herkulischen Arbeit fürchten. 3) Welche an die Ruhe eines eingeschläferten Gewissens gewöhnet sind, die sie mit vielen lockeren Vorspieglungen, und lermenden Zerstreuungen erkaufet haben. Hierüber ist die Regel des heil. Hieron. (in c. 10. Eccli.) sicher: „Was der Arzt nicht weis, das heilet keine Kunst.„ Und der Beichtrichter weis eben nicht mehr, als was der Schuldige angiebt, als der sein Kläger, und Zeuge ist. Sprüchw. 18. 17. Ps. 31. 5. Doch sind sie nicht auf den nämlichen Fuß zubehandeln. Erstere fehlen aus Schwachheit; der Letztere aus Bosheit. Mentem ad investigandam vitam proximi exterius ducit, sibi intima sua semper abscondit, ut aliena sciens se nesciens sit: quanto peritus alieni meriti, tanto ignarus sui. Gregor. Hom. 36. in Ev.

a) Dem ersten mache man die Frage: mit was für einer Sorgfalt er sich seiner Geschäfte annehme? mit was für Genauigkeit er den Empfang und die Ausgabe in seinen Rechnungen anmerke, damit er sie mit einem

Auge übersehe, und bey jeden Ueberfall darlegen könne? obdenn die Gewissensrechnung mehr Mühe brauche, wenn man alle Täge seine Handlungen unter ihre Aufsicht bringt? ob ein Abgang, oder Verstoß in derselben nicht von unendlich schlimmeren Folgen seye? ob man einen Augenblick sicher seye, zur Legung derselben aufgefordert zu werden? Ob es ehrbar seye, alles um sich herum wissen zu wollen, über sein eigenes Haus hingegen in der gröbsten Unwissenheit zu stecken? curiosum genus hominum, ad cognoscendam vitam proximi, desidiosum ad corrigendum suam. August. L. 10. Conf.

b) Man bringe ihm hierüber eine seinen Umständen angemessene Art der täglichen Gewissensforschung bey, über die der heil. Augustin (bey dem heil. Thom. Lect. 7. Mor. l. 25. c. 5. über 1. Cor. 11.) den Entwurf macht: „Stelle dir das Bild des künftigen Gerichts vor Augen; dein Herz sey der Richtplatz; der Gedanke der Kläger; das Gewissen der Zeug; der Henker die Gedächtniß; das Blut die Thränen, die dir die Bekenntniß auspresset.„ Redde te tibi: corrige gressus: statue te ante te tanquam alium. Bernard. in Medit. α) Es braucht hier keine Anstrengung: die vorzüglichsten Verrichtungen des Tages, und Handlungen, welche den stärksten Eindruck hinterlassen, tretten die ersten zur Untersuchung auf: β) Man hält sie mit den Pflichten des Glaubens, des Standes, des Amtes zusamm. γ) Man meßt sie nach der Richtschnur der Sittlichkeit ab. δ) Man hält sie neben die Neigung, herrschende Leidenschaft, angewöhnte Hitzigkeit, Absicht bey der Unternehmung, Betragen bey der Ausführung, Folgen, die man vorhersehen sollte ꝛc. ε) Hat man sie hieran eine Zeitlang gewöhnet: so wird das Gewissen einen getreuen Buchhalter abgeben, der das verfänglich befundene sorgfältig aufbewahren, und bey der nächstvorzunehmenden Beicht ohne Anstoß vorlegen wird. „Es ist ein unver-

fälsch-

fälschter Zeug (sagt Tertullian Tr. de Anim.) der uns nicht von der Seite geht, und unsere geheimste Anschläge beleuchtet. Man kann ihm wohl bisweilen was blaues vormachen, weil er kein Gott ist: doch kann man ihn nicht vertilgen, weil er von Gott ist; er wird sich mit unleidlichem Gewinsel beklagen, was ihm wehe thue. Die Brandmaale der Verbrechen sind die Bilder der verletzten Einbildungskraft.„ Abundat sibi locuples testis conscientia: fugat mala, etiamsi se credat non posse convinci; nam etsi coopertus sis tenebris, sine teste, sine conscio: habes tamen facti arbitrum, quem nihil fallit, ad quem facta clamant omnia; seipsum unusquisque sui judicem, sui ultorem, & vindicem habet. Ambros. Ep. ad Constant.

γ) Die andere Gattung, die sich nur fürchtet den alten Sauerteig zu fegen, weil sie wohl vorsieht, daß es ohne viele Schwierigkeit, und Verwirrung nicht ablaufen werde, obwohl es ihr an guten Willen nicht fehle: die ist behutsam, sanft, und langsam zu behandeln, da sich bey ihr hauptsächlich mehrmalen der traurigel Zufall ereignet, daß eine unzeitige Scham den Mund zuhalte, und die Bekenntniß zur Verstellung mache. a) Hier hat man vor allen auf die Ursache dieses Betragens zu sehen: ob es Schüchternheit, Schwachheit des Alters, oder Geschlechts, Blödsinn, verwildete Dummheit sey. α) Bey denen Versuche man erst Beweggründe der sanften Vorstellung, die ihnen gegen Gott Empfindungen der Zärtlichkeit einflössen, gegen den Beichtvater Zutrauen erwecken: „Mit einem Richter redet man so, sagt Cicero pro R. Dejotar.) ich habe es nicht gethan, weder daran gedacht, die Angebung ist falsch, die Zeugen lügenhaft: mit dem Vater so: ich habe gefehlt, ich gestehe meine Schuld, ich habe unrecht gethan, es thut mir leid; künftig nimmer mehr.„ Und Augustin. Hom. 12. inter 50. „Entschuldigest du dich? so schließest du die

Schooß der Erbarmmiß, die Sünde schlüpft zurück, die Versöhnung entwischet. Du verbergest dich nicht deinem Herrn, sondern den verbirgst du dir. Kömmst du klagbar? so fängst du gleich an mit Gott zu handlen. Du gestehest, daß Gott wisse, was du ihm nicht verbergen kannst. Welch Unsinn? da du dich zum Missethäter machtest: da schämtest du dich nicht. Da dich Gott rechtfertigen will: da wirst du erst roth.„ Deum cogita factorem tuum, cogita & benefactorem, cogita Patrem, cogita Deum. Ad omnia reus es, plange per singula: ad primum & ultimum respondeat timor tuus, ad duo media pudor. Bernard. Ser. 10. in Cant.

b) Merkt man an dem Gemüthe eine Verstellung, bey der die Bosheit die Hand im Spiele hat: β) So bediene man sich des schreckenden Beweises Ap. Gesch. 5. 4. „Du hast nicht dem Menschen gelogen, sondern Gott.„ Du schimpfest das Amt, das die Stelle Gottes vertritt; du willst dich wie ein unbesonnener Adam hinter den Feigenbaum verstecken, da dir Gott zusieht, und deiner spottet. Genes. 3. 10. γ) Man male ihm die schreckliche Folgen eines Gottesraubs mit fürchterlichen Farben: die vergebliche Mühe eines auch noch so rechtschaffenen Wandels; den Tod aller guten Werke, die Gleißnerey, welche der unzertrennliche Gefährte dieses Zustandes ist; die Anhäufung der Rache Gottes; die Erhärtung in dem Uebel, das, wenn es sich der Zunge bemeistert, das Herz unauflöslich feßelt; die grausame Angst auf dem Sterbebette, die unerträgliche und doch unfruchtbare Gewissensbisse, Verachtung, Unbußfertigkeit, Verzweiflung. Sub ovina pelle vulpinam conscientiam abscondebam: lacera mens, tepida conversatio, animalis cogitatio, ficta confessio, rara compunctio, obedientia sine devotione, oratio sine intentione, lectio sine ædificatione, sermo sine circumscriptione, remorsus sine remedio. Hugo L. 2. de Anim. c. 5.

c)

c) **Mittel**: 1) Alltägliche Uebung, Gott seine Gebrechen laut, umständlich, demüthig vorzutragen: wobey sie sich besonders bey den Umständen ausführlich aufzuhalten haben, die am meisten beschämend sind, und in der Beicht die größte Mühe machen; doch so behutsam, daß niemand sie belausche. Es ist dieß gleichsam ein Vorspiel, das ihnen zu dem wirklichen Auftritt die Zunge löset, und Fertigkeit in dem Ausdrucke verschaft. Pudet te peccata confiteri? dic ea quotidie in oratione. Num dico, ut ea conservo exponas, qui te probris impetat? dic Deo, qui eis medetur. Chrysost. Hom. 2. in Psal. 50. 2) Ein starkes Zutrauen gegen den Beichtvater, von dessen Personaleigenschaften sie gänzlich abschneiden sollen, um ihn nur unter dem allgemeinen Bilde, Hebrä. 5. 1, 2. zu betrachten: „Ein jeder Hoher-Priester wird aus den Menschen genommen . . damit er mit Irrenden, und Unwissenden Mitleiden tragen könne: weil er selbst mit Schwachheiten umgeben ist.„ Doch hüte sich hier der Beichtvater, seine schwache Seite im besonderen anzuführen Dieß wirkte Verachtung, oder Verführung. Circumspiciendum est diligentius, cui peccata confitearis: probandus prius est Medicus, cui languorem tuum exponas. Origenes Hom. 2 in Pf. 37. 3) Eine öftere Betrachtung der menschlichen Hinfälligkeit; Bewunderung der Güte Gottes in unserer so wiederholten Aufnahme; und genaue Untersuchung unserer Gebrechlichkeit. Job. 7. 17. „Wir sind gezwungen, unseren grausamsten Feind mit uns herumzuschleppen, den wir gedulden müssen, nicht ausrotten können „ Bernard. in Ev. 5 Pan. 4) Verachtung seiner selbst. „Es soll uns nichts beschämen, als nicht bekennen wollen, da wir alle Sünder sind „ Aug. de Pœnit. c. 10. 5) Die aufmerksame Betrachtung der Schärfe der alten Kirchenzucht in Ansehung der öffentlichen Beicht, die nun unsere heilige Mutter so mild nachsieht, und auf

ein einziges Ohr, daß man sich noch selbst zu wählen die volle Freyheit hat, unter unverletzlichem Geheimniß-siegel eingeschränket. Qui hæc facit, si voluerit ad confessionem facinorum festinare, & Medico ostendere ulcus atque ab illo remedia accipere, & soli ei loqui, nullo alio conscio, & omnia dicere cum diligentia, facile sua peccata emendabit; confessio enim præteritorum est ablutio delictorum. Chrysost. Hom. 20. in Genes.

§. 269.

B) Die zweyte Gattung von Hinderniß hält sich von Seite jener, die sich die Beichtpflicht gar zu leicht vorstellen, und daher bey lockerem Wandel sich die sichere Rechnung machen, sobald es ihnen belieben wird, zur selben zugelangen. Sie kömmt eben wieder nicht aus einerley Quelle: Γ. a) Die eine rühret aus einem gekünstelten Gewissen, das man sich durch Unterdrückung der nagenden Bisse, oder geheimen Regungen zu verschaffen gewußt. b) Die andere beruhet auf irrigen Grundsätzen, Vorurtheilen, eingebildeten Frömmigkeit, die sich ihre Schwachheiten ganz unbeträchtlich vorstellet. c) Die dritte fließet aus dem Leichtsinn, der sich auf seine Gesundheit steifet: oder aus Mangel der Begriffe über die Erfordernisse zur Buße. d) Alle werden von dem heil. Augustin (Conf. l. 1. c. 18.) unter dem schrecklichen Zustande gezogen: „Da Gott auf dem äußersten Punkte seines Grimms über die rasende Begierlichkeit eine Strafhülle der dickesten Verblendung verbreitet.„ Illa est pœna peccati justissima: ut amittat unusquisque illud, quo bene uti noluit, cum sine ulla difficultate posset, si vellet: id est, ut qui sciens recte non facit, amittat scire, quid rectum sit; & qui rectum facere, cum posset, noluit: amittat posse, cum velit.

Aug.

Aug. L. 3. de Lib. Arb. Das erste bewirket Verblendung, da es seine wahre Lage nie untersuchen will: das zweyte Blindheit, da es sich überredet, keiner Untersuchung zu bedärfen: das dritte Sorglosigkeit, welche über alles beklemmende weggehet, und alle sittliche Berichtigung verachtet: da jenes derselben durch falsche Gegenvorstellungen nur ausweichet: dieses durch gesuchte Verdrähungen die Anwendung derselben verwicklet. Tertullian (in Apolog.) theilet beede erste Lagen in die Blindheit, „welche sich stellet, als sehe sie nicht, was doch da ist; und die, welche sich einbildet zu sehen, was gleichwohl nicht ist. Jene, die sich auf eine ruchlose Sicherheit endet: diese, welche Entschuldigungen, und Ausflüchte sucht.„ c) Alle sind auf eine strenge, ernsthafte Art zu behandeln, die ihnen ein heilsames Schrecken einflösse, daß sie auf ihren gefährlichen Zustand aufmerksam mache. Ein sanfter, reizender Zuruf bey einem Blinden, der auf dem Sprunge stehet, in einen Abgrund zu stürzen, wäre außer seinem Platz. Man zeige ihnen.

1) Das Lächerliche, und ungereimte der Farbe, die sie aus einem Grunde der Eitelkeit, oder des Stolzes ihren Vergehen anzustreichen bemühet sind. „Der Hochtrabende will für einen ernsthaften Mann gelten; der Schwelger will für einen Mann gehalten werden, der zu leben weis; der Geizhals glaubt, er seye wirthschaftlich; der Faullenzer rühmet sich der philosophischen Gleichgültigkeit; der Feige hält sich für behutsam; der Betrüger ist ein Mensch, der Welt hat; der Lüsterende ist ein empfindsames Herz, oder ein artiger Herr.„ Isidor l. 4. de Vita Contempl. Hypocritæ, qui etiam in peccatis gravissimis moriuntur, sanctos se esse reputant, quia sanctos se reputari æstimant: studeut enim, non virtutes colere, sed vitia colorare. Gregor. L. 8. Mor.

α) Denen rathe man: sie möchten bey einer stillen Nacht-

stunde einmal ihr Herz so betrachten, wie sie es an jenem Augenblicke ansehen werden, da man ihnen das Urthel bringen wird: „Mache Vorsehung für dein Haus, denn du wirst sterben, und nicht leben:„ nackend, ohne Hofnung, ohne Leidenschaft, ohne Trost, ohne Stütze, ohne Schmeicheley, ohne Eigenliebe, ohne Vorspieglung, ohne Gültigkeit einer Einwendung. Qui considerat, qualis erit in morte, semper pavidus erit in operatione: atque inde in oculis sui conditoris vivet: nil, quod transeat, appetet: cunctis vitæ præsentis desideriis contradicet: & pene mortuum se considerat, quia moriturum se minime ignorat. Gregor. L. 12. Mor.

2) Dessen verderbten Ursprung. „Es ist der menschlichen Verderbniß eigen: das Laster wie ein Getränke in sich ziehen; wenn es begangen worden, es läugnen, und verstecken; wenn man davon überzeuget worden, es entschuldigen, es vertheidigen.„ Gregor. l. 22. Mor. β) Diese führe man an die Quellen, und geheimste Triebe ihrer Leidenschaft zurück, ihren unbedeutlichen Anfang, schleichenden Fortgang, betrügliche Beweggründe, schlaue Absichten, unerlaubte Mittel, ärgerlichen Ausgang; Qui semel intra se licet parvum posuerit fermentum: quotidie semetipso nequior efficitur, & deterior Origen. Hom. 12. in Num. γ) Man lasse sie gestehen, was sie wirklich von der Sache halten; wie sie sich deßwegen vor anderen anstellen? was sie denken würden, wenn sie eben den Fehler an anderen beobachteten? ob sie über einen Jugendschritt, den sie damal für artig hielten, nun da sie älter geworden, eben das Urtheil fällen? Vitia, quæ amamus, defendimus: & malumus excusare illa, quam excutere. Senek. Ep. 117. 3) Dessen verderbliche Sicherheit: „Umsonst verschanzet man alle Winkel, wenn ein einziger, der dem Feind den Zugang gestatte, verwahrloset bleibt„ Ebendersf. 4) Dessen unglückliches Ende. „Nichts

unseligeres, als das Glück des Sünders. Sein unbestrafter Muthwille nähret seine Verblendung; und sein böser Wille wächst ihm als ein häuslicher Feind zu Kopfe. Solang der inwendige Erinnerer noch bellet: da ist doch Hoffnung vorhanden, du werdest ihn hören: entschläft auch der: wer wird denn wecken? Aug. Br. an die Marcell.„ Justisti Domine, & sic est, ut pœna sit sibi omnis inordinatus animus. Aug. L. 1. Conf.

§. 270.

△) Die andere Ursache der Verzögerung, welche Zeit, und Buß in ihrer Macht zu haben denkt, stützet sich wieder auf zwey falsche Einbildungen: 1) Daß sie sich ein längeres Leben verspreche, als die Reize der Gelüste bey ihr fühlbar seyn werden. 2) Daß sie sich überrede, sie werde auf dem Sterbebette Weil, und Kräfte genug haben, den Wust eines ganzen Lebens auf einmal auszufegen. Jene sind verzärtelte Wagehälse, denen Gott ihrer Anhängigkeit wegen gewöhlich seine bewegende Gnade entziehet; diese begehen wirklich das Laster der Vermessenheit gegen den heil. Geist, und stehen nicht ohne Grund im Verdacht der Verstockung. Quæ tam stulta mortalium oblivio, in 50 - vel 60mum annum sana differe consilia, & inde velle inchoare vitam, quo pauci produxerunt? Senek. de Vit. beat.

Jenen erweise man die Beschwerlichkeit der Buße: 1) Von Seite Gottes: Er pflegt seine Wohlthaten nicht an Unerkenntliche zu verschwenden, „die sich in den Tägen der Langmuth einen Schatz des Zorns sammeln.„ Math. 7. 6. — Röm. 2. 5. — Die seiner Nachsicht spotten, und mit seinem Bunde Muthwillen treiben — 1. Petr. 3. 20. Perversi cordis est, occa-

siones

siones ingratitudinis investigare; nemo id facit, nisi qui etiam gratis est ingratus. Bern. Serm 52. „Glaubst du, Gott werde dir vergeben, wenn du nicht aufhöreſt zu sündigen: oder glaubst du es nicht. Glaubst du es nicht? was für ein Unsinn ist es, Beleidigung auf Beleidigung häufen, eben weil man keine Vergebung erwartet? Glaubst du es? was für eine Raserey von Bosheit, aus eben dem Grunde sich aufs Sündigen verlegen, aus dem man um Nachlassung ansuchet? Bernard. 2) Von Seite des **Teufels.** Es hält schon sehr schwer ihm gehörigen Widerstand zu leisten, da man noch ganz bey Kräften ist; wie wird es lauten, nachdem er sich bey langer Weile festgesetzt, und sich aller Sinne, und Fähigkeiten bemeistert? — **Matth.** 12. 43—45. „Er ist eine schlüpfrige Schlange: wenn man ihren Kopf, die erste böse Zumuthung, durchdringen läßt: so wird sie im kurzen ganz gemach bis in das Innerste des Herzen vorrücken. — Er beobachtet erst ganz genau die Beschaffenheit des Menschen; und wo er seine schwache Seite ausgespähet, da setzt er mit Gewalt, oder Ränken an.„ Isidor. l. 2. de summ. Bon. Nun welch ein Unverstand, den gehorsamen Diener des Teufels zu machen, der mit keiner Dienstleistung jemals kann besänftiget werden? Gott zu versprechen, dem Teufel zu halten? „ Bern. über Matth. 6. 24.

3) Von Seite des **Menschen:** Heut kann er nicht, und scheinet doch zu wollen: wie wird es morgen gehen, da eine neue Wolke von Unfug dieses schwache Lichtchen von Wollen selbst ersticket hat? „Die Gewohnheit legt ihm Schlingen an: er bemühet sich aufzustehen, und fällt; er wälzet sich mit Unmuth, und sinket wieder mit Vergnügen. Wo man lang freywillig klebte, da wird man endlich auch mit Unwillen hangen bleiben.„ Gregor. L. 4. Mor. — Der heil. Augustin. L. 9. Conf. c. 5. beschreibet diesen gewaltsamen Stand

klag-

kläglich: „Ich lag gebunden; nicht etwann an fremden Eisen; nein, an meinen eisernen Willen; mein Wollen hielte der Feind, und flochte mir Stricke daraus. Aus der Bosheit wurde Gewohnheit: aus dieser, da man ihr schmeichelte, Nothwendigkeit. Eine strenge Dienstbarkeit hielte mich enge an Ketten, deren Glieder sie an einander schmiedete.„ c) Die Verbrechen häufen sich wie Stricke: wer etwelche schwache nicht zerreissen kann: was wird er mit dem ganzen Knauer anfangen? Difficile est peccati consuetudinem vincere: pravus usus vix aboletur: assidua consuetudo vitium in naturam convertit: animus sceleribus adstrictus vix ab eis divelli potest. Isidor. L. 1. Soliloq. 4) Von Seite der Zeit? Wir wissen weder Stund, noch Tag. Der sich gesund niederlegt, kann früh erblasset gefunden werden. „Es flieht das unwiederrufliche Wort; es flieht die unwiederbringliche Zeit. Der Thörichte weis nicht, was ihm aus den Händen wischet. Eine Stunde, die dir die Erbarmniß des Schöpfers zur Versöhnung zur Gnade, zur Glückseligkeit noch vergönnet. Eine Stunde, an der man Gottesangesicht noch versöhnen, die Gesellschaft der Engel noch erreichen, das verwirkte Erbtheil noch aufsuchen, den verschlummerten Willen noch erwecken, das begangene Uebel noch beweinen kann: was thuest du? sie bringen ihre Täge im Wohlleben hin, und in einem Wink fahren sie zur Hölle hinab.„ Bernard. Serm. ad Scholast. 5) Die Schwächung der Seelenkräfte, und daher rührende Dichtung bequemerer Sittensätze: Pervertit judicium vitiositas, principiorumque' inducit errorem eorum, unde actiones & officia proficiscuntur. Aristot. L. 6. Eth. c. 12.

§. 271.

E) Die andere Gattung der Zögerer, die sich auf dem Sterbebette jenen heiteren, ruhigen, aufmerksamen, hoffnungsvollen Gemüthszustande verspricht, den das große Bußgeschäfft verlanget, ist mit schweren Drohungen von diesem Todesschlummer aufzuwecken, den Isaias 29. 10. רוח תרדמה nennet, der der Vorbothe der endlichen Unbußfertigkeit ist, und offenbare Merkmaale der Ruchlosigkeit an sich trägt. Κατανυγηναι γαρ ἐδεν ἑτερον ἐςιν, ἡ το ἐμπαγηναι πυ, και προσηλωκθαι. το τοινυν ἀνιατον της γνωμης ἀυτων, και δυσμεταθετον δηλων, πνευμα κατανυξεως ειπεν. Chrysost. Hom. 13. in Rom. 11.

Denn 1) schienen dergleichen Spätlinge der ersten Kirche alleweil so verdächtig, daß sie dieselbe zum Genuße der Heilsgeheimniße nur mit vieler Vorsicht, und Wankelmuth zuließe. Der so sanfte Augustin redet. L. 50. Hom. 41. — von ihrem Zustande so wankend, von ihren noch so sehnlichen „Bußanstalten so bedenklich, daß er ihnen fast alle Wahrscheinlichkeit einer gültigen Aufnahme abzusprechen scheinet: Buße können wir ihnen geben (wiederholet er ohne Unterlaß) Versicherung können wir ihnen nicht versprechen.„ „Aber woher weiß man, sprichst „du, ob mir Gott dennoch nicht vergebe? du hast recht: „woher? das weis ich nicht. Aber eben deßwegen gebe „ich dir Buße, weil ich es nicht weiß. Dann sollte ich „sicher seyn, daß sie dich nichts nüße, so würde ich dir „keine geben: sollte ich aber das Gegentheil wißen, so „würde ich dich nicht warnen, nicht schrecken. Es sind „zween Abstände: es wird dir vergeben, nicht vergeben. „Was mit dir geschehen wird, das weiß ich nicht. Halte also das gewiße, verlasse das ungewiße.„ 2) Das Gemüth, das so lang an fremden Gegenständen mit der

äus-

äußersten Heftigkeit hieng, wird an jenem Zeitpunkte so sehr mit Vorstellungen überhäuft seyn, die sie zurückliessen: daß es sich mit vieler Gewalt zu höheren Begriffen aufrichten muß; und thut es ja einen Blick auf Gott, so kann es an demselben nichts anders, als einen Feind gewahr werden. „Wer im Leben auf Gott vergessen: vergißt sterbend auf sich selbst.„ Gregor. Familie, Verlassenschaft, Hausorgen werden ihm näher liegen, als Seel, Heil, und Kirche. 3) Eine Bekehrung auf diesem Sprunge hat alle Vermuthung eines Zwangs an sich, dessen man wünschte entübriget zu seyn, wenn die Noth nicht vor der Thüre wär. „Die Zeit kömmt zur Unzeit, das Herz ist nicht aufgelegt. Soll das Vergangene für die Treue des Künftigen Gewähr leisten? es hat wohl bewiesen, daß man sobald nicht vorsahe, in das Gedränge zu kommen. Das Künftige? man merket wohl, daß man es nicht überleben werde. Man bereuet also, daß man außer Stande ist, mehr Uebels zu stiften; Hugo. in L 2. Macchab. Voluissent, si potuissent, sine fine vivere, ut potuissent sine fine peccare. — Ad magnam ergo Justitiam judicantis pertinet, ut nunquam careant supplicio, qui in hac vita nunquam voluerunt carere peccato. Gregor. M. L. 4. Dial. c. 43. „Nicht aus Willen, sondern aus Noth,„ sagt der Synod von Neu-Cäsarea. Und was ist das für Opfer? die schnöde Ueberbleibseln einer fliehenden Seele, welche die Blüthe ihrer Jahre dem Dienste der Hölle hingegeben. Audiat hoc senum sera conversio, quibus ex defectu senectutis aures obturantur, oculi turbantur, ipsi in se per se deficiunt. Hi non offerunt agnum immaculatum, sed porcum curatum. Sicut enim porcus in immunditiis, sic senex jacens in vitiis: & sicut porcus siliquis pascitur, sic senex fabulis, & rumoribus delectatur. Hugo. de clauſt. An. L. 3. c. 10.

Das

Das stärkste und fast einzige Mittel zur Verhütung dieses verzweifelten Zustandes ist: 1) Das beständige, frische, und volle **Andenken des unvermeidlichen Todes**, und seiner gräßlichen Folgen. Sehe Ger. v. Ben. S. 3. Th. 2. wo der H. v. Maßillon den sterbenden Sünder in Meisterzügen schildert. „Der Schrecken des Todes, (sagt Augustin. L. 2. de doctr. Christ.) erschüttert das kaltsinnigste Gemüth. Er ist ein Nagel für das Fleisch, der alle Regungen des Stolzes an das Kreuzholz heftet.„ 2) Die **Unsicherheit**, und Gefahr des letzten Augenblicks: „Der rechte Tag bleibt unbekannt, damit man alle dafür halte; die Arzeney kömmt zu spät, wenn der Tod auf der Zunge sitzt. Wie uns der letzte Tag des Lebens verläßt, so findet uns der letzte Tag der Welt.„ Augustin an Dioscor. 3) Eine öftere, und ernsthafte **Betrachtung der Gräber**, mit der schauervollen Schilderung des Hrn. **Ballet** in der Hand. **Ger. v. Ben. S. 18. Th. 2.** „Hier ist kein Rang unter den Resten der Größe, kein Unterscheidungsmerkmaal, als vielleicht daß die Körper der Reichen häßlicher riechen, da sie die Üppigkeit aufschwellet.„ Ambros. in Hexæmer. 4) Aufmerksame **Gegenwart** bey den letzten Zügen eines Freundes, besonders der ein Gesell unseres Wandels war. Der wildeste Bösewicht wird diesen Auftritt ohne Erschütterung kaum auswarten. 5) **Werke der Frömmigkeit**, und Mildthätigkeit. „Nichts macht uns weichherziger gegen fremdes Elend, als das Gefühle unseres eigenen.„ August. über Galat. 6) **Abschneidung aller Eitelkeit.** „Der Müßiggang gebährt Verdruß; der Verdruß macht Hunger; dieser macht alles schleckerhaft, was der Ueberdruß unschmackhaft fand „ Hieron. Cur perforato aquam dolio ingeris? nihil enim aliud est, pro præsentibus istis laborare, quam pugnis aëra cædere, certe frustra curris. Nonne unius cujusque artis finis est? ita profecto: ostende igitur mihi finem hu-

jus

jus ſæcularis ſtudii: ſed non potes: vanitas enim omnia. Chryſoſt. Hom. 30. in Matt.

§. 272.

C) Die dritte und ſchwerſte Gattung von Bußhinderniß macht die Verſtockung aus, dieſer Gipfel der Bosheit, „den weder Einſprechung rühret, noch Vorſtellung erweichet; weder Bitte bewegt, noch Drohung erſchüttert; den die Geißel verhärtet, die Warnung aufbringt. Sein Herz iſt bey Schandthaten keck, ohne Röthe, bey Gefahren verwegen, ohne Verſtand; gegen Menſchen ein Unmenſch, gegen Gott ein Verächter; auf das Verfloſſene denkt er nicht, das Gegenwärtige vernachläßiget er, das Künftige ſchlägt er in Wind.„ Bernard. L. de Conſid. Sein Portrait iſt Lucä. 18. 2. Sua quemque fraus, ſuum facinus, ſuum ſcelus, ſua audacia, ſuus error de ſanitate ac mente deturbat. Cicero. in Piſon.

1) Urſprung. „Aus der Befolgung der böſen Anmuthung entſtehet die Gewohnheit. Aus der Verwahrloſung der Gewohnheit wird es zur Nothwendigkeit. Der Feind hat ſich in den Willen feſtgeſetzt: aus den drehet er Ketten, welche mit ihren an einander hangenden Ringen zum härteſten Joche niederziehen. Auguſtin L. 8. Conf.. 2) Zeichen: „Dazumal iſt das Unheil am höchſten, wenn die Schand nicht nur vergnüget, ſondern auch noch zur Ergötzungsübung wird. Da iſt kein Rettungsmittel mehr, wo das Laſter, das man aus Bosheit verübte, nun ſpielend begangen wird.„ Seneca. in Prov. 3) Urſachen: „Hartnäckigkeit und Hochmuth pfleget es bey den Menſchen dahin zu bringeu, daß ſie an Dinge gerathen, und daran den gierigſten Geſchmack finden, die ſie vorhin von Herzen verabſcheuten.„ Cäſar. L. 1. de Bel. Civ. 4) Gattungen: ſind drey: „Die

er-

erſte, die ſich aus der Vermahnung nichts macht; die andere, welche nach der Beſtrafung ſchlimmer wird. Die dritte, welche Beſſerung verſpricht, und nicht hält.„ Hugo de 12. Abuſibus.

5)**Wirkungen**: α) Die **Taubheit** des Gemüthes. „Sie entſtehet aus der Tollheit der Begierden, dem Getöſe der Leidenſchaften, dem Kaltſinn gegen die Frömmigkeit, Wie können die Worte Gottes deinem Munde ſüß fallen, der mit der Galle der Schalkheit angeſtecket iſt?„ Ambros. über Pſ. 118. Ap. Geſch. 8. 23. β) Die **Unempfindlichkeit** des Herzens: welche eine gewiſſe Dummheit über daſſelbe verbreitet, wodurch es gegen alle Eindrücke fühllos wird, die ihm zur Kenntniß ſeines ſchrecklichen Zuſtandes verhelfen könnten. Sprüchw. 23. 35. iſt ſie lebhaft geſchildert: „Sie ſchlugen mich, und es that mir nicht wehe; ſie zogen mich, und ich fühlte es nicht.„ Provocat pœnam ſuam oblivioſa malitia: impietas enim flagella quidem excruciata ſentit, ſed a quo flagellatur, obdurata non ſentit: morbos caſus, mortem naturæ finem eſſe, non pœnam exiſtimans: exceptura plagam, cujus aliquando meminiſſe cogatur. Paul Oroſ. Hiſt. L. 7. c. 22. γ) Der fortwährende **Antrieb** zur Sünd. „Ein ſchalkhaft Herz wird mit Schmerzen beladen, und der Böſewicht wird Sünd auf Sünde häufen„ Syrach. 3. 29. — Der heil. Thomas (1. 2. Q. 75.) behauptet: „Eine Sünde gebe die Urſache von der anderen ab: die Wirkende, weil ſie eine ſchlimme Fähigkeit eindrückt; die Bezeichnende: weil ſie das Unrecht vertheidiget; die Beſtellende, weil eine der anderen zur Grundlage dient; die Abſichtliche, weil ſich eine auf die andere beziehet. Achab mordete, um zu rauben. III. Kön. 21. 19. Die Kette der Davids-Verbrechen iſt völlig auffallend: Müßiggang, Lüſternheit, Begierde, Ehebruch; Verſtellung, Verſuchung des Unſchuldigen, Verführung deſſelben zur Trunkenheit;

Rän-

Ränke, ungerechte Befehle, Rachsucht, Todtschlag; öffentliche Unverschämtheit, Grausamkeit, Verhärtung. Si quis graviter peccando cœperit desperare: jam nihil dubitat facere: quasi qui jam peccatis suis vincit judicium Dei. Chrysostom. Hom 40. in c. 21. Mat.

δ) **Unverschämtheit.** Jeremi. 3. 3. nennet es die Stirne einer Metze, die nicht mehr roth wird. Delicti durior frons est, ab ipso, & in ipso delicto impudentiam edocta. Tertull. L. de Vel. Virg. c. 3. Sie äußert sich in schlüpfrigen Gesprächen, frechen Geberden, Berühmung über schändliche Unternehmungen, die man Eroberungen (conquêtes) nennet, Spöttereyen über die strengere Sittenlehre, Weglassung aller Behutsamkeit. ε) **Verlassung** von Seite Gottes. „Gott überläßt sie der völligen Raserey ihrer Leidenschaften, die sie in allerhand Schandthaten stürzet. Doch ist diese Uebergebung nicht unrecht; denn sodann werden die nachkommenden Sünden zu Strafen der vorhergehenden, und verschärfen die Gerichte der zukünftigen Quaalen.„ August. cont. Jul. L. 5. c. 4. ζ) **Misbrauch der Heilsgeheimniße**, der sich in Gleißnerey, Unglauben, Ruchlosigkeit, Gotteslängnung endet. a) Aus diesem Merkmaale pflegt man gewöhnlich die Verstockung zu entdecken: da sich eine so erschreckliche Verwüstung in dem Heiligthume selten lang ohne gewaltsamen Ausbruch hält. b) So kann man auch am klärsten aus ihm die Stuffe abnehmen, welche die Bosheit erreichet hat: (Sicut corporalis cibus, quum ventrem invenerit adversis humoribus occupatum, amplius lædit, magis nocet, & nullum præstat auxilium: ita & iste spiritualis cibus, si aliquem reperit malignitate pollutum, magis eum perdet: non sua natura, sed accipentis vitio. Chrysost. Hom. 5. in Matth.) Verstellung, Heucheley, Betrug, Augendienst, Vermessenheit, Dreüstigkeit im Läugnen, Keckheit im Handlen, Sorglosigkeit im Amte, Vernachläßigung geistlicher Pflichten,

Kaltsinn im Glauben, lockere Grundsätze, Ausschweifungen der Vergnügungen, Unterdrückung des Gewissens, Verachtung heilsamer Lehren, Spott, Abfall. Sacrilegia primo suspicio insequitur: deinde sermo, atque fama: tum accusator: tum Judex: multi etiam ipsi se judicant. Cicero L. 2. de Fin. Isai. 26. 10. giebt die Ruchlosigkeit für unheilbar, unfähig zu aller Belehrung aus, sobald sie diesen Grad erreichet hat.

6) Mittel. Die setzen bey diesem grausamen Zustande eine genaue Untersuchung der Person voraus, ihrer Gemüthsart, Temperament, Sitten, Grundsätze, Lebensart, herrschender Leidenschaften, Ursprung und Fortgang dieser unseligen Beschaffenheit. Sie ist ein Innbegriff aller sittlichen Verderbniß: man muß sie also in ihren Quellen angreifen, wenn man sie aus dem Grunde heilen will a) Der Eindruck eines heilsamen Schreckens ist hier der erste Schritt, der in ein so finsteres Gemüthe den Weg zu bahnen hat. Der Apostel (1 Tim. 4. 2) behauptet: sie wären an ihrem Gewissen gebrandmarkt, κεκαυτηριασμενων την ἰδιαν συνειδησιν: Theophylakt verstehet ihre grauenvolle ἀκαθαρσιαν Unreinigkeit, welche sie auf ihren Gesichte als ein ungesäubertes Fontenell ἀνεξαλειπτως ἐχει τας καυτηρας τω ῥυπαρω βιω δια τουτο το συνειδως αὐτων herumtrügen: Theodoret nennet es την ἐσχατην αὐτων ἀναλγησιαν ihre äußerste Unverschämtheit, mit der sie auch andere anstecken wollen. Und da müssen wohl schneidende Mittel vor die Hand genommen werden; gelinde schlagen nicht durch: — Die Schrecken der Hölle in ihrer fürchterlichsten Gestalt: (Isai. 33. 14. Luc. 16. 24.) — Der entsetzliche Anblick einer unglückseligen Ewigkeit —- das grausame Joch der angehäuften Laster --- der Greul eines so oftmaligen Gottesraubs, Hebr. 6. 6. — Der Abscheu der aufgethürmten Schandthaten — das schauervolle Ende eines verzweifelnden Lasterbalgs: (Ger. von Ben. S. 113.

Th. 2.) — Das unerträgliche Gesichte eines verhöhnten Richters. Diese lege man nach Beschaffenheit des Herzens stuffenweise auf; und da, wo man eine Rührung vermerket, verdoppelt man die Züge. Denn bey dieser Kur kömmt alles darauf an, daß man dem Gewissenswurme Luft mache: er wird sich bey der geringsten Oeffnung schon selbst wieder in seine alten Rechte setzen. Mala conscientia sæpe tuta est, secura nunquam. Seneka. Ep. 72.

b) Man schreibe ihm eine öftere, aufmerksame, überlegte **Betrachtung** über sein vergangenes Leben vor; den abscheulichen Wust, in dem er sich so lange Jahre, zur Schande des menschlichen Verstandes, Gottesvergessen herumwälzte; „denke, wie gut dir Gott ist: er gabe dir dein Daseyn, da du nichts warest: er stekte dich nicht in die Haut eines Thieres, noch unempfindlichen Wesens: er machte dich zum Geschöpfe, das ihn kennen, und lieben könnte, mit ihm seine Ewigkeit, Glück, und Genuße theilen.„ Anselm. L. de Misericord. die Widerwärtigkeiten, geheime Einsprechungen, mit denen Gott wechselweise an sein Herz klopfte; die Gaben, und heiligste Geschänke, mit denen er sich seine Unempfindlichkeit verbinden wollte; seine unaussprechliche Geduld, die er mit seinem Verächter, den neuen Mörder seines Sohns bey so unerhörten Ruchlosigkeiten trug, die ohne Unterlaß um Rache schreyen. „Wo wärest du, wenn dich die Hand nicht trüge, die du anspeyest?„ August. c) Eine beständige, und empfindsame **Anschauung** des leidenden Gott-Menschen: wer, für wen, warum? der heil. Bernard Ser. 2. de Pass. macht den Vorschlag: so oft er für einen Bildniß des Gekreuzigten vorüber geht: so bilde er sich ein: er höre sich anreden: „Habe ich vor dich noch nicht Wunden genug empfangen? habe ich denn nicht alles, was ich litte, für deine Missethaten ausgestanden? warum willst du meine Betrübniß erschweren? Die

Wunden deines Lasters drücken mich mehr, als die Zerfleischung meines Körpers. Ich rufe zu dir, der ich für dich sterbe. Mein Leidwesen überstimmet meine Schmerzen, wenn ich dich unerkenntlich sehe.„

d) Eine unausgesetzte Anhörung des Wort Gottes, wobey man ihm eine schickliche Art vorschreibe, dasselbe auf seine eigene traurige Umstände betrachtend anzuwenden. „Erst damals verstehet man das Wort Gottes richtig, wenn man sich selbst in demselben suchet.„ Gregor. in Mor- Man gebe ihm zur Beyhülfe dessen einige gute Bücher in die Hand, unter denen des P. Stamhursti Dei immortalis in corpore mortali patientis historia für einen Kopf, der nachzudenken weiß, reichhältig an Affekten ist. Seine Schildcrungen sind beweglich, die Vorstellungen dringend, die Anwendung auf alle Fälle passend, und der Ausdruck von einer besondern redncrischen Stärke. Esprit de Mr. Nicole (Bamberg 1774. Deutsch.) Unterricht in der evangelischen Vollkommenheit des Hrn. P. Simon Jordan (Prag 1774.) und verschiedene andere Buß - Erbauungs - Lehr- und trostreiche Wercke zeiget man Thl. IV. f. 35. mit mehreren an. e) Die Erneüerung des Glaubensbekenntnisses, und seines Bindnisses mit Gott. Denn ein so ruchloser Zustand hat seine erste Quelle in der Verlöschung des Glaubens. Ein Gottes Verächter ist entweder ein unwissender, oder ein Narr; jenen soll man unterweisen, diesem zur Ader lassen. Atque haud scio, an pietate adversum Deum sublata, fides etiam, & societas humani generis, atque una excellentissima virtus, Justitia tollatur. Cicer L. I. de Nat. Deor. Speculative Gotteslaügner giebt es wohl wenig: um desto mehr aber praktische, welche ihrer Gewissenslagehalber wünschten: es möchte keinen geben: nec sane multum interest, utrum Deum esse neget, an eum omni procuratione, atque actione privet. Cicer. L. 2. de Nat. c. 16.

f) Eine gute General-Beicht. Die wird ihm den Umfang seines Schandlebens, den Schrecken seines Zustandes, den Abgrund seiner Gefahr lebhaft vor Augen stellen. Denn die Ruchlosigkeit ist eine Dummheit, die sich über ihren Zustand gefliessentlich verblendet. Es wird wohl nicht viel kosten, bey dem ersten Gefühle des Bekehrungsgedanken zu gestehen, daß man ein schwerer Sünder seye: allein man muß ihn bey dieser allgemeinen Empfindung nicht stehen lassen: sie glitschet nur auf der Oberfläche weg: man muß sie tiefer mit ihren Greüel bekannt machen, damit der daraus gefaßte Abscheu den Vorsatz befestige: Sin autem dicit, sum peccator, ea autem per species non cogitat, ac supputat, & non dicit, hoc, aut illud peccatum admisi: nunquam cessabit, semper quidem confitens, curam autem nullam gerens correctionis. Chrysost. Hom. 9. in 6. Hebræ. g) Eine fühlbare Vorstellung des Todes, Nachts, bevor man zu Bette geht. Die Finsterniß, die grauenvolle Stille, die um ihn schwebt, die Beraubung seiner Eitelkeit, die er mit dem Putze ablegt, und die ihn ziemlich in die Lage versetzt, in der er zum Gerichte erstehen wird, das Bild des Schlafs des Bruders des Todes wird ihn auf traurige Gedanken, und angstvolle Besorgnisse führen, welche die Seele aus ihrem Schlummer erwecken, und den Bildern des Glaubens Licht verschaffen werden. Zureden macht viel, aber eigene Vorstellungen wirken auf die Einbildungskraft mit doppelten Streichen. Mala conscientia in solitudine anxia est, atque solicita. Seneka. Ep. 43.

Achtes Hauptstück.

II.

Von der Heilungsart der Gebrechen, die in der Beicht vorkommen.

---

§. 273.

Die Hebung eines sittlichen Uebels hat eben das aus der Erfahrung: 1) Daß nicht ein jedes Mittel für einen jeden Schaden tauge. 2) Daß es mit allgemeinen nicht viel ausgerichtet seye, wenn sie nicht auf den besonderen Zustand eingerichtet werden. 3) Das das Uebel meistentheils durch seinen Gegensatz anzugreifen seye. Gregor. Homil. 32. in Evang. 32. „Hitziges mit kühlenden, kaltes wird mit erwärmenden vertrieben.„ Und Chrysostom. Serm. auf die, welche einen Geist des Glaubens haben, bemerket sehr erfahren: „Der Arzt scheine manchmal ganz verkehrt zu Werke zu gehen, da es doch der Ordnung und Natur gemäß ist. Er senget, und löschet, schneidet, und heftet; bald sind es bittere, bald süsse Tränkchen, die er verordnet. Der Vorgang kömmt verdreht heraus, aber das Ziel und der Erfolg entsprechen sich: die Herstellung des Kranken, die auf einerley Art nicht kann bewirket werden.„ Non omnibus eadem conveniunt: propterea faciendi aliquid, vel non faciendi vera ratio tum hominum ipsorum, tum rerum, ac temporum initur. Plin. Br. 6.

Der enge Zeitraum, der den Beichtarzt einschränket, verlanget an ihm a) soviel **Klugheit**, daß er den ganzen Stand der Krankheit mit einem Blicke übersehe; b) soviel **Wahl**, daß er das Uebel, das am nachthei-

lig-

ligsten ist, oder anderen zur Quelle dienet, am ersten für die Hand nehme. c) Soviel Gegenwart des Geistes, daß, wenn nicht gleich zu helfen stünde, noch besondere Mittel in Ausübung gebracht werden könnten: er doch die allgemeine so geschickt anzuwenden wisse, daß sie die Folgen des Uebels unterweilen aufhalten, das Wüthen desselben stillen, bis man ihnen mit mehr Vorsicht an die Wurzeln gehen könne. Dann steurende, und zudeckende Vorschläge haben zwar bey der Eile ihren Werth: da sie aber den Schaden nicht aus dem Grunde heilen; so wäre es unvortheilhaft, dabey stehen zu bleiben, wenn man Muße hat, denselben aus seinen verborgenen Wurzeln zu reissen. „Vergeblich wirst du den Strom aufzuhalten trachten, wenn du ihn nicht in seinen Quellen verstopfest. Umsonst wirst du die Wunde mit einer Rinde schliessen: wenn ihr Eiter inwendig noch umher frißt. Das Geschwür wird nur immer giftiger, und seine Gährung gefährlicher, wenn man es im äußerlichen zu frühzeitig zudrückt.„ Chrysost. S. 2. in Paralyt. Ambros. in Ps. 61. „Die Priester sind Seelenärzte, sie müssen tief in die geheimeste Schliche der Herzen eindringen: auf daß sie heilsame Mittel ausfindig machen, welche das Uebel aus dem Grunde heilen.„ Chrysost. L. 2. de Sacerd. c. 4.

Der Beichtstuhl verstattet zwar mehr **Freyheit**, als der Privat-Unterricht; d) da man in demselben ohne viele Umschweife gerade auf den geheimen Schaden losdringen, ihn sittlich zergliedern, in seine Theile aus einander setzen kann. e) Da man den Schuldigen zur richtigen Auskunft hierüber mit dem Schrecken des Gerichts, und der Lockung der gegenwärtigen Versöhnung bemüßtigen: ihm Rechenschaft ohne Verstellung abfordern: Empfindungen ohne Widersetzlichkeit abdringen kann. f) Da man ihm die vorgeschriebene Mittel als Stücke der Genugthuung unter dem ganzen Gewichte eines Sakramen-

tes auftragen, und alle Verweigerung deßfalls gebieterisch ablehnen kann: so hat doch eben diese Freyheit ihre Ordnung, Verhältniß, Behutsamkeit- und Klugheitsregeln, die sie nicht in Beleidigung, Gehäßigkeit, und wilde Strenge der Amtsgewalt ausarten lassen. Es ist eine Freyheit, welche das Ansehen unterstützet, die Genauigkeit berichtiget, die Erfahrenheit lenket, die Gelindigkeit anwendet, die Langmuth einleitet, die Liebe eingiebt: „Liebe, und mache, was du willst. Hast du zu schweigen? so schweige bescheiden; zu schreyen? schreye mit Liebe; zu tadeln? tadle aus Liebe; zu verschonen? verschone wegen der Liebe. Steckt die Wurzel in der Liebe? so kann nichts als Gutes hervorkeimen.„ Augustin. Tract. 7. in Ep. Joan. Medici salubres, sed voluptate carentes cibos blandioribus alloquiis prosequuntur. Plin. L. 1. Ep. 9. Hier sind nun Regeln und Quellen, aus denen man seine Hülfsmittel schöpfe:

§. 274.

I. Die zur Buße aufzulegende **Genugthuung**, sie möge es nun als eine Strafe, oder Heilungsmittel seyn; sie möge auf die Schuld, oder Verbesserung sehen, muß alleweil mit der Beschaffenheit des Verbrechens im engesten Verhältnisse stehen; sie muß aus der Kenntniß des inneren Zustandes, und nicht aus dem Einfall einer eigenmächtigen Willkuhr herrühren. Das Tridentin. Sess. 14. C. 8. will sie pro qualitate criminum, & pœnitentium facultate salutares & convenientes, heilsam, und zuträglich haben. a) Die **Einwendungen** und Vorstellungen, die der Büssende hierinnfalls macht, sind in Betracht zu nehmen, ihre Gründe zu untersuchen, und keineswegs haßtig von der Hand zu weisen. Sie können vernünftige Entwicklungen der That, ihrer Sittlichkeit, und daraus erwachsenden Pflichten abgeben, die

ein

ein jeder Richter als nothwendige Erklärungeu zulassen muß. Ein anderes heißt entschuldigen, ein anderes sich verständlich machen. „Will dir jemand sein Anliegen recht offenherzig aufdecken (rathet Isidor von Pelus. L. 3. Br. 8.) so nehme es sanft, und erkenntlich an. Hat er seinen Schmerz durch sothane Geständniß einigermassen erleichtert: so bist du imgleichen besser im Stande, auf eine wirksame Arzeney zu sinnen. Denn willst du ihm gleich den Mund stopfen: so wird er dich für einen ungeschliffenen Menschen halten, und dein Hülfsmittel wird schlechten Eindruck machen, da es der Verdruß zurückscheuchet.„ Interroget, an possit, anve dubitet: alioquin mutabit, aut minuet. Karl. Borrom. Instr. Pœn. P. IV. p. 523.

II. Die strafende Genugthuung hat zwar allerdings seit der veränderten Kirchenzucht, welche die Abläße vergüten sollen, viel von ihrer Schärfe nachgelassen, worüber Morin L. 2. c. 9. gut nachzulesen ist: dieß hindert aber dennoch nicht, daß sie mit dem Stande der Sittlichkeit, und Befunde der Sache einige Verhältniß beybehalte, die den Verbrecher den Last seines Vergehens fühlen lasse. Satisfactio non sit tantum ad nostræ vitæ custodiam, & infirmitatis medicamentum, sed etiam in præteritorum vindictam, & castigationem Trident. Sess. 14. c. 8. 2) Kann man immer zum Ersatze der nachgesehenen Strenge ein Heilungsmittel hinzufügen, welches ihn eine Zeitlang im Athem halte, und dem Rückfalle zum Zaum diene. a) Doch brauche man die Vorsicht, daß man ihm dieses letztere zwar als einen Theil der Genugthuung mit vielem Ernste auflege, doch nicht allein; dann hielte er es nicht genau, so käme die Beicht um ein Stück, das ihre Gänze ausmacht, und die Wirkung derselben würde auf einen Zufall hinausgesetzt. Man behalte es nur bey sich, daß man ihn nur zu einem Theile bußmäßig verpflichte; die Angst bleibt ihm, wenn

er

er nicht Wort hielte: daß er die Buße nicht erfüllet. Gesetzt, daß er diesen Platz, der nur ihm gefährlich ist, vermeiden solle: daß er bey seinem Eintritte in die Kirche, wo seine Augen sich oft verstießen, vor einem Kreuze das Dies Iræ bethe ꝛc. Medicamentum multas quidem herbas accipit, unam autem dominantissimam: sic & in pœnitentia una dominantior est, & potentior, & universum ipsa efficit. Chrysost. Hom. 9. in 6. ad Hebr.

III. Die Genugthuung, welche einen Theil der Buße ausmachen soll, seye von schicklicher Ausführung, daß sie den Büssenden weder zuviel Schrecken einjage, (gesetzt bey der Nacht in dem Beinhause zu wachen;) weder seine Geschämigkeit in Verlegenheit setze, noch vielweniger ihn anderen merkbar mache, oder Verdacht erege. b) Man halte dabey seine Kräfte, Umstände, und Lage zu Rathe, in der er sich befindet, um die Uebung darnach einzurichten, die ihm vorträglich, seinen Berufspflichten nicht hinderlich, und niemand anstößig fallen. Justius est cum parva pœnitentia, quæ sponte suscipitur, & verosimiliter adimpletur, ducere confessos ad Purgatorium, quam cum magna non implenda præcipitare in infernum. Gerson. T. 2. de Reg. Moral. c) Man mache ihm sodann begreiflich: α) Was für weit strengeres Verfahren sein Wandel verdienet hätte, wenn man ihn nach der Schärfe der Gerechtigkeit behandeln sollte. β) Wie sehr verpflichtet er sich der Barmherzigkeit Gottes, und der Gelindigkeit der Kirche erachten müsse, die ihre Rechte auf eine so unbeträchtliche Ahndung herabsetze; und lieber etwas von selben fahren lasse, um ihm zu gleichem Betragen gegen seinen Mitmenschen zu vermögen. γ) Dann rathe man ihm, den Abgang der rechtlichen Schärfe mit tauglichen Uebungen für sich selbst zu ergänzen, die er am dienlichsten finden wird, um die Gelüsten zu bändigen, und dem Rückfalle Einhalt zu thun.

thun. Dazu man ihm lieber tüchtige Vorschläge mache, als daß mam sich mit der sehr unbestimmten Formel: cætera committo &c. auf seinen Eifer verlasse. Iniquitas omnis parva, magnave sit, puniatur necesse est: aut ab homine pœnitente, aut a Deo vindicante; vis, non puniat Deus? puni tu. Augustin. Ser. 1. in Ps. 58.

§. 275.

IV. Die Verhältniß zwischen Schuld, und Genugthuung ist nicht so sehr von der Strenge oder Daure derselben, als vielmehr von ihrer Tüchtigkeit herzunehmen, die sie hat, dem Laufe des schlimmen Wandels Einhalt zu thun: von ihrer Stärke, den geheimen Greuel der Sünde in Kenntniß, und Abscheu zu bringen: von dem Lichte, daß sie über das vergangene Leben verbreitet, und dessen Bereuung unterhält; von den neuen Reizungen, die sie zu einer besseren Einrichtung an die Hand giebt, und damit den Willen befestiget, die Begierlichkeit unterdrückt, die Sinne im Zaume hält. Gregor. l. 3. c. 21. Reg. Past. „Die Beschwerlichkeit des Bußwerkes richte sich nach der Beschaffenheit des Verbrechens.„ Alsdenn setzt er auf eine räuberische Neigung die Auflegung kleiner, aber anhaltender Allmosen, und Liebesgaben. Ursache: „er wird sich der Begierde nach fremden Sachen entwöhnen, wenn er anfängt, seine eigene mit den Nothleidenden zu theilen.„ Auf einen stolzen Kopf eine nachdrückliche Verdemüthigungshandlung die ihn an sein voriges Nichts erinnere. Auf ein unlauteres Herz starze Abtödtungen der Sinne, welche seiner Weichlichkeit wehe thun, und die Begierlichkeitsregungen vertreiben. Jereni. 2. 19. Pœnitentia appellata, quasi punitentia: eo quod ipse homo in se pœnitendo punit, quod male admisit. Isidor L. 6. Origin. die einfachste Arzeney ist die kräftigste: wenig Kunst,

viel

viel Natur, und Zusammenhang. Φαρμακα πολλα μ' ἐϑλα: μεμιγνενα πολλα δε λιγρα. Lucian. imPseudomant.

V. Mit Auflegung gewisser Gebethsformeln muß man nicht so freygebig umgehen. Sie lassen wenig Eindruck zurück, wie viel dem Bösewicht seine Versöhnung gekostet. a) Sie können nur dazumal die Stelle der Genugthuung vertreten, wenn Zeit und Unvermögen keine andere gestattet. Matth. 18. 32. b) Wenn das zarte Alter, Stand, oder zage Gemüthsbeschaffenheit mit einer anderen zu sehr geschrecket, beschweret würde, oder man sich auf derselben Erfüllung nicht sicher verlassen könnte. c) Wenn das Verbrechen von der Art wäre, daß es von dem Gebethe am besten geheilet würde. Dergleichen alle Anfechtungen sind, die ihren Grund im inneren haben. Matt. 17. 20. Gott muß bey der Umkehrung einer verderbten Natur unstrittig das meiste thun. 2 Cor. 12. 8. Weisheit 8. 21. d) Wenn das Gebeth gerade auf die Umstände passet, in denen das Laster seine Lockungen aufstellet. Gesetzt: ein feuriger Jüngling soll, bevor er sich in eine lustige Gesellschaft begiebt, den 26ten Psalm auf dem Grabe seiner Eltern im Vorübergehen bethen. Ueberhaupt kann man sich bey Belesenen dieser unvergleichlichen Stellen bedienen, welche der Psalter für alle erdenkliche Lagen einer angesteckten, angefochtenen, gefallenen, verwickelten, lüsternen, betrübten Seele darreichet, wobey zugleich immer einige lehrreiche Sprüche mit untermenget sind. Certat in Psalmo doctrina cum gratia simul: cantatur ad delectationem, discitur ad eruditionem. Ambros. Præf. in Psalm. Hieronym. Br. 4. an Rustick — 8. — 18. ist unerschöpflich in Anempfehlung dieses herrlichen Gebethbuchs, dem alle unsere seichte, frostige, matte, gedankenlose, hingeworfene Bethformeln soweit nachstehen müssen, als sie das erbauliche, das starke, das kernichte,

dieß

diese Salbung des Herzens nicht nachahmen, oder entlehnen, welches sie auszeichnet Gregor. I L 4 Ep. 45 L. 8. Ep. 34. Dieses wahrhaft göttliche Buch, das eine unerschöpfliche Quelle alles Trostes, und ein Auszug der herrlichsten Gedanken ist, sollte in der Muttersprache gemeinnützliger, und bekannter gemacht werden. P. Lallemant hat hierinnfalls einen guten Vorsprung gemacht. (Augsburg 1778.) P. Camillus ein Piarist (Kempten 1772.) hat in gebundener Schreibart dergleichen ein lesenswürdiges Werk geliefert. Petrus de Alliaco gabe eine schöne Umschreibung der 7. Bußpsalmen, welche er 7 Stuffen aus Jericho nach Jerusalem nennet: 1mo. Timor pœnæ: 2do Dolor culpæ. 3tio Spes veniæ, 4to Amor munditiæ: 5. Desiderium patriæ. 6to. Diffidentia virtutis propriæ. 7mo. Deprecatio offensæ. Die Anlage des Gedankens ist aus Klemens L. 1. Strom. wo dieser die Bußkette beynahe aus eben diesen Ringen zusammsetzet. Die Kirchengebethe, und Gesänge haben ebenfalls viel Geist, und sind gewöhnlich wider die schwerere Hindernisse der Tugend verfasset, oder auf den Trost eines Festlichen Geheimnisses eingerichtet. Das Normalinstitut könnte der Gottseligkeit vielen Vorschub verschaffen, wenn es einen dergleichen Auszug mit katechetischen Umschreibungen (dergleichen Marc. Ant. Flaminius in seine Expolitio in Psalmos verwebte, die ihrer Kürze und praktischer Anmerkungen halber noch einen Vorzug für der des Bellarmin hat,) dem gemeinen Manne in die Hände gäbe. Man verspreche sich das von seinen unermüdeten Amtseifer. Es könte einen Entwurf einer katechetischen Theologie abgeben: 1mo. Man müßte die Vollkommenheiten Gottes in der erhabenen Sprache der Psalmen malen, und nur die Ausdrücke der orientalischen Dichtkunst nach unserer Fassungsart einrichten. 2do. Unsere Gegenpflichten in nachdrücklichen Moralschilderungen auflösen.

3tio.

3tio. Die Wohlthaten Gottes in reizenden Beschreibungen auf den Affekt wirken lassen. 4to. Daraus Regungen des Danks, der Reue, der Beschämung ziehen. 5to. Die prophetische Stellen mit den Religionsgeheimnissen gegeneinander halten, die Erfüllung in schönen Umschreibungen anzeigen. 6to. Morallehren für allerhand Ständebegebenheiten, Klagen der Seele, und des äußerlichen daraus zusammen setzen. 7mo. Lob-Dank-Trost-Klage-Freude-Bußlieder daraus ziehen. 8vo. Besonders die Straflieder gegen den Unbußfertigen, Gottes Verächter, Unterdrücker der Bedrangten und die Ermunterungsgesänge des hoffenden, des reumüthigen, die Gebethe des gequälten, verfolgten, beängstigten, angefochtenen, in ein helles, erbauungs-salbungsvolles Licht setzen. Massillon gab hierzu die Vorschrift: den Stoff könnte man aus besagten Mark Flamin nehmen. Psalmorum liber, quæcunque utilia sunt, ex omnibus continet: communis quidam bonæ doctrinæ thesaurus est, apte singulis necessaria subministrans. Augustin Præf. in Psalm.

VI. Gebethe sind selten so blosserdings hin aufzugeben, daß sie nicht mit einem gewissen Nebenwerke, oder wenigstens Erweckung eines kurzen Affektes versetzet werden, der sich für die sittliche Bedürfniß des Büssenden schicke, besonders in Ansehung der Tugend, die ihm abgehet, der Leidenschaft, die ihn drücket. a) Man lasse ihm hierüber die Stelle aus dem Vater unser bemerken, (wenn man ihm seines rohen Geistes wegen sonst nichts auflegen könnte) die sich darauf beziehet. Gesetzt die Klausel der 5ten Bitte für einen Rachgierigen, die 1te für einen Flucher, und Verabsäumer des Gottesdienstes: s. w. Die soll er jederzeit betrachtend wiederholen. Man muß sie ihm aber vorher auslegen; der theologisch- und sittliche Unterricht vom Gebethe des Herrn, (Bamberg 1778) wird hierzu hinlängliche Dienste leisten.

ften. b) Man lege ihm einige kurze Formeln des Affektes in den Mund, die er gleich sich merken könne; die den bezeichnenden Grund der Tugend ausdrücklich führen, welche man ihm einprägen will. Gesetzt: einen Unlauteren gewöhne man nach dem τρισαγιον an die Anmuthung: „Herr du bist heilig, und kannst nur von reinen Augen gesehen werden: reinige den Tempel meines Herzens, auf daß du anständig in selbem wohnen mögest.„ Den ungeduldigen: „Gott! wie reich bist du an Erbarmniß, wie wohlthätig an Gnaden, wie gütig bey deiner Gerechtigkeit! du siehest die demüthige unentgeltlich an, du richtest die Unschuld mit Billigkeit, du rettest den Sünder aus Mitleiden.„ Bernard. Serm. 53. Dergleichen man sich selbst einen Vorrath mache. c) Man füge dem Affekte noch ein leichtes äußerliches Werk bey, an dem er sich nähre, übe, und die Gedächtniß seines Verheißens erneuere, das sich für seine Umstände schicke. (Tobi. 12. 8.) Dann etwas äußerliches muß dem Bußaffekt allezeit angeheftet werden, damit er zum fühlbaren Theil des Beichtgerichtes werde.

VII. Die Buße ist die beste, welche die Tugend wieder herstellet, die dem gebeichten Laster entgegen ist. Apud Deum non tam valet mensura temporis, quam doloris; nec abstinentia tantum ciborum, quam mortificatio vitiorum. Basil. Br. an Amphil. „Was nützt es, den Acker von Unkraut zu säubern, wenn man ihn nicht auch mit dem Pfluge wohl umkehret, und einen Samen hinein wirft, der ihn schadloß halte? was nützt es, das böse ausjäten, und nichts fruchttragendes dafür hinpflanzen?„ Beda über Isai. 1. 16. a) Man muß daher den Grund und Ursprung desselben wohl kennen, und auf was für Wegen es sich eingeschlichen, oder durch was für Ränke es die gute Beschaffenheit des Herzens nach und nach untergraben. b) Da nun diese gemeiniglich Anfangs von der Gattung der gleichgültigen und

Modehandlungen sind: so schneide man diese zur Genugthuung ab. Gesetzt: man liebte den Tanz, den Putz, die Lesung gar zu empfindsamer Schriften, und verfiel daher in Unordnungen der Sinne: so fange man von Unterlassung derselben die Sittenverbesserung an. A regione nostra superbiendo, cibum vetitum gustando discessimus: ad eam necesse est, ut flendo, obediendo, visibilia contemnendo appetitum, carnis refrænando redeamus. Gregor. Hom. 10. in Ev. b) Man schreibe nachher eine anständigere **Beschäftigung** vor, die der vorgefaßten Neigung das Gegengewicht halte: Z. B. den Besuch des nachmittagigen Gottesdienstes, der Häuser des christlichen Mitleidens, Unterredungen mit erbaulichen Freunden ꝛc. c) Damit aber diese Umänderungen dem Büßer weder hart, noch befremdend vorkommen, als auf welche keiner seiner vorhergehenden gefälligen Seelenleiter gedacht: so weise man ihm hübsch überzeugend die geheime Steige aus, auf denen bey ihm das Geheimniß der Bosheit so unvermerkt fortgeschlichen; und wie es in der Ordnung seye, daß er es auf eben dieser Bahne wieder zurückweise; Leichtsinn — Behutsamkeit; Frechheit — Eingezogenheit: Eitelkeit — Sittsamkeit: Geschwätzigkeit — Bescheidenheit: Tollsinn — Ueberlegung. Fürwitz — Enthaltsamkeit: Lüsternheit — Geschämigkeit: Ausgelassenheit — Abtödtung: Sorglosigkeit — Religionseifer. Quædam ejus conditionis sunt, ut effectum præstare debeant: quibusdam pro effectu est, omnia attentasse, ut efficerent. Senek. L. 3. de Benef. c. 13. Befehlsweise muß man da nicht vorgehen: der Patient muß mit unserer Absicht bekannt gemacht werden, und aus seinen Bedürfnissen wirklich fühlen, daß ihm nicht anderst zu helfen sey. Dadurch erlangt man sein Zutrauen. Audebo peccanti mala ostendere: Vitia ejus si non excidero, inhibebo. Non de-

siment,

ſinent, ſed intermittent: fortaſſe autem deſinent, ſi intermittendi conſuetudinem fecerint. Seneka Br. 40.

§. 276.

VIII. Es iſt über die menſchliche Gebrechlichkeit hinaus, die Lieblingsmisgeburten, und Schooßkinderchen von Leidenſchaften auf einmal ſo fertig abzuſchneiden, daß ſie ſich nicht bisweilen wieder in der Geheime einſchleichen, da man ſolang daran gewöhnt war. Duo ſunt, quæ ad peccatum ſollicitant: Natura, & habitus: quæ duo conjuncta robuſtiſſimam faciunt concupiſcentiam. Auguſt. L. 83. qq. 66. Man weis ſogar aus der Erfahrung, daß Bekehrungen, bey denen es Schritt vor Schritt hergieng, weit mehr von Daure waren, als jene blinkende Umkehrungen, welche den Ausſatz von der Hand wegbliesen wie ein Moſes. Wunder, die einen viertägigen Lazar, ohne nachbleibenden todten Geruch, auf einen Wink aus dem Grabe ruffen, und blindgebohrnen den Augenblick zum Geſichte verhelfen, ſind nur dem Herrn eigen: Menſchen gehen den Weg, den Iſidor von Pelus für die Menſchlichkeit gemacht zu ſeyn verſichert: „Ein geſchickter Arzt, ſagt er, wenn er mit einem Gebrechlichen zu thun hat, der an verſchiedenen Krankheiten darnieder liegt, hat auf jene zuförderſt Acht, die ihm die dringendſte ſcheinet: die andere beſorget er nur indeſſen mit linderenden und aufhaltenden Mitteln. Eben auf die Art wendet der Seelenarzt ſeine ganze Kunſt, und Aufmerkſamkeit auf den Schaden, der vor anderen in üblen Umſtänden ſtehet; hat man den einmal gehoben, ſo geht es mit den übrigen um ſo leichter.„ Nemo repente fit malus: nemo ex caſu bonus; diſcenda virtus eſt. Seneka Ep 123. a) Es iſt jedoch dieſes keineswegs von dem Vorſatz zuverſtehen, der ſich auf alle Fälle gleich aufrichtig, ausſchließend und wirkſam erſtre-

cken muß: man meynet bey dieser Vorsicht nichts anders als jene „Ueberbleibseln von Schwachheiten, welche auch nach dem Waschen noch immer unseren Füssen ankleben, „ sagt der heil. Ambros. l. de Mysteriis C. 6. den Keim der abgeschwornen Gewohnheiten, der sich hier und da immer noch zeiget; die unterdrückte Begierlichkeit, die tiefe Wurzeln geschlagen, und sich unter ihrem Joche öfter noch rüget. Es sind dieß die Füchsgen, die man fangen muß, — Hohenl. 2. 15. — die Lernäischen Köpfe: die man ansengen muß. Cum proditur dolus, cum fraus aperitur, cum convincitur falsitas: rectissime tunc dicitur capta vulpes. Bernard. in h. l. b) Man mache sich deßwegen gleich an jenes Gebrechen, welches die andere meistens an seinen Wurzeln vereiniget, und als eine Kette nach sich schleppet. Das muß eben die Kunst des Beichtvaters in der Nachspürung ausmachen. Hat man diesen Zusammenhang einmal getrennet, und den Hauptknoten aufgeschnitten: so fallen die andere von sich selbst weg: — Die Vögel, (Daniel 4. 11.) flogen sicher fort, da der Baum fiel. Medelam si apposuerit Medicus, neque priori te depurgaverit, num eam rursus die altera non ponet? Hierauf bedienet er sich des Gleichnisses eines zufällenden Baums: Est quisquam querni roboris cæsor: incidat radicem: si plaga una percusserit, neque ceciderit: non secundam dederit? non quartam? non decimam? sic & fac tu. Quercus est fornicatio, glandes ferens irrationalium animalium escam, multo tempore tua in mente radicata: meus sermo securis est: audisti uno die: quomodo uno die cadat? quæ tanto tempore radices immisit? si enim bis, si centies, si decies millies: non jam mirum, si inciderem malam, & fortem consuetudinem malam. Chrysostom. Serm. 3. de Pœnit.

IX. Am allererſten lege man die Hände an die **Ausrottung** jener Verbrechen, welche 1) den aus ihnen entſpringenden **Nachtheil** entweder durch Unrecht, und Schmälerung eines fremden Rechtes, oder durch ſittliche Anſteckung auf andere fortpflanzen; 2) welche mit ihrer **Unverſchämtheit**, oder öffentlichen Ausführung in die Augen fallen; 3) welche wider die **Amtspflicht** laufen, es möge dieß aus Liſt oder Fahrläßigkeit geſchehen. Dann die Herſtellung des Rechtes, das man dem anderen ſchuldig iſt, leidet weder Aufſchub, noch Nachſicht von Seite des Beichtvaters, der dem anderen nichts vergeben kann, und als Richter das Unrecht aufdecken muß, es möge dem Schuldigen bekannt ſeyn, oder nicht. Per judicium injuriis aditus eſſe non debet. c. 28. de Reſcr. Es iſt das die unheilbare Wunde (Jeremi. 30. 12.) woran alle Heilung vergebens iſt, ſolang der Nachtheil nicht gut gemacht wird, die Beſchädigung nicht aufhöret. Der heil. Auguſtin (ad Marcell.) heiſſet die Buße in einem ſolchen Zuſtande „eine Verſtellung„; und Raban. (in 16. Matth.) macht die Vergleichung: „wenn der alleweil brennen ſoll, der das ſeinige nicht ausgetheilet: was wird dann dem widerfahren, der auch noch das fremde an ſich gezogen?„

§. 277.

X. An dem Verſtande heile man das Uebel der **Unwiſſenheit**, beſonders die aus allerhand Vorurtheilen, Grundſätzen, die man ſich ſelbſt geſchmiedet, zuſammen gekünſtelt iſt. a) Bernard. Ep. 37. beziehet ſie auf die drey Stuffen: „man iſt in vielen unwiſſend, das man wiſſen ſollte: entweder aus Unachtſamkeit, ſich darnach zu erkundigen, oder aus Trägheit es zu lernen, oder aus blöder Scham, ſich darum zu befragen.„ b) Die Verabſäumung der Selbſtkenntniß nennet er (Serm.

27. in Cant.) „die Quelle der Sünde: die Vernachläßigung der Kenntniß Gottes den Gipfel derselben.„ Die eine gebähret böse Neigungen, und rechtfertiget sie nach ihrem Nutzen. Die andere übertäubet das Gewissen, und läßt sie ruhig ausführen. c) Ihre Folgen setzt der heil. Augustin dahin: „Diese schlimme Mutter hat zwey sehr arge Töchter: die Verstellung, und die Wankelmuth; jene führet zum Elende, diese fühlet es. Jene ist gefährlicher, diese beschwerlicher.„ d) Man stelle ihnen hierüber den **Grund** ihrer bösen Neigung vor, die ware Absicht ihrer bemäntelten Leidenschaft, den Fehler der Untersuchung bey dem Zwecke ihrer Verlangen, und Handlungen. Vitia nobis sub virtutum nomine obrepunt: temeritas sub titulo fortitudinis latet: moderatio vocatur ignavia: pro cauto timidus accipitur. In his magno periculo erratur: his magnas noras imprime. Senek. Ep. 45. Hieher gehöret die Untersuchung, was in der Sprache der Verführer Bigoterie, Andächteley, Blödsinn, Pedanterie, Pfaffengedichte, Schulpossen, Narretheidungen, Zierungen, Jungfernstolz, Skrupeley, Eigensinn, Bedenklichkeit heiße, unter welchen sie das Mißtrauen, die Gutherzigkeit, die Dummheit, die Einfalt überraschen — übertäuben — vom Gesichtspunkte ableiten. Sunt, qui seducunt per Philosophiam: magno blando, & honesto nomine colorantes, & fucantes errores suos. Augustin. L. 3. Confess. welches sich treffend auf jene gefährliche, schlüpfrige, sophistische Sittensätze sagen läßt, unter deren glatten Gestalt man der Unschuld ihre Bedenklichkeiten ausredet, ihre Furchtsamkeit benimmt, ihre Grundsätze stürzet, da man sie lächerlich, unnöthig, zweifelhaft macht: sie sind die Sprache der Schlange. Genes. 3. 4. Cf. Coloss. 2. 8. e) Man gewöhne sie, niemals einen Entschluß zu fassen, der dem Triebe ihrer Anmuthung gemäß wäre: bevor sie nicht die Probe genom-

nommen, was andere Verständigere von derley Unternehmung für Gesinnung haben, und wie sich selbe dabey betragen. In suo quisque negotio hebetior est, quam in alieno: turbida enim sunt consilia eorum, qui sibi suadent. Q. Curt. L. 7. 2) Niemals den Entschluß zur Ausführung zubringen, solang sie seine wahre Triebfeder nicht recht einsehen, oder über die Folgen im Zweifel sind, die daraus entstehen könnten.

XI. An den Willen bemerke man: ob der Fehler an dem Zuge der Neigung, oder an der Stützigkeit der Bosheit liege. a) Jenem rathe man ein starkes Mistrauen gegen alle seine geheime Antriebe, eine behutsame, und überlegte Art im äußerlichen Betragen, eine beständige Unterdrückung des Eigendunkel, den man bey einer jeden Angabe zur Rechenschaft anhalte, und seine Gründe unpartheyisch untersuche; es ist ein häußlicher Verräther, dem man genau auf die Finger sehen muß. b) Man gewöhne ihn, niemals etwas aus der ersten Hitze zu unternehmen, sondern die Ausführung solang zu verschieben, bis die verdächtige Bewegung sich geleget, und das Herz ruhig geworden. Denn frage man dieselbe, wie die Schiffer den Jonas 1. 8. „Was ist dein Gewerbe? woher bist du? wo willst du hin? von was für einem Volke bist du?„ der Betrüger wird kaum Stich halten, wenn man ihn so nahe beleuchtet. v. 10. „Willst du erfahren, mahnet der heil. Bern. wie dein Umgang beschaffen sey? sehe nur zu, was du liebest, was du förchtest: woher dein Vergnügen, worüber dein Verdruß.„ Speciosa verbis, re inania, aut subdola, quanto majore libertatis imagine teguntur, tanto erumpunt ad infensius servitium. Tacit. L. 1. Annal.

XII. Die Bosheit ist nach der Beschreibung des heil. Augustin Ep. 96. „ein Gemengsel des Hasses, und des Muthwillens, welches sein Betragen zu verstellen, die Wahrheit zu verkleistern weis, bis es dem

Gegner seinen Streich angehengt, oder seinen Vortheil errungen hat. Malitia est versutia, & fallax ratio nocendi. Cic. L. 3. de Nat. Deor. Ihr Bild ist vom heil. Gregor (l. 10. Mor. c. 16. in 12. Job.) mit Meisterzügen ausgeführt. a) Ihr Grund sitzt in einem verderbten Herzen, und schiefen Denkungsart, die sich in allerhand Ränke einkleidet, und verschiedene Kunstgriffe zu Betreibung ihrer Absicht fertig hält: man muß sie also, wenn man sich ihrer Heilung unterziehet, ihrer ganzen Verstellung entblössen, (3. Kön. 14. 6.) und sie zur ebnesten Stuffe der aufrechten Einfalt zurückführen. Beym Anfange der Bekehrung, sagt Bernard, ist keine Tugend schärfer einzuprägen, als die einfältige Demuth, und ernsthafte Geschämigkeit. Denn damalen stehen alle Leidenschaften in Gährung, die man nur mit vieler Beschämung stillen kann.„

> Invidus, iracundus, iners, vinosus, amator:
> Nemo adeo ferus est, ut non mitescere possit:
> Si modo culturæ patientem commodet aurem.
>
> Horaz 1. Ep. 1.

b) Man stelle ihm hierüber verschiedene rührende Stücke von wahren Bekehrten auf, die sich alleweil am ersten in einer ungekünstelten Verdemüthigung äußerten. Sehe man die rührende Stellung des David 2. Kön. 15. 30. 16. 10. — bis 14 — und verschiedene aus den Bußpsalmen, welche die Verfassung seines Herzens lebhaft schilderen. Das Betragen des Erlösers in seiner Kindheit, gegen seine Verläumder, Versucher, und den Verräther, in Ansehung der Sünder, und Undankbaren ist ein unausgesetzter Aufzug von Mustern der reinesten Einfalt, und unverfälschten Denkungsart. c) Man halte ihn in der Beicht an, daß er die Umstände seiner Arglist klar aufdecke, die ihn am meisten beschämen, und auf deren Verhöhlung er soviel Kunst verwen-

wendet. Peccatum semel, ut bonus quisque postea solicitus cavet: ita qui ingenio malo est, confidentius integrat; ac jam de cætero, quo sæpius, eo apertius delinquit. Pudor enim velut vestis, quanto obsoletior est, tanto incuriosius habetur. Apulej. in Apolog.

§. 278.

XIII. Die **Blödigkeit** wird mit einem sanften, leutseligen, gesprächigen Unterrichte gehoben, der ihr den bisherigen Irrthum aufdeckt, wider die geführte Lebensart einen starken Abscheu beybringt, und die neuvorzunehmende recht lebhaft und angenehm vormalet. Denn da sie mehr furchtsam, als arglistig ist: so wird sie nicht viel Schwierigkeit erregen, etwas besseres zu ergreifen, als sie bisher getrieben hat. „Eine biegsame Unwissenheit ist besser, sagt Augustin, als eine verwegene Gelehrsamkeit.„ Peregrinatur quorundam animus: in nequitia non habitat: unde si paulatim aberraverit, in viam virtutis cito redibit. Valer Max. L. 6. c. 9. a) Man stelle ihr erstens das unehrbare, schädliche, gefährliche in ihrer zeitherigen Handlungsart vor: zeige ihr aber gleich die Leichtigkeit in dem vorgeschlagenen Gegenmittel; und wie wenig Mühe es brauche, das Versehen wieder gut zu machen. b) Man lasse hierinnfalls das sanfte, ordentliche, ruhige, sichere eines **regelmäßigen Wandels** mit dem rauhen, ungestümmen, ängstlichen, bedenklichen Verfahren der **Ausschweifungen** in Vergleichung auftreten; das Getöse der Leidenschaften mit dem heiteren Wesen eines vergnügten Gewissens; die grausame Unsicherheit des Lasters mit der tröstlichen Zufriedenheit der Unschuld. „Wer ist unschuldig? (fragt Augustin in Ps. 38.) der sich nicht schadet, da er anderen unschädlich ist.„ Wenn er versucht wird, setzt da Hilar L. de Trin. hinzu) so wird er besser; demüthiget

man ihn: so richtet er sich auf; bekrieget man ihn: so sieget er. In dem Joche frey, in der Gefahr sicher, in den Fesseln munter. Die Guten schätzen ihn, die Schlimmen beneiden ihn, die ihn verfolgen, verlangen an seiner Stelle zu seyn ꝛc.„ c) Man muß die Blödigkeit ihr selbst zum Schutze, und Sicherheitsmittel zu setzen wissen. „Die Einfalt hat ihre Vertheidigungskunst zu Hause.„ (sagt Gregor l. 10. Mor.) Sie fürchtet sich vor nichts, weil sie sich nichts arges bewußt ist: sie trauet aber auch nicht leicht jemanden, weil sie ihre Unerfahrenheit kennet. Den Verführer bemerket sie sogleich aus einer Sprache, die ihr gänzlich fremd ist; die Lockspeise kömmt ihr verdächtig vor, weil sie daran nicht gewöhnet ist. Nihil apud diabolum refert, alios luxuria, alios continentia occidere. Tertull. L. 1. ad Uxor.

XIV. Der **Irrthum** wird mit einer starken Unterweisung abgetrieben, die das unerlaubte, widersinnische, thorechte, gefährliche in der Handlung mit schreckenden Farben aufzutragen weis, welche den Abscheu, die Schande, den Nachtheil, die Strafe, die Folgen, sehr hochgeltend machen; das eitle, übel zusammenhangende an den Vorwänden aufdecken, und die dawider dienenden Vorsichtsregeln gleich bey der Hand haben. Seneka sagt (L. 4. de Benef. c. 38.) Es seye niemals Leichtsinn, vom erkannten Fehler abzustehen: es gehöre mit zur Wohlgezogenheit zu gestehen: ich dacht anders, ich habe geirret. Es wäre hingegen Narrheit eines dummen Stolzes, zu beschlüssen: was ich einmal gesagt habe, es möge ausfallen wie es wolle, das bleibt fest, und unverrückt. Non est turpe, cum re mutare consilium.„ Cyprian. Ep. ad Pompej. trift den Unterschied: Ignosci potest simpliciter erranti: ignorans feci. Post inspirationem vero, qui in eo, quod erraverat, perseverat, prudens & sciens sine venia ignorantiæ peccat: præsumtione enim ac obstinatione nititur,

tur, cum ratione superetur. a) Hier ist es zuträglich, wenn man gleich an die Quelle des Irrthums hinansteigt: ob er von Ueberredung, Verführung herrühre; ob von Lockungen der Versuchung, Leichtsinn des Alters, Leichtgläubigkeit der Einfalt; oder den Muthwillen der Arglist; ob aus der Vernachläßigung der Uebungen der Gottseligkeit: der Uebersehung geringer Fehltritte: oder aus Antrieben der Verwegenheit. b) Da bietet sich für ein jedes sein Mittel an der Schwelle an: die Vermeidung eines gefährlichen Umgangs; die Wachsamkeit über die Reize der Sinne; ein ernsthafteres Betragen in Bekanntschaften, eine klügere Wahl in Gesellschaften; eine überlegtere Art zu handeln; eine Verdopplung frommer Uebungen; eine genaue Abwägung an Worten, und Handlungen; eine Bedenklichkeit für jede Sache, die unanständig scheinet, oder in das unerlaubte fällt; ein Abscheu vor der Vorstellung einer Beleidigung Gottes. Quod si est erratum spe falsa atque fallaci: redeamus in viam. Optimus est portus poenitenti mutatio consilii. Cicer. Philip. 12.

c) Man kann sie auch ihrer Bescheidenheit wegen loben, daß sie den Fehler fertig erkennet, und willig ablegt. Der heil. Augustin (Br. 1. an die Marcella) setzet hierinnfalls ein starkes Kennzeichen von der Beschaffenheit eines Gemüthes: „Wie weit man in den Fehler gegangen, und wohin man ihn getrieben; wie leicht man sich eines besseren besanne, oder wie heftig man sich widersetzte.„ d) Daher gehöret ebendesselben Beobachtung: „Einigen war es bisweilen nützlich, wenn sie irreten: doch nur insoweit es straucheln hieße, nicht aber zum Sittenfalle wurde.„ Dem Stolzen ist es immer gut, wenn er sich manchmal verstößt. Er lernet sich kennen, und andere nicht verachten. Fehlen ist menschlich, aber im Fehler verharren ist nur dem Teufel, und dem Hochmuthe eigen. Tertullian L. de Vel. Virg. sagt:

sagt: der fehlerhafte Charakter seye allemal eine eigene Geburt, welche von einen namhaften Grad Unwissenheit, und von einen starken Grund Blödsinn, und Einfalt entstehet: sich in Zunahme der Zeit fest setzt, und durch den beständigen Gebrauch zur gewöhnlichen Denkens- und Lebensart wird.„ Man muß dieses Beschämende an einem falschen, irrigen, gekünstelten Gewissen scharf vorrücken: denn dieß ist die Quelle der falschen Gerechtigkeit, der Heucheley, des eingebildeten Eifers, der bey aller seiner Bosheit sich für sehr unsträflich hält.

XV. **Muthwille**, Frechheit, Verwegenheit, Ungefolgigkeit muß mit Verweisen angegriffen werden. Eine triftige Ahndung in ernsthaften Vorstellungen thut bey ihnen das, was bey Wunden, die in die Fäulniß übergehen, die Schere. „Ein roher Holzknotte kann nicht anders als vermittelst eines tüchtigen Keiles getrieben werden.„ Ambros. in Math. 23. 33. a) Hier hat man aber freylich den Unterschied des Cassians l. 3. Ep. 9. wohl zu beobachten: „Einigen sagt man es rund heraus, anderen wickle man es in eine geschickte Vergleichung; ein Starrkopf ist mit Nachdruck anzugehen; ein gelindes Gemüth nimmt eine höfliche Vorstellung ein; ein schlauer ist mit List zu fangen; ein gutherziger wird mit guten Worten eingenommen. Einer braucht eine scharfe Lauge, der andere ein erweichendes Bad. Fast eine jede Leidenschaft hat ihre eigene Behandlungsart.„ Satis est, homines imprudentia lapsos suo more erigere: urgere vero jacentes, aut præcipitantes clamore impellere, certe est inhumanum. Cicer. pro Rabirio. b) Einem ernsthaften Mann wird es gereuen, daß er selbst straffällig geworden, der vermög seiner Würde, und Ansehens andere im Zaume halten sollte. In facie plus offendit nævus, quam in corpore grandis macula: sic exigua delicta magna videntur in viro, cujus vita in conspicuo est. Plutarch in Moral. Eine junge

Per-

Person wird sich schämen, daß sie um die schönste Zierde ihres Geschlechts, die Tugend gekommen. Ein Jüngling wird auf sich ungehalten, daß er den Stand der Unschuld zugesetzt, und in seinen besten Jahren ein alter Bösewicht geworden. Tantus puer, & tantus peccator. Aug. L. 1. Conf. Verheurathete werden über das Aergerniß erschrecken, das sie ihrem Hause geben. Ein Geistlicher wird über die Heiligkeit seines Standes zitteren, die er verunehret. Eine Jungfrau wird über den Verlust untröstlich seyn, den keine Buß, keine Strenge, kein Wunder mehr ersetzen kann. Virginitas corrupta restitui non potest. Justinian C. in l. un. Cod. pr. de rapt. Virg. Quæ Virginitatem amisit, corporaliter ipsam recuperare non potest, quum id naturæ impossibile sit. Epiphan. T. I. L. 2.

§. 279.

XVI. Sünden, welche sich gänzlich im inneren halten, müssen bevor sorgfältig in ihrem Sitze, und Quellen aufgesuchet werden, wo sie zu entkräften sind. Sie sitzen nicht immer in den äußerlichen Sinnen, sondern vorzüglich in einer langen Verwahrlosung der geheimen Triebe, der raschen Bewegungen eines verderbten Herzens, das die Mischung der Säfte entzündbar, die Nachsicht der Bosheit unbiegsam, die Leichtigkeit der Gewohnheit unüberlegt machte. Affectus sunt motus animi improbabiles, subiti, & concitati, qui frequentes, neglectique fecere morbum: sicut distillatio, ne adhuc in morbum adducta, tussim fecit: assidua & vetus phtisin. Senek. L. 2. Ep. 76. a) Dem rathe man eine öftere reife Untersuchung seiner Anmuthungen: ob sie Fremdlinge sind, oder auf eigenem Grunde gewachsen; ob sie vom Zufalle entstehen, oder durch gegebenen Anlaß erwecket werden; wo sie hinzielen; und wie weit man sich mit ihnen

nen eingelassen. „Die Regung verräth sich sicher selbst, weß Geistes sie sey. (sagt Gregor. Mor. 7.) Gebe man nur auf ihre Stimme Acht. Der Geist des Fleisches führet eine weiche Sprache; der Geist der Welt eine eitle; der Geist der Bosheit eine bittere.„ Cor habet in ventre gulosus, lascivus in libidine, cupidus in manu. Hieron. über Matt. 6. 21,

b) Eine genaue **Bewachung der Sinne.** Der geringste Funke von dieser Seite setzt ein gieriges Herz in Flammen. Se eadem oculorum genera desiderant. Tertull. L. de Vel. Virg. c. 3. Die Bemerkung des heil. Gregor über Job. 31. 1. ist Karaktermäßig: „Ein feuriges Gemüth, wenn es nicht sorgfältig verhütet, daß es nichts unbehutsam erblicke, was seine schlafende Begierlichkeit rühre, wird anfangen, blind zuverlangen, was es fürwitzig angestaunet. Man soll das weder einmal anblicken, was man nicht geniessen darf.„ Weish. 15. 4—5. c) Eine schnelle Unterdrückung des aufsteigenden Gedanken, sobald er den Zunder einer Leidenschaft im geringsten rüget. „Wenn der Feind jung ist, so vertilge ihn, damit die schlimme Art in der Brut erstickt werde.„ Hieron über Ps. 136. 9. d) Eine geschwinde Erhebung des Gemüthes zu Gott der Quelle aller Hülfe, (Psal. 120. 1.) sobald man die mindeste Gefahr bemerket. „Wohin fliehet das Schaf, da es den Wolf erblickt, als in die Schooße des Hirten?„ Hieron. Br. 67. Nihil est, quod magis proficiat ad vitam honestam, quam ut credamus, eum judicem futurum, quem & occulta non fallunt, & indecora offendunt, & honesta delectant. Ambros. L. 2. off. e) Eine genaue Kenntniß seiner herrschenden Leidenschaft, als welche sich gewöhnlich des ihr dienenden Sinnes ausschlüssend bemeistert, und die Grundneigungen nach ihren Empfindungen stimmet. Non invenitur inter artes liberales ars ista præ cæteris liberalis, qua tenetur cor, quod omni mobi-

bili mobilius est, quod omni lubrico lubricosius est, cujus depositio imperio legibus rationis ordinatur tota familia motuum internorum, & externorum. Hugo L. 3. de Anim. Es muß zu seinen Zeiten die Αἴδησις noch nicht bekannt gewesen seyn. Was würde er den Empfindlern gesagt haben?

XVII. Sünden, die man in den eigenen Leib begehet, (1 Cor. 6. 18) sind von einer beynahe eben so schweren Heilungsart, als Gefahr, da sie den Feind im Hause nähren. Jedoch da sie ihre Quelle in der leichten Entzündbarkeit der Sinnlichkeit haben: a) So bestehet ihre Vorbereitungskur in der Entkräftung des Zunders; welches fühlbare Abtödtungen am sichersten leisten. (§. 91. Th. I.) Ein abgemergelter Feind wird sich nicht leicht einen Ueberfall beygehen lassen. b) Die sorgfältige Vermeidung des Müßiggangs in einer thätigen Geschäftigkeit ist eines der wirksamsten Mittel, das Kassian an den Vätern der Wüste bemerkte. Und der heil. Gregor in Mor. macht darüber die rechtartige Beobachtung: „Wenn die Vernunft nur auf einen Augenblick ihrem Hause den Rücken wendet: so ist es, als wenn die Frau über die Schwelle ist, und die Mägde erfüllen das ganze Haus mit Gewäsche, und Schäckereyen; kömmt die Frau zurück: so werden sich die Mägde ganz stille an ihre Arbeit zurückziehen. Stellet sich die Vernunft wieder ein: so werden sich die ausschweifenden Gedanken ganz beschämet eine jede zu ihrer Verrichtung begeben.„ c) Man rathe auch: sie sollen sich alsogleich bey sich regenden Zunder unter Menschen begeben: magna pars peccatorum tollitur, si peccaturis testis assistat. Seneka. an Lucill. Ep 11.

d) Gemächlichkeit, und Verzärtlung des Körpers ist völlig einzustellen. Das Laster muß man nicht auf Polstern erziehen; und der unreine Geist hält sich an dürren, ungepußten Lagern nicht lang auf. Matth. 12.

43. „Nichts, das dem Fleische schmeichelt, soll dem Herz belieben; nichts, was das sinnliche Leben tödtet, soll den Geist verdrüssen.„ Gregor. Hom. 11. in Ev. d) Eine öftere ernsthafte Ueberdenkung des schändlichen Endes, und schaudervollen Ausgangs alles Fleisches: „Lüstert jemand nach einem glatten Gesichte; so denke er geschwind, wie es in seiner Fäulniß aussehen wird, und er wird sich besinnen, wie viel es werth sey. Denn das ist wohl ein wichtiger Zaum für die Begierlichkeit, wenn man das todt betrachtet, was man lebendig fressen möchte.„ Gregor. L. 18. Mor. e) Diese traurige Ueberlegung erneuere man Abends, bevor man zu Bette gehet; schicke seine Gedanken unter einem Haufen faulender Knochen, drücke sich stark ein, daß man ihnen im kurzen ähnlich seyn werde: denn stelle man sich das Bette als den Sarg vor, der uns vielleicht diese Nacht noch verschlinget, lege seine Hände kreuzweise auf die Brust, und überlasse sich dem Schöpfer. Sobald man schlaflos wird; säume man nicht, die Federn zu verlassen. Sie fachen den Zunder der Leidenschaft an. Dum ad quietem satietatis ex indigentiæ molestia transeo: in ipso transitu insidiatur mihi laqueus concupiscentiæ. Ipse enim transitus voluptas est. Et cum salus sit causa quietis, adjungit se tanquam pedissequa periculosa jucunditas, & plerumque præire conatur, ut ejus causa fiat, quod salutis causa me facere vel dico, vel volo. Nec idem modus utriusque est: nam quod saluti satis est, delectationi parum est. August. L. 10. Conf. c. 31. f) Die lebhafte Betrachtung des schrecklichen Geheimnisses der Geißlung Christi hat für geile Gemüther etwas sonderbar grauenvolles, an das man sie halte; Mori nos debuimus, & tu solvis! nos peccavimus, & tu luis! opus sine exemplo, gratia sine merito, charitas sine modo. Bernard. Serm. de Pass.

§. 280.

XVIII Sünden, welche aus schlimmen Gesellschaften, ansteckenden Umgang, lockeren Gesprächen herkommen, legen den Grund ihrer Heilung in der Entfernung dieses Steins des Anstosses, besonders wenn dieß von freyer Wahl abhängt. Sprüchw. 13. 20. Syrach. 37. 1. — über welches Chrysostom. Hom. 10. in Matt. „Weis der wohl erzogene sich mit dem Taugenichts verkuppelt: so werden sie entweder einander bald ähnlich werden, oder geschwinde aus einander lassen. Denn die Freundschaft setzt eine gleiche Denkungsart voraus, oder bewirkt sie dieselbe: was zu weit von einander absteht, kann niemals verbunden werden.„ Mulier eo die, quo pudicitiam deserit, statim animum immutat: ita ut familiares pro inimicis habeat, alienos autem sibi fidos reputet, ac de honestis ac turpibus contrariam opinionem induat. Cato in Lysia. a) Man stelle der Jugend deßwegen die Beschaffenheit dieses schleichenden Giftes vor Augen, das sie ihr Leichsinn, und Unerfahrenheit nicht bemerken läßt. „Ist man einmal mit liederlichen Gesellen bekannt worden: so fallen einem ihre Untugenden nicht viel mehr in die Augen: und wo alle unflätig sind, da merket man seinen eigenen üblen Geruch nicht sonderlich.„ Bernard. de Consid. b) Die Schande, und verwirrung, die ihnen über lang und kurz aus derley Bekanntschaften zustehet. „Es ist die richtige Vermuthung, daß man keinen Anstand nehme, übles zuthun, wenn man nicht mehr roth wird, mit Schandreden zu scherzen. Die Unverschämtheit in Gesprächen entfärbt sich nicht, bis ihre heimliche Greuel ans Licht treten.„ Hugo de discipl. Mon. c) Die grausame Verlegenheit, in die uns ein Lastergehülfe versetzen kann, dem wir unser Herz anvertrauet: wenn Haß, oder Eigennutz ihn verleiten sollte, an unse-

ren

ren Heimlichkeiten zum Verräther zu werden. Tecti ad alios esse possumus: socium vero cavere qui possumus? Cicer. pro Rosc. „Man lebe unter Feinden, als wären sie lauter Freunde; man lebe unter Freunden, als wären sie schon wirklich Feinde.„ Chrysost. L. 3 Polic. Mor. „So verhalte dich mit deinem Freund, als könnte er dein Feind werden; so weit traue deinem Freund, daß er dich als Feind nicht packen könne.„ Senek. Prov. Phil.

d) Die kluge Wahl der Bekanntschaften, die weder aus einer Leidenschaft entstehet, weder auf die Uebereinstimmung der Sitten sieht; sondern etwas anständiges von ihr erlernen kann. Convictor delicatus paulatim enervat, & emollit; necesse est, aut imiteris, aut oderis: utrumque autem devitandum est, ne aut similis malis fias, quia multi sunt: ne vel inimicus multis, quia dissimiles sunt. Cum his conversare, qui te meliorem facturi sunt: illos admitte, quos tu potes facere meliores. Seneka. Ep. 11. Man muß junge Leute mit klugen Regeln der Freundewahl versorgen: darinne verstößt sich ihre Flüchtigkeit, Vorneigung, Leichtgläubigkeit am nachtheiligsten. „Vier Stücke prüfen den Freund: der Zorn, der Leichtsinn, der Argwohn, die Geschwätzigkeit.„ Petr. von Blois in den sehr lehrreichen Werkchen de Amicitia. Man setzt den Gehalt des Freundes auf den sichersten Probierstein, wenn man sich jählings in einer Verlegenheit stellet, aus welcher er uns retten soll: man kennet ihn alsobald aus seiner Anstellung. Non facile dijudicatur amor verus & fictus: nisi aliquod incidat ejusmodi tempus, ut quasi aurum igne, sic benevolentia fidelis periculo aliquo perspici possit. Cicero. L. 9. Ep. 16. e) Die öftere Bemerkung eines hörenden, und sehenden Gott. „Schäme dich etwas vor den Ohren eines Gottes zu reden, dessen du über die massen erröthen würdest, wenn es deine Eltern von ungefähr ver-

vernähmen.„ Auguſtin in Pſ. 74. Sic Deus vias noſtras conſiderat, & greſſus dinumerat, ut ne minimæ quidem cogitationes, & verba minutiſſima, quæ apud nos uſu viluerunt, ejus judicio indiſcuſſa remaneant. Gregor. L. 12. Mor.

XIX. Sünden, die aus Anſtiftung, Ueberredung, Verführung herkamen, ſind mit ſtarken Klugheitsregeln zu wenden, die man dem elenden Werkzeuge einer fremden Bosheit an die Hand giebt. Denn ihr Verſtand wird erſt übertäubt, ihre Einfalt überraſchet, ihre Sinne verführt, als ihr Herz verderbt wird. Vitia de mercede ſolicitant: avaritia pecuniam promittit: luxuria multas ac varias voluptates: ambitio plauſum, & potentiam. Seneka Br. 59. a) Man zeige ihnen die gewöhnliche Schlauigkeit der Wölfe, die unter dem Schafpelze angeſtochen kommen. „Der Verſucher ſpähet die Beſchaffenheit des unglücklichen Schlachtopfers aus, bevor er ihm die Schlinge lege. Der iſt gerne luſtig, der andere ſchmachtend; dieſer hat ein ſcheuches Gemüth, jener ſiehet hoch hinaus. Dem Luſtigen legt er eine ſchlüpfrige Falle: dann die ausſchweifende Fröhlichkeit gleitet gerne zur Wolluſt hinüber. Der Schmachtende iſt empfindſam, den weis man mit Eiferſuchten zu fangen: der Scheuche fürchtet ſich vor aller Unbequemlichkeit: den treibt er mit Schreckengeſichtern in die Enge; den Hochtrabenden gewinnet er mit Schmeicheley, die ihm immer was ſchönes von ſeinem Lobe vorſingt.„ Gregor. L. 29. Mor. b) Man lehre den Verſuchten, ſeine ſchwache Seite ausfindig machen. Kennt er die, und merkt, daß man ihn von derſelben anpacke: ſo ſeye er gleich auf ſeiner Hut. Ibi inimicus muſcipulam ponit, ubi ſemitam mentis eſſe conſpicit: quia illic periculum deceptionis inſerit, ubi viam eſſe propinquæ cogitationis invenerit. Gregor. Mor. 16. Das Mistrauen iſt ſein einziger Schild. c) Lobt man einen über eine

Eigenschaft, die man an sich nicht findet, oder die eben nicht viel Verdienst ausmacht: trägt man Dienstleistungen an, die man eben nicht schuldig ist: sucht man seine Freundschaft feuriger, als man dazu Ursache hat: macht man Verheissungen, die zu groß, zu übereilt, zu bedenklich scheinen, oder so frostig hingeworfen werden, ohne Verhältniß, ohne Bedächtlichkeit: so hat man Absichten dabey, die der Einfalt verdächtig scheinen müssen.

Sed quia credulitas damno solet esse puellis:
Ovid. in Remed.

d) Man gebe genau auf das Betragen des Lockvogels Acht: seine Handlungen werden ihn bald verrathen. Matth. 7. 16. „Die unordentliche Geberden des Leibes sind das aufgesteckte Merkzeichen eines ausgelassenen Gemüthes.„ sagt Hugo de Disc. mon. über die redende, und recht malerische Stelle: Sprüchw. 6. 12.

— — — Clam mihi tange pedem:
Me specta, nutusque meos, vultumque loquacem:
Excipe furtivas, & refer ipsa notas:
Verba supercilliis sine voce silentia dicant:
Verba leges digitis, verba notata mero.
Ovid. I. Am.

XX. Die Ansteckungssünden, welche aus einer so engen Gesellschaft herrühren, die nicht, oder äußerst schwer zu trennen, sind gleich sorgfältig zu unterscheiden: ob fremde Beyspiele, Lockungen, Ueberredungen, oder eigener Anlaß auf dieselbe Einfluß haben. a) Hier entstehet das Aergerniß zum Theil von dem Leidenden selbst, der scharf darüber herzunehmen, und ausgiebig anzuhalten ist, alles wegzulassen, das die Leidenschaft des anderen unterhalten, oder zur Ausführuug derselben behülflich seyn, oder die Sinne rühren kann: Denn die Gefahr ist wechselseitig, folgsam auch die Unterlassungspflicht. „Das Beyspiel ist fehlerhaft, das entweder

bös ist, welches man bestrafen müsse: oder unanständig, aus dem man nichts lernen könne: übertriebener, oder schlechter, als die Sache erforderte.„ Tullius L. 2. Rhet. Qui semel vel precibus adductus, vel vi coactus impegerat, in cæteris, eodem modo se gerere non oportet: sed memorem prioris peccati cavere, ne imposterum in aliud simile incidat. Dion. von Halic. L. 7.

b) Im ersten Falle lehre man die Person die Art einer standhaften, ernsthaften, doch sittsamen, und bescheidenen Ausschlagung der unerlaubten Anträge, die ihr gemacht werden. Sie weiche nach Anständigkeit aller Begegnung des Lockenden aus: und wenn die nicht zu vermeiden wäre, so räume sie an sich alles weg, was den Augen gefiele, denen man nicht gefallen soll. Eine züchtige Zusammennehmung der Augen, sittsame Kleidungsart, kurze, und gesetzte Antwort in nöthigen Ereignissen; öfteres Ansuchen bey Gott für die Herzensänderung des Versuchers; Behutsamkeit bey Zusammenkünften wird jeden Anfall halb entkräften, dem angefochtenen Muth, dem Verführer Scham einflössen. Das Laster wird nur dreiste, wenn es matten Widerstand antrifft, den es für eine stillschweigende Einwilligung hält. Scis, quam sit amor iniquus interdum, impotens sæpe, μικραιτιος semper. Plin. L. 2. Ep. 2. c) Man trachte, dem schwachen Gemüthe einen heilsamen Stolz beyzubringen, der sich nicht von einer jeden Lockung bethören lasse: „der sich ärgert, ist ein Kind. Ein gesetztes Gemüth wird sich nicht von einem jeden Hauch anstecken lassen.„ Chrysost. über Matth. 18. 6. d) Das Verhalten der ersten Christen mitten in einer vergifteten Welt liefert taugliche Klugheitsregeln, die man ihnen an die Hand gebe. 1 Cor. 5, 10 — 7, 14. Opus vestrum in hoc mundo illud est, ut peccatores Christo ad salutem lucremini: quod fieri non poterit, si eorum colloquia, convictumque fugiatis. Aug. L. 2. cont. Parmen. c. 2.

§. 281.

XXI. Sünden, welche der Stolz, Hochmuth, Ehrsucht, Eigenliebe, Ruhmredigkeit gebährt, sind unter der Kelter der Verdemüthigung zu zerknirschen Si quis semel fuerit notatus invidiæ, vel contentionis vitio: sciat se primam causam in interioribus medullis habere reconditam. Oportet ergo eum per adversa curari, id est per humilitatis exercitium: si se vilioribus officiis subdat, & ministeriis indignioribus tradat. Basil. in Reg. Brev. N. 289. a) Erniedrigung ist die Losung ihres Kampfes. „Doch was für eine? nicht etwa, die sich im äußerlichen zerret, die sich hinter eine dumme Geberde, eine ächzende Sprache stecket. Ein anders ist die Tugend, ein anders die Puppe von der Tugend.„ Hieronym. an Celant. „Die ist die ächte, (sagt Ambros weiter L. 2. de Offic.) welche aus ihrem Bewußtseyn entsteht, und die Bescheidenheit zum Gefährten hat. Ich weis mich demüthig zu halten, aber wo, mit was für Anständigkeit, aus was für Absicht, in welchem Amte? Willst du deinem Bruder an Vorzügen gleichkommen? so thue es ihm an Dienstleistungen zuvor. Uebersteige ihn in Pflichtserfüllungen: so übertrifst du ihn an Heiligkeit. Hat er dich nicht beleidiget: so hat er ein Recht darauf, daß du ihn liebest. Hat er dich beleidiget: so verdienet er, das du besser denkest, als er. Dieß ist der Auszug der Demuth: dem Liebenden gebühret Gegenliebe, dem Beleidiger Nachsicht, dem Verfolger Geduld.„ b) Man halte ihnen das lächerliche des Stolzes vor Augen, der andere gebieterisch zwingen will, daß sie das an ihm hochschätzen, was er nicht hat; da der wahre Verdienst dieses ohne alle Bemühung bewirket. Deforme est, de se ipso prædicare, falsa præsertim, & cum irrisione audientium imitari militem gloriosum. Θρασυδειλὸς græci vocant, qui cum audaciam præseferant, tamen

men nunquam res formidolosas subeunt. Cicero. L. 1. off. nach Aristot. L. 3. Eth. c. 7. Dem **Ehrgeizigen** die beschwerliche Eroberung, und leichten Verlust des Ansehens dieser **Welt.** Habet forensem gratiam, domesticum periculum; & ut dominetur, aliis prius servit: curvatur obsequio: ut honore donetur; & dum vult esse sublimior, fit remissior. Ambros. L. 3. in Luc. Dem **Hochmüthigen**, die natürliche Gleichheit der Menschen, die itzt, wie auf einer Schaubühne, etwas unterbrochen, im Tode aber vollkommen wieder hergestellet wird. (S. Ger. von Ben. S. 18. Th. 2.) die unerträgliche Knechtschaft der Welt unter den glänzendesten Titeln, das angebohrne Elend des Menschen, wenn er diesen Prunke ablegt; das Beyspiel des Gottmenschen. — Philipp. 2. 6. — Seiner heiligsten Mutter, der grösten Männer des Alterthums, die den Adel ihrer Geburt nach der Anzahl ihrer herrlichen, und gottseligen Thaten berechneten. Sehe das erbauliche Werkchen des Pabst Innocenz de Vilit. Cond. Hum.

XXII. **Hitzige Köpfe**, die zu Streitigkeiten, Schmähungen, Beleidigungen sich aufgelegt finden, sind mit iner gelassenen, überlegten, gefälligen Betragungsart bekannt zu machen, welche die jähe Aufwallungen bey Zeiten zu bändigen, oder mit alleweil fertig liegenden Gründen zu ersticken wisse. Die unverbrüchliche Haltung an gewisse Grundsätze, die sie sich vertraut machen, läßt sie wohl endlich mit der Brechung des Eigensinnes, und stolzen Einbildung zu Stande kommen, in der dieses Uebel seine vorzüglichste Quelle hat. Habet hoc mali iracundia: non vult regi: irascitur veritati, si contra voluntatem suam apparuerit. Seneka. L. de Ira. c. 16. Hieher gehöret das falsche Point d' honneur: Magnitudo animi si se ultra modum suum extollat, faciet virum minacem, inflatum, turbidum, inquietum, & in quascunque excellentias dictorum, atque factorum ne-

glecta honeſtate feſtinum, qui momentis omnibus ſupercilia ſuberigens, ut Beſtiarius, inquietat, excitat, alium ferit, alium fugat; ſed talis, aut miſerum oppetit finem, aut ærumnoſam ſui memoriam relinquit. Menſura animi eſt, nec timidum eſſe, nec audacem. Seneka. L. 4. de Virt. Man weiſe ſie 1) zur Großmuth, „eine Eigenſchaft, (ſagt Iſidor. L. 2. Soliloq.) die den Menſchen Gott am nächſten bringt. Wie groß lautet es, wenn du es dem nicht vergelteſt, der dich anfällt? aber wie ſtark biſt du, wenn du es ihm noch dazu vergiebſt? was für ein Anſehen gewinnſt du, wenn du die Rache in Händen haſt, und ſchenkeſt es dem Beleidiger? „ Die Großmuth iſt eine Mäßigung gegen die Beleidigung bey der Gewalt, ſie zu ahnden. „ Hugo von St. Victor. Aliud enim arrogantia, aut inſolentia, & aliud magnitudo animi: eſt enim arrogans, qui propter res parvas, ſe jactat, gloriatur, iraſcitur, ac conſervos deſpicit: alto vero eſt animo, qui mente eſt humilis, & præſentis vitæ umbras nihil eſſe exiſtimat. Chryſoſt, Hom. in Pſal. 44.

2) Zur Geduld. „Sie überwindet das Bittere, nicht da ſie ſich widerſetzt, ſondern da ſie es erträgt; ſie erträgt es, nicht mit Murren, ſondern mit Erkenntlichkeit. Sie antwortet nicht, keineswegs aus Verachtung, ſondern aus Nachſicht: ſie empfindet das Unangenehme nicht, nicht aus Fühlloſigkeit, ſondern aus Mitleiden. „ Kaßian. in Ps. 140. Der heil. Chryſoſtom. Hom. 5 in Matth. trift darüber die ſchickliche Eintheilung: „Die erſte Stuffe zur Geduld beſtehet in dem, daß man zur Unbild keine Gelegenheit gebe. Die zwote, daß, wenn ſie angefangen worden, man nicht gleiches mit gleichem vergelte. Die dritte, daß man dabey nicht auffahre, ſondern ruhig bleibe. Die vierte, daß man ſich gewiſſer maſſen ſelbſt anbiete, etwas widriges zu leiden. Die fünfte, daß man Böſes mit Gutem vergelte. Die ſechſte:

ste: daß man allen Haß verbanne. Die siebende: daß man ihn ohne Zwang, und Widerwillen liebe. Die achte; daß man ihm mit Vergnügen aus der Verlegenheit helfe. Die Neunte, daß man Gott für ihn bitte.„

3) Zur **Gleichmuth**, welche sich dem Uebel nicht widersetzt, sondern das Uebel in Gutem überwindet. Röm. 12. 21. „Sie hat weder Ohren zur Lästerung, weder Augen zur Schmach, weder Mund zur Beschuldigung. Nur Herz hat sie, und das leicht zum Vergeben, hart zum Erzürnen. August. de Serm. Dom. Sprüchw. 18 — 14, wo der zornige ὀλιγόψυχος genennet wird.

XXIII. **Bösartige Gemüther**, welche sich mit Eifersucht, Neid, Hinterlist, schlauen Ränken abgeben, sind nach der Richtschnur der Liebesgesetze zurecht zu weisen: 1. Cor. 13. 4. wo das Wort ἀπερπερευεται sich sehr genau für die Zurechtweisung dieser Gattung schicket: Περπερος ἐστι ὁ μετεωριζομενος, ὁ κενοφος, ὁ βλακευομενος Aufgeblasen, Leichtsinnig, zu allen argen Streichen fertig. (Theophilakt.) Man belehre sie: 1) Daß sie die Vorzüge der anderen mit einem ganz ruhigen, und einfachen Auge betrachten lernen. „Der Hochmuth gestattet nicht, daß man in des anderen Herze lese; und der Argwohn kann sich nicht bereden, daß ihn der bessere liebe: diese doppelte Krankheit wird von dem zweyfachen Gesetze der Liebe geheilet: sie suchet nicht, was ihr gehört, für jene: sie glaubet alles, für diese.„ Bernard. Ep. 3. 2) Daß sie ihre Blicke entweder gar nicht auf die Mängel der anderen heften, oder ihre eigene mit jenen in die Wagschale legen. „Der sicherste Weg zur Eintracht, wenn man von sich nicht viel hält, und was man an anderen Gutes findet, es ihnen von Herzen gönnet.„ Gregor. L. 3. Mor. Quidquid malus contra proximos cogitat: hoc contra se a proximis cogitari formidat. Gregor. L. 11. M. daher komt das niederträchtige Ohrenlispeln, die feige Anspinnungen, die geheime Austragungen. Der Bösewicht

hat weder den Muth, seine Gedanken offenbar sehen zu lassen: Magnanimi est, nihil serviliter, nihil tecte, atque occulte dicere, aut facere: sed omnia aperte, & propalam: atque odium suum, & benevolentiam præ se ferre: omnia facilis sustinet: nec parva ferre pectoris parvi est nimis. Naz. Orat. 3. 3) Daß sie niemals das Gute, so sie an sich bemerken, mit jenem in Vergleich stellen, das sie bey anderen antreffen; sondern in ihrem kleinen Umkreise ihre Aufmerksamkeit ganz auf sich selbst richten. 1 Kor. 5. 12. „Der rechtschaffene Mann beneidet niemand. Der Neidische fühlt seine Geringhältigkeit. Denn was ist der Neid? „eine schmerzende Ueberzeugung von fremden Vorzügen.„ Seneka in Prov. Phil. Omnis homo ex se æstimat alium; qui bonus est, difficile suspicatur malum: fornicarius neminem putat castum: malus neminem suspicatur bonum. Chrysolog über Matth. 9. 4) Daß sie sich für die Strafe des Wiedervergeltungsrechtes hüten, das der ewige Gefährte der verletzten Menschenliebe ist. Matth. 7. 2. Der Neid gehöret mit zu jenen verhaßten Verbrechen, welche weder in diesem, noch anderem Leben eine gelinde Behandlung zu erwarten haben. Matth. 12. 32. Er ist der Antheil der Niederträchtigkeit. Plerique, quorum similitudinem desperant, affectant simultatem. Apulej. in Flor. Sie trachten andere schwarz zu machen, da sie selbst nicht weiß werden können.

§. 282.

XXIV. Der Hang zu dem Zeitlichen, der auf Ungerechtigkeiten, Raubsucht, schändliche Gewerbe, unehrlichen Gewinn verleitet, ist, 1) mit dem wahren Werthe dieser hinfälligen Dinge bekannt zu machen. „Je feuriger man sie verlangt: desto heftiger plagt man sich, um sie zu erhalten: desto mehr ängstiget man sich, um sie zu-

zuverwahren; desto sparsamer lebt man, um sie zubehalten; desto trostloser ist man, da man sie verliert.„ Du bestiehlst den anderen, um etwas zu haben; du strebest nach einer Ehrenstelle; und kriechest für den, der sie vergiebt; du verlangest nach Macht: und mußt dich vor deinen Unterthanen fürchten; du willst ein Ansehen machen, und schwebest in beständiger Unruhe; du willst nach deinen Gelüsten leben, und wirst ein Sklave eines Körpers. Böet. L. 4. de Consol. Alienum nobis, nostrum plus aliis placet; cupiditates non foris solum se jactant, nec tantum in alios cœco impetu incurrunt, sed intus etiam in animis inclusæ inter se dissident, atque discordant. Cicero. L. 1. de Fin. 2) Mit einer klugen Sparsamkeit, nicht sowohl im Vermögen, als an Begierden. „Der viel verlangt, braucht viel. Der braucht nichts, welcher nicht nur das, was er haben kunnte, sondern auch, was er haben wollte, zu verachten weis.„ August. L. de Catech. rud. 3) Mit dem wahren Werthe der Seele, welche mit einem Unrathe beladen wird, dessen sie nicht nöthig hat; welche unter einem Last gebeuget wird, den sie lieber abwerfen möchte. Es ist schon mühselig genug, um das zu arbeiten, was man braucht. Reich und vergnügt sind selten beysammen. Dem Armen fehlet etwas weniges, dem Begierigen alles; „ Seneka. Ep. 2. 4) Mit der Verwüstung des Todes, „der alles nimt, und nur den Verdruß läßt, daß man nichts mitnehmen könne. Es ist nichts widersinnigeres, als daß man immer mehr Reisegeld sammelt, je weniger am Weg noch übrig ist „ Seneka L. de Moribus. 5) Mit einem aufrichtigeren Zutrauen gegen die Vorsicht: „ Was verweilen wir, alldas elende, unnütze, blendende abzuladen: und nur dem tüchtigen, wirklichen, glücklichen Gute nachzuhangen, das man findet, wenn man es suchet; sättiget, wenn man es hat; tröstet, wenn man es nicht hat?„ Bernard. Serm. 9. über Psalm 90. Homines plus incer-

certæ cupiditati, quam certæ Prævidentiæ tribuere solent: & ad id quod placet, inconsiderata spe animos inclinare: quod vero displicet, prætextu aliquo specioso quæsito repudiare. Thucyd. L. 4. 6) Mit einem öftern Andenken des Ausgleichungsgerichtes. „Itzt sieht man den Vergelter nicht, und er ist doch nahe. Am Gerichtstage wird man ihn sehen, und er wird nicht nahe seyn. Denke, daß er dich sehe, wenn du auf Raub gehest: und stelle dir ihn vor, wie er zurückfordert, was du nicht mehr wirst geben können.„ Gregor. L. 27. Mor. c. 10. 7) Mit einem mitleidigen Herzen, und freygebiger Hand gegen die nothleidende. Lucä. 16. 9. Mit einen öftern geschämigen Blick auf die niederträchtige Handlungen, und Anschläge, zu denen die Gierigkeit auch sonst rechtschaffene Menschen verleiten kann. Das gewissen wird da jeden etwas aus dem Vergangenen aufweisen. Quod agit indomita cupiditas ad corrumpendum animum & corpus suum, flagitium vocatur: quod autem agit, ut alteri noceat, facinus dicitur; & hæc duo sunt genera omnium peccatorum. Augustin. L. 1. de Doctr. Chr. 8) Mit der harten Pflicht, und schweren Ausführung des Ersatzes. Qualem dicimus seriem causarum, ex quibus nascitur fatum, talem dicimus cupiditatem: altera ex fine alterius nascitur: in eam demissus es vitam, quæ nunquam tibi terminum miseriarum, ac servitutis ipsa factura sit. Plurima & undique ingesta quomodo reddes? utrum istorum mavis? in inopia saturitatem, an in copia famem? quamdiu tibi satis non fueris, ipse aliis non eris. Utrumque cogita, quam multa temere pro pecunia, quam multa injuriose pro honore tentaveris! quomodo, inquis, exibo? quantum ad successum accesseris, tantum accedet & metus. Senek. Ep. 19.

XXV. Ein weichliches Leben, welches seinen Gelüsten nichts versaget, das zur Gemächlichkeit, Zerstreu-

ung, Befriedigung der Sinnlichkeit etwas beytragen kañ, ist zur harten Arbeit des Christenlebens Schritt für Schritt anzuführen, damit es von der jähen, und aufgehäuften Beschwerlichkeit nicht abgeschrecket mit dem unreinen Geiste (Matth. 12. 34.) in seine alte Wohnung wieder umlenke. Die LXXII. übersetzen Sprüchw. 18, 8. sehr passend. ψυχαι δε ἀνδρογυνων πεινασθσι: die Seelen der Zwitter werden erhungern. Man muß sie gewisser massen wie Kinder von der Brust entwöhnen, und nach und nach an härtere Speise gewöhnen. Hebrä. §. 12. 1) Man gewöhne sich nach und nach an die christliche Mäßigkeit, welche auch erlaubten Ergötzlichkeiten ihre Zeit, Maaß, und Weise vorzuschreiben weis. „Eine ganz einfache Lebensart, eingeschränkte Tafel, mehr erbauliche, als zerstreuende Gesellschaft, Nahrung nach Nothdurft, niemals nach dem Geschmacke; dieß wird dem Schwelger seine Küche eckelhaft machen, die einer Schlachtbank der Mörder ähnlicher sieht, als der Vorrathskammer eines Christen.„ Chrysostom. Hom. 30. Hoc me docuisti Domine: quemadmodum medicamenta, sic alimenta sumpturus accedam. August. Confess. L. 2. c. 31. 2) Man halte sie an die genaueste Beobachtung der Kirchenfaste, der Abwartung des Gottesdienstes, und anderer von ihr eingeführter Abtödtungen; damit das Geboth ihnen zu Schranken werde, in denen sie auch nach und nach erlaubte Ergötzungen miteinfassen, und die Schärfe des Gesetzes ihren verwöhnten Geschmack zu besseren Empfindungen bringe. „Die keusche Faste verkochet, was der unflätige Fraß unverdaulich gemacht.„ (Leo Serm. de Jejun.) und der heil. Gregor — Hom. 20. in Ev. — meynet: „man müsse sich um so mehr erlaubter Dinge enthalten, als man sich vorhin auf unerlaubte verlegt.„ Temperantia est, quæ in rebus aut expetendis, aut fugiendis, ut ordinem sequamur, monet: quæ animi pacem affert, & affectus qua-

quasi quadam concordia pacat, ac lenit. Cicero. L. 1. de Fin. 3) Man dringe auf eine kluge Einrichtung der **Hausordnung**, bey der einer jeden Pflicht ihre unveränderliche Zeit angewiesen werde. „Die Vorschrift der Mäßigung hindert die Ausschweifung, vermeidet die Gefahr, verrichtet alle ihre Obliegenheiten in ihren Schranken, vergießt auf Hofartsgrillen, stehet ihren Hausgeschäften mit Anständigkeit vor, hält einem jeden Wort, und Treue.„ Augustin. L. ad Sac. Virg. 4) Man schreibe ihnen nützliche und ernsthafte **Beschäftigungen** vor. Bernards-Buch de ordine Vitæ kann zur Grundlage dienen. „Nur denen kömmt die Einschränkung des Bauchdienstes unerträglich vor, die nicht gewöhnet sind, an geistigeren Gerüchten einen Geschmack zu finden.„ Cassian über Ps. 130. Man mache sie auf den Eckel aufmerksam, der von den gierigen Genuß der Gelüste unzertrennlich ist: der immerfort auf Wechsel bedacht seyn muß, und endlich das Laster für Langeweile begeht. Sitiunt homines in sæculo: ubique fatigatio est, ubique lassitudo, ubique corruptio. August. in Psal. 62.

§. 283.

XXVI. **Unlautere Gelüste**, die noch nicht zur Grundneigung des Herzens geworden, sind mit thätigen Mitteln einzuhalten, auf daß der Schade nicht fressend werde. 1) Mit sorgfältiger Erhaltung des **Bisgen Schams**, das ihnen noch übrig geblieben; denn diese ist dem Laster unausstehlig; es kann ihren Anblick nicht vertragen; und setzt sich erst fest, wenn es dieselbe vollends ausgerottet hat. „Die ist der unzertrennliche Gefährte der Unschuld, solang sich die in Schranken hält. Verlegt sie sich nun auf Artigkeiten, so wird sie keck; freye Scherze kommen an ihre Stelle, die Sittsamkeit hat ein Ende.„ Ambros. l. de Virg. Wie nun der Leichtsinn nicht auf einen Schlag das Herz um sein Gefühl von Beschämig-

keit bringt: so wird die öftere Erscheinung des traurigen Gedanken: „Gedenke, was du verloren hast, „ die erschütterte Scham auf eben so viel Stuffen wieder zurückbringen.„ 2) Mit Einführung einer etwas rauheren Lebensart. „ Dieß Laster, das auf weichen Pölsterchen liegt, erschrickt für den Blick des Bußgewandes.„ Nehme man der standesmäßigen Bekleidung den eitlen Aufputz weg, dem nöthigen Unterhalt den Ueberfluß, der natürlichen Gesichtsbildung das gekünstelte, und das reizende. Die Versuchung wird seltner, wo man die Sinne strenger hält. Quantum velis, bona mente conetur Virgo apparere foris, necesse est publicatione sui periclitetur: dum percutitur oculis incertis,& multis: dum digitis demonstrantium titillatur, dum nimium amatur, dum inter amplexus, & oscula assidua concalescit. Tertull. L. de Vel. Virg.

3) Mit gemäßigten **Kasteyungen** des Körpers. „Die Ausgelassenheit der Sitten wird unter dem Joche der Anstrengung gebändiget Dieß beugt die stolzen Gedanken, unterdrückt den empörten Sinn, verschaft eine anständige Mine, bindet das lüsterne Aug, verbannt all thörichtes Gelächter, hält die Zunge im Zaume, bringt den Geschmack wieder zu rechte, giebt einen unanstößigen Gang, richtet alle Bewegungen nach den Regeln der Sittsamkeit ein„ Bernard. in Cant. 1. 4) Mit einem öftern Andenken an die **Höllenquaalen**, die das Loos dieses Lasters vorzüglich sind. Job 31. 12. „Das Feuer, was von innen die Begierde anfachet, wird erkalten, wenn man an den Brand denkt, der dieselbe von außen zur Strafe erwartet.„ 5) **Einschränkung** der Ergötzlichkeiten, wenn sie auch nur gleichgültig wären, besonders des Tanzes: (delinquendi materia debet præscindi. Cyprian L. 2. C. 2.) des übermäßigen Hangs zum Putze, zu lärmenden Gesellschaften, zum Spiele, zu ausschweifenden Lustbarkeiten.

Man

Man soll sich in seiner häuslichen Einsamkeit öfter an das Leere erinnern, welches der Genuß aller dieser Vergnügungen allemal hinter sich gelassen, und auf den Todtbete am grausamsten äußern wird. Semper voluptas famem sui habet, & transacta non satiat. Hieron. Br. an Damasus. „Man muß sich auch in erlaubten Dingen einen Abbruch thun, wenn man lang genug den unerlaubten nachgelaufen. Man muß den Schöpfer für den Misbrauch genugthun, wenn man sich auch des Gebrauches begiebt. Man muß sich im Kleineren züchtigen, wenn man im Größeren verstossen hat.„ Gregor. Hom. 35. in Ev. 6) Man gewöhne sich an die strengste Sittsamkeit, auch da man mit sich allein ist. Es ist gleichsam eine Privatübung über das Verhalten, so man öffentlich zu beobachten hat. Man wird sich vor anderen nicht unverschämt aufführen, wenn man gegen sich geschämig thut. Lascivia est indecens motus dissoluti animi, & corporis ex intemperantia carnali prodiens. Kassiodor in Ps. 81. 7) Eine scharfe **Wachsamkeit** über Aug, und Zunge. Denn dieß sind die Werkstätten, in denen die Frechheit ihre Todeswaffen schmiedet; und das Gift, daß die Handlungen ansteckt, hat dort seinen Sitz. **Jerem. 9. 21. Matth. 6. 23.** 8) Ein seltener **Umgang** mit Menschen, die gleiches Sinnes sind; und das niemalen, daß man nicht zu Hause bevor etwas erbauliches gelesen, oder betrachtet, heilsame Entschlüsse gefasset, Vorsätze erneueret, mit denen man das Herz wider unverhofte Anfälle waffne. 9) Eine zärtliche, gefühlvolle Neigung gegen das schreckliche **Werk der Erlösung**, aus dem man sich immer ein besonderes Stück wähle, das man denen zubesorgenden Anfechtungen entgegen setze. Man wird es kaum wagen, eine Wunde wieder aufzureissen, an der wir uns mit so vielem Beyleid erspiegelt haben. Agnosce homo, quam gravia sint vulnera, pro quibus necesse est, Chri-

stum

stum Dominum vulnerari! si non essent hæc ad mortem, & mortem sempiternam, nunquam pro eorum remedio Dei filius moreretur. Bernard. Serm. 3. de Nativ. D. 10) Cassian über Matth. 5. 28. bringt all dieses in den Innbegriff: „Sechs Stücke sind es, welche die Reinigkeit erhalten: Mäßigkeit, Beschäftigung, hartes Leben, Enthaltsamkeit der Sinne, seltne Unterredungen, und das mit äußerster Behutsamkeit; Vermeidung der Gelegenheit in Ansehung des Gegenstands, Ortes, Zeit.„

§. 284.

XXVII. Verbrechen, welche die eheliche Treue verletzen, heilen sich am besten, wenn man die eheliche Hochachtung, und Zärtlichkeit wieder herstellen kann. 1) Man spreche ihnen zu: ein jeder solle sich zu bereden suchen, er habe den besten Theil mit seiner Hälfte gewählet; er würde an einer anderen nichts mehr finden, als eben dieselbe Fehler, mehr Schmeicheley, aber noch weit mehr Unsinn. „Keine Gattinn ist so aus dem Ganzen gut, daß man nicht immer noch was daran auszustellen fände. Du wirst mit dem Körper wechseln, nicht aber mit der Gemüthsart.„ Diogenes beym Laert. Si sine uxore possemus esse: omnes ea molestia careremus. Sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit, saluti perpetuæ potius, quam proprio commodo consulendum. Aul. Gell. L. 1. Noct. Att. Man muß sich mit einer misrathenen Bindniß so bekannt machen, wie mit einem körperlichen Uebel, daß man es zuletzt wenig mehr achte, und doch standhaft forttrage. 2) Ein jeder trachte den anderen Theil mit jenen kleinen Gefälligkeiten zuvorzukommen, die nicht viel kosten, und das Herz sehr einnehmen. Gewisse Höflichkeitsbe-

zeu-

zeugungen, die zu gelegener Zeit angebracht werden; Anstalten der Vergnügenheit, welche angenehm überraschen, ꝛc. „Ihre Gestalt sey dein Gesichtskreis, ihre Schönheit deine Lobrede. Lenkest du die auf eine andere, so hält sie sich für die Verschmähete. Erneueret man nun seine Zuneigung täglich, so bemerkt man nicht einmal die veraltende Gestalt.„ Hugo über 1. Cor. 7. 37. 3) Die Beobachtung der genauesten Wohlanständigkeit in ihrem gemeinschaftlichen Umgange. „Die Schamhaftigkeit hat so etwas reizendes an sich, daß sie auch da gefällt, wenn man sie versucht: sie hat immer etwas neues anzubieten, wenn sie auch hinter veralteten Zügen schimmert; sie wird von dem erlaubten Gebrauche nicht ungeschmackt, nicht abgenutzt; sie bedienet sich desselben mit soviel Anständigkeit, mit soviel Behutsamkeit, als gienge sie verstohlener Weise zu Werke.„ Ambros. 2. de Off. Quod necessitas præstat, depretiat ipsa. Tertull. L. 2. ad Uxor. Lese man die lehrreiche Stelle Augustins c. 37. Q. 2. Can. Quidquid inter se conjugati immodestum, inverecundum, sordidum gerunt: vitium est hominum, non nuptiarum. — Immoderata exactio debiti - pravi mores &c. Unmäßigkeit, schiefer Gebrauch, thierische Ueberhäufung, frohnartige Pflichterheischung kann auch die erlaubteste Sache zum Eckel machen. Quid potest sanctum esse iis, qui abominandam non libidinem, sed insaniam potius exercent? Laktanz L. 6. c. 13. de vero cultu. 4) Die Bescheidenheit, welche keinen von beeden auf des anderen Handlungen gar zu scharf Acht geben läßt. Die Neigung nähret sich vom Zutrauen, und zehret am Argwohne ab. Man kann einem durch gar zu ängstige Bewachung eine Lust zum Betruge erregen, auf die man mit einem Bescheidenen niemals verfallen wäre. Chrysostom. über Matth. 19. macht die feine Bemerkung: „Wenn du einen Menschen siehst, der sich beständig um den Besuch

der

der Aerzte sehnet: so erachtest du billig, daß er sich nicht sehr wohl befinden müsse: Wenn du also einen Garten antrifft, der alle Gesetze und Rechtsverständige um die Möglichkeit der Ehescheidung befraget: so denke nur keck: der Mann seye ein unverschämter, und sie eine Buhlerinn„

XXVIII. Sünden, welche den Gottesdienst, den Gehorsam gegen die Kirche verletzen, sind mit einer kindlichen Ehrfurcht zu verbesseren, die da verstehet, daß, was gebothen ist, nur zu ihren eigenen Nutzen gereiche, und ihre Gefolgigkeit nur auf ihren Vortheil abziele. Factæ sunt leges, ut earum metu humana coerceatur audacia, tutaque sit inter improbos innocentia, & in ipsis improbis, reformidato supplicio, refrænetur audacia, & nocendi facultas. Isidor. L. 2. Etymolog. Zu diesem Ende 1) mache man ihnen die Dienstleistungen, welche die Frömmigkeit fordert, leicht, damit sie aufhören, dieselbe zu fürchten; und Gott zeige man ihnen, als einen guten Herrn, der, was Er aufladet, auch tragen hilft, damit sie für seine Dienstbarkeit eine günstigere Meynung gewinnen, als ihnen die Welt beygebracht. Er braucht ihre Dienste nicht, der sich ewig her genug war; יקוק. Exod. 6. 3. — aber sie brauchen seinen Beystand, auch da sie ihn nicht kennen: sonst zerfielen ihre Kräfte den Augenblick. Der Kirche wäre an ihnen ebenfalls wenig gelegen, wenn sie nicht als eine Mutter um ihr Glück bekümmert wäre. „Sie blühet, da sie verfolget wird; sie wächst, da man sie unterdrücket; sie dringet durch, da sie verachtet wird; sie sieget, da man sie beleidiget; sie erlangt Kenntnisse, da man sie tadelt; sie befestiget sich, da sie zu sinken scheint.„ Hilar. l. 2. de Trin. 2) Man stelle ihnen vor, wie mißlich es um ihre eigene Angelegenheiten stehe, wenn sie dieselbe nach ihrem Kopfe einrichten: wie wollten sie denn wissen, was zu ihrem Heil gehöre, wenn

sie dieser Lehrmeisterinn widerstreben ? Docemur authoritate, nutuque legum domitas habere libidines, coercere omnes cupiditates, nostra tueri, ab alienis mentes, oculos, manus abstinere. Cicer. L. 1. de orat. Jungen, Dummen, Leichtsinnigen, Leichtfertigen muß man öftere Vorlesungen über Römer XIII. halten, welches gewissermassen das vollständige allgemeine öffentliche Recht des Christen vorleget. Religionsverachtung, und Staatsverbrechen haben einerley Quelle: κυριοτητα δε ἀθετουσι, δοξας δε βλασφημουσιν. Jud. 8. Irenä. L. 3. c 11. 3) Man schreibe ihnen auf den Fuß der Geistlehre einige kurze, und leichte Uebungen vor, durch deren tägliche Anwendung sie zu einer besseren Kenntniß Gottes gelangen, auf welche die Liebe bald folgen wird. Man würde den Gott der Ehre nicht kreuzigen, wenn man ihn recht kennete. 1. Cor. 2. 8. 4) Man bereede sie, sich so oft als möglich bey unserem Gottesdienste einzufinden; sich mit dem Geiste unserer Geheimnisse bekannt zu machen, dem Wort Gottes aufmerksam, und gelehrig beyzuwohnen. Die Unwissenheit ist die Quelle der Gleichgültigkeit, und des Kaltsinnes. Quis non miretur, nos, qui Deum Trinum & unum prædicamus: ita ut & unionis eorum vim, & ordinis distinctionem exponamus: impios & sine Deo homines vocari? Athenagor. Apol. an Antonin. 5) Man lasse sie ihr sittliches Elend, Schwachheit des Geistes, Betrug des Herzens, Finsterniß des Verstandes recht einleuchtend fühlen, damit sie einsehen lernen, woher ihre Hülfe zu holen sey. Quid est homo, quod memor es ejus? parvus, & magnus, humilis & excelsus, mortalis & immortalis, terrenus & cœlestis: illa cum mundo, hæc cum Deo: illa cum carne, hæc cum spiritu. Gregor. Naz. Or. 10. „Man würde Gott ohne Zwang gehorchen, wenn man verstünde, wie

groß

groß bey ihm der Lohn, wie schreckbar die Strafe sey.„ Tertull.

Neuntes Hauptstück.

Heilungsart der Gebrechen, welche die Wirkung der Buße verhinderen.

§. 285.

Die wichtigste Kunst des Beichtvaters, die sein Werk krönet, bestehet darinne: den Beichtenden dahin einzuleiten, „daß er eine Buße wirke, die für sein Heil dauerhaft ausfalle.„ 2. Cor. 7. 10. sonst bringt er Gleißner hervor, wenn er ihren Verheißungen zu leichtsinnig trauet; oder legt er die stärkste Grundlage zu ihrem Verderben, wenn er die Wunde nur so obenhin zudrückt, ohne sich zu bekümmeren, ob sie nicht einen Theil des Giftes verberge, das anderwärts zu schädlichen Ausbrüchen gelangen wird. Der Apostel bringt (l. cit. v. 11.) die Anzeigen der Dauerhaftigkeit unter folgende Verzeichniß: 1) σπουδην genaue Sorgfalt: 2) ἀπολογιαν Rechtfertigung der Handlungen: 3) ἀγανακτησιν Unwillen bey mißlingenden Versuchen: 4) φοβον Furchtsamkeit bey Unternehmungen: 5) ἐπιποθησιν sehnliches Verlangen nach Besserung: 6) ζηλον Nachahmungseifer: 7) ἐκδικησιν rächende Selbstbestrafung seiner Fehler. Isidor (Sentent. (l. 23. c. 15. über Daniel 9.) hängt ihm die wohlgetroffene Gleichniß an: „Seine Arbeit wäre so lächerlich, so unschicklich: als

ob jemand einen ungebrannten Ziegel waschen möchte. Je heftiger er ihn reibet, desto mehr wird er ihn in Koth zermalmen„ b) Es ist zwar nicht immer an dem Arzte gelegen, wenn der Kranke nicht aufkömmt: läßt er es aber an der Vorschreibung einer gesunden Diät ermangeln: so ist es ihm eben zu Schuld zu legen, wenn die anfangende Genesung nicht zu Stande könmt. Der Herr giebt dem Lazarus ein neues Leben: die Reinigung von dem todten Geruch, und die Aufknüpfung der Leichenbände, sammt der Fertigkeit ihn wieder auf den Gang zu bringen ist die Beschäftigung seiner Amtsgehülfen. Joan. 11. 44. Liberare a putredine peccatorum Christi virtutis est: ut autem ad illa iterum non revertantur, Apostolorum curæ est, ac laboris — aspergebant sale, & in ea novitate conservabant. Chrysost. Hom. 15. in Matt. Der menschfreundliche Samaritan Luk. 10. 33. begnüget sich nicht an dem, daß er beizende, und lindernde Mittel auf die Wunde legt; er hilft dem Armseligen auf die Füsse, pfleget ihn, so lange er ihn schwach merket, und läßt ein genaues Aug auf ihm haben, bis er völlig hergestellet ist. „Dieß Sinnbild bezeichnet die stuffenweise Behandlung eines veralteten Seelenschadens, bey dem man erst das Fressende hemme, hernach die Schmerzen stille, endlich die schwache Kräften stärke, und dieses in auf einander folgenden Mitteln; dabey die Schärfe nicht rauh seye, die Gelindigkeit nicht unkräftig: die Klugheit mäßige die Strenge, die Strenge gebe der Freundlichkeit Nachdruck.„ Gregor. L. 19. Moral.

c) Eine Wunde, die noch frisch ist, heilet nicht selten ein Stümper, doch niemals so geschickt, daß man das zurückbleibende Maal nicht in einer ungestalteten Maser bemerke. Aber eine Meisterhand läßt keinen Fleck zurück, und die Stärke ihrer Kunst zeiget sich an alten Schäden. Syrach 10. 11. — 12. d) Die muß man

aber

aber wohl von jenen unheilbaren Gebrechen unterscheiden, welche Verstockung, und Verachtung außer Heilungsstande setzt; und von jenen Ueberbleibseln einer hartnäckigen Genesung, welche sich bey der geringsten Ausschweifung auf das neue äußeren, und eine schleunige Hülfe verlangen, die dem Rückfalle vorbeuge. Der heil. Augustin, der ein erfahrner Kenner dieses beschwerlichen Kampfes war, vergleichet ihn (über Psalm 47.) mit den Geburtswehen, denen eine geschickte Hand viel abhelfen kann: „Wenn man das Gewinsel der Gebährenden höret, so helfe man der Geburt. Der alte Mensch liegt in Wehen: aber aus diesen keimet der neue hervor. Medicus quum diutina & dura inflatio corporibus inhæsit, longo tempore & singulari prudentia sua adhibet remedia, ut collectus humor sensim sine vitæ periculo dissolvatur: ita fidelis Ecclesiastes, cum peccatorum morbi in anima radices egerunt, si radicitus evellere voluerit, non semel tantum iterumque correctionem abhibebit: sed singulis diebus verbo divino admonebit, & curabit, donec morbus peccati absque vitæ periculo sanetur. Chrysost. Hom. 1. de David. & Saul. e) Das Versehen des Seelenarztes verdecket die düstere Grube nicht: es hinterläßt für die Augen des Erlösers ein ewiges trauriges Denkmal von der Fahrläßigkeit seines Amtsverwesers; die Stimmen der Verwahrlosten werden ihn mit in die andere Welt begleiten. Findet er sich dem Werke nicht gewachsen: so soll er sich nicht dazu hingeben. Isai. 3. 7.) In hac artium sola evenit, ut unicuique modum se professo statim credatur: quum sit periculum in nullo mendacio majus. Plin. Sen. L. 19.

§. 286.

Zu dieser langsamen Heilungsart gehöret I. Ein sehr leutseliges Betragen. Er muß sich das Zutrauen des Gebrechlichen so eigen machen: a) daß er ihn weder mit einer rohen Härtigkeit vor den Kopf stosse; noch ihm seine eigene schwache Seite bemerken lasse: sonst wird sich der um einen anderen besorgen, der es wohlfeiler giebt, oder von einem erträglicheren Umgange ist. Nun ist aber aller Wechsel in dem Heilungsgeschäfte von äußerst nachtheiligen Folgen. α) Man muß immer wieder von Vorne anfangen: β) Es setzt neue Schwierigkeiten von Seite der Scham: γ) Man kann an solche gerathen, denen es an Einsicht, oder Geschicklichkeit gebricht. b) Daß er mit seinem tröstenden Tone den Frost eines gechämigen, oder listigen Herzens aufthaue, und tief in seine Geheimnisse eindringe. Maxima malorum pars a Medicis proficiscitur: vel quia imperiti, vel qui nesgligentes, vel quia ambitione, quæstuve corrupti. Plutarch in Pausania.

II. Eine unzuermüdende Geduld, mit der er soviel Schwachheiten trage, so verdrießliche Rückfälle vernehme, bisweilen auch Klagen, und Beschuldigungen überhöre. Der heil. Basil. Reg. 10. stellet dieß unter dem schicklichen Gleichnisse vor: „Wenn der Landmann ein Mittel ausfindig machen konnte, das aus einem bitteren Mandelbaum süsse Früchte zieglet; warum sollte es schwerer halten, einen Weg zu treffen, der rohe Sitten in wohlgezogene umsetzte? es ist nichts so hart, das man mit Emsigkeit, und Geduld nicht bezwänge; kein Laster so wild, das man mit einem gottesfürchtigen Betragen nicht milderte.„

III. Eine kluge Nachsicht. Man muß nicht immer ungestümm darauf losstürmen, noch ungehalten werden, wenn etwas an der Vorschrift verabsäumet wor-

worden. Es ist noch immer gut, wenn der Treulose das Herz hat, unter die züchtigende Hand zurückzukommen. „Folget er dir heute nicht, (verspricht hier der heil. Chrysostom Hom. 41. in Genes.) so wird er es morgen thun. Sollte er etwa das zweyte und drittemal eben so ungefolglich sich aufführen: so wird er sich vielleicht schämen, wenn er deine anhaltende Bemühung sieht. Deine unermüdete Sorgfalt wird ihn bewegen, den Kummer, den dir seine Widerspenstigkeiten verursachen, hinwegzuräumen. Gott erträgt uns mit Langmuth, da wir seine Gebothe täglich unter seinen Augen übertreten: und weder von diesem Frevel läßt er sich abhalten, für uns Sorge zu tragen. Wenn wir nun auf gleiche Art gegen unseren Bruder gesinnet sind: so gewinnen wir seine Seele, und machen die Bestrebungen des Teufels, der sich unseren heilsamen Anschlägen widersetzt, zu Schanden.„ Ut corporis vulnera attritu ipso fiunt curatu difficilia: sic natura comparatum videmus, ut animi morbi, si irrites, exasperesque, magis ac magis rebellent, atque increscant, Dominorumque suorum peccata augeant. Chrysost. L. 6. de Sacerd. Die rohe Art unerfahrner Tollköpfe, oder wilder Schwärmer, welche für jeden Schaden nur ein Pflaster haben.

IV. Ein bescheidener Wechsel in der Art, die Vorschläge eindringend zu machen. ut in causis non semper utimur eodem statu, sed ad tempus, ad controversiæ naturam, ad personam accommodamus: sic in ægritudine lenienda, quam quisque curationem recipere possit, videndum est. Cicer. L. 3. Tusc. Bald sind es Warnungsstücke, welche ihre Nothwendigkeit darthun; bald Verweise, welche sich über die Verabsäumung eines so dringenden Geschäftes verwundern; itzt eine zärtliche Bitte, welche ihre Zuneigung geltend macht; itzt eine feurige Beschwörung, welche einen heili-

gen Schauer erreget; bald ein freundschaftlicher Vorwurf, der sich beweglich beklagt. Man empfiehlt die Leichtigkeit, und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Mittel; man streuet Trostgründe, und bisweilen auch Belobungen des guten Willens ein, um den Muth zu bestärken. b) Nur selten, und das höchstens in verzweifelten Fällen, da alles andere vergeblich versucht wurde, ist der schreckbare Antrag des Gelübdes, oder Eides zu wagen; er ist der ewige Zunder grausamer Treulosigkeiten, oder unauflöslicher Beklemmungen. Denn entweder steckt das Uebel noch in der Wurzel: und dann erhöhet dieses Band die Schuld ohne Anlage zur Verbesserung. Oder ist die Krankheit so ziemlich bis auf einige vorüberstreichende Anfälle gehoben: und denn wird das würkende Gewissen bey dem geringsten Verstosse das noch ungesunde Gemüth mit Bildern von Gottesraube niederdrücken; die Furcht vor der Versuchung wird unerträglich; die Beicht erschweret: die Aengstigkeiten bey kleinen Umständen vermehret: und das Thor zur Kleinmuth, oder Verachtung weit eröffnet werden. Interdum is, cui persistendo persuadere poteramus, desperatione nostra prorsus eliditur. Chrysost. Hom. 6. de Diverf. welches er mit der Ungeduld eines ungeschickten Winzers vergleichet, der weil er etwelche Jahre leer ausgienge, den Weinstock wild läßt. c) Nein, man muß der Schwachheit noch alleweil ein Opfer für die Sünde übriglassen: den Trost ihres guten Willens, die Aufrichtigkeit bey ihrer Bestrebung, obwohl sie schon etlichemal fruchtlos abgelaufen. d) Hat man jedennoch diesen traurigen Schritt zu machen: α) So müssen triftige Vorstellungen vorausgehen, welche ihm die Nothwendigkeit dieses harten Mittels begreiflich machen. Dringt man es ihm mit dem schweren Ansehen des Gerichtes unbereitet auf: so macht man aus einem schwachen Sünder einen hartnäckigen Böswicht. β) Man muß

das

das Gelübde niemals ewig bindend machen; sondern man setzt es Anfangs auf eine nach Verhältniß kurz bedingte Frist; dann auf eine längere. Spühret man Besserung, so unterlasse man es auf einige Zeit, um zu versuchen, wie die Freyheit anschlage. Allemal aber lasse man es auf die Bedingniß ablegen, die den Beichtvater damit freyer schalten lasse, um alle vorkommende Skrupel auf der Stelle auflösen zu können. c) Den Eidschwur rathe ich niemals. Denn Gott zum Zeuge aufzuforderen, wie man sich bey einer noch nicht vorhandenen Gelegenheit aufführen werde, ist eine kützliche Sache.

V. Gott hat dem Jeremias 1. 10. die brauchbarste, und ergiebigste Heilungsart selbst vorgeschrieben: „Siehe, ich habe dich heute angestellet — daß du ausreißest (die Wurzeln der noch haftenden Schuld, neben welchen keine Vergebung bestehet) „und verderbest (die Neigungen, welche den Willen noch gar zu merkbar nach der schiefen Seite lenken) „und zerstörest, (Vorurtheile, Leidenschaften, Widersetzlichkeiten, Leichtsinn, die bald wieder in wilde Zweige ausbrechen;) „und zerstreuest; (äußere Gelegenheiten, Reize der Sinnlichkeit, Lockungen des Umgangs, zeitliche Vortheile) „und aufbauest: (die verwüstete Schamhaftigkeit, Furcht, und Hoffnung ewiger Erwartungen; Hochachtung für die Ehrbarkeit; Liebe des Heils; Abscheu vor der Sünde) Und pflanzest. (die Freundschaftsliebe gegen Gott sein letztes Ziel, Zuneigung gegen die Tugend; Uebungen der Gottseligkeit; Eifer in dem Glauben; Emsigkeit zu Erbarmnißwerken, Genauigkeit in den Amtspflichten; Ehrfurcht gegen die Gesetze.) Dieser Weg überhäuft niemanden, vermeidet das unbedachtsame ὑστερον πρoτερον; überzeuget von der Klugheit der einzuschlagenden Mittel; bringt einen Geschmack von den zuthuenden Vorschlägen bey; läßt den Beichtvater mit einem Blicke übersehen:

was schon vorgenommen worden, und was noch zurückgeblieben, oder weiters vorzukehren. Die Ordnung ist die Seele bey Kuren, welche gefährlichen Wendungen unterworfen sind: sie ist die Versicherung der Dauerhaftigkeit bey der Genesung: weil man durch sie den wahren Stand der Krankheit, der geheimen Quellen des Rückfalls, und die Zuverläßigkeit der Hülfsmittel kennen, übersehen, und prüfen lernet: Ordo est concentus operationum ad invicem, communionis proportio, vicissitudinis in omnibus causa, contemperatio ad percipiendum idonea. Speusipp. ꝛc. in Defin Plat.

VI. Dem Wankelmüthigen, der sein Wort schon einmal nicht gehalten, stelle man die neue Versöhnungswohlthat als das höchste, und letzte Mittel vor: collocavit Deus in vestibulo pœnitentiam secundam, quæ pulsantibus patefaciat: sed jam semel, quia jam secundo: sed amplius nunquam, quia proxime frustra: nonne enim & hoc semel satis est? Tertull. L. de Pœnit. a) Das höchste, da die Buße ein glücklicher Trümmer in dem Schiffbruche ist, den man nicht immer, und nicht alle erhaschen, den man sich niemals sicher versprechen, und wenn man ihn erwischt, nicht hoch genug schätzen kann, die zweyte Tauf, die Wiederherstellung des ersten Kleids der Unschuld, die Erneuerung des Bundes zwischen einem beleidigten Gott, und dem empörten Menschen. Sicut vas, quod cadit, & læditur, est quidem vas, sed ad usum parum proficit: quod autem dispergitut, nec videtur esse vas: sic peccator resurgit quidem, sed inter sanctos non ponitur: infidelis autem non resurget in Judicio. Chrysostom. Hom. 40. in 2. Matt. b) Das Letzte, auf das man keine sichere Rechnung machen darf; das am Ende gemeiniglich fehlt, oder äußerst beschwerlich wird: da der Mensch durch den Rückfall Gott verhaßter, der Gnade unwürdiger wird; da er einer offenbaren Meuterey gleich wird, und eine unerträgliche Bosheit voraussetzt;

setzt; da der Beichtvater ihm dieß Mittel nicht sicher mehr antragen kann, indem er im unüberwindlichen Zweifel gegen seine Vorbereitungsanstalten, und Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen steht. Cogita graviorem culpam esse post veniam, revocatum vulnus pejus dolere post curam, molestius hominem sordidari post gratiam. Chrysost. Hom. 2. de Lapsu.

c) Hierauf ist ihm das schwere, und bedenkliche des Rückfalls in seinem Umfange zu erweiteren: 1) Weil er die unverantwortlichste Unbild gegen Gott enthält, mit dessen Verträgen, und Langmuth er scherzet; dessen Macht er gleichsam den Trotz bietet, und unter seinen Augen hingehet, seine Freundschaft mit der Unterwürfigkeit, und Anerkennung der Oberherrschaft des Teufels umzutauschen. (Numer. 25. 6.) „Es scheinet, als hätte er einen Versuch machen wollen, (sagt Tertullian L. de Pœn.) welcher von beeden ein besserer Herr sey; und denn trifft er die Wahl, und beschliesset, der Teufel seye es, mit dem er es halten wolle.„ 2) Weil er den Menschen auf die äußerste Spitze setzt, sich aller Erholungsmittel beraubt zu sehen: dann verlieret er die Gnade auf das neue, so hat er keinen gegründeten Anspruch mehr auf dieselbe, als den ein Wunder der Barmherzigkeit verschaffen kann. Syrach. 34. 30 — 31. Hebrä. 10. 26. Gregor. von Naz. Or 36. p. 58. setzet die Unmöglichkeit der Bekehrung nach den Rückfalle auf folgende fünf Redensarten: 1stens die natürliche, wo es an Kräften fehlet: 2tns die gewöhnliche, wo es schwere Hindernisse giebt: 3tns die Strafmäßige, wo es an Mitteln gebricht: 4tns die freywillige, wo alle Anschückung vermieden wird: 5tns die nothwendige, wo alles verloren ist. Jene können noch immer gehoben werden, aber äußerst hart: die lezte selten mehr: sie ist das Brandmal der Verwerfung: da man die Gnade mißbraucht, und gutes mit bösen vergilt. „Fürchte für die empfan-

gene

gene Gnade: fürchte für die verlorne: fürchte noch mehr für die wiedererlangte.„ Bern. Serm. 64. in Cant. Jerem. c. 30. 12. heißt diesen Zustand einen unheilbaren Bruch, eine verzweifelte Wunde, bey der alle Heilungsmühe vergeblich wird. 3) Weil er unserem Schutzgeiste alle seine Maaßregeln zu unserer Wiederherstellung verrückt, und ihn eben so sehr zu unserem Kläger macht, als vergeblich er sich um uns bemühet. Jerem. 51. — 9. verläßt er Babylon, weil es sich nicht mehr heilen ließ. Velut enim fumus apes fugat, & fœdus odor columbas expellit: sic angelum vitæ nostræ custodem abigit nulla lacrimarum aspergine tinctum ac grave olens peccatum. Basil. in Psal. 33.

VII. Man gebe dem Rückfälligen eine gegründete Auskunft über die Beschaffenheit der Versuchung, die ihn so oft gestürzet, deren Fallstricke, geheime Untergrabungen, und listige Steige er aus langer eigener Erfahrenheit nun sehr wohl kennen sollte. Ut medici causa morbi inventa curationem inventam esse putant: sic nos ægritudinis causa reperta medendi facultatem reperiemus. Cicero. L. 3. Tuscul. a) Man zeige ihm hierüber aus seinem eigenen Gefühle die Fortschreitungsart, die der Versucher bey seinen geheimen Angriffen beobachtet und die Matth. c. 4. so deutlich aus einander gesetzet ist: 1) Er trägt Anfangs ganz gleichgültige Vergnügungen vor, und greift das Herz mit keinen schweren Zumuthungen an: „Sage, daß diese Steine Brod werden.„ v. 4. 2) Er setzt von der Seite an, wo unser Geschmack, Verlangen, Schwachheit sich am stärksten hinneiget. „Hernach hungerte ihn.„ v. 13. Prius naturam uniuscujusque intendit, & inde se applicat, unde aptum hominem ad peccandum aspicit: blandis & lenibus moribus luxuriam, aut vanam gloriam proponit, asperis vero mentibus iram & superbiam cum crudelitate. Hugo. L. 2. de Claust. An. 3) Mit dem

Wachsthume der Versuchung unterschiebet er Vorwände, Entschuldigungen; verschaft einen falschen Frieden, erwecket ein vermessenes Vertrauen, versteckt sich hinter einer verstellten Frömmigkeit. „Er hat seinen Engeln von dir befohlen, daß sie dich auf ihren Händen tragen.„ v. 6. 4) Er zeiget reizende Aussichten von Ehre, Gewinn, Glück, Vergnügen. „Dieß alles will ich dir geben.„ v. 9. 5) Er macht das Verbrechen ganz gering, die Bekehrung äußerst leicht, die Gefahr ganz unbeträchtlich. „Wenn du ein Sohn Gottes bist: so werfe dich hinunter.„ v. 6.) Nach der That zeiget er den Schrecken derselben in ihrer höchsten Vergrößerung die Beschwerlichkeit der Versöhnung, die Schande der Bekenntniß, die Rauhigkeit der Heilungsmittel; ꝛc.„ Es ist geschrieben: du sollst Gott deinen Herrn nicht versuchen. 7) Er benimmt alle Begriffe von Ehrbarkeit, wälzet von einem Wuste in den anderen, um den Elenden auf die ganze Würde seiner Seelen vergessen zu machen, und ihm die Augen für den Abscheu seiner Knechtschaft zu verkleisteren.„ Wenn du niederfällst, und betest mich an. v. 9. Tantum adnititur Diabolus tentare, quantum tibi prodest, ut exerceare: ut proberis: ut qui te nesciebas, a te ipse inveniaris. Augustin. in Psal. 61.

§. 287.

A) Nach dieser Behandlungsart nehme man die vor, welche sich in den Fesseln des Fleisches herumwühlen: entweder weil sie den Reizen nicht widerstehen können; oder sich von denselben nicht loszuwickeln wissen; oder dieselbe gefließentlich aufsuchen. Zur ersten Gattung gehören die, welche die erste aufstossende Lockung der Sinne hinreisset, deren Begierde eine jede geputzte Puppe rege macht, deren gährende Einbildungskraft eine

jed:

jede ansteckende Vorstellung bis ans Herz führet, und auf die Annehmung dringt. I. Tim. 5 — 6. Η γαρ της τρυφης ἀμετρια το λογικον καταΚωννυσι: και ἀνικητον ὡς ἐν ταφωτιν τω σωματι κεισθαι παρασκευαζει. Ist die Schilderung Theodorets: das Uebermaß von Verzärtlung umsetzt den vernünftigen Theil mit einem Damme: und dem unsterblichen Verfertiget sie ein Grab in seinem Leibe, darinne sie ihn faul liegen läßt. 1) Diese sind an starke Uebungen des Geistes zu gewöhnen, welche ihre weichliche, feuerfangende, gar zu empfindsame Herzensbeschaffenheit, die einem jeden Eindruck wie ein Wachs nachgiebt, befestigen, zu männlichen, und standhaften Gesinnungen bringen. „Wenn das sinnliche Gefühl verzärtelt wird: so ist es kein Wunder, wenn auch die Seelenkräfte von dieser tändlenden Laune angeecket von dem Unvermögen des Körpers anziehen. „ Chrysost. Hom. 23. über Hebrä. es sind junge übelgerathene Yoriks von der schiefen Seite. Seneka giebt ihnen den tüchtigen Rath. Br. 15. „Zwinge den Körper zusamm, und schaffe dem Geiste Luft. Schlemmen und dünsten ist das Leben eines Schw. . „ Fortium est, carnem vincere, propriis voluntatibus contraire, delectationem vitæ præsentis extinguere, hujus mundi aspera pro æternis præmiis amare, prosperitatis blandimenta contemnere, adversitatis metum in corde superare. Reproborum fortitudo est, transitoria sine præceptis, sine cessatione diligere, contra flagella conditoris insensibiliter perdurare, ab amore rerum temporalium nec adversitate quiescere, ad inanem gloriam etiam cum vitæ detrimento pervenire, malitiæ augmenta exquirere, bonorum vitam non solum verbis ac moribus, sed etiam gladiis impugnare, in semetipsis spem ponere, iniquitatem quotidie sine ullo desiderii defectu perpetrare. Gregor. L. 7. Mor. b) Der Schlaf sey kurz; das Lager sittsam; statt schlafloser Lüsternheit lege man sich

auf

auf eine erschütternde Betrachtung, welche der gährenden Einbildungkraft statt eines niederschlagenden Mittels diene: die Schrecken des Todes, die fürchterliche Auftritte des Gerichtes, die entsetzliche Lagerstätte einer ewigen Hölle. Isai. 33. 14. a) Man lasse sie den Versuch mit einem kleinen empfindlichen Schmerzen machen, der dieser Betrachtung einen fühlbaren Beweis verschafe; man lasse sie bey dem Anfalle der Versuchung den gar zu reizbaren Körper statt der Pflaum auf den harten Boden strecken. Man lasse sie von Speisen enthalten, welche mit dem Geschmacke auch die Sinne reizen. Wasser können sie statt eines Gesundtrankes brauchen. Erkühle man die Hitze des Körpers; das Feuer der Begierlichkeit wird bald nachlassen. Spiritus deficit, ubi caro requiescit; ut enim caro mollibus, sic anima duris nutritur: illam blanda refovent, hanc aspera exercent. Augustin. Tr. 20. in Joan.

2) Sie müssen sich vor allem sorgfältig verwahren, was immer die Einbildungskraft rügen, und mit gefährlichen Bildern aufbringen könnte; dergleichen sind a) Roman-Stückchen, lockere Schilderungen gar zu empfindsamer Schriftsteller, dichterische Schäfergedanken, die das Herz weich machen; und da sie sich unter dem Vorhange der Zärtlichkeit, und schamhafter Schlauigkeit verbergen: die Unschuld ohne Verdacht berücken, und in das vorsichtigste Gemüth einschleichen. Culpa similis est, tam prohibita discere, quam docere. L. 8. Cod. de Malef. b) Schildereyen, deren freye Züge die Augen bezauberen, das Herz mit sich fortreißen, ein langwieriges Gift in die Einbildung ergießen, und in dem Gemüthe unauslöschliche Eindrücke zurücklassen; es sind redende Freywerber der Unverschämtheit.

Quæ manus obscœnas depinxit prima tabellas
Et posuit Castæ turpia visa domo:

Illa puellarum ingenuos corrupit ocellos:
Nequitiæque suæ noluit esse rudis.
Horaz. in Art.

c) **Tänze.** Sie verschaffen einem unbehutsameren Umgang einen scheinbaren Vorwand, so gar ein Ansehen, das das scharfsichtigste Aug betrügt. Sie wirken auf die Sinne, bezauberen die Blicke, erhitzen die Regungen, betäuben die Wachsamkeit der Vernunft, und schläfern den Argus, das Gewissen ein. Sie sind ein vollkommenes Muster von dem Getöse, und rasenden Gewirre der Leidenschaften. Die alten Väter haben darwider sehr laut geredet: „bey dem Tanze freuen sich die Teufel, da sich ihre Beamte stattlich herumtummeln.„ Chrysost. in Matth. 14. „Andere Reizungen beschäftigen nur einige Werkzeuge der Sinne; sie nehmen diese oder jene von den Seelenkräften ein: beym Tanze wird der ganze Bau erschüttert, die ganze Sinnlichkeit bezaubert.„ Salvian. de Gubern. Lese man über die Tänze Basil. Serm. de Ebri. & Luxu. Chrysost. Hom. de Nuptiis Isaac. Die 49 in Matth. die letzte in Coloss. Ambros. L. 3. de Virg. Petilian. c. 6. die Verord. des Synods von Laodic. A. 364. des Petrarch Dialog. XXVI. Agrippa de Van. Scient. c. 18. d) **Lockere Gespräche.** Sie verderben die gute Sitten. — 1 Cor. 15. 33 — was werden sie erst bey schon verderbten anstellen? e) Die Versammlungen des reizenden Vergnügens: quæ quatuor porrigunt tentationum causas: uti est 1mo Loci amœnitas, qui non tantum ex situ, sed ex inhabitantium gratia periculum recipit; 2do Luxus divitiarum: ubi enim divitiæ, ibi cupiditas; 3tio pretiosus ornatus: uti est cura pinguium, & vestimentorum exquisitæ varietates; 4to Mulierum species, quarum vox blanditur auribus, & facies oculis. Hugo L. 2. Claust. An. 3) Man gewöhne sie an ein ordentli-

liches, und nützlich eingerichtetes Leben, welches sich alleweil mit einer Beschäftigung abgebe, sollte sie auch nur etwas gleichgültiges zum Gegenstande haben. Gesetzt eine leichte Handarbeit. 4) Man unterrichte sie: einer jeden Versuchung, sobald man sie bemerkt, aus allen Kräften zu widerstehen. α) Man muß mit derselben sich nicht in Wortstreite einlassen, noch sie viel untersuchen: woher sie komme, was für Anforderungen sie mache; der sich mit dem Feinde in Unterhandlungen einläßt, hat sich schon halb ergeben. β) Man muß mit ihr nicht tändeln, sie lüsternd betrachten, unter was immer für einer Gestalt sie sich vorstelle. Der Engel der Finsterniß hat sich wohl öfters in einen Engel des Lichts umgekleidet. 2 Cor. 11. 14. Voluptatem dimittamus, & suis se finibus tenere jubeamus: ne blanditiis ejus, illecebrisque capiatur nimia voluntas. Cicero. L. 3. de Fin.

§. 288.

B) Ist die Ursache des Rückfalles ein häusliches Uebel, dessen Entlaß dem Patienten sehr sauer ankömt: a) so setze man erst alle Triebfedern der Ueberredung in Bewegung, bevor man es ihm im gebieterischen Tone auflege. Man macht ihm sein Opfer verdienstlicher, wenn er sich aus Erkenntniß dazu entschließt, als wenn man Zwangsmittel vorkehrt. b) Unterdessen ist es die Grundregel, von der man diese Heilungsart anfängt: Werfe die Magd zum Hause hinaus.„ Galat. 4. 30. „Denn wo die Bekanntschaft unter einem Dache wohnet: da wird man die Lüsternheit kaum unterdrücken. Nichts bringt das standhafteste Gemüth näher zum Sturz, als die schmeichlende Reize eines Weibes, und diese nahe Berührung der Sinne, die ausser dem Ehestande nicht

Statt haben kann. „ August. L. 8 Soliloq. Sprüchw. V. von V. 2 durchaus sind die Folgen einer zügellosen Unterhaltung schön entwikelt, und zugleich das beste Mittel vorgeschrieben: der züchtige Genuß des Ehestandes. c) Man stelle ihm den Unsinn vor: daß ein denkendes Gemüth im Stande sey (wie ein Esau für ein schlechtes Linsenmus die herrliche Vorrechte der Erstgeburt, (Genes. 25. 34.) Ehre, Glück, Hochachtung, Ansehen, Gewissen, Seele, Gnade für eine geputzte Puppe hinzugeben; für einen Auswurf der Unverschämtheit alles, was ihm werth seyn kann, und er sein ganzes Leben durch mit äußerster Anstrengung erworben.

Meretrix meum herum miserum sua blanditia
intulit
In pauperiem, privavit bonis, luce, honore,
amicis.
Plaut. Trucul.

d) Man mache ihn auf das Betragen, und die Sitten seines Hausgötzens aufmerksam, wie gebieterisch, und eigennützig jenes, wie heimtückisch, und ausschweifend diese, wenn er sie in der Nähe beleuchten, und mit einem anderen Auge, als eines verblendeten Anbethers betrachten will. Was für Fallstricke sie seiner Leichtgläubigkeit in der Geheime lege; wie höhnisch sie seiner abgeschmackten Liebkosungen spotte; sich über seine Niederträchtigkeiten lustig mache; und ihn gewiß nächstens mit Schand und Verwirrung überhäufen werde, wenn er einmal ihrer satt auf eine Aenderung dächte, oder sie über ihn die Oberhand gewonnen. Wenigstens werde sie ihm in der Ewigkeit zur plagenden Furie dienen, die von seiner Seite nicht weichen wird. Chrysost. macht über Richter 18 — 23 eine sehr passende Anwendung: Si quis leonem egregium reperit, deinde juba detonsa dentes exemerit, & ungues raserit, deformem reddit, & ridiculum, ac vel pue-

pueris expugnabilem: ſic mulieres laſcivæ quoscunque ceperint, ſub poteſtatem redigunt, molliores reddunt, callidiores, impudentes, dementes, audaces, importunos, ignavos, effrænes, ingenio ſervili, illiberales, contumaces, cum antea fortitudine, humanitate, omnibusque virtutibus præditi fuerint. Die Vergleichungen, die er (Hom. 69 in Matth.) zwiſchen einem Dummkopf, der ſich an eine Tänzerinn hängt, und dem Elende einer belagerten Stadt macht, fallen ebenfalls artig aus. Noch gräßlicher iſt ſeine Schilderung über Matt. 16: Quid aliud eſt mala mulier, niſi amicitiæ inimica, ineffugabilis pœna, neceſſarium malum, naturalis tentatio, deſiderabilis calamitas, domeſticum periculum, delectabile detrimentum, mali natura boni colore depicta? Man muß den Eckel vorausſchicken, die erſtickte Ehre wieder aufleben laſſen, wenn man ein in den Gelüſten erſoffenes Gemüth zu ſeiner Erkenntniß zurückbringen will. c) Schützte er ihre Wirthſchaftseigenſchaften vor? er wird andere finden, die ihm ſo nutzbare und vielleicht getreuere Dienſte leiſten, und weniger Gefahr bringen. Nur den erſten Schritt gewaget: es wird ihm wie den Kindern gehen, denen man ihre Docke raubt: ſie werden gleich untröſtlich thun; und in etwelchen Stunden iſt alles vergeſſen.

2) Stehet es nicht bey ihm, ſich der Gelegenheit gleich zu entladen? ſo mache er dieſelbe ſeiner Seits ſo entfernet, als es die Umſtände erlauben: „Man muß es in dergleichen Fällen ſo weit bringen, daß es das Anſehen habe: hominem non amare periculum, ſed illud invitum ſubire. Baſil. Conſt. mon. c. 4. f. 489. α) Er weiche behutſam allen einzelnen, beſonderen, vertrauten Begegnungen aus. „Dieſes Feuer entzündet nur, wenn man ſich näheret.„ Ambroſ. L. 1. de Off. Quomodo qui ignem tetigerit, ſtatim aduritur: ita viri tactus & fœminæ ſentit naturam ſuam, & diverſitatem ſæ-

pius intelligit. Hieron. L. 1. cont. Jov. β) Wenn es der Stand der Person verträgt: so lasse man ihr etwas rauher begegnen; dieß wird sie bald ihre Lockungen einstellen machen. Und gleichwohl ist ihr Haß heilsamer, als ihre Schmeicheley. Syrach. 42. 14. Hält ihre Verstellung gegen die Härte aus: so ist der Zustand arg: ein Zähren, ein schmachtender Blick wird den Prediger zum Verbrecher machen. Alsdann ist freylich kein anderes, als das Eilmittel des Josephs übrig. Genes. 39. 12. Aut amat, aut odit mulier: nihil tertium. Dedisce flere fœminam mendacium est. Duo genera lacrymarum habet in oculis, doloris, insidiarum: cum sola cogitat, mala cogitat. Seneka in Prov. Phil. γ) Hat die Person eine Eigenschaft an sich, die den Versuchten besonders reizet: so hüte er sich, sich da einzufinden, wo sie dieselbe schimmeren läßt. „Das Gezische eines Basiliscken (sagt der heil. Augustin zum Beyspiele L. de Sin. Cler.) ist erträglicher als das Gesang eines Weibsbildes.„ δ) Kann man sich nicht entbrechen, sich in ihrer Gegenwart aufzuhalten: so nehme man eine ernsthafte, sittsame Mine an, und beschäftige sich mit etwas, wenn es angeht, das unsere Blicke den ihrigen nicht begegnen läßt. Das Lächeln, und Liebäugeln ist der Vorbothe der nahen Versöhnung, und näheren Sturzes. ε) Man versehe ihn mit einem kurzen Geberthe, oder lehrreichen Spruch, den er dem Streiche als einen Schild entgegen stelle. Diese Art des Kampfes hielt der Heiland Matth. 4 gegen seinen Versucher. Auf einen jeden Angriff einen gutgewählten Text. ζ) Man mache ihn auf die Falschheit, Veränderlichkeit, Hinterlist dieses Geschlechtes mißtrauisch: lasse ihn die Zweydeutigkeit, Nichtigkeit, Spötterey ihrer Schmeicheleyen einsehen: bemerke ihm den Eigennutz ihrer Absichten, den Hohn, den sie ingeheim gegen seine Nebenbuhler mit seiner Schwachheit treiben: man rüge den Eckel, den Ueberdruß, den

Ab=

Abscheu, der bey diesen Laster unausbleiblich ist: die Furcht des traurigen schandvollen Ausgangs: Cui impulsu dæmonum mens ad delectationem fornicationis impellitur, divini judicii metus, æterni tormenta incendii ante oculos proponantur: quia omnis petulantia gravioris supplicii formidine superatur: sicut enim clavus clavum expellit, ita sæpe recordatio ardoris gehennæ ardorem excludit luxuriæ. Isidor. L. 3. de Summ. bon. c. 39.

§. 289.

C) Hält sich die Ursache des Falles **im auswärtigen**, die man noch dazu selbst aufsucht: so ist die Heilungsart minder beschwerlich: 1) Man rathe ihm: er solle auf eine festgesetzte Zeit bis auf die Gegend vermeiden, die das ihm gefährliche Ort enthält. Plerumque dum mutatur locus, mutatur mentis affectus; congruum est enim, inde etiam corporaliter evelli, ubi quisque illecebris deservivit; nam locus, ubi quisque prave vixit, hic aspectui mentis opponit, quod semper ibi vel cogitavit, vel gessit. Isidor. L. 1. de Summ. bon. c. 10. Wenn man Kinder entwöhnet, so entziehet man ihnen die Brust nach und nach, damit sie die Sehnsucht, und den Geschmack unmerkbar verlieren. Hat der erste Versuch gelungen: so setze man ihm eine längere Frist: bis man merket, daß sich dieses ängstliche Verlangen, das die Füsse oft wider Willen fortbeweget, verzogen habe. Man muß gerade das Gegentheil von dem schlimmen Rathe halten, den der Kuppler Jonadab (II. Kön. 13. 5.) dem wahnwitzigen Ammon gab. 2) Man schlage eine andere Zerstreuung, oder Gesellschaft vor, bey der das Nützliche mit dem Angenehmen abwechselt. Da läßt sich aber gleichwohl nicht eine Versuchung durch die andere heilen, noch die Sehnsucht in der Kanne ersäu-

sen: Animus pensandi flagitium flagitium obtulit. sagt Chrysost. Hom. 43. auf Genes. 19. 8. gleichgültige Vergnügungen kann man doch Anfangs auf die Bahn bringen, gesetzt ein gemäßigtes Spiel ꝛc. sie unterhalten die Sinne, daß sie ihren Lieblingsgegenstand eine Weile aus dem Gesichte verlieren. Wollte man sie gleich dem Ascetischen Joche unterziehen, so würden sie sich gewiß sträuben. Man muß dem schwachen Magen ein wenig Wein erlauben. 1 Timoth. 5. 23.

3) Man unterweise ihn, so oft ihn ein Verlangen nach dem Orte des Falles anwandle, stehen zu bleiben, und aufmerksam zu überdenken: wie oft, und wie schändlich er an demselben angeführet worden; was für nagende Vorwürfe er von da mit nach Hause getragen; was es ihm für Verwirrung gekostet, seinen Schritt zu verhöhlen; wie lächerlich ihn seine Schwachheiten, und thörichte Versplitterungen den Gesellen seiner Ausschweifungen machen müssen; wie schimpflich ihn dieselbe in der Geheime zum Besten haben; wie es seine Stirne ertragen könnte, wenn er einmal sollte ertappet werden. Was für ein Gespötte die Hölle über ihn treibe; und was für ein Leidwesen er seinem Erlöser, seinem Schutzgeiste bereite, deren Augen er das greulichste Schauspiel aufstellet. Non locorum mutatio, sed conversio sensuum adversa depellit, mœrores fugat, desperationes abjicit, excludit angustias, domicilium variat. Petr von Ravenna Ser. 46. das grauenvolle Theater der vorigen Ausschweifungen muß mehr Abscheuen erwecken, als es die Gedächtniß bey erfrischung der alten schändlichen Bilder reize. 4) Man lege ihm auf, so oft ihm die Raserey des Geistes der Ausschweifung ankomme, vor der Thüre des Gotteshauses sich aufzuhalten, und da an dem Vorhang des Heiligthums zu lesen, was er an dieser Stelle so oft, und so heilig versprochen; er solle einen Blick auf die Grufte machen, und sich vorstellen, was

er

er ſich einmal an dieſem düſteren Aufenthalte wünſchen wird, in ſeinem Leben gethan zu haben. Nihil æque tibi proficiet ad temperantiam omnium rerum, quam frequens cogitatio brevis ævi, & hujus incerti. Quidquid facies, reſpice mortem. Hieron. Br. an Heliodor. 5) Er ſolle niemals für einen Kreuz vorüber gehen, daß er ſich nicht der Stunde erinnere, an welcher dieſe Wohlthat für ihn, wenn er fortfährt, das Thor des Unterganges eröffnen wird. Das Betragen, und der Ausgang beeder Mörder kann ihm den kurzen Gedanken des heil. Auguſtin zu Gemüthe führen. „Es iſt einer; verzweifle nicht; es iſt nur einer, traue nicht.„ L. de Symb. 6) Er ſollte ſich öfter zu Gemüthe führen, was er von einem anderen halten würde, den er ſich in eben den Unordnungen herumwühlen ſehen ſollte. „Wenn wir itzt den Adam auf dem Sprunge ſehen ſollten, da ſein Herz zwiſchen ſeinen Anmuthungen, und ſeinen Einſichten ſchwanket, zwiſchen den Liebkoſungen des Weibes, und dem Befehl des Schöpfers in der Klemme ſtecket: würden wir ihm nicht zurufen: hüte dich Unglücklicher! ſehe zu, was du thuſt! das Weib iſt verführt: laſſe dich nicht einwiegen! Warum ſprechen wir aber uns ſelbſt nicht eben ſo hitzig zu, wenn uns eine ähnliche Verſuchung zuſtößt?„ Bernard Serm. in OO. SS. 7) Man halte ſich an den Rath beym Job. 5. 1 und wähle ſich einen heiligen Schutzpatron, der ſich beſonders in der Tugend ausgezeichnet, die uns ſo mächtig abgeht. Qui pleniſſime intelligere appetit, qualis ſit, tales debet aſpicere, qualis non eſt: ut in bonorum forma metiatur, quantum ipſe de ſubjecto difformis eſt. Juſtorum enim ſpecies quaſi quædam forma nobis imitanda proponitur. Lectio hæc bonorum vita, malorum terror. Gregor. L. 30. Mor.

§. 290.

D): Die andere Gattung dieser schweren Heilungsart beschäftiget sich mit jenen raubsüchtigen Gemüthern, die, von dem Unrechte ihres Besitzes überzeuget, sich dennoch nicht entschliessen können, das fremde Gut aus den Klauen zu lassen, entweder da sie vom Geize geblendet sind, oder von der falschen Ueberredung eingenommen: sie würden nicht mehr standesmäßig zu leben haben, wenn sie diesen Theil ihres Vermögens fahren ließen. Si Potentes justitiam sequi velint, ac suum cuique restituere, quod vi & armis occupaverunt: ad casas & egestatem reverterentur. Cicero L. 3. de Republ. 1) Man mache ihnen erweislich: der erste ungerechte Erwerber habe ihnen nicht mehr Recht zur Sache hinterlassen können, als er selbst gehabt: L. 54. ff. de R. I. sie aber könnten den Fehler des Besitzhums nicht gut machen, wenn sie auch gleich an dem Raube nicht Schuld hätten. Denn das ungerechte Gut schreye zu seinem Herrn, wo es sich immer befände. b) Es seye dieß eine geheime Pest, die dem Haushalten anklebe, und das Rechtenserworbene als ein fressender Schade allmählig mit sich aufzehren werde. Das Blut des Armen, das ohne Unterlaß nach Rache seufzet. Nemo habet injustum lucrum sine justo damno: acquirit vestem, perdit fidem: lucrum in arca, damnum in conscientia. Augustin L. de 10. plagis. c) Vielleicht heulen ihre Eltern, oder die es ihnen vermachten itzt wirklich aus dem Orte der Quaal, wie der reiche Mann (Luc. 16. 28) für Besorgniß um ihre Erben, und Fortsetzer des zugefügten Unrechts. 2) Man mache ihnen Vorschläge, wie sie mit genauerer Wirthschaft die Lücke des Ersatzes stopfen, und ihr rechtmäßiges Vermögen von diesem Roste frey machen können; wie ruhig sie so dann bey ihrem ehrlichen Einkommen sitzen; wie reichlich die weise Hand der Vorsicht ih-

ren

ren großmüthigen Gerechtigkeitseifer segnen werde: (Pf. 36. 25.) da es hingegen „über alle Grausamkeit gienge: von der Nothdurft des Armen reich thun zu wollen; man verlieret, da man sammelt, was nicht zu erhalten ist.„ Cassian Ep. L. 3. Diese Handlung käme dem Almosen gleich, da man ersetzet, was andere geraubet. Panis egentium vita pauperis est: qui defraudat illum, homo sanguinis est. Sirach 34, 25.

3) **Kann** er sich nicht von allem auf einmal entblößen: so lege er mittelst einer genauen **Sparsamkeit** soviel weg, als er entrathen kann, gleichwie man es mit einem **Verschuldeten macht.** Qui dicunt: carebo domo, carebo famulitio, ne debeam: perinde faciunt, ac si hydropicus dicat medico, ego gracilis fiam, ac inanis: nihil refert, quam gracilis, modo sanus. Plutarch in Moral. a) Denn trage er es fristweise durch die Hände des Beichtvaters ab, ohne Angabe der wahren Ursache; man lasse es der Vermuthung, als hätte sich ein geheimer Wohlthäter gefunden, der nicht gerne wollte bekannt werden. b) Oder als hätte man eine alte Schuld ausfindig gemacht, die völlig vergessen geworden. c) Es geht auch unter dem Scheine der Freygebigkeit; der Großmuth, einer reichlicheren Belohnung für geleistete Dienste an, wenn die Sache nur zurückkömmt, wo sie hingehört. Restituere videtur: qui in pristinum statum reducit. Ulp. L. 2. §. 43. ff. ne quid in loc. publ. 4) **Kömmt** sie von einem unrechterstandenen **Rechtshandel** her: so stelle man sich, man habe neue Beweise entdecket, auf die man sich vormals nicht besonnen, und damit wolle man sein Gewissen nicht beschweren. Der Vorwand hat seine Richtigkeit: dann die Ersatzpflicht ist ein Beweis, auf den man damals nicht gedacht. 5) Hat man es nicht im Gelde, so leiste man eben soviel **persönliche Dienste**, die dem Werth einigermassen gleichkommen. a) Bey Handarbeiten geht dieses

ses sehr wohl an: Man verwende die müßige Stunden für den Dienst des Herrn, den man beschädiget; man verrichte die gewöhnliche mit einem ausserordentlichen Fleisse; man trage sich zu Verrichtungen an, die man nach der Bedingung nicht schuldig wäre. b) Hat man einiges Ansehen: so befördere man die Kinder des Beschädigten, oder ihn selbst zu Aemtern, die Brod verschaffen, und ihren Fähigkeiten angemessen sind: sollte dieß auch nur durch Empfehlungen gehen. c) Man nehme ihre Kinder in seine Obsorge: theile mit ihnen sein Stückchen Brod: verschaffe ihnen den Vortheil ein Gewerbe zu lernen, das sie künftig ernähren kann; oder gebe ihnen wenigstens eine Erziehung, die ihnen forthelfen kann. Die Welt wird dieß für Großmuth anrechnen, da sie den wahren Grund nicht kennet; und Gott befriediget sich mit der Genugthuung, die man zu leisten im Stande ist. 6) Man scheide von dem seinen, soviel man ohne wirklich Noth zu leiden entbähren kann. Man gestattet ja einem jeden Schuldner sein beneficium competentiæ, wenn er einiges Ansehen hat. Kömmt man zu Kräfte: so wacht die vollständige Schuld, nach Abschlag des geleisteten, auf.

§. 291.

E) Die dritte Gattung machen jene hitzige Köpfe aus, welche zu ehrenrührischen Beleidigungen ungemein fertig, (Psal. 13. 3. Sprüchw. 29 20,) zur Herstellung derselben aber aus spöter Scham, unbiegsamen Stolz, Vorwand des Standes, voller Bedenklichkeiten sind. 1) Die greife man von ihrer eigenen schwachen Seite an: da sie soviel auf Ehre halten, die sie so leicht und unverantwortlich an anderen beschmützen: was sie wohl denken, daß ein unschuldiger, sanftmüthiger Menschenfreund bey dem unverdienten Verluste der seinigen füh-

fühlen müsse? ob ein ehrlicher Mann nicht manchmal lieber sein Vermögen und Leben, als guten Namen zusetzen wollte? wie sie sich bey derley Unbilden, die man gegen sie wagte, betragen würden? ob es billiger sey, daß ein redlicher Biedermann unverschuldet in der Schande stecken bleibe, oder daß ein Verleumder etwas erröthe, wenn er an ihm seinen muthwillig zugefügten Schaden wieder gut mache? Hoc habent pessimum animi magna fortuna insolentes: quos læserunt, & oderunt; facient iterum, si se fecisse crediderint. Seneka. L. de ira c. 33. 2) Man beweise ihnen: daß das schlechte an dieser That sich nur damals äußere, wenn man von anderen schlecht spricht, nicht aber wenn man ihnen ihre Ehre zurückgiebt; dieses setzt eine vernünftige Kenntniß des Fehlers voraus, jenes kömmt aus Mangel der Vernunft. „Es ist ein Merkmaal einer elenden Denkungsart, andere zu beschimpfen: (sagt Hieronym.) man rechnet es sich zum Lobe, da man andere tadelt; und da man seinen Werth nicht stark genug fühlt, um gefallen zu können: so glaubt man, minder häßlich zu erscheinen, wenn man andere neben sich schwarz macht.„

3) Wenn ein öffentlicher Wiederruf mit dem Ansehen des Beleidigers nicht im Verhältnisse stünde: so schlage man Seitenwege ein, die eben den Erfolg bewirken, und von minderer Beschwerde sind, (§. 253. 4.) Man erzeige dem Verunehrten ganz besondere Zeichen der Zuneigung, und des Vertrauens; man befördere ihn zu einem Amt, bey dem das Gegentheil der Verleumdung hervorsticht; man lobe ihn auf eine ausnehmende Art, gerade über die Eigenschaft, die man ihm abgesprochen; und lasse hin und wieder viel von dem Betruge der Nachrichten einfließen, der Ungleichheit der menschlichen Urtheile, der Ueberraschung des Argwohns, der Uebereilung, und Gefahr, nach dem äußerlichen Anschein zu schließen, die Umstehende werden leicht verstehen, wo-

hin

hin man deute. 4) Man bewerbe sich recht augenscheinlich um den Umgang, und die Bekanntschaft des Beschimpften; man bezeige ihm so gar eine Art der Vertraulichkeit, und der Herablassung; oder wäre man von geringerem Ansehen, als der, dem man in der Geheime übel nachgeredet: so erweise man ihm ganz ausnehmende Zeichen der Ehrfurcht, und der Hochachtung vor denen, die unmittelbare Theilnehmer unsers losen Mauls waren; sie werden die Auslegung unseres Bezeigens von sich selbst treffen. Es ist der Billigkeit gemäß, daß man sich eine Gewalt anthue, eine Sache wieder gut zu machen, zu der man Unverschämtheit genug hatte, sie zu zerstören. Erubescere neminem oportet, si quid melius horum, quæ ipse prius dixit, adinveniet. Novell. 22. in f. Præf.

Die Behutsamkeitsvorschläge wider dieses beschwerliche, und so gemeine Uebel sind: α) Sobald man diese Gährung der Schmähsucht bemerket, sich auf die äußerst unangenehme Unternehmung der Ersatzpflicht zu besinnen. Ein Dieb kann sein Vergehen in der größten Stille wieder gut machen; ein Verkleinerer kann es nicht allemal, wo er soll, und wenn er will. Pecuniarum damnum resarcire licet: semel autem emissum verbum revocare non licet. Chrysost. über Matth. 5. 22. Der Herr ließe sich in seinem heißesten Durste mit Eßig tränken: (Joan. 19. 29.) man soll immer ein Gefäß von Selbstkenntniß an seiner Seite führen, das uns den Kützel der Tadelsucht bald benehmen wird. β) „Will man von der Ehrabschneidung sicher seyn: so hüte man sich von der Verkleinerung; da man jemanden von einer Seite zu loben scheinet, von der anderen aber alles umdrehet.„ Bernard. Serm. 24. in Cant. 3) Man hüte sich von zweydeutigen Ausdrücken, gewissen Bedingten, abgebrochenen halb zurückbehaltenen Aussprüchen, die mehr zu denken geben, als man vielleicht sagen wollte.

4)

4) Man messe die Handlungen der anderen niemalen nach seiner eigenen Denkungsart ab, weder suche man in die Gesinnungen derselben zu dringen, oder ihren Absichten eine Ausdeutung zu geben. Der heil. Bernard weiset hierinnfalls das Betragen eines Rechtschaffenen an: „Kann man die That des Mitmenschen nicht entschuldigen: so gebe man wenigstens der Meynung eine gelindere Auslegung; geht dieses nicht an; so schiebe man sie auf einen Irrthum, oder Uebereilung. Käme man auch da nicht auf: so lege man es auf die Heftigkeit der Versuchung, und bedaure die Schwäche unserer Natur, die niemanden sicher stellet.„ Serm 11. in Cant. 5) Man lasse sich nie vom Zorne, oder Leidenschaft so laut überraschen, daß man in Tadel, Schmähungen, Vorwürfe, oder gar zu unbedachte Verweise ausbreche. Qui sibi irascitur, qui cito mutus est, desinet irasci alteri: qui autem vult iram suam probare justam, plus inflammatur, & cito in calumniam cadit. Ambros. L. 1. de off. 6) Man entwöhne sich der Geschwätzigkeit, und des Argwohns: dieser glaubt alles, jene sagt alles.

Χωρις το δ' ειπειν πολλα και τα καιρια. Wer viel schwätzt, der lügt viel.

§. 292.

F) Die vierte Gattung, an der die Verbesserung schwer hält, sind jene gallsüchtige, unbiegsame Herzen, welche den einmal gefaßten Haß denken verewigen zu können, und bey Feindschaften die **unversöhnliche** machen. 1) Die muß man gleich Anfangs mit dem ernsten, und unveränderlichen Ausspruche des höchsten Richters schrecken: **Vergebet, und es wird euch vergeben werden.** Mark. 11. 25. 26. Luk. 6. 37. Es bestehet also zwischen Gott, und den Menschen ein Synallagmati-

tischer Vertrag: Quantum vis dimitti tibi, tantum dimitte: quoties vis dimitti tibi, toties tu dimitte: semper vis, semper dimitte: totum tibi vis, totum alteri dimitte, homo intellige: quod remittendo alii veniam tibi tu ipse dedisti. Chrysolog. Serm. 67. Mit der Unwirksamkeit aller ihrer noch so heiliger Bestrebungen, solange dieser Dorn im Herzen steckt. 1. Cor. 13. 3. Ne dicas lingua, ignosco, corde autem differas; novit enim, cum dicas, cui dicas. Vocem tuam audit homo, conscientiam tuam Deus inspicit: melius est enim, dum non clamas ore, & dimittis in corde, quam blandus ore, crudelis corde. August. Serm. 15. de Verb. Dom. Mit einem unglücklichen, unbußfertigen Ende, den traurigen, aber gemeinen Schicksale verbitterter Seelen. Odium, nisi prius quis in corde dimittat, non potest agere pœnitentiam. C. 6. de Pœn. D. 1. 2) Man mache ihnen das lächerliche, und das unnütze an dem Haße begreiflich, wenn man dadurch seine Beleidigung wieder gut machen will. Mit Anfeindungen wird niemand zur Erkenntniß seines Unrechts gebracht; Beleidigungen ernähren die Verbitterung, und gießen Oel zum Feuer; Zeichen der Abneigung machen ein Gemüth vollends abwendig, das sonst suchte, die Hand zum Vergleich zu bieten. Non est modo liberale, paululum non nunquam de suo Jure discedere, sed interdum etiam fructuosum. Cicero L. 2. off. Quintilian Decl. 9. macht die beruhigende Bemerkung: „Die verdemüthigendste Beylegung des Hasses ist immer ehrenvoller, als die hochtrabendeste Fortsetzung: wenn Zwietracht nichts anderes im Schilde führet, als die Begierde zu schaden: so ist gewiß eine jede Aenderung vor sich schon der schönste Entschluß.„ 3) Man gewöhne sich an eine kluge Sceptische Art zu zweifeln, ob auch die Unbild von der Wichtigkeit seye, daß sie aufbringen könne, oder ob sie von Seite des anderen vorsetzlich gewesen, oder aus bos-

haf-

haftem Gemüthe herrühre. Nemini mortalium injuriæ ſuæ parvæ videntur: multi eas gravius æquo habuere. Salluſt in Catil. Hier iſt der Scepticiſmus von ſittlichem Werthe. Man überrede ſich: entweder habe der andere im Rechten gefehlet, das ihn denken machte, er habe Grund vor ſich, ſo zu verfahren. Oder man habe ſich ſelbſt an der Ausdeutung geirret, die man der Sache zu übertrieben gab. So machte ſich David glauben, der Herr habe dem Semei befohlen, ihn zu ſchimpfen, und ſtillte damit ſeine Aufwallung. 2. Kön. 16. 10. Glorioſius eſt injuriam tacendo fugere, quam reſpondendo ſuperare: ſi ſervus convitium dicat, Dominus taceat: ſi infirmus injuriam faciat, juſtus ſufferat, ſi pauper criminetur, ſapiens non reſpondeat. Gregor. L. 15. Mor. 4) Man gewöhne ſich Schritt für Schritt an dem **Umgang** der Perſon, für die man eine Abneigung fühlt: a) Man weiche ihrer Begegnung nicht mehr aus; b) man komme ihrem Gruß zuvor. c) Man ertrage ihre Zuſammenkunft leutſelig. d) Man laſſe ſich von ſelber ganz unverſtört beſprechen. e) Man fange ſelbſt eine gleichgültige Unterredung an; dabey man aber ja nicht den Pfeffer rüge. Si tantummodo non lædas eum, qui te læſit, avertas tamen te ab eo, nec libenter eum videas: manet ſine dubio vulnus in pectore, & dolor augeſcit in corde. Chryſoſt. L. de Compunct. cord.

Die Mittel, dieſe Wuth zu entkräften, beruhen faſt darinne: α) Daß man ſich ſelbſt genau unterſuche: ob die Urſachen des Haſſes nicht in uns ſelbſt liegen: z. B. Eine geſchwätzige, voreilige, ungeſchliffene, bißige Zunge. Eine unordentliche, lächerliche, hochtrabende, lermende, ausgelaſſene Aufführungsart. Eine düſtere, argwöhniſche, hitzige, auffahrende; unleidliche Laune. Eine geizige, höniſche, geſchnäppige, hartnäckige Gemüthsbeſchaffenheit. Wenn man ſtößig iſt, was Wunders, daß man wieder Hörner fühle? Galat. 5.

15. Patienter illatam injuriam tolerat, qui pie meminit, quod fortasse adhuc ex se habeat, in se habeat, in quo ipse debeat tolerari: quasi aqua ignis extinguitur, quum surgente furore sua cuique ad mentem culpa revocetur. Gregor. L. 15. Mor. β) Der heil. Ambros. (l. 2. Off.) giebt den Zornigen besonders den guten Rath: „Merkt er die Ursache seiner Galle draussen: so kehre er geschwinde um. Findet er sie zu Hause: gehe er aus. Kann er keines von beyden; so verkrieche er sich in sich selbst, und suche es zu überhören.„ γ) Man meide den Umgang der Schwätzer, die unter Brüdern Zwietracht säen: (Sprüchw. 6. 19.) schlaue Ohrenbläser, die er die erste für seine Feinde ansehen soll. Valer. Max. L. 7. erzählet vom Sokrates die artige Anekdote: Als ihm einer haßtig hinterbrachte: daß viele von ihm sehr übel sprächen: dem erwiederte er: „wirst du selbst nicht aufhören, mir Spottreden in das Gesicht zu sagen?„ γ) Man erzeige dem verhaßten Gegenstande allerhand kleine Wohlthaten, und ganz ungezwungene Freundschaftsmerkmaale: der Apostel Röm. 12. 20 versichert, dieß wäre soviel, als schüttete man glüende Kohlen auf seinen Kopf. Speciosius aliquando injuriæ beneficiis vincuntur, quam mutui odii pertinacia pensantur. Valer. Max. L. 4. c. 2. δ) Man halte mit sich selbst scharfe Rechenschaft, so oft die Zunge dem Verstand vorspringt, und gebe sich darüber triftige Verweiße. ε) Man lerne nachgiebig werden; der aufsteigenden Hitze Luft machen: (Röm. 12. 9.) alleweil überlegt im Antworten vorgehen, und sich an eine kluge Verstellung gewöhnen, die Ohren hat, und nicht hört ꝛc. Andere werden sich einbilden, man habe wirklich auf ihren frostigen Witz nicht Acht gegeben; und das wird sie kränken. Si vindicari vis: sile; & funestam inimico dedisti plagam. Chrysostom. über Matth. 5.

§. 293.

G) Die fünfte Gattung sehr rückfälliger Gebrechen bestellen jene elende, die ein gefährliches, verdächtiges, bedenkliches, lockeres Nahrungsgeschäfte treiben, da sie sonst zu einem ehrlichen Unterhalte nichts gelernet haben. Negotia, quæ sine peccato exhiberi aut vix, aut nullatenus possunt, aut implicant: ad hæc necesse est, ut post conversionem animus non recurrat. Gregor. I. Hom. 24. in Ev. 1) Man untersuche die Beschaffenheit des Gewerbes, ob es für sich betrachtet zur Sünde reize: oder nur von ungefähr, aus Misbrauche, oder fremden Bosheit dazu Gelegenheit gebe; ob es von Gesetzen untersaget, oder nur geduldet werde; ob es von anderen ohne Verderbniß, und Nachtheil für die Rechtschaffenheit unbesorgt betrieben werde. Quidam sanitatem pollicentes humanorum se faciunt curatores corporum: cumque impudicus oculus impudici cordis sit nuncius, illa etiam, de quibus loqui erubescit honestas, non debet Religio pertractare. Rheims. Syn. 1131. Can. 6. a) Im ersten Falle ist es allerdings fahren zu lassen, wie vortheilhaft es auch immer wäre: da es eine wirksame, und zusammenkettende Ursache des sittlichen Vergehens ausmacht, die für keinen Umstande beyzubehalten ist. Nun muß aber das Seelenheil alle erdenkliche Absichten von Gewinn überwiegen, sollte auch der Lebensunterhalt daran hangen. Exod. 1. 21. II. Kön. 18. 12. Daniel. 1. 8. Matth 1. 25.

Μη κακα κερδαινειν: κακα κερδεα ἰσα ἀτησιν.

Non male lucreris: mala lucra æqualia damnis.

Hesiod.

2) Man suche sie aus Gründen aufzumunteren: sie möchten sich lieber mit Handarbeit, oder ehrbarem Dienste aus der Verlegenheit helfen, als daß sie sich mit derley schändlichen Verrichtungen zu Amtsgehülfen der Bosheit

dargeben; Gott zum Abscheue, den Menschen zur Verachtung werden; ihr ganzes Leben in Furcht, Gewirre, und Niederträchtigkeit hinbringen; sich selbst in der Geheime, wenn sie nicht gar alle Scham abgelegt, zum nagenden Vorwurfe werden, und bey ihren Anstiftern selbst, wenn die ihres ehrlosen Amtes überdrüßig geworden, nichts als offenbaren Spott zugewarten haben. „Dieß ist schon euer Gebrauch, ihr Reiche: (sagt ihnen Seneka trocken de Sen. Orat.) solange sind wir euch willkommen, als ihr unser bedärft; das Ende der Knechtschaft kömmt beynahe einer Beleidigung gleich.„ Lucrum turpe accusatio naturæ est: nisi lucrum esset, nemo improbus esset. Plutarch in Mor. Phil. b) Das niedrigste Handwerk ist nicht vermehrend, wenn man mit selbem die Freyheit von dem Laster erkauft; der Tausch kann niemals hart ankommen, der eine schändliche Gemächlichkeit in ein ehrliches Gewerbe umsetzt; die Ursache der neuen Arbeit wird ihn über der Arbeit selbst trösten. „Die nicht als Menschen in der Arbeit stehen, die werden der Arbeit der Teufeln schwer entgehen.„ Bern. in Cant. Impudentiam definire licet, famæ neglectum turpis lucri gratia. Theophrast in Charact. Eth.

3) Man spreche ihnen Muth ein: ihre Gemüthsgaben, Leibeskräften, Witz, Findigkeit, Belesenheit lieber, für Gott, den Staat, und den Nebenmenschen anzuwenden, als aus denselben für sich Quellen des Untergangs, für andere Werkzeuge der Verderbniß zu ziehen. Abscondere talentum in terra est, acceptum ingenium terrenis actibus implicare potius, quam lucrum spirituale inquirere. Chrysost. über Matth. 25. Ist ihr Lohn nicht gleich bey der Hand, oder nicht so sinnlich fühlbar; so ist er wenigstens sicherer. Kömmt er in diesem Leben nicht: so ist die Tugend alleweil für sich selbst ihre Belohnung. Der schmeichelhafteste Gewinn kömmt dem geheimen Troste nicht bey, den ein redliches Gemüth

bey

bey seiner Rechtschaffenheit fühlt. Ein ehrlicher Mann stirbt nicht Hungers; es ist der Vorsicht selbst an seiner Erhaltung gelegen. 4) Man schrecke sie mit der Ersatzpflicht, wenn ihr Gewerbe anderen nachtheilig fiele; und mit dem Fluch, wenn es der Lohn eines unerlaubten Dienstes wäre. Die Dürftigkeit, der sie auszuweichen suchen, dürfte sie in ihrem Alter ergreifen, wenn Gott, und Menschen auf ihre ungerechte Beute fielen: da indessen der rechtschaffene Mann, der mit dem Tage sein Brod gewinnt, auch unter lasterhaften Aushelfer findet, wenn er nicht mehr fort kann. Die Tugend wird für ihn sammlen. Und wem verläßt man den ungerechten Mamon? Verderbten Kindern? lachenden Erben? die sich über seine Einfalt lustig machen, und seinem Andenken fluchen werden. Quantis sudoribus hæreditas cassa expetitur? & minore labore promissa margarita Christi emi poterat. Hieron. an Nepot. Gregor. L. 19. Mor. c. 25. hat hierüber eine zierliche Antithese, über Job. 29. 5) Man führe ihnen das greuliche Aergerniß zu Gemüthe, das aus ihrem Erfindungsgeiste entspringt, in ihren hinterlassenen Kunstgriffen sich verewiget, und nach unzähligen Jahren noch auf ihre Rechnung verführet wird, das ohne ihnen niemals würde vorhanden gewesen seyn.

Cur omnium sit culpa paucorum scelus?
Authoris artem servat, & sceleris viam.
Senek. in Hippolit.

6) Man stelle ihnen den Abgrund von Zweifeln vor, von Beängstigungen, von rasenden Besorgnissen, den sie sich itzt ungescheuet sammeln, der sie aber in ihrem Alter als ein wüthend Meer überfallen, und ohne alle Aushülfe bis zur Verzweiflung beklemmen wird.

Verum pone moras, & ſtudium lucri:
Nigrorumque memor, dum licet, igniam.
Horaz 4 Carm. 12.

7) Man halte ſie an ein genügſames Auskommen eines erlaubten Unterhalts, der niemand beſchwerlich fällt, und überall anzutreffen iſt, daferne man Luſt zu ehrlicher Beſchäftigung hat.

H) Der abſcheulichen Gewohnheit der Trunkenheit ſetze man die gräßliche Beſchreibung des heil. Auguſtin entgegen: ad Sacr. Virg. „Sie ſey die Mutter aller Laſter, der Zunder aller Vergehungen: Eine Verwirrung des Gehirns, eine Verkehrung des Verſtandes, ein Ungewitter der Zunge, ein Sturm für den ganzen Körper, ein Schiffbruch für die Reinigkeit, eine Verderbung der Zeit, ein freywilliger Unſinn; eine ſchändliche Entkräftung, eine Umſtürzung der Sitten, ein Greuel des Lebens, eine Verbannung der Ehrbarkeit, eine gänzliche Vernichtung der Seele. Man fängt zwiſchen den Krügen Händel an, da eine dumme Geſchwätzigkeit jedermann in die Rede fällt. Keine Ueberlegung, kein billiger Vorſchlag findet Gehör; keine Gedächtniß, was man iſt, kann, oder weis: keine Vorſicht, was entſtehen könne. Ein Zuſtand, den auch der Laſterhafteſte verabſcheuet: und der ſich ſonſt allen Ausſchweifungen überläßt, wird ſich von dieſer enthalten. Wie viel verletzte Pflichten! wie viel zuerſetzende Beleidigungen! wie viel zuergänzende Aergerniſſe! Man kann dieſe Schilderung beſonders jenen auftragen, welche vermöge ihres Standes, Amtes, Lage unvermutheten Vorfällen ausgeſetzet ſind, die zu ihrer Pflichten-Erfüllung eine beſtändige Heiterkeit des Gemüths erfordern. Des heil. Baſils Sermo de Ebrietate & Luxu enthält alle hieher einſchlagende Vorſtellungen auf eine triftige, dieſem großen Manne eigene Art. Der Senek. (l. 2. 28. Brief) erſchöpfet ſich nicht minder an guten praktiſchen Gründen, dieſem

Un-

Ungeheuer von Laster zu steuren. Die physische und moralische Nachtheile rechnet Makrobius (L. 7. Saturnal.) nach der Reihe her: Sicut in præcipiti stantem vel levis tactus impellit, ita vino vel infusum vel insperſum parvus quoque dolor incitat in furorem: Quis enim ambigit eum, qui diverſo vino utitur, in repentinam ruere ebrietatem, necdum hoc potus copia poſtulante? qui autem fiunt crebro ebrii, crebro seneſcunt: alii ante tempus competentis ætatis vel calvitio, vel canitie insigniuntur, quæ nonniſi inopia caloris eveniunt.

2) Man rathe dem Behaften: er solle alltäglich etwas dem rasenden Geschmacke der Schlemmerey entziehen, denn auf einmal läßt sich dieß schreckliche Uebel nicht wohl brechen. Nach und nach aber kann man es ohne Nachtheil entkräften. Ein gewießer ließe sich den spaßigten Vorschlag gefallen, daß man ihm bey einer Anwandlung seines Unsinns itzt ein verdorbenes Getränke reichte, itzt Eßig oder Galle daran mengte, bis ihm der Anfall vergieng. Ein kluger Betrug hierinnfalls ist ein Freundstück; er muß sich ihn aber wie jeder Patient gefallen lassen. Diese Unart bedarf physikalischer Mittel, da sie eine Gattung von Unsinn ist, der das Laster mehr aus Gewohnheit begehet, als aus sonderlichen Reiz: quam multa ebrii faciunt, quibus sobrii erubeſcunt? dic nihil aliud esse ebrietatem, quam voluntariam insaniam, non est minor, sed brevior. — Deformitatem rei, & importunitatem ostende rebus, non verbis, quod facilius est. Seneka. Ep. 28. L. 2. 3) Er wähle sich einen nüchtern Freund, der ihn verträulich warne, so oft er ihn lüstern werden sieht; er muß es ihm aber ernsthaft versprechen, nicht ungehalten zu werden; sondern ohne sich weiter zu besinnen, ihm sogleich Folge leisten; denn fängt man einmal an, das gewöhnte Gift wieder zu versuchen, so verleitet es weiter, als man An-

fangs gewollt hatte. Man muß ihn wie ein Kind entwöhnen, da er in der That von einen Kind in nichts unterschieden ist. Aspice illam ignorantiam sui, dubia & parum explanata verba, incertos oculos, gradum errantem, vertiginem capitis: & senem puerum miraberis. Seneka, Ep. 85. 4) Daß er zu den Stunden, die er sonst dem Schwelgen zu wiedmen gewöhnet war, sich eine anständige, und nützlich unterhaltende Beschäftigung vornehme. Denn wie dieß Laster einem schlechten Gemüthe zum Zeitvertreib wird, und fast ohne vergnügender Annehmlichkeit getrieben wird: so wird es sich an einen jedweden anderen zufriedeneren Unterhalt stossen. 5) Eine öftere Erinnerung an den unerträglichen Durst des reichen Prassers, (Luk. 16, 24.) der Quaal des Erlösers an dem Kreuze, mit der er diese unmenschliche Schuld unter lautem Geschreye tilgte. Joan. 19. 28.

§. 294.

1) Die Gewissensängstige (Skrupulanten) machen einen eben so beträchtlichen, als beschwerlichen Theil des Heilungsgeschäftes aus, da sie der Seelsorger weder mit Ungeduld von der Hand weisen, weder ihre Mühseligkeit zum Gegenstande seines Gespöttes machen kann. Sie sind das für den Beichtvater, was die Miltzsüchtige für den Arzneyverständigen. Das Uebel ist hartnäckig; aber um desto verdienstlicher seine Hebung; es ist bisweilen verdrießlich: desto höher preiset es die Langmuth des Seelenarztes; es ist nicht selten lächerlich: desto stärkeren Beweis giebt es von der ernsthaften Denkungsart des Hirten, die sich immer gleich bleibt, und von keinem Vorfalle verrücken läßt; es ist allemal mit ganz unbekannten und verworrenen Umständen, sonderlichen Bedenklichkeiten, schwerer Furcht verflochten, deren Entwicklung der Kunst des Heilenden Ehre macht.

Su-

Superſtitioſus vano, & inani metu Dei affectus, eum ibi metuit offendere, ubi non offenditur. L. 1. §. 5. ff. de Ædil. Edict.

ℵ) Hier muß man aber vor allem das ängſtige Gewiſſen von dem zarten wohl zu unterſcheiden wiſſen, damit man die geſündeſte Beſchaffenheit der Furcht Gottes nicht für eine Krankheit anſehe: und da man Aengſtigkeiten zu heben glaubt, ein unſchuldiges Herz zur Frechheit verleite. Unbeſonnene, freche, hitzige, gefällige, unerfahrene Führer pflegen dieſe Gabe Gottes oftmals zu verkennen, da ſie keine Kenntniß der praktiſchen Geiſtlehre beſitzen. Betrüger, Verführer, Weltklüglinge, Religionsverächter pflegen ſich an ſelber allemal zuwetzen, da ſie dieſelbe für das ſtärkſte Hinderniß ihrer Abſicht halten. Heuchler, Scheinheilige, After Asceten, myſtiſche Tartüffen pflegen dieſelbe allezeit zu mißbrauchen, da ſie derſelben eine falſche Wendung geben, oder ſie in ihre Grundſätze einkleiden. a) Das **zarte Gewiſſen** iſt ein Zweig der Heilsklugheit, welche die Annäherung der Sünde in ihrer Gefahr fürchtet, aus ihrer Sprache kennet, und in ihren Quellen vermeidet; (Syrach 21, 2.) welche die Anmuthungen des Herzens in ihrer Geburt erſticket, da ſie bedenklich ſcheinen: oder ſorgfältig prüfet, bevor ſie dieſelbe zur Ausführung bringt; welche über die Bewegungen der Sinne beſtändig auf der Hut iſt, und ihnen nicht mehr Gewalt läßt, als für die Sicherheit des Herzens verträglich iſt. b) Seine Merkmaale ſind ſeine Vortheile: 1) Daß es ſelten falle, und das nicht anderſt, als wenn es von der Hitze der Leidenſchaft überraſchet, oder von der Gewalt der Verſuchung hingeriſſen wird. 2) Daß es ſich geſchwinde wieder erhole. Dieſer innerliche Hofmeiſter, der an die Ordnung gewöhnet iſt, und nur durch Argliſt hintergangen worden, wird ſich gleich bey dem Sturze beſinnen, und ſeine klägliche, warnende, drohende Stimme auf das neue

erheben. Er läßt die Wunde nicht alt werden. 3) Daß es sich behutsamer vorsehe. Das Andenken des erlittenen Verlustes kömmt ihm nicht so leicht aus dem Gesichte; es hat die Gesundheit aus der ausgestandenen Krankheit schätzen gelernt; und wird sich bey jeder Gefahr sogleich nach Gegenmitteln umsehen.

Istuc est sapere: non quod ante pedes modo est,
Videre: sed etiam illa, quæ futura sunt.
Terenz. Adelph.

4) Daß es stärker Widerstand leiste. Es hat die Schwäche des Lasters aus seiner eigenen Erfahrung eingesehen, wie nach es nur aus dem Hinterhalte, über unvorsichtige, seine Ausfälle wage. Aliud venit de astutia suadentis, aliud de nequitia volentis, aliud de justitia punientis; cum diabolus suggerit, homo consentit, Deus deserit. Tertull. L. 2. adv. Marcion. 5) Daß es genauere Obsorge trage, was etwa der Versuchung zur Lockspeise diene, hinweg zu räumen: und was an sich derselben einen Eingang verschaffen könnte, scharf zu bewachen. 6) Daß es auch bey einem unvermutheten Falle noch immer einen Anspruch an die Heilungsgnade erhalte, die sich bey Gebrechlichkeitssünden nicht so gar weit verscheuchet. Jakob 4. 6.

3) Das ängstige im Gegentheil quälet sich ohne Unterlaß, und kann von seiner Beklemmung keinen anderen Grund angeben, als daß es dieselbe fühle, und sich derselben nach Anwendung aller verhältnißmäßiger Mittel nicht entladen könne. Anxiis, suspensisque vanæ ac inanes remotissimarum rerum imagines deceptis sensibus offeruntur. Paul. Jov. Hist. L. 3. Es entstehet I. Aus einer kränklichen Beschaffenheit des Körpers, und Gährung verdorbener Säfte: deren Verdünnung, oder Versüssung ihnen meistens alle Erleichterung verschaft,

die

die ihren Einfluß bald über das Gemüth verbreiten wird. a) Bis dahin sind derley mehr geduldig zu übertragen, als mit unnützen Vorschwätzungen zu plagen. b) Man halte ihnen nur unterweilen aus Trostgründen vor: daß Gott kein eigensinniger Herr sey, der da Gesetze auflegte, die den Menschen bis zum Wahnsinn drückten; daß die Bürde des neuen Bunds leicht, und das Joch des Erlösers süß seye; daß sich dieser selbst dem Gesetze habe unterwerfen wollen, um darnach sein Richteramt einzurichten: (Hebr. 5. 8.) daß er bey unseren Schwachheitsfällen alleweil Gnade für Recht ergehen lasse: (Luk. 9. 56.) Daß die übermäßige Furcht der gefährlichste Fallstrick des Teufels seye: Omni actione diabolica potentior est ad nocendum mœroris magnitudo; namque & dæmon, quoscunque superat, per mœrorem superat; eum si auferas, nihil a Dæmone quisquam lædi poterit. Salvian. de Gubern. Dei L. 3.

II. Aus der Lesung schwermüthiger, strenger, übertriebener Ascetischer- oder Casuistischer Abhandlungen, oder Anhörung schwärmerischer Predigten. Die muß man ihnen ganz gemach, ohne über die Verfasser zu schmälen, dahin auslegen; daß dergleichen scharfe Vorstellungen hauptsächlich für verhärtete Gemüther gemeynet sind, nicht aber für die, welchen die Gottesfurcht noch am Herzen liegt. Daß man die Sittenregeln wie die Saiten auf einem Tonspiele bisweilen etwas höher spannen müsse: da die Schwachheit des Menschen durch ihre Schwere immer herabläßt, und folglich nach verschiedenen Mäßigungen sich endlich an das Mittel halten wird. An Büchern hat man nur eine klügere Wahl zu treffen, die der Beschaffenheit des Beängstigten angemessen ist, mit scharfer Untersagung aller derjenigen, die ihm anstößig gewesen, oder noch seyn könnten. Man muß das Gesetz Gottes nach seinem Geiste studiren, welcher Liebe, Sanftmuth, und Versöhnung ist: und nicht aus

den

den Einfällen milzsüchtiger, schwermüthiger, eigenmächtiger Schwärmer: Röm. 8. 15. — Galat 2, 4 — Tit. 1, 14. Plura sunt, quæ nos terrent, quam quæ premunt, & sæpe opinione amplius laboramus, quam revera modum suum habent. Verisimile est, aliquid futurum mali, non statim verum est. Quam multa inexpectata venerunt: quam multa expectata non comparuerunt? multa bona nostra nobis nocent, Senek. Ep. 13.

III. Steckt das Uebel in einem hartnäckigen **Vorurtheile**, das sich der Behafte aus Ansteckung, oder Eigensinn zugezogen: so kann es nicht schaden, wenn man ihn etwas heftiger hernehme; er verdienet es, da es dieser Gattung eigen ist, sich klüger zu dünken, als alle übrige; daher auch ihr ewiger Wechsel mit den Beichtvätern kömmt. Ihre Plage ist unheilbar, solange sie sich nicht einem einzigen standhaft, und mit so gefolgichem Zutrauen ergeben, das sie von seinen Vorschriften, und Lehren nicht einen Nagel breit abweichen macht. b) Man wähle sich einen verständigen Mann, der von der Gemeinde dafür gehalten wird, und halte sich an sein Wort ohne zu klügeln; man ist dabey 1) sicher vor einem sittlichen Irrthume, da man seinem eigenen irrigen Gewissen nicht trauen kann, und folglich sich auf seinen Gewährsmann verlassen muß; und 2) überwindet man mit dem unbedingten Gehorsame die Triebfedern des geheimen Stolzes, der dieser Gattung anklebt. Sanetur cervicosa voluntas: duris seniorum attrita legibus humilietur morum insolentia: bonumque in se naturæ, quod superbiendo amiserat, obediendo recipiat. Bernard. S. 7. in Cant.

IV. **Furchtsame Gemüther**, die bey jedem Tritte Gefahren sehen, und auf jedem Gesichte Anfechtungen lesen, sind mit klugen Verhaltungsregeln zu versehen: und dann rathe man ihnen, jeden bedenklichen Einfall

herz-

herzhaft zu verachten. Gott hat uns die Regeln der Religion, und der klugen Vorsichtigkeit vorgeschrieben: weiter als diese sind wir nicht schuldig zusehen: sonst wäre unser Leben eine langsam tödtende Quaal.

— — — Quid enim ratione timemus,
Aut cupimus? quid tam dextro pede concipis, ut te
Conatus non pœniteat, votique peracti?
Juvenal. Sat. 10.

Man kann ihnen auch nach Gestalt der Sache erlauben, gerade das Gegentheil von jenen beklemmenden Einbildungen zu thun: da das Gesetze nicht zu milzsüchtigen Erscheinungen verbindet, sondern seine Richtschnur in der klaren, und gesunden Unterscheidungskraft setzt. Doch ist dieses niemals ohne vorläufiger Kenntniß der Sache zugestatten: da gerade auf diesem die unselige Freyheit beruhet, die so manchen Skrupulanten zur unbändigsten Frechheit verleitet. Sie wollen sich helfen, und fallen in Unbesonnenheiten: sie wollen sich ausschlagen, und stürzen in Ausschweifungen: sie wollen die Furcht verjagen, und stellen sich der Gefahr bloß. Fieri potest, ut eadem quis & nimium, & parum metuat: etiam ut quæ non sunt pertimescenda, æque ac illa timeat. Hinc peccata nascuntur: aliud quod timeatur id, quod timendum non est: aliud quod non metuatur aliquid, tum cum metui debet. Seneka. L. 3. Eth. c. 7.

V. Kömmt das Uebel aus der quälenden Gedächtniß des alten Wandels, den man zwar gänzlich abgelegt, der aber die Ruhe des Herzens mit unzähligen Bedenklichkeiten, marternden Zweifeln, und schreckenden Vorstellungen stöhret: so bemerke man: α) Ob dieses aus einem Mangel der starkmüthigen Hoffnung herrühre; da man von dem Herrn noch nicht iene sanfte Begriffe hat, (Weish. 1. 1.) welche allein diese Wun-

den

den linderen können; und dahin verweise man sie aus dem Tröstungsfache: (§. 69. Th. I.) und unterstütze sie aus der gründlichen Entwicklung der Absichten, die Gott sich bey dem großen Erlösungsgeschäfte vorgesetzet hat. 1 Tim. 2. 4. Man lege ihnen die schöne Erklärung Augustins (Tr. 9. in Ep. Joan) über den Geist der Liebe, und der Furcht vor, welche für schwermüthige Seelen ungemein tröstend ausfällt. β) Beziehet es sich auf unaufhörliche Beängstigungen in Ansehung der Gültigkeit, oder Vollständigkeit der vorhergehenden Beichten? 1) so wird keine Ruhe, bis man sich eine wohlüberdachte General-Beicht ablegen läßt, zu deren Vorbereitung man selbst die Anleitung gebe. 2) Rathet der heil. Franz. von Sales, man soll dergleichen Leute währender Beicht gar nicht unterbrechen, und so wenig als möglich, ausfragen, so lange man kein auffallend Gebrechen an den vorigen Beichten bemerket. Denn eine jede Frage bringt sie auf unzählige neue Besorgniße; und man erhält doch nichts anderes, als ein ängstliches: Es könnte wohl seyn; vielleicht, dennoch ꝛc. ὁδε ϑ'ἑλων τε και ϑελων Euripid. in Hecub. „Wollt ich: oder wollte nicht.„ 3) Auf ihre eigene Fragen antworte man rund, ohne sich in viele Entwicklungen einzulassen: „So ist es Sünd, so nicht ꝛc.„ 4) Nach abgelegter Gewissensrechnung gestatte man ihnen keine einzige Wiederholung mehr; man verbiete ihnen scharf, darauf mehr zu denken, und dergleichen Einfälle eben wie andere Anfechtungen auf der Stelle auszuschlagen. Röm. 11. 29. ἀμεταμελητα. Was Gott einmal vergeben hat, leidet kein Revisions-Gerichte mehr. 5) Man rathe ihnen nur, vor einer jeden Beicht eine allgemeine Reue zu erwecken, und sodern alle begangene Sünden mit in die Lossprechung einzuschliessen, mit Versicherung, daß diese sich auf alle unbekannte ohne Ausnahme erstrecke. Die Bekehrung sieht vorwärts, und nicht mehr zurück, wenn sie das Vergan-

gene

gene einmal aufrichtig dem Gerichte übergeben. Sirach 38, 21. Conſcientia munda eſt, quæ nec de præterito juſte accuſatur, nec de præſenti injuſte delectatur. Iſidor. L. 2. Soliloq.

VI. Aeußert ſich dieſe Plage an dem Seelſorger ſelbſt; 1) In Anſehung der ängſtlichen **Behandlung der Heilsgeheimniſſe, der Meynung, der Form, der Tagzeiten:** 2) In der verworrenen **Unterſuchung der Beichtfälle**, überhäuften Fragen, die ihn und den Büſſer bis zum Schweiſe abmartern: ſo iſt es für die erſte Ereigniß am vorträglichſten: a) Wenn ein kluger, und beſcheidener Mann dem armen Gefolterten eine Zeitlang bey allen ſeinen Kirchenverrichtungen zur Seite gebt, und ihn wie einen Kind wieder denken, reden, und gehen lernt. Nemo eſt ex imprudentibus, qui relinqui ſibi debeat. Senek. Ep. 10. b) Er gebe ihm Anfangs den nöthigen Unterricht: daß Gott ſeinen Dienſt auf den menſchlichen Fuß eingeſetzt, und nach demſelben behandelt haben wolle. Er verfaſſe ihm die **Meynungsformel** ſchriftlich, und laſſe ſie unverrückt abbethen, mit dem Beweiſe, daß in dem Beziehungsworte: **Ich will**, die ganze Kraft ſtecke, das andere nur zu andächtigen Erweiterungen gehöre. Voluntarium eſt id, quod in ſua poteſtate poſitum quis ſciens agit: nec ignorat, in quo verſetur actio, nec quo quaſi inſtrumento rem agat: nec finem ipſum. Ariſtot. L. 5. Eth. c. 2. c) Er laſſe ihn nichts wiederholen, ſich nicht beſinnen, an nichts hangen bleiben, ſondern die ganze Handlung unausgeſetzt vollführen: mit Zuſicherung, daß man alles auf ſich nähme, was abgienge. Der ganze Hacken hängt an Mangel der Entſchlüßungskraft. Quia non eligit, ideo pugnat: eligat, & pugna ceſſabit. Petrarch. Dial. 75. Sollte er auf gelinde Erinnerungen nichts geben: ſo kann man ihn auch etwas ſcharf anfahren, und das jeweilen auch in Gegenwart anderer, damit ihm einige

Scham-

Schamhaftigkeit beygehe. d) Man lasse sich von ihm den völligen Gehorsam bis zu seiner Genesung zusagen. Gewiß er wird sich Gewalt anthun, um des Hofmeimeisterns los zu werden. e) Man dränge ihn mit der schweren Verantwortung über die Verabsäumniß seiner Standespflichten, zu denen er sich untüchtig macht. Man muß ihn so in die Klemme bringen, und einen Keul mit den anderen treiben. Omnium stultorum id semper est ingenium, ut quum quis ipsis assentatur, magnifice de se sentiant: at quum terror illis incutitur, sapiant. Dionys von Halicarn. L. 5.

2) Der andere ist für den Beichtstuhl nicht geschaffen, bis er sich eine bessere Kasuistische Belehrung zulege. Ich wüßte nicht, warum sich die Beichtende, noch unter Gefahr der Ansteckung, mit einem Menschen martern sollten, dem es entweder an Wissenschaft fehlet, oder an Beurtheilungskraft. Einen Aßistenten kann man ihm da nicht an die Seite stellen, wo ein Gewissen zu dem anderen spricht, und alles auf den Ausschlag der Billigkeit ankömmt. „Sollte man ja etwa den Sünder gelinder behandeln, als er verdient: so ist es immer verzeihlicher, die Strafe erleichtert, als erschweret zu haben. Mitleiden läßt sich vor Gott leichter verantworten, als Strenge. Wo der Hausvater freygebig ist: da muß der Haushalter nicht karg thun; und wenn Gott gerne nachsehen will: was hat denn der Priester toll zu thun? gegen dein eigenes Verhalten seye streng; gegen ein fremdes betrage dich gelind; andere beurtheile sanft, dich selbst mit der äußersten Schärfe. Man erhalte von dir ganz leichte Gebothe, und bemerke an dir sehr ernsthafte Thaten.„ Chrysostom. Hom. 43. über Matth. 23. 4. Petrus Damiani, ein Rigoriste in Kanonischen Satzungen, erzählet vom heil. Odilo Abt von Clugni: In promulgandis porro judiciis, ac modis pœnitentiæ præfigendis tam pius erat, & tanta mœrentibus humanitate compati-

cus,

ens, ut nequaquam districtum patris imperium, sed maternum potius exhiberet affectum. Unde se reprehendentibus solebat eleganter alludere: „Etiamsi damnandus sim, inquit, malo tamen de misericordia, quam ex duritia vel crudelitate damnari.„ V. Jean de Paris Memorial. Historiar.

Drit-

H.

Dritter Abschnitt

Beschäftigungen des Seelsorgers gegen Kranke, Sterbende, Verurtheilte.

Vive memor Lethi: fugit hora: hoc, quod loquor, inde est. Pers. Sat. 5.

Erstes Hauptstück.

Die Krankenhülfe in ihren verschiedenen Lagen, und Vorkehrungen.

§. 295.

Dieses Amt ist bey dem Hirtengeschäfte das letzte in der Ausführung, das erste in der Pflicht. Die Bemühungen des Lehr- und Ausspendungsfaches, die Bestrebungen des ganzen Hirtenamtes kommen an den großen Ziele zusamm: **Gut sterben zu lernen.** Platonis sen-

ten-

tentia est, omnem sapientum vitam præparationem esse mortis; debemus præmeditari, quod aliquando futuri sumus: & quod, nolis velis, abesse longius non potest. Hieron. Br. an Heliodor. Hier äußeren die Heilsgeheimnisse ihre entscheidende Kraft; hier werden die Regeln der Sittlichkeit auf die praktische Wagschale gelegt, die ihnen ihr Mane, Thekel, Phares bestimmt; hier öfnet die sinkende Natur das Thor, durch welches die leitende Hand des Seelsorgers der fliehenden Seele zu einer neuen und ewigen Geburt verhilft. Dies hic, quem nunc tanquam extremum reformidas, æterni natalis videatur. Gemis? hoc ipsum nascentium est; perire tibi, quæ tua sunt, putas? pereunt quasi invo- lucra nascentium. Quid ista diligis, quasi tua, cum sint aliena, quibus opertus es? venit dies, qui te excutiat, & revelet, & ex contubernio fœdi, atque olidi ventris educat. Alienus jam hinc altius aliquid, atque sublimius meditare: Deum omnium rerum judicem cogita: illi nos approbari, illi in futurum parari decet, & divinam lucem, æternitatemque proponere, quam qui penitus mente concepit, nullo ad mortem timore agitatur, non terretur tuba, non totos horret exercitus. Quid enim timeat, qui mori sperat? & honestam moriendi causam non invitus expectat? Seneka an Lucil. Erhabner Sterbegedanke! den der Christ sich eigen machen sollte, da ein Mann der Natur desselben fähig war. Die mindeste Vernachläßigung, Unachtsamkeit, Unerfahrenheit ist hier von unwiederbringlichen Folgen. Ein Sterbender, der unter einer behutsamen Hand sein unaufhörliches Glück machte, geräth mit einem Wagehals auf dem Sprunge seines unauflöslichen Verderbens. Von der Seite dränget ihn die Auflösung seines ganzes Wesens; von der anderen öffnet sich ihm eine eben so unersetzliche, als höchst ungewisse Aussicht. Die Gnade der Seligmachung ent-

wickelt auf diesem schrecklichen Punkt die letzte Triebfedern der Lebensgeister: aber auch die Mächte der Finsterniß spannen da ihre äußerste Kräfte an, um den ganzen Werth der Erlösung rückgängig zu machen; ein rasendes Gewissen; eine fürchterliche Aufthürmung so vieler Schandthaten in dem Gedächtnisse, eine traurige Verlassenheit alles genossenen, die grauenvolle Erwartung des Klägers, und des Richters ꝛc. Offenb. 12. 12.

Wenn nun da auch vollends der Seelsorger es an seinem Amte gebrechen läßt, an dieser kläglichen Wohlthat, die auch der frecheste Bösewicht an diesem greulichen Auftritte von seinem Hirten sehnlichst erwartet: wenn dieser da ein Miedling ist, der weder den Angstschweiß abzutröcknen, weder die Augen der Hoffnung in den Schlaf der tröstenden Zukunft zuschließen weis: wie wird er eines Tages auf seinem Sterbebette den rasenden Haufen so vieler Unglücklichen ertragen, die ihm aus wüthenden Schlünden zurufen werden: „Nun wird unser Blut von deinen Händen gefodert, da durch dein Verschulden das Blut des Bundes an uns verloren gieng? „ Ezechiel 3 — 8. Medico, quod per imperitiam commisit, imputari ei debet: & prætextu humanæ fragilitatis delictum decipientis in periculo hominis innoxium esse non debet. Ulp. in L. 6. §. 7. ff. de Off. Præs. Wie kann ein fahrläßiger Seelenhirt ruhig sterben, auf dessen Herz das ganze Hinderniß des Kreuzes Christi liegt?

§. 296.

A) Die Krankenhülfe ist für den Seelsorger ein Amt der Pflicht; a) keine Gefahr entschuldiget ihn, keine Würde nimmt ihn aus. Der Hirt muß seine Seele für seine Schafe geben. Joan. 10. 11. worüber Gregor. (R. Past. P. 3. App.) Christus pro subditis morti se exposuit: fecit ipse primus, quod monuit:

si tales essent Prælati: quam remunerationem a Pastorum Principe mererentur? b) Kein noch so dringend Geschäft soll ihn zurückhalten; denn das ist sein eigenes, höchstes, und einziges Geschäft, die Wohlfahrt der Seelen. (Joan. 10. 10. Benedikt. XIV. Instit. Eccles. 94) Die Kirche selbst läßt alle Zierlichkeiten ihrer Gebräuche fahren; löset alle ihre Gebothe auf, wenn es auf diesen gefährlichen Augenblick ankömmt, der alleweil unsicher, niemals vorherzusehen, oder auszudehnen ist. c) Kein noch so ungestümmes, ungelegenes Anfordern soll ihn verdrießlich machen. Der Kranke muß sich am besten fühlen, ob sein Zustand der Bequemlichkeit seines Hirten nachwarten könne. Was itzo so ziemlich leidentlich ist: kann morgen äußerst bedenklich fallen: und wo sind hernach Sinne, Verstand, und Sprach? — der k. k. Befehl von 1763. (vermöge des c. 13. de Pœnit.) legt allen Aerzten unter schwerer Ahndung auf: bey gefährlichen Umständen keine Hand anzulegen, bevor seine Versehung vorgenommen, die Gefahr seiner Lage ihm angedeutet, und alles die Seligkeit betreffendes vorgekehret worden. d) Keine Ungemächlichkeit, der Nacht, des Gewitters ꝛc. soll ihn nur einen Augenblick verziehen lassen, um sich zu verwahren: man möchte so einen Aufschub nicht einmal einem Kriegsmanne verzeihen: was denn einem Priester bey einem Geschäfte, daran Himmel und Hölle hängt? der Tobias verließ sein Mittagmal mit Eile, um einen Todten zu verscharren, (Tob. 2. 3.) was soll dann den Hirten aufhalten können, den eine beklemmte Seele erwartet, die unter den Quaalen des Todes nur nach der Ankunft ihres Seelenpflegers, und letzten Freundes seufzet?

Alle die Eigenschaften, welche Syrach 6. 14 einem getreuen Freunde beylegt, vereinigen sich bey jenem fürchterlichen Schritte auf den Seelsorger: „Ein starker Schirm — eine Arzeney des Lebens, und der Unsterb-

blichkeit — hast du einen Freund, so suche ihn in der Anfechtung,, setzt er wohlbedächtlich hinzu. Wo wüthet denn nun diese heftiger, als auf dem Punkte, da alle Kräfte der Finsterniß auf einen Elenden losstürmen, welchen Krankheit, und Kleinmuth niederschlägt? der Feind weis, daß er wenig Zeit habe. Offenb. 12. 12. e) Er muß sich keine Bedenklichkeit von Ansteckung, Ungemach, Scheu beygehen lassen; es sind dieses Theile der Bezahlung bey seinem Amte, wie sie es bey dem Kriegsmanne sind; und wenn dem Herrn des Lebens, und des Todes etwas an ihm gelegen ist: so wird er ihn mitten im Gifte zu schützen wissen. Marc. 16. 18. August. Br. 228. an Honorat. Bened. XIV. L. 3. c. 19. de Synod. Diœc. Habe man nur den Glauben, und das starke Vertrauen, das zu diesem Amte gehöret.

Τις δ' ὐχι θανατυ μυθοφορος ἱεροποιος
Ος ἑνεκα τυ ζην ἐρχετ' ἀποθανυμενυς?

Antiphanes.

„Was ist der Priester anders, als ein Lebenträger des Todes, der für das Leben sich unter die Sterbende hinwaget?„ f) Doch sind ihm die Verwahrungsmittel nicht verwehret, welche die Klugheit, und Behutsamkeit an die Hand giebt; Ein kluger Kriegsmann scheuet zwar die Gefahr nicht: er stürzet sich aber nicht unbesonnen in dieselbe. Man beobachte nur: 1) Daß ein scheucher Anfänger, wenn er es umgehen kann, seinen ersten Versuch nicht an einen heftig Angesteckten wage, bevor er sich an anderen minder gefährlichen, doch eben so scheußlichen geübet, und an ihren Anblick seine Furcht abgestossen. Ut pueris, cum terrentur larvis, damus eas in manus, & versatas ostendimus inanes, ut discant, non timere: ita convenit adhibita ratione, res specie terrificas excutere: ut cum viderimus, non esse, quod apparent, contemnamus. Plutarch. in Moral. Blut-

reiche,

reiche, und schwarzgallichte müssen ihren feuerfangenden Temperamente vorzüglich mit einigen guten Gegenmitteln zu hilfe kommen, und die erste Anfälle des Scheues kaltblütig überwinden. 2) Kann niemand seine Stelle vertreten: so ermuntere er sich mit Ausschlagung aller grauenhaften Vorstellungen, und starkmüthiger Ergebung in den Willen Gottes. 3) Bey den Verfehungsverrichtungen welche er, so weit es die Anständigkeit erlaubt, dem geraden Athemszuge des Kranken aus; setze sich bey Anhörung der Beicht schief gegen dessen Haupt; lasse bey seinem Eintritte in Landhütten etwas gedörrtes Wachholder Holz anzünden; führe allezeit etwas von salzigtem Geiste bey sich. 4) Den Speichel muß er, solang die Verrichtung währet, nicht verschlingen; denn spühle er Hände, und Mund mit scharfem Eßig, oder wenigsten frischem Wasser. Præstat se ex vano metu adversus pericula præparare: quam ex nimia securitate, & discriminum contemptu imparatum ab iis opprimi. Thucyd. L. 6.

§. 297.

B) Die Krankenhülfe ist ein Amt der Liebe. a) Man muß bey selber alleweil eine heitere Miene führen; damit es ihm der Kranke nicht an den Gesicht ankenne, wie ungerne er an das Tagewerk gehe, (ohne Salz, ohne Salbung, ohne dem Feuer, das die erstarrte Geister des niedergeschlagenen Gemüthes erwärme,) aus buchstäblicher Schuldigkeit. Hernach wundere man sich nicht, wo das Mistrauen, die Zurückhaltung, die gegenseitige Ungeduld, und Klagen herrühren. b) Der Patient muß die geistliche Hoffnung, die man ihm einflössen will, seinem Seelenarzte in den Augen lesen, und von seinem freundschaftlichen Wohlmeynen durchdrungen seyn. Deñ öffnet er sein Herz fertig, und nimmt alles erkenntlich an.

Nihil æque ægrum reficit, atque adjuvat, quam amicorum affectus. Senek. Ep. 76. c) Hat man einige äußerliche Vorkehrungsmittel zu seiner Sicherheit zu treffen: so mache man es so unvermerkt, oder bringe eine so passende Entschuldigung an, daß er über seine gefährliche Lage nicht erschrecke, und dahin alle seine Aufmerksamkeit verwende, das den geistlichen Trost hinderen würde. d) Er muß aus dem munteren Wesen des Seelsorgers abnehmen, daß der von der Ergiebigkeit seiner Hülfsmittel selbst überzeuget sey. Dieß erwecket Vertrauen, und leitet die empörte Natur ganz sanft zu der so schweren Ergebung in sein Schicksal. Eine frostige, stockische Behandlung schadet dem wenigen Lebensfünkchen gar sehr, das man bey diesem traurigen Vorgange nicht sorgfältig genug anfachen kann.

e) Man hüte sich vorsichtig, einige Unruhe merken zu lassen, oder bey einem unvermutheten Vorfalle ein Geschrey zu erheben, ängstig zuthun, oder geschäftig herumzulaufen; ein anderes ist munter, ein anderes lärmend bey seinem Amte zu seyn; es giebt immer einen schlechten Begriff von der Erfahrenheit des Seelenarztes. Man muß bey allen Zufällen die Gegenwart des Geistes behalten, und seine Verrichtungen ganz gelassen fortsetzen. Ist der Anfall zuheftig: so setze man dieselbe unverstöret aus; warte, bis sich der Schmerz breche; oder mache nur bisweilen einen gelinden Zuspruch von Trost, und Erfrischung der Muthes. Die Sinne des Kranken sind entweder stumpf, oder mit Anstrengung auf ihr Leiden geheftet: sicut in fidibus, cum aliquid interceptum, aut relaxatum est, omnis canendi ratio turbatur, & solvitur: ita si in corpore pars aliqua duxerit vitium, destruit universa, turbatisque omnibus occidit sensum. Laktanz de Opific. Dei. c. 16. Man muß sie davon ganz gemach abziehen, und ihre Anheftung zerstreuen. f) Hat man einige praktische Kenntniß, mit der man den ver-

verwirrten Beyspringenden an die Hand gehen könne: so sage man seine Meynung ganz behutsam, ohne Vorgriff, oder diktatorischer Anordnung, besonders im Beyseyn der Kunstverständigen. Hinderen muß man niemand; die Umstände sind vor sich schon verwirrend genug; noch vielweniger selbst mit Hand anlegen: es erforderte es denn der äußerste Nothfall; am allerwenigsten aber vor sich selbst Vorschreibungen machen, oder seinen eigenen Kram von Arzeneyen zu Markte tragen. Es möge hernach gut, oder schlimm ablaufen: so wird es Klagen, Vorwürfe, und Gehäßigkeiten setzen, die unserem Amte nicht anstehen, und von den Gesetzen untersaget sind. Ars medica, licet definiatur conciliatrix sanitatis: id tamen necessario non fit: fallacia enim sunt hominum consilia. Cur igitur abscedat clericus ab attributo sibi ministerio irreprehensibili & firmo, & ad id, quod lubricum, & ambiguum, sæpe etiam periculosum est, se conjiciat? Balsamon Jur. Orient. T. 2. p. 375.

§. 298.

C) Es ist ein Amt der Erfahrenheit. a) Man muß die Grundsätze einer gesunden Sittenlehre sehr gewant auf alle vorkommende Fälle einzuleiten wissen; und einen guten Vorrath von Belesenheit für 'schwere Ereignisse besitzen. Die Angst presset damals die innerste Beschaffenheit, und eigentlichste Umstände so vieler veralteter Anliegen aus, die man von der Faust weg entscheiden, und alle Zweifel zu heben verstehen muß. Besonders in Ansehung der Ersatzrechte, Gelübde, Verträge, Ehehändel, Nahrungsausweisung unehliger Geburten ꝛc. b) Dabey man auch gleich starke, praktische, und ausgiebige Beweggründe an der Hand haben muß, welche bey Hebung des Hasses, häuslicher Strittigkeiten, eingewurzelter Feindschaften von erprüfter Wirkung sind. c) Hie-

Hieher gehöret eine genaue Kenntniß der reineren ausübenden Geistlehre, aus der man Trostgründe, Warnungsstücke, Belehrungen, und Bewegungen schöpfe, welche matte Gemürher aufrichten, alte Gewohnheiten umstürzen, und das Herz von allerhand Anhängigkeiten ernstlich abzuziehen wissen. Der Zeitpunkt ist dazu besonders günstig, und wirksam. Man kann Schilderungen anbringen, die der Preßhafte in seiner zerstörenden Lage fühlt; und die ihm auch nach der Genesung tiefe Eindrücke zurücklassen werden. Das Krankenlager ist ein sehr praktisches Exercizien-Haus. Molestia corporalis & admissa peccata diluit, & ea, quæ admitti poterant, compescit: sumpta ab exterioribus plagis concussæ menti pœnitentiæ vulnera infligit: „Livor enim vulneris abstergit mala, & plagæ in secretioribus ventris. Prov. 20. 30. Gregor. R. Past. P. 3. c. 12.

d) „In letzten Willensverfassungen oder anderen häuslichen Anordnungen hat man sich durchaus nicht einzulassen. Die k. k. Verord. von 1771. 4. Sept. und — 72. 25. Jul. benehmen den Klostergeistlichen alle Rechtskraft, sich als Zeugen zu unterschreiben; und allen anderen jede aus dem letzten Willen erstandene Forderung eines Vermächtnisses, auch auf Messen, sobald diese unter, und für den Beichtvater ausgefertiget sind: um allem Unterschleif zum Nachtheile, und Argwohn von Seite der Erben vorzubeugen. Da man doch auf dem Lande öfter der einzige ist, der dem armen Unwissenden mit einem guten Rathe an die Hand gehen kann, der ihm in diesem letzten Geschäfte seine Sorgen erleichtere, um ihn sodann desto aufmerksamer auf seine Gewissenseinrichtung zu machen: so ist es immer gut, die Landesverordnungen deßhalben wohl inne zu haben, besonders bey Unterthanen, nach denen man ihre Bedenklichkeiten hebe, und ihrer Willensmeynung eine rechtliche Gestalt gebe.

c)

e) Man muß den Patienten nicht gleich mit der fürchterlichen Auspackung der schrecklichen Geheimnisse des Lebens und des Todes erschüttern. Es läßt höchst ungereimt, gleich nach hingesetztem Sakrament, in voller Jagd auf eine zuerpressende Beicht losdringen, dann Geheimniß auf Geheimniß häufen, ohne dem Kranken den mindesten Raum zu verstatten, um etwas zu verschnaufen. Nein; man erkundige sich erst ganz leutselig nach seinem Befinden; höre seine Klagelieder in einer sehr mitleidigen Fassung an; suche ihm keineswegs die Empfindung seiner Wehen auszureden: sondern nehme von der eigenen Geständniß seiner mißlichen Lage die Gelegenheit, ihn von der Nothwendigkeit einer baldigen, und ernsthaftigen Bekehrung zu überzeugen. Findet man ihn verdrießlich: so gebe man ihm ein Weilchen nach. (Job. 2. 13.) — Thut er ungehalten, oder will sich nicht gleich bequemen: so setze man sich ganz gemach neben ihm, und lenke das Gespräch auf Umstände, die ihn nach und nach für unsere gute Absicht einnehmen. Ein sanftmüthiges Betragen wird ihn beschämen; und ein Mitleiden, das am rechten Ecke angebracht ist, wird ihn erbauen, und gegen uns geneigt machen: sagt der heil. Gregor. von Nazianz. Mit einem gedrückten Gemüthe, dessen Kräfte unter Mattigkeit, und kochendem Gefühle erliegen, ist viel Geduld zu tragen. Ein rauschendes Anfahren wirft ihn auf Unmuth, und verdirbt alles.

Non eadem ratio est, sentire, & tollere morbos;
Sensus inest cunctis: tollitur arte malum.

Ovid. 3. Pont. 9.

f) Damit man aber um desto fertiger hinter das Anliegen des Preßhaften komme: so gebe man ihm Anlaß, soviel es sich für uns schickt, die Gattung seines Gebrechens zu erklären: woher es gekommen, wie lange

es

es währe, was sich dabey für Anfälle, und Wechsel äuſseren; wie er sich bisher dabey betragen; was er daraus für Folgerungen, Furcht, oder Hoffnung ziehe. Man kann daraus manche brauchbare Anmerkung schöpfen, und den Grund seines Gemüthes rechtschaffen kennen lernen, da sich die Beschaffenheit der innersten Anmuthungen nirgends stärker, als auf den Krankenlager ausnehmen läßt, nach denen man so fort die Art seiner Behandlung einrichten kann, damit sie weder zur Unzeit, noch zu unschicklich ausfalle. Si vis videre, quales sint animi morbi, cogita vinculum corporis, contextumque ex diversis peccatis, juxta quod alii quidem infirmi, alii ægroti, videlicet plusquam infirmi, rursus alii utriusque pejus habentes, qui dormiunt. Nam qui propter imbecilles animi vires proclives sunt ad labendum in quodvis peccatum, etsi non fuerint toto animo obnoxii alicui peculiari, quemadmodum sunt ægroti, tamen infirmi sunt. Porro, qui pro Deo toto corde, tota mente diligunt pecuniam, aut mulieres, hi pejus affecti sunt, quam infirmi, suntque ægroti. Dormiunt autem, qui quum debeant advigilare animæ suæ, ex nimia negligentia dormitant voluntate, & somniculosi sunt cogitationibus, qui quidem somniant somniantes, carnem polluunt, authoritatem spernunt. Origen. in Mat. 14.

§. 299.

A) Eine chronische Krankheit, welche aus ihrer beschwerlichen Daure einen sicheren, baldigen, und traurigen Ausgang ganz zuverläßig vermuthen läßt, giebt die ganz natürliche Gelegenheit an die Hand: den Patienten nach und nach zu dem herannahenden unvermeidlichen Ende aller seiner Wehetage vorzubereiten. Justorum animæ levibus quibusque contagiis ipso sæpe mortis appropinquantis pavore purgantur, & æternæ retributionis

nis gaudia jam ad ipsa carnis solutione percipiunt: interea contemplationis internæ solatio, priusquam carne spolientur, hilarescunt: & dum vetustatis debitum solvunt, novi jam muneris lætitia perfruuntur. Gregor. L. 24. Moral. Bey ihnen ist der Tod nach den Buchstaben — eine Auflösung, wie er es meistens nach der Schriftsprach heißet: 1 Mach. 9. 55 — II. Cor. 5. 1 — Philip. 1. 23. a) Man gebe ihm immer stärker zu verstehen: dieses Uebel sey das letzte, das er in diesem gebrechlichen Gebäude noch zu überstehen habe. Es seye der Bothe Gottes, der ihm eben so deutlich, als ein Prophet dem Ezechias (Isai. 38. 1.) andeute: „Mache Vorkehrung für dein Haus; denn du wirst sterben und nicht leben. b) Es soll ihn aber diese Bothschaft nicht im geringsten befremden, da diese Antwort des Todes der gesündeste in seinem hinfälligen Körper, und unvermutheten Zufällen herumträgt, für deren Erfüllung niemand auch nur einen Augenblick sicher ist. Luc. 12.20. II. Corinth. 1. 9. Μεχρι της υπονιας της ημερας εις ἡ τυ θανατυ προσδοκια. Theophylakt. Quod nescis, quando veniat, paratum te inveniat, cum venerit: & ad hoc forte nescis, quando veniet, ut semper paratus sis. Augustin. an Dioskor. c) Es soll ihm vielmehr zu vorzüglichem Troste gereichen: 1) Daß ihm Gott so zu sagen die Stunde, und die Todesart zeige, die ihn von diesem Elende abrufen werde, (II. Petr. 1. 14) das Er so vielen anderen verweigert, deren jählingen Hintritt Er unter der gefährlichen Wolke einer blühenden Jugend, oder frischen Gesundheit verbirgt. 2) Daß er diesen letzten Schritt bey vollständigem Verstande, bey gänzlichem Gebrauche seiner Sinne, und unverrückten Seelenkräfte machen wird, der ihm allen Raum vergönnt, seine Rechnungen in Ordnung zu bringen, und einen jeden Augenblick dieser kostbaren Frist auf seine Vorbereitung zu verwenden, da so mancher mitten in sei-

ner Unordnung von seinem Schicksale überraschet wird. 3) Daß eine jede Stuffe der Auflösung, die er fühlt, eine neue Entwicklung der Bande sey, die ihn an dem Schwunge zu seinem höchsten Ziele hinderen, und an diese Vergänglichkeit knüpfen. Ein Christ muß sich sein Leben hindurch mit dem Tode bekannt machen: er ist sein Gewinn; nur lerne er ihm dreüst unter die Augen zusehen, da er heranrükte. Effice mortem tibi cogitatione familiarem: ut si ita sors tulerit, possis illi obviam exire. Senek Ep. 24. Nun wäre es aber gar zu sklavisch gedacht: die Fesseln zu lieben, die uns von dem erwünschten Stande einer unbegränzten Freyheit zurückhalten. Mortis diem omnes affuturum sciunt: eum tamen omnes aut pene omnes differre conantur, etiamsi post mortem se beatius credunt esse victuros; tantam vim habet carnis & animæ dulce consortium. Augustin. L. de Grat. nov. Test.

d) Die Arzeneyen, der er sich zur Fortfristung seiner Lebenstrümmer noch gebraucht, lasse man ihn als Vertheidigungsmittel ansehen, die ihn wie einen Kriegsmann auf seinen Posten erhalten, den er nach allem Vermögen solange zu behaupten hat, bis ihn sein Feldherr abruft, zu dem er alle Augenblicke fertig, und bereitwillig seyn muß. Luc. 17 10. Er solle darauf kein stärker Vertrauen setzen, als das sich auf den unumschränkten Willen Gottes bezieht; dieß bekame dem sonst so frommen Asa sehr übel. II Chron. 16. 12. Sirach 38. 9.—18. 20. Seq. e) Man suche all sein Verlangen und Aufmerksamkeit auf sein Heilsgeschäfte umzustimmen, seine Geisteskräfte durch allerhand fromme Uebungen zu erneueren, und sein Gemüth in so ein Gleichgewichte zu versetzen, daß er seinem herannahenden Ende mit dem Auge eines Christen ganz ruhig entgegen sehe, und seine Auflösung als eine Wohlthat betrachte, die ihn mit seinem Schöpfer vereinige.

B) Ist die Krankheit das Alter selbst, das bey sich langsam verzehrenden Kräften gleich einem Dacht, dem es an Nahrung gebricht, verglimmet: a) So suche man vor allem, ihm die Mäßigung aller aufwallenden Bewegungen einzuschärfen, die bey ihrem Eigensinne so leicht zu erregen sind, daß ihre letzten Augenblicke gewöhnlichermassen sich in Ausbrüche der Ungeduld, und unausstehligen Hartnäckigkeit enden. Es sind Reste der vorigen Größe, die er verachtet glaubt: — Bewegungen des Unmuths, nun bald alles verlassen zumüssen: — feindseliger Argwohn, der alle für seine Räuber hält: letzte Kräften der Habsucht, die niemand vergönnet, was sie sieht, nicht mitnehmen zu können: — elender Eigensinn, andere um das noch wenigsten zuplagen, was man ihnen lassen muß. Sunt enim morosi, & anxii, & iracundi, & difficiles senes. Contemni se putant, despici, illudi: sed hæc morum vitia sunt, non senectutis; sua enim vitia, insipientes, & suam culpam in senectutem transferunt. Cicero L. de Senect. b) Man predige ihnen unausgesetzt die Verhaltungsregeln der Christenliebe, die sie ganz allein zur Welt hinausbegleiten wird, und verweise ihnen ihre unverträgliche, argwöhnische, murrische Laune, welche sie sich, und anderen zur Last macht, und ihr Hinscheiden wünschen läßt; doch so bescheiden, und schmeichelhaft, daß man ihre starre Einbildung nicht aufbringe, die das Vorrecht des Alters für viel zu weiße hält, als von anderen etwas lernen zu dürfen. Iracundissimi, infantes, senesque, & ægri sunt: & invalidum omne natura querulum est. Seneka. 1. de Ira c. 13.

c) Ihre Schwachheit äußert sich 1) in einem lebensatten Verdruß, den man ihnen mit dem augenscheinlichen Beweis lindere: daß das Ende näher sey, als sie es vielleicht vermuthen. α) Sie sollen diesen Eckel vielmehr zur Gnade rechnen, die sie von den Ketten dieses

Zeit-

Zeitlichen durch ihr eigenes Verlangen auflöset, und weit fertiger zur Reise macht, als wenn sie sich bey der jähen Ankunft Gottes noch in eine Menge kindischer Anhängigkeiten verwickelt fänden. Ante senectutem curavi, ut bene viverem: in senectute, ut bene moriar: bene autem mori est libenter mori. Senek. Ep. 24. Ist dieß deine Gesinnung alter Lebens satt? β) Sie müssen gleichwohl diesem Abscheu für den Leben nicht mit einem wilden Verdrusse nachhangen, der nur sterben will, weil er sich zu leiden scheuet; das Sinnbild eines guten Christen lautet: „Leiden, nicht sterben.„ Christus ist mein Leben, und Sterben mein Gewinn. Philipp. 1. 21. Er ist meistens ein wildes Gefühl der Gelüste, die nun mit den ganzen Gewichte ihrer eckelhaften Leere auf das erschöpfte Herz wirken: — ein nagender Verdruß, es nicht mehr mit den jugendlichen Vergnügungen halten zu können, die er doch vor seinen Augen sehen muß; — ein abgemergelter Stolz, der seine Entwürfe nicht weiter ausführen kann: — eine hämische Mißgunst heranwachsender Glückskinder, denen er den Platz räumen muß. γ) Der Tag ist anberäumt; er ist aber nicht eines Haares breit, weder einmal im Verlangen, vorzugreifen. Weish. 1. 16. — Es wäre denn jenes heilige Verlangen, das seine Auflösung als einen Lohn für seine treugeleistete Dienste ansehen kann. 2. Cor. 5. 1. Und welches, da es für seine beste Hälfte schon aus dem sterblichen Gewande hinaus ist, die Zerstörung dieser Hütte weder zu voreilig wünschet, weder zu murrisch erträgt Mors munus necessarium est naturæ jam corruptæ, quæ non est fugienda, sed potius amplectenda, ut iterum fiat voluntarium, quod futurum est necessarium: offerimus Deo pro munere, quod pro debito teneamur reddere. Chrysost. in Mat. 10.

2) Liebe zum Leben, die manchmal am äußersten Trumme am heftigsten quälet, ist ganz gemach den Verordnungen des unveränderlichen Schicksals zu unter-

tergeben, da sie nicht eine Minute Verlängerung bewirken kann. Luk. 12. 25. Der 38ste Psalm giebt ihr die Wendung, die sie von Seite eines Gottesfürchtigen Gemüthes haben soll. Sie nicht ist ganz auszureuten, da dieses ohne widernatürlichen Umsturz der gewöhnlichen Denkungsart nicht angieng: sie ist nur auf die Begierde, die Verdienste zu häufen, einzulenken; und wenn sie diese Probe nicht aushält, durch ihre eigene Schwachheit zu beschämen. „Jedermann weiß sicher, daß für ihn der Todestag nicht wegbleiben werde: und jedermann trachtet, denselben auf das weiteste hinauszuschieben: obwohl er glaube, daß es ihm dort besser gehen solle; so eine Kraft hat das Band des Fleisches auf die Wünsche der Seele.„ Aug. L. de Grat. nov. test. Denn a) ist es der Geiz, der sie an ihren Kasten bindet: so zeige man ihnen lebhaft das Lächerliche einer Leidenschaft, welche mit matten Händen umfasset, was sie nicht mehr erhalten kann; welche zu verlieren fürchtet, was sie nicht mehr braucht, welche sich um Sachen bekümmert, die sie nicht mitnehmen kann, und das verabsäumet, was dem Menschen allein über die Gränzen der Sterblichkeit nachfolgt. Potest quicquam esse absurdius, quam quo minus vitæ restat, eo plus viatici quærere? Cicer. de Senect. Der einzige Nutze, den sie noch verschaffen können, bestehet in ihrer großmüthigen Vertheilung, die einen unerschöpflichen Schatz im Himmel anlegt. Luk. 12. 33. b) Sind es die Gelüste, die sie noch in die stumpfe Empfindungen ihrer Sinne verflechten: so lasse man sie nur das Unvermögen ihrer ausgemergelten Kräfte bemerken, welche dem Gewichte ihrer Begierden nicht mehr entsprechen, und bald wider Willen bemüßigen werden, der Enthaltsamkeit ein Opfer zubringen, an dem Gott wenig gelegen seyn wird. Das ohnmächtige Vergnügen des schwachen Antiochus, (1. Machab. 6. 11.) das ihn an seine Jugendjahre erinner-

te,

te, ist völlig auf diesen Schlag. „Kein Unterschied zwischen einen, der zehen Jahre, und der tausende durchgelebt, sobald das Ende vor der Thüre ist; all das Vergangene lauft sodann auf eben den kleinen Punkt zusamme, ausgenomen daß der Alte mit einen schwereren Sündenpack beladen die Reise antritt.„ Hieron Br. an Heliodor. c) Es kann nicht schaden, wenn man einem alten Halsstärrigen die Gerichte Gottes etwas lebhaft auftretten läßt, die seine Jugendhitze niederschlagen; und ihm einen Richter vorstellen, der älter ist, als er, und wenig nach seinem Eigensinn fraget; für dessen Augen alle Weisheit Thorheit ist. Man kann ihn auch auf seine Handlungen zurück führen, ob sie mit seiner eingebildeten Klugheit übereinstimmen? Infantes sumus, & senes videmur. Non est vivere, sed valere vita. Senek. L. 12. de Tranquill.

§. 300.

Γ) Jählinge Anfälle, ansteckende Pestarten, Zufälle, die vom Unglücke herrühren, und nicht viel Zauderen gestatten, muß man mit einer fertigen Bearbeitungsart zurechterichten, bevor der Betroffene den Gebrauch der Sinne verliere. Eine summarische Behandlung muß hier oftmals alles thun. 1) Man gebe ihm gleich standhaft, doch mit anständiger Behutsamkeit zu verstehen: die Zeit sey kurz, die zwischen dem augenblicklichen Gebrauch seiner Kräfte, und der unwiederruflichen Ewigkeit die dünne Scheidewand ausmache; es sey beynahe sicher, daß sie die letzte ist, da die Gewalt des Unfalls gewiß, die Genesung bedenklich, des Endurtheil unvermeidlich ist. Es wäre Unsinn, diesen wichtigen Raum mit Umschweifen verstreichen zu lassen, den ein unerbittlicher Richter zu guter letzt noch vergönnet. Es ist Gottes Standrecht, wo die Anstrengung der Kräfte die Kürze der Zeit ersetzen muß. (Luk. 23. 40.) Es wäre wohl Thorheit, diesen un=

unersetzlichen Augenblick mit zeitlichen Sorgen, und Anstalten zu verschwenden, welche man keck den nachbleibenden überlassen kann. Sie werden sich ohne uns in unsere Kleider zu theilen wissen. Matth. 24. 18. 2) Bey hitzigen Fiebern, da sie die Einbildungskraft auf die lebhafteste Art erweiteren, ist die nöthige Gewissensrechnung gleich vorzunehmen, und die Beweggründe der Reue von der Seite vorzuhalten, die den heftigsten Eindruck zu bewirken im Stande ist. Das Feuer, das in ihren Adern wallet, wird alle diese schreckbare Gegenstände vor sich selbst vergrößeren, und sie auf die heißeste Wünsche von Besserungsvorschlägen, und Zerknirschung führen. Man muß sie sogar überreden: Gott habe diesen Brand in ihren Gebeinen angestecket, der ihre erkaltete Liebe wieder anfachen soll: (Klagl. 1. 13.) Dann die Unordnung, in welche die Seele durch die Hitze der Leidenschaften geräth, hat sehr viel ähnliches mit den Zerrüttungen, Wechseln und Raserey fieberhafter Anfälle. Ambros. L. 4. in Luc. c. 4. Man führe sie nur etwas auf die Ursachen zurück, durch welche sie sich in diesen Zustand gestürzet haben: — Schwelgerey, Entkräftung, tolle Bewegungen, Wachen, Gähzorn, Balgereyen ꝛc. — es ist eine halbe Gewissensforschung.

Νοσοι δε θνητων αἱ μετα εἰς ἀνθαιρετοι:
Αιδ' ἐκ Θεων παρεισιν: ἀλλα τῳ νομῳ
Ιωμεθ' ἁυτας Euripid. in Bellero.

„Einige Krankheiten kommen von sich, andere aus Verschulden, andere von Gott: die beste Arzeney für beede letzte ist das Gesetz.„ Gute Verhaltungsregeln für das künftige, ernsthafte Vorsätze für die Genesung: sie machen Eindruck, da sie fühlen, was die Wollust koste, wie schwer die Hand Gottes aufliege. Joan. 5. 14. Uti stulti curari nequeunt, cum siniſtram fortunam ex-

periuntur : sic ægrotantes sanari non possunt, si voluptatibus operam dederint. Sokrat. bey Stobä. Serm. 2. de Imprud. a) Man halte sich aber bey schreckenden Bildern nicht zu lange auf; sonst wird sie der Anfall von Raserey in ihrer glüenden Einbildungskraft nichts als Ungeheuer, und Strafgesichte sehen lassen. Man werfe sie bald auf die Seite der Zärtlichkeit, der Hofnung, der Erbarmniß, die ihr erhitztes Herz mit vieler Sehnsucht ergreifen, und bey überfallenden Wahnsinn sich angenehm damit beschäftigen wird.

b) Sollte die Gewalt des Anfalls sich etwas legen, und dem kranken Gehirne einige lichte Zwischenräume verstatten: so hüte man sich wohl, ihn mit heftigem Zuschreyen zu erschüttern: ein trostreicher, sanfter Zuspruch ist dem Stande angemessener. Man mache ihm erweislich: er habe nun schon eine Stuffe überstanden; die ihn aus seiner Quaal zur Erleichterung führet; Gott räume ihm wie einem Kämpfer, der für seine Sache streitet, eine Erholungsstunde ein, an der er seine Kräfte auf den weitern Weg versammle. Er solle Muth fassen; Gott sehe seiner Angst in der Geheime zu, und lasse ihm aus seinen Wunden einen erquickenden Trost zufließen Matth 11. 28. — Er solle aus dieser Quelle neue Kräften schöpfen, und seinen Sieg standhaft verfolgen. c) Ist er nun etwas zu sich gekommen: so lege man ihm kurze, und kernigte Affekte in den Mund von Ergebenheit, Anruffung, Aufopferung des greulichen Brandes, der den Geist auskochet, und die Hefen der Begierlichkeit verzehret, (Malach. 3. 2. 3. I. Cor. 3. 13.) Verwahrungsbetheuerungen wider alle schreckliche Eingebungen, welche die feindliche Macht in seinen Vorstellungen erreget.

d) Ihre gebeichtete Verbrechen muß man ihnen auf keine Weise mehr zu Gedächtniß kommen lassen: sonst könnten sie selbe in dem Wahnsinne mitausplaudern.

Ver-

Verfielen sie von sich selbst auf einige, deren Erläuterung zur Ergänzung des Beichtgerichtes nicht nöthig wäre: so rede man ihnen alle darüber gefaßte Besorgniß aus dem Sinne; führe sie auf gelindere Vorstellungen des grossen Versöhnungsopfer, und versetze in ihre Einbildungskraft die Bilder, unter welchen die Schrift die Vergessenheit bezeichnet, die Gott auf die Verbrechen setzt, die man aufrichtig seinem Gerichte unterworfen. Isai. 43, 25. 44. 22. Psalm. 50. 9. Michä. 7. 19. Psalm. 102. 12. Joan. 1. 29. Nur lasse man keine Schreckenbilder in ihren Gedanken Platz greifen; man sage ihnen einige allgemeine Formeln der Reue vor, die sie dergleichen Einfällen als einen Schild entgegen setzen, ohne sich weiter mit deren Entwicklung abzugeben.

Δ) Schlagflüsse, hinfallende Sucht, und andere Zufälle, die auf der Stelle des Verstandes berauben, 1) wenn sie sich das erstemal ereignen, können nicht anderst, als auf dem Fuße eines Sterbenden behandelt werden. a) Hat man eine sonstige Kenntniß von den Gewissensumständen, oder wenigstens Gemüthsbeschaffenheit des Befallenen: so kann man sich derselben ohne Anstand bedienen, um ihm dieselbe zu Gemüthe zu führen, und seine inwendige Reue darauf einlenken; denn der Vorgang hat wirklich die Gestalt einer summarischen Beicht. b) Gienge dieß nicht an, oder der Betroffene wäre uns völlig fremd: so muß man gute kurze Formeln der vornehmsten Bußtugenden vorräthig haben, die man ihm geläufig, und ganz gelassen nebst ihren gut aus einander gesetzten Beweggründen vor die Ohren sagt; und das weder mit ängstigem Geblase, noch haßtigem Geschrey. Denn die Sinne sind bey derley Vorfällen meistens sehr offen, und das fürchterliche Geheule auf den Scheitel dienet nur dazu, sie mehr zu betäuben.

c) Es ist nicht unrecht gethan, wenn ein beherzter Krankenverseher eine Hand des Befallenen sanft drücket, die Stirne gelinde abwischet, und immer bey einem starken Affekte die Erinnerung erneueret sein Herz mit dem, was gesagt wird, zu vereinigen. Dieser sinnliche Eindruck hilft ihm die Seelenkräfte wieder zu sammeln, und seine Aufmerksamkeit auf das, was um ihn vorgeht, durch ein empfindendes Gegenzeichen zu erkennen zu geben; besonders wenn er im katechetischen Unterrichte, wie man es nicht unterlassen soll, darzu bisweilen eine vorläufige Anleitung erhalten. Es ist höchst vorträglich, den armen Landmann, die Soldaten, Bergleuthe, und andere, welche halsbrechende Gewerbe treiben, mit guten Sterberegeln bey gesundem Leibe zu versehen, womit sie in der Gefahr sich und andern beyspringen können. Sie lernen daraus unsere Zeichen, Formeln, und Zusprüche, und empfinden sie bey halbverfallenen Sinnen bey den ersten Eindruck, um dadurch eine fromme Regung, so gut sie im Stande sind, zu bewirken. Ein geschickter Katechet erleichtert sich im voraus die halbe Arbeit bey derley jählingen Vorfällen. Daher zu den Zeiten des Bischofs Jonas von Aurelia (de Instit. Laic. L. 1. c. 10.) die erbauliche Gewohnheit herrührte: daß die weltliche in dergleichen Umständen einander ihre Sünden beichteten, und Zusprüche erhielten. d) Obgleich das Blinzeln der Augen, das Zücken der Hände nicht selten von Verzükungen der Nerven mehr als einem Merkmaale der Kenntniß herrühren könne: so hat es doch immer seine günstige Ausdeutung für das letztere, da man nichts anders wahrscheinlicheres vor sich hat; man verdopple in dem Falle die Anmuthungen der Reue in gezogenen, bedachtsamen, erweichenden Ausdrücken, die man auf seine Person stellet; lasse abwechselnd einen starken Ermahnungszug mit unterlaufen; deute ihm sodann in liebreichen Worten an: man wolle ihm die Lossprechung ertheil-

theilen, und ertheile ihm selbe ohne Bedenken. Credendum est autem, quod post hanc vitam eis pepercerit Deus; magna est enim ejus misericordia. — Correpti sunt mortis flagello, ne supplicio punirentur æterno. — ist die gelinde Meynung des heil. Aug. über den jähen Tod jener unglücklichen (Ap. Gesch. V.) Serm. 10. ist 148. de Div. L. 3. cont. Parm. c. 1. Origenes in Matt. ed. Huet. p. 983. c) Kann man von den Sterbenden gar kein entscheidendes Zeichen einiger Empfindung erhalten: so erhebe man die Stimme etwas dringender, doch nicht zu nahe an den Kranken, fordere ihn zur Herzensvereinigung mit seinem Zuspruche auf, erkläre ihm sein Vorhaben, und gebe ihm die bedingte Lossprechung. Man kann nicht wissen, ob er nicht bey vollem Gebrauche seiner inneren Kräfte sey, und es wäre unverantwortlich, die Seele eines Erlösten, für welchen Gott seine Geheimnisse eingesetzt, einer scholastischen Klügeley aufzuopfern. Den ersten Satz hat der III. und IV. Synod vom Karthago (Can 76. und cap. ægrotantes de Consecr. D. 4.) Der I. Arausican. (Can. 12.) Der heil. Leo (Br. 91.) Das Römische von Paul dem V. A. 1614. begnehmigte Ritual (Tit. de Sacr. Pœn.) ausdrücklich entschieden. Dem anderen giebt das Gutachten des heil Augustin (L. 1. de adult. Conj. c. 26.) ein großes Gewicht, wo er er einem Catechumen, der jählings verstummet, die bedingte Tauf zuerkennet, wenn er sonst einen erbaulichen Wandel geführet: warum denn nicht auch die eben so nöthige Buße? das Röm. Sacerdotal A. 1560 — das Memoriale Confessorum Gregor des XV. und das Tuller Ritual ist ganz für diese Meynung. Sed quidam ipsam Religionem nostram, quamque manifestissimis celebrationum sacramentis Dei misericordia patere voluit, nolunt esse liberam: servilibus premunt oneribus. Aug. L. de Ver. Rel.

2) Sind dergleichen Anfälle dem Behaften schon etwas gewöhnliches: so belehre man ihn nur, von dem Zwischenraume den ersprießlichsten Gebrauch zu machen, der ihn zu dem neuen Anstosse vorbereite. Miser homo! quare omni hora te non disponis? cogita te jam mortuum, quem scis necessitate moriturum: distingue, qualiter oculi vertuntur in capite: venæ rumpuntur in corpore: & cor scinditur dolore. Bernard. S. 10 in Cant. Wenn er auf seine Bewegungen eine Weile aufmerksam ist, so wird er die Heranrückung des Uebels zeitig genug gewahr werden, um sich in eine herzhafte christliche Verfassung zusetzen. a) Denn er findet sich eigentlich in dem Falle Matth. 25. 13. „ihr wisset weder Stunde noch Tag.„ Er stehet auf den äussersten Vorposten, wo der Ueberfall sicher, und ungewiß ist; er stirbt alle Augenblicke, da er sich am gesundesten denkt: man gebe ihm also die fertigste Vorbereitungsart an die Hand, die er bey vermerkten Anzuge der Krankheit sogleich in das Werk setze. b) Dazu gehören feurige Anmuthungsformeln, mittelst welcher er sich behende mit seinem letzten Ziele vereinige; starke Triebe der Reue, mit denen er sich selbst helfen könne, da kein Priester bey Handen wäre: Ein öfterer Gebrauch der Heilsgeheimnisse, die sein Herz immerfort in einem guten Stand erhalten c) Man halte ihn an: sich ja keine Furcht beygehen zulassen, da er den heranrückenden Feind bemerket: sondern sein Gemüth bey guter Gegenwart, und sein Herz bey starkem Muthe zu erhalten Das ängstige Gewirre hilft ihm nichts, und misfällt Gott, der ihn als einen Ausreisser betrachten muß, der sich vor seiner Begegnung verbergen will. Aperire enim Judici pulsanti non vult; qui exire de corpore trepidat: & videre eum, quem contempsisse se meminit, judicem formidat. Gregor. Hom. 13. über Luk. 12. 36.

Nur

Nur die hält er für seine Freunde, die seiner Ankunft mit Verlangen entgegen sehen. 2 Timoth 4. 8. Die Stelle Lucä 21. 28. begreifet völlig ihre Lage, und ihren Trost. Man rathe ihnen nur, bey Annäherung des Uebels sich gleich unter Menschen zu begeben, die Liebe genug haben, ihnen beyzustehen.

§. 301.

E) Bey schweren Geburtsnöthen hat sich der Seelsorger sehr behutsam, und herzhaft zu betragen, daß er der Arbeitenden auf eine anständige Art den gehörigen Muth einflösse, und ihr Gemüth in einer beständigen Erhöhung erhalte, das sie ihre mißliche, beschwerliche Lage nicht so heftig bemerken lasse. a) Eine muntere Stirne kann hier vieles zur Aufheiterung der Leidenden, und der Beyspringenden beytragen, als deren Geschlecht bey so schreckbaren Begebenheiten nur gar zu sehr zur Panischen Furcht, und Kleinmuth aufgelegt ist. Der geringste Anschein von Hoffnung, den man mit zuversichtlicher Mine blicken läßt, richtet ihnen das Herz gleich wieder an den rechten Ort, und frischet sie zu ihrer Verrichtung an. b) Mit der Beicht ist sie in so quälenden Umständen nicht gar zu genau zu foltern. Ein kluger Seelsorger hält ohnehin die Neuverheurathete an, bey der Herannäherung dieses Zieles sich mit allen Heilsmitteln zu verwahren. Sie werden hernach nur mit mehr Muth, und Zuversicht an die Arbeit gehen, wenn man dem Gewissen sein Recht gethan. c) Man spreche ihnen (nach beobachteten Vorkehrungen der Sittsamkeit §. 144 9. d) allerhand tröstende Beweggründe zu (ohne sie jedoch zu überhäufen,) damit sie nicht viel Raum' habe, auf den Last der drückenden Natur zu denken: Hoffnung, Freude, der zärtliche Muttername wird die finstere Umneblungen des Schmerzens zerstreuen. Der

Erlöser, (Joan. 16. 21.) leistet selbst dafür Gewähr. d) Man kann ihr auch die Ursache dieses Schmerzens in der traurigen Verurtheilung unserer allgemeinen Stammutter zu Gemüthe führen: (Genes. 3. 16.) wo die LXX. füglicher lesen: τας λυπας, και τυς στεναγμυς συ deine Qualen, und deine Seufzer) eine geschickte Anwendung auf unsere Nachahmungsfälle machen: um sie zu feurigeren Gesinnungen der Reue, der Verdemüthigung, der Aufopferung zu bringen, welche die Erinnerung des betrübten Vorgangs lange in der Gedächtniß erhalten wird. e) Man mache ihr sodann die Rechte einer Mutter bekannt, die um so mehr an Zärtlichkeit, Dank, Ergebenheit zunehmen, je schmerzlicher ihre Entstehung gefallen. Magnam vim, magnam necessitatem, magnam possidet religionem paternus, maternusque sanguis; ex quo si macula concepta est, non modo elui non potest, verum usque eo permanat ad animum, ut summus furor, atque amentia consequatur. Cicer. pro Rosc. Diese Schmerzenkinder sind allemal die liebste: man wendet an ihre Erziehung mehr Sorgfalt an, sie gerathen gewöhnlichermassen am besten, da sie von der Gefahr ihres ersten Tages unterrichtet sind. Genes. 35. 18.

f) Sollte der Untergang der Frucht mit der Entbindung verknüpfet seyn: so tröste man sie über die geheime Urtheile Gottes, die ihre Gnaden nach ihrer höchsten Vorsicht zurückhalten, oder vertheilen; sie solle sich für so glücklicher halten, daß Gott ihr die Wohlthaten zugewendet, die er einem Theil ihres Eingeweides unter ihren Augen versaget. Ihre Besorgnisse über das künftige Schiksaal des kleinen unglüklichen lindere man aus Gründen, die man aus Gregors von Nissa schönen Rede: de his, qui præmature abripiuntur, heben kann: nicht minder aus Nazianzens Orat. 40. in S. Bapt. Gott wird machen, was recht ist. Nec gloria, nec suppli-

ciis

ciis a Justo Judice afficiuntur, utpote, qui licet Baptismate consignati non fuerint, improbitate tamen caruerint: atque hanc jacturam passi potius fuerint, quam fecerint. Bethen wir die Gerichte Gottes an: was gehet das dort uns an? Joan. 21. 22 g) Gelangte das Kind noch zur Taufe: so stelle man ihr vor, Gott wolle ihr den Gegenstand wegraumen, der ihre Zärtlichkeit mit Ihm theilen würde. Er verbleibe für sie noch immer in einem schätzbarerem Verhalte, als zehen Kinder. (1 Kön. 1. 8.) Sie sende nur einen kleinen Vorläufer ihrer Nachkunft zu dem ewigen Vater voraus, der ihr bald in dem weißen Kleide der Unschuld entgegen eilen, und sie in seiner Umfassung dem Erlöser das freudiger wird sagen lassen, was Sephora bey ihrer blutigen Verrichtung ihrem Mose: „Du bist mir ein Bräutigam des Bluts.„ Exod. 4. 25. h) Man lasse sie dankbar empfinden, daß Gott das Schreckliche der Geburtsschmerzen auf Abrechnung des Reinigungsfeuer annehme, da er das heftigste Gefühle aller Strafen alleweil unter ihrer Vergleichung zu erkennen giebt: Jerem. 6, 24. 21, 23. 49, 24. Ezech. 30. 16. Ose. 13. 13. Micha 4. 9. Offenb. 12. 2.—wo er die fürchterliche Beängstigungen seiner verfolgten Kirche selbst unter keinem ähnlicheren Bilde aufzustellen wußte. Sie könne sich also die gegründete Hoffnung machen, das Angesicht ihres Seligmachers sogleich ohne weiteren Aufenthalt zu erblicken. i) Man plage sie nicht mit vielem Gerede, das ihr Zustand schwer verträgt; man lege ihr nur unterweilen anmüthige Seufzer in den Mund, und lasse sie ihr Gemüth mit demjenigen, was man ihr vorsagt, vereinigen.

Z) Das zarte Alter, welches die Unterscheidungsstuffe erst vor kurzem erreichet, ist nicht mit einer schwerfälligen Behandlungsart zu erschütteren. a) Man bemerke voraus, wie weit sich das Licht seiner Heilskenntniß erstrecke, und von was für einer Gemüthsbeschaffenheit,

heit, Aufführung, und häuslichem Betragen das kranke Kind sey, um darnach die Bußgründe, die Regungen der Hoffnung, und Versöhnung einzurichten. Einen ausführlicheren Glaubensunterricht kann man in diesem engen Zeitraum nicht vornehmen, als in soweit er seine Begriffe über die fünf wesentliche Glaubensstücke durchforsche; besonders sind ihm von dem Erlösungsgeschäffte, den Eigenschaften der Buß, der Wegezehrung, der Oelung, kurze, aber deutliche Entwicklungen vorzulegen. Scholzens Unterricht für die Landjugend kann hierzu gut gebrauchet werden. b) Sind seine Kräfte noch hinlänglich, so kleide man ihm alle diese Stücke in faßliche Sätze ein, die man ihm sanft vorsage, und gemächlich nachbeten lasse. Wo man an einen Hauptbeweg- oder Unterscheidungsgrund kömmt: da erneuere man seine Aufmerksamkeit, setze ihm denselben aus einander, und lasse ihm etwas bedächtlicher erwägen; dazu man ihm mit angenehmen Betrachtungszügen an die Hand gehe. c) Man bediene sich der zärtlichsten Ausdrücke bey den Eigenschaften Gottes, und des Erlösungswerkes, welche den Saamen des Affektes immer weiter in dem jungen gefühlvollen Herze verbreiten; die ganze Handlung muß nichts als Liebe athmen, welche dieses Opfer der Unschuld dem grossen Kinderfreund angenehmer machen wird, als tiefsinnige Lehrstücke, die man sie herplappern ließ. Zu diesem Ende muß man besonders eingerichtete Formeln der drey vornehmsten Tugenden fertig haben, die man ihnen in ihren Beweggründen, und Anmuthungen vorlege. Ihre Vorbereitung zur Wegezehrung ist völlig auf den —§. 184.—vorgeschriebenen Fuß einzurichten; ein lebhafter Glauben, und liebvolle Sehnsucht ist in analogischen Bildern zu erwecken, und zu ernähren, die man aus ihren temperamentmäßigen Begriffen hernimmt, und auf ihre zarte Einbildungskraft den feurigsten Eindruck bewirken können. Gesetzt die Idee eines ankommenden lie-

bens-

benswürdigen Bräutigams, guten Vaters, freundlichen Wohlthäters, reichen, freygebigen, mächtigen Königs ꝛc.

d) Wider die Todesfurcht muß man sie sorgfältig aus eben dergleichen sanften Vorstellungen verwahren: 1) Daß sie das reine Gewand der Unschuld, welches sie in der Taufe erhalten, und ganz unbefleckt in die Hände ihres Seligmachers zurückbringen, wider alle Klagen und Anfälle des Menschenfeindes schützen werde. Non est timendum, quod nos liberat ab omni timendo. Tertull. de Testim. An c. 4. 2) Daß die ursprüngliche Gnade, die sie vor dem Throne Gottes unversehrt begleitet, ihnen den freundlichsten Blick von Seite ihres Richters bewirken, und sein väterliches Herz sehr leicht auf ihre kleine Schwachheiten vergessen machen wird. 3) Daß dieser freundlichste Herr sehr sehnlich auf ihre Ankunft warte, dessen Vergnügen es ausmacht, sich unter den Menschenkindern zu befinden. Sprüchw. 8. 31 — Dessen liebste Beschäfftigung es noch in seinem sterblichen Leibe war: die Kleine zu segnen, und mit Liebkosen aufzunehmen Matth. 19. 13. Luc. 18. 15. e) Man lasse ihnen die Wohlthat Gottes vielgeltend einleuchten: Weish. 4. 11 — Daß er sie den Gefahren, und Verderbniß dieser Welt entführe, bevor die Gewalt ihrer Reize die Unschuld ihres Herzens anstecke.

Illi mors gravis incubat:
Qui notus nimis omnibus
Ignotus moritur sibi.

Senec. in Thyest.

Man mache ihnen eine kurze Schilderung der Hindernisse, welche die erwachsene an ihrem Heile scheitern lassen, denen sie glücklich, und fast ohne Kampf entgehen, und doch soviel Verdienstkräfte besitzen, die ewige Freude

nicht

nicht als ein bloſſes Erbtheil, ſondern als eine Siegeskrone einzunehmen. Man ſtimme ihre Empfindungen zur Erkenntlichkeit, Dankopfer, Ueberlaßung. Non refert, quot annos habeam, ſed quot acceperim; ſi plus vivere non poſſum, hæc eſt mea ſeneCtus. Quicunque ad extremum ſui fati venerit, hic moritur ſenex. Senek. Ep. 25. Man ſtelle ihnen die ſelige Anſchauung Gottes in recht maleriſchen Zügen auf, welche ihrem Geiſte aus ſinnlichen Bildern einen höheren Schwung geben; und unterhalte ſie damit ſo kräftig, daß ſie den Druck des herannahenden Todes nicht bemerken. f) Klagende Mütterchen, und zärtliche Schweſterchen ſind von ihrem Sterbebette ſorgfältig zu entfernen: damit die Zärtlichkeit des Affektes, der dieſen Augenblick ganz für Gott gehört, nicht zerſtreuet werde.

§. 302.

H) Bey einem gewaltſamen Unfalle, an dem der Betroffene keine Schuld hat, muß man gleich das Gemüth, ſoviel es ſich thun läßt, von einer überflüßigen Erhaltungsſorge abrufen, und auf die Betreibung des Heilsgeſchäftes einlenken. a) Man ſtelle ihm nur den kritiſchen Augenblick vor, an dem eine ganze Ewigkeit hängt; man erläutere ihm das Majeſtätsrecht des höchſten Herrn, das er durch einen Zufall an unſerem Blute ausübt: das er ihm geſchwinde, um einen Verdienſt davon zu tragen, als ein ungezwungenes Opfer zum Fuße ſeines Kreuzes darlege, wo es mit dem ſeinigen vermiſchet fließe. Es ſeye wenig daran gelegen, ob ihn eine Krankheit von innen auflöſe, oder ein Zufall hinreiße, den ſeine Hand verordnet hat, wenn nur der Geiſt glücklich fahre, der auch aus einer Wunde ſeines Zieles nicht verfehlen wird. Non multum curandum eſt eis, qui neceſſario moriuntur, quid accidit, ut moriantur: ſed

mo-

moriendo, quo ire cogantur. Augustin. L. 1. de Civ. D. b) Hat man bey dem Unglücke ein Glied verloren: so erweise man ihm: er habe nun schon einen Theil der Sterblichkeit abgelegt, der ihn zur ferneren Reise aufgelegter macht, da er weniger zu verlassen hat. Es seye besser mit einem Fuße zum Leben, als mit beeden zur Marter hinzugehen. Marc. 9. 44. Mortem, ut peccati præcisionem, homo lucratur, ne malum immortale sit. Ita pœna ipsi in misericordiam cessit: sic enim Deum supplicia inferre censeo. Gregor Naz. Orat. 38. c) Trifft dieß einen Soldaten in seiner Amtspflicht: so stelle man ihm vor: itzt sey er wirklich ein nützlich Glied des Staates geworden, da er mit Verluste des seinigen desselben Erhaltung befördert; er dürfe nun weit kühner hoffen, von dem Gebrauche seiner Glieder seinem Oberherrn gültige Rechenschaft ablegen zu können, da er sie in seinem Dienste gelassen; welche Verantwortung dem Weichlinge, und dem Feigen so sauer ankommen wird. Er solle nun seinem Dienste die Krone aufsetzen, und Gott eben so standhaft geben, was Gottes ist, als er dem Kaiser gab, was des Kaisers ist, Seele für Seele.

Θ) Kömmt der Unfall aus eigenem Verschulden her, Raufhandel, Wagestück, Zweykampf: α) so kann man Anfangs schon etwas das rauhe herauskehren, und den Frevel des Verbrechens nach dem Maaßstabe der dabey unterlaufenden Schuld in scharfen Verweisen ahnden. Homo alienus a lege pessimus animalium dicitur: hæc non sæviunt in genus suum: quæ certe sensu uti rectius, quam nos ratione, aut etiam fide. Aristot. 1. Polit. 2. Besonders β) im letzteren Falle ist die Verdemüthigung des Stolzes, der zur Unternehmung Anlaß gab, ein wesentliches Stück der Versöhnung. Da muß man den Schrecken der Gesetze, die Barbarey, und Ehrlosigkeit der That, die Schärfe der Kirchenstrafen, die entsetzliche Folgen einer plötzlichen Entleibung in ihrem

vollen

vollen Gewichte auftreten lassen. Die fürchterliche Aussicht in das künftige, welche die Raserey einer eingebildeten Ehre verbannte, wird die stille Wuth, die noch im Herzen glimmet, entwaffnen. Herr Ger. von Benat S. 57, 58, 59 Th. 2. hat hierüber triftige Stellen. Man muß die lächerliche Begriffe von Herzhaftigkeit, die man in einer so tollen Unternehmung setzt, auf das äußerste herunter setzen. Der Tod, der ihm auf der Zunge sitzt, und die Schande seines mißlungenen Streichs wird ihn kirre genug machen, um es nicht übel zu nehmen. Tolle Balgereyen, ungehobelter Hader, bäuerische Herausforderungen, grobe Wörtereyen, rasende Klopffechtereyen führen so sehr das Gepräge von niedriger Erziehung, schlechter Denkungsart, pövelhafter Gewohnheit, weniger Lebensart: daß ein Mensch, der nur etwas Welt hat, sich bey verrauchten Unsinn derselben von Herzen schämen muß.

Miseræ cognoscito prœmia rixæ:
Si rixa est, ubi tu pulsas, ego vapulo tantum?
Juvenal. S. 3. n. 285.

γ) Hernach kann man ihm die Schätze der Erbarmniß schon wieder etwas erweitern; den guten Erfolg des Mörders an dem Kreuze vollwichtig auftragen, und ihn mit allerhand Bußgründen zu einem erbaulichen Ende anleiten, womit er das gegebene Aergerniß wieder gutmache, der öffentlichen Gerechtigkeit Genugthuung leiste, und seinen Wiederruf sammt Versöhnungswillen, so weit er kann, bekannt mache.

δ) Mit einem Selbstmörder fängt man umgekehrt an. Man öffnet ihm die Quellen der Erbarmniß in aller Weite; man macht ihm sogar einen Judas noch der Seligkeit fähig, solange er noch am Strange zappelte; damit man die Wurzel der Verzweiflung heile, in der

die

die Wunde seines Todfeindes sitzet. Mortuo pro omnibus impiis Domino, potuisset forte hic consequi remedium, si non festinasset ad laqueum. Augustin. in Ps. 68. — Tantæ pietatis est Dominus Jesus, ut ipsi Judæ donaret veniam: si expectasset misericordiam. Ambros. in Luc. ε) Um sein Herz zu erleichteren, und ihm Muth einzuflössen: erzähle man ihm alle die Schrifttexte, in welchen die unbegränzte Barmherzigkeit Gottes gegen noch so wilde Gemüther hervorleuchtet, und ziere sie mit allen den Gleichnissen, des verlornen Sohns, des unartigen Schafs ꝛc welche die unerschöpfliche Sanftmuth des Seligmachers ausmachen; man lasse sein Blut, seine Martern, seine Verdienste, das ganze Werk der Erlösung für ihn reden: auch übertriebene Ausdrücke sind hier zu verzeihen: denn es kömmt alles darauf an, daß er wieder Hoffnung schöpfe. ζ) Hat man ihn nun etwas zu sich gebracht: so schreitet man zur Erörterung seines Undanks, der Unbild, die er den Bemühungen des Seligmachers zufügen wollte, der Wohlthat seiner noch erfolgten Befreyung, damit man Schritt vor Schritt die erloschene Liebe wieder anfache. Endlich kann man ihm schon über die Größe der Gefahr, der er sich rasend ausgesetzt, triftige Vorlesungen halten. Pythagoræ præceptum fuit: nisi jussu Imperatoris. scilicet Dei, de statione non discedere: ist est, animam e corpore non educere. Ambros. L. 3. de off. — Si non licet privata autoritate alicui occidere hominem innocentem: profecto etiam, qui se ipsum occidit, homicida est, & tanto nocentior, cum se occiderit, quanto innocentior in ea causa fuit, qua se occidendum putavit. Augustin. L. 1. de Civ. c. 17. η) Man muß so einen Menschen lange nicht aus den Augen lassen; denn so ein Unternehmen hat heftige Anzeigen eines anklebenden Wahnwitzes, der ihn bald wieder ergreifen könnte. Schreckenbilder muß man bey ihm im gemäßigten Tone an-

anbringen und das spät, bis man merket, daß die gewaltsame Bewegungen des Körpers und des Gemüthes sich wieder etwas in das Gleichgewicht gesetzet. Vor allen aber seye man bedacht, die Ursachen dieses wüthenden Entschlußes wegzuräumen, zu heilen, oder wenigstens auszureden: — beträchtlicher Verlust — verachtete Liebe — mißlungene Unternehmung — schwerer Schimpf — zerrüttetes Hauswesen — verlohrne Gunst — unglückliche Ehe ꝛc. Multa sunt incommoda in vita, ut eam sapientes commodorum compensatione leniant: stulti nec vitare venientia possunt, nec ferre præsentia. Cicero. L. 2. de Nat. Deor.

Zweytes Hauptstück.

Heilungsart der verschiedenen Anfechtungen, welche Kranke überfallen.

§. 303.

Der Schritt, der zur Ewigkeit führt, ist eine unerschöpfliche Quelle von Anfechtungen: 1) Weil der Hölle alles daran gelegen ist, ihn wohl zu benutzen. 2) Weil sich an selbem die ganze Natur empöret, und ihre letzte Kräfte sammelt, ihre Zernichtung zu verhinderen. 3) Weil alle Begriffe von Religion damals ihre alte Rechte hervorsuchen, und das störrigste Gewissen in Erschütterung setzen. Si qui satis opibus hominum contra conscientiam sepți esse, & muni-

niti videntur, Deorum tamen Numen horrent, mortisque umbras: — pœnas luunt non tam judiciis, (quæ quondam nusquam erant, hodie multifariam nulla sunt,) quam angore conscientiæ, fraudisque cruciatu. Cicer. L. 1. de Fin. Da läßt man denn den Geistlichen ruffen; und der tolle Antiochus giebt die besten Worte. II. Mach. 9. 18. Diese gefährliche Gährungen lassen sich gleichwohl nicht immer in merkbaren Aeußerungen blicken; sie wirken öfter auf das Herz mit einer dumpfen, betäubenden Kraft, welche jenen wunderlichen Eigensinn der Kranken, jene unbiegsame Halsstärrigkeit, verdrießliche Weigerungen, murrisches Stillschweigen, blödsinnige Beängstigungen, unauflösliche Niedergeschlagenheit, vergebliche Unterredungen zu Folgen hat. — Denen ein Krankenverseher schlecht abhelfen wird, wenn er sich nicht eine genaue Kenntniß von den verschiedenen Eigenschaften dieser Versuchungen zu Wege bringt. In diesen Umständen unterscheidet sich vorzüglich der praktische Mann von den geistlichen Stümper, sagt Augustin. L. de Ver. Rel. Aliud est morbos, & vulnera curare, quod pauci bene facere possunt: aliud autem famem, sitimque sopire, in quibus subvenire & vulgo passim conceditur. Sunt in ægroto quædam, in quibus excellentia illa, & rara magisteria non admodum desiderantur: sunt vero alia, quibus multimodi, variique morbi magna quadam, & ineffabili ratione sanantur. Quia medici, nisi divinitus populis mitterentur, nulla spes salutis esset tam immorata transgressione peccantibus.

I. Die erste Stelle verdienen die, welche nur mit äußerster Mühe sich bereden lassen, daß ihre Umstände der Hülfe des Seelsorgers bedürfen. 1) Aus gar zu heftiger Anklebung an das Leben, die ihnen nicht beykommen läßt: sie befänden sich in einiger Gefahr, die der Seelenrechnung nöthig hätte. Gewöhnlich sind es Leu-

the, die entweder niemals das Krankenlager versuchet, oder demselben schon öfter entwischet sind: jene kennen die Gefahr noch nicht, diese sind mit ihr schon bekannt. Von jenen Eisenfressern, sagt Aristot. Problem. 2. L. 1. n. 28: valetudine qui fruuntur secunda, aut nullo premuntur morbo, aut presti celeriter e vita decedunt; quia nisi magna de causa ægrescere nequeunt. Die erste Krankheit ist immer bedenklich, da sie die Beschaffenheit des Temperaments entwikelt. Denen muß man aus eben der Sehnsucht, die sie nach leiblichen Mitteln so sehnlich verlangen macht, erweisen: auch der Geist habe eines Beystandes nöthig, damit er nicht unter diesem Kampfe der körperlichen Zerrüttungen erliege. Seine Arzeneyen schaden den Leibeskräften auf keine Art; sie ergiessen vielmehr über dieselbe eine geheime Stärkung, da sie die Bisse des Gewissens wegräumen, das Herz mit labenden Troste salben, die Wunden der aufgebrachten Leidenschaften stillen, und der Verwesung der Sünde Einhalt thun. Dieß sind die Wirkungen der heilenden Gnade. Quomodo odit medicus ægritudinem ægroti, & id agit curando, ut ægritudo pellatur, æger levetur: sic Deus gratia sua hoc in nobis agit, ut peccatum consumatur, natura liberetur. August. Tr. 41. in Joan.

2) Aus gar zu übertriebener **Bangigkeit für den Tod**, die sie den Seelsorger, sobald er über die Schwelle tritt, als einen unläugbaren Abgeordneten des Gerichtes betrachten macht, und über seine heilige Geräthschaft an allen Gliedern erschüttert. Mortem optare, malum: timere, pejus. Senek. in Oedip. Was soll man wohl von einem Christen halten, der an jenen glücklichen Augenblick, wie der Balthaßar (Dan. 5.6.) an allen Gliedern zittert, an den er seinen Erlöser sehen soll? ein Augenblick, nach den wir uns ein ganzes Leben hindurch sehnen sollen? hat der Mensch Glauben? — Ja: aber

schlech-

schlechte Hoffnung. Nihil est tam calamitosum, quam animus futuri anxius, semper solicitus, & ante miserias miser. Nihil est miserius, nec stultius, quam mortem timere. Qui mortem timet, nihil unquam pro homine vivo faciet: omnia enim videtur ad corpus referre, tanquam propter ipsum viveret. Dieß ist die wahre Ursach der Todesfurcht: sinnlich Leben, böses Gewissen. Senek. an Lucil. a) Bey denen muß man, um doch ihre Schwachheit nicht zu erschrecken, alle Versehungsvorkehrungen behutsam verbergen, sich mit der gewöhnlichen Gelassenheit ihrem Lager näheren, und mit leutseliger Mine versicheren: man käme in keiner anderen Absicht, als welche die Freundschaft für einen eingiebt, den man liebt; unser Amt erfordere es, bey jeder auch noch so entfernten Gefahr sich unserer anvertrauten Schafe anzunehmen, und dahin zu sehen, daß ihnen nichts an Trost gebreche; unsere Dienste wären keine Vorbothen des Todes; man trage sie ja auch gesunden an, ohne daß sie sich darauf schlimmer befänden: da sie das innere Leben nähren, die Seelenkräfte erneueren, alles faulende hinwegräumen, und hauptsächlich für die Wiederherstellung taugen: indem sie die künftige Lebensanstalten einrichten, und den Kranken die heilsamen Vorkehrungen treffen lassen, die er gesunder halten will. Sonst kämen ja die Vorsätze der Sterbenden sehr verkehrt heraus. b) Man stelle ihnen eindringend vor: Gott sende sehr oft Krankheiten statt geheimer Warner, die sich nicht abweisen lassen, um die Gebrechen der vorhergegangenen Gesundheit aufzudecken, und ihnen die Gnadenzeit schätzbar zu machen; die, wenn man sie willig anhört, ihren Abschied mit den dringenden Anhang nehmen: „Sündige nicht mehr, daß dir nicht was ärgeres wiederfahre.„ Joan. 5. 14. Donis suis Deus flagella permiscet, ut nobis omne, quod in vita delectavit, amarescat: & illud incendium surgat in animo, quod nos semper ad cœleste desiderium in-

quietet, excitet, delectabiliter, ut dicam, mordeat, ſuaviter cruciet, hilariter contriſtet. Gregor. S. 5. in Ezech. Denn ſage man ihnen dreiſte: man habe die Gefahr nicht in ſeiner Gewalt. Man werde gehen: was itzt leicht ſcheine, könne morgen ſchon zu ſpät ſeyn. Denn werden ſie ihn ſuchen, und nicht finden. Joan. 8. 21.

3) Aus der bißigen Ungeduld dieſer natürlichen Folge des Krankenlagers, welche den Arzt und die Bedienung bald als langſam, bald als ungeſchickt anfährt. a) Denen rathe man gleich allen willigen Gehorſam, und Ergebenheit gegen die heilende Hand, welche der Nothdurft wegen zu ehren iſt. Sirach. 38. 1. — Der ſich derſelben widerſetzt, iſt ein Feind ſeines Lebens; denn er trauet mehr ſeiner Einbildung, die alleweil ſchädlich; weil ſie niemal geſund, und in ihren Vorſchlägen gar zu paratheyiſch iſt. Fit ut ignavus ac timidus abjecto ſcuto fugiat, ob eamque cauſam pereat, cum ei, qui ſteterit, nihil evenerit: ſic qui doloris ſpeciem ferre non poſſunt, ſubjiciunt ſe, atque ita afflicti, & exanimati jacent: qui autem reſtiterint, diſcedunt ſæpiſſime deteriores. Cicero. L. 2. Tuscul. b) Gott allein gebe den Arzneyen die Kraft, zu der Zeit, auf die Art, die ſeinem Willen angemeſſen iſt. Sträubet man ſich wider denſelben, ſo läßt der Vater den muthwilligen Buben noch etwas länger in den Feſſeln zappeln, in die er ihn beiſſen ſieht. Ap. Geſch. 9. 5. Je grimmiger man ſich windet, deſto ſchärfer wird die Ruthe. c) Kömmt die Hülfe nach deiner thörichten Meynung zu langſam: ſo erwarte den Herrn: ermanne dich, ſtärke dein Herz, und halte ihn aus: er wird kommen, und nicht verweilen. Pſ. 26. 14. Habac. 2. 3. Admoneo vos, ut Dominum in omni ſorte benedicatis: ſi venerint mala, benedicite, & diſſolventur: ſi proſpera, benedicite, & perſeverabunt. Chryſoſt. Tr. de Symbol. Man kann bitten, ſeufzen, zärtliche Vorſtellungen machen. Iſai. 38. 4. — Aber ler-

lermen, und in Vorwürfe ausbrechen ist das Betragen eines Rasenden. Die Schwestern des kranken Lazarus (Joan. 11.) stellten ihre Einladung in den sehr sittsamen und lockenden Ausdruck: **Herr, den du lieb hast, der ist erkranket.** Sufficit: ut noveris: non enim amas, & deseris. August. h. l. Man kann ja nicht vorsehen, was für Absicht Gott bey diesem Zufalle habe: ob die Krankheit, oder die Genesung zum Tode sey? Quosdam præsciens Deus multa peccare posse, flagellat infirmitate corporis, ne peccent: ut eis utilius sit, frangi languoribus ad salutem, quam remanere incolumes ad damnationem. Hugo. L. 1. de Anim.

d) Seine Klagen über Bediente, Verwandte, und alle, die um ihn zu thun haben, sind ihm damit ganz gelinde auszureden: 1) Daß es andere besser verstehen, was ihm verträglich seye, als sein verderbter Geschmack, der immer den verkehrten Rathgeber macht. 2) Daß er Leute, die Tag und Nacht sich mit ihm schleppen müssen, nicht mit Unwillen, und Beschimpfungen niederschlagen müsse, als die dadurch nur immer verdrießlicher, und saumseliger werden: anstatt daß ein freundliches Wort sie immer bey guter Laune erhält, und alles Ungemach vergessen macht. 3) Daß das Krankenlager das Prüfungshaus der Liebe, und Sanftmuth ausmache, wo einer des anderen Last in dem buchstäblichen Verstande zutragen habe. Galat. 6. 2. Sirach. 18, 21. Der Beystand bedarf, und der ihn leistet, plagen einander wechselseitig, und haben deßwegen eben die gemeinschaftliche Nachsicht bey vorkommenden Anstössen zugebrauchen. 4) Daß unbesonnene Ausbrüche von Seite des Kranken gar keine günstige Empfehlung für seine Vorbereitungsanstalten sind: daß man eine gar geringe Meynung von seiner innerlichen Verfassung hegen werde, wenn ihn eine Fliege aus derselben heben könne: daß es Aergerniß statt der Erbauung sey, zu der doch ein kran-

ker Christ um so mehr gehalten seye, als man von ihm praktische Uebungen der Geduld erwartet, die man bey gesundem Leibe jedem prediget, und wenn es zum Ernste kömmt, wie ein Verdammter sich in den Flammen wälzet. Besonders ist dieser Verweiß an jene zustellen, welche, da es wohl gieng, mit ihrer Klugheit, Standhaftigkeit, Starkmuth viel prahlens machten, und da es zum treffen kömt, die unbescheidneste Gebärde annehmen: vorzüglich da es Leute von Ansehen wären: Si turpitudo pejus est, quam dolor, nihil est plane dolor; nam dum tibi turpe, nec viro dignum videbitur gemere, ejulare, lamentari, frangi, debilitari, dolere: tum honestas, tum dignitas, tum decus aderit, tu que in ea intueberis, te que continebis: cedet profecto virtuti dolor, & animi inductione langueſcet. Aut enim nulla virtus est, aut contemnendus est dolor omnis. Cicero. L. 2. Tusc. e) Dergleichen Warnungsstücke bringe man ganz gelassen an, wenn man ihn bey ruhiger Laune antrifft. Ließe ihn sein Grolle in rauhere Erwiederungen ausbrechen: so lasse man sich ja keine Empfindlichkeit anmerken; man übersehe viel, widerlege wenig, und behalte alleweil seine heitere Stirne: sonst thäte man eben so thöricht, als der, den man davor ansieht. Tanto quisque minus ostenditur doctus, quanto minus convincitur patiens: neque enim potest veraciter bona docendo impendere, si vivendo nescit æquanimiter aliena mala tolerare. Gregor. R. Past. P. III. c. 9. Prov. 19. 11.

§. 304.

II. Die langwierige Vernachläßigung des Heilsgeschäftes, welche die schlimme Neigungen verhärten ließ, (Job. 20. 11.) und beym Nothfalle nicht weis, wo sie es angreifen solle, macht einen schweren Stand

aus,

aus, der sich in folgenden Merkmaalen äußert. A) Einem murrischen Stillschweigen, welches blödsinnig alles anhöret, die Redekunst des Seelsorgers erschöpfet, ohne was gutes, oder schlechtes entgegen zu setzen. Ps. 57. 5 — welche Stelle Segaud (2 Th. 3. Pr.) schön entwickelt. Augustin (in Psal. 6.) sagt: diese Gattung wäre schon halb in der äußersten Finsterniß: Sane exteriores tenebræ intelligi possunt quædam malignitas odii, & voluntatis, quæ tunc excrescit in mentibus reproborum, & quædam oblivio Dei: quia tormentorum interiorum, & exteriorum doloribus adeo afficiuntur, & turbantur, ut ab illis ad cogitandum aliquid de Deo vix, vel raro, vel nunquam mentem revocent. Ut, qui nimio premuntur pondere, vehementer stupescunt, & turbantur, neque animo in aliam cogitationem se extendunt: sed illuc tendit impetus cogitationis, ubi sentitur vis doloris. a) Hier hat derselbe gleich dahin zu sehen: ob es aus einer Entkräftung der Lebensgeister, Blödsinn, roher Erziehung, unrecht angebrachten Schamhaftigkeit, Schwachheit des Gemüthes, Verwirrung des Gewissens herrühre: oder aus einer störrigen Bosheit, Vertiefung in dem Laster, Mangel an Religion. Die Beobachtung der Gemüthsbeschaffenheit, Alters, Geschlechtes, vorhergehenden Wandels, Betragens gegen den Seelsorger läßt leicht dieses abnehmen. b) Fände er die Ursache in einem Mistrauen, oder Abneigung gegen seine Person: so stehe er nicht einen Augenblick an: die Wahl des Beichtvaters, die nirgend freyer seyn muß, als auf diesem Punkt, der vollkommenen Willkuhr des Patienten ohne die mindeste Krümmung zu überlassen. Nihil magis ægris prodest, quam ab eo curari, a quo volunt. Seneka. 4. Contr. 5.

c) Gienge dieses in Ansehung des kurzen Raumes nicht an: so berede er ihn auf das liebreicheste: die vorgegangene Ursachen des Verdrusses hätten gar keinen Zu-

sammenhang mit dem gegenwärtigen wichtigen Geschäfte, in welchen er nur die Stelle Gottes, die er vertritt, zu betrachten habe; er betheuere ihm auf das feyerlichste: er habe alles in der tiefsten Vergessenheit vergraben: seine Neigung zu ihm seye eben so unverfälscht, so dienstfertig, als hätte sich gar nichts von einem Anstande ereignet. Er trage sich ihm sehr aufrichtig zu allem guten Vorschub an, sobald er seine Herstellung erreichet. Man muß hier weder Bitten, noch Herablassung scheuen, und seinen Vorstellungen den wehmüthigsten Ton geben, der ihn erweiche: er solle uns durch eine unnütze Weigerung nicht zu Mitschuldigen seines Blutes machen, das von unseren Händen gefordert wird. Eine Seele auf diesen Sprung muß ihn über alles Nebengefühl weggehen machen. Si magnæ mercedis est a morte eripere carnem, quanquam morituram: quanti est meriti, a morte animam liberare æternum victuram? Gregor. L. 26. Mor.

d) Einer übel verstandenen Scham mache man Muth, sich auf das undurchdringliche Geheimniß des Beichtsiegels, und seine schwer aufhabende Pflicht zu verlassen; Zurükhaltung auf diesen gefährlichen Punkt bedeutet etwas mehr, als bloß natürlichen Scheu: es muß da woherum ein Uebel verborgen liegen, das um so bedenklicher ist, als es bis auf das Todbethe verschoben wurde: — geheimes Lasterleben — Gleißnerey — Arglist — Betrug — Sorglosigkeit — ein schwerer Zustand, der sorgfältig in seinen Quellen aufzusuchen ist. Medici eas febres, quæ ab incertis causis paulatim collectis eveniunt, magis suspectas habent, & timent, quam quæ manifestas, magnasque causas habent. Plutarch in Præc. Conj. e) man schrecke sie mit dem schon hereinbrechenden Gerichte, welches alles ohnehin haarklein aufdecken, und die verborgneste Gedanken des Herzens im offenen Lichte zeigen wird. 3) Man mache ihr erweislich, daß jene Verbrechen nur unsere Schande auf-

aufhüllen werden, die man hier für Gotteskenntniß zu verbergen sucht; jene werden die Ehre unserer Buß erheben, die man in ein demüthiges Geständniß bringt. 4) Man suche auf eine ernsthafte, keineswegs aber schmeichelhafte Art ihr Zutrauen zugewinnen: sonst geräth sie auf den Verdacht, der allemal auf den Schmeichler fällt: man wolle sich nur in ihre Geheimniße eindringen, um seine Neugierde, zu befriedigen. Man sage ihr trocken: Nicht uns, sondern ihrem Herzen sey es bey seiner Eröffnung gedient. Vulnera clausa plus cruciant; nam cum putredo, quæ intus fervet, ejicitur, ad salutem dolor aperitur. Gregor. R. Past. P. III. c. 14. Was man uns vorenthält, das dürfen wir nicht verantworten; und dazu seye es eben kein Vergnügen, fremde Gebrechen zu erfahren, da ein jeder an seinen eigenen Stoff genug hat, seinen Fürwitz zu büssen. Hat man sie einigermassen zu Vernunft gebracht: so hüte man sich, bey Unterredungen vor ihr das geringste von einem fremden Verbrechen zu berühren; sonst verscheucht man gleich wieder das wenige von ihrer Herzhaftigkeit. Man behandle sie ganz auf den gewöhnlichen Fuß eines gelassenen Mannes. Verecundis plerumque ad conversionem sufficit, quod eis Doctor mala sua saltem leniter ad memoriam reducit: sufficit, si hoc, quod in eis reprehenditur, quasi ex latere tangatur. Gregor. R. Past. P. III. c. 7.

§. 305.

B) Die Gewissensunruhen erregen bey den Versehungsgeschäfte beträchtliche Schwierigkeiten. 1) Da sie die ganze Untersuchungshandlung von nöthigen Erkundigungen auf unnütze Auflösungen ableiten. 2) Das Gemüth und die Denkungsart mit schwarzen Vorstellungen umnebeln. 3) Das Herz zwischen den vergangenen, und künftigen herumwerfen, für das gegenwär-

wärtige aber unaufgelegt machen. 4) Die Fehltritte des vorigen Lebens bis ins Ungeheuere vergrösseren, um die Leichtigkeit des Geständnisses zu erschweren, und die Hoffnungsgründe niederzuschlagen. 5) Die erbauende Liebe unter der knechtlichen Furcht ersticken; und da sie ewig darauf denken, ob sie recht beichten, leicht vergessen machen, ob sie sich auch besseren. Dum nimis infirmitatis suæ sunt conscii, plerumque in desperationem cadunt: & dum vehementer despecta putant esse, quæ faciunt, vel idcirco in desperatione franguntur. Gregor. R Past. P. III. c. 8. a) Hier muß man vor allem die Beschaffenheit, und Gattung der Beängstigung erwägen: woher sie entstanden; um was sie sich äußere; wie lange sie anhalte; was sie für einen Grund vor sich habe; was für eine Wirkung sie hervorbringe; wie weit sie die alte Gesinnungen ändere; ob sie in einer schlimmen Beschaffenheit des Leibes, oder des Gemüthes ihren Sitz habe; ob sie aus Veranlassung eines Menschen herrühre, eines unverständigen Seelenleiters, Schreckenpredigers ꝛc. oder einer übertriebenen Lesung; ob die Schüchternheit des Alters, des Geschlechts, oder die Zerrüttung der Krankheit daran Ursach sey; ob es nicht Folgen eines wüsten Wandels sind, der seine Scheusale auf der Zinne des Sterbebetts mit Ferngläsern erhöhet. Das muß man richtig ausspähen, sonst wird uns grauen, wo man anpacken soll. Uti aves inanis fundæ sonus territat: ita nos non ad jactum tantum excitamur, sed ad strepitum. Inter suspecta male vivitur; infirmus animus, antequam malis opprimatur, queritur, præsumit illa, & ante tempus cadit; quid autem dementius; quam angi futuris, nec se tormento reservare, sed accersere sibi miserias? Senek. Ep 75.

b) Hat man aber die Wunde bey ihrem rechten Orte: so kann man entweder ihren Nutzen erweislich machen, das tröstet; ihren Nachtheil, das öffnet die Augen;

gen; oder man trift ein Mittel, zeiget seine Anwendung, lehret eine kluge Mäßigung, leitet sie zu einer starken Reue ein, welche mit Liebe, und Dank versetzt ist; weiset tüchtige Verhaltungsregeln auf das künftige aus. Ein kluger Arzt weis auch das schlimme zu guten zu drehen. c) Es stecken günstige Anzeigen in dieser Ueberwerfung des Gewissens: 1) Wenn sie auf fromme Bewegungen lenkt, einen starken Abscheu für den alten Wuste. 2) Wenn sie gottesfürchtige Veranstaltungen vorschlägt, die das künftige einrichten, eine genaue Wachsamkeit, heftige Ahndung, furchtsame Behutsamkeit bey jeder Vermuthung einer Gefahr, empfindliches Wehethun bey dem geringsten Anstosse. d) Man muß dieses zarte Gefühle der alten Wunde nicht stumpf machen, sondern nur alles übertriebene wegräumen, das auf eine unmäßige Angst hinausläuft, die zum Unsinne führet. Cum ex peccato præsens pœna metuitur, & amata Dei facies non amatur: timor ex timore, non ex humilitate. Gregor. in Job. 3. Gott verlangt nichts als menschliche Vorsichtigkeitsanstalten, die unseren Verstand nicht vernichten: sondern seine gute Vorschläge prüfen. Dieß wäre eben so thöricht, als wollte man sich aus lauter Kasteyungsgeiste ums Leben bringen. Der Tod ist das kräftigste Sündenopfer, wenn man ihn willig annimmt, und die Anstalten munter vorkehret, die er von einen Christen verlangt. Mors, quæ in lege naturæ erat pœna peccati, in lege gratiæ, facta est hostia pro peccato. Aug. L. 4. de Trin. c. 22. Nur unwissende After-Ascheten malen den Tod grimmiger, und gefährlicher, als er für einen Christen, der seines Heils nicht ganz gefühlloß lebte, seyn soll, und seyn kann. Ad refrigerium vocatur: non est exitus, sed ad æternitatem transitus; quis ad meliora non festinet? Cyprian L. de Mortal. Man muß den sterbenden Christen nicht feig, nicht zaghaft machen: es käme heraus, als traute er den Verheißun-

heißungen seines Gottes nicht. I. Thess. 4. 12. Nicht einmal klugen Heyden gefielen die alberne, mährenhafte Schreckengesichte, unter denen man den Tod so allgemein hin gräßlich gemacht: Mors contemni debet, magis quam solet: multa enim de illa credimus: multorum ingeniis certatum, ad augendam ejus infamiam. Senek. Ep. 82.

e) Gott verlanget wohl, daß wir unser Heil mit Furcht und Zittern betreiben: das soll aber nur wider die dumme Verwegenheit gelten, die sich um nichts bekümmert: keineswegs aber wider die heilsame Hoffnung, diesen Balsam des Christenlebens, diesen festen Anker, der das lecke Schiffgen unserer herumtreibenden Bemühungen auf den Verheißungen unseres guten Gottes ruhig aufsitzen läßt. Die Hoffnung hat keine Versicherung; das ist wahr: sie macht aber auch niemals zu schanden. (Röm 5. 5.) Sie erhält eine zärtliche Zuversicht, kein düsteres Mistrauen; sie demüthiget, aber sie läßt nicht fallen; sie presset den Schweiß der Erwartung aus: sie reichet aber auch den Kelch des Trostes, der sich auf Gottes Treuheit stützet. Unde liquet acerbitatem non mortis esse, sed culpæ; christianus patienter vivit, & delectabiliter moritur. Cyprian. L. de Mortal.

f) Neigen sich die Gewissensbisse zur zweiflenden **Kleinmuth**, oder verzweiflenden **Wuth**: so sind sie ganz sicher das Werk Gottes nicht. α) Der Zweck des Erlösungsgeschäftes ist: Gott wolle nicht, daß jemand verloren gehe, sondern alle zur Buße, zur Kenntniß der Wahrheit gelangen. **2. Pet.** 3. 9. **I. Tim.** 2. 4. Des Menschen Sohn ist gekommen, um zu erretten, was zu Grunde gegangen. **Joan.** 3. 15. Die Schrift ist voll von derley Zusicherungen. Alle entgegengesetzte Bangigkeit verstößt sich wider selbe, theils als unnütz, theils gar schädlich. Nur Kain, und ein Iskariot kann daran Bedenken tragen. **Genes.** 4. 13. **Matth.** 27. 4.—

Das

Das mit zu den gefährlichen Einstreuungen gehört, die man standhaft ablehnen muß. β) Man lege ihnen starke Affekte in den Mund, die sie mit ihrem letzten Ziele vereinigen, die man mit Trosterhebungen, und den erhabenen Gedanken, die sich immer an den göttlichen Verheißungen auszeichnen, würde. Es ist nicht möglich, daß ein Kind so vieler Thränen verloren gehe, sagte Ambros der weinenden Monika, warum denn nicht eben einem gebeugten Christen? γ) Man gebiete ihnen ernsthaft, die aufsteigende Gespenster ihres bereueten Wandels den Augenblick zu unterdrücken; es sind Dünste einer kranken Einbildungskraft, die nicht mit zur Haushaltung eines warnenden Gott gehören. §. 69. c. Αλλ' ἐτι τις και ἐμειο θεων ἐπερεσχετο χειρα. ist einer der erhabnesten Gedanken Homers: „der alte Gott lebt noch. Die Regungen der Hoffnung, der christlichen festen Hoffnung sind dem Kranken kleinmüthigen ohne Unterlaß vorzulegen, daran er seinen Kummer abstossen kann. Man hat keinen Glauben, sobald man die Hoffnung aufgiebt. Mihi magis videtur fidei Filius, qui novit, a quo speret, quod nondum habet, quam qui sibi tribuit, quod habet. August. L. de Spir. & Lit. Man kann ihm hierüber die schönen tröstende Gedanken des heil. Bernard Serm. 9. über den 90 Psalm vorlesen lassen, worinne er aus der Hoffnung die Universalarzeney für alle unsere inwendige Schäden macht.

g) Es ist gleichwohl nicht ganz in Abrede zu stellen, daß sich Gott mit in dergleichen Schreckenbilder menge: „du wirst mich in Träumen schrecken„ gestehet Job. 7. 14. Er will damit ein Gemüth aus dem Schlummer wecken, das gar zu viel von sich hält, in seinem Vertrauen zu weit geht, über die vergebene Sünde zu sicher wird, an gar zu schmeichelnden Vorspieglungen leidet, an seinen Gewissen zu viel künstelt. Sibi ipsi fidere non fidei, nec confidentiæ, sed diffidentiæ magis,

gis, in semetipso habentis fiduciam. Is vere fidelis est, qui nec sibi credit, nec in se sperat, factus sibi tanquam vas perditum: sed sit perdens animam suam, ut in vitam æternam perdat eam. Bernard Serm. 5. in Vig. Nat. D. Hat es aber seine Mühseligkeit von Herzen eingesehen: beschäftiget es sich mit Anstalten von Verdemüthigung: so ist die Hand des Rächers nicht mehr mit im Spiele: es ist die dem Klange ähnliche zitterende Bewegung, die lang noch seinem Donner nachtönet. Denn er verfolget nur seinen Feind: dem verlorenen Sohne, der bußfertig zurückkömmt, läßt er ein fettes Mahl der Tröstung aufsetzen, und bewirthet ihn mit angenehmen Gesängen. Luk. 15. 25. δ) Man muß ihn deßwegen mit sanfteren Vorstellungen unterhalten, welche diese schwarze Wolken zertheilen; die an dem Kreuze ausgestreckte Hände des Erlösers sind bereit einen jeden zurückkehrenden Flüchtling zu umfangen. Röm. 10. 21. Ubi tuta, firmaque securitas, & requies, nisi in vulneribus Salvatoris? tanto illic securius habito; quanto potentior est ad salvandum. Fremit mundus, premit corpus, diabolus insidiatur: non cado; fundatus enim sum supra firmam petram. Peccavi peccatum grande: turbatur conscientia, sed non perturbatur: quoniam vulnerum Domini recordabor. Bernard Ser. 91. in Cant. Die schönen Gleichnisse, die in den Evangelien überall die sich auszeichnende Vorneigung des Herrn gegen die Bußfertige schildern, geben mehr dergleichen herrliche Trostgründe an die Hand. ε) Dazu beschäftige man die Begehrenskräfte mit allerhand starken Verbesserungsanstalten, die ihnen ihren Ernst als schon vorhanden vorstellen, und sie daran tröstend erquicken wird, wenn sie sich überzeugen, daß sie das Vernachläßigte wenigstens mit dem guten Willen ersetzen können: und wie könnten sie es auch itzt schon anders?

C)

C) Die Anfechtungen des bösen Geistes, auf die man bey diesem ängstlichen Zustande sehr viel schiebet, sind zwar dem Kranken nicht ganz auszureden: doch auch sehr wenig einzuräumen. Plato im Phädon sagt: Via ad inferos non est una & simplex: nemo enim duce dæmone opus haberet, nec aberraret. Es ist zwar zu vermuthen, dieser Ankläger unserer Brüder (Offenbar. 12. 10.) werde an diesem kritischen Augenblicke alle Kräfte aufbieten, eine Seele irre zu machen, die seiner Herrschaft bald entwischen wird. 1. Petr 5. 8. — Die fromme Seufzer der Kirche, die sie an dem Sterbebette eines scheidenden Christen über diesen Gegenstand ausstößt, beklagen sich über die Macht dieses leidigen Feindes auf eine sehr traurige Art. Doch ist der kranken Einbildungskraft das Uebermaaß der Furcht zu benehmen, das ihr aus den Vorurtheilen der Kindheit, einem schwachen Unterrichte in der Glaubenslehre, fabelhaften Büchern noch übrig geblieben, und damals in seiner völligen Stärke erwachet. Quæ Sanctis infliguntur tribulationes probationis gratia, non pariunt lætitiam nostris invisibilibus inimicis: sed quando fessi desperamus, & nostræ cogitationes in angustiam rediguntur, delassatis nobis propter afflictionum assiduitatem: tunc demum & hilarescunt, lætanturque, plaudunt, & insultant miseris, velut cum Job actum est. Basil. in Psalm. 29. Muth verscheuchet den Teufel, Furcht ziehet ihn herbey. Jakob. 4. 7. a) Man muß keineswegs gestatten, daß er sich mit selben mehr, als mit den sanften Betrachtungen des tröstlichen Erlösungswerkes abgebe. Jene können weiter nichts als eine sklavische Furcht hervorbringen: diese werden ihn nach und nach auf liebende Gedanken lenken, die seine Wunde lindern, und seine Reue angenehmer machen. Vim Nominis Christi timent Dæmonia trementia: & hodie adjurata per nomen Crucifixi Jesu sub Pontio Pilato Judæa

dæa Præside imperata faciunt. Justin. Dial. cum Tryph. Irenä. L. 2. c. 57. Tertullian. Apol. c. 22.

b) Dazu unterweise man ihn von der eingeschränkten Gewalt, die dem Versucher nach dem grossen Opfer des Kreuzes übrig blieb. Er kann niemand beissen, als der sich ihm nähert. Dæmonum est, mala suggerere, nostrum est, non consentire. Quoties eis resistimus, toties eos superamus. Deus invitat, ut pugnemus, adjuvat, ut vincamus, consolidat, ne deficiamus. Bernard. in Ps. 90. c) So muß er auch nicht glauben, daß eine jede Anfechtung vom Einblasen des Teufels komme. Aliud venit de astutia suadentis, aliud de nequitia volentis, aliud de Justitia punientis: cum diabolus suggerit, homo consentit, Deus deserit. Tertull. L. 2. adv. Marcion. (Lese man bey Gerard von Benat (Thl. 3. S. 153.) die erhabene Stelle aus Miltons verlornen Paradeis, welche den Teufel in der ihm gehörigen sehr kleinen Figur vorstellet. Es ist unbegreiflich, warum ihm unsre Ascetenschreiber eine so ungeheuere Macht einräumten? S. Pierre Crespet Tr. de Immort. An. T. 2. L. 5. Disc. 9.) Die Schwäche der Denkungskraft, das Feuer der Einbildung, die Macht der Sinne hat daran ihren wichtigen Antheil. Sie lassen sich leichter abtreiben, wenn man sie herzhaft abweiset, als wenn man sich mit ihnen in einen Untersuchungsproceß einläßt Denn die Einwilligung ist eine Folge der Ueberlegung, und der Aufmerksamkeit, die ohne einer merkbaren Spuhre ihres Daseyns nicht ablaufen. d) Noch weniger steht es zu vermuthen, daß ein Mensch, der mit dem Tode ringet, sein letztes Ziel vorsetzlich aufgeben wolle, wenn er nicht fühlbare Merkmaale der Bosheit von sich gebe. Man hat ihn also nicht viel über die Eigenschaften dieser Versuchungen auf die Schraube zu setzen; man lege ihm gleich Anfangs

fangs einige gute Verwahrungsformeln in den Mund; belehre ihn seine Sinne, und Aufmerksamkeit abzuziehen, und sodann bey fortwährendem Sturme sich weiter um nichts mehr zu bekümmern. Cyprian Ser. de Orat. Dom. schlägt hierzu besonders die 6te Bitte vor: qua ostenditur, nihil contra nos adversarium posse, nisi Deus ante permiserit: ut omnis timor noster, & devotio, atque obsecratio, vel observatio convertatur ad Deum, quando in nostris tentationibus nihil malo liceat, nisi potestas inde tribuatur. Man nehme nur diese kurze Anmuthungen aus dem Beweggrunde, der die entgegengesetzte Tugend bezeichnet: bey Glaubenszweifeln seine Unterwürfigkeit gegen den Ausspruch der Kirche; bey Anfällen der Unreinigkeit das heisse Verlangen, nichts zu begehen, was der Heiligkeit Gottes unanständig wäre. Joseph (Genes. 29.) verjagte die Lockungen der Reize mit der einfachsten Einwendung: „wie kann ich denn — wider meinen Gott sündigen?„ den alten Eleazer (2. Mach. 6.) hielte die Betrachtung seines bisherigen unsträflichen Wandels, und des zubesorgenden Aergernisses von dem Vergehen ab. Der Streit ist hier gefährlich, denn er mattet die ohnehin schon sch wache Kräfte ab. Man muß mit dem Teufel, weder spielen, noch zanken, sagt Gregor (über Job 40) Bestiæ in herbis ludunt, cum reprobi spiritus humana corda in illicitas cogitationes pertrahunt. Annon immundis spiritibus ludere est mentes hominum modo ficta promissione decipere, modo vacuis terroribus irridere, modo eis transitoria gaudia quasi mansura imprimere, modo mansuras pœnas, quasi transitorias levigare? kurz abgewiesen ist das sicherste.

§. 306.

D) Das greulige Andenken eines wirklich aufhabenden Sündenlastes verhärtet sich entweder über die Gefahr, um sich der Unruhe zu entledigen, oder geräth auf kleinmüthige Vorstellungen, da es keinen Ausweg sieht. 1) Im ersten Falle ist der Kranke nicht mit fürchterlichen Drohungen anzufallen. Er verlöre das Bischen Neigung gar; das ihm zur Herzensänderung vielleicht noch übrig war; oder er entschlösse sich zu diesem Werke mehr, aus Furcht, als verdienstlichem Antriebe; wenigstens würden sie die so nöthige Heiterkeit des Gemüthes verderben, die man zur überlegten Betreibung desselben nicht genug schonen kann. a) Man trachte nur, ihm einiges Belieben gegen sein Heilsgeschäfte beyzubringen, da man ihm das beruhigende Glück derjenigen recht interessant vorhält, die jeden Augenblick fertig sind, Gott dem Herzenprüfer ihre Rechnungen niederzulegen, ohne sich für einen mißlichen Ausgang fürchten zu dürfen; da sie weder seine Langmuth misbrauchen; weder von seiner Ankunft überraschet werden. Wobey man ihnen den gefährlichen Aufenthalt der Sünde schildere, die je länger man sie bewirthet, desto ansteckender ihr Gift um sich her verbreitet. Hernach bereede man sie: es seye eine sehr günstige Vermuthung für eine künftige Besserung, wenn man die Warnung Gottes ohne Verzug ergreifet, und dieselbe benutzet, als wenn man alles bis zur letzt verzögert, und denn wie ein Mastthier zur Schlachtbank sich hinziehen läßt. Non dolere, quia peccaveris; magis facit indignari Deum, quam quod ante peccaveras. Chrysost. Hom. 21. in Matth.

b) Kann man dieses dem Kranken seines Ansehens wegen nicht so trocken anbringen; oder man merkte seinen Verdruß: so stelle man sich, als ob unsere Unter-

terredung nur gegen die Umstehende gerichtet wäre; lasse das Gespräche auf einen fallen, der eben an dieser Krankheit hingeschieden; erhöhe die gefährliche Aeußerungen derselben; dabey man eine bedenkliche Mine annehme, oder auch wohl ein leises, geheimnißvolles Gespräche anstelle, doch so, daß es der Kranke vernehmen könne. Cum se vitium proteruiæ minime perpetrare cognoscunt, compendiosius ad correctionem perveniunt, si alterius culpæ manifestioris ex latere requisitæ improperio confunduntur. Gregor. R. Past. P. 3. c. 8. Man erzähle Beyspiele von berühmten Bekehrungen, die sich auf diesen gefährlichen Punkt ereignen; menge hin und wieder einige schwermüthige Anmerkungen ein: über die Kürze des Lebens, die Folgen des künftigen unveränderlichen Schicksals, die Leichtigkeit der Buße, die Kraft der Verdiensten Christi, die wunderbare Langmuth des Herrn, die uns erwartet, rufet, zwinget. c) Liese dieß alles ohne Eindruck ab: so greife man zum heiligen Schrecken, zu dem die Propheten allemal bey so beschaffenen verzweifelten Zustande schrieten; spreche vom Gerichte, das unverweigerlich auf die Verachtung so vieler Wohlthaten folgt; doch dieses ohne Heftigkeit, zugleich freundschaftlich, und ernsthaft, und soviel möglich, ohne Zeugen. Hi quos ab iniquitatibus nec flagella compescunt, tanto acriori invectione feriendi sunt, quanto majori insensibilitate duruerunt. Plerumque enim sine dedignatione dedignandi sunt, sine desperatione desperandi: ita duntaxat, ut & ostensa desperatio formidinem incutiat, & subjuncta admonitio ad spem reducat, districte itaque contra illos diuinæ sententiæ proferendæ sunt, ut ad cognitionem sui considerata æterna animadversione revocentur. Prov. 27. 22. Gregor. R. Past. P. 3. c. 13. Peter von Blois Ser. 5. Adv. theilet die Schrecken des Todes unter die fünf Aussichten: 1mo. Wir müssen sterben: 2do. wir wissen nicht,

wenn wir sterben: 3tio. wir werden eher sterben, als wir es denken: 4to. wir können nur einmal sterben: 5to. wir werden gerichtet, wie wir sterben. Worauf er die Mühseligkeit des Lebens mit den Glücke eines wohlbereiteten Todes vergleichet, nach der Anlage Augustins Ser. 7. de Verb. D. Quid est diu vivere, nisi diu torqueri? welches er in der Parallele des Kains erweiset: cupidum mortis vetuit mori, ut diu moreretur: dolens, quod homo sit; erubescens, quod nudus sit: plorans, quod natus sit: murmurans, quod ad laborem natus.

2) Ist der Kranke von der zaghaftigen Gattung, die alles dieses für sehr wahr hält, aber für sich schon zu spät: α) so beweise man ihm: die Bußfriste laufe nur mit dem letzten Hauche zu Ende; ein jeder Augenblick des Lebens seye noch der Gnad fähig, der Vergebung, der Wirksamkeit der Heilsgeheimnisse. Es seye von Seite Gottes Zeichen genug, wie er noch nicht unversöhnlich handle, weil er noch den vollen Gebrauch des Verstandes verstatte, und dem Amte der Kirche Raum genug ließ, daß er den Unglücklichen, die er für verloren giebt, am ersten abschlägt. Der Satz des heil. Cyprian (S. de Cœn. Dom.) ist hier am rechten Orte: „Weder Schwere des Lasters, weder Kürze der Zeit, weder Ende der Stunde, noch Greuel des Wandels schließet von der Vergebung aus, wenn nur sonst eine tüchtige Reue, und aufrichtige Willensänderung vorhanden ist.„ Darauf führet er das Beyspiel des versöhnten Mörders an: „Dessen Ruchlosigkeit sich im Augenblicke in Gottesfurcht umsetzte, dessen Grausamkeit der Frömmigkeit wich; gleich ein Bürger der Heiligen, und Hausgenosse Gottes, fand er einen Platz im Reiche der Aussöhnung des Menschen. Nemo desperandus est, dum in hoc corpore constitutus est: quia nonnunquam quod diffidentia ætatis differtur, con-

consilio maturiore perficitur. Leo I. Ep. 90. ad Rust. Ep.

β) Macht ihm die Kürze der Weile über die Unzulänglichkeit der Genugthuung bange: so erinnere man ihn: Gott habe sich selbst seine Genugthuung angewiesen, in den Schmerzen des Krankenlagers, die er geduldig erträgt, in der Annäherung des Todes, den er demüthig annimmt. Er war (Matth. 20. 12.) mit der letzten Stunde-Arbeit zufrieden, die man ihm mit gutem Willen leistete; und wenn er es ist: wer wird etwas einzuwenden haben? Die Unterwürfigkeit gegen seinen heiligen Willen macht den ganzen Werth der Handlung aus. Etiamsi non potuerit quis explere omnem satisfaciendi ordinem; quantulamcunque tamen, & quamlibet brevi tempore gestam Deus non respuit pœnitentiam: non patitur quamvis exiguæ conversionis perdere mercedem. Chrysost. Ep. l. 5. ad Theod. Lapsi. „Die Buße wird nicht nach Jahren abgezählet, sondern nach der Zerknirschung des Gemüthes geschätzet„ Augustin. Hom. 50. Und Enchirid. c. 65. behauptet er noch dreister: „In der Bußhandlung, sollte man auch so ein Verbrechen auf sich haben, das von dem Leibe des Herrn trennete, ist nicht soviel auf die Maase der Zeit, als der Reue zu sehen.„ Und Chrysostom. l. ad Theodor. lapsi. „Wenn auch gleich jemand die ganze Buße nicht leistete: so verschmähet doch Gott auch diese kurze, und abgebrochene nicht; ein Augenblick treuget alle Sünden des Lebens aus.„ In vita hominis finis quærendus est, non cursus: quoniam Deus non respicit, quales antea vixerimus, sed quales circa finem vitæ fuerimus. Isidor L. 2. de Sum. bon. welches mit Ezechiel 33. — 12. vollkommen übereinstimmet. γ) Man dränge ihn mit dem Doppelschluße: was ist sicherer: ohne Buße hinfahren, weil es ungewiß scheint, ob sie Gott aufnehme; oder Buße thun,

weil man noch Leben hat? thue man, was man kann; das übrige überlasse man Gott, der auch dem guten Willen lohnet. Die steife Hoffnung: er werde seiner alten Erbarmniß, und des Kreuzes seines Sohnes an einen Elenden nicht vergessen, soll unseren letzten Hauch begleiten. Judicet se ipsum homo in istis voluntate, dum potest, & mores convertat in melius, quantum potest: ne cum jam non poterit, etiam præter voluntatem a Domino judicetur. August. Hom. 50. c. 11.

§. 307.

E) Die eigentliche Versuchungen kommen meistens aus den veralteten Neigungen, und verderbten Vorstellungen, welche lang betriebene Gewohnheiten dem Herzen eingedrückt, und auf den Abdruck noch als matte Fünkchen in der schon ersterbenden Asche anzufachen wissen. Dabey muß man 1) dahin sehen, ob sie noch Wirksamkeit besitzen, und den Willen ganz zu ihrem Dienste haben. In welchem Falle man das Herz auf den Kasuistischen Fuß so emsig umarbeiten muß, als bey dem frischesten Verbrecher. Oder 2) ob sie nur noch einige sinnliche Merkmaale von sich geben, die eine lange Uebung zu einer gewissen Fertigkeit gebracht, die sich bey der mindesten Erneuerung des Gegenstandes äußert. Plerumque longa salus carnis per vitia expenditur: sed cum repente subtrahitur, cum molestiis caro atteritur, cum jam egredi anima urgetur, diu male habita quasi ad bene vivendum salus amissa requiritur, caro reluctatur. Greg. R. Past. P. 3. c. 12. über Sprüchw. 5. 9. Job. 20.

II. Nach dieser Voraussetzung behandle man:

I. Den Geizhals. a) Man erweise ihm begreiflich: er werde nichts von allem dem mit sich nehmen, dem er mit so heftiger Bangigkeit anklebt. — Pred. Sal.

Sal. 5. 14. I. Tim. 6. 7. — Bald werde alles wie ein Schatten verschwinden; es könne ihm weder einen Augenblick an seinen Leben zusetzen, noch das kleineste Gefühl des Schmerzens linderen. Der letzte Streich fordert mit Gewalt, zu was sie sich soviel Jahre nicht entschließen kunnten: verdienstlich herzugeben. Luk. 12. 20. — Dann ist der Vorhang auf ewig zu. Joan. 9. 4. Quibus festina mors repente, & simul abstulit, quidquid eorum nequitia nec simul, nec repente congregavit: qui non solum hic rapta reliquerunt, sed secum ad judicium causas rapinæ detulerunt. Gregor. R. Past. P. 3. c. 20. b) Hier muß man sich aber wohl hüten, ihm einige Meldung von seinen erwartenden Erben zu machen. Der Neid würde ihn in Wuth setzen. Man bemerke ihm nur, wie weit anständigere, und dauerhaftere Güter auf ihn warten, die er mit einer herzhaften Uebergebung dieser vergänglichen ohne Mühe, und Nachtheil seines Hauses erkaufen könne. Dieser letzte Entschluß würde ihm seinen Schweiß, und seine Sparsamkeit reichlich vergelten, und ihm noch über dieß seine kärgliche Sorgfalt für die Erhaltung seiner Verwandten verdienstlich machen. Verstünde er aber das Kunststück nicht: sich Freunde von den ungerechten Mammon zu machen; die ihn bey seinem Vorfalle in die ewige Hütten aufnehmen: (Luk. 16. 9.) so wird er übel begleitet ankommen, nackend an Gütern, und bloß an Verdiensten. Incassum se innocentes putant, qui communne Dei munus sibi privatum vindicant: quia tot pene quotidie perimunt, quot morientium pauperum apud se subsidia abscondunt; sua illis reddimus, non nostra largimur: justitiæ debitum potius solvimus, quam misericordiæ opera implemus. Gregor. R. Past. P. 3. c. 21.

c) Man muß, soviel es angeht, ohne ihn aufzubringen, die Lieblingsgegenstände seiner Habsucht, die seiner Begierlichkeit zur Augenweide dienen, allgemach aus den Füssen räumen: und das 1) unter immer zunehmenden Warnungen: die Arche des Bundes könne neben dem Dagon nicht bestehen; man könne Gott und dem Mammon unmöglich zugleich dienen; der Anblick dieser Zeugen seiner Anhängigkeit würde ihm den Augenblick seiner Trennung äußerst erschweren. Non solum avarus est, qui rapit aliena: sed ille avarus, qui cupide servat sua. August. S. 4. de V. D. 2) Unter beständiger Versicherung: er werde diese Spielwerke der Vergänglichkeit bey seiner etwannigen Genesung insgesammt unversehrt wieder finden, zu deren Aufbewahrung man ihm sein Wort gebe. d) Man lasse ihm nichts in Händen, als den armen Jesus, der, da er der Erbe von allen war, nichts mit aus dieser Welt gebracht, als seine Wundmaalen, für dessen Angesicht er in kurzer Zeit nackend und bloß stehen werde. Man gebe ihm bedächtlich zu erwägen, wie schwer ein Kamel durch ein Nadelohr, und ein mit dem Last seiner Begierde beladener Reiche durch die enge Pforte des Himmelreichs eintreten werde? Matth. 19. 24. Non sunt bona hominis, quæ secum ferre non potest: sola misericordia comes est defunctorum. Ambrosius in 6. Luc. e) Ist die Leidenschaft eben nicht der schmutzige Geiz, sondern nur eine unmäßige Besorgniß für die Austheilung einer Verlassenschaft: so berede man ihn: Er habe seiner Pflicht genug gethan, da er soviel gesammelt, als zur nöthigen Erhaltung seines Hauses hinreichte; nun trätten die Vorgesetzte der Gerechtigkeit in seine Stelle, deren Amt es ist, für Wittwen, und Waisen zu sorgen, und die geheiligte Gesetze des letzten Willens auf den Buchstaben zu erfüllen. Diesen könne er die Seinige mit größter Beruhigung überlassen, und seine Augen

in

in Frieden schließen. Es wäre zu viel gewagt, wenn man seine Bekümmernisse bis über den Rand des Grabs erstrecken wollte. Quisquis gravi morbo correptus tabulas testamenti conscribit: similis est iis, qui marinis fluctibus agitati tum primum incipiunt nautica instrumenta debito ordine tractare. Aristot. L. 2. Polit. Das Pathetische: „Denke an dich, Unglückseliger, denke an dich, vergiß auf alles übrige, und denke an dich„ des La Rüe (bey Gerard S. 243. Th. 3.) kann hier gut angebracht werden.

§. 308.

II. Der Haß, der bis ans Grabe reicht a) muß als das auszeichende Merkmaal der Verwerfung aufgezogen werden, dem keine Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Unsträfligkeit in allen übrigen zu statten kömmt. (Matth. 6. 15. I. Joan. 3. 10. Qui motum nocendi habet in animo: debet judicare se reum: si prodeat in contumeliam, eget reconciliatione! si nec se reum dat, nec fratri vult reconciliari, ex contemptu perseverans in odio reus erit gehennæ. Gregor. Hom. 5. in Matth. Er muß ganz in den ausgespannten Armen des Gekreuzigten niedergelegt werden: wenn man ihn mit Wahrheit ansprechen soll: **Vater! in deine Hände empfehle ich meinen Geist**; und das, da es noch Zeit ist. Als Richter wird er uns gerade auf dem Fuße behandeln, wie wir es gegen unsere Feinde hielten. Matth. 18. 33. Sirach. 28. 3—4—5. Ut Rex in imagine sua honoratur, sic Deus in homine diligitur, & oditur. Non potest hominem odisse, qui Deum amat; nec potest Deum amare, qui hominem odit. Gregor L. 10. Mor. b) Man erweise ihm das Unnütze des Hasses auf dem Sprunge, der ihn ewig von seinem Gegner trennen wird, ohne daß der jemals seine Beleidigung fortse-

hen

hen könne, oder etwas von der Schwachheit seiner Nachgebung erfahre, wenn er sie ja dafür halten wolle. In jener Welt gebe es ganz andere Begriffe von Ehre, gegen welche nichts wird einzuwenden seyn; gegen welche die itzige beschämt da stehen, und höchst kindisch vorkommen werden. Wie ungereimt es herauskomme: nicht verzeihen wollen: wo alle Gelegenheit zur Rache auf immer abgeschnitten wird: wie schrecklich: die Verdienste eines ganzen Lebens, die ein glückliches Ende krönen würde, einem elenden Eigensinne aufzuopferen, den die Welt selbst vor jenem Augenblicke für thöricht hält? Quantislibet virtutibus polleant, spiritales fieri nullatenus possunt, si uniri per concordiam proximis negligunt: fructus enim Spiritus est charitas, gaudium, pax. Gregor. R. Past. P. 3. c. 22. c) Man halte ihm den Gekreuzigten in der Erinnerung vor: mit was für einem Angesichte Er ihn den Augenblick empfangen werde: dessen erstes Gesetz es war: „Liebet euere Feinde„ auf das er noch sein sterbendes Haupt geneigt? Isai. 53. 12. Luc. 23. 34.

d) Hat man es bey den Kranken zu einer günstigen Bewegung gebracht, die sich dennoch nicht vollständig erklären will: so ist es manchmal verträglich, und für die Erbauung allemal vortheilhaft, wenn man den Gegenstand des Hasses unter seine Augen führet; dergleichen Versöhnungen haben in ihren rührenden Auftritten immer soviel bewegliches, das stark auf die Empfindung der anderen wirkt. α) Da muß aber der Gegentheil jederzeit wohl vorbereitet werden, daß er sich von einigen unangenehmen Erörterungen des Kranken nicht aus der Fassung bringen lasse; sonst stieße man dem Vaße den Boden aus. Non vi, sed colloquio discordiæ componuntur. Plutarch. in Numa. β) Ist er der beleidigende Theil: so stelle man ihm nur vor, daß er diese Ausbrüche auf seine Rechnung schreiben müsse, da er da-

zu den Grund gelegt; er könne aber mit diesem Verdemüthigungsschritte alles wieder gut machen, da er neben Gott keine andere Zeugen haben werde, als die Erleichterung seines Herzens; die Zwischenauftritte decke morgen die Erde zu. Er habe dabey den Vortheil, daß er dem Erlöser eine Seele gewinne, die er beynahe durch sein Verschulden in den Untergang gestürzet. Es liege auf ihm, den ersten Schritt dazu zu machen, da er bey gesunden Kräften, und folgsam zur Ueberlegung fähiger ist, als ein Elender, dessen Leib, und Gemüth gedrückt ist. Si filii Dei vocantur, qui pacem faciunt, procul dubio Satanæ sunt filii, qui confundunt. Gregor. R. Past. P. 3. c. 23.

γ) Ist er der **Beleidigte**: so erhebe man ihm das Opfer mit wichtigen Farben, das er Gott in dem Schritte thut, ihm eine Seele zuzuführen, die ihn dazu nicht verbinden könnte: worinn er ihm einigermassen gleich wird. Dissensio ab aliis, a te reconciliatio incipiat. Cum ignoscis, ita beneficium tuum tempera, ut non ignoscere videaris, sed absolvere: quia gravissimum pœnæ genus est, contumelioſa venia. Senek. L Moral. Ihm schadet es nicht: da seine Erniedrigung entweder niemand erfährt, oder gewiß von dem bessergesinnten Haufen auf das höchste wird gebilliget werden; dem anderen erzeiget er die wichtigste Wohlthat, da er mittelst einer kleinen Nachgebung sein Erretter wird. Und was würde es ihm eintragen, aus einer übelverstandenen Ehre einen Elenden unversöhnet hinfahren zu lassen, den er mit einem Komplimente der Hölle entreissen kann? δ) Man unterrichte ihn nur, bey dem Auftritte allen Erörterungen, Einwürfen, Ahndungen behutsamst auszuweichen, bey dem ganzen Vorgange eine heitere Miene beyzubehalten, Vorwürfe, und Hitzigkeiten ganz gleichgültig zu übersehen, in nichten zu widersprechen; ein jeder Umstand vermehret seinen Sieg. Kömmt es auf Ausgleichungen der Beschä-

schädigung an: so übergebe er sie den Unterhandlungen des Seelsorgers, mit den er sich bevor darüber vergleiche, und verliere hernach kein Wort dabey; sonst verdirbt man wieder alles. 8) Der dringe dann auf den Entschluß aus den Gründen, die man §. 305. bey dem Geizhalse angebracht; da es wirklich ein unverantwortlicher Geiz hieße, mit einigen Trümmern der Vergänglichkeit, die man doch fremden Händen lassen muß, seine Schuld nicht auslösen zu wollen, und bey seinem letzten Hauch um ein nichts mit Gott zu kargen, das dem anderen schaden, uns aber nichts mehr nützen kann. Noverint tenaces, quod hanc primum injuriam faciunt Deo, quia danti sibi omnia nullam misericordiæ hostiam reddunt. Non dabit Deo propitiationem suam, nec pretium redemtionis animæ suæ. Psal. 48. 8. Gregor. R. Past. P. 3. c. 21. Man lasse ihn den Werth des Schrittes fühlen, den der andere ihm zu Liebe wagte: zu der der mehr verpflichtet war.

9) Der Seelsorger halte sich bey dem ganzen Vorgange immer an der Seite; lege harte Ausdrücke gelinder aus, verhüte alle Ausbrüche bald mit Bitten, bald mit starken Warnungsmitteln. Gienge es schwer her: so halte er den Mittler am Kreuze zwischen sie, und stelle ihnen denselben als einen unwilligen Zuhörer, und Schiedsrichter ihres Zwistes vor, der seine Entscheidung bald in der Ewigkeit wird bekannt machen. Concordare cum adversario tuo; nescis, quando via finiatur: cum finita fuerit, Judex restat, & minister, & carcer. At si servaveris adversario tuo bonam voluntatem, & cum eo consenseris: pro Judice invenies Patrem, pro ministro sævo angelum tollentem in sinum Abrahæ, pro carcere Paradisum. Augustin. c. 1. de Serm. Dom. Er lasse sie einsehen, wie nützlich einer dem anderen in diesem Augenblicke seyn könne, da der eine den Werth seiner Versöhnung frisch mit vor den Thron Gottes nimmt;

der

der andere, statt des Fluches, Segen, und Gebeth nachschicken wird. Wo sie denn gedächten, einmal einander wieder zu sehen: da es dort keine andere Gesellschaft giebt, als von solchen, die entweder von ewiger Liebe, oder unaufhörlichem Haße brennen? e) Da er nun aber beederseitige Gesinnungen hierinnfalls genau zum Voraus prüfen muß, bevor er diesen Schritt wagte: merkte er ein oder andererseits eine Anlage zu so einem widrigen Erfolg: so hüte er sich wohl, denselben in Vorschlag zu bringen, sondern trachte lieber die Sache mit den Kranken allein beyzulegen, so gut er kann.

§. 309.

III. Die Anmuthungen sinnlicher Gelüste sind bey einem welken Körper, der schon halb in die Verwesung tritt, meistens da zu fürchten, wo der Gegenstand der alten Verträulichkeit noch vor seinen Augen herumgeht; das man auf alle Art hintertreiben muß. a) Ist es eine Person, die ohne Aufsehen zu verursachen nicht fortgeschafft werden kann: so ist sie gleichwohl unter einem scheinbaren Vorwand anderwärts so zu beschäftigen, daß sie dem Kranken nicht leicht vor das Gesicht komme. b) Fragte er nach ihr mit Unruhe? so sage ihm der Seelsorger dreiste: es seye sehr natürlich; daß eine für ihr Heil noch etwas besorgte Person die Gegenwart eines Sterbenden fliehe, dessen Anblick sie an soviel geheime Greuel erinnere; der in kurzer Frist vor dem ewigen Richter sie als eine Mitschuldige der schrecklichen Beschuldigungen, die man wider ihn erheben wird, wird angeben müssen. „Sage mir, wo sind die Götzen der Welt, welche vor kurzen noch um uns waren? es bliebe von ihnen nichts, als Asche, und Gewürm. Habe fleißig acht, was sie sind, und was sie waren? was du bist und bald seyn wirst; sie aßen, tranken, brachten ihre Tage im

schwel-

schwelgen hin: im Augenblicke stiegen sie zur Hölle hinab. Hier ist ihr Fleisch den Würmen gewidmet, dort ihre Seele dem Feuer, bis sie wieder mit den unglücklichen Band ihrer alten Bekanntschaft gefeßelt von ewigen Flammen verschlungen werden. Die da Gesellen im Laster waren, werden es in der Straffe seyn: ebendieselbe Quaal wird sie in der Pein umfassen, welche ebendieselbe eitle Neigung im Laster verbande.„ Bernard. L. Medit. 1) Dieß setzt aber voraus, daß die Sache schon ziemlich laut geworden; oder man brächte es ihm während der Beicht an. 2) Kann man es ohne Getöse mit der Person vorher selbst aus machen: so wird sie vor sich selbst dergleichen Vorkehrungen treffen, die ihm alle Gelegenheit abschneiden. Man suche sie in der Stille mit den fürchterlichsten Vorstellungen eines beynahe schon verdammten Unglücklichen dazu zu bewegen, der sein unseliges Werkzeug bald nach sich vor Gericht forderen wird. (S. f. 43. h.) 3) Ist die Sache völlig ruchbar: so mache man nicht viel Anstand, wenn die Person das Haus sonst nichts angeht, dieselbe unter einem günstigen Vorwand zu ihrem Abschiede zu bereden. — Doch ohne die Erben dazu aufzuhetzen, das zu viel Lärm verursachte. — Sie soll sich selbst dazu entschliessen. Den Kranken aber verbinde man auf seine Seele, um das Aergerniß wieder gut zu machen, sich nicht einmal nach ihr zu erkundigen. Man muß da die schwere Gerichte Gottes, das Blut der Erlösung, den Werth der Seligkeit, die Schrecken des Todes fürchterlich auftreten lassen.

c) Hat er mit ihr Kinder gezeugt, und es gienge ohne Flecken der Familie an: so rathe man dem Hagestolz zur Gewissensheurath, welche diesen unglücklichen Früchten zur Ehre, und seiner verbothenen Leidenschaft zur Beruhigung verhilft. Wäre dieses nicht thunlich: so erinnere man ihn an die natürliche Pflicht eines wil-

wilden Vaters: für die Erhaltungs, und Erziehungsmittel dieser unglücklichen Geburten zu sorgen; dazu man ihm einen anständigen Vorwand, (z. B. der christlichen Erbarmniß, der Empfehlung eines geheimen Freundes, der Dienstleistungen der Mutter ꝛc.) an die Hand gebe, unter den er ihr Vermächtniß in den letzten Willen setze. d) Den wilden Trieb der Begierlichkeit lindere man mit sanften Vorstellungen einer lauteren, ewigen Vergnügenheit, welche die unreine Gährung dieser vergänglichen Reize unendlich überwiegen, die er nicht einmal mehr im Stande ist, in ihrem Genusse zu verkosten. Si accepta naturæ bona integra servare noluerunt, saltem scilla resarciant. Gregor. R. Past. P. 3. c. 28. wo er Besonders (aus Ezechiel 23. 3.) die Ursachen dieses, unglüklichen Hangs aus den Jugendsünden, der Tollheit eines verderbren Geschmaks, die Schwachheit des Geistes, der Verdrängung alles schamhaften Gefühls, und der Verlöschung aller Religionsempfindungen herleitet. Man menge aber auch hin und wieder etwas von den entsetzlichen Strafgerichten ein, die auf eine so erstaunenswürdige Verderbniß warteten, die noch in halberstarrten Gliedern wüthet. Job. 20. 11. Offenb. 18. 7.

e) Von der anderen Seite stelle man ihnen die ausnehmende Schönheit Gottes auf, die nur von einem reinen Auge kann gesehen werden. (Matth. 5. 8.) Die Zierde der Seele, welche unter dem Wuste dieses Lasters die Rechte eines Ebenbildes Gottes verliert; (Si considerare volumus, quæ sit in natura hominis excellentia, & dignitas: intelligimus, quam sit turpe diffluere luxuria, & delicate, ac molliter vivere: quamque honeste, parce, continenter, severe, ac sobrie.) Cicero. L. 1. de off. das Vergängliche, was nicht einmals des Namens eines Vergnügens werth ist; das Ewige, was unaussprechliche Qualen nach sich zieht; das Frohlocken

des

des Teufels über das herrlichste Geschöpfe Gottes, daß er es in diesem schändlichsten Zustand gestürzet, den er selbst aus allen Kräften verabscheuet; den Tempel des heil. Geistes das Herz, diesen zärtlichen Sitz der heiligsten Empfindungen, der entweihet wird; die unverbrüchlichste Zusagen, die man in der Taufe beschworen; das unersetzliche Aergerniß, das diesem Laster unvermeidlich anklebt; die greuliche Gewissensbisse, und schreckliches Ende, das auf dasselbe unausbleiblich folgt. f) Man gebe ihnen bewegliche Anmuthungen der göttlichen Freundschaftsliebe an die Hand, und mache sie mit einem kindlichen Nachahmungsgeiste, und andächtigen Zutrauen gegen die Jungfrau der Jungfrauen bekannt. Talibus decebat Virginem oppignorare muneribus, ut esset gratia plena, quia reddidit cœlis gloriam, terris Deum, pacemque refudit, fidem gentibus, finem vitiis, vitæ ordinem, moribus disciplinam, morientibus solamen. Hieronym. S. de Assumt. Die Kirche hat sie allezeit für eine Freundin der sterbenden gehalten.

§. 210.

VI. Die schwierige Laune des Kranken macht öfter die beschwerlichste Lage des Seelsorgers aus. Ægrotis uxor molesta est: & medicum incusant, & lectulum moleste ferunt: ex amicis, etiamsi quis accedit, gravis est, & qui abscedit, molestus. Laert. in Antisth. Die schwarze Galle bringt ihn bey noch so sanften Tönen des Zuredens auf, (1 Kön. 18. 10) geistliche Belehrungsgründe versetzen ihn in Unmuth, dem Troste traut er nicht; seine finstere Niedergeschlagenheit beschäfftiget sich nur mit dem Zustande seines Uebels; und gleich als gienge es schon um die Haut, so wälzt er sich in seinen traurigen Vorstellungen von Tod, Hölle, und Verderben. a) Bey diesen muß es der Seelsorger nicht auf sich nehmen, ihm

die

die Gefahr des Todes anzukündigen: es würde sein ganzes Zutrauen verderben; er überlasse diese Bothschaft dem Arzte, oder einem Hausfreunde, dem er den Antrag in Mund lege. Für seinen Theil behalte er immer die Person eines Freundes, der ihm alle geistliche Dienste zu leisten schuldig, und willig ist, wenn er auch nicht krank wäre. Nun könne auch diese Krankheit bey aller ihrer Schwere nicht zum Tode, sondern zur Prüfung, zur Erkenntniß, und Zerknirschung seyn; vielleicht wolle sie Gott zu seiner Verherrlichung, als ein Wunder seiner Hülfeleistung soweit kommen lassen: (Joan. 11. 4. 1. Kön. 2. 6.) Da seine Erbarmnißkraft nirgend heller als in unserer Hinfälligkeit erscheinet. Ipsa mors non erat ad mortem, sed potius ad miraculum: quo facto crederent homines in vitam, & vitarent æternam mortem: August. h. l. Krankheiten sind gewöhnlicher massen die letzte Ruthe, die uns wecke: denn sie greifen das lebendige an. Job. 2. 4. Worüber Gregor. (P. P. 3. Pastor. admon. 3.) „Die Kranke sind zur Erwägung zu halten: was für ein günstig Geschenk eine Krankheit des Leibes sey, welche die begangene Sünden abwäscht; und die man begehen könnte, zurückhält. Im Frieden lernet niemand seine Kräfte kennen.„

b) Aus eben diesem sittlichen Zwecke der Krankheiten kann man die verzweiflungsvolle Anwandlungen ablehnen, welche das kranke Milz in Sinne giebt: — Verwerfung: Verlassung Gottes: Entwendung der Gnade: Höllenbrand: Unwürdigkeit ꝛc. — man erweise ihm: Gott strafe nicht mit doppelter Hölle, wenn man das Uebel zu seinem Heile verwendet, das er uns in diesem Leben auf den Hals schickt. „Die Kränklichkeit des Fleisches, (sagt Beda in Scintill. An.) wird zum Fegefeuer, wenn man sie geduldig erträgt; wir werden Martyrer ohne Schwert, wenn wir die Geduld im Gemüthe beybehalten.„ c) Man nähre seine Gedanken mit aller-

hand angenehmen Vorstellungen, welche die Salbung des Geistes wieder herstellen; und erweise ihm: es stehe einem Christen nichts unschicklicher an, als die Niedergeschlagenheit, da wir einen guten Herrn haben, der einen fröhlichen Geber gerne sieht; (2 Cor. 9. 7.) Nun wäre aber unser Leben das wichtigste Geschenck, das wir ihm darbringen können, wenn er es fordert. Es halte schwer, daß ein Christ verdammet werde, dem alle erdenkliche Heilsmittel an der Hand liegen. Chrysostom. behauptet: (L. de Provident. an Stargyr, der gerade mit dergleichen Schwermuth behaftet war,) „In unserem Glauben sterben die Fromme, wenn sie besser geworden; die Schlimme, da sie nicht mehr so böse, als sie geworden wären, wenn sie länger gelebt.„ Non quæritur in christianis initium, sed finis. Gregor. L. 28. Mor. Er solle mehr nach dem Himmel sehen, als nach der Hölle, da er einen Fürsprecher hat, der eben sein Richter seyn wird. (Röm. 8. 33, 34.) Da erblickt er den Hafen, das Vaterland, seine glänzende Mitbürger; das soll ihn wohl gefreuen? er verläßt diesen Ort des Jammers, das Thal der Zähren: was hat er sich denn zu grämen? Futurorum spes laborantibus requiem parit: sicut in agone positis dolorem vulnerum mitigat, conspectus coronæ. Origenes Hom. 9. in Exod. um was plagte sich dann der Christ.? 1. Cor. 15. 19.

V. Die andere Gattung von schlimmer Laune, die aus der Gewalt des Schmerzens, und Bekümmerniß für das Leben entsteht, ist Anfangs mehr mit kluger Nachgiebigkeit zu lindern, als mit ernsthaften Vorstellungen verdrießlich zu machen.

Πολυ μειζον ἐςι τὸ κακως ἐχειν κακον:
Το καθ' ἑνα τασι τοις ἐπισκοπουμενοις:
Δειν των κακως ἐχοντα, πως ἐχει λεγειν.
Eurip. in Bellero.

„Es

Es ist ärger als krank seyn: allen müßigen Visitenmachern zu antworten: wie man sich befinde. „Man setze sich ihm unter die Augen, und warte in einer stillen theilnehmenden Stellung, bis er unser gewahr werde, und selbst sein Gefühle eröffne. α) Man gebe ihm zu allen seinen Klagen recht, lasse sich sein Anliegen haarklein erzählen, frage ihn noch dazu über dessen Ausbruch, und Aeußerungen mit vielem Beyleid, und Bewunderung, daß es nicht noch härter ausfalle: denn lenke man das Gespräch ganz unmerkbar über den Zustand seiner Gemüthsempfindungen, die er bey dieser sachten Auflösung des Körpers fühlt; ob er denn diese Bestrebung der Seele nicht gewahr werde, mit der sie sich nach einer glücklicheren Lage sehnet, die sie hier nicht mehr erwarten kann? Vita vere mortalis spes est vitæ immortalis. Augustin. in Ps. 3. β) Da hat er Gelegenheit, über das Elend, und die Mühseligkeiten loszuziehen, denen unser gebrechliches Gebäude, dieser Innbegriff aller Plagen jeden Augenblick unterworfen ist: daraus er den Schluß ziehe, wie glücklich ein Christ seyn müsse, der hier keine bleibende Stätte vor sich sieht, (Hebrä. 13. 14.) und dessen Herz nicht in Ruhe stehet, bevor es sich mit seinem höchsten Gute vereinige. Er kann auch hin und wieder einen pathetischen Ausfall über die Leuthe wagen, welche so leben, als ob sie nie zu sterben hätten: welche zu viel auf ihre Kräfte, Jugend, Gesundheit trauen: dabey er allemal auf die Wohlthat Gottes einlenke, die uns in der schmerzlichen Auflösung dieses hinfälligen Körpers an unser ewiges Ziel erinnert. Einem kranken Christen wird gewieß besser: wird er gesund? mehr Verdienst: stirbt er? mehr Glück:

Ελπιδες ἐχ ζωοισι ἀ'νελπιςοι δε θανοντες.
Theokrit.

Hoffe, so lange die Seele auf der Zunge sitzt.

γ) Auf diese Art ist er jedesmal auf eine geistige Erwägung zu leiten, als er sich über seine Wehetage beschweret. Spes in æternitatem animum erigit: & idcirco nulla mala, exterius quæ tolerat, sentit. Gregor. L. 3. Mor. Man muß sich an seinen verdrießlichen Einwurf nicht kehren: „dem nichts fehlet, der hat gut trösten.„ Tu si hic sis, aliter Sentias. Man zeige ihm: daß niemand seine Kräfte kenne, bis es an ein Leiden geht. „Wenn ich schwach bin, dann bin ich mächtig „ 2 Cor. 12. 10. δ) Hält nun das Krankenlager zu lang an, der Schmerz ist heftig, der Patient liegt sich auf: so tröste man ihn erstens mit der sicheren Zuversicht, daß der Schmerz, wenn er auf das äußerste steiget, unmöglich lange anhalten könne: Si summus dolor est, brevem esse necesse est. (Cicero. L. 2. Tusc.) hernach mit dem Beyspiele der Blutzeugen, und eines leidenden Gott, denen er auf gewisse Art ähnlich wird, da er das an seinen Fleische in Erfüllung bringt, was dem Leiden Christi noch abgängig ist. Coloss. 1. 24. Martyres esse possumus, etiamsi nullo ferro trucidemur. Martyrem non facit pœna sed causa. Augustin. Hom. 3. in Ev. und Ep. 61. Man warne ihn: er solle sich ja dieses Feld der Verdienste mit seinen Klagen nicht verderben, die keinen Schmerzen linderen, sondern ihn nur noch mit ihren Unzufriedenheiten vergrößeren. Der CXIII. und XIVte Dialog des Franz Petrarch liefert unvergleichliche Beantwortungen der gewöhnlichsten Klagen, die den Kranken entfallen, der sich der Seelsorger sehr nützlich, und sinnreich bedienen kann. ε) Es ist ihm zwar erlaubt, für den Vater der Erbarmniß das Anliegen der Schwachheit in demüthigen Vertrauen gelangen zu lassen: Wenn es möglich ist: so gehe dieser Kelch von mir fürüber: er soll aber dessen ungeacht sich wider die züchtigende Hand nicht auflehnen, wenn sie unerbittlich bleibt. Dominus noster sciens clementiæ suæ pondera, & mensuras inter-

terdum non exaudit clamantem, ut eum probet & magis provocet ad rogandum, & quasi in igne excoctum puriorem & justiorem faciat. Hieron. in Habac. Was für heilsame Anmuthungen, feurige Regungen, fromme Vorsätze, demüthige Geständnisse, liebvolle Neigungen, zerknirschte Seufzer locket der dringende Schmerz unsrem Herze nicht ab? der Herr ergözet sich daran: er weiß schon, was es uns nüz seye. Misericorditer audit, & misericorditer non audit: Quid enim infirmo sit utilius, magis novit medicus, quam ægrotus. Prosper. L. 1. Sent. 2) Man führe seine Gedanken auf allerhand Vergleichungsgegenstände, die ihm sein Uebel gering erscheinen lassen: die Elende, welche in den schrecklichen Gefilden der Hölle in ihren Quaalen schmachten, deren Gesellschaft er durch die christliche Uebertragung der seinigen entgehen kann: Die Glückliche, welche der Himmel in seinen Schooß aufgenommen, deren Mitgenosse er durch eine wenige Standhaftigkeit werden kann: (2 Cor. 4. 17.) Das Haupt des Glaubens, Jesum, der unsere Schmerzen auf sich geladen, (Isai. 53.) und unsere Gebrechlichkeiten an seinem Leib getragen, (1 Petr. 2. 24.) dessen Fußstapfen die Strassen zu unserem Lohne sind. v. 21. Die Ueberlegung kleide man ihm in rührenden Anmuthungen, die ihm die Zeit angenehm vertreiben, und seine schmerzende Aufmerksamkeit nüzlich zerstreuen werden. Les oëvres spirituelles des P. Lallemant enthalten sehr angenehme Gedanken, welche den Kranken unterhalten können. Nicht minder La Journée Chretienne vom P. Deville, und Pensees Spirituelles vom Bouhours, welche zusammgebunden sind. So findet man auch in Gilbert Bauers merkwürdigen Regeln, dem Kranken zu zusprechen (Augspurg 1782) — Hilfe, und Trost der Kranken, und Sterbenden (Wien 1782) allerhand gute Anmuthungen, deren man sich bey diesen wichtigen Geschäfte bedienen kann. Ein fruchtbarer Geist wird selbst

dergleichen ersinnen. Man giebt hier nur Anfängern etwas zur Aushilfe an die Hand.

Drittes Hauptstück.

von der Art den Kranken zum Genusse der Heilsgeheimnisse, und seligen Hintritt vorzubereiten.

§. 311.

1) Die Beschwerlichkeit sich zur Beicht zu entschliessen, da man die Gewissensforschung als etwas ungewöhntes scheuet; 2) die greuliche Sündenlast, deren Bestimmung man für kaum möglich hält; 3) der zweifelhafte Werth sovieler angehäufter Heilsgeheimnisse; die Nothwendigkeit, eine Veranstaltung für sein Haus zu treffen; die Schwäche der Gedächtniß; der Abgang an fühlbarer Reue sind Hindernisse, die, wenn es zum Abdrucke kömmt, sehr oft die beste Vorbereitungsanmuthungen unter einem Anfalle von Unentschließigkeit, und Entkräftung erliegen machen. a) Ist da nicht viel Zeit mehr mit Umschweifen zu verzehren? so rücke man nur gleich bey vermerkter Zögerung mit der dringenden Warnung des Syrachs 5. 8. heraus: „Verweile nicht, dich zu dem Herrn zu kehren — Sein Zorn kömmt schnell; und am Tage der Rache wird er dich verderben.„ Da wo alles an den Faden hängt, und die Augenblicke gezählet werden, ist so gar die Zierlichkeit der Vorbereitung selbst von Gefahr. Man schreye nur eiligst, und aufrichtigst: „Vater! ich habe gesündiget;

get;„ und thue, was man kann. b) Wo die Axt an die Wurzel schon gesetzet ist: (Luc. 3. 9.) da frägt sichs nicht viel: ob, sondern wie geschwind, und schicklich man mit der Bekehrung vorzugehen habe. Itzt ist die angenehme, die heilsame Zeit. Die Nacht ist vor der Thür, an der man nichts mehr ausrichten kann. Ein Augenblick — so ist der Vorhang zu; wie seufzet ein Verdammter, nur einmal denselben in der langen Ewigkeit wieder zu finden? Tempore nil carius esse potest homini rem magnam affectanti. Plutarch. in Sert. Nun hat aber wohl der Mensch nie ein wichtigeres Geschäft vor sich, als da er stirbt — voll Ungewißheit, Unverläßigkeit, Unordnung, Unmuth, Unzufriedenheit.

I. Diese Zerrung gegen die Beichte ist ihm mit der Vorstellung zu benehmen: a) Daß dieselbe weiter nichts, als einen sittlichen Fleiß erfordere, und was etwa demselben aus Gebrechlichkeit der Gedächtniß entwischte, werde mit in der Lossprechung begriffen, da man sich ohnehin über Fälle der Vergessenheit anklagt. b) Er solle sich nicht mit ängstlicher Aufsuchung der Umstände abkümmeren: da es dem Amte des Beichtvaters zustehe, entweder dieselbe aus der Erzählung selbst heraus zu klauben; oder ihm mit nöthigen Fragen in die Gleiße verhelfen. c) Man lasse ihm Raum, sich zu besinnen; lege ihm die merklichste Lagen vor, in denen er sich Zeitlebens befunden, Handlungen, auf die er sich mit mehr Anstrengung verlegt, Personen, denen er geneigter, oder abgeneigter war, mit denen er Amts- oder Geschäfte wegen umzugehen hatte. Er solle sich ganz auf die Einsicht des Beichtvaters verlassen. S. §. 222. V.

§. 312.

II. Es ist zur Erbauung sehr vortheilhaft, wenn man das heil. Abendmahl in seinem Behältnisse dem Kran-

ken gegenüber aufstellet. 1) Denn fängt man mit einem annüthigen Gebethe zu denselben an, das man den Kranken gegen dieses Geheimniß als der Quelle alles Lichtes abhalten läßt. 2) Alsdann ermahnet man ihn: nun stehe er vor dem Throne der Versöhnung, wie er bald vor den Schranken des Gerichtes sich befinden werde. Sein Seligmacher höre nun mit Vergnügen seine Anklage ab, damit er hernach nichts antreffe, was er verdamme; Qui se accusat, quantuscunque peccator sit, justus esse incipit, quia nec sibi parcit, & justitias Dei confitetur. Cessat enim vindicta divina, si confessio præcurrat humana. Si accusaverit se homo, vocem præpedit accusationis, excludit, qui solet accusare peccata, & uniuscujusque satagit aggregare flagitia; excusat reum pudor suus: accusat eum authorem, qui cum sua delicta non tacuit, videtur in se doluisse, quod fecit, in diabolo perdidisse, quod suasit. Ambros. in Psal. 118. Der liebreiche Herr werde gar nicht anstehen, ihn eben so geschwind, als die Büßerinn zu seinen Füssen (Luc. 7.) zu versicheren: „es werden dir deine Sünden vergeben.„ 3) Bemerkte er einiges Stammeln, oder unaufrichtiges bemänteln? so warne er ihn gleich: dort stehe sein Richter, der der Herzensprüfer ist; er würde es ihm niemals vergeben, wenn er wohlbedächtlich ihn zu hintergehen suchte: (Exod. 23. 21.) er würde ihn einstens vor der ganzen Welt beschämen. 4) Nähme er einige Kleinmuth wahr, die über die Größe ihrer Verbrechen stutzte? so deute er ihm auf das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt; das heute aus keiner anderen Absicht zu ihm, den neuen Zachäus, einkehrte, als daß es selig mache, was verloren war. (Luc. 19. 10.) Dieses Geheimniß seye die Erneuerung des großen Sündenopfers, und das Unterpfand der Versöhnung, zu dem er Schwache, Lahme, und Blinde recht mit Gewalt versammeln ließ. (Luc. 14. 24)

Es sey das Oel, das der Menschenfreund der Samarite in die Wunde des Verlassenen goß. (Luc. 10. 34.) Man kann sich Crassets Betrachtungen unter der Octave des Fronleichnams bekannt machen, welche hier sehr an ihrem Platze stehen werden.

5) Fände er ihn in der **Angebung der Umstände** verwickelt: so helfe er ihm mit freundlichen Fragen, die ihm die gewöhnliche Ereignisse dieses, oder jenen Vorfalls für sich selbst darbieten werden, und dies wenig, kurz, nach dem Geschlechte, Alter, und Gemüthsart: sonst stürzte man ihn in Verlegenheit, oder Scham, die seiner Aufrichtigkeit gefährlich werden könnte. Judex fatuus reputatur, qui ultra petita judicat. L. ult. Cod. de fid. lib. 6) Wäre er über die Art, oder Möglichkeit einiger Ersatzpflicht betroffen: so gehe man ihm mit gutem Rath an die Hand, (§. 253.) zu dessen Ausführung man sich selbst antrage. Ist nichts mehr vorhanden? so tröste man ihn mit der Erbarmniß des höchsten Herrn alles Vermögens, der dem schalkhaften Knecht eine ungeheure Schuldenlast ausstriche, weil er ihn gebethen hatte. (Matth. 18. 32.) Man verspreche ihm zugleich, sich bey den Beschädigten dahin zu verwenden, daß er einem armen Bruder das großmüthig nachsehe, was ihm alle Schärfe der Rechte nicht mehr verschaffen kann. 7) Bey gar zu **angsthafter Beicht** erinnere er ihn: ihre Kraft bestehe nicht sowohl in der möglich genauen Erzählung, als in der reumüthigen Verabscheuung. Deßwegen bitten wir den Herrn: „Reinige mich von meinen heimlichen Sünden.„ Psal. 18. 13. Remissio peccatorum non gestis, quæ mutari non possunt, sed animo, quem de malo in bonum converti necessum est, deputatur. Augustin. in Symb. Ruffin. T. IV. 8) Segneri (Inst. Conf. c. 4.) macht den Vorschlag: wenn man die Wegezehrung unter Begleitung des Volkes zum Kranken brächte, und sich in der dar-

darauf vorgenommenen Beicht eine Menge Ungültigen hervorthäten, die ohne langwieriger Entwicklung nicht könnten ergänzet werden: um alles Aufsehen bey den daraussen Wartenden zu vermeiden, sich mit einer summarischen Untersuchung, unter Vorbehalt der Ergänzung zu begnügen. Ich dächte aber füglicher, in Städten wäre es deßfalls immer vorträglicher, die Beicht in einem besonderen Gange abzunehmen. An entlegenen Landorten muß man freylich thun, was man nach Gestalt der Sache kann.

§. 313.

III. Zur Anstrengung der Reue, wenn Jugend, oder Erziehungsfehler daran einen Abgang verursachte, kann man sich ebenfalls dieser großen Gegenwart bedienen, die zur Anflammung des Glaubens so wichtigen Nachdruck giebt. a) Man lenke die Augen des Kranken beständig nach diesem herrlichen Gegenstande hin, der das Gemüth nothwendig zu dem großen Erlösungsgeschäfte erheben wird. Quanti facit te Deus, ex his, quæ pro te factus est, agnosce: ut appareat tibi benignitas ejus in humanitate. Quanto pro me vilior, tanto mihi charior. Adverte homo, quia limus es, & non sis superbus: quia Deo junctus es, & non sis ingratus. Bernard. Serm. 1. in Epiphan. 1) Man stelle den Undank eines Herzen auf, das sich gegen so ausgezeichnete Wohlthaten unempfindlich finden ließ: die Stelle des Isai. 5. 4. kann hier mit Anmuth zergliedert werden. 2) Man führe zu diesem Ende alle die allgemeine, als besondere Gnadenbezeugungen an, die Gott von Jugend auf an ihn verschwendet, hauptsächlich die sich in ausserordentlichen Umständen, sonderbaren Auftritten, wichtigen Folgen äußerten. Chrysostom Hom. 5. in II. Timoth. rüget die Gefühllosigkeit eines Christen in starken

Zu-

Zügen. So hat auch Hieronym etwelche sehr triftige. Deus semper largitor, semper donator est; non mihi sufficit, quod semel dedit, nisi semper det. Peto, ut accipiam; & cum accepero, rursus peto: avarus sum ad accipienda Dei beneficia. Nec ille deficit in dando ipsa, nec ego satior in accipiendo; quanto plus bibo, tanto plus sitio. L. adv. Pelag. — Anderwärts nimmt er dieses von der umgekehrten Seite: Pravam animam multis modis Deus visitare consuevit: assidue præcepto: aliquando flagello; aliquando & miraculo: ut & vera, quæ nesciebat, audiat, & adhuc superbiens, vel contemnens aut dolore compuncta sedeat, aut beneficiis devicta malum, quod fecit, erubescat. Hieron. Hom. über Matth. 21. 3) Von dem Gefühle der Erkenntlichkeit wende man sich zu Regungen der Scham über die Vorstellungen von Empörung, Fahrläßigkeit, Verstockung, Misbrauch, welche man diesen heilsamen Bemühungen eines Gott entgegengesetzt, deren Stoff man aus der vorhergehenden Beicht nimmt, besonders aus Stellen, die die Empfindungen des Kranken, während man sie anzoge, vorzüglicher zu rügen schienen. Wozu man auch die gegenwärtige Lage, als Merkmaale des Unwillens eines beleidigten Wohlthäters anführen kann: — ohne Geschmack, ohne Fühlung, in einem Stande des Todes, der Verwerfung, der Unempfindlichkeit.

b) Auf diese Vorbereitungsstuffen 1) bauet man den Grund der Freundschaftsliebe, und der daraus fliessenden Reue, der man durch allerhand glänzende Vorstellungen der angenehmsten Eigenschaften Gottes, die uns die Schrift in so herrlichen Zügen schildert, nachhelfen muß. Venit medicus ad ægrum, venit Redemptor ad venditum, venit via ad errantem, venit vita ad mortuum: venit cum salute, cum unguentis, cum gloria: nec sine salute Jesus, nec sine unguento Christus, nec

sine

sine gloria venit Dei filius. Bernard. Serm. de Nativ. Die fromme Mutter (II. Machab. 7. 8.) hieße ihr gequältes Söhngen nur immer fleißig nach dem Himmel, und seinem liebenswürdigen Schöpfer hinsehen, um seine Erkenntlichkeit rege zu machen. 2) Man führe ihm öfter zu Gemüthe: es wären zwischen ihm und jenem glücklichen Augenblicke nur noch etwelche Stunden, wo er jenen unendlich prächtigen Gegenstand von Angesicht zu Angesicht, ewig, ungehindert, mit vollem Genusse erblicken werde, den er itzt nur wie durch einen Spiegel im Räthsel betrachtet, (I. Cor. 13. 12.) von den er lebenslang soviel ausnehmende Dinge gehöret: den werde er sehen, mit ihm verträulich umgehen, alle seine Vollkommenheiten mit ihm theilen. „Ich weis nicht, was wir Großes sehen werden, da unser ganzer Lohn im Sehen besteht„ Augustin in Ps. 9. 3) Man mache ihm jenen Schwung der Seele recht fühlbar, mit dem sie sich den Augenblick ihrer Trennung mit äußerster, unaufhaltbarer Gewalt in dem Schooße ihres Gottes, als ihren Mittelpunkt wirft. Eben dieses müsse man itzt, da noch Zeit ist, etwas zu verdienen, aus allen Kräften versuchen, und sich über alle Hindernisse wegschwingen. „Unser Herz ist zu Gott geschaffen; es ist nirgend ruhig, bis es sich neben ihm befindet„ Augustin l. 1. Conf. Pro captu, pro viribus, pro fide nostra intueamur Deum, quid sit, & videamus, an ei aliquid possit comparari. Certe hic est, de quo, & cum dicitur, non potest dici: cum æstimatur, non potest æstimari: cum definitur, ipse sua definitione crescit: qui cœlum manu sua operit, pugno omnem ambitum mundi claudit: quem totum omnia nesciunt, & metuendo sciunt. Ambros. L. 1. de fide cont. Ari. c. 6. Diese Gesinnungen versetze man ihm mit allerhand passenden Stoßgebethgen; doch ohne sich in Vergleichungen einzulassen, die den Affekt nicht selten zurückprallend machen. Der Mensch

muß

muß in diesen letzten Augenblicken beständig fort mit grossen, erhabenen, starken Ideen von Gott, und dessen Eigenschaften unterhalten werden, damit das rohe schläfrige, unerfahrene, laue, unfromme seiner vielleicht von jeher vernachläßigter gottseligen Empfindungen daran geschärfet werde.

IV. Hat man nun alle Gewissenswunden so ziemlich zugedrückt: so lasse man die **Lossprechung** in einem langsamen, und feyerlichen Tone ergehen. a) Sodann lege man ihm eine kurze **Dankformel** vor, in welcher er die wichtige Wohlthat, die ihm gleich wiederfahren ist, demüthig anerkennet, nach Art jenes Aussätzigen, Lucä 17. 15. Man lasse ihn den ganzen Umfang derselben recht vollwichtig fühlen, besonders in Rücksicht auf die Menge Unglücklicher, die zu dieser Gnade nicht gelangen. Luc. 4. 27. b) Aus welchen man ihm die Aufrechthaltung seiner gefaßten **Vorsätze** anempfehlen kann, wenn er sollte zur Genesung gelangen, damit er nicht in eben dieselbe Verlassungsstrafe verfalle. Joan. 5. 14. Hebrä. 4. 11. Cum aliquos a Deo aut traditos desideriis suis, aut obduratos legimus, aut relictos: hoc ipsos meruisse profitemur, quia talia eorum crimina præcesserunt, ut ipsi sibi pœnam debuerint, qua ipsis etiam supplicium verteretur in reatum: atque ita neque de Judicio queramur, quo deserit meritos deseri, & misericordiæ ejus gratias agamus, quia liberat non meritos liberari. Vires enim obedientiæ non ideo cuiquam subtraxit, quia eum non prædestinavit, sed ideo eum non prædestinavit, quia recessurum ab ipsa obedientia esse præscivit. — Ac per hoc prædestinatio multis est causa standi: nemini est causa labendi. Prosper Resp. ad Capit. Gall. c. 11. Diese schöne Stelle und andere C. 23. Q. 4. befindliche muß man fertig inne haben, um damit Schrecken über den hartherzigen, und Hoffnung über den Kleinmüthigen verbreiten zu können.

Dann nirgend zeiget sich das Verhältniß der Vorherbestimmung näher, als an jenem Zeitpunkt, wo man die Gnade der endlichen Beharrlichkeit bey den Sterbenden in seinen Gesinnungen, und Vorbereitungsanstalten sehr deutlich wirken sieht.

V. Dann schreite man mit ihm zum Aufzuge einer neuen, und ganz ausnehmenden Wohlthat, die man seinen Augen und Gemüthe eröffne: **das Maal der letzten Liebe J. C.** das er denen, die er liebte, am Ende noch zubereitete. Joan. 13. 1. Er bringt es selbst unter sein Dach, nach dem er ihm bevor das hochzeitliche Gewand in der Versöhnungsgnade als einer anderen Fußwaschung vorausgeschickt, damit es ihm nicht zum Gerichte gereiche, sondern zum Unterpfande seiner gänzlichen Aussöhnung, und künftiger Vereinigung. Man kann ihm diese ganze Stelle pathetisch erläuteren, da sie die schönste Züge der Liebe eines Gottmenschen enthält.

b) Man öffne sodenn die **Behältniß des Heiligthums**; nehme einen kurzen Unterricht über die Würdigkeit, und Wirkung des Geheimnisses vor, besonders in Ansehung eines Kleinen; erkläre ihm die Bedeutung desselben, als **Wegezehrung** betrachtet; daß es wider die Versuchungen waffne, im Glauben, und Gnade bestärke, wider die Nachstellungen, und Anklagen des höllischen Feindes sicher stelle; die Ueberbleibseln der Sünde auslösche; den Schuldbrief unserer Missethaten vertilge; und statt eines Lösegeldes mitgegeben werde, das der ewige Richter weder verkennen, noch ausschlagen kann. Christus omnibus omnia factus: pauper pauperibus, dives divitibus, flens flentibus, esurientibus esuriens, sitiens sitientibus, profluus abundantibus: in carcere cum paupere est, cum Maria flet, in deserto esurit, ut cibus primi hominis, quem prævaricatione gustaverat, jejunio Domini solveretur. Ambros. L. 4. in Luc.

c) Man erwecke sodann mit ihm die drey vornehmste Tugendgesinnungen aus ihren wesentlichen Beweggründen, die man auf das gegenwärtige Geheimniß einrichtet. Man lasse es auf die unermeßliche Liebe anspielen, durch welche es itzt das große Erlösungsgeschäft an ihm zu erneueren bereit ist. Man rüge die Zärtlichkeit in der Anmuthung gegen diesen himmlischen Gast, der vor seinem Herzen stehet, und dahin seinen freundschaftsvollen Einzug halten will, (Offenb. 3. 20.) damit er um so näher sey, seine Schmerzen zu linderen, seine Mängel zu ersetzen, seinem Kampf beyzuwohnen, sein Gericht gleich auf dem Felde des Sieges abzuhalten, seine scheidende Seele gleich mit unter sein Gefolg aufzunehmen, Gast, Richter, und Tischgenosse. Wie schreckbar unterschieden war seine eigene Lage auf diesem Punkte des Hintritts: die ihn zum lauten Geschreye bemüßigte: **Mein Gott — warum hast du mich verlassen?** Damals lernte er die Sterbende behandeln. Hebr. 5. 8. διὰ παθημάτων, καὶ σαυρὸς, καὶ θανάτς τελειος ἡμιν ἐπιγνοωθεις, τθεσι ὑπερ λογον ἀγαθος, καὶ φιλανθρωπος: sagt Photius beym Oekumen. durch sein Leiden, Kreuz, und Tod wurde er uns bekannt, daß er ein über die Maaße liebreicher Herr, und Menschenfreund seye. Der den Tod nicht verkostet hat, der weiß nicht, wie Sterbenden zu Muthe ist. d) Dieß alles verrichte man mit einer munteren, und erhabenen Sprache, die den Umstehenden Ehrerbietigkeit, und Erbauung einflösse, und zugleich statt eines katechetischen Unterrichtes diene. Deswegen man auch auf dem Lande die Gemeinde, besonders die erwachsene Jugend berufe, und sie um das Sterbebett versammle. Das Tragische des Auftrittes, das Ehrwürdige des Amtes, die Affekte des Sterbenden, seine Anmuthungen zu den heil. Geheimnissen, die schrekende Erwartung der Auflösung, die traurige Gebethe der Kirche, die man in der Muttersprache wiederhole, das

Furchtbare, und Erschütternde des ganzen Vorgangs macht die Heilswahrheiten lebhaft, und läßt dauerhaftere Eindrücke zurück, als trockene Kanzelvorträge.

VI. Alsdenn reichet man ihm das Geheimniß mit aller der anständigen Ernsthaftigkeit, Sittsamkeit, und Ehrfurcht, die auf die Gemüther wirke. a) Man lasse die Umstehende die öffentliche Bekenntniß abbethen; das, **Herr! ich bin nicht würdig**, lege man dem Kranken in langsamen Absätzen in den Mund, daß er es nachspreche, und halte ihm dabey das Geheimniß in ehrerbietiger Stellung vor. b) Sodenn lasse man ihn etwas zum Abspühlen reichen; und sage indessen die vom Ritual vorgeschriebene Segnungsgebethe her; nach diesen aber noch etwelche andere erbauliche in der Mutterspra-che, die man fertig habe, und in deutlicher Erhöhung der Stimme ablese, damit der Kranke seine Gedanken, und Empfindungen, die Umstehende aber ihre Glaubensgesinnungen damit vereinigen können. Sie müssen geflißentlich auf diesen Vorgang abgefasset seyn: und wie viel Mühe wird es wohl einem guten Kopfe kosten, dergleichen aus seinen eigenen Empfindungen zu verfassen, und in ein Taschenbüchelchen zusamm zu tragen?

c) Dann halte man an den Kranken eine kurze Belehrungsrede, die seinen Dank ermuntere, und ihm die Weise auszeichne, nach der er seinen hohen Gast bewirthen, unterhalten, und ihm sein Lager angenehm machen könne; wozu der 83, 84, 102, 110, 105, 117te Psalm nach der Umschreibung des Hrn. Lallemants besonders dienen mag. Christus sanctificatio est, sine qua nemo videbit faciem Dei: Christus redemptio, id est, Redemptor, & pretium: Christus omnia: ut qui omnia propter Christum dimiserit, unum inveniat pro omnibus, & possit libere clamare: Pars mea Dominus. Hieronym. Ep. ad Paulam.

d) Man gebe ihm die Anleitung, in Abwesenheit des Seelsorgers alle seine Anliegenheiten, und Vorfälle, diesem göttlichen Gaste zu Füssen zu legen, und sich mit ihm darüber zu berathschlagen, was ihm ängstiges, verwirrendes, quälendes aufstossen könnte. Er spreche mit ihm in dem Gemach seines Herzens so vertraut, und zärtlich, als die Braut in hohen Liedern, (8. 2.) der allein zu helfen im Stande, und bereitwillig ist. Quam dives es in misericordia, quam magnificus in justitia, quam munificus in gratia, Domine Deus noster! non est, qui similis sit tibi, munerator copiosissime, remunerator æquissime, liberator piissime! gratia respicis humiles, juste judicas innocentes, misericorditer etiam salvas peccatores. Bernard. Serm. 57. in Cant. e) Gestattet die Gattung der Krankheit die Reichung der Wegezehrung nicht, (gesetzt bey unablässlichen Erbrechen) so behandle man ihn gleich wohl ganz auf den Fuß des wirklichen Genusses, und berede ihn, daß er davon ebenfalls alle die geistliche Wirkungen zu erhalten habe; da bey Gott nichts auf einen Zufall, sondern alles auf den guten Willen ankomme: wenn man sich seinem Verhängniße mit demüthiger Erkenntlichkeit unterzieht. Er ist uns um so näher, als schärfer er uns hält; er schenkt uns seine Gunst in Geheim, die er uns äußerlich zu entziehen scheint. Seine Geheimnisse sind Zeichen; ihre Wirkung ist die Sache selbst; bitte man ihn nur diesen Verlust zu unserem Besten zu wenden. f) Denn lasse man ihn, unter tröstlichen Versicherungen, von aller Anstrengung etwas rasten; man gönne ihm Raum, seine Kräfte zu versammeln, und lasse ihn sich mit seinem Geliebten in beliebiger Stille unterreden. g) Ueberhaupt muß man seine Kräfte in keinem Stücke übertreiben, sondern bey dem ganzen Vorgange hin und wieder gehörige Zwischenräume zur Erholung und Mitdenkung einschal-

ten. Wenn der Affekt einmal angezunden ist: so hat man ihn nur zu nähren.

§. 314.

VIII. Die letzte Oelung ist die Ergänzung der Buße, und die letzte Hand, die man an das große Heilsgeschäfte legt. a) Man muß den Punkt, der sie fordert, eben nicht mit ängstlicher Genauigkeit in der äußersten Gefahr des Abdrucks setzen. Infirmis est adhibenda, illis præsertim, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitæ constituti esse videantur. Trident. Sess. 14. c. 3. Sobald die Lage bedenklich, und die Umstände nur etwas dringend werden: so verweile man damit nicht; man gewinnt die letzte Augenblicke des noch offenen Verstandes, der zur frommen Mitwirkung von höchstverdienstlichem Gebrauche ist. Sie hilft den beschwerlichen Kampf erleichteren, der bey dem Laufe der Todesstunden noch zu überwinden ist: man kann sie also nicht zeitlich genug in die gehörige Vorbereitung nehmen. S. Benedikt XIV. de Syn. Diœc. L. 8. c. 4. b) Man benehme dem Kranken sogleich das betäubende Vorurtheil, als ob ein Geheimniß des Lebens die Annäherung des Todes befördern könnte. Denn „das Gebeth des Glaubens wird den Kranken retten; der Herr wird ihn erleichteren.„ Jakob 5. 15. Quod non est dubium, de Fidelibus ægrotantibus accipi debere, qui S. Oleo chrismatis perungi possunt. Innocenz I. an Decenz von Eugub. Versteht sich, wenn seine Genesung den Rathschlägen Gottes nicht zuwider wär. Marc. 6. 13. Wenigstens wird sie ihm seine Schmerzen mächtig übertragen helfen. Gott wird sein ganzes Krankenlager aufrütteln, und ihm gemächlicher machen. Ps. 40. 4. Es hat dieses schon all das Ansehen einer ausnehmenden Wohlthat: wenn etwa ja die Genesung ihm nicht zum

Gu-

Guten gedeyhe, daß sie die schreckenden Anfälle der Auflösung so ring, als möglich mache. Nun kann die Gnade unmöglich eine Wirkung des Todes nach sich ziehen. Res hæc gratia est Spiritus S. cujus unctio delicta, si quæ sint adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit, & ægroti animam alleviat, & confirmat: maguam in eo Divinæ misericordiæ fiduciam excitando, qua infirmus sublevatur, & morbi incommoda, ac labores levius fert, & tentationibus Dæmonis calcaneo insidiantis facilius resistit, & sanitatem corporis interdum, ubi saluti animæ expedierit, consequitur. Trident. Sess. 14. c. 2.

c) Hierüber erkläre man ihm die doppelte Wirkung, die sich von inne; und von außen hält, und diesem Heilsmittel eigen ist. 1) Es wird daher nach dem Beyspiele der alten Kämpfer durch die Oelung vorgestellet, mit der man ihre Gliedmassen schlank machte, da sie ihre Stärke, und Geschicklichkeit unter den Augen der vollen Stadt zeigten, die ihnen Muth, und Beyfall zurüfe. 2) Es ertheilet dem Gemüthe eine gewisse innere Salbung, die sie über Anwandlung von Beklemmung, und Druck der Muthlosigkeit empor hält. 3) Es zerstreuet die Ueberbleibseln der Sünde, die dem Sterbenden als ein schweres Gewicht auf dem Herzen liegen. 4) Es macht das Gemüth von aller Anhängigkeit los, die die Sinne mit ihrem Laste nach den vergänglichen hin neigen. 5) Es hemmet den Einfluß des Widersachers, den derselbe auf die Regungen der Einbildungskraft hat, und den er an diesen kritischen Zeitpunkt zu verdoppeln pfleget. Etsi adversarius noster occasiones per omnem vitam quærat, & captet, ut devorare animas nostras quoquo modo possit: nullum tamen tempus est, quo vehementius ille omnes versutiæ suæ nervos intendat ad perdendos nos penitus, & a fiducia etiam, si possit,

divinæ misericordiæ deturbandos, quam cum impendere nobis exitum vitæ perspicit: idcirco clementissimus Redemptor noster extremæ unctionis Sacramento finem vitæ tanquam firmissimo quodam præsidio munivit. Trident. Sess. 14. de Sacr. extr. unct. Man muß sich dieser wichtigen Vortheile nicht um einen wunderlichen Eigensinn berauben. d) Man bringe ihm einige tüchtige Vorbereitungshandlungen an, die sich besonders an einer verträulichen Zuversicht, feurigen Reue, demüthigen Ergebung üben. Denn diese Verrichtung gränzet an das Ziel unserer Laufbahn; sie enthält die letzte Betheuerung von der Aufrichtigkeit unserer Gesinnungen gegen Gott; sie ist der letzte Auftritt unseres Glaubens, bey dem man sich mit einem neuen, und letzten Merkzeichen einschreiben läßt, da man vor dem Thore der Ewigkeit stehet, wie man sich durch die erste Salbung unter dem Thore der Kirche unter seine Fahne begab. Man hat alsdenn nichtsweiter zu thun, als den Gnadenstreich unter Vereinigung alles dessen, was die Kirche Heiliges hat, zu erwarten. Quia Deus cor quærit, cor inspicit, intus testis, judex, approbator, adjutor, coronator: sufficit, ut postremam offeras voluntatem. Cum potes, ore confitere ad salutem: cum autem non potes, corde ad justitiam. Corde laudas, corde benedicis, corde in ara conscientiæ victimas sacras imponis; & respondetur tibi: Pax in terra hominibus bonæ voluntatis, Augustin. in Ps 134.

e) Diese drey Regungen sind, wenn sie auch gleich vor dem Abendmahle vorgenommen worden, auf das neue zu erwecken, da sie der Bedeutung dieses Vorganges ganz besonders entsprechen. Man erinnert dabey den Kranken, seine Meynung mit der von der Kirche in Ansehung dieses Geheimnisses zu vereinigen; man läßt ihn auf die Verdienste des Seligmachers ein starkes Zutrauen setzen, der mit dieser Handlung an sein Erlö-

sungs-

sungswerk die letzte Hand legt, und seiner Liebe das Siegel aufdrückt: daß er nun seiner Ankunft ganz getröst entgegen sehen, und ihm mit Zuversicht vorlegen könne: „Wir haben alles gethan, was du angeschaffet: was wird uns denn für ein Lohn dafür werden?„ Hieron. über Matth. 19. f) Hat man Weile genug? so erkläre man ihm die pathetische Sprüche, der sich die Kirche bey diesem Vorgang bedient, damit er unter währender Handlung seine Gesinnungen mit ihren Bitten, und Thränen vereinige, die sie bey diesem tragischen Auftritte ihrem getreuen Kinde mitgiebt. Sie schaft allen alten Sauerteig weg, sie reiniget einen gebrechlichen Sinn um den anderen, sie legt ihrem göttlichen Gemahl Gewalt an, das arme Geschöpf, das sie aus ihrem Schooße in die Fremde sendet, mit einem gnädigen Blicke aufzunehmen. Es sind ihre dringende Empfehlungsschreiben. Was hat man denn unter diesen erstaunlichen Ausrüstungen der frömmsten Mutter widriges zu besorgen?„ Meine Seele sterbe des Todes dieses Gerechten: „soll sich ein jeder der Zusehenden denken. Numer. 23. 10.

f) Solang die Verrichtung dauert; lasse man die herumstehende Gemeinde das Gebeth des Herrn, oder den 50 Psalm nach der Vorbethung eines des Lesenskundigen in der Mutterspache langsam hersagen. Man beobachte in dem ganzen Vorgang die genaueste Anständigkeit, Leutseligkeit, Liebe, damit man dem Amte ein Ansehen verschaffe. Nach der Vollendung rede man den Kranken auf das freundlichste zu: er solle sich von gar keiner traurigen Vorstellung hinreissen lassen; er seye nun als ein Kämpfer Gottes mit allen Waffen ausgerüstet, die ihn den Anfällen des Feindes herzhaft können entgegen sehen lassen; ein Gesalbter des Herrn därfe so wenig einen Angriff der Hölle fürchten, als ein kleiner David sich vor dem Einbruch wilder Thiere entsetzte, (I. Kön. 17. 34.) da er sich auf seine Salbung verließ.

O Christiane! delicatus es miles, si putas sine pugna te posse vincere, sine certamine triumphare; fortiter dimica, atrociter in prælio concerta: considera pactum, conditionem attende, militiam nosce: pactum, quod spopondisti, conditionem, ad quam accessisti, militiam, cui nomen dedisti; hoc enim pacto, quos miraris, omnes pugnaverunt, hac conditione universi vicerunt, hac militia triumpharunt. Chrysost. Hom. 20. ad pop. g) Hat er ihn endlich zu verlassen: so zeichne er ihm die **Innschrift des Kreuzes** an die Stirne, mit der Erinnerung: er solle dieses Schild mit vieler Zuversicht allen Anfällen beunruhigender Gedanken entgegen halten, die ihn in Bewegung setzen, oder sein neues Bindniß anfechten könnten; nun seye alles beygelegt, seit dem er mit jenen ausgesöhnet worden, der alles in seinem Blute zu frieden gestellet, was wider uns war, Coloss. 1. 20. Hodie crux fixa est, & sæculum sanctificatum est: hodie crux fixa, & dæmones dispersi sunt: hodie crux fixa, & mors subversa est: hodie Crux vicit, & mors victa est: hodie diabolus vinctus est, & homo solutus est, & Deus glorificatus est. August. Serm. de Parascev. Er solle sich vollkommen beruhigen, und ganz gelassen erwarten, was Gott ferner belieben würde, über ihn zu verhängen. h) Er lege ihm noch einige angenehme **Anmuthungen** vor, die sich für seine Beschaffenheit schicken, an denen er indessen sein Gemüth weiden, und alle Einwürfe der kranken Einbildung scheiteren machen könne, bis er ihn nächstens wieder sehe, wozu er ihm Hoffnung mache; denn nehme er mit einem kräftigen Segen freundlichen **Abschied**.

§. 315.

VIII. Der Krankenbesuch ist einer von den Diensten, die unserem Amte die meiste Hochschätzung zu Wege bringen, die Augen des Publikums zu unserem Vortheile auf sich lenken, und manche andere schwache Seite gewisser Stellen zu decken, die man über diesen Diensteifer vergießet, der einem jeden in dieser traurigen Lage so angenehm fällt. a) Man muß denselben niemand versagen, der ihn verlangt, oder zu bedärfen scheint, besonders an dem Lager des Seelsorgers selbst, wo man ihn ohne Beschwerlichkeit leistet. Man trift manchmal einen weit glücklicheren Augenblick, der zum Herzen führt, als bey der Versehungshandlung selbst, wo Gefahr, und Zubereitung zu viel Zerrüttung mit sich führt. Aufdringen muß man sich eben nicht; eine kluge Erkundigung, die man vorausschickt, wird uns Zeit und Gesinnung schon kund machen. b) Man muß hierinnfalls wohl keinen Unterschied der Person ansehen: da wir auf diesem Punkte alle einander gleich werden; Absit Domine, ut in tabernaculo tuo præ pauperibus accipiantur personæ divitum, aut præ ignobilibus nobiles: quando potius infirma mundi elegisti, ut confunderes fortia. Aug. T. 30. in Joan. Doch haben Personen von Ansehen, oder die an besonderen geheimen Bedürfnissen leiden; die der Gemeinde entweder mit einem auszeichnenden Beyspiel vorgeleuchtet, oder mit einem auffallenden Aergernisse anstößig geworden, ein Vorzugsrecht, das man jederzeit mit Erbauung beobachtet.

c) Dieser Besuch muß jedoch nicht das Aussehen einer leeren Höflichkeitsbezeugung haben: man muß dem Kranken jedesmal etwas von einer geistlichen Saldung mittheilen; er muß etwas aus unserer Unterredung lernen, woran er sich nachher erbaulich beschäftige, und tröstlich nachdenke. Sonst sind es Wolken ohne Regen,

(Judæ v. 12.) Man muß ihm einen vollständigen Beschäftigungsplan vorlegen, der nach seiner Einsicht, und Bedürfniß eingerichtet ist; damit er weder der Trockenheit des Geistes unterliege; noch sich an der beständigen Aufwärmung eben derselben Vorstellungen ermüde. d) In dieser Absicht, nachdem man eine theilnehmende Erkundigung nach seinem Befinden vorausgeschickt, frage man ihn: 1) Was für ein Gedanke ihn zwischen der Zeit am meisten beschäftiget, oder beschwerlicher gefallen; und wie er sich selbst um beede verhalten. 2) Was ihm aus der neulichen Unterredung am eindringlichsten vorgekommen; was er darüber für Ueberlegung gefaßt, und was ihm noch davon im Gedächtnisse geblieben. Er wird aus den Gesinnungen des Kranken sogleich abnehmen: ob er sich an die vorgeschriebene Uebungen gehalten; ob sie seinen Umständen angemessen; oder etwas abzuänderen stehen: denn sie müssen sich genau nach den Wachsthum, Wechsel des Uebels, und den verschiedenen Lagen des Gemüthes richten, welches bey einem Kranken völlig sich nach den Gewichte der drückenden Empfindungen richtet. Bald muß es Ermunterung seyn, Trost, Geduld, bald Mittel, niederschlagende Arzeneyen der zunehmenden Empfindlichkeit, Vertreibung des zerstörenden Grams, Erleichterung des Kummers, der Besorgnisse: bald Linderung des Schmerzens: Aufrichtung der sinkenden Hoffnung; Unterwürfigkeit, Erkenntlichkeit: Erfrischung der Reue, der Ergebenheit: beruhigende Betrachtung eines schicklichen Geheimnisses: Ausredung einer gar zu ängstigen Erwartung; der Zuspruch muß niemals eintonigt daher leyeren. Sunt, qui consolationem respuant: sed refert, quomodo adhibeatur: ut enim tulerit quisque eorum, qui sapienter tulerunt, non quo quisque incommodo, prædicandum est. Cicer. 3. Tusc.

e)

e) Kann es der Kranke haben, daß ihm jemand etwas Geistliches vorlese: so treffe der Seelsorger hiersimfalls die Wahl, und lasse es ihm, da er bey erträglicher Laune ist, in einem munteren, jedoch gemäßigten Tone vortragen. Besonders sehe man deßfalls auf Stücke, welche das Gemüth zu höheren Verlangen stimmen, und von dem Zeitlichen abziehen; die Liebe zu Gott feuriger machen; den Werth der Erlösung in ein helleres Licht setzen; der Empfindung Geduld, dem Willen Ergebenheit beybringen; die Selbstkenntniß beförderen, die Reue unterhalten, die Vorsätze bekräftigen; die Tugend, die ihm am meisten abgieng, liebenswürdig vorstellen, und besonders das Leiden des Seligmachers recht pathetisch malen. Die Umschreibung schöner Stellen aus den Psalmen, die man nach der Wahl hat, können hier wieder die treflichste Dienste leisten. Besonders der 3, 4, 5, 6, 12, 16, 21, 27, 30, 37, 39, 56, 68, 70, 72, 76, 85, 87, 101 — 19, 20, 36, 38, 40, 42. welche recht für Kranke gemacht sind. Der Geist Gottes redet aus ihnen. Man muß sie nur verstehen lernen, wenn man ihre Salbung fühlen will: nunquam intelliges David, donec experientia ipsos Psalmorum affectus indueris. Bernard. Ser. ad Frat. de monte. Hernach sind auch sehr viele Stellen der heil. Väter von besonderer Salbung: dergleichen die Soliloquia des heil. Augustin sind; de Gratia Nov. Test. eben von selben; sein 33, und 87 Brief, seine consolatio in adversis. Tom. II. Des heil. Bernard. Sermones in Cant. Isidors Bücher de summo Bono. Des heil. Anselms Betrachtungen, des Seneka Buch ad Marciam. Bessarions Consolatio malorum Sæculi; der bis an seine Auflösung bethende Kranke: (Fulda A 79.) des Franz Petrarch 114 — 15 25te Dialog, der den Kranken gewiß aufgeräumt machen muß: so artig weis der Mann das schärfste philosophische Salz anzubringen; da unterdessen manche neuere

Krans

Krankenbüchelchen mit ihrem schleppenden Zeug den verdrießlichen Trostern des Jobs ähnlicher sind (c. 16. 2.) als der christlichen Salbung. Philipp. 2. 1. — Es muß Geist, Erhebung des Gemüths, starker Ausdruck der Empfindungen, Heftigkeit in den Affekten, Heldenmuth in den Gesinnungen, Feuer in den Schilderungen darinne herrschen, welche fähig sind, das sinkende Gefühl des Leidenden zu ermuntern, und seinem niedergedrückten Herz einen kraftvollen Schwung zu geben.

§. 316.

IX. 1) Sind keine nothwendige Erben vorhanden? 2) Findet man das Vermögen des Mannes mit vielen geheimen Ersatzpflichten verfangen? 3) Stehen seine Sachen sonst in bedenklicher Verwicklung? 4) bemerket man an ihm einen gar zu starken Hang zu selber Versicherung? so gebe man ihm gleich den Rath, bevor man ihn zum letzten Schritte begleitet, mit Leuten, die der Sache kundig sind, seine letzte Verordnung zu überdenken, rechtskräftig aufzusetzen: und sich diesen beschwerlichen Last vom Halse zu schaffen. Sonst wird er den neuen Menschen, der alles dieses Plunders nicht mehr nöthig hat, sehr unschicklich anlegen. a) Man lasse sich aber hieriunfalls mit nichten in einige Mitwirkung ein, sollte man auch darum ersuchet werden; man wird den Verläumdungen derjenigen, die stärkere Ansprüche zu haben glauben, schwer entgehen, die alleweil auf unser Amt zurückfallen. Man halte sich immer, wenn man ja in uns dränge, in der allgemeinen Gleiße der Gerechtigkeit, der Billigkeit, des Wohlstandes, besonders wo man arme Freunde, getreue Hausbediente, andere, die sich um den Kranken verdient gemacht, in Gefahr sieht, vergessen zu werden: (I. Timoth. 5. 8.) Uti cœna peracta reliquiæ circumstantibus dividuntur: sic

per-

peracta vita aliquid porrigitur his, qui totius vitæ ministri fuissent. Seneka. L. 2. Ep. 78.

b) Man kann uns aber doch nicht verdenken, wenn es nur sonst ganz uneigennützig zugeht, den Erblasser an das Wohl seiner Seele zu erinneren, das in der blossen Willkuhr lachender Erben gemeiniglich sehr lüftig stehet. Syrach. 14. 4. bis 7. — 11. bis 13. — 5. bis 17.

1) Fromme Stiftungen, die auf das Wohl des Nächsten abzielen, müssen unter den Vorschlägen immer die erste Stelle einnehmen; sie dienen besonders zur gottseligen Erbauung, und Beförderung des allgemeinen Wohls; und erhalten die Gedächtniß des Stifters nützlicher, als Ehrensaulen. 2) Kommen die Stiftes- oder Handmessen; die erste tragen ebenfalls zur Erneuerung des frommen Andenkens vieles bey, das sonst gewöhnlich mit dem Klange zu verschwinden pflegt. Hernach helfen sie mancher armen Pfarre zu gemächlicherer Bestreitung eines ehrlichen Auskommens, das ebenfalls bey einem getreuen Pfarrkinde muß in Betracht gezogen werden 1. Cor. 9. 7. Nur muß man es damit nicht zu bunt machen. Ein Jahrgang ist genug. Bey den andern muß man α) die gewöhnliche Unordnung, und unerbauliches Gewirre sorgfältig verhinderen, wo einer dem anderen den Kelch aus den Händen reisset; man könnte sie ja auf hinter einander folgende Täge eintheilen. β) Allen unnöthigen Pracht widerrathen, der, da er die Eitelkeit zum Grunde hat, den ganzen Vorgang um seinen Verdienst bringt. Doch bin ich nicht sehr für das heutige angebliche Einfache eingenommen, welches die feyerliche Messe völlig von der Leichenbegängniß ausschließet. Sie stellet die ganze christliche Gemeinde vor, die für ihren abgeschiedenen Bruder bethet, (§. 158.) welches eine Privatmesse nicht eben so bedeutend, und dringend ausdrücket. Crodogang, der diesen Stiftungen erst ihren ordentlichen Gang gabe, sagt: Spicil. T. 1. c. 43.)

Ni-

Nimis grave eis esse existimamus, si tam ingentium onera peccantium solis illis sacerdotibus contigerit portare: quia facilius Dei misericordiam plures impetrant; quam unus; quia unusquisque de propria conscientia sua debet metuere: quanto magis de alienis peccatis supra vires non debet sibi sarcinam peccatorum cumulare?

3) Sind gleich auszutheilende Almosen, die sehr viel zur frommen Erbauung beytragen, und dem Verstorbenen manchen herzlichen Andachtswunsch nachschicken machen. Jonas Bischof von Aurelien widerleget hier ein Pharisäisches Vorurtheil: Nullatenus audiendi sunt illi, quod nullæ aliæ eleemosynæ opitulari possunt defunctis, nisi solummodo, quæ sacerdotibus dantur, & sacrificia, quæ per eos Deo offeruntur. Hoc qui credunt, aut ignorantia, aut certe aliorum persuasione falluntur. Credibile sane est, quod hæc persuasio, qua simplices id credere, & dicere videntur, ex fonte avaritiæ processerit. Sancta quippe mater Ecclesia pro defunctis suis non solum sacrificia Altaris, sed etiam quascunque alias eleemosynas offerre consuevit; unde & quotidie pro eorum spiritibus, qui res suas obtulerunt Deo, offeruntur Deo sacrificia, & multifariæ supplicationes, atque orationes, hospitum receptiones, & pauperum recreationes, captivorumque redemptiones, & alia innumera adjumenta. de Instit. Laic. L. 3. c. 15. Nur muß man dabey auf Ordnung, und Wahl sehen: je dürftiger der Arme, je enger seine Verbindniß mit den Seligen ist: desto näher und völler ist sein Recht bey der Vertheilung. c) Geheime Verbindlichkeiten von Ersatz, Vernachläßigung, Vevortheilung, Unterhaltungsausweisung lasse man ihn durch eine verhältnißmäßige Vermächtniß, angehängtes Codicill unter anderem scheinbaren Vorwand berichtigen. d) Bemerkte man an denen, die ihm in diesem letzten Geschäffte zur Hand sind,

betrügliche Kunstgriffe, die anderen offenbar zum Nachtheil gereichen: so mahne man den Kranken in der Geheime, nur in ganz allgemeinen Erinnerungen: auf die Richtigkeit dieses Werkes ein wachsameres Aug zu haben, damit es seinem Hause nicht zum Zankapfel gereiche, und sein Andenken nicht mit traurigem Nachwünschen der armen Uebervortheilten verfinstere. Näher darf man sich nicht einlassen; (Syn. Ver. 1768 — §. 3.) ausgenommen man betriebe eine schreyende Ungerechtigkeit; da muß der Seelsorger die Unschuld mit Nachdruck unterstützen, und die Betrüger bescheiden besprechen. Es ist sein Amt.

§. 317.

X. Der Abschied eines Sterbenden von Personen 1) denen er mit einem unordentlichen Wandel, oder thätiger Theilnehmung zum Anstoße war. 2) Deren Erziehung, oder ungehorsames Verhalten ihm viel Kummer verursachet. 3) Deren künftiges Schicksal ihm stark am Herzen liegt. 4) An denen seine ganze Neigung hängt, und die ihm sehr werth waren: ist ein wichtiger Auftritt, den man, wenn es die Kräfte des Scheidenden gestatten, nach Vermögen befördern soll. Die letzte Worte eines Sterbenden, der einiges Ansehen im Hause hat, lassen langwierige Eindrücke nach sich; die Patriarchen versäumten dieses erbauliche Stück ihres Endes niemals am rechten Orte anzubringen: (ein Jakob Genes. 49. ein David 3. B. 2. 1 Chron. 29. Tobias 14.) Es waren eben soviel Familienlehren, die sie ihren Nachkommen hinterliessen. Cicero L. 1. Tusc. heißt sie den Schwanengesang. Ut Cygni prævidentes, quid in morte boni sit, cum cantu moriuntur: sic omnibus, & bonis & doctis est faciendum. 1) Im ersten Falle a) lasse man sich alle um ihn versammeln, die etwas von sei-

nem

nem Beyspiele angezogen haben; denen er mit einer reumüthigen, und gebrochenen Stimme die Erkenntniß seines Unrechts bekannt mache, die Beweggründe seiner Bekehrung eröffne; die einzige Beschwerlichkeit, die ihn drücke, wäre der Kummer, sie auf dem Wege versetzt zu haben, aus dem ihn die Gnade Gottes gerettet. b) Er stelle ihnen wehemüthig vor, daß er ihnen nun eben die Vorträge zu machen das Glück habe, die der reiche Mann (Luc. 16. 28.) seinen Verwandten machen zu können vergeblich wünschte. Er wälze hiemit allen Last auf sie, wenn sie, da sie seinen Fehlern folgten, seine Reue nicht annehmen wollten. Die Welt käme ihm nun von einer ganz verschiedenen Seite vor, da sie zu verlassen stünde, als da er ihren Lockungen bey gesunden Kräften nachlief. Sie würden sie eben einmal auf diesem Fuße finden. Er nähme alle seine Beyspiele mit Wiederrufung zurück. Eine fernere Nachahmung könne nach diesem Trauerspiele, davon sie Zeugen sind, nur auf Rechnung ihrer eigenen Bosheit geleget werden. c) Dann ersuche er sie, bey den letzten Zückungen seines hinsinkenden Körpers auszuhalten, und sich dabey an das zu erinneren, was er war, was er itzt sey, und sie unvermeidlich seyn werden. Qui considerat in moriente, qualis erit in morte, semper pavidus erit in operatione: & pene mortuum se in amico considerat, qui moriturum se ex illo minime ignorat. Gregor. L. 12. Moral.

2) Für den anderen Fall muß man die Art der Abschiedswarnung nach der Gemüthsbeschaffenheit des Ungerathenen einzurichten trachten. a) Ist die von einem härteren Schlage: so muß auch die Miene ernsthaft, und die Anrede etwas strenger ausfallen. Der Kranke lasse ihm die schreckliche Gerichte Gottes einleuchten, welche an diesem Augenblicke in alle ihre fürchterliche Wirkungen übergehen; wie grauenvoll es an selben einem Taugenichts vorkommen müsse, in die Hände des

lebendigen Gottes zuverfallen, da auch der Gerechte über sein Schicksal erzitteren muß? wie greulich die Aussicht in das Künftige, wenn man überzeugt ist, seinen letzten Hauch unter der grausamen Erwartung eines erzürnten Schöpfers hinzuschicken, wo der Quaalen kein Ende ist. b) Er verbinde ihn, bey dem fürchterlichen Augenblicke zugegen zu bleiben, der die schauerende Seele seines Vaters, ob sie gleich voller guter Hoffnung zu seyn Ursache habe, in die Hände ihres Schöpfers, Seligmachers, Richters übergeben wird, bey dem er sogleich sein verfolgender Kläger werden wird. c) Ist die Person von einem weicheren Gemüthe: so bediene man sich zärtlicher Ausdrücke, welche an das Herz dringen. Man lasse ihr den süssen Namen eines Gemahls, Vaters viel gelten; und stelle ihr die Betrübniß vor, wenn diese sanfte Verbindniß in jener tiefen Kluft verschwinden müßte, die sie in Ewigkeit trennen soll. Luc. 16. 26. Man gebe ihr den grausamen Anblick zu bedenken, der ihr neben den Schrecken eines erzürnten Richters auch noch das unversöhnliche Angesicht eines beleidigten Vaters vorhalten wird, das neben ihrem Sterbebette in fürchterlichen Erscheinungen stehen, und sie bis zu dem Richterstuhle verfolgen wird; was für ein quälender Gedanke, die graue Haare ihres Vaters mit Betrübniß in das Grab hinabsteigen zu sehen, und seine fliehende Seele der Geburt seines Kindes fluchen zu hören? die Flüche der Alten über ungerathene Kinder (Genes. 9. 25 — 12. 27 — IV. Kön. 224 — Sirach 3. 11.) wurden sehr gefürchtet: Quum sancti viri maledictionis sententiam proferunt, non ad hanc ex voto ultionis, sed ex justitia examinis erumpunt. Intus enim subtile Dei judicium aspiciunt, & mala foris exurgentia, quæ a maledicto debeant ferire cognoscunt. Gregor. L. 4. Mor. c. 3. Sect. 16. Ob es nicht tröstlicher seye, durch einen gebesserten Wandel es dahin zu bringen, daß das Band, welches die Natur geknüpfet,

knüpfet, von einer ewigen Liebe befestiget werde? II Mach. 7. 27 — 29.

3) Sind nun aber scharfe Warnungen nicht nöthig: so richte man alles auf dem Fuße eines liebvollen Abschiedes ein. a) Dem **Gatten** rathe man: sich über dieser Scheidung nicht zu heftig zu bekümmeren, da dieselbe die Fortsetzung einer weit reineren Zärtlichkeit, und das Unterpfand einer glücklicheren Vereinigung, und thätigeren Hülfleistung ist. II. Petr. 1. 15. Sie empfehle ihm die alte Liebe gegen ihre Kinder, diese lebende Bilder ihrer ehemaligen Einverständniß, und süsse Pfänder ihrer ersten Vergnügenheit. Er würde ihre Seele im Grabe betrüben, wenn er das Andenken ihrer Bildniß, das in ihren Blicken haftet, jemals vergessen sollte. Man lege ihr dieses in besonders zärtlichen Ausdrücken, bittender beweglicher Stellung in den Mund, wenn der Leichtsinn, Eigennutz, tolle Laune des Mannes einen baldigen, für die arme Kinder erster Ehe sehr ungünstigen Wechsel vermuthen ließe. Sie ersuche ihn zärtlich, alles mit in der Dunkelheit des Grabes zu verbergen, was ihr Bindniß ihrer Seits hart gemacht: sie werde die Gerichte Gottes leichter finden, wenn sie die Zufriedenheit ihres versöhnten Gemahls mit in die Wagschale legen kann. Sie reiche ihm endlich ihre eheliche Hand zur letzten Versicherung ihrer unverbrüchlichen Treue; und ersuche ihn, den fliehenden Augenblick, den sie ihrer Seele ganz schuldig ist, nicht mit einem unmäßigen Leidwesen zu betrüben.

b) Die **Kinder** lasse sie um das Sterbebett herumknieen; ermahne sie zur aufrichtigen Liebe, in der sie selbe aus jenen Welten her, für die ihrige, die unter ihrem Herzen gelegen, erkennen werde. Sie verlange von ihnen kein anderes Merkmaal des Dankes für ihre unzählige Plagen, als die liebvolle Unterstützung, die sie sich unter einander reichen werden. Sie sollen das mütterliche

liche Herz, nicht unter der Erde noch, durch ihre Zwietracht erschütteren, die unter Geschwiestern am heftigsten wüthet. Ihre Eintracht werde ihren Gebeinen zur Ruhe dienen. Ihre Mißhelligkeit würde ihren Geist mit Unwillen um ihre Wohnungen schweben machen. Da ihnen bisweilen etwas widriges begegnete: so sollen sie sich öfter auf die Lehrstücke erinneren, die sie ihnen an ihrer Brust gegeben. (Sprüchw. 6. 20.) Eben so, wie sie ihre Eltern im Grabe ehreten, würden einmal ihre Kinder mit ihnen selbst verfahren. c) Denn ermahne sie dieselbe zu dem Eifer gegen die Religion, Frömmigkeit gegen Gott, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihren Vater als das vorzüglichste Erbe, das sie ihnen hinterlassen könnte. Hierauf lege sie ihnen die Hände mit einem kurzen Segen auf, gebe einem jeden den mütterlichen Kuß, und bitte sie, statt eines traurigen Hausgewinsels sich in das Gotteshaus zu verfügen, und da die Seufzer ihres bewegten Herzens für ihren seligen Hintritt vor dem Throne des höchsten Richters auszuschütten.

d) Gegen andere Befreundte hat man eben nicht nöthig, sehr weitläuftig zu seyn. Eine aufrichtige Versicherung seiner guten Gesinnung, die man auch in der anderen Welt nicht ablegen wolle. Eine dringende Ansuchung, seinen hinterlassenen mit Rath, und That an die Hand zu gehen: zu der man sie aus alter Freundschaft unter der Vorstellung auffordere: es seye dieß das ächte Merkzeichen wahrer Freunde, das sich noch über das Grab auf ihre Nachkommen erstrecke; obsecro te, ne amicum, qui diu quæritur, vix invenitur, difficile servatur, pariter cum oculis, mente amittas. Hieron. Br. an Ruffin. Gott werde eben den Segen, den sie über das betrübte Haus eines sterbenden Freundes verbreiten, an den ihrigen eines Tages mit demselben Maaße ersetzen.

e) Nach diesem Vorgang lasse man niemand weiter um den Kranken, als der zu seinem Dienste Lust, und Muth

genug hat, oder den man zur Erbauung dahin beschieden. Man lasse ihm Zeit, der Natur ihre letzte Rechte in einigen Thränen abzutragen. Alsdenn versammle man seine zerstreute Geister durch die Anmerkung: nun sey er niemand mehr was schuldig, als Gott seine Seele, die er zu dem letzten Schritt zu ermannen hat.

§. 318.

XI. Der letzte Auftritt bestehet 1) in einer gänzlichen Absönderung der Gedanken von aller zeitlichen Sorgfalt; es fiele ihm denn noch etwas von Wichtigkeit bey, das man in Eile abthue; und ihn sofort ernsthaft erinnere: er sey mit einem Fuße gleichsam schon aus der Welt hinaus; es seye gefährlich, zurückzukehren, um etwas mit aus seinem Hause zu nehmen: (Matth. 24. 17.) es verrathe dieses ein Gemüthe, das noch völlig an der Erde klebet, dem der Tod ein Zwang ist, welches Gottes Angesicht nicht sehen kann, da es gerne darauf verzicht macht, wenne es hier noch ferner wohnen könnte. Cursum suum quisque consideret, & cognoscat, sibi sufficere parva, quæ habet; sed fortasse metuit, in hujus vitæ itinere sumptus desit? longa nostra desideria increpat vita brevis. Incassum multa portantur, quum juxta est, quo pergitur. Gregor Hom. 33. in Ev. 2) In einer genauen Versammlung des Gemüthes, das mit großem Verlangen der Ankunft des Bräutigams entgegensehe; einen jeden Schatten zähle, der an der Uhr sich neiget; und die Vorbereitungen seines ewigen Glücks sich gleichsam schon um sich herum entwickeln sehe. Dann tröstende Gedanken müssen hier den ganzen Umfang der Einbildungskraft ausfüllen. 3) In der Anstrengung aller noch übrigen Kräfte, sich diesen Augenblick zu Nutze zu machen, der eine ganze Ewigkeit gilt. Tum Deus non intuetur, quantum quilibet valeat,

leat, sed quantum velit: & quia corda pensat, jam in ejus oculis fecit, quod cogitavit. Gregor. L. 12. Mor. Sein Schutzgeist ist itzt wirklich schon beschäftiget, seine Sache vor den Stuhl des Richters zu vertheidigen: der Schuldige muß sich in guter Bereitschaft nicht saumseliger finden lassen. 4) In Erneuerung der vornehmsten Reuhandlungen, bevor die Sinne völlig stumpf werden. Wobey man mit ihm den letzten Affeckt an seinen Seligmacher, und seine heiligste Mutter zur Gewinnung des Ablasses erneuere; und ihm eine neue aufmerksame Herzensversammlung anempfehle. Dann spreche man über ihn die allgemeine Lossprechungsformel, und bethe mit den Umstehenden in der Muttersprache die von der Kirche vorgeschriebene Empfehlung der Seele laut, langsam, doch nicht schreyhaft.

XII. Hielte der Todeskampf lange an, und man bemerkte an dem Sterbenden viele Beängstigungszeichen: a) so besprenge man seine Stirne bisweilen mit etwas Weihwasser; lasse ihm gelind den Schweiß abwischen, drücke ihm das Kreuzzeichen an den Mund, stelle neben ihm die Sterbekerze, ertöne mit dem Loretto-Glökchen, nicht etwa wegen einer geistlichen Kraft desselben, sondern als ein sanftes Erinnerungszeichen um die Ueberbleibseln seiner verzückten Sinne wieder zu einiger Aufmerksamkeit zu erwecken, die ihn einiger frommen Gedanken fähig mache, so lange sie noch eines sinnlichen äußerlichen Eindrucks fähig sind. b) Die Anmuthungen sage man ihm bedachtsam in Zwischenräumen, mit heiterer, doch keineswegs lärmenden Stimme vor. Man wähle darzu einige gute Aufmunterungsstellen aus der Schrift: Gesetzt. 1 Tim. 6. 11. Nicht weniger einige pathetische Zurufungen aus den Vätern. Wie diese von Chrysost. (Serm. de Martyr. „Strenge alle Kräfte an, kämpfe muthig, wehre dich bis ans Ende. Betrachte deine Verbindniß; gedenke an die Bedingniß; lerne die Art des Streites

kennen. Verbindniß, die du eingegangen; Kriegesleben, dem du dich einverleiben ließest.„) Dergleichen das Promtuarium sacrum (Prag 1716) pag. 236 einige ziemlich ausgesuchte anweiset. c) Hat sich denn nun endlich die Seele zu ihrem Schöpfer versammelt: so halte er auf den Knieen ein starkes an den ewigen Richter gewendetes Gebeth, das auch auf die Umstehende einen heilsamen Eindruck mache; lasse den nächsten Verwandten die Augen des Todten zudrücken; ermahne die andere, statt unnützer Klagen sich zu herzlichen Gebethen für die Seele zu verwenden, die nun ihr Urtheil empfängt; streue hin und wieder einige Lehrstücke ein, die einigen Anwesenden zur Warnung dienen. Denn besprenge er den entseelten Leichnam, und entferne sich mit Beyleid. Quid tam secundum naturam, quam referre gratiam creatori? non tam amitti, quam præmitti videntur, quos non absumtura mors; sed æternitas receptura est. Ambros. L. de excis. fratr. Man vertilge nicht gleich, alle Trauer aus dem Hause: sie dienet doch auf einige Zeit zu einem fühlbaren Warnungseindruck.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Behandlungsart zum Tode verurtheilter Person.

Εὗρε Θεος τον ἀλιτρον. Euripid in Hec.

---

§. 319.

Die Versehungspflicht bey einem Missethäter, der auf den Hals sitzt, fängt nach den peinlichen Rechten damals an, wenn er sein Endurtheil erhalten. a) Man behandelt ihn sodann völlig auf den Fuß eines Sterbenden. b) Die Vorbereitungsfrist erstrecket sich nur auf drey Tage; ein Raum, der für Köpfe, die lange Jahre ein wildes Leben führten; weder von christlichen, noch menschlichen Pflichten einige Begriffe hatten; welche in den langwierigen Kerker noch mehr verwildeten; und da der frische Schrecken des Urtheils, der Haß der Ankläger, die Schüchternheit der scharfen Frage ihre Sinne noch ganz aus der Fassung gebracht: ein Raum, sage ich, der zur Herstellung eines heiteren bereitwilligen Gemüthes, das zur Reise in die Ewigkeit so nöthig ist, fast etwas zu kurz scheinet. Culpa, quam pœna, tempore prior: emendari, quam peccare posterius est. Tacit. Annal. L. 15.

c) Da es aber nicht allemal in der Willkuhr des Richters stehet, denselben zu verlängeren: so gehet es doch manchmal an, durch einen **Beruf auf Gnade**, einige Erweiterung zu gewinnen, (wenn auch derselbe sonst vergeblich wäre) um auf die Seele bequemer, und ruhiger zu denken. Denn man muß dem Appellanten die Erhaltung der Gnade so schwer vorstellen, daß er sich von

dieser unsicheren Hoffnung nicht bethören lasse, eine ernsthafte Vorbereitung am Nagel zu henken, bis ihn die Abweisung überrasche. d) Zu einem Berufe von dem Urtheile selbst hat der Seelsorger niemals zu rathen. Ueberhaupt hat er dem Verurtheilten auf nichts einen Bescheid zu ertheilen, das sich auf einen rechtlichen Vorgang bezöge: 1) Er könnte damit einen Einfluß auf die Verzögerung der öffentlichen Gerechtigkeit haben, oder eine lugenhafte Beschönigung befördern, dessen Schimpf bey der Entdeckung auf sein Amt zurückfiele. 2) Er könnte durch seine Unerfahrenheit der Sache des Verbrechers selbst Nachtheil zuziehen; Richter, und Beklagten durch unbedachtsame Verwicklungen in Verdacht der Aufrichtigkeit, Rechtschaffenheit, oder Amtsfähigkeit bringen. 3) Er könnte den Verbrecher sogar in Ansehung der Beichteröffnungen auf allerhand Bemäntlungen verleiten, damit der sich bey ihm sein Spiel nicht verderbe, und seinen Beschönigungen ein Gewicht gebe. e) Er erkläre ihm gleich rund heraus: sein Amt schließe sich ganz in den Gränzen seiner innerlichen Anliegenheiten ein: ausser welchen er nichts höre, nichts verstehe, und niemand helfen könne. Syn. Ver. 1768 — §. 4.

f) Dieß ist ihm itzt um so leichter einzureden, als man mit der scharfen Frage nicht mehr so geschwind zu Werke geht, und die Gerichte weit mehr auf die milde, als strenge Seite hangen: α) Er hat nun alle Freyheit, sein Blut durch seine ungezwungene Verantwortung zu retten. Ziehe er nur sein Gewissen, und die Klugheit zu Rathe, so wird er nicht unverschuldet sterben. Nemo invenitur, qui se possit absolvere: & innocentem quisque se dicit, respiciens testem, non conscientiam. (Seneka. L. 1. de Ira.) welches der Apostel (I Timoth. 5. 24) für etwas sehr gewöhnliches angiebt, so wie es auch meistens wirklich ist. „Der Krug gehet so lange zum Brunne; bis er den Henkel verliert.„

Απη-

Απηντησε κακω βελη προς ὐπερτα̃τον ἀτην.
Hesiod.

Findet er sich strafmäßig? so bespreche er sich mit den Pflichten, die er Gott, dem Nebenmenschen, und dem gemeinen Besten schuldig ist, und wäge sie mit dem Werthe seiner Selbsterhaltung ab. b) Doch kann man bey bemerkter Unschuld des Verhaften nach allgemeinen Grundsätzen anzeigen: niemand könne die Wahrheit mit unrichtigem Geständnisse in Sachen verrathen, die Leib und Leben angiengen, deren Willkuhr uns nicht überlassen ist. Es gäbe so gut Martyrer, wo es die Wahrheit, als wo es den Glauben betrift. Mentiri, atque jurare lingua tua prorsus ignoret; tantumque in te sit veritatis amor, ut quicquid dixeris, juratum putes. Ambros. ad Cel. Weiter hat man ihm weder zum Ja, noch Nein zu verleiten. Man bleibe nur bey dem Grunde stehen: eine jede Obrigkeit vertrete die Stelle Gottes auf Erden, der man gehorchen müsse, nicht nur wegen des Zorns, sondern auch wegen des Gewissens. Röm. 13. 5. Denn das ist wohl sicher: wo das Recht zu fragen ist, daß es auch eine Gegenpflicht zu antworten geben müsse. Non meretur audire veritatem hic solum, qui fraudulenter interrogat. Gregor Hom. 10. in Ezech.

g) Aus eben diesem Grundsatze muß man auch dem Verurtheilten eine gelassene **Annahme des richterlichen Ausspruches** einzuflössen suchen, wenn derselbe nicht mehr zu änderen steht. Denn 1) die Richter sind rechtensangestellte Handhaber der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit, Rächer aller Uebertretungen — die das Schwert nicht umsonst tragen. Röm. 13. 4. Wie nun der Verbrecher selbst unter dem Schutze der Gesetze sicher schlief, solang es ihm gefiel, rechtschaffen zu bleiben: so muß es ihm nun nicht zuwider seyn, sich unter ihrer Schärfe zu beugen, da er sie durch sein Uebelverhalten wider sich aufbrachte. **Luc.** 6. 31. Etenim nec domus, nec Respu-

blica ratione quadam & disciplina designata videatur: si in ea nec recte factis præmia extent ulla, nec supplicia peccatis. Cicero. L. 3. de Nat. Deor. Ein gelassenes Betragen kann, wo nicht seiner Sache, wenigstens für seine Person bey Richter, und dem Publikum einen sehr günstigen Eindruck zu wege bringen. Mitigat Judicem pudor reorum, excitat autem pertinacia denegantium. Ambros de Cain. 2) Er muß seinen Tod als ein nothwendiges Heilungsmittel betrachten, das der Staat ergreifen mußte, um sich eines verderbten Gliedes zu entladen, das keiner gelinderen Besserung mehr fähig war, und andere in seine Ansteckung verwickeln könnte. Quid vivis, si te perire tam multorum interest? August. L. 10. de Civ. h) Ist der Verurtheilte von der Gattung, die wider ihre Standespflicht gesündiget, gesetzt ein Ausreisser: so mache man ihm erweislich: 1) Daß dem Staate alles daran gelegen sey, dergleichen Vergehen nicht ungeahndet zu lassen, da sie mit ihrem schädlichen Beyspiele seine völlige Verfassung umzukehren im Stande wären. 2) Daß er es niemand als sich selbst zuschreiben müsse, wenn ihm die Gefahr bekannt war, und er doch muthwillig sich derselben aussetzte. Sunt culpæ, in quibus culpa est, relaxare vindictam. Gregor. L. 11. Ep. 59.

§. 320.

A) Ist der Missethäter von der bedaurenswürdigen Gattung, welche mehr von dem bösen Beyspiele, als eigener Neigung hingerissen, vom heftigen Anfalle einer Leidenschaft überrascher, von einer starken Versuchung betäubet sich in das Verbrechen einließ: gesetzt eine junge Kindes-Mörderinn: a) so führe man ihre völlige vorige hübsche Aufführung, rechtschaffene Erziehung in die Gedächtniß zurück: 1) Damit das Fünkchen Scham,

das

das ihnen noch übrig blieb, sich auf das neue über ihr Gemüth verbreite, und den Grund zur bereuenden Selbstkenntniß lege. 2) Damit sie das Uebel auf seinen verschiedenen Stuffen, die sie so tief herabgesetzt, in seinem ganzen Fortgang einsehen. Es gründet sich auf diesen das Sündenmaaß, auf welches sich Gott bey seinen Strafgerichten so oft beruffet: Isai. 27. 8. — Jerem. 13. 25. — Mich. 6. 10. — Matth. 23. 32. worüber Paul Oros. Hist. L. 6. c. 17: In externa omni punitione Deus non præsentia solum aspicit, sed præterita etiam respicit: & duum horum temporum momentis temperat æquabiliter justitiæ suæ lancem. Denn es ist nichts anders, als die auf das äußerste herabgesunkene Verderbniß, welche sich ohne gewaltsamer Katastrophe nicht wenden läst. b) Man wird diese Beziehungen ohne Schwierigkeit aus den über ihre Beichtgeständniße eingestreute Fragen abnehmen; aus denen man ihnen 1) die wunderbaren Wege der göttlichen Sanftmuth, die sie in ihrer Zurückhaltung blicken ließ, bemerken mache, die hartnäckige Widersetzlichkeit des verwegenen Eigensinns, die Entkräftung der Gnade durch die Aufhäufung der Bosheit, den Wachsthum der Verderbniß in den Herzen, die unbezähmte Freyheit der Sinne, die Abnahme der Gottesfurcht ꝛc. Innocentia per gradus certos ab homine discedit: & ne in maxima trepidet audacia, diu vires in moribus colligit. Quintil. Decl. 5. Die Unglückskette flechtet sich aus verschiedenen kleinen Ausgelassenheiten, Treulosigkeiten, Frechheiten, Unbesonnenheiten, Verachtungen, Uebertretungen, Widersetzlichkeiten zusammen, welche sich auf ein grobes Verbrechen, und jähen Sturz endigen: Sirach 19. 1. worüber Gregor. R. Past. P. III. c. 33. eine scharfe Vorlesung hält. Non quidem repente, sed partibus totus cadit. Der Griechische Text giebt im vierten Vers die Liebesseuche, und

den

den Wege zum Galgen zu verstehen: ξηραν∂ησεται ἐν παραδειγματισμῳ. 2) Man lasse sie den fröhlichen Zustand fühlen, den sie bey ihrer Unschuld empfanden, und vergleiche ihn mit den nachfolgenden Unruhen, Gewissensbissen, und harten Nothwendigkeit, den nagenden Stachel mit immer noch schändlicheren Ausschweifungen zu überschreyen. Qui in cœno se se obvolvunt, continuo lutum sibi augent; sic qui in carnis affectibus facile ruunt, fœditatem ex voluptate singulis diebus sibi adaugent. Basil. in Ps. 5.

c) Ein kluger Seelsorger muß sich von den Thränen, dem sehnlichen Verlangen nach dem Tode bey dergleichen weichen Gemüthern nicht bethören lassen, um sodenn etwa den ganzen Ernst des Bußgeschäftes fahren zu lassen, und sich nur auf zärtliche Tröstungsgründe zu verlegen. α) Jene Empfindungen fließen meistens aus den neuen Regungen der erstickten Scham, aus den Entsetzen vor der herannahenden Schmach, aus dem Feuer des Temperaments, das die Farben des Blutgerüstes in fürchterlichen Zügen vergrößert. β) Da hingegen jene zuckersüsse Vorstellungen von hochzeitlichen Freuden, festlichen Brautmahlen, die auf sie warten sollen, ihr ohnehin erhitztes Geblüt in Wallung setzen, den herrschenden Affekt nach diesen Schmeicheleyen der Sinne hinreissen, ohne sie auf die wahre Beschaffenheit ihres inneren Zustandes zurückzuführen, und auf eine bereuende Herzensänderung bedacht zu nehmen. Ein unerfahrner Mann wird hier Anzeigen der stärkesten Bekehrung vermuthen, und sich auf seinen poetischen Kopf was zu gut thun: wo im Grunde nichts vorgehet, als ein Spiel der sinnlichen Einbildungskraft, welche durch dergleichen geblümte Vorspieglungen rege wird, und, da sie das Herz in eine täuschende Träumerey versetzt, selbes auf die Ausgleichung seines wirklichen Elendes vergessen macht.

§. 321.

B) Ist der Verbrecher von jener harten Gemüthsart, welche durch ein rohes Leben alle Empfindungen der Menschlichkeit abgelegt, alle Begriffe von Tugend, und Laster verloren, alles Gefühl von Religion, und künftigem Zustande aufgegeben:

— — — in que ferinas
Possumus ire domos, pecudumque in corpora condi.
L. 15. Metamor.

a) Den hat man nach den katechetischen Anfangsgründen dahin einzuleiten, daß er einige Einsicht in die Religionswahrheiten, und Selbstkenntniß erlange; welches am besten durch sittliche Inductionen, oder Zusammenhäufung solcher Vorstellungen zu erhalten ist, die sinnlich auf sein Herz wirken, und ihm begreiflich machen, daß er etwas vor den unvernünftigen Geschöpfen voraus habe, welches ihn glücklicher, besser, und ansehnlicher machen kann, als er bisher bey seinem wilden Leben nicht gewesen. Nihil interest, motu animi sublato, inter pecudem, & hominem: sed nec inter hominem, & saxum; aut truncum, aut quidvis generis ejusdem. Cicero. in Lælio. Man muß aus einem so rohen Geschöpfe vorher einen Menschen bilden, bevor man ihn zum Christen mache. Gregors von Nyssa L. 2. Operis de Philosophia & homine: so auch 4 de Animæ essentia, & viribus, und Ciceros erstes Buch QQ. Tusc. hat recht begreifliche hieher einschlagende Gründe, welche bessere Wirkung thun, als manche trockene Schulspekulationen. Man muß die Seele fühlen lernen, welche bisher von groben thierischen Empfindungen in allen ihren Wirkungen gehemmet worden. Animus gravi sarcina pressus explicari cupit, & reverti ad illa, quorum fuit. Seneka. Ep. 56.

b) Diesem zufolge trachte man in ihm einen beweglichen Eindruck zuwege zu bringen; der die Stimme der

Mensch-

Menschheit wieder rege mache. Man stelle ihm in sehr rührenden Zügen den traurigen Zustand seiner Eltern, oder Freunde vor, in welchen sie sein Unglück versetzet, die wehemüthige Klagen seiner Gemahlinn, oder Kinder, das grausame Schicksal derjenigen, die durch seine Hände unglücklich geworden; sein eigenes Elend, aus dem er sich auf keine andere Art, als durch ein schmähliges Ende wickeln wird.

Καλον το θνησκειν, οἰς ὑβριν το ζην φερει.
Menander.

Ein schöner Tod, der ein schändliches Leben endet.

Το γαρ θανειν ὀυκ αἰσχρον: αλλ' αἰσχρως θανειν.

Sterben ist nichts garstiges: wohl aber garstig sterben.

c) Aus diesen ziehe man die **Betrachtung**, was für eine verzweiflungsvolle Härtigkeit dazu gehöre: hier und dort sich unglücklich machen zu wollen. Wie wenig Raum zwischen einer Ewigkeit von Freuden oder Quaalen ihm noch rückständig seye; wie wenig Mühe es ihm koste, ein langes Lasterleben für Gott und Menschen wieder gut zu machen; wie wenig Nutzen, oder Nachtheil Gott daraus zuwachse, wenn ein Erdewurm selig werde, der die Verdammniß verdiente; oder in seiner Widersetzlichkeit verloren gehe, der in etwelchen Augenblicken sich ewig glücklich sehen könnte. **Weish.** 12. 12. Der Verlust seines sterblichen Gewandes seye ein schlechter Verlust, da sich Gott fertig halte, ihm diese beschwerliche Bürde mit einer Verherrlichung auszuwechseln, die niemals eine Endschaft erreichen soll; da er einem Bösewicht, der nicht ferner unter den Menschen zu leben werth ist, sich selbst anträgt, den Auswurf der Sterblichen in dem Mitgenuße seiner ganzen Glückseligkeit zu setzen bereit ist. Man stelle ihm das Glück eines schnellen Todes gegen die Schande seines langen ärgerlichen Lebens recht fühlbar auf:

auf: dann eben die Begierde zur Verlängerung seiner, obwohl elenden, kümmerlichen, schimpfvollen Tage macht ihn gegen die Todes Vorkehrungen stützig, und ergrimmt.

d) Ein kluger Seelenhirt kann sich sogar dieser Aufwallungen von Raserey, und Verzweiflung bedienen, um dem Missethäter den Abgrund seines Herzens mit taugenden Fragen aufzudecken: 1) Ob er sich nicht noch an die Jahre seiner Unschuld erinnere, an denen er ein sehr ruhiges, vergnügtes Leben führte, ohne Angst, Bekümmerniß, Schüchternheit, mit sich, und anderen in zufriedener Eintracht? Securitatem adfert innocentia. Q. Curt. L. 10. 2) Woher dann diese Beruhigung rührte, und wie sie verloren gieng? 3) Ob sie ihm nicht eine gewisse Sehnsucht zurückließ? Ampliat ætatis spatium sibi vir bonus, hoc est:

Vivere bis, vita posse priore frui.

Marzial 10.

Warum, und durch was für Wege er sie unterdrückte? 4) Ob die Erfüllung seiner Gelüste sein Herz in volle Zufriedenheit gesetzt; oder ob etwas von einer bitteren, unangenehmen Empfindung ihn nicht bis mitten in das Getümmel der sich sättigenden Leidenschaft begleitet? 5) Ob der Friede, und die Sicherheit des Lasters mit jener munteren Heiterkeit zu vergleichen seye, die er bey einem unverletzten Gewissen genosse? 6) Ob er die dreisteste seiner Lastergesellen auch jederzeit als getreue Freunde befunden? 7) Ob ihn Raub, und Betrug glücklicher, oder reicher gemacht? Cui licentia iniquitatis eripitur, utiliter vincitur: quoniam nihil est infelicius felicitate peccantium, qua pœnalis nutritur impunitas, & mala voluntas velut hostis interior roboratur. August. Serm. de Puero Centur. e) Aus den Antworten nehme er nach und nach Gelegenheit von dem höchsten Gut zu reden, das das Herz des Menschen einzig sättigen kann; von der vollkommenen Glückseligkeit, die alle unsere

sere Begehrenskräfte befriediget; von dem getreuesten Freund, der sogar seine Verräther, und Aufwiegler den Augenblick in volle Gunst zurückzunehmen bereit ist, als sie sich in Ernste entschließen, zurückzukehren.

§. 322.

c) Bey so schweren Verbrechen, die nicht anderst als durch das Schwert zu heilen sind, muß man Furcht, und Ermunterung gut im Gleichgewichte zu erhalten wissen. a) Der Schrecken des Todes ist nicht ganz zu unterdrücken. Der Bösewicht soll fühlen, daß seine Lasterthaten ihn verdienet haben: Quos ipsa natura retinere in officio non potest, ii magnitudine pœnæ maleficio submoveri debent. Cicer. pro Rosc. Damit diese heilsame Erschütterung auf ihre Verabscheuung wirke; diese dem reumüthigen Entschlusse die Hand reiche, und beede mit auf die demüthige Aufnahme des Strafurtheiles einfließen. Ein Abfaum der menschlichen Gesellschaft, den sie als ein faules Glied von ihrem Körper zu trennen bemüßiget ist, muß nicht denken, daß er des Todes der Marryrer sterbe; welchen dummen Wahn ihm bisweilen unwissende Führer zu Versüssung seines ängstigen Gefühls beyzubringen suchen, und sich nicht schämen, in ihren albernen Vergleichungen ihn gerade neben dem Gekreuzigten zu setzen, der unschuldig für die Schuldige gelitten. 1. Petr. 3. 18. — Eben dieser (I. 4. 15.) schließet allen Vorwurf eines verdienten Flecken aus dem frommen Leiden eines Christen aus. Innocens inter ipsa tormenta fruitur conscientiæ bono, & inter malignantes, cum de pœna metuit, de innocentia gloriatur. (Ambros. an die Demetriad.) Kann dieß wohl ein alter Bösewicht denken, der in seiner Bekehrung noch so jung ist? Syrach. 5. 5. — Psalm. 50. 5. — Philip. 2. 12. b) Eben diese heilsame Beschämung, welche dem

Ver-

Verbrecher die greuliche Lage seiner Unthaten in ihrer vollen Grösse durchsehen läßt, und ihn aus der Schwere der Strafe auf den Umfang seiner Bosheit zurückschliessen macht, ist der eigentliche Zweck der Gesellschaft, den sie bey der Ausstossung eines ihrer Glieder erhalten will, damit ihm die Strafe selbst zum Heilmittel werde. Läßt man ihn jene dumm verachten, so bringt man ihn um den einzigen Werth, den er aus seinem Tode zu ziehen vermag. In injuriis vindicandis hæc tria lex secuta est: aut ut eum, quem punit, emendet, aut ut pœna ejus cæteros meliores reddat; aut ut sublatis malis cæteri securiores vivant. Senek. 1. de Clem. c. 22.

c) Man dringe darauf, daß eben diese Scham eine Reue hervorbringe, die den würdigen Früchten der Busse zugezählt werden könne. Matth. 3. 8. Denn die öffentliche Gerechtigkeit läßt ihm zu keiner weiteren wirksameren Zeit, als die sich auf seinen guten Willen einschränke, den er mit seinem Blute versiegelt. d) Nach diesem Zwecke stelle man ihm das Verbrechen, das in seinem Urtheile am lichtesten hervorsticht, in den schwärzesten Farben auf, wenn er es vorher nicht empfindsam genug erkennet. Man beleuchte dasselbe in seinen Quellen, Versuchen, und auf allen Stuffen des Fortgangs, die ihn zu diesem Abgrunde geleitet. Was für Aufhelfungsmittel ihm inzwischen vorhanden gekommen; wie unverantwortlich er dieselbe abgewiesen, oder vernachläßiget; in was für Verwirrungen es ihn verwicklet, weil er seinem schleichenden Ursprunge sich nicht widersetzet. Principio quæ sunt inchoata malo, vix bono peraguntur exitu. L. Ursis. c. Qui dare Tut. c) Daher gehören die Ermahnungen von Eltern, Warnungen der Freunde, der Kaltsinn in Sachen der Gottseligkeit, die Verachtung der Glaubensübung, die Versäumung geselliger Pflichten, die Beeinträchtigung öffentlicher Gesetze, die Privatzüchtigungen, die er unverschämt in Wind geschlagen. Der

Ver-

Verbrecher sehe sich nackend, in seiner völligen sittlichen Blösse, wie er sich bald vor den Richter stellen wird, dem die Geheimnisse der Herzen, wie am Tage hell vorliegen. In Majestate visuri sunt, quem in humilitate videre noluerunt: ut tanto districtius Christi virtutem sentiant, quanto cervicem cordis ad ejus præsentiam non inclinant. Gregor. in Matth. 24.

D) Fühlt er nun hinlänglich den Last seiner Schulden: so führe man ihn beyzeiten zu den **Aushelfungsmitteln** der christlichen Hoffnung, und zu den Quellen des Verlangens nach der Rettung, die ihm noch nicht versaget ist. a) Hier lasse man ihm die Gunst der Vorsicht in hellen Zügen einleuchten, welche ihm in Mitte seiner Lasterbahn ergriff; und flösse ihm für dieselbe Gesinnungen der Erkenntlichkeit ein, daß sie dem Greul seiner Ausschweifungen ein Ende gemacht, welches er nie als mit seinem jähen Untergang würde gefunden haben: wenn ihn nicht ein Schlag dieser gewaltigen Hand noch auf dem Sprunge erwecket hätte. Lento enim gradu ad vindictam sui divina procedit ira, tarditatemque supplicii gravitate compensat. Valer. Max. L. 1. Man mache ihm die schlagende Hand des Herrn so ehrwürdig, als liebvoll: damit er die knechtische Furcht verliere, die Gerechtigkeit Gottes erkenntlich einsehe, und so nach und nach zu den großen Versöhnungsopfer sich willig, dankbar, reumüthig, und gefolgsam entschlüsse. b) Man halte ihm das Glück seines gegenwärtigen, obwohl traurigen, doch sicheren Zustandes in Vergleich, mit jener wilden, und trotzigen Lebensart, die ihn ohne Gott, ohne Empfindung der Menschlichkeit von einem Abscheu zu dem anderen hinriß, sich zur Last, anderen zum Scheusale, gleich einem rasenden Thiere, das zum Fallstricke hinrennet: (II Chron. 15. 3. — Isai. 51. 20.) da er nun gleich einem Kranken, den die Hitze des Fiebers verließ, Zeit zur Erholung habe; nach jener schreckhaften Finsterniß

sterniß einige Lichtstrahlen der Gnade von weiten erblicke und sich schon getrauen dürfe, Gott seinen Vater zu nennen, den er nicht lang bevor gleich einem verfolgenden Feinde nach Art des Cains flohe. Genes. 4. 16. Man muß ihm das Unglück eines von Gott verlassenen, verhaßten, verworfenen Menschen in recht rührenden Schilderungen auftragen, die man aus Massillions Rede vom verlornen Sohne nehmen kann, um seine Empfindungen nach den Glaubenslicht zu stimmen, und ihme das Glück der wieder Aufnehmung schätzbar zu machen: Quamdiu tibi inimicus es, inimicum habes sermonem Dei. Esto tibi amicus, & concorda cum ipso: sicque non solum nihil perdidisti, sed & te ipsum, qui perieras, invenisti: August. Serm. 1. de Verb. Dom.

c) Dann entwickle man ihm die **Glaubenslehren**, die sich vornemlich auf das Erlösungswerk, und die Wirkungen unserer Befreyung beziehen; aus diesen trachte man in seinem Herzen verschiedene gute Anmuthungen rege zu machen, die das Verabsäumte in schnellem Wachsthume einbringen: 1) Der **Betrübniß**, daß er diesem heilsamen Geheimnisse soviel Hindernisse im Wege gelegt. Amicum, cum peregre proficisci cernimus, lugemus: si mortuum videre contigerit, plangimus: at vero cum Christus quotidie separetur a nobis, cum ipsum singulis horis a nostro arceamus congressu, neque dolemus, neque durum aliquid & acerbum pati arbitramur: cum illum afficiamus injuriis, cum eum contristemus jugiter, atque irritemus, insensibiles non secus ac lapides. Chrysost. Hom. 3. in I. Timoth. 2) **Des Dankes**, daß er noch Zeit gewonnen, desselben sich theilhaft zu machen. 3) **Der Zärtlichkeit**, daß ein Gott soviel für einen elenden Menschen zu ertragen sich gewürdiget habe. 4) **Der Reue**, daß er die Wunden des für ihn leidenden Gott noch selbsten angehäufet. 5) **Des Verlangens**, alles verübte nach Möglichkeit ab-

zudienen. Cum inhæsero tibi ex omni me, nusquam erit dolor & labor circa me, & viva erit vita mea tota plena te: nunc autem quem tu imples, sublevas eum; & quia tui plenus non sum, ideo mihi oneri sum. August. L. 10. Conf. d) Dann wende man den zärtlichen Zweck des Erlösungsgeschäftes zur tröstenden Aufrichtung des von Zerknirschung, und Furcht niedergeschlagenen Gemüthes an, und erweise ihm: alles dieses habe Gott aus den lautersten Absichten der Erbarmniß für die unerkenntliche Menschen zu eben der Zeit ausgeführet, als selbe ihn von allen Seiten lästerten, und mit dem Werke ihrer Versöhnung ihr Gespötte trieben: warum sollte es denn an ihm seine Kraft verlieren, der durch die Taufe ein Recht darauf erhielt, und eben dieses itzt durch Gesinnungen der Buße vom neuen herzustellen bemühet ist? e) Alsdenn zeige man ihm den Weg, der dieselbe aufrichtig, frey, gesäubert von allem Zwange, und Furcht macht; der den Tod selbst zur Ergänzung der Genugthuung aufzuopfern weis, da er sein unreines Blut mit dem Opferblute der Erlösung vermischet, und seine Uebelthaten in diesem Bade abwäscht. Die Engel freuen sich eben so sehr über seine Zurückkehr, als sie sich bey seiner Abweichung betrübten. Luk. 15. 10. Majus de peccatore converso, quam de justo stante gaudium fit in cœlo: uti Dux plus eum militem diligit', qui post fugam reversus hostem fortiter peremit, quam illum, qui nunquam terga præbuit, & nunquam aliquid fortiter fecit; uti agricola illam amplius terram amat, quæ post spinas uberes fruges fert, quam illam, quæ nunquam spinas, & nunquam fertilem messem produxit. Gregor. Hom. 34. in Ev.

§. 323.

§. 323.

E) Die wahre Μετανοια des Herzens wird auf diese Art leichter zu betreiben seyn, als mit oberflächigen Gebethsformeln, die man den Verurtheilten vorzulegen pflegt, deren Umfang sie weder kennen, weder eine Anwendung derselben auf den Zustand ihres Herzens zu machen vermögend sind. Sie scheinen freylich wohl sich daran zu beruhigen: ob sie aber davon besser würden, wenn sie mit ganzer Haut aus dem Handel kämen: mögen die Zuchthäuser erweisen. Nihil prodest circa preces occupari, nisi recte vivendi studio tenearis. Laert. in Bia. a) Wo das Herz nichts fühlt, nichts spricht, was können da die ausgesuchteste Formeln zuwege bringen, deren Anmuthungen in einer fremden Einbildung entstanden? b) Man überzeuge nur den Missethäter von der traurigen Lage seiner Seele: Affekt, und Verlangen werden sich von sich selbst rügen, sich aus diesen schrecklichen Umständen herauszuwirren, die ihm seine Empfindungen begreiflich machen. Wer sein Elend fühlt, braucht keine Gebethbücher, um seufzen zu lernen. Ille Deo veram orationem exhibet, qui seipsum gnaviter cognoscit: quia pulvis sit, humiliter videt: qui nihil sibi virtutis tribuit: qui bona, quæ agit, esse de misericordia conditoris agnoscit. Gregor. L. 5. Mor. c) Dazu ist es für ein ohnehin gedrücktes Gemüth etwas sehr Verdrießendes, eben dieselbe Formeln gleichsam aus Frohndienst ohne Unterlaß herzusagen, an denen das Herz gar keinen Antheil nimmt, und die sich für sein Anliegen vielleicht gar nicht schicken. Oratio cordis est, non labiorum: neque enim verba recitantis Deus intendit, sed deprecantis cor aspicit. Melius est cum silentio orare corde sine sono vocis, quam solis verbis sine intuitu mentis. Isidor. L. 3. de Sum. bon. c. 8.

d) Besonders ist es unausstehlich sie mit derley abgeschmackten Wiederholungen, für die sie keine Neigung zeigen, bis an den Richtplatz zu plagen. Man hat auf diesen traurigen Gang mehr dafür zu sorgen, ihr Gemüth in einer ungestörten Versammlung zu erhalten, die dasselbe ganz an ihr letztes Ziel heftet, als dasselbe mit dieser Menge von Vorstellungen irre zu machen. Hujus est oratio perfecta, cujus & causa clamat, & lingua, & actus & sermo, & vita, & cogitatio. Kaßiodor. in Psal. 16. Ihre Ermüdung, ihre Zerrüttung, ihr ängstiges Auffahren, und klägliches Seufzen wird uns schon vor sich um Aushülfe ansprechen, wenn sie dieselbe nicht mehr in ihren erschöpften Gedanken antreffen. Man muß ihnen den Verdienst nicht vertrocknen lassen, den ihnen ihre eigene Anstrengung in den letzten Zügen eines brechenden Herzens verschaffen kann. Ein gefühlvolles: **Herr sey mir armen Sünder gnädig**, (Luk. 18. 13.) ist mehr werth, als noch soviel gekünstelte Nachsprechungen. e) Man trage dabey auf diejenige Anmuthung am stärksten an, der er bey vorhergehenden Unterredungen am sehnlichsten nachgehangen; sie rühret aus der Beschaffenheit seiner Empfindung her. Ist sie etwa von jenen unvollkommenen, die mehr aus des betroffenen Einbildungskraft, als bußfertiger Liebe herrühren: so versetze man sie Schritt vor Schritt mit einer reineren, bis er seinen Geschmack daran gewöhne. Cui jam portio Deus est, nihil porro debet curare, nisi Deum: ne alterius impediatur necessitatis impulsu. Quod enim ad alios affectus confertur, hoc Religionis cultui, & primo officio decerpitur. Ambros. de Fuga Sæc. f) Man verschone ihn mit jenen marktschreyerischen **Zurufungen**, die ihn alleweil mehr betäuben, als erbauen werden. Man erinnere ihn nur öfter auf das neue Bündniß, das er mit seinem Heiland eingegangen, und das er plötzlich mit seinem Blute versiegeln wird; auf die gegenseitige

Lie-

Liebe, welche das Unterpfand dieser Versöhnungshandlung ist, und mit soviel Freundschaftsversicherungen, als genossenen Heilsgeheimnissen bestättiget ist. Er hat bey dem Hintritte keinen Richter, sondern seinen Freund zu erwarten.

§. 324.

F) Sollte der Missethäter entweder aus einem im Laster verhärteten Gemüthe, oder unversöhnlichem Hasse gegen die Richter, oder aus Abgang hinlänglicher Glaubensbegriffe sich zu einer Bekehrung nicht verstehen wollen: so erkundige man sich um die Quelle dieser Widerspenstigkeit: a) Ob sie einen Mangel an Ueberzeugung zum Grunde habe, und der ist auf der Stelle nach §. 317. zu ersetzen. Non de Majorum sententiis judices civis, cujus officii est obedire, & implere, vel pati, quæ justa sunt. Hieron. Br. an Rustik. b) Oder stützet sie sich auf den irrigen Wahn: die Richter werden sich ein Gewissen daraus machen, ihr Urtheil mit Verlust einer Seele vollstrecken zu lassen; den man ihn mit der ernsthaften Erklärung benehmen muß: die öffentliche Gerechtigkeit könne keineswegs aufgehalten werden, wenn auch gleich der ewige Tod dem Zeitlichen auf dem Fuße folgen sollte. Seine Thorheit werde sonst niemand nachtheilig fallen, als ihm allein; da sie ihr Amt verrichten, dessen Hemmung nicht in ihrer Willkuhr stehet; er aber versäume das seine, die letzte Augenblicke, die ihm die Gnade noch vergönnet, für sein Heil zu verwenden. Man könne des Gerichtes weder spotten, noch sich wider dasselbe auflehnen; welches unsere Seele nichts angehet, für die ein jeder selbst zu sorgen hat: sondern dessen Pflicht nur auf die Versicherung der öffentlichen Ruhe hinaussieht, die er mit seinem Verbrechen störte. Sunt pœnæ legibus constitutæ, quibus sine judicum sævitia, & tempo-

rum infamia ſupplicia decernuntur. Tacit. L. II. Annal. Cf. III. Kön. 5.

c) Hielte er ſeine Verurtheilung für ungerecht, oder geſetzwidrig: ſo erinnere man ihn nur, wie vergeblich deßfalls ſein Zorn ſey, der ſeine Lage hier nicht beſſere, dort aber ungemein verſchlimmere. Dem Gerichte liegt wenig daran, ob er im Haſſe zur Höllen fahre, oder ob er von der Blutbühne ſich einen Staffel in dem Himmel baue. Es wird ſeiner Verdammniß zur Erſchwerung gereichen, daß er wegen einer ſo unnützen Urſache, die er dennoch mit allem ſeinen Trotz nicht einen Augenblick zu änderen im Stande iſt, ſeine Seele in die Schanze ſchlage, die er aus weitgröberen Vergehen glücklich gerettet hätte. Sicut nullum valet in vulnere medicamentum, ſi hæreat intus ferrum: ita nihil proficit illius converſio, in cujus pectore mortiferum verſatur odium. Auguſt. de Rectitud. Cathol. converſat. d) So hat er ſich auch im geringſten nicht zu bekümmeren, ob recht, oder unrecht gerichtet worden: 1) Weil die Vermuthung der Kenntniß, der Einſicht, der Billigkeitsliebe allezeit für öffentlich angeſtellte Männer ſteht. 2) Weil an jenem großen Reviſionstage alles zu ſeinem höchſten Vortheile werde aufgedeckt, und entſchieden werden. — Vielleicht noch hier zur ewigen Ehre ſeiner Unſchuld. 3) Weil es eine Sache von gefährlichem Beyſpiele wäre, wenn man mit ſo frevelhaften Einwendungen öffentliche Ausſprüche hintertreiben könnte. 4) Weil die Richter hier das Amt von Gottesbothen vertreten, der ihn auf dieſe, oder eine andere Art von der Welt abrufen kann. Nun wäre es aber äußerſt frech, ſeinen Werkzeugen ſich entgegen ſetzen zu wollen. Röm. 13. 2. Seine Sache iſt, gut zu ſterben, für das Uebrige laſſe er die höhere Mächte ſorgen.

Cum rapiant mala fata bonos: ignoſcite feſſo
Sollicito nullos eſſe putare Deos.

Vive pius, moriere pius, cole sacra colentem:
Mors gravis a templis in cava busta trahet.
Ovid. 3. Am. 8.

Hier ist eigentlich aus der Noth eine Tugend, und nicht ein neues Verbrechen zu machen. Seh. Petrarch Dial. LXVI. CXXII. Nemo iis amicus esse potest, a quibus malum expectat: (Demosthen. Philipp. II.) dieß ist die Grundursache des Malifikanten Hasses: die andere erdichten sie, um sich bey dem Volke weiß zu brennen, oder einen unerfahrnen Beichtvater zu schrecken. Inwendig sind sie die feigeste Hasenherzen: man befühle ihnen nur den Pulß. Animi conscientia improbi cruciantur, tum etiam pœnæ timore: qua aut afficiuntur, aut semper sunt in metu, ne afficiantur aliquando. Cicer. L. 2. Fin.

G) Sollte aber das unbußfertige Herz aus einem verworfenen Sinne herstammen, einen angewöhnten Lasterwandel, aus der Verachtung der Religion, und Geringschätzung ihrer Beamten: α) So muß man vorher alles versuchen, ob man ihm seine seichte Begriffe nicht benehmen, und mit guten Unterweisungsmitteln eines besseren belehren könne. β) Man bediene sich zu diesem Zwecke verschiedener Umstände seines Lebens, die dazu aufgelegt sind, ihm in ihrem sonderbaren Erfolge das Daseyn, und die geheime Triebfedern einer höheren regierenden Macht zu erweisen. Gesetzt: die Henmung seiner betrüglichen Kunstgriffe, die Entdeckung seiner Geheimnisse der Finsterniß, die Ablehnung der Gefahren, welche er selbst für menschliche Kräfte unvermeidlich hielt ꝛc. Pro se quisque Deum tandem esse, & non negligere humana fremunt: & superbiæ, crudelitatique etsi seras, non leves tamen venire pœnas. Tit. Liv. L. 3. Dec. 1. 2) Man lasse ihm die Vortreflichkeit der menschlichen Seele recht beweisend einleuchten, welche alle Gewalt der Menschen, und des Schicksals überlebt, und von keiner Macht

vertilget werden kann, als dem Laster allein. 3) Man stelle ihm seine gegenwärtige traurige Lage in den betrübtesten Schilderungen vor, um ihn weichherzig zu machen, und einen beweglichen Blick über sich selbst zuwege zu bringen. Den Finger Gottes, der auf sein Lasterleben hinzeigt — Die Beklemmung des Herzens, das den letzten Streich erwartet — Die schreckliche Aussicht in eine dunkle, fürchterliche Zukunft — Die augenscheinliche Strafruthe, welche über ein verstocktes Gemüth herabhängt: Non tam prava facta Dominus, quam custodiam pravitatis insequitur: in factis enim sæpe infirmitate, sæpe negligentia: in studiis vero semper malitiosa intentione peccatur. Gregor. L. 7. Mor. 4) Man mache ihn auf sein schon bevorstehendes unveränderliches Schicksal aufmerksam, und zeige ihm, daß es noch vollkommen bey ihm beruhe, um es ewig glücklich, oder unglücklich zu machen, das, einen Augenblick später, Gott selbst nicht wird änderen können. Man wird nur Gottloß, weil man ruchloß ist: man glaubet keinen Gott, weil man ihn fürchtet: man wünschet keine Seele zu haben, weil man ihr nichts gutes ahndet: man möchte sich dort gerne vernichtet sehen, weil man sich nichts tröstliches zu versprechen hat; man drohet sich in einen Kreise von Zweifeln herum, um seine ängstliche Besorgnisse zu ersticken. Psalm. 11. 9. Infidelitas non potest claram resurrectionem suspicere, sicut carbo suo cinere coopertus obcœcatut: ita & hi perfidia sua erroris tenebris circumdati luce carebunt. Ambros. in I. Cor. 16.

γ) Hängt die Verhärtung von verderbten Grundsätzen ab, die der Materialismus ausgeheckt, und die Verzweiflung befestiget hat: so ist einem in derley sophistischen Spitzfindigkeiten ungeübten nicht leicht zu rathen, sich in Aufklärung dieser Feinigkeiten einzulassen. Denn ist er in derselben überzeugenden Entwicklung nicht fest genug:

nug: so macht er einem belesenen Bösewicht sich, und die gute Sache nur noch verächtlicher.

Sunt, qui in fortunæ jam casibus omnia ponunt:
Et nullo credunt mundum rectore moveri:
Atque ideo intrepidi quæcunque Altaria tangunt. Juv. S. 3

Die Unterredungen des D. Minter, und des berufenen Struensee können bey einem dergleichen Vorfall viel Licht anzünden. δ) Dieser sittliche Beweis ist allewcil der stärkeste und sicherste: a) „Der Tod ist unvermeidlich, der Zustand der Seele nach selbem ungewiß, und unabhängend von den Meynungen der Lebendigen Trift man nun dort etwas an, wie es alle Völker von jeher geglaubet: werden uns wohl alle unsere itzige noch so feine Trugschlüsse von der grausamen Strafe befreyen können, die ein gefließentlicher Unglaube, selbst nach dem Urtheile der Vernunft verdienet? was für eine rasende Vermessenheit, eine Sache, von der eine Ewigkeit abhängt, auf jenen entscheidenden Punkt ankommen zu lassen, wo ihm niemand für seine philosophische Kaltblütigkeit Dank wissen wird; wo seine schmeichelnde Lastergesellen sich selbst über einen Thoren lustig machen werden, der gleich einem anderen Thiere hinfährt? und was sollte ihm auch ein eitler Beyfall helfen, wenn er mit dem Tode, wie er dafür hält, zu nichts wird? Mors terribilis est his, quorum cum vita omnia extinguuntur: non iis, quorum laus emori non potest. Cicero L. Parad. Die Antwort ist fein, die der Aristipp einem Spötter gab, der ihn über die Furcht aufzog, welche der Philosoph bey einer Todesgefahr blicken ließe: Cur vos Philosophi, qui prædicatis mortem non esse formidandam, expallescitis in discrimine, nos indocti non timemus? — Quoniam non de pari anima mihi, tibique metus ac cura est: ego timeo animæ Aristippi, tu non times animæ nebulonis. Laert. L. 2. c. 8. der Matrose, der Freybeuter, der Strassenräuber sind also in

die-

diesem betrachte eben so starke Geister, als der Materialiste nach System: tous gens a sac, & corde.

b) Giebt es aber nach dem Hinscheiden gleichwohl etwas, das auf ihn wartet; so kann es für ihn nicht anderst als höchst unglücklich ausfallen. Eine traurige, unwiederbringliche Erfahrung, die er wagt! c) Ein ehrlicher Mann hingegen verlieret nichts an seinem frommen Versuch. Man schätzet, suchet, und brauchet ihn hier: und wenn es dort Belohnung giebt, so ist sie ihm sicher. Lasse man uns diesen süssen Irrthum. Er macht uns aber glücklich, und rechtschaffen. Lasse man dem Bösewicht seinen schrecklichen Trost, daß er am Ende von einem Mastviehe nichts voraus habe. Ein Epikuräer wird hier wenig geachtet, weil man seinen Grundsätzen nicht trauet, die man sich nur deßwegen schmiedet, damit man unter der Maske freyer handeln möge; und dort — was? —

Παντες τω θανατω τηρεμεθα, και τρεφομεθα,
Ως αγελη Κοιρων σφαζομενων α'λογως. Pallad.

Gellus Dial. 2. Chimær. erzählet von den berüchtigten Freygeist Joann de Canis Mediker von Florenz: er habe sich auf seinen Sterbebeth sehr ängstig herumgeworfen, und nur immer gewinselt; sit ne anima immortalis, nec ne, mox sciam. Wenn man die Sterbeanekdoten einiger neueren nicht unterdrückt hätte: eines V* La M* R*, wer weiß, wie diese erbärmlich lauteten?

§. 325.

H) Man lasse sich, nach Beschaffenheit der Umstände angelegen seyn, den Verurtheilten zu einer Wiederholungsbeicht zu bewegen, wenigstens, (wenn es der Raum eines Standrechtes nicht weiter erlaubte,) über die vorzüglichste Verbrechen seines Lebenwandels; 1) unter denen man besonders auf jene antrage, die den Grund zu seiner nachmaligen Ruchlosigkeit geleget haben, oder die-

dieselbe stuffenweise befördert. 2) Auf den unwürdigen Gebrauch der Heilsgeheimnisse, der unterweilen sich ereignet. 3) Auf die hauptsächlichste Umstände seines Wandels, die ihm am meisten am Herzen liegen. a) Durch dieses Mittel hebt man die dem armen Sünder auf seinem Martergange gewöhnlich aufstossende Bangigkeiten mit leichter Mühe, wenn man ihn auf seine Generalbeicht mit dem tröstenden Bescheide zurückweiset: er habe alles hinlänglich erkläret, und abgethan. b) Verlangte er auf dem Richteplatze noch, sich einiger Bedenken zu entledigen: so kann man es ihm wohl nicht absprechen. Hat er aber nichts neues anzubringen: so erwecke man mit ihm nur noch einmal eine gute Reue, und lasse ihn in dem Schooße des erbarmnißvollen Gott alles übrige begraben, dem er gleich itzt mit dem Opfer seines Blutes für alles mitsamm die stärkeste Genugthuung leisten wird, die in seinem Vermögen steht. c) Von der Leiter herunter ist es wohl nicht mehr anständig, ein Stück seiner angeblichen Vergessenheit nachholen zu lassen, sonst würde bey einem geängstigen Gemüthe der bangen Nachholung, und abmarterenden Verzögerungen kein Ende. Man lasse ihn nur sich auf seine vorhergehende Beicht berufen, und wiederhole die Lossprechungsformel zu seinem Troste.

d) Sollte er sich aber auf etwas Nachtheiliges besinnen, das er zur Belästigung eines anderen unrecht in die gerichtliche Aussage gebracht: so lasse man es ihn auf der letzten Stuffe noch mit den stärkesten Ausdrücken, und wenn es erforderlich ist, auch beygesetztem Eide wiederrufen. Finden es die Richter wichtig genug: so können sie das ihrige zu weiterer Untersuchung vorkehren. Schlagen sie es ab: so hat er seinem Gewissen genug gethan, und die Ehre des Verwickelten zum Theile bey den Zusehern gerettet. e) Sollte sich ein Bösewicht nach allen Weigerungen auf dem Richtplatze erst zur Buße ent-

entschließen: so muß man mit Einverständniß des Gerichtes ein dem Platze gelegenes Ort, eine Kapelle, wenn welche vorhanden, wählen, dieses Geschäft geräumiger und anständiger, doch schon in summarischer Ordnung vorzunehmen. f) Setzte er aber seine Verstockung bis ans Ende fort, und es stünde nicht in der Willkuhr des Richters, die Vollstreckung bis am anderen Tage zu verschieben (zu welcher seltenen Gnade kein Gericht bemüßiget werden kann; da es meistens Versuche verruchter Gemüther sind, Zeit zu Ausflüchten zu gewinnen) so setze man vorher alles in das Werk, was rühren, schrecken, und bewegen kann, wozu gewisse Mißionshandgriffe hier an ihrem Platze sind; und ist auch dieß vergebens, so überlasse man ihn seinem Schicksale, ohne Lästerung, ohne Drohung, unter fortwährenden beweglichen Zurufungen, und Geberhen. Man weis nicht, wie der letzte Augenblick ablauft.

I. Das Abendmahl reichet man dem Verurtheilten am Tage vor der Vollstreckung, da das Gemüth von den hereinbrechenden Todesängsten noch etwas heiter, und in freyerem Stande ist, sich mit diesem Gast der Liebe und des Trostes in erquickende Unterredung einzulassen. Der II Maynzer Synod (A. 848. c. 17.) hat die unchristliche Schärfe untersagt, welche den Verurtheilten die Sakramente verweigerte. (S. 13 q. 2. c. 30.) Man muß erstaunen, wenn man ließt (Du Chesne T. III. p. 383.) daß Karl der Sicilianer dem unglücklichen deutschen Prinzen Konradin vor seiner Hinrichtung das Abendmahl versagen ließ. Dieser unmenschliche Gebrauch währte in Frankreich noch A. 1375. fort, wie es Rainald (N. 18) aus den Abmahnungsschreiben Gregor des XI. an Karl den V. erweiset: Klemens der V. mag darzu einige Gelegenheit gegeben haben; in Deutschland kam man in einem der Religion so nachtheiligen Verfahren eher zu verstand, wie es der Maynzer Synode erweißet. Karl

Vor-

Borromäe (Conc. V.) befiehlt: man solle die Richter Bittlich angehen: den Tag das Urtheil nicht zu vollstrecken, an dem der Malefikant das Abendmahl erhält. Philipp II führte dieß aus Gelegenheit der Bulle Pius des V für alle seine Lande ein. (S. Chiflet auf A. 1610.) a) Man muß ihm zu diesem Ende die lebhafteste Glaubensbegriffe erneueren, und das sehnliche Verlangen einzuflössen suchen, die ihm aus dieser Quelle die stärkeste Beweggründe des Zutrauens, und inwendigen Salbung schöpfen machen, welche ihm diesen bitteren Kelch einigermassen versüssen können. b) So oft man dieses Brod ißt, verkündiget man den Tod des Herrn, bis er kömmt.„ Cor. 11. 16. Nun ist er wirklich da; er kann ihm kein thätigeres Unterpfand von der aufrichtigen Gesinnung dieses seines Bekenntnisses antragen, als die Bekräftigung mit seinem Tode. c) Ueberhaupt muß man ihm dieses Geheimniß als das kräftigste Gegenmittel wider alle aufsteigende Beängstigungen anrühmen. Man muß dieses in tröstenden Vorstellungen bewirken, die aus den Eigenschaften desselben genommen sind: „Förchtest du deinen Richter? er ist dein Erlöser, der dich an der Seite zur Gerichtsstätte tröstend begleitet, da er sich eben dieses schweren Gangs erinnert, den er einstens für dich unternommen; er zählet deine Schritte, er hebet deine Beklemmungen, er tröcknet deinen Schweiß. Denn alle diese Dienste gefielen ihm in eben der Lage selbst.„ d) Hiedurch gewöhne man ihn an gewisse vertraute Unterredungen, die er mit diesem göttlichen Gast anstelle, und daran sein Gemüth erhole, so oft ihm etwas widriges beyfällt, das er ihm abbitte, oder demüthig bekenne, oder zärtlich sich beschwere: **Mein Gott, warum verläßt du mich?**

K) Ist es ein Jude, oder anderer Religions-Verwandter, der in seiner Lehre sterben will: so gehören tolle Drohungen, oder hitzige Verweise gar nicht unter

ter die Liebesbemühungen, die man zu seiner Belehrung versuchen kann. a) Hat man sich durch seinen gelinden, leutseligen, und gar nicht zudringlichen Umgang einiges Zutrauen erworben: so eröffne man ihm gesprächsweise einige der Glaubensstücke, an die er sich am meisten zu stossen scheinet, in ihren besten Gründen, und hellesten Lichte. b) Läßt er sich in Einwendungen ein: so behandle man ihn völlig auf dem Fusse §. 54. Th. 1. doch gemäßiget, und mit vieler Bescheidenheit, damit man ihn nicht vor dem Kopf stosse. Eine Frage ist immer erlaubt. c) Man streue hin und wieder einige andächtige Gebethe ein, mache einige erbauliche Bemerkungen über das Stück, das ihm am wenigsten eingehet, damit er Lust zum Einwenden bekomme; man reize seine Neugierde; mache ihn über die Ungewißheit seiner Einsicht aufmerksam, und über sein künftiges Verhängniß bekümmert, wenn er bey so günstiger Gelegenheit, sich zu rechte zu weisen gleichwohl unrecht haben sollte. d) Ließ er sich völlig verstocket finden: so erkläre man ihm ganz heiter: man seye nicht gekommen, seinen Gesinnungen Gewalt anzulegen, sondern ihm die letzte Augenblicke so erträglich zu machen, als es bey uns stünde. Unser Amt erfordere es, niemand zu verlassen, der noch einiges Beystandes fähig wäre; man werde seine Sache bey Gott betreiben, solang ihm noch zu helfen stünde. Quid faciet hic Ecclesiæ medicina, salutem omnium materna charitate conquirens, tanquam inter phreneticos & lethargicos æstuans? nunquid contemnere, nunquid desistere debet, vel potest? utrisque sit, necesse est, molesta: quia neutris est inimica: ambo offenduntur, sed ambo diliguntur. Augustin. Ep. 167. an Festus. Alles dieses trage man in einem freundlichen, beweglichen Tone vor; bethe unterweilen einige nachdrückliche Stellen aus den Psalmen, die sich auf seine Umstände schicken, mache für sich selbst einige laute Betrachtungen, darinn Schrecken, und Hoffnung

nung abwechseln. Und begleite ihn in einer erbaulichen Stellung bis an seine Stätte. Obtineri nequaquam possunt, quæ prædestinata non fuerint, sed ea, quæ sancti viri orando efficiunt, ita prædestinata sunt, ut precibus obtineantur. Gregor. L. 1. Dial. c. 9.

§. 326.

L) Der Seelsorger hat sich nur mit der inwendigen Berichtigung des Verurtheilten am Tage der Vollstreckung zu beschäftigen: mit der äußerlichen Aufputzung desselben hat er sich gar nicht abzugeben, vielmehr das übertriebene derselben anständig abzurathen. a) Der Zweck öffentlicher Strafen bringt es mit sich: daß den Streich einer fühle, die Furcht sich auf alle erstrecke. Lipf. de Const. L. 2. c. 14. Pœnæ inferuntur, ut exemplo alii deterriti minus delinquant. L. 6. §. 1. ff. de Pœn. Auf welche weiße Grundsätze die Veränderung der Todesstrafe in Brandmarkung, und öffentliche Arbeit gebauet ist. (Hofdekr. 1782.) So ein Böswicht stirbt alle Tag, da er vorhin Lebens — und Laster satt mit einem Streiche durch zu wischen glaubte. „Hältst du den für ungestraft, den man täglich mit Entsetzen ansieht? glaubest du, es gebe auf der Welt eine fürchterlichere Todesstrafe, als jene ist, ein Schauspiel des öffentlichen Abscheues abzugeben?„ Seneka. de Benef. L. 3. c. 17. Was für einen Eindruck voll Entsetzen soll es nun zuwege bringen, wenn man eine junge Kindesmörderinn in festlichem Gepränge, mit Kränzgen, und Bändgen gleich einer Nymphe im Triumphe einherziehen sieht? dergleichen Auftritte müssen etwas düsteres, trauervolles, schreckhaft-feyerliches an sich führen, das die Lebhaftigkeit des begleitenden Muthwillens niederschlägt, und die Einbildungskraft mit Schaudern erfüllt. Seneka. Ep. 14. setzet in diesen den Unterschied der Strafgerichte, welche Gott über geheime, und öffentli-

che

che Sünder verhängt: illis Inopia, atque morbi silentio subeunt, nec oculis nec auribus quidquam terroris incutiunt: at his tormenta magno apparatu ac strepitu veniunt. Das Betragen des begleitenden Seelsorgers muß hingegen nach der Ernsthaftigkeit, Wichtigkeit, Sanftmuth, und Standhaftigkeit seines Amtes eingerichtet seyn; nichts Fremdes in seiner Kleidung, nichts Gauklerisches in seinen Gebärden, nichts Marktschreyerisches in seiner Stimme, nichts Uebertriebenes in seinen Zusprechungen. Seine Stirne muß Heiterkeit, sein Aug Trost, und sein Mund Hoffnung bis in die Seele des Schlachtopfers verbreiten; seine Sittsamkeit, Ernst, und bescheidener Amtseifer allen Umstehenden Ehrfurcht für das heilige Geschäfft einflössen, das er betreibt. Non voce clamosa pulsandus est Deus, sed conscientia contrita placandus, quia non est vocis, sed cordis auditor. Orans, & perorans nihil novum faciat, quod aspiciant homines: nec voce clamet, nec manus expandat, nec oculos tollat, ut notabilis fiat. Chrysost. in Matth. 6.

c) Am besten thut man, wenn man sich zu Hause auf alle vorkommende Fälle gefaßt macht, und sich verschiedene erbauliche Zuredungssprüchgen in die Ordnung setzt, die man dem Verurtheilten ganz gemach, in auslangenden Zwischenräumen beybringt, damit er sein Gemüth in beständiger Versammlung erhalte, und etwas vor sich hinzudenken könne. Ewiges Zureden zerstreuet, oder macht ängstig. d) Bey dem Todesstreich selbst ist es gar nicht gut, mit einem gräßlichen Geschreye seine Geister zu betäuben; eine laute, etwas gezogene Stimme, die ihm die tröstliche Namen des Heils zurufet, und die Worte des sterbenden Erlösers (Luc. 23. 46.) etwelchemal wiederholet, oder einen Vrrsöhnungsspruch, an dem er sich am meisten ergötzet, wird seine fliehende Seele ganz sanft in die Hände ihres Bräutigams hinsenden. e) Nach dem Trauerspiele ist manchen Orts Gebrauch,

ei-

eine kurze Warnungsrede an das versammelte Volk zu halten, die wegen des frischen Schreckbildes von gutem sittlichen Nutzen seyn kann. Nur hüte man sich: 1) Das Verbrechen des Hingerichteten in gar zu besonderen Umständen zu schilderen, damit man weder das Beichtgeheimniß in Gefahr setze, weder jungen Ohren anstößig werde, noch auch die Gedächtniß des Unglücklichen schwärzer mache, als es ohnehin ist. 2) Dessen Bekehrung, und Sterbeanstalten nicht gar zu übertrieben herauszustreichen, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte er seinen Bemühungen, und Geschicklichkeit deßfalls ein Compliment erzwingen. 3) Der Hauptstoff bey dieser Gelegenheit können die gerechte, und wunderbare Urtheile Gottes abgeben, seine Langmuth, und Warnungsmittel, die Gnaden, die er mit unter die Schärfe seiner Ahndung menget, die Gewalt der Leidenschaften, die Fallstricke der Verführung, die schlimme Folgen einer vernachläßigten Erziehung, die Strafen des Ungehorsams, die Ansteckungen verderbter Gesellschaften, die Fehltritte des jugendlichen Muthwillens, die außerordentliche Rufungsmittel Gottes, die Wohlthat eines bußfertigen Endes Ueber welche man ganz allgemeine Betrachtungen anstellet, ohne die Lebensgeschichte des Hingerichteten anderst, als in den bekañtesten Umständen in Vergleichung zu setzen. f) Denn läßt man die Umstehende für die Seele des Abgeschiedenen bethen, und empfehlet seyn Andenken, so oft man bey der Richtstätte vorüber geht. ἐκ των Διος δελτων ὁ μαρτυρ hieß bey den Alten so ein aufgeheftes Beyspiel der öffentlichen Gerechtigkeit, welches die Eltern ihre Kinder, und Dienstgesind fleißig mit ansehen ließen, um die Keime des Lasters mit diesen erschütterenden Eindruck zu dämpfen. Necesse est, monumenta plectendorum scelerum, terroresque in clarissimis cervicibus statui: ut quod vindicatum in summis est, id in se dissimulatum minime iri vulgus sentiat, & qui metus malis est, bonis, salutique publicæ sit

fiducia: quibus duabus rebus communis vita constat. P. Æmil. L. 8.

§. 327.

M) Der letzte Ort, der das Amt des Seelsorgers begränzet, ist das Grab des Christen, das die Gebeine derjenigen, die in der Gemeinschaft der Gläubigen verschieden, an einer geweihten, von allem unheiligen Gebrauche abgesönderten Stätte unter öffentlichen, unverletzten Ansehen im Frieden der Kirche versammelt, und ihrer künftigen Erstehung aufhebet. Curam sepulturæ mortuorum esse propter fidem Resurrectionis adstruendam. August. L. 1. de Cura pro mort. c. 3. Bey den Alten waren die Gräber Loca Religiosa (L. 2. & 44. ff. Religios. & Sumpt.) und die erste Kirche hat mit aller Sorgfalt dahin gesehen, die Ueberbleibseln ihrer Getreuen auf das anständigste zur Erde zu bringen, und auf das genaueste zu bewahren. Die Kirchhöfe der Lucina, und des Callistus sind davon die uralte, und noch fortwährende Beweise. Die Leichenbegängniß des Stephanus (Ap. Gesch. 8. 2.) wurde unter dem größten Sturme der ersten, und gewaltsamsten Verfolgung nach Möglichkeit verherrlichet. Von der des heil. Cäsarius schreibt Gregor. von Nazianz: „Man hätte sie unter vielfacher Anstimmung von Gesängen aufgeführet; mit feyerlicher Pracht zur Stätte der Blutzeugen gebracht, und brennende Fackeln darneben getragen. Gregor von Nyssa erzählet eben dieß von seiner Schwester Marina, und Hieronym. Br. 27. von der Paula: „Bischöfe hätten sie getragen, und ihre Schultern unter ihrer Bahre gebeugt; andere hätten Kerzen, und Windlichter daneben her getragen; andere, Chöre von Gesängen aufgeführt, und so wäre sie mitten in der Kirche der Höhle des Erlösers beygesetzt worden.„ Ambrosius in c. 7. Luc. gedenket des Sarges, in den man

den

den verblichenen Leichnam legte: „Er hatte gute Hoffnung, wieder aufzustehen, weil er im Holze getragen wurde.„ Augustin L. 2. Quæst. in Gen. macht eine Meldung von dem siebenden Tage, an dem man das Gedächtnißopfer für den Verstorbenen erneueret; und im Enchirid. behauptet er: Origenes sey nach den Aposteln der andere gewesen, der die Gebethe für die Abgestorbene auf einen gewissen Fuß gesetzt.

Gregor von Nyssa schreibt auf die Leichenbegängniß der Pulcheria: „David hätte seine Gesänge auch für Trauerfeyeren eingerichtet;„ eben so was meldet Chrysostom. Hom. auf die H. Bernice: „Man hätte die alte Klagelieder mit Psalmen umgetauschet; und wendet hierauf Genes. 50. 10. an. Der III. Synod von Tolet befiehlt den Gebrauch der Psalmen ausdrücklich. Wenn also Gavant den Amalarius zum Erfinder der Todten-Vigilien macht: so kann er nur verstehen, daß dieser dieselbe auf einen ordentlichen Fuß gesetzt; denn man hat in den Synoden von 817 davon schon regelmäßige Spuren. Der Kaiser Justinian Novell. 59 beschreibt bey Gelegenheit einer Legis Sumptuariæ, die die Taxa Stolæ einschränket, den ganzen Leichenvorgang. Von der Leichentrauer kann man den heil. Chrysostom. Hom. 61. in Joan. nachlesen, wo er sie auf den christlichen Fuß berichtiget. Von der Leichenbegleitung führet der heil. Gregor von Naz. (auf den heil. Basil.) und der von Nyssa (auf den heil. Melet) einen ganz unbeschreiblichen Zulauf an. Man denket jedoch hiemit keineswegs Mißbräuche zurechtfertigen, welche der Hochmuth erfunden, die Gewinnsucht ernähret, der Aberglaube geheiliget hat. Curatio funeris, conditio sepulturæ, pompa exequiarum magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum. Aug. L. 1. de Civ. c. 12. Karl Borromä (Syn. Med. I cap. 66. 61.) gestattete keine Leichenreden: nisi & eum, quem laudare velit, Episcopus, dignum censuerit, & laudationem scriptam ante probarit; und die

Grabmäler ließ er alle der Erde gleich machen, als einen Prunk, welcher die Kirche Gottes verunstaltet. Giossano L. 8. c. 4.

§. 328.

N.) Ueber den Ort der Begräbniß entscheidet der heil. Chrysost. ganz unbedingt: Hom. 84. in Joan. „Wir halten die Erde für unsere beste Decke, die sich auch für die Beschaffenheit der Körper am füglichsten schickt.„ Der Synod von Braccara cap. 18. — Der von Vasa Q. 13. c. 2. der sich noch dazu auf die Verordnungen des Alterthum beruft, untersaget, irgend einen Todten in der Kirche zu begraben, sondern selben ausserhalb des Umfangs anständige Plätze auszuweisen, wo sie ebenfalls der frommen Beyträge ihrer lebenden Mitbrüder genössen; und diese mit ihrer Fäulniß nicht ansteckten. Der heil. Thomas (4 Sent. D. 15. q. 2. a. 3.) bestimmet den Zweck der Gräber kurz: Sepultura inventa est, ne horror, & fœtor sit vivis: & ad fidem resurrectionis futuræ. Gregor (L. 7. Ep. 56.) sahe die Kirchenbegräbnisse sehr ungerne, besonders wenn man ein Gewerbe daraus machte: Grave nimis est, & procul nimis a Sacerdotis officio, pretium de terra concessa putredini quærere, & de alieno velle facere luctu compendium. — Ne quod valde irreligiosum est, aut venalis fortasse dicatur Ecclesia, aut vos de humanis videamini mortibus gratulari, si ex eorum cadaveribus studeatis quærere quolibet modo compendium. Sehe auch Cod. Theod. L. 9. T 17. L. 6. Karls Kapitular. vom Theodulf. L. 1. c. 159. L. 5. c. 48. ut mortui non sepeliantur in Ecclesia. Die französische Kirche suchet itzt die Auflebung dieser Verordnungen stark herfür. S. Decis. Cler. Gall. 1579. Melun. welche diesen Mißbrauch nostri temporis insolentiam nennet.

Un-

Unsere Pr. Syn. Ver. 1734. §. 7. und 37. §. 8. sorget sehr für die erbauliche Haltung dieser frommen Stätten, welche unsere Reste der Sterblichkeit dem Tage der Verklärung aufbewahren. 1) Sie sollen mit Mauren, und festen Thoren verwahret seyn, die keinen unheiligen Durchgang verstatten, und unreine Thiere abhalten, welche diese Ueberreste der Menschlichkeit verunehren könnten. 2) Man solle an selben keine Verrichtungen gestatten, welche die Stille, und Heiligkeit des Ortes verletzten. 3) Man solle die Beinhäuser wohl verwahren, daß schlechtdenkende Menschen aus selben keinen Stoff zu Gottvergessenem Gebrauche nehmen. (1720. §. 11.) — Der sittliche Nutzen derselben, und der starke Einfluß, den sie auf unsere moralische Empfindungen haben können, ist in der erbaulichen Rede des heil. Ephrem in eos, qui in Christo obdormierunt, nicht ohne Rührung nachzulesen. Die schöne Stelle des Hrn. Ballet (bey Gerard v. Ben. S. 18. Th. 2.) hat daraus ihre lebhafteste Züge entlehnet. Hoc prodest mortuis, si in Ecclesia sepeliantur, ut eorum proximi ipso tumulorum conspectu admoniti pro illis flagrantius orent, se frequentius commonefaciant. Gregor. L. 4. c. 50. des wegen verlegten die Alten allemal ihre Begräbnißplätze an die öffentlichen Straßen, sagt Varro L. 5. de Lingu. Latina: quo prætereuntes admoneant, & se fuisse, & illos esse mortales. Ueber die Einsegnung der Gräber kann Dionys. c. 7. Eccles. Hierarch. und Euseb. L. 4 Vit. Constantin. nachgeschlagen werden.

O) Die Körper derjenigen, die nicht in der Gemeinschaft der Römischkatholischen Kirche verschieden, sind von vierfacher Gattung. I. Derer, die nicht zur Taufe gelangen; man bestättiget sie der Menschheit zur Ehre an ehrbaren, und für wühlende Thiere gut verwahrten Orten. Das Kind, das noch im Mutterleibe sammt ihr verscheidet, ist als ein noch unabgesönderter

Theil

Theil zu betrachten, der gleiches Rechtes mit ihr genießt. II. Die nicht von unserer Gemeinde sind. An paritätischen Orten, wo sie ein geheimes Recht auf den Gebrauch der Kirche haben, ist ihnen eben dasselbe auf dem Kirchhofe eingeräumet. An anderen besonders in Gränz- und Handelsorten muß man dafür sorgen, für sie einen Theil des ungezäunten Begräbnißplatzes, der ausser den Gränzen der Weihung liegt, auszuweisen. Es dienet dieß zur Erbauung, Eintracht der Gemüther, und verhindert viele verdrießliche Ansuche. Man wird uns kaum so ein Betragen erweisen können, als Hospinian II. P. Hist. Sacr. auf das Jahr 1594. und lib. Concord. c. 41. über eine anverwandte Religionsparthey aufzeichnet. Die Begräbnißordnung tolerirter Religionen sehe Seite 49. Es hieße wirklich, die Delikatesse zu weit getrieben, wenn man dächte, die Nachbarschaft was immer für einer Leiche möchte die Seele der Frommen beunruhigen; die Etikete kann sich so weit nicht erstrecken. Quos peccata gravia deprimunt, si in sacro loco sepeliri se faciunt, eos sacra loca non liberant, sed culpa temeritatis accusat. So war Gregor. L. 4. Dial. c. 50. — und Nikolaus V. Consult. ad Bulgar. über die Frage gesinnet: Si est Christianus: wenn er nur ein Christ ist. III. Die öffentliche Wucherer, die Verächter der österlichen Pflicht, die namentlich in Kirchenbann Geschlagene, die in einem offenbaren Verbrechen Ermordete. Ueber alle die befiehlt die Pr. Syn. Ber. 1720. nur nicht hitzig vorzugehen, sondern sorgfältig zu untersuchen, ob sie einiges Merkmaal der Buße von sich gegeben, welches auch dem Cap. quanquam in 6 de Usur. gemäß ist. Eine ausgeführte Unbußfertigkeit ist schwer zu vermuthen, solang der Mensch seinem Glauben nicht offenbar entsagt. Der Ofner Synod von 1279. läst auch die Selbstmörder, wenn sie noch ein Merkmaal einiger Reue blicken ließen, auf den

Gott-

Gottesacker bringen: schränket aber den Geldschnitt ab von derley unglüklichen eine Mark zuerpressen.

IV. Die Selbstmörder. Ueber diese stellet (nach der Hofver. 1770, 27. Oct.) ohnehin das weltliche Gericht seine Untersuchungen an, in die sich der Seelsorger auf keine Art zu mengen hat. a) Es wird ihm nach deren Vollbringung erklären: ob sein Unfall von fremden Zuthun, aus Anfällen der Raserey, oder Milzsucht; aus einer jähen Anwandlung von Kleinmuth, die seine Seelenkräfte überwieget, herrühre, oder von einem zweydeutigen Zufall, dessen Ursache man nicht genug entwickeln kann, befördert worden. Gesetzt, man fände ihn mit den Haaren an einem Baum hangen. b) Alle diese Entdeckungen muste man sonst samt dem Gehalte seines vorhergeführten Wandels dem Kirchenrathe in einem beglaubten Auszuge melden, nebst der von dem Gerichte erhaltenen eidlichen Zeugenaussage: — Indessen man den Körper an einem sicheren Orte in Verwahrung legte. c) Kame von daher ein ihm günstiger Bescheid: so verkündigte man ihn von der Kanzel, damit sein Andenken zu Ehren komme, und der Name seiner Erben nicht befleckt werde; man versetzte ihn in die Todten-Matrickel, und hielte ihm die gewöhnliche Leichenbegängniß. Nach obiger Verordnung hat man nun nicht mehr auf den Kirchenrath zu warten; die Gerichtsstelle des Orts, oder auch vorlaufig das Amt hat hierinnfalls das Entscheidungsrecht. Der Große Van Swiet ware stark der Meynung, ein Selbstmörder könne kaum den völligen Gebrauch seiner Sinne beysammen gehabt haben. Man merket es mehrmal an den Andachtszeichen, die sie bey der tollen Ausführung um sich hängen, daß sie nicht völlig zu Hause waren. d) Fällt ihnen das Urtheil zuwider aus: so gebe man das dem Andenken der Menschlichkeit, daß man sie wohl an einem verborgenen, aber keineswegs schändlichen, und ausgesetzten Orte verscharre. Wollte

da niemand Hand zur Beerdigung anlegen: so halte man ihnen den k. k. Befehl von 1772 vor, der alle dergleichen Verrichtungen, die ein Aas betreffen, von der vorhin eingebildeten Ehrlosigkeit freyspricht, und den naseweisen Spöttern scharfe Ahndungen zuerkennet. e) Sollte das Gericht die Ausscharrung eines Körpers anverlangen: so hat man sich (vermög der Pr. Syn. Ver. 1737. §. 6.) mit vorausgeschickter Sicherheitsverwahrung, gar in nichten zu weigeren. f) Die Behandlung eines, der im freventlichen **Zweykampf** geblieben, hängt von dem Ausspruche des Gerichtes ab, den man sogleich an den Religionsrath einzusenden hat. S. Thl. IV. f. 136. g) Sollte sich irgendwo durch eine neue Gährung des Wahnsinns ein **Vampyrischer** Anfall ereignen: so hat man auf dem An. 1755 herausgekommenen k. k. Befehl Bedacht zu nehmen, der die alte unchristliche, und Gottlose Behandlung vorgeblicher Vampyrischer Körper untersaget, gleichwie er hierinnfalls die L. 9 Cod. de Sepulchro Violato T. 29 — und die Extrav. detestanda, de Sepult. Bonifac. des VIII. zu Vorgängern hat. Die Abhandlung des unvergeßlichen Van Swietten, de Magia Posthuma deutsch. Aufl. 1768. und Benedikt der XVI. Vol. 3. Diss. 5. N. 4. p. 238 verdienen hierüber allerdings nachgelesen zu werden. Sicut falluntur, qui confidunt, ex inanimatis animam, & ex amentibus facere mentem: ita qui ex rebus non divinis divina facere; & sine diis propria deorum opera. Jamblich. de Mysteriis.

Ende des zweyten Theils.

Sententiæ eæ sunt semper afferendæ, quæ rebus præsentibus quam consentaneæ: ne, quod dicitur, inconcinnum, & violentum appareat. Et eas multas fecimus, aut ex propria natura, aut superlatione, aut ex similitudine. Aristot. Rhet. ad Alex. c. 11.

Druckfehler.

Seite	Zeile	Fehler	Lese
3	2	cœmetria	cœmeteria
—	26	Parochiarum	Parochianum
15	26	increpuit	increbuit
—	33	coep.	coëp.
19	15	Erbarmung	Erbauung
35	27	Giftel	Geistl
64	29	Segung	Segnung
79	31	perserverarint	perseverarint
81	21	dem	denn
82	6	de fin.	fin. de
96	32	ist ausgelassen —	Aragonischen und hernach auch
114	26	Gechlechts	Geschlechts
121	22	sich	sie
135	22	chue	che
225	11	verbo	verbis
227	Zeile 17 bis 22 gehöret gegenüber nach Seite 226 Zeile 7 vor c)		
234	9)	nach Gemeinde — ausgelassen — zu befördern, und dieß Geheimniß um seinen Zweck zubringen	
237	29	uovis	quovis
—	30	qui	sui
410	34	Scherheit	Sicherheit
411	25	man	nach
415	16	touttes	toutes
508	9	προσηλωκθηι	προσηλωθαι
523	2	mam	man
566	14	gehämigen	geschämigen
602	4	re—	re.
604	32	sodern	so denn
605	13	gebt	geht
613	9	welche	weiche
619	1	ad	ab
622	33	offerumus	offeramus

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pittroff, Franz Christian, 1739-1814

Anleitung zur praktischen Gottes Gelahrheit nach dem Entwurfe der Wiener Studienverbesserung verfasset, und zum Gebrauche akademischer Vorlesungen eingerichtet
Bd.: 2

Prag 1783

Past. 321-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10610366-2
VD18 80019013-001